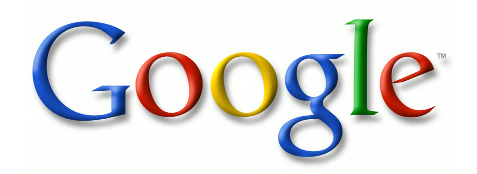
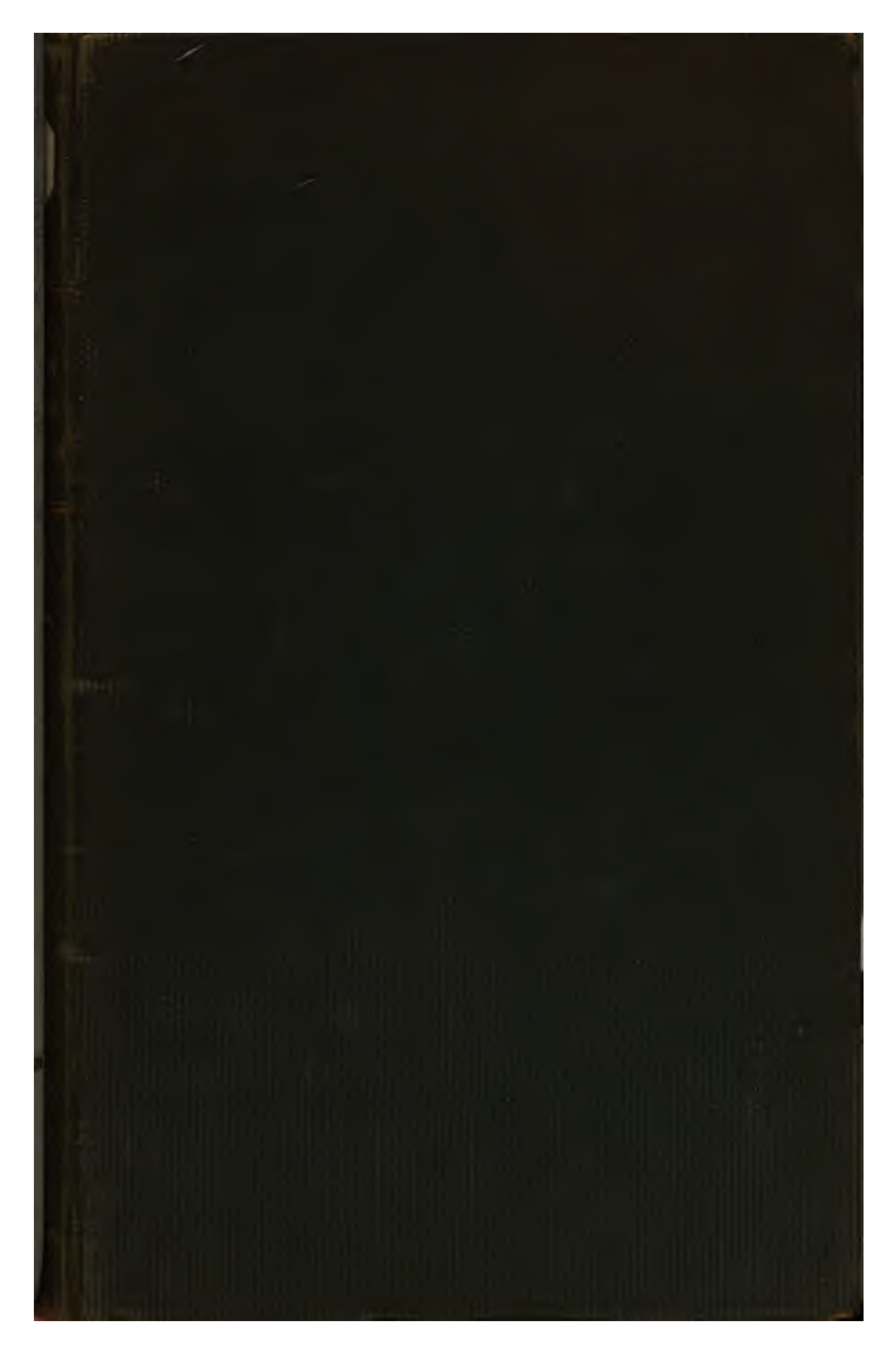





CHRISTO ET ECCLESIAE
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE
RI
TAS





DIE

FINANZEN OESTERREICHS

IM XIX. JAHRHUNDERT.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN

VON

ADOLF BEER.

PRAG.

VERLAG VON F. TEMPSKY.

1877

DIE

FINANZEN OESTERREICHS

IM XIX. JAHRHUNDERT.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN

VON

ADOLF BEER.

PRAG.

VERLAG VON F. TEMPSKY.

1877.

VORREDE.

Eine Geschichte der österreichischen Finanzen ist bisher nicht vorhanden. Die Werke, welche wir darüber besitzen, behandeln eine oder die andere Partie und stützen sich zumeist auf ein beschränktes Material, welches in Gesetzen, Verordnungen und einzelnen Druckwerken niedergelegt ist. Sehen wir von Hauer und Tegoborski ab, so standen keinem Einzigen die officiellen Papiere zu Gebote. So werthvoll nun auch die Werke dieser beiden Schriftsteller sind, einen vollständigen Einblick in den österreichischen Staatshaushalt und in die grossen Fragen, welche die Finanzverwaltung im Laufe unseres Jahrhunderts beschäftigten, gewähren sie nicht. Der erstere schrieb sein Buch am Abende seines Lebens und benützte dazu meist Aufzeichnungen, die er sich während seiner langjährigen Amtswirksamkeit gemacht hatte. Seine Arbeit hat mehr den Charakter einer werthvollen Materialiensammlung, ohne uns mit den leitenden Gesichtspunkten, die den österreichischen Finanzpolitikern bei ihren Massnahmen vorschwebten, bekannt zu machen. Der russische Schriftsteller, dem die amtlichen Actenstücke in reicher Auswahl zur Verfügung standen, und der, wenn wir nicht irren,

sogar im Auftrage des Hofkammer-Präsidenten schrieb, liefert zwar eine lesbar flüssige Arbeit, aber über die wichtigsten Verhältnisse schlüpfte er mit anerkennenswerther Gewandtheit hinweg. Auch war es ihm zumeist um eine Darlegung der österreichischen Finanzverwaltung im Anfange der Vierziger Jahre zu thun, und die einleitenden, historischen Bemerkungen bezweckten nur einen klareren Einblick in das Thatsächliche zu gewähren.

Studien über die politische Geschichte Oesterreichs im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts veranlassten mich zu Forschungen über die finanziellen Verhältnisse jener Zeit. Das Material strömte mir in solcher Fülle zu und bot des Neuen und Unerwarteten so viel, dass ich mich zu einer selbstständigen Verarbeitung desselben entschloss. Mag auch der eine oder der andere Punkt noch der Aufhellung harren, im Grossen und Ganzen erhält durch die vorliegende Arbeit unsere Kenntniss der finanziellen Zustände Oesterreichs in unserem Jahrhundert eine beträchtliche Erweiterung. Nicht die Darlegung des österreichischen Staatshaushaltes hat sich das vorliegende Werk zur Aufgabe gemacht, in erster Linie sollten die leitenden Gedanken der Finanzminister, die während der ereignissvollsten Epochen des neunzehnten Jahrhunderts an der Spitze der Geschäfte standen, blossgelegt werden. Zum ersten Male werden, auf handschriftlichem Material fussend, die Bankozettelperiode, die Versuche zur Herstellung des Geldwesens unter O'Donnell, die Verwaltung des Grafen Stadion, sowie die mit ihren verderblichen Folgen bis in die Gegenwart hereinreichende Staatswirthschaft der Fünfziger Jahre geschildert. Das Capitel über die österreichische Handelspolitik vor 1848, streng genommen nicht in den Rahmen dieses Werkes gehörig, wird hoffent-

lich den Werth desselben nicht beeinträchtigen, da die Stellung Oesterreichs zum Zollverein und speciell Metternich's Thätigkeit in dieser Richtung auf Grundlage bisher unbekannten Materials beleuchtet wird.

Die Papiere, die mir zur Verfügung standen, befinden sich zumeist im Hofkammer-Archive und in der Registratur des Reichsfinanzministeriums, und ich bin dem verstorbenen Reichsfinanzminister, Freiherrn von Holzgethan, für die bereitwillige Liberalität, mir zu wissenschaftlichen Zwecken die Benützung aller vorhandenen Papiere zu gestatten, zum besonderen Danke verpflichtet. Ich fühle mich verpflichtet, ihm das Zeugniss zu geben, dass er mir keinerlei Beschränkungen auferlegte und die Durchforschung aller Fascikel meiner eigenen Auswahl überliess.

August 1876.

Adolf Beer.

INHALTS-VERZEICHNISS.

Anhang.

DIE OESTERREICHISCHEN FINANZEN

IM XIX. JAHRHUNDERT.

ERSTES CAPITEL.

Die Bankozettel-Periode.

Die geschichtliche Betrachtung des modernen österreichischen Staates führt in fast allen Zweigen der Verwaltung auf die grosse Habsburgerin zurück, nirgends aber lässt sich vielleicht die grandiose Arbeit, die darauf verwendet werden musste, um aus diesem Ländercomplex einen wirklichen Staat zu schaffen, mehr ermessen und eingehender würdigen, als auf dem Gebiete der Finanzverwaltung. Strenge Haushalter waren die Habsburger selten gewesen, und die universelle Tendenz ihrer Politik wurde nicht aus eigenen Mitteln bestritten. Als Maria Theresia zur Regierung kam, fand sie in den Staatscassen einen kaum nennenswerthen Betrag, und an eine Neuordnung der Dinge konnte erst nach Beendigung des Krieges geschritten werden.

Der grosse Staatsmann, der die Organisation der inneren Verwaltung mächtig förderte, suchte auch Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen. Graf Haugwitz gehörte zu den seltenen schöpferischen Talenten, wie sie in jedem Lande nur von Zeit zu Zeit auftauchen. Mit ihm gemeinschaftlich und ihn unterstützend arbeiteten einige Männer, die in der Geschichte der österreichischen Verwaltung sich eine hervorragende Stellung erworben haben. Graf Königsegg-Erps und der Bruder des Ministers Haugwitz erwarben sich um das Münzwesen und die Bergwerke, Graf Rudolf Chotek um die Zoll- und Bankgefälle, unter welch' letzterer Bezeichnung man die indirecten Abgaben verstand, grosse Verdienste.

So viele Aufmerksamkeit und Sorgfalt auch auf die Hebung der Steuerkraft verwendet wurde, die verschiedenen Königreiche

und Länder, die unter dem Scepter Maria Theresia's zu einem Staatsganzen verschmolzen werden sollten, waren nicht entwickelt genug, um in der ersten Zeit auch nur in Friedenszeiten durchwegs die Erfordernisse des Staatshaushaltes aufbringen zu können. Die erste Hälfte der Regierungszeit Maria Theresia's war mit Kämpfen für die Erhaltung des Erbes und der hervorragenden Stellung im europäischen Staatensystem ausgefüllt, Kämpfe, die mit dem grössten Aufwande aller Hilfsmittel geführt und wozu die erforderlichen Summen im Wege des Credits beschafft werden mussten.

Die verzinsliche Staatsschuld Oesterreichs ist wohl alten Datums, aber die unverzinsliche Notenschuld, die in späterer Zeit so tief in das wirthschaftliche Leben Oesterreichs eingreift, wurde von Maria Theresia inaugurirt. Der dritte Krieg mit Preussen hatte seit 1756 beträchtliche Summen verschlungen und die Subsidien Frankreichs reichten nicht aus, man musste daher neue Mittel zur Weiterführung des Krieges ausfindig machen. Am 30. Juni 1761 wurde die Verordnung erlassen, dass 7 Millionen Gulden durch Ausgabe sogenannter Zahlungsobligationen oder Coupons in Appoints zu 25 und 100 Gulden zu beschaffen seien, die von den Cassen zum Tagescourse mit Zuschlag der fälligen Zinsen an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. Durch Patent vom 8. Mai 1762 fand eine Erhöhung auf 10 Millionen statt. Nach Herstellung des Friedens schritt man allmälig an die Kündigung und Heimzahlung, die letzte Quote wurde 1766 eingezogen.

Die ersten Bankozettel erblickten durch Patent vom 15. Juni 1762 das Licht der Welt, zunächst auf 12 Millionen beschränkt und so genannt, weil sie als Schuld des Wiener Stadtbanko aufgefasst wurden. Die Zettel, in Appoints von 100, 50, 25, 10 und 5 Gulden, wurden bis zur Hälfte der zu leistenden Zahlungen wie baares Geld angenommen und von den zu entrichtenden Gefällen musste ein Drittel in Bankozetteln beglichen werden. Sie konnten sofort gegen 5%ige Bankobligationen ausgetauscht werden. Die eingehenden Beträge wurden vernichtet. Zwangscours im Privatverkehre besassen sie nicht. Die Bankozettel bürgerten sich rasch im Verkehre ein und schienen einem Bedürfnisse entsprochen zu haben, da sie zeitweilig ein Agio mit 1—2% erhielten. Einen Schritt weiter ging das Patent vom 1. August 1771, welches eine neue Ausgabe von Bankozetteln verfügt, die jedoch nicht mehr in verzinsliche Bankobligationen umgetauscht werden konnten.

Was die Finanzverwaltung Maria Theresia's auszeichnet, ist die im Vergleiche mit den früheren Zeiten ziemlich weitgehende Sparsamkeit und das sichtliche Bestreben, durch Entwicklung der Steuerkraft die erforderlichen Mittel zur Bedeckung des Staatsbedarfes herbeizuschaffen. In den Friedensjahren, deren sich Oesterreich seit Beendigung des siebenjährigen Krieges erfreute, arbeitete man unermüdet daran, die Staatsschuld zu vermindern oder mindestens durch freiwillige Convertirung die Zinsen herabzusetzen. In der Führung und Ueberwachung des Staatshaushaltes herrschte eine grosse Ordnung und die Rechnungsabschlüsse zeichneten sich durch Klarheit und Uebersichtlichkeit aus. Zumeist waren es die preussischen Einrichtungen, die auch in dieser Beziehung sorgfältig studirt und zum Theil eingebürgert wurden. Nur in einem wichtigen Punkte fand das Vorbild keine Nachahmung: nämlich darin, in Friedenszeiten Vorsorge für den Bedarf des Krieges zu treffen. Als daher in den letzten Regierungsjahren der grossen Herrscherin der baierische Erbfolgekrieg beträchtliche Summen in Anspruch nahm, befand sich die Finanzverwaltung bald in grosser Verlegenheit, und die nachtheiligen Folgen des Krieges waren bei dem Ableben Maria Theresia's um so weniger verschmerzt, als eines der steuerfähigsten Länder, Böhmen, durch den Aufenthalt preussischer und österreichischer Truppen hart in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Unter Josef hielt das chronische Deficit seinen Einzug in Oesterreich. Die Rechnungsabschlüsse wiesen alljährlich ein Deficit auf. Im Durchschnitte der ersten drei Jahre betrug es allerdings kaum eine Million, allein schon in dem Zeitraume von 1784—1786 erreichte es im jährlichen Durchschnitte die Höhe von über 4 Millonen und stieg in den Jahren 1787—1790 im Durchschnitte auf über 20 Millionen jährlich. Namentlich der Militäraufwand beanspruchte grosse Summen. So beträchtlich auch die Einnahmen stiegen, die Ausgaben steigerten sich in einem bedeutenderen Verhältnisse und man griff zu dem bequemsten Mittel, den Abgang zu ersetzen: zur weiteren Emission von Bankozetteln. Als Josef zur Regierung kam, betrug der Papiergeldumlauf $6._{798}$ Millionen Gulden. Das Patent vom 1. Juni 1785 verordnete die Einziehung der alten Noten und die Herausgabe neuer im Betrage von 20 Millionen. Die Quote einer jeden Kategorie wurde fixirt: es sollten $3._{85}$ Millionen in 5 Gulden-Zetteln, $2._{05}$ Millionen in 10 Gulden-

Stücken, je $2._{55}$ Millionen in Appoints von 25 und 50 Gulden, endlich je 3 Millionen in Stücken von 100, 500 und 1000 Gulden in Umlauf gesetzt werden. Zum Behufe der Einlösung wurden in Wien und in den Hauptorten der Provinzen Einlösungscassen bestimmt, die von Wien mit Zetteln und baarem Gelde versehen wurden. Obgleich man die Ausgabe mit dem Hinweis auf die Beliebtheit der Bankozettel und die Erweiterung des Umlaufgebietes durch Hereinziehung von Ungarn, Siebenbürgen und Galizien zu rechtfertigen suchte, scheint man doch nicht die volle Sicherheit gehabt zu haben, dass der für die damalige Zeit beträchtliche Betrag von 20 Millionen Gulden sich im Verkehre halten werde, ohne zeitweilig die Einlösungscassen in Verlegenheit zu setzen. Die Bestimmung, dass alle Gefällszahlungen über 10 Gulden an den Stadt-Banko, mindestens zur Hälfte in Bankozetteln entrichtet werden müssen, erweiterte die Gebrauchsfähigkeit des papierenen Umlaufsmittels. Zur Beförderung der Verbreitung der Zettel in der Lombardei wurde 1785 in Mailand eine Einwechslungscasse errichtet. Beim Beginne des Türkenkrieges befanden sich schon $17._{833}$ Millionen im Verkehre. Im Jahre 1788 erfolgte eine neue Ausgabe von über $10._{75}$ Millionen Gulden und am Schlusse der Regentenlaufbahn Josefs erreichte die Notenschuld die Ziffer von $28._{06}$ Millionen Gulden, nachdem in der Zwischenzeit weit beträchtlichere Summen, wenn auch nur für kurze Frist, in den Umlauf gekommen waren.

Unter Leopolds II. Regierung wurde nur zeitweilig zur Notenausgabe gegriffen, um vorübergehend einige Ausgaben zu bestreiten. Während der zweijährigen Regierung desselben verminderte sich die umlaufende Notensumme auf $26._{7}$ Millionen, wogegen die verzinsliche Staatsschuld sich steigerte. In den Jahren 1780—1792 hatte sich die fundirte Staatsschuld um $120._{897}$ Millionen Gulden, die unverzinsliche Zettelschuld um $19._{93}$ Millionen Gulden vermehrt.

Seit dem Beginne der Revolutionskriege schritt man wohlgemuth zur Ausgabe von Bankozetteln, um für den Heeresbedarf Vorsorge zu treffen. Allerdings hatte sich durch die Erwerbung polnischen Gebietes, durch die Einführung der Zettel in Tirol auch das Umlaufsgebiet derselben erweitert, aber bei der Ausgabe wurde nicht so sehr auf das Verkehrsbedürfniss als auf die Finanzen des Staates Rücksicht genommen, indem die englischen Subsidien und die erhöhten Steuern durchaus nicht genügten.

Man hielt auch die Ausgabe von Noten nur für eine vorübergehende, da man in der Erwartung lebte, dass der Krieg bald zu Ende sein werde und der glückliche Ausgang desselben wohl die Mittel bieten werde, Massnahmen zur Einziehung treffen zu können. In den Jahren 1793—1798, in welchem Zeitraume Noten und Münzen al pari standen, stieg die Menge der umlaufenden Zettel von $26._{7}$ Millionen auf $91._{86}$ Millionen, obgleich auch die verzinsliche Staatsschuld während dieser Epoche beträchtlich zugenommen hatte. [1]) Es waren noch die goldenen Tage der Papierwirthschaft, dass der Kaiser anordnen konnte, 6 Millionen in kleinen Stücken anfertigen zu lassen, aber einen ebenso grossen Betrag in Appoints zu 1000 und 500 Gulden zu verbrennen und den Vorgang zu veröffentlichen. [2]) Der Militäretat hatte in den Jahren 1793—1798 534 Millionen Gulden, mithin im Durchschnitte jährlich 89 Millionen verschlungen, während die gesammten Staatseinnahmen, die ausserordentlichen mit eingeschlossen, 451 Millionen Gulden abwarfen, daher im Durchschnitt jährlich 75 Millionen Gulden. [3]) Die einzige Post: Kriegsmacht hatte demnach das Totale der Staatseinkünfte im Verlaufe dieser sechs Jahre um 83 Millionen überstiegen, und da die gesammten Ausgaben während dieser Epoche 808 Millionen betrugen, so ergab sich ein Deficit von 357 Millionen Gulden.

Für 1799 war ein Militär-Erforderniss auf $98._{08}$ Millionen Gulden veranschlagt worden. Ein Anlehen konnte nicht aufgebracht werden, und man beschäftigte sich zeitweilig mit dem

[1]) Zur Erläuterung folgende Angaben: Es betrug in Millionen Gulden:

31. October	Papierumlauf	Staatsschuld	Zinsen	Deficit
1793	$27._{52}$	$390._{13}$	$15._{91}$	$28._{59}$
1794	$32._{178}$	$414._{827}$	$15._{93}$	$55._{613}$
1795	$35._{495}$	$438._{704}$	$16._{035}$	$66._{003}$
1796	$46._{825}$	$477._{474}$	$17._{847}$	$89._{814}$
1797	$74._{228}$	$542._{506}$	$16._{919}$	$60._{137}$
1798	$91._{861}$	$572._{044}$	$25._{006}$	$56._{066}$

[2]) Handschreiben vom 9. Mai 1798.

[3]) Die Militärausgaben betrugen in Millionen: 1793 $69._{484}$, 1794 $85._{357}$, 1795 $94._{594}$, 1796 $109._{998}$, 1797 $92._{657}$, 1798 $81._{911}$; man stelle dem gegenüber die Ausgaben für die gesammte innere Verwaltung mit durchschnittlich etwas über 10 Millionen in diesem Zeitraume!

Plane, eine neue Sorte Papiergeld, sogenannte verzinsliche Zahlungsobligationen im Betrage von 24 Millionen auszugeben, die auch in kleinen Appoints zur Emission gelangen sollten, demnach ein Staatspapiergeld, wie die Reichsschatzscheine unserer Tage.[1]) Indess liess man alle diese Pläne fallen und kehrte zur bequemeren Emission von Bankozetteln zurück. Während des Jahres 1799 kamen nicht weniger als 147.886 Millionen Gulden zur Ausgabe, wodurch sich die circulirende Notenmenge auf die stattliche Höhe von 239.7 Millionen steigerte, und obgleich im Laufe des Jahres 98.7 Millionen wieder aus dem Verkehre gezogen wurden, so schloss man doch mit einer Masse von über 141 Millionen im Umlaufe befindlicher Noten ab, was im Vergleiche mit dem Beginne des Jahres eine Vermehrung von 50 Millionen ergab. Nebenbei bemerkt, gewinnt man kein richtiges Bild von der Notenwirthschaft jener Tage, wenn man bloss die am Jahresschlusse im Umlauf befindliche Summe berücksichtigt, während im Laufe desselben, zeitweilig wenigstens, eine beträchtlich höhere Summe circulirte.[2])

Die Einlösung der Zettel stiess schon seit Ende 1791 auf Schwierigkeiten, die Cassen waren oft nicht in der Lage den

---

[1]) Vortrag vom 30. August 1798 von Saurau.

[2]) Die Angaben bei Hauer geben bloss die Ziffern am Jahresschlusse. Im Anhang findet sich eine detaillirte Angabe der emittirten Notenmengen von Monat zu Monat, soweit ich auf Grundlage von Actenstücken der einzelnen Daten habhaft werden konnte. Hier möge eine Tabelle Platz finden, die bloss die grossen Ziffern in Millionen und deren Decimalen enthält. Es waren im Umlauf:

	Anfang des Jahres	Während des Jahres in Umlauf gesetzt	Summa	Durch Einwechslung aus dem Umlauf gezogen
1799	91.861	147.886	239.748	98.73
1800	141.018	165.337	306.356	105.407
1801	200.948	346.676	547.625	285.594
1802	262.03	195.295	457.325	120.152
1803	337.172	144.844	482.016	142.849
1804	339.167	84.810	423.977	86.312
1805	387.665	135.653	473.318	96.194
1806	377.124	247.448	624.572	174.836
1807	449.736	342.998	792.732	299.471
1808	493.260	646.293	1139.554	620.832
1809	518.721	844.582	1363.304	633.348
1810	729.955	706.46	1436.415	375.616
1811	1060.798	—	—	—

Anforderungen zu entsprechen. Namentlich in den Provinzen fehlte es nicht an Klagen. Die Autorität der Behörden tritt dazwischen, sie erlassen Ermahnungen und Empfehlungen, um das Publicum über die Gleichwerthigkeit der Zettel mit Münze zu beruhigen, kühnere Beamte versteigen sich sogar dazu die Annahme zu gebieten. Das Patent vom 15. Mai 1800, welches die Ausgabe von 1 und 2 Gulden-Zettel verfügte, war ein Schritt weiter auf der abschüssigen Bahn. Seit dem Jahre 1799 hatte die Entwerthung des Papiergeldes gegen Silber Platz gegriffen, nunmehr wurde der Kleinverkehr davon berührt und nicht bloss die grösseren voll ausgeprägten Münzen, sondern auch die Scheidemünzen verschwanden trotz der wiederholten Verbote des Agiotirens allmälig.

Unmittelbar nach dem Friedensschlusse nahm die Regierung die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte in Angriff, um für die laufenden Ausgaben nicht die Notenpresse in Anspruch nehmen zu müssen. Die Herabminderung der Auslagen für das Heer stand natürlich in erster Linie. Die Finanzverwaltung wies darauf hin, dass man unter Daun mit 17—18 Millionen ausgekommen sei und nunmehr höchstens 25 Millionen Gulden brauchen dürfe, ohnehin habe man Mailand und Belgien, die bisher alljährlich 5 Millionen für den Heeresaufwand geliefert, verloren. Bezüglich der Aufbringung des Betrages hatte man in Ungarn nicht freie Hand und in der österreichischen Reichshälfte waren einzelne Länder ungemein überbürdet, während andere, wie z. B. Galizien, nur verhältnissmässig geringe Beiträge aufbrachten. [1]) Diesen Ungleichheiten beabsichtigte die Finanzverwaltung abzuhelfen, da sie der Ansicht huldigte, „dass eine geringe Belastung ohnehin für ein Volk schädlich sei, indem sie dem Müssiggange Thür und Thor öffne und die Betriebsamkeit erschlaffe", allein selbst alle Steuererhöhungen in Anschlag gebracht, musste für die unmittelbar nächste Zeit auf einen Zuschuss von der geheimen Einlösungscasse im Betrage von 5 Millionen Gulden gerechnet werden, gewiss ein Grund mehr, in allen Zweigen der Verwaltung, also auch beim Heere die grössten Ersparungen eintreten zu lassen. [2])

[1]) Ostgalizien entrichtete an Dominical- und Rusticalsteuer $1._{145}$ Millionen, Westgalizien bloss $0._{872}$ Millionen Gulden, während Mähren $1._{43}$ Millionen zahlte.

[2]) Protokoll vom 10. August 1801, anwesend Kolowrat, Lazansky, Bartenstein, Graf Pergen.

Die kaiserliche Entschliessung lautete in den wichtigsten Punkten anders als die Commission vorgeschlagen hatte. In Bezug auf Ersparungen in allen Zweigen des Dienstes, Vereinfachung des Geschäftsganges stimmte der Monarch natürlich bei. „Die Verminderung des Personals, sagte er in seiner Resolution, sei um so wichtiger, als viele Beamte zur Lauigkeit im Dienste verleiten", neue Arbeiten erfunden und die Geschäfte in unnützer Weise vermehrt werden. Auch gegen die Ersparungen bei den Militärpensionen wurde keine Einwendung erhoben, aber bezüglich des einschneidendsten Antrages, die Reduction des Heeres betreffend, lautete die kaiserliche Entschliessung kurz und bündig: Hierauf ist nicht zu rechnen. Die vorgeschlagenen Steuererhöhungen mannigfachster Art, als Erhöhung des Stempelgefälls, der Verzehrungssteuer auf Esswaaren, sowie die Einführung der Schuldensteuer wurden genehmigt; die Erhöhung der Mauthen und des Tabakgefälles, ferner eine Steuer auf Luxuspferde, Hunde und Bediente der Commission zur sorgfältigen Erwägung empfohlen.[1]) In einer anderen Beziehung bekundete der Kaiser eine grössere Vorsicht als seine Rathgeber. Diese hatten bei der Schuldensteuer die Fixirung auf eine bestimmte Zeit beantragt, Franz beseitigte diese Beschränkung.

Schon im September hatte der Kaiser die Vorlegung eines auf Verminderung der Bankozettel gerichteten Planes gefordert. Bereits damals standen einander zwei Parteien gegenüber: für und gegen eine Devalvirung der Noten. Fast alle Kreise beschäftigten sich mit der Frage, auch in der Staatskanzlei wurde sie erörtert, und wie es scheint, fand man hier an der vermeintlichen Einfachheit des Devalvirungsplanes Behagen. Dagegen war Erzherzog Carl ein Gegner dieser Auffassung. Es sei nicht zu leugnen, meinte der kaiserliche Prinz, in einem Gutachten über einen Finanzplan, der ihm von Seite der Staatskanzlei übersendet worden war, dass ein bestimmtes, dem Uebel gründlich abhelfendes und nicht wiederkehrendes Opfer, oder mit anderen Worten, ein wohl eingeleiteter partieller Bankerott dem Staate sowohl als seinen Gläubigern und Unterthanen weniger nachtheilig wäre, als der gegenwärtige Zustand, der den Staat dem Verderben immer mehr entgegen führe und am Ende einen gänzlichen Bankerott nach sich ziehen müsse.

---

[1]) Kaiserliche Entschliessung vom 13. November 1802.

Allein daraus folge noch nicht, dass das Uebel auf keine andere Art zu heilen sei. Bei den vielen Hilfsmitteln der österreichischen Monarchie, dem noch wenig angegriffenen Staatsvermögen, dem Wohlstande der Einwohner und bei der Möglichkeit einer Erhöhung der ohnehin mässigen Auflagen, wäre der Staat ohne Zweifel im Stande alle seine Schulden mit Inbegriff der Bankozettel zu liquidiren und zu verzinsen, das Deficit zu bedecken und seine Verpflichtungen treu und vollständig zu erfüllen, wenn mit Ernst und Eifer Hand an's Werk gelegt werde.[1]) Auch die Credit- und Finanzcommission sprach sich gegen die Devalvirung aus. Beim Papiergelde, setzte sie auseinander, dessen Werth ganz ausschliesslich auf Credit beruhe, sei es unmöglich, auch nur eine theilweise Herabsetzung zu beschliessen, ohne zugleich den ganzen Credit zu vernichten. Die unmittelbare Folge würde sein, dass überhaupt kein Bankozettel, aus Besorgniss weiterer Entwerthung, im Verkehre Annahme finden dürfte. Auch sei Gährung und Unzufriedenheit der Gemüther zu besorgen und auf das Militär würde nicht gerechnet werden können, um etwaige Ausschreitungen zu bemeistern. So leicht sich die Commission die Kritik machte, in ihren positiven Vorschlägen verrieth sie eine vollständige Unkenntniss des Uebels. Sie wähnte mit einem Anlehen von 25 Millionen die Calamität zu beheben und doch waren schon damals am Schlusse des Jahres $337._{17}$ Millionen Bankozettel im Umlauf, die ein Agio von 128 besassen. Als dieser Antrag die kaiserliche Genehmigung nicht gefunden hatte, sann die Finanzverwaltung auf neue Mittel. Sie trug sich mit dem Plane einer Herabsetzung der Zinsen von 5% auf 4% bei den Hofkammerobligationen und der Erhöhung der Auflagen auf Zucker, Kaffee und Cacao, wodurch sie auf eine Mehreinnahme von 4 Millionen rechnete, eine Summe, die hinreichen sollte, ein 4% Anlehen von 80 Millionen Gulden mit einem Amortisationsfonde zu 1% zu decken und zur allmäligen Einziehung der Bankozettel zu verwenden. Die kaiserliche Entschliessung genehmigte in thesi die Erhöhung der beantragten Auflagen, liess aber die Aufnahme des Anlehens in suspenso und bestimmte nur im Allgemeinen, dass der Mehreingang zur Verminderung der Zettel verwendet

---

[1]) Erzherzog Carl an L. Cobenzl vom 15. Januar und 19. Februar 1802. Staatsarchiv.

werden sollte, ohne sich über die Art und Weise weiter auszulassen.[1])

Der Kaiser hatte am 3. März 1803 die Ausarbeitung eines Vorschlages zur Errichtung eines ständigen allgemeinen Staatsschuldtilgungsfondes anbefohlen. Der Vortrag vom 27. Juli 1803, der sich darüber verbreitet, wirft ein interessantes Streiflicht auf das damalige Gebahren der Verwaltung. Früher, heisst es daselbst, als die Masse der Bankozettel noch so gering war, dass sie auf die Geldcirculation nicht drückte, vielmehr ein nützliches Beförderungsmittel war, hatte die Finanzverwaltung ein System, die in den Bankocassen müssig liegenden Vorräthe zu benützen und verzinsliche Staatsobligationen einzulösen; es wurde nämlich die der Bankozettel-Hauptcasse einverleibte geheime Einlösungscasse der Art gestiftet, dass die eingelösten Staatsobligationen nicht als getilgt in den Büchern gelöscht, sondern unter dem Namen *Pancratius-Hauptzettel* eingeschrieben, die Interessen auch ferner eingehoben und zu weiteren geheimen Einlösungsoperationen verwendet wurden.

Nach dem Muster des englischen Sinking-Funds, welcher „allein die englischen Finanzen aufrecht erhalte und ein Grundpfeiler des englischen Finanzsystems sei, dem der Inselstaat es zu verdanken habe, dass die englischen Fonds ungeachtet der ungeheuren Schuldenlast so hoch stehen", wurde die Bildung eines Amortisationsfondes vorgeschlagen. Demselben sollten die Einnahmen des Post- und Stempelgefälles im Betrage von $5._9$ Millionen zugewiesen werden. Da das Patent vom 12. April 1802 bestimmt hatte, dass die Capitalsrückzahlung der auswärtigen Schuld erst im Jahre 1806 zu beginnen habe, so sollte die ausgeworfene Summe bloss zu Einlösungen der inländischen Schuldverschreibungen, und zwar 16.500 Gulden täglich zum Ankaufe von Staatsobligationen verwendet werden.[2])

---

[1]) Vorträge vom 4. und 8. Januar, 13. Februar und 8. März 1803, kaiserliche Entschliessung Mitte Juli. Der Creditcommission wurden Aufgaben aufgebürdet, deren Lösung fast über menschliche Kräfte ging. Von der Creditcommission, heisst es in einer kaiserlichen Entschliessung auf einen Vortrag vom 8. Januar, gewärtige ich ein bündiges Gutachten, durch welche Mittel die Handlungsbilanz gebessert, der Wechselcours erhöht, der Geldausfluss gehemmt und fremdes Geld hereingebracht werden könnte.

[2]) Vortrag der Creditcommission vom 27. Juli 1803.

Die kaiserliche Entschliessung erfolgte erst nach zwei Jahren, sie langte am 8. Februar 1805 herab. Sie lautete: „Die geheime Einlösungscasse sei aufzuheben und die allgemeine Schuldencasse habe ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss die Schuldentilgung zu übernehmen. Von der Zuweisung eigener Staatseinnahmen zu diesem Behufe habe es vorläufig abzukommen. Zur Tilgung der ständischen Schulden sei bei Erneuerung der Recesse ein Fond auszumitteln, und was die Staatsschulden anbelangt, so seien die Eingänge aus dem Verkaufe der Staatsgüter und die Ueberschüsse an Staatseinkünften auf den Einkauf von Staatspapieren zu verwenden, wodurch dem Publicum der Bestand eines Schuldentilgungsfondes bekannt werden dürfte; eine Bekanntmachung sei nicht nöthig".

Die Ansichten über den von der Finanzverwaltung einzuschlagenden Weg, um eine Besserung des Geldwesens anzubahnen, waren in den massgebenden Kreisen nicht geklärt genug. Langsam und allmälig hatte sich das Uebel eingenistet, begann schon im wirthschaftlichen Leben jene Wirkungen zu äussern, die von oberflächlichen Beurtheilern so gern als Aufschwung und Blüthe bezeichnet wurden, wenn nur einzelne Erscheinungen behoben werden könnten, daher das Streben, die Symptome zu curiren, in ähnlicher Weise wie man eine Zeit lang auch in der Medicin darin die eigentliche Aufgabe des Arztes suchte. Zumeist war es das hohe Agio, welches den Finanzkreisen bange Sorgen machte, und die Frage wurde fortwährend erörtert, wie dem Steigen abzuhelfen sei. Waren die Sprünge der Course im Jahre 1803 auch nicht so plötzlich wie später, so zeigte sich doch seit der Mitte des Vorjahres ein constantes Steigen. In der Regel verfiel man nur auf ein Mittel, die Courssteigerung zu hemmen, indem man Münze in den Verkehr brachte. Allein in einigen Tagen war das Baargeld wieder verschwunden, ohne dass man in den Kreisen der Finanzcommission die Nutzlosigkeit einer solchen Operation eingesehen hätte.

Die Friedenszeit war unbenützt verstrichen, anstatt einer Verminderung des cursirenden Papiergeldes trat eine stattliche Vermehrung ein. Während beim Abschlusse des Friedens zu Lüneville die umlaufenden Bankozettel etwas über 200 Millionen betrugen, waren sie am Anfang des Jahres 1805 auf über 337 Millionen gestiegen. Die Abgänge dieser Jahre waren demnach

mit Noten bedeckt worden. Die Erhöhung der alten und die Einführung neuer Steuern hatte keine beträchtliche Mehreinnahme gebracht. Das Deficit war im strengsten Sinne des Wortes ein Verwaltungsdeficit. [1])

Der Krieg des Jahres 1805 wurde zumeist durch englische Hilfsgelder und nur zum geringen Theile durch Zettelemissionen bestritten, die Vermehrung desselben betrug nur etwas über 40 Millionen. Als aber die Nachwehen des Krieges beträchtliche Summen in Anspruch nahmen, die Steuern in den ausgesogenen Provinzen spärlicher einliefen, sah man sich genöthigt, wieder zur Notenpresse zu greifen, und die Entwerthung des Papiergeldes nahm überdies grössere Dimensionen an, da aus den abgetretenen Provinzen beträchtliche Mengen rückströmten. Das Agio, welches im letzten Monate des Jahres 1805 auf $149^1/_8$ im Durchschnitte stand, sank im Januar 1806 um 1—2% herab, um seit Februar eine steigende Tendenz dauernd zu verfolgen. Im Juni hatte es 160 erreicht und stieg mit geringen Unterbrechungen bis zum Schlusse des Jahres.[2])

Bald nach Beendigung des Krieges nahm man die Regelung des Staatshaushaltes abermals in Angriff, und die Herstellung der Valuta erwies sich als eine Nothwendigkeit, wenn man die ernste Absicht hegte, Ordnung zu schaffen. Der Monarch wünschte sehnlichst die Beseitigung der Calamität und heischte eingehende Berathung. Die Creditcommission hatte zu diesem Behufe eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die einer besonderen Commission zur Begutachtung vorgelegt wurde. Die Ansichten standen einander schroff gegenüber. Die Devalvirung hatte an den Grafen Chotek und Zinzendorf zwei beredte Vertreter. Zinzendorf wollte die umlaufende Notenmenge bis auf den Betrag des Jahres 1796, also bis auf 45—50 Millionen herabgemindert wissen. Die Beseitigung des Uebels durch neue Steuern, die zur Einziehung des Papier-

[1]) Dies geht aus einer Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben dieser Epoche auf das Evidenteste hervor. Trotz aller Beschränkungen in dem Militäraufwande waren 1802 $45._{376}$ Millionen, 1803 $35._{9}$ und 1804 $34._{4}$ Millionen für das Heer erforderlich. Das Deficit betrug 1800 $66._{478}$, 1801 $44._{325}$ und 1802 $16._{107}$ Millionen Gulden. Abgesehen von der Ausgabe der Bankozettel fand auch noch eine Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld in dieser Epoche von 613 Millionen im Jahre 1801, auf 645 Millionen im Jahre 1804 statt.

[2]) Vergleiche die Tabelle im Anhange.

geldes verwendet werden könnten, hielt er für unmöglich. Alle hierauf bezüglichen Berechnungen der Creditcommission, setzte er auseinander, seien unsicher und die etwa im Bereiche der Möglichkeit liegenden Mittel unzureichend und ungerecht, da immer nur die meisten Lasten den deutschen Ländern auferlegt würden, während Ungarn und Siebenbürgen mit einer geringen Bürde davonkämen. Alle Länder sollten in gleichmässiger Weise für die Bedürfnisse des Staates herangezogen werden; es sei eine schreckliche Ungerechtigkeit, die deutschen Gebiete bis auf das Mark auszusaugen. Aber zur Erreichung dieses Zieles sei die ungarische Verfassung ein schwer zugängliches Bollwerk, man solle daher derselben auf indirectem Wege beizukommen suchen, nämlich durch Devalvirung der Bankozettel. Man werde schliesslich doch dazu schreiten müssen, durch Zögerung daher nur Zeit verlieren. Man sei ohnehin schon wortbrüchig geworden, indem man die Umwechslung der Zettel sistirte, trotz der Patente vom 15. Juni 1802 und 27. August 1803 die Bankozettel vermehrte, das Versprechen, die Aufschläge von Zucker, Kaffee u. dgl. m. zur Verminderung der Noten zu verwenden, nicht gehalten habe. Das Publicum seufze darnach, von der Geissel befreit zu werden, das Heil des Staates sei das gebieterische Gesetz, andere Rücksichten müssen weichen. Der Einwurf einer ungleichen Vertheilung der Bankozettel sei nicht stichhaltig, ebensowenig der Einwand, dass die Reduction derselben kein Fallen der Papiere hervorrufen werde. Nicht auf den Nennwerth, sondern auf den „Zahlwerth" komme es an. Dies allein sei der Gerechtigkeit entsprechend.

Graf Chotek befürwortete eine Devalvirung um 40% und den Rest zur Hälfte in eine verzinsliche Staatsschuld umzuwandeln, die andere Hälfte für den „Geldumlauf" zu bestimmen. Eine Reduction des Heeres sei ohnehin bei den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich, eine Herabsetzung der Zinsen würde den Credit Oesterreichs im Auslande unfehlbar vernichten. Zur Tilgung eines aufzunehmenden 3% Anlehens genügen mässige Steuern. Ein drittes Mitglied der Commission, später einer der entschiedensten Vertreter der Devalvirung, sprach sich damals nur eventuell dafür aus; für den Fall nämlich, setzte Staatsrath Stahl auseinander, als nicht durch andere Mittel binnen vier Jahren gute Münze in den Verkehr gebracht werden könnte, müsste man

sich, um weitere Flickereien zu vermeiden, dazu entschliessen, die Bankozettel auf ihren wahren Werth herabzusetzen.

Diesen Argumenten gegenüber behaupteten fünf Stimmen: die Devalvirung sei die ungerechteste und unbilligste Besteuerung, da der Hauptgrundsatz einer jeden Steuergesetzgebung, alle Staatsbürger gleichmässig heranzuziehen, dadurch verletzt werde. Der Reiche, dessen Vermögen in Realitäten, Waaren oder anderen Gegenständen von Werth bestehe und zur Zeit der Devalvirung nur eine geringe Menge Bankozettel besitze, würde billig davon kommen, während andere den grössten Theil ihres eigenen und erborgten Vermögens verlieren können. Jeder würde darnach streben sich auch des Restes der Noten zu entledigen, Unruhe und Volksaufstände in grösseren Städten die Folge sein. Barbier hielt eine Verminderung von 150—200 Millionen durch eine Vermögenssteuer in den deutsch-italienischen Ländern, sowie durch Uebernahme eines entsprechenden Beitrages von Seite Ungarns und Siebenbürgens für erreichbar. Und als einige Mitglieder gerade auf die Schwierigkeiten, die von Seite der ungarischen Stände gemacht werden dürften, hinwiesen, beschwichtigte der Hofkammer-Präsident diese Bedenken durch die Behauptung, Ungarn habe immer Proben seines Patriotismus bekundet und werde gewiss auch gegenwärtig sich bereit zeigen, sein Schärflein beizutragen.

Einen eigenartigen Vorschlag machte Graf Pergen: den Nennwerth der Gold- und Silbermünzen um $^1/_2$—$^1/_3$ zu erhöhen, die Bankozettel dem Kupfergelde gleichzusetzen und als leichte Valuta gelten zu lassen, alle Abgaben nach und nach auf Conventionsmünze zu erhöhen, ein freiwilliges 5%iges Anlehen auszuschreiben und dabei die Zettel in gleichem Werthe mit Conventionsmünze anzunehmen, die Rückzahlung jedoch in gutem Gelde zu versprechen. Mit Recht wies Zichy darauf hin, dass die vorgeschlagene Massregel eine indirecte Devalvirung sein würde.[1])

Die Anträge der Creditcommission erhielten mit einigen Modificationen die Majorität. Hiernach sollte der Aufschlag auf Zucker, Kaffee und Cacao seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss zur Verminderung der Bankozettel verwendet werden, alljährlich Kupfergeld im Betrage von 6 Millionen Gulden ausge-

---

[1]) Protokoll vom Monate Juli 1806.

prägt und hiefür ein ebenso hoher Betrag an Noten eingezogen werden. Die Minorität bekämpfte letztere Massregel, indem ihr Wortführer darauf hinwies, dass darauf Bedacht zu nehmen sei, wenn einst der Staat den Hauptfeind, die Bankozettel, besiegt haben würde, er es sodann mit dem zweiten Feinde, dem Kupfergelde, werde aufnehmen müssen und desshalb eine Vermehrung desselben nicht gerathen scheine. Allein nachdem die Nothwendigkeit von Seite der übrigen Mitglieder betont worden war, und Schilttersberg die Bemerkung gemacht hatte, die Bankozettel hätten gar keinen, das Kupfergeld doch einigen Werth, liess die Minorität ihren Widerspruch fallen.

Der wichtigste Antrag war jedoch die Einführung einer Vermögenssteuer. Durch dieselbe konnten aber bloss die deutschslavischen Länder herangezogen werden, und es entspann sich eine zweite Frage, auf welche Weise auch Ungarn und Siebenbürgen zur Uebernahme einer bestimmten Quote bestimmt werden könnten. Der lahme Vorschlag der Creditcommission, sich auf eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zu beschränken, schien doch nicht ganz entsprechend. Der Kaiser hatte von dem Palatin ein Gutachten verlangt. Sein Rath ging auf die Einberufung eines Landtages, denn wenn man auf aussergesetzlichem Wege eine Aufforderung erliesse, würden die Eingänge bei der Missstimmung im Lande nur höchst geringfügig ausfallen, man könnte Alles in Allem vielleicht auf 5 Millionen rechnen können. Man möge daher im Frühjahre 1807 die ungarischen Stände einberufen und von ihnen einen jährlichen Beitrag zur Tilgung der Zettel fordern. In der Commission war der Hofkammer-Präsident Zichy der Vertreter dieser Ansicht. Ueber die Quote, welche Ungarn leisten solle und die Zinzendorf auf 4 Millionen jährlich anschlug, äusserte er sich nicht in bestimmter Weise, da man erst die Stimmung der Landboten kennen müsse. Dagegen forderten einige Mitglieder der Commission, ehe man über die Beitragsleistung Ungarns Gewissheit habe, von der Ausschreibung einer Vermögenssteuer in den deutschslavischen Ländern abzusehen. Ungarn, sagte Kolowrat, müsse wenigstens 60—70 Millionen übernehmen; das Land habe unter den kriegerischen Wirren am wenigsten gelitten. Wenn ein Beitrag von Ungarn nicht zu erwarten sei, möge auf die Vermögenssteuer verzichtet werden. Zinzendorf wies auf die grossen Lasten hin, die man in den letzten Jahren den deutsch-

österreichischen Ländern aufgehalst habe, die neuen Aufschläge, wie Bunzirungs- und Stempelgebühren, die 10 Millionen jährlich abwerfen sollen, seien eine hinlängliche Bürde; seit dem Frieden von Lüneville habe man überdies neue Steuern in der Höhe von 24 Millionen eingeführt. Chotek und Stahl betonten, dass die Vermögenssteuer nicht viel abwerfen und den kleinen Grundbesitz ungemein stark drücken würde. Bei der Abstimmung erklärten sich drei Stimmen, Zinzendorf, Chotek und Stahl, entschieden gegen die Vermögenssteuer, Kolowrat nur bedingt dafür, für den Fall einer Beitragsleistung von Seite Ungarns, vier Stimmen waren unbedingt dafür.

Die Bemerkungen über den wahrscheinlich nicht sehr bedeutenden Erfolg der Vermögenssteuer bestimmten den Hofkammer-Präsidenten zu neuen Vorschlägen. Einmal Erhöhung aller directen und indirecten Abgaben um 50% zur Tilgung der Bankozettel. Binnen fünf Jahren wäre man in der Lage, auf diesem Wege etwa 150 Millionen einzuziehen, auch Ungarn könnte insofern in Mitleidenschaft gezogen werden, als man Salz-, Dreissigst- und Postgefälle daselbst zu erhöhen im Stande wäre, ohne den Landtag befragen zu müssen. Den Einwand, dass eine Steigerung der Preise eintreten würde, beseitigte Zichy damit, dass die indirecten Steuern auf die Preise überhaupt keinen Einfluss haben, indem diese ausschliesslich durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Stahl hob hervor: in allen Ländern habe man unter ähnlichen Verhältnissen zuerst gesucht, sich einen Geldschatz zu verschaffen, ehe man über die Papiermassen herzufallen anfing. Bei der Abstimmung sprachen sich fünf Stimmen im Principe für Zuschläge aus.[1])

Ueberdies wurde die Aufbringung eines theils freiwilligen, theils gezwungenen Anlehens von 75 Millionen beschlossen, zu dessen Verzinsung mit $3^1/_2$ % und $1^1/_2$ % Capitalsrückzahlung jährlich, und zwar zur Hälfte in Bankozetteln, zur Hälfte in gutem Gelde, die Eingänge auf Zucker, Kaffee und Cacao im Betrage von $3._7$ Millionen verwendet werden sollten. Endlich einigte man sich dahin, die 17-Kreuzer-Stücke, die alten Siebener und Silber-

[1]) Man erwartete, dass sämmtliche Zuschläge etwa $33._{75}$ Millionen jährlich, in fünf Jahren daher $168._{75}$ Millionen abwerfen würden, falls aber die Trank- und Verzehrungssteuern von der Erhöhung ausgenommen würden, $29._5$ Millionen jährlich, oder zusammen $147._5$ Millionen einfliessen dürften.

groschen, dann die neuen Siebener und $8^1/_2$-Kreuzer-Stücke einzuziehen und gegen schweres Geld umzutauschen, wobei für das Publicum bloss ein Verlust von 8—10% sich ergeben würde.

Diese Massnahmen waren sammt und sonders bloss auf die Verminderung der Zettel berechnet. Aber auch die verzinsliche Schuld beschäftigte die Commission. Schon am 5. October 1805 war eine kaiserliche Entschliessung herabgelangt, welche die Ausschreibung von 2 Millionen jährlich auf den Steuergulden zur Bezahlung der Gewinnste der beiden letzten Lottoanlehen genehmigte. Die Ausführung dieser Massregel konnte damals nicht stattfinden, da bald darauf ein grosser Theil der Monarchie von feindlichen Heeresmassen strotzte. Jetzt sollte dazu geschritten werden. Ferner wurde vorgeschlagen, noch weitere 2 Millionen in ähnlicher Weise zur Bedeckung der ständischen Schuld aufzubringen. Pergen brachte diesen Antrag zum Falle; er wies darauf hin, dass man ohnehin schon 162% Zuschläge erhebe, ein neuer Zuschlag wäre unerschwinglich. [1]) Was die Schuld Oesterreichs im Auslande anbelange, habe ohnehin nach dem Patente vom 12. April erst mit Ende des Jahres 1806 die Rückzahlung zu beginnen, und zwar bis 1810 mit $2^1/_2$ %, von 1811—1820 mit 5%, von 1820—1825 mit $7^1/_2$ %. Einige Stimmen sprachen sich für Einstellung der Zahlungen aus, Zichy war entschieden dagegen. Endlich wurde auch der Gedanke einer umfassenden Steuerregulirung angeregt.

Das Protokoll der Sitzung ging am 1. August 1806 an den Monarchen. Die kaiserliche Entschliessung lautete: Die im Jahre 1805 beschlossene Ausschreibung von 2 Millionen zur Tilgung des Lottodarlehens sei durchzuführen, die auswärtigen Gläubiger seien zu bezahlen, ein Tilgungsfond für die Bankozettel sei zu errichten, die Classensteuer, ferner die Extrasteuer auf Realitäten und die Percentensteuer seien um 50% zu erhöhen, die Grundsteuer zu reguliren. [2])

Gerüchte über diese Verhandlungen drangen damals in die Oeffentlichkeit, und in weiteren Kreisen sprach man von einer Reduction des Nennwerthes der Bankozettel auf den Courswerth.

---

[1]) Der Zuschlag zur Grundsteuer betrug 50%, an Extrasteuer, und zwar Zuschlag zur Classensteuer 60%, 16% zum Lottodarlehen; die Beiträge zur Reluirung der Naturalien machten 36% aus.

[2]) Protokoll, Juli 1806.

Ein Erlass vom 22. Juli stellte dies in Abrede, und in dem Patente vom 20. August erklärte man ausdrücklich, dass keine Massnahmen ergriffen werden sollen, welche die Grundfeste des öffentlichen Credits und die Glücksumstände vieler Tausende mit einem Male erschüttern könnten.

Die Regierung schritt an die Ausschreibung eines Tilgungsanlehens im Betrage von 75 Millionen Gulden, für welches als Hypothek die durch Patent vom 27. August 1803 eingeführten Zollaufschläge auf Zucker, Kaffee und Cacao dienen sollten. Die Zeichner erhielten eine mit 35 Coupons zu je 5 Gulden versehene Annuitätsobligation, so dass das ganze Capital nebst den $3\frac{1}{2}$ % Zinsen in dem Zeitraume von 35 Jahren zur Tilgung gelangen sollte. Die Hälfte der Couponsbeträge sollte in vollwichtiger Conventionsmünze, die andere Hälfte in Bankozetteln berichtigt werden. Jenen, deren bewegliches oder unbewegliches Vermögen 10.000 Gulden nicht erreicht, wurde keine Verpflichtung zur Zeichnung auferlegt; jedoch wurde die Erwartung ausgesprochen, dass die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit des Zweckes, wozu dieses Anlehen bestimmt sei, und die Vortheile, welche die Rückzahlungsart Jedermann gewähre, alle Classen zur Theilnahme antreiben, und jene, die gesetzlich zur Zeichnung verhalten werden, zu stärkeren als den geforderten Einlangen aneifern würden. Verpflichtet wurden demnach nur Individuen und Gemeinden, mit einem Vermögen von über 10.000 Gulden zu 1% dieses Vermögenswerthes und zwar, um nur abgerundete Beträge zu erlangen, nach folgendem Massstabe: von 10—15.000 Gulden ein hundert, von 15.000—20.000 ein hundert und fünfzig Gulden, für jede weiteren 5000 Gulden um fünfzig Gulden mehr. Von allen steuerbaren Gülten und Realitäten in den böhmisch-österreichischen und galizischen Provinzen sollte in den Jahren 1807 bis einschliesslich 1811 nebst den ordentlichen Militär- und Cameralcontributionen vom Dominial- oder Rusticalgrundbesitz ein abgesonderter Zuschuss von 50% oder 30 Kreuzer von jedem Steuergulden als Bankozettel-Tilgungsbeitrag abgeführt werden. Ebensoviel hatten die Juden sowie jene, welche der classenmässigen Percentsteuer unterlagen, von jedem Steuergulden zu entrichten. Erhöhungen des Salzes und Tabaks, der Zölle und der Post wurden angekündigt zur Vergrösserung des Fondes. Der Betrag der Kupferscheidemünzen, welcher während der fünf Jahre (1807—1811) zum

Behufe des täglichen inländischen Verkehres mittelst der Auswechslung bei den Bankozettelcassen ausgestossen würde, wurde ebenfalls zur Einziehung und Vertilgung der Bankozettel bestimmt, dergestalt, dass die ganze Summe dieser Zettel, welche in jedem der Jahre durch Auswechslung in die Cassen zurückkomme zur Vertilgung bei Seite gelegt werden sollte. Sämmtliches Gold- und Silbergeräth, „das bekanntlich sich unter allen Classen ungewöhnlich stark angehäuft hat, und durch dessen Anschaffung die Möglichkeit, die Bankozettel in schwere Münze umzusetzen, noch mehr geschwächt worden sei“, sollte einer neuen Bunzirung unterzogen und mit einer neuen Taxe belegt werden. Die Verrechnung und Verwendung des Tilgungsfondes wurde dem Generalrechnungsdirectorium übertragen, welches unmittelbar dem Kaiser unterstellt werden und von der Hofkammer unabhängig bleiben sollte.[1]

Auch die allmälige Herabminderung der verzinslichen Staatsschuld wurde durch dasselbe Patent angeordnet. Ausser den verschiedenen vorhandenen Fonds wurde zu diesem Behufe bestimmt: die etwaigen Ersparnisse bei den Staatsausgaben, die Kaufschillinge der Staatsgüter, sodann die Interessen, welche alljährlich durch die Einlösung der Staatsobligationen dem bestehenden Amortisationsfonde zugeführt werden. Eine vollständig illusorische Bestimmung, da sich nie ein Ueberschuss ergab, in den nächsten Jahren auch nicht zu erwarten war und der Staatsgüterverkauf ungemein wenig einbrachte. Aber es war eine Eigenthümlichkeit der Finanzverwaltung damaliger Tage, grosse Versprechungen zu machen und zeigen zu wollen, dass ihre sorgfältigen Erwägungen die gesammte Staatsschuld umfassen.

Schon nach einigen Wochen erhielt der mühsam zu Stande gebrachte Finanzplan einen Riss. Einige Tage nach Erlass des Patentes vom 20. August erhielt man Nachrichten von dem Stande der preussisch-französischen Beziehungen und die Aufforderung von Seite des Berliner Hofes gemeinschaftliche Sache gegen Frankreich zu machen. Die Aufstellung eines Armeecorps in Böhmen wurde beschlossen, und am 29. September befahl der Kaiser der Finanzverwaltung, die Mittel zu diesem Behufe flüssig zu machen. Der Hofkammer-Präsident schilderte die Trostlosigkeit der Finanzlage; für den Monat October, setzte er auseinander, verfüge er bloss

---

[1]) Patent vom 20. August 1806.

über $5._{769}$ Millionen disponibler Cassareste und über eine Summe von $2._{49}$ Millionen, die eigentlich zur Verminderung der Zettel bestimmt sei; für 1807 hätte er höchstens 40 Millionen für das Militär zur Verfügung; das neue Finanzsystem sei ein bloss für die Friedenszeit berechnetes, Kriegsauslagen seien dabei nicht in Betracht gezogen worden, die Wechselcourse sinken, die Lotterieloose finden keinen Absatz, die Rebunzirung der edlen Metalle gehe langsam von statten, die Extrasteuern bleiben im Rückstande, die aus Bankozetteln bestehenden Cassavorräthe seien erschöpft, an Münze bloss noch 12 Millionen vorhanden. Eine Beschränkung der Militärauslagen sei unbedingt erforderlich, zur Anschaffung von Pferden könne er höchstens 6 Millionen aus der Reserve der Bankozettel zur Verfügung stellen. [1])

Der Kaiser setzte in Folge dessen eine Commission ein, aus Kolowrat, als Vorsitzenden, Zichy, Stadion, Schilttersberg und einigen Mitgliedern der Creditcommission bestehend, welche in Berathung zu ziehen hatte, ob die mittlerweile eingetretenen politischen Verhältnisse die Durchführung der Tilgung der Noten gestatten, ob es räthlich sei, die dazu bestimmten Auflagen für die militärischen Zwecke zu verwenden, oder ob ausserordentliche Beiträge von den Ländern zu verlangen seien, endlich, welche Massnahmen zu treffen wären, wenn Oesterreich zu den Waffen zu greifen sich gezwungen sehen sollte. [2])

Den Gang der Verhandlung am 13. October bestimmte eigentlich der Minister des Auswärtigen, Graf Stadion. Man habe die Erhaltung des Friedens bei der Ausarbeitung des neuen Finanzsystems als bestimmt angenommen, legte er der Versammlung dar, die Hypothese sei jedoch ganz und gar irrig, so lange Napoleon seinen gegenwärtigen politischen Einfluss behalte, sei auch nicht auf ein Friedensjahr mit Zuversicht zu rechnen, selbst wenn er seine Armee über den Rhein zurückziehen würde, müsse man an eine respectable Defensive denken. Bei dieser Lage der Dinge sei es nothwendig, die jeweiligen Verhältnisse zu benützen, daraus die gehörigen Vortheile ziehen, sich nöthigenfalls auch auf eine lange kräftige Vertheidigung gefasst machen und die Mittel bereit halten. Am entschiedensten sprach sich Kolowrat gegen die Einstellung der zur Tilgung der Noten bereits ergriffenen

---

1) Vortrag 3. October 1806.

2) Das Handschreiben an Kolowrat vom 10. October 1806.

Massnahmen aus, indess möge man die dazu bestimmten Summen einstweilen für militärische Zwecke verwenden und später ersetzen. Die Commission hatte im Grunde genommen nichts gegen diesen Antrag einzuwenden, vorläufig waren alle Verlegenheiten überwunden, und es schien um so schwerer neue Quellen ausfindig zu machen, da der ausserordentliche Bedarf für die böhmische Neutralitätsarmee auf 105 Millionen veranschlagt war. Von den künftig zu erwartenden Einnahmen konnten aber die dringenden laufenden Auslagen nicht bestritten werden, man einigte sich daher, dass im Nothfalle Bankozettel „auf die vorgedachten Einnahmen zu anticipiren" seien.[1])

Die kaiserliche Entschliessung erfolgte am 23. October. Sie lautete: Es seien zu Militärauslagen zu verwenden, die noch übrigen 250.000 Pfund englischer Subsidien, bei deren Realisirung in Bankozettel jedoch darauf zu sehen sei, dass auf deren Cours, wenn derselbe etwas jähe sinken sollte, vortheilhaft gewirkt werde, ferner die etwa eingehenden Beträge der Lottodarlehen und alle für die Tilgung der Bankozettel bestimmten Eingänge; das gezwungene Darlehen sei zu vertagen und statt desselben ein unentgeltlicher Beitrag oder donum gratuitum zu fordern. Von Anticipationen auf Bankozettel sei nur im äussersten Nothfalle Gebrauch zu machen und die etwa bereits gemachten, sobald es die Umstände erheischen, zu ersetzen. Das Patent vom 29. October 1806 verkündigte, dass mit Ausnahme des Ertrags der Bunzirungsanstalt, der dem bisherigen Zwecke bewahrt bleibe, alle Eingänge aus den durch das Patent vom 20. August festgesetzten Steuer- und Gefällserhöhungen „einstweilen" zu militärischen Zwecken verwendet werden sollten, jedoch nur auf so lange, als die Aufstellung von Truppen dies unentbehrlich machen würde. Auch wurde die Erhebung einer ausserordentlichen Steuer mit $1/2$ % von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen angeordnet.

Die Rechnung, mit diesen Mitteln den Heeresbedarf zu decken, war eine falsche. Die Rüstungen im Herbste 1806 und in den ersten Monaten des folgenden Jahres wurden zumeist durch Papiergeld bestritten und selbst nach dem Frieden von Tilsit trat eine beträchtliche Verminderung der militärischen Ausgaben nicht ein, da man jede Kriegsgefahr nicht für beseitigt wähnte. Die

[1]) Protokoll 13. October 1806.

circulirende Notenmenge betrug anfangs 1807 $449._{7}$ Millionen und am Schlusse des Jahres $493._{26}$ Millionen Gulden, das Agio hatte schon im März 203 überschritten und sank nur für kurze Zeit unter diese Ziffer herab, im December betrug es im Durchschnitte $203._{75}$ %. Das Jahr 1807 verstrich, ohne dass irgend etwas für die Verbesserung des Geldwesens geschehen wäre, ausser man wollte den Umtausch der alten Noten gegen neue eine That nennen. Bei der Ungewissheit der politischen Lage und bei dem Umstande, dass man alljährlich gewaltige Summen von Noten in den Verkehr brachte, um nur das Deficit zu decken, war an eine Besserung der Verhältnisse schwer zu denken. Dazu kam die Unfähigkeit des Mannes, dem die Leitung der Finanzen übertragen war. Selbst Männer wie Erzherzog Carl hielten die Lage für eine verzweifelte. In einem Einbegleitungsschreiben einer anonymen Arbeit über die österreichischen Finanzen, welche eine progressive Capitalsteuer und wenn dieses nicht hinreichen sollte, damit die Devalvirung der Bankozettel um $^{1}/_{5}$ ihres Werthes zu verbinden, in Vorschlag brachte, sagte Karl, dass ohne schnelle durchgreifende Hilfe der Staat in sich selbst ohne äusseren Angriff zusammenstürzen müsse, dass bei den politischen Conjuncturen gar keine Zeit mehr zur langsamen Hilfe übrigbleibe. Nur Selbstbetäubung oder absichtliche Täuschung oder hoffnungslose Gleichgiltigkeit können die Gefahr verschleiern.[1]) Dazu kam, dass man nicht den Muth hatte ehrlich und unumwunden die ganze Trostlosigkeit der Lage blosszulegen, und gerade Graf Zichy war es, der die wohlgemeinten Anträge in dieser Richtung zum Scheitern brachte.

Der Gedanke, die ungarischen Länder in einem erhöhten Masse zu den staatlichen Leistungen herbeizuziehen, war, wie wir gesehen, längst auf der Tagesordnung. Die Einberufung eines Landtages stand vor der Thür und es fragte sich, welche Propositionen die Regierung den Ständen machen werde. Beabsichtigt war, eine Erhöhung der Contribution um 2—2$^{1}/_{2}$ Millionen, eine Beitragsleistung zur Bedeckung des Deficits und zur Tilgung der unverzinslichen Staatsschuld zu fordern. Der Palatin meinte, ersteres werde keine Schwierigkeiten machen, aber wenn noch weitere Forderungen gestellt werden sollten, so sei volle Publicität, offene Darlegung der Finanzlage unbedingt nothwendig. Man

---

1) Carl an den Kaiser, 8. November 1807.

müsse den Muth haben die Grösse des Uebels aufzudecken und zugleich die Möglichkeit einer Heilung zeigen, was für den Credit nur förderlich sein werde. Zur Geheimthuerei sei kein Grund, nur der Mangel an gründlicher Kenntniss der wirklichen Gebrechen oder der Abgang eines festen Systems können sich dieser Forderung widersetzen; in diesem Falle sei es allerdings nicht thunlich den ungarischen Ständen einen Einblick in die finanzielle Lage der Monarchie zu gewähren, dann sei aber auch nichts zu erwarten. Das Deficit, fuhr er fort, steigert sich und zwingt die Verwaltung zur Erhöhung der Auflagen, oder zu einem noch grösseren Uebel, zur Vermehrung der unverzinslichen Schuld durch Ausschneidung von Zetteln. Die Steigerung der Steuer habe eine Grenze, welche zu überschreiten ohne Schädigung der Contribuenten nicht möglich sei. Die fortwährende Ausgabe neuer Noten führe zum Staatsbankerotte. [1]) Der Hofkammer-Präsident trug im Rathe des Kaisers über den Palatin den Sieg davon, indem er ein Argument vorlegte, welches Eindruck zu machen nie verfehlte. Dies sei gefährlich, legte er dar, die Stände werden Miene machen, sich in die Verwaltung einzumischen, was mit den königlichen Rechten unvereinbarlich sei. In der That begnügte man sich bloss mit der Forderung einer Erhöhung der Contribution mit Rücksicht auf die gesteigerten Preise der Lebensmittel und einer ausserordentlichen Beisteuer zur Hebung des Staatscredits.

Seit dem Frühjahr 1808 tauchten massenhafte Pläne zur Verbesserung der Finanzen auf, und die Projectenmacher drangen bis zum Kaiser vor und überreichten ihm ihre zum Theil ziemlich sonderbaren Anträge. Die Vorgänge in Frankreich, welches sich vor Kurzem noch ebenfalls mitten in einer schwungvollen Papierwirthschaft befunden hatte, forderten jedenfalls zum Studium heraus, und man hielt nichts für leichter als manche Einzelnheiten auf Oesterreich zu übertragen. So spukte die Fundirung der Zettel auf den Grund und Boden der gesammten Monarchie, also auch auf das Privateigenthum, in den Köpfen. Ein anderer schlug vor, die circulirenden Bankozettel, deren Menge auf 500 Millionen Gulden berechnet wurde, auf einmal zu beseitigen und ein neues Papiergeld im Betrage von 250 Millionen dafür

---

[1]) Die Schrift des Palatins vom 28. März 1807.

auszugeben und zwar 190 Millionen Staatsobligationen zu mässigen Percenten und 60 Millionen Circulationsscheine.

Der Plan fand an dem Erzherzog Rainer einen Anwalt. Stadion, dem der Kaiser eine Anzahl von Projecten zur Begutachtung vorgelegt hatte, erklärte sich dagegen. Von den Staatspapieren, bemerkte er treffend, haben die 190 Millionen eine bloss illusorische Hypothek, die 60 Millionen Circulationsscheine aber gar keine, das neue Papiergeld sei auf diese Weise um nichts besser, als die bisherigen Bankozettel und werde vom ersten Tage seines Erscheinens gegen baares Geld wenigstens ebenso schlecht stehen und vermuthlich noch viel schlechter, weil ein neues Papier, sobald es nicht besser sei als dasjenige, welches es ersetzen solle, den Staatscredit noch einmal und ganz vernichte; ein Beleg für diese Ansicht seien die Mandate in Frankreich, welche die Assignate ersetzen sollten. Ueberhaupt müsste man sich wohl die Frage vorlegen, ob der Zeitpunkt für durchgreifende Massregeln ein geeigneter sei. Seit April 1808 machte man sich in den massgebenden Kreisen der Residenz mit dem Gedanken eines Krieges gegen Frankreich vertraut. Stadion vertrat in einer Reihe von Denkschriften die Ansicht, dass Napoleon über Oesterreich herfallen werde, sobald die spanischen Angelegenheiten ihm die erforderlichen militärischen Kräfte freilassen. Hatte nun auch der Minister eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gegnern, die seine Auffassung der politischen Sachlage entschieden bekämpften und bei dem Stande der Finanzen, die Unmöglichkeit einen Krieg zu führen, zu erweisen suchten, so besass doch auch die Kriegspartei ihre Vertreter, welche die Nothwendigkeit hervorhoben, auf Mittel zu Rüstungen vorzudenken. Die Vertheidiger einer Friedenspolitik stellten es in Abrede, dass die für den Krieg erforderliche Summe, die man auf 150 Millionen veranschlagte, aufzubringen sei, denn würde man wieder zum Ausscheiden von Bankozetteln seine Zuflucht nehmen, so sei „der Sturz der Finanzen“ unausweichlich. Ehe an einen Krieg gedacht werden könnte, müsse erst die Ordnung des Geldwesens stattgefunden haben.

Der energischeste Vertreter dieser Richtung war Staatsrath Stahl, der sich als Finanzautorität eines grossen Ansehens erfreute. Verschiedene umfassende Arbeiten über die Neuordnung des Geldwesens, die wenigstens in dem historischen Theile eine genaue Kenntniss österreichischer Verhältnisse verriethen, hatten ihn

auch in den allerhöchsten Kreisen bekannt gemacht, und Erzherzog Rainer gehörte zu seinen entschiedenen Gönnern. Stahl huldigte der Devalvirungstheorie und sein Vorschlag ging dahin, die 500 Millionen Bankozettel so schleunig als möglich aus dem Weg zu schaffen, und um dies zu erreichen, dieselben theils mit Obligationen, theils mit baarem Gelde zu vergüten; zur besseren Auswechslung 60 Millionen Circulationsscheine zu creiren, das Münzwesen zu reguliren und das schlechte Kupfergeld zu beseitigen, einen Amortisationsfond zu bilden, die Zinsen der Schuld im In- und Auslande herabzusetzen und die Zahlungstermine zu verlängern, alle möglichen Ersparnisse einzuführen, endlich die Production und den Verkehr zu erleichtern, die Canäle zu vermehren u. s. w.

Der ganze Plan bot viele Angriffspunkte dar, und Stadion war gewandt genug, dieselben zu benützen. Er hob hervor, dass durch den Vorschlag Stahls die Geldcirculation um 50% vermindert würde, und dies in einem Augenblicke, in welchem der Staat so viele neue ausserordentliche Hilfsmittel brauche, die jetzt noch, sei es auch durch illusorische Zahlungsmittel, aufgebracht werden, dann aber ganz fehlen würden. Ersparnisse seien allerdings ganz wünschenswerth, aber es lasse sich kein beträchtliches Ergebniss erwarten, wenn man all das leisten wolle, was der Augenblick erheische. Endlich sei vergessen worden, dass man sich in „dem Zeitpunkte eines drohenden oder gar schon ausbrechenden Krieges“ befinde, wo dergleichen Werke der Ruhe und des Friedens, als Canalbauten, Flussregulirungen, Steuerrectificationen nur langsamen Fortgang haben können.

Weit kürzer fasste sich Graf Chotek; es gebe nur drei Mittel, setzte er auseinander, die in Anwendung zu bringen wären und zum Ziele führen müssten: Devalvirung der Bankozettel, Reform des stehenden Heeres und eine bessere Organisation Ungarns. Stadion erklärte sich schon aus dem Grunde gegen diese Anträge, weil die Durchführung, die in jedem Falle mehrere Monate beanspruchen würde, während dieser Zeit eine solche Stockung und eine solche Verwickelung in allen Zweigen der Administration und des bürgerlichen Verkehrs nach sich ziehen würde, wodurch gerade in einem Augenblicke, der ausserordentliche Hilfsmittel erheische, dem Staate alle Quellen abgeschnitten würden. Sämmtliche Pläne betonten ferner die Nothwendigkeit,

mindestens 18 bis 20 Millionen klingender Münze aufzubringen, und Stadion fragte, woher diese zu nehmen seien.

Die Vorschläge, schloss der Minister des Auswärtigen seinen Vortrag, seien grossentheils sehr gut und triftig in ihren einzelnen Theilen bearbeitet, fehlten aber seines Erachtens darin, dass sie von Voraussetzungen ausgehen, welche mit der Lage der Dinge nicht übereinstimmen. Er zweifle, dass ein radicales Finanzregenerationssystem gefunden werden könne, welches nicht entweder geradezu ein völliger Staatsbankerott sei oder nicht lange Vorbereitung und wenigstens durch eine bestimmte Zeit einen Zustand äusserer Ruhe und innerer Beruhigung erheische. Leider sei man weit entfernt, diesen so bald erwarten zu können. In einem Zeitpunkte aber, der die ausserordentliche Anspannung aller Staatskräfte jeden Tag nothwendig machen könne, einen völligen Bankerott gegen das Publicum spielen zu wollen, könne unmöglich angerathen werden. Wenn nun also der gegenwärtige Zeitpunkt eine solche Radicalcur nicht zulasse oder höchstens nur zu etwaigen Vorbereitungen günstig sei, so müsse wohl für den Augenblick zu solchen Mitteln geschritten werden, welche geeignet seien, den kranken Staatskörper so gut als möglich bis auf den Zeitpunkt zu erhalten, wo eine Radicalcur angefangen oder eine schon vorbereitete werkthätig unternommen werden könne. Dies werde nun freilich Palliativmittel ergreifen genannt und selbst schon dieses Namens wegen verworfen werden. Indessen sei doch die Sache einer weiteren Betrachtung werth. Da, wo man radical zu helfen wähnt, mit Palliativen verfahren, sei allerdings ein arger und um so mehr schädlicher Irrthum, als solche falsch angewandte Palliativmittel gewöhnlich die Hilfsmittel der Zukunft vorweg angreifen, weder für die Gegenwart noch für das Zukünftige zweckmässig seien und das Uebel schlimmer und um so schwerer heilen machen. Aber in einem Falle, wo — so wie es in der physischen Welt gar oft mit Kranken geschieht, bei denen man die Zeit gewinnen muss, um eine günstige Witterung oder die Möglichkeit irgend einer entscheidenden Cur zu benützen — es darauf ankomme, den Staatskörper so lange zu erhalten, dass mit irgend einer Wahrscheinlichkeit oder wenigstens mit irgend einer auch entfernten Hoffnung eine zu dessen völliger Wiederherstellung günstige Epoche abgewartet werden könne, in einem solchen Falle Palliativmittel,

wissentlich, dass es nur Palliativmittel sind, zu ergreifen, sei wohl keineswegs unplatzgreifend und könne öfters zur Nothwendigkeit werden. Nur müsse man sich selbst über ihre Natur nicht betrügen und nicht dazu solche Hilfsquellen angreifen oder gar erschöpfen wollen, welche späterhin zur entscheidenden Regeneration nöthig werden und also unversehrt erhalten werden müssen. An eine gründliche Reform war daher nach der Ansicht des Ministers des Auswärtigen nicht zu denken, so lange man sich auf einen Kampf um die Existenz des Staates gefasst machen musste, höchstens konnte dahin gestrebt werden, die Finanzen auf dem Punkte, auf dem sie sich damals befanden, zu erhalten oder mindestens nicht zu verschlimmern, damit ihre Heilung nicht fast unmöglich würde. [1])

Hiemit wäre die Angelegenheit wenigstens vorläufig von der Tagesordnung abgestellt gewesen, wenn nicht der Kaiser dieselbe wieder angeregt hätte. Mochten auch die Darlegungen Stadions momentan überzeugend auf ihn wirken, dass vorläufig nichts zu thun sei, so brachten im nächsten Augenblicke die schlechten Course eine Umstimmung bei ihm hervor und er fragte wieder an, wie dem Uebel abzuhelfen sei, ob durch Devalvirung oder durch Convertirung in eine fundirte Schuld. [2])

Es fehlte jedoch auch nicht an Stimmen, welche den heillosen Zustand zu beschönigen und der Papiergeldwirthschaft selbst manche rosige Seite abzugewinnen wussten. Der Hofkammer-Präsident, Graf Zichy, stellte nicht in Abrede, dass die umlaufende Notenmenge zu gross sei, und bei der Preissteigerung jene Personen, die auf feste Bezüge angewiesen seien, sich vielfache Beschränkungen auferlegen müssen, aber alle übrigen Classen der Bevölkerung als Grundbesitzer, Taglöhner, überhaupt die Producenten, hätten nicht gelitten, der Wohlstand habe sogar trotz aller Unglücksfälle, welche die Monarchie betroffen, in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen, „weil die Zettel doch im Grunde genommen eine gewisse Masse productiven Capitals gebildet haben". Die Bankozettel, fuhr er panegyrisch fort, haben also die Monarchie vom Untergange gerettet, und es handle sich bloss darum, das Publicum in Bezug auf den Werth zu beruhigen

[1]) Vortrag vom 11. Mai 1808, ganz eigenhändig von Stadion geschrieben Staatsarchiv.

[2]) Handschreiben vom 28. Juni 1808.

und demselben die Gelegenheit zu bieten, die allfällig disponiblen Vorräthe auf eine solide Hypothek fruchtbringend anzulegen. Frankreich zeige, zu welchen Convulsionen die Devalvirung führe. Graf Zichy sah in der Emission der Bankozettel das einzige Mittel, die Bedürfnisse des Staates bestreiten zu können. Nur auf diese Weise können Handel und Gewerbe aufrecht erhalten und der Circulation die erforderlichen Vorstellungszeichen verschafft werden.[1]) Nach seiner Ansicht genügte es, einen Amortisationsfond zu schaffen, um eine allmälige Reducirung der Notenmassen vorzunehmen, in ähnlicher Weise etwa, wie es schon im Jahre 1806 vorgeschlagen worden war, wobei die Staatsverwaltung immer freie Hand behielte, mit der Verminderung einzuhalten, sobald die Geldcirculation in's Stocken gerathen würde. Diejenigen irren, setzte er dem Kaiser auseinander, welche meinen, dass das Uebel behoben werden könnte, wenn durch eine forcirte Operation die Zettelmasse auf die Hälfte herabgesetzt werden könnte. Nicht die grosse Masse der Zettel, sondern der von Jahr zu Jahr immer mehr fühlbar werdende Mangel an gutem Gelde und eine Zahlungsunterbilanz, welche hauptsächlich in den äusseren Verhältnissen und der in ganz Europa gespannten Lage des Handels wurzele, der die daraus entstandene unerhörte Theuerung aller fremden unentbehrlichen Colonialwaaren zuzuschreiben sei, seien die Ursachen des Sinkens der Bankozettel. Eine gezwungene Verminderung der Bankozettel könne diese letzten Ursachen nicht heben, sie würde offenbar auf die Preise der fremden Producte, die im Auslande nach schwerem Gelde berechnet werden, keinen Einfluss haben, und der österreichische Ausfuhrhandel dadurch nicht vermehrt werden. Der Stand der Course würde sich auch durch eine solche Operation nicht ändern, vielmehr stünde ein stärkeres Sinken zu befürchten; es wäre ein partieller Staatsbankerott und würde Millionen um ihr Vermögen bringen, ohne einen Rückgang in den Preisen zu bewirken, die Unterthanen ausser Stand setzen, die Steuern zu bezahlen.

Ein Papiergeld, fuhr Graf Zichy fort, kann nur dadurch in seinem Werthe verbessert werden, wenn man es entweder um einen bestimmten Cours gegen schwere Münze ohne irgend eine Beschrän-

---

[1]) Votum Zichy's vom 27. Juni 1808 und Vortrag 2. Juli 1808.

kung einwechselt, oder wenn man die bestehende Zahlungsunterbilanz mit dem Auslande zu verbessern und allmälig das Gleichgewicht herzustellen sucht. Eine Staatsverwaltung, die dies nicht vermag, muss sich damit begnügen, durch Anwendung ihrer beschränkten Mittel jedem stärkeren Sinken des Papiergeldes vorzubeugen. Man könne dies allerdings bloss als Palliativmassregel bezeichnen, aber wenn ein entkräfteter Körper eine langjährige Cur erfordert und die reellen Mittel fehlen, müsste man dazu greifen.

Bei derartigen unklaren Ansichten, welche Ursachen und Wirkungen in buntem Wirbel durcheinander schüttelten und nur geringen Einblick in die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens verriethen, konnte irgend ein zweckmässiger Vorschlag nicht reifen. Um den Cours der sinkenden Zettel zu heben, beabsichtigte Graf Zichy eine Million Gulden zu verkaufen, eine andere Million durch Bankhäuser aufzubringen und zu derselben Operation auf der Börse zu verwenden, endlich ein Anlehen von 100 Millionen auf die Staatsgüter aufzunehmen. Seit Mitte Juni war in der That schon $1._4$ Millionen verausgabt worden, um auf die Course zu wirken, und man rühmte sich, eine kleine Besserung und eine allmälige Beruhigung des Publicums erzielt zu haben. Die Nachfrage nach Kupfergeld war eine beträchtliche, da man demselben doch einen grösseren Werth beilegte als dem Papier, man beeilte sich daher anzuordnen, dass die Ausprägung, welche bisher monatlich sieben bis achtmalhunderttausend Gulden betragen hatte, auf $1._2$ Millionen erhöht werden sollte.[1])

Auch die Creditcommission sprach sich gegen eine Devalvirung und für ein freiwilliges Anlehen aus, da eine Zwangsanleihe ein starkes Sinken der verzinslichen Schuld zur Folge haben würde. Nur über die Modalität waren die Ansichten getheilt. Die Einen waren dafür, auf die sämmtlichen Staatsgüter, die eine Hypothek von 100 Millionen bilden, ferner auf das Wiener Stadtbanko, welches einen Ueberschuss besitze und eine Hypothek von 150 Millionen darbiete, eine $5^0/_0$ige Anleihe gegen sechsmonatliche Kündigung des Capitals zu eröffnen, die darauf eingezahlten Summen aus dem Verkehre zu ziehen, gleichzeitig aber feierlich zu erklären, dass man nie eine Devalvirung der Zettel

---

[1]) Protokoll 3. Juli 1808.

vornehmen werde. Pergen's Vorschlag ging dahin, die in den Patente vom 20. August 1806 zur Tilgung der Noten bestimmten Zuschläge auf Tabak, Salz, Zoll, Zucker, die zusammen 13 Millionen jährlich abwarfen, dem Banko einzuverleiben und von diesem ein binnen 37 Jahren rückzahlbares 6 % iges Anlehen eröffnen zu lassen, nebstdem Capitalanlagen auf die Staatsgüter zu gestatten und einen Tilgungsfond für die alten Bankobligationen zu gründen. Die Unaufkündbarkeit motivirte Pergen damit, dass man früher bei Bankoanlehen die Kündbarkeit zugelassen, seit den Türkenkriegen aber suspendirt habe, eine derartige Zusicherung werde daher kein Vertrauen finden.[1])

Die Vorschläge Zichy's fanden die Zustimmung des Monarchen nicht, konnten sie auch bei der damaligen politischen Sachlage nicht finden. Seit dem April lebte man in den massgebenden Kreisen in banger Furcht vor Napoleon, die Umwälzung auf der iberischen Halbinsel, die Napoleon bewerkstelligt hatte, die Beseitigung der Burbonen nämlich, machte auf den Kaiser Franz einen erschütternden Eindruck; er wurde von nun an den Gedanken nicht los, dass ihm ein ähnliches Schicksal bevorstünde. Der Minister des Auswärtigen, Stadion, arbeitete seit dem Frühjahre 1808 unermüdlich auf den Krieg los. Im Juni hatte man schon an die Errichtung einer Landmiliz und einer Landwehr Hand gelegt. Unter diesen Verhältnissen war an eine Regenerirung der Finanzen nicht zu denken. Stadion war es selbst, der in einem Vortrage den Kaiser darauf aufmerksam machte, dass nun jede Reform unzweckmässig sei. Seine Darlegung ist auch in einer anderen Richtung interessant genug, um hier einen Platz zu verdienen. Die Finanzen, sagte er, sind in der That in einem ungünstigen Zustande, die ausser allem Verhältnisse gestiegenen Massen der Bankozettel, ihr grosser Misscredit gegen baares Geld, das auf eine furchtbare Art zunehmende Misstrauen gegen dieses Papiergeld, setzen den Staat in eine fortwährende und drückende Verlegenheit. Dennoch habe das Papiergeld auch mehrere und zwar wichtige gute Wirkungen hervorgebracht. Nur durch die Menge der circulirenden Nominalsumme konnte der Staat noch in den letzten Jahren das leisten, was er geleistet hat, nur diese künstliche Circulation habe in den Stand gesetzt, die Streitkräfte

---

[1]) Protokoll vom 8. Juli 1808.

wieder auf den Fuss zu bringen, auf dem sie jetzt stehen; die Armee mit allem Nothwendigen zu versehen und das vollständige Defensivsystem, welches gegenwärtig in's Werk gesetzt würde, aufzustellen; nur die Erhaltung dieser Circulation könne es möglich machen, die getroffenen Massnahmen zu vollenden und die Existenz der Monarchie und des regierenden Kaiserhauses mit einiger Beruhigung zu sichern. Indessen sei der Misscredit der Bankozettel neuerlich auf einen Grad gestiegen, welcher es nothwendig mache, Mittel, und zwar kräftige Mittel, zu ihrer Erhaltung anzuwenden. Der Kaiser habe sich bestimmt gefunden, diese wichtige Angelegenheit der Finanzhofstelle, welche bisher nicht mit hinlänglicher Kraft dem Fallen der Papiere entgegen zu arbeiten wusste, nicht ferner allein anzuvertrauen, sondern andere vorzügliche Geschäftsmänner, welche in diesem Fache gearbeitet haben, zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen. Nun finde es sich aber, dass diese letzteren in politischer, administrativer und finanzieller Beziehung von einem völlig verschiedenen Gesichtspunkte ausgehen, als der sei, den man bisher eingehalten habe. Ihr System erzwecke die Vernichtung der Bankozettel und eine Reduction der Armee, die Aufhebung jeder ausserordentlichen Vertheidigungsanstalt, Massnahmen, die unter den gegenwärtigen Umständen, statt irgend etwas Gutes zu bewirken, die Auflösung der Monarchie und ihre Unterjochung unter Napoleons Scepter nach sich ziehen würden.[1])

Ein Wechsel in der Leitung der Hofkammer trat ein. Am 26. August erfolgte die Ernennung O'Donnells zum Präsidenten. Der Kaiser, heisst es in dem Handschreiben, erwarte Unterstützung seiner Absichten, die dahin gehen, die Nachtheile, die dem Staats- und Privatcredit durch den Drang der Umstände in den letzten Jahren erwachsen sind, durch die zweckmässigsten Mittel zu entfernen.

Die Rüstungen nahmen die Mittel des Staates vollständig in Anspruch. Die Unmöglichkeit, den hochgespannten Forderungen der Militärleitung zu genügen, trat bald hervor. Schon am 3. September erstattete die Creditcommission einen Bericht, worin sie darlegte, dass die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmsquellen nicht hinreichen, man daher ganz ausser Stande sei, die ungewöhnlich hohe Militärdotation zu bestreiten. Nach dem

---

1) Vortrag am 26. Juli 1808. Staatsarchiv.

damals aufgestellten Präliminare für 1809 waren 34 Millionen zur Bedeckung erforderlich, wobei der Stand der Armee mit 327.742 Köpfen angenommen wurde. Hatte schon seit der Vertreibung der Bourbonen in Spanien die Kriegspartei bedeutend an Boden gewonnen, seit der bekannten Ansprache Napoleons vom 15. August 1808 an den österreichischen Botschafter gewannen selbst die bisher einer friedlichen Richtung zugeneigten Personen die Ueberzeugung, dass ein Krieg unvermeidlich sei. An eine Verminderung des Heeres war nicht zu denken. Die kaiserliche Weisung vom 29. September war in diesem Sinne gehalten. Das Wohl der Monarchie gestatte nicht, hiess es, den dermaligen Armeestand zu vermindern oder die Rüstungs- und Vertheidigungsanstalten zu beschränken, es müsste daher für vollkommene Bedeckung des erforderlichen Aufwandes Sorge getragen werden.

Niemand verfolgte die Course eifriger als der Kaiser. Zahllos waren die schriftlichen Aufforderungen, die Mittel zur Besserung derselben ausfindig zu machen. Unter Zichy war die Cur eine einfache; man erbat sich nicht unbeträchtliche Summen zum Ankauf von Wechseln.[1]) Es waren Tropfen auf einen heissen Stein. Unter O'Donnell schien sich anfangs eine andere Auffassung Bahn zu brechen. Das Sinken der Course halte nicht gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bankozettel, hiess es in einem Vortrage, in manchen Perioden, wenn auch namhafte Emissionen gemacht würden, sinken die Course gar nicht oder nur um wenige Procente, während sie in andern beträchtlich fallen, obgleich eine Vermehrung der Zettel statthätte. Der neue Hofkammer-Präsident schien geneigt, die bisher übliche Börseoperation aufzugeben. Wenn Oesterreich, sagte er, eine hinlänglich grosse Quantität inländischer Producte verkaufen könnte, um damit die Einfuhr aus dem Auslande zu begleichen und die Interessen seiner Schuld zu berichtigen, müssten sich die Course günstiger stellen. Da vorläufig in dieser Richtung eine Besserung der Verhältnisse nicht zu erwarten sei, so liesse sich eben nichts thun, als zu warten und einem künftigen günstigen Umschwung Alles getrost anheimstellen; eine fatalistische Ansicht, die jedenfalls auf dem Gebiete der Finanzpolitik ihres Gleichen sucht.[2]) Indess nach

[1]) In den Jahren 1806—1808 wurden $4._{925}$ Millionen Gulden zur Verbesserung der Wechselcourse verwendet.

[2]) Vortrag 19. October 1808.

einigen Monaten hatte seine Umgebung so viel Einfluss über ihn gewonnen, dass er sich dazu bestimmen liess, zu den Mitteln seines Vorgängers zu greifen.

Es lag ganz in dem Ideenkreise der damaligen Zeit, einzelne Personen, namentlich Juden, für den Stand der Course verantwortlich zu machen. Der Börse wurde eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Täglich wurden Berichte an die Finanzverwaltung von der Polizei abgestattet, und der Kaiser hatte seine Specialberichterstatter und verlangte unermüdlich Gutachten, wie dem Thun und Treiben, das sich allerdings nicht selten in tumultuarischen Formen bewegen mochte, zu steuern sei.[1]) Die herrschende Meinung sehe den Grund des Uebels in dem schlechten Charakter der hiesigen Bankiers, lautet ein Bericht des Polizeidirectors, welche so lieblos an dem Ruin des Staates arbeiten. Dermalen, heisst es in einem anderen Berichte, gleiche die Börse einem Tandelmarkte, der Auswurf der niedrigsten Menschenclasse bestürme dieselbe, ordentliche und zum Geschäfte befugte Männer werden von dieser Gattung Leute zurückgedrängt und überschrien. Um dem Unfug zu steuern, verfügte der Kaiser, gegen Personen einzuschreiten, welche unwahre Thatsachen verbreiten, die eine Beängstigung des Publicums hervorrufen, ohne bei der Vernehmung die Quellen, aus denen sie ihre Angaben schöpfen, bezeichnen zu können. Vorzüglich seien jene ins Auge zu fassen, welche in weiteren Kreisen dem Gedanken eines Staatsbankerottes Eingang verschaffen.[2])

Alle diese kleinlichen Massregeln fruchteten natürlich nichts. Seit August 1808 schnellte der Escompte empor; am 11. August stand er auf 21%, am 19. August auf 24%, Triester Kaufleute escomptirten mit 36—39%. Der Kaiser verlangte die Ursachen des Steigens kennen zu lernen, ob es möglich sei, durch directe oder indirecte Mittel Einhalt zu thun. Die Ursachen des Steigens, heisst es in einem Vortrage, seien die äusserst grossen Speculationen in Colonialwaaren und Baumwolle; die Furcht, dass Frankreich die Zufuhr der Waaren verhindern werde, bestimme die Kaufleute zu grossen Bestellungen im Auslande. Die Speculationen überstiegen weit den Credit der österreichischen Kaufleute, viele

---

[1]) Franz an Zichy 3. Juli 1808.

[2]) Kaiserliche Entschliessung zum Vortrage vom 28. Juni 1808.

Fallimente seien zu befürchten. Die nächsten Wochen bestätigten diese Ansicht, und die Regierung sah sich genöthigt, dem Handelsstande in Triest und Wien eine nicht unbeträchtliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

O'Donnell hatte dem Kaiser vor seiner Ernennung zum Hofkammer-Präsidenten wiederholt Vorstellungen gemacht, dass seine Kraft für den schwierigen Posten nicht ausreiche, da er bisher keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit Finanzfragen zu beschäftigen. Erst dem wiederholten Andringen des Monarchen gab er nach. Seine Vorgänger hatten sich wenigstens eine gewisse Routine angeeignet, die ihm auch abging. So stand er den Dingen eigentlich rathlos gegenüber, und er wusste keine anderen Mittel vorzuschlagen, als jene, die in den letzten Monaten beantragt worden waren. Wir haben gesehen, dass Zichy ein Anlehen in Bankozetteln auf die Staatsgüter in Antrag gebracht hatte. Auch der neue Hofkammer-Präsident fand den Vorschlag „geeigenschaftet, um den Werth der Bankozettel bis zu dem Zeitpunkte aufrecht zu erhalten, wo grössere und kräftigere Mittel als gegenwärtig zur Verbesserung der Finanzen werden angewendet werden können". Nur wollte er mit der Veröffentlichung des Patentes noch eine Zeit lang gewartet wissen, indem sich das Publicum bezüglich der Bankozettel ein wenig beruhigt habe. In der That war im August und September der Cours um einige Procente gesunken. Im Juli betrug der Durchschnittscours 242¼, im August 236¼, im September 233¾. Nur für den Fall wünschte er eine allsogleiche Publication des Patentes, „wenn der Ausbruch eines Krieges mit Frankreich nicht mehr entfernt sei". Mit Recht machte Stadion darauf aufmerksam, dass, wenn ein derartiges Anlehen an und für sich als zweckmässig befunden werde, an die Ausführung geschritten werden solle. „Hingegen abwarten wollen", fuhr er fort, „dass der Cours neuerlich sinke, um dann erst das Patent hinauszugeben, wäre ein Missbrauch, der auch die unangenehme Folge haben würde, dass ein Mittel, welches in dem rechten Zeitpunkte angewendet, die zeitliche Lage der Finanzen verbessert hätte, kaum noch zureichen würde, um ihrem gänzlichen Verfall zuvorzukommen". Der Kaiser stimmte Stadion bei und ordnete die Aufnahme einer Anleihe mit der beantragten Summe an. Das hierauf bezügliche Patent wurde am 14. September veröffentlicht. Um den Cours

der Bankozettel so viel als thunlich zu heben, lautet dasselbe, und einen neuen und sicheren Ausweg zu ihrer Verwendung zu ermöglichen, wird denjenigen gestattet, welche ihre disponiblen Zettel in ein verzinsliches Stammvermögen zu verwandeln wünschen, dieselben auf die gesammten Staatsgüter in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, deren reeller Werth auf über 100 Millionen Gulden sich belaufe, gegen Tabularsicherheit anzulegen. Das Capital sollte mit 5% verzinst und gegen eine sechsmonatliche Kündigung von Seite des Gläubigers rückgezahlt werden, während der Staat erst nach zehn Jahren das Recht haben sollte, eine Kündigung vornehmen zu dürfen. Die Capitalseinlagen konnten von den Darleihern auf das von ihnen gewählte Staatsgut landtäflich versichert werden. Bei Veräusserungen sollten derartige Schuldscheine statt baaren Geldes genommen, die Einlagen in die Tilgungscasse hinterlegt werden und nicht wieder zur Ausgabe gelangen.

Hofkammer und Staatskanzlei hatten während des ganzen Sommers einander gegenüber gestanden und sich zeitweilig sogar sehr energisch befehdet. Die neuen militärischen Anordnungen erheischten Geldsummen, welche die Finanzverwaltung zu beschaffen nicht im Stande war. Stadion blieb dabei: So lange man die militärischen Anstalten mit Ernst und Eifer fortsetzen und vervollkommnen, die Festungen approvisioniren, Munition und Vorräthe aller Art anschaffen und anhäufen müsse, müssen die Mittel herbeigeschafft werden, und je länger dieser gespannte Zustand dauern dürfte, um so dringender sei es, noch zur rechten Zeit Alles anzuwenden, was die Finanzen des Staates in den Stand setzen könnte, das zu leisten, was von ihnen gefordert werde.[1])

Nur in einem Punkte waren Stadion und O'Donnell einerlei Ansicht: dass dieser gespannte Zustand nicht zu lange andauern dürfte, „weil er endlich alle Staatskräfte, das ganze Capital des Staates aufzehren und also den Augenblick herbeiführen würde, wo es platterdings eine physische Unmöglichkeit wäre, die bisher in's Leben gerufenen Anstalten aufrecht zu erhalten“. Also die Lage der Finanzen drängte zum Kriege.[2])

---

[1]) Vortrag 10. September 1808. Staatsarchiv.

[2]) Auch ich zweifle, sagte Stadion, ob wir viel länger als das nächste Frühjahr in unserer gegenwärtigen Lage ruhig auszuharren im Stande sein

Der Kaiser wurde ungeduldig. Das neue Patent hatte zur Verbesserung der Course der verzinslichen Staatsschuld nichts beigetragen, den Werth des Papiergeldes nicht gehoben. Die Auseinandersetzungen der Finanzverwaltung, dass der Passivhandel und die an das Ausland zu leistenden Zinsenzahlungen auch in Staaten, die kein Papiergeld besitzen, auf die Course der Staatspapiere Einfluss nehmen, beschwichtigte den Monarchen wohl für einen Augenblick, aber nicht für lange. Er forderte von seinem Hofkammer-Präsidenten „den Werth des Papiergeldes durch zweckmässige Mittel, die den Staat nicht zu Grunde richten, zu erhalten“. Man wiederholte die alte Theorie und fügte nur hinzu, dass das Misstrauen des Publicums die gefährlichste Ursache des Sinkens sei; die Staatsverwaltung sei machtlos, mit 12 Millionen Reserve lasse sich die Entwerthung nicht aufhalten. Man müsse das Zutrauen des Publicums heben und die Beruhigung in weiteren Kreisen erwecken, dass die circulirende Masse die Kräfte des Staates nicht übersteige und bei günstigen Verhältnissen alle Mittel angewendet werden dürften, dem Uebel zu steuern. Wenn daher durch unbegründete Gerüchte Besorgnisse im Publicum entstehen und eine grosse Nachfrage nach Species entstehe, so müsse diese befriedigt werden.[1])

Die Börse spiegelte nur die politische Situation ab. Seit Mitte 1808 wurde mit Kraft gerüstet, alle Anzeichen deuteten darauf hin, dass man sich am Vorabende eines neuen Krieges befinde. Zeitweilig trat wohl eine Beruhigung ein, um im nächsten Momente einer masslosen Panik Platz zu machen. Der Militärbedarf wurde regelmässig durch Ausgabe neuer Bankozettel gedeckt. Vergebens sann man auf andere Mittel, sie fanden sich nicht. Die Steuerlast war eine beträchtliche, man war in den letzten Jahren erfinderisch genug gewesen, neue Abgaben auszumitteln, eine weitere Steigerung schien nicht denkbar. Die Hof-

werden, ob nicht früh oder spät der Zeitpunkt kommen wird, wo wir durch unsere Verhältnisse und durch die Lage der Finanzen gezwungen sein werden, ihr durch einen entscheidenden Schritt ein Ende zu machen.

[1]) Vortrag 16. November 1808. Im October verkaufte man für 178.854 Gulden Species und kaufte, als sich die Preise gebessert, Wechsel, wodurch man einen Gewinn von 9553 Gulden erzielte, in der ersten Hälfte November betrugen die Verkäufe 646.446, in der zweiten Hälfte 497.539, im December bis zum 15. 568.977, vom 16. bis 31. December bloss 61.843; im Januar 1809 341.802 Gulden.

kammer machte den Kaiser regelmässig aufmerksam auf die steigenden Anforderungen der Heeresleitung, die seit dem Sommer 1808 grosse Summen in Anspruch nahm; das Wohl der Monarchie gestatte keine Verminderung, es müsse für die Bedeckung Sorge getragen werden, lautete die Antwort. Natürlich folgte sodann der Antrag zur Ausgabe von Noten. Da eine fortwährende Emission von Noten, wie es seit Kurzem geschehen, resolvirte der Kaiser auf den Vortrag vom 26. November 1808, nur die übelsten Folgen für den Staat haben kann, mache ich Ihnen zur Pflicht auf Mittel ohne Zeitverlust fürzudenken, wie die Staatsausgaben zu bestreiten, ohne eine weitere Vermehrung der Zettel vorzunehmen. [1])

Die österreichische Finanzverwaltung rechnete in der Regel mit imaginären Grössen. Die Grundlagen der Voranschläge waren alle hypothetisch, die Annahmen über die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ganz richtig. Im Verlaufe des Jahres ergab sich daher ein ganz anderes finanzielles Bild, als man sich beim Beginn desselben vorgemalt hatte, übrigens eine Erscheinung, die nicht bloss für das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts charakteristisch ist. Das Deficit für das Jahr 1809 wurde mit 36 Millionen veranschlagt, und O'Donnell beabsichtigte dasselbe zumeist durch ein Zwangsanlehen oder einen Zuschuss zur Contribution zu decken und machte sich auf einen Eingang von 18—20 Millionen Rechnung; durch Einziehung der 7-Kreuzer-Stücke erhoffte er 6 Millionen zu erlangen, endlich den Rest von ebenfalls 6 Millionen durch Verschleisstratten zu beschaffen. Für den Fall eines Krieges hatte er keine Vorkehrung getroffen, wusste sich auch keinen Rath. Und doch war der Vortrag über den Voranschlag am 25. December erstattet, zur selben Zeit, als Metternich von Paris in Wien angelangt war, um über die Sachlage Berathungen zu pflegen, und der Ausbruch des Kampfes für den Monat März fast mit Sicherheit in Aussicht stand. Stadion machte auch den Kaiser darauf aufmerksam, wie nothwendig es sei, dass die Finanzverwaltung „über weitere Hilfsquellen für den Fall im Voraus berathe, wo die Umstände so dringend und gefährlich werden wollten, dass man sich autorisirt fände, Alles, was das Land auch nur leisten könne, von demselben zu begehren". Stadion täuschte sich über die der Monarchie zur

[1]) Vortrag 26. November 1808.

Verfügung stehenden Mittel vollständig, wenn er sich in dem Wahne wiegte, dass es möglich sein dürfte, die Ausschneidung der Bankozettel, wo nicht völlig zu vermeiden, doch um ein Beträchtliches zu vermindern.[1])

In diesem Sinne lautete auch die kaiserliche Entschliessung.[2])

Der Finanzverwaltung wurde eine fast unlösbare Aufgabe gestellt. „Sie sollte für den Kriegsfall Vorkehrungen treffen, darauf sehen, dass nicht nützliche Ausgaben unterbleiben, endlich auf die Opinion zur Behebung des eingreifenden Misstrauens zu wirken suchen". Namentlich letzteres wurde dem Hofkammer-Präsidenten zu wiederholten Malen eingeschärft und fast in demselben Augenblicke neuerlich zur Pflicht gemacht, als ihm die Mittheilung wurde, dass das Heer auf den Kriegsfuss gesetzt werde, und neue Mittel herbeizuschaffen wären.[3])

Den ausserordentlichen Aufwand schlug man auf 24 Millionen an, rechnete auf englische Subsidien, endlich darauf, dass die Truppen in Feindesland ihren Unterhalt wenigstens zum Theil finden würden. Aber selbst diese verhältnissmässig so geringe

---

[1]) Vortrag 24. Januar 1809. Staatsarchiv.

[2]) „Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit", heisst es daselbst, „ist darauf zu richten, dass, wenn die zweite Alternative eintreten sollte, es in der ersten Zeit, bis fremde Beihilfen erwirkt und eingehen gemacht werden können, an den nöthigen Geldmitteln, um den Krieg mit Kraft und Nachdruck zu führen, nicht mangle. Da, sobald der hier bemerkte Fall wirklich eintritt, der obigen Rücksicht alle anderen weichen müssen, so werden Sie mir auch ganz in diesem Geiste eingerichtete Vorschläge zu unterlegen haben, um bei eintretendem Falle Alles dermassen schon vorbereitet zu haben, dass man in keine Verlegenheit gerathe.

Auf die Erhaltung der öffentlichen Opinion zu Gunsten der Staatsverwaltung und der von ihr ergriffenen und ergriffen werdenden Massregeln und auf die Verminderung der Besorgnisse in Ansehung des Papiergeldes ist allerdings hinzuarbeiten. Insoweit Sie dazu selbst Mittel in Händen haben, ist von denselben der angemessene Gebrauch zu machen. Kömmt es aber auf Verfügungen an, die Ihre Wirksamkeit überschreiten, so haben Sie mir dieselben in Antrag zu bringen; keineswegs darf aber die Einstellung verschieblicher Auslagen so weit ausgedehnt werden, dass darüber Strassen und Brücken in Verfall gerathen, dringliche Reparationen verschoben werden, Bauführungen, deren Nutzen oder Nothwendigkeit am Tage liegt, unterbleiben, andere Anstalten, die zwar mit Kosten verbunden sind, aber dem Staate grossen Nutzen gewähren, beseitigt oder solche Auslagen, durch deren Verschiebung grössere Unkosten in der Folge oder sonst ein Nachtheil oder Schaden verursacht wird, nicht gestattet werden" (24. Januar 1809).

[3]) Kaiserliche Resolution vom 6. Februar 1809; die Verständigung über die Kriegsbereitschaft erfolgte am 9. Februar 1809.

Summe war schwer aufzubringen und man wusste kein anderes Mittel als die Erhöhung der directen Steuern und zwar zunächst der Grundsteuer um 50% und ein Zwangsanlehen.[1])

Durch das Patent vom 13. Februar 1809 wurde angekündigt, dass die Silberscheidemünzen zu 7 und 8½ Kreuzer in den nächsten Monaten eingezogen werden sollen. Für Beträge von 50 Gulden aufwärts wurde die Umwechslung gegen Conventionsmünze nach dem inneren Gehalte derart angeboten, dass dafür Versicherungsscheine „der Bergwerks-Producten-Verschleiss-Direction" mit 5% Verzinsung ausgefertigt werden sollen. In den ersten zwei Jahren sollten bloss die Interessen, in den folgenden auch der zehnte Theil des Capitals berichtigt werden. Die 7-Kreuzerstücke sollten zu 6 Kreuzer, die 8½-Kreuzerstücke zu 7½ Kreuzer angenommen werden. Eine Ausdehnung dieses freiwilligen Anlehens auf Gold- und Silbergeräthe und schwere Münze erfolgte am 14. April 1809 durch Hinzufügung der Begünstigung, dass ein Drittel in Bankozettel erlegt werden könne, wofür man Zahlungsbögen oder Coupons, auf den vollen Betrag in Conventionsmünze lautend, erhielt.

Wie nicht anders zu erwarten war, reichten die Eingänge aus dem freiwilligen Anlehen nicht aus, um nur für eine Woche die Kriegskosten zu decken, und die Notenpresse blieb die einzige Zuflucht. Dennoch befand man sich in Geldnöthen und kam in die Lage nicht kämpfen und nicht Frieden schliessen zu können. Eine Partei in der Umgebung des Kaisers hielt seit dem Verluste der Schlacht von Wagram jeden weiteren Widerstand für nutzlos und drang auf Beendigung des Krieges. Aber auch der Friede erforderte Geld zur Befriedigung der grossen Ansprüche Napoleons, und es fragte sich, welche Contribution Oesterreich aufzubringen im Stande sei.[2])

Am 26. Juli traten O'Donnell, Pergen, Stahl und Barbier unter dem Vorsitze des Erzherzogs Rainer zusammen. Die Berathung führte zu keinem Ergebnisse, da die Meinungen auseinander gingen. Der kaiserliche Prinz forderte schriftliche Gutachten. O'Donnell und Barbier sprachen sich dahin aus, dass man etwa 40 Millionen, und zwar ein Drittel sogleich, den Rest in acht viertel-

---

[1]) Protokoll 10. Februar 1808, unterzeichnet O'Donnell.

[2]) Handschreiben von Franz an O'Donnell; Gutachten des letzteren vom 27. Juli 1809.

jährigen Raten herbeischaffen könnte, wenn keine Abtretung an Land und Leuten gefordert würde. Sollte aber die Cession irgend einer Provinz zugestanden werden, so sei die Beschaffung selbst der kleinsten Summe unerschwinglich, da die Rückströmung der Bankozettel den Sturz des Papiergeldes nach sich ziehen müsse. Pergen war der Ansicht, „dass man eine grössere Summe aufbringen könne, ohne sich über die Ziffer auszusprechen. Stahl schloss sich an und fixirte den Betrag auf 200 Millionen Frs., ohne in einen Bankerott zu fallen“, nur müsse man auf jeden Gedanken die Noten auf den Pari-Cours zu bringen verzichten, Staatsgüter in beträchtlichen Massen verkaufen, alles inländische Silbergeräth einziehen und Ungarn in Mitleidenschaft setzen. Stahl machte sich, wie es scheint, zum Dolmetsch der Ansichten des Erzherzogs Rainer, der in seinem Einbegleitungsbericht an den Monarchen hinzufügte: man müsse sich auf eine grössere Summe gefasst machen; wenn es nur gelänge, den Feind so rasch als möglich aus dem Lande zu bringen, nur sei es allerdings nothwendig, fügte er hinzu, „dass die Finanz-Verwaltung aus Männern bestehe, die dem Amte gewachsen seien, was bei unseren Leuten nicht der Fall wäre“. Der Kaiser übergab das prinzliche Gutachten dem Hofkammer-Präsidenten. Mit Entschiedenheit wies dieser die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zurück und wiederholte seine Ansichten. „Dass ein Finanzplan möglich sein sollte“, schloss er seine Darlegung, „wodurch ein in den Grundfesten seiner Unabhängigkeit erschütterter, um ein Viertel oder ein Fünftel in seiner Population verminderter, mit einer verzinslichen und unverzinslichen Schuld von Millionen belasteter und von allen baaren Geldmitteln entblösster Staat, sich nicht nur erhalten sondern noch 50—60 oder mehr Millionen baares Geld an den Feind abführen könnte, davon kann ich mich nicht überzeugen.“

Bis in den October hinein zog sich der Kampf zwischen den beiden Parteien. Die Aufbringung einer Summe von 200 Millionen, welche Napoleon heische, sei nicht möglich, klagte die Verwaltung dem Kaiser, die Cassa besitze nur 16 Millionen in Münze; noch weniger werde man im Stande sein, den Forderungen nachzukommen, wenn ein Theil der österreichischen Provinzen abgetreten würde, das unglückliche Schicksal der Monarchie sei dann entschieden. Höchstens könne man 10—15 Millionen, in 4—5 Wochen zahlbar, aufbringen. Als man am 15. October von dem Tags zuvor

vereinbarten Schönbrunner Vertrag Kenntniss erhielt, begann der Streit von Neuem; Erzherzog Rainer drängte zum Frieden, er habe schon im Juli dazu gerathen, die Erhaltung des Friedens habe seitdem das Dreifache gekostet, als damals an Contribution gefordert worden sei; die Fortsetzung des Krieges wäre das grösste Uebel, es bleibe aber nichts übrig als die Summe aufzubringen. Am 16. October traten Metternich, O'Donnell und Zichy zusammen und kamen zu dem Schlusse, dass die Aufbringung der von Napoleon geforderten Summe nur durch „gewaltige Massnahmen" möglich sei.[1]) Indess man musste sich fügen und den Friedensvertrag ratificiren.

[1]) Erzherzog Rainer an den Kaiser, 15. October, eigenhändig, ferner ein Schriftstück von den drei oben erwähnten Männern unterzeichnet, vom 16. October 1809.

ZWEITES CAPITEL.

Der Staatsbankerott.

Der Friede war geschlossen. Oesterreich hatte abermals eine nicht unbeträchtliche territoriale Einbusse erlitten und die übernommenen Geldverpflichtungen wogen fast schwerer als die Verkürzung des Staatsgebietes und der Verlust von einigen Millionen Seelen. Die staatlichen Finanzen befanden sich in einem trostlosen chaotischen Zustande und es fehlte im strengsten Sinne des Wortes an manchen Tagen an den erforderlichen Summen, die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Hier endlich Ordnung zu schaffen war gebieterische Pflicht.

Erzherzog Rainer unterbreitete dem Kaiser schon am 26. October 1809 Vorschläge, die sich allerdings zumeist bloss auf die Form der Geschäftsbehandlung bezogen, aber bei der Begründung wurde doch auch in meritorischer Hinsicht die Sachlage erörtert. Eine von der Hofkammer unabhängige Finanzcommission sollte eingesetzt und derselben die ganze Leitung des Creditwesens anvertraut werden. Ihre Aufgabe sollte es zunächst sein, „die Mittel zur Herstellung der Finanzen vorzuschlagen und vornehmlich in Berathung zu ziehen, auf welche Weise das baare Geld in Umlauf gesetzt, die Bankozettel aber aus dem Verkehr gezogen werden könnten“. Mit grosser Schärfe ergoss der Prinz seinen Tadel über die auf die Finanzwirthschaft Einfluss nehmenden Persönlichkeiten, denen er Mangel an Kenntnissen vorwarf und die auch kein Vertrauen in der öffentlichen Meinung besässen; er empfahl dagegen Berufung einiger berühmter Staatswirthe aus dem Auslande und bezeichnete jene, die im Inlande zu Mitgliedern der Commission ernannt werden sollen. Der Erzherzog

stand ganz auf Seite jener, die seit Jahr und Tag die Devalvirung empfahlen und seine Liste enthielt fast nur Anhänger dieser Richtung.

Der kaiserliche Prinz erwartete schon von der Errichtung dieser Behörde eine hinlängliche Hebung des Credits und die Möglichkeit, die Banknoten so lange im Umlauf zu erhalten bis ein Finanzplan entworfen sein würde. Vorläufig handle es sich aber auch die erforderlichen Mittel zur Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse zu finden, hiefür sei einfach durch die bisherige Methode zu sorgen: durch Emission von Banknoten. Von der Ueberzeugung getragen, dass diese schliesslich um 70 % ihres Nominalwerthes würden herabgesetzt werden müssen, kam es ihm allerdings auf einige Millionen mehr oder weniger nicht an. Auch die verzinsliche Schuld war im Laufe der Zeit zu einer kolossalen Höhe herangewachsen, die Zinsenzahlung bereitete grosse Sorgen. Die Zinsenreduction im Inlande und eine Vereinbarung mit den auswärtigen Gläubigern durch allmälige Capitalrückzahlung, fanden an dem Erzherzoge einen Anwalt. Endlich befürwortete er eine Verminderung des Heeres, mehr als 60.000 Mann könne Oesterreich nicht auf den Beinen halten. [1])

Der Kaiser verfolgte mit Angst und Spannung die Course, da er eine Verschlimmerung derselben befürchtete, indem er in Erfahrung gebracht hatte, dass die französische Regierung österreichische Bankozettel in Paris habe anfertigen lassen, um damit die besetzten Gebiete zu überschwemmen.[2]) Die neuen Regierungen, denen österreichische Gebiete anheim fielen, setzten die Bankozettel ausser Cours und die plötzliche Rückströmung derselben steigerte natürlich das Agio. Man notirte Bankozettel im August, als der Friede in Sicht war, mit 299, im October 314, im November 346, im December 405, beim Beginn des neuen Jahres stieg das Agio fast von Tag zu Tage. Die Stimmung der Bevölkerung war eine trostlose, die einlaufenden Polizeiberichte entwarfen ein düsteres Bild von der Gährung der Gemüther, in den Staatscassen war vollständige Ebbe, und abgesehen von der ununterbrochenen Zettelausgabe, sah man sich zur Ausschreibung eines Zwangs-

[1]) Das Schriftstück vom 20. October 1809 aus Ofen.

[2]) Napoleon gestand dem Grafen Metternich im Jahre 1810 die Thatsache zu und versprach ihm die bereits angefertigten Noten und die Pressen zu übergeben.

anlehens mittelst Ablieferung des entbehrlichen Silber- und Goldgeräthes genöthigt, ohne jedoch beträchtliche Mittel verfügbar zu erhalten.

Zur Beschwichtigung der Gemüther erliess der Kaiser am 11. December 1809 eine Proclamation: Er sehe mit wirklichem Kummer, heisst es daselbst, den Stand des Courses der Bankozettel auf der Wiener Börse; zwar musste seit dem Abschlusse des Friedens der grosse und schnelle durch die Zeitumstände veranlasste Zusammenfluss des Papiergeldes in der Hauptstadt viel zu diesem Sinken beitragen, aber nicht minder gewiss sei es, dass übertriebene Aengstlichkeit sowie die Gewinnsucht nicht geringen Theil daran haben. Die Seele des Staatscredits sei das Zutrauen der Völker in die inneren Kräfte des Staates; er gründe sich in Oesterreich auf die Menge der noch von allen Belastungen freien Staatshypotheken, auf die Fruchtbarkeit des Bodens, den Reichthum der Naturproducte, auf den Flor der trotz so vieler Kriegsjahre ausserordentlich gestiegenen Industrie, auf den Gemeinsinn der Völker. Es handle sich um eine weise Wahl der Mittel zur Belebung des Staatscredits, dies erfordere jedoch Zeit. Die Völker Oesterreichs wissen, dass gewaltsame Mittel, die zerstörend auf das Privateigenthum wirken, ihm fremd seien; das allgemeine Wohl mit jenem des Einzelnen zu verbinden, sei seine angelegentlichste Fürsorge. Nur die unumgänglichsten Anstrengungen werde er von seinen Völkern verlangen und er fordere sie daher auf, „den Zeitpunkt einer Verbesserung der Course und einer neuen und sicheren Begründung der Finanzen mit Standhaftigkeit zu erwarten“.

Ueber die einzuschlagende Methode herrschte von vornherein Unklarheit und keine Uebereinstimmung. Noch ehe der Hofkammer-Präsident seine Rathschläge formulirt hatte, fand eine Berathung, an der Mitglieder der Hofkammer theilnahmen, statt. Nur über einen Punkt einigte man sich bald: über den Grundsatz, dass die Menge des Papiergeldes das Grundübel sei und ein neues Papiergeld geschaffen werden müsse, durch welches die Bankozettel nach und nach absorbirt werden könnten. Man dachte an Hypothekenscheine, die theils durch Staatsgüter, theils durch die geistlichen Güter ihre Bedeckung und Sicherstellung finden sollten, ferner an einen Tilgungsfond mit selbstständiger Verwaltung. Da es aber wegen Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld, die

sich auf 27 Millionen beliefen, nicht möglich schien, die Bankozettel ganz ausser Cours zu setzen, so beabsichtigte man ein Mittel ausfindig zu machen, um die Einwechslung gegen Hypothekenscheine, wie man das neu auszugebende Papiergeld nennen wollte, zu beschränken. Eine Zinsenreduction hielt man wohl bei der inländischen, nicht aber bei der ausländischen Schuld für möglich und durchführbar. Ueber die eventuelle Umwandlung der Bankozettel, wenigstens der Appoints zu 500 und 100 Gulden in eine verzinsliche Schuld, waren die Meinungen getheilt; Collin nannte dies eine gewaltsame Massregel, die im Widerspruche stünde mit den so oft wiederholten Versicherungen des Kaisers. Die Herbeischaffung der erforderlichen Menge von Baargeld, um die neuen Scheine à bureau ouvert umzuwechseln hielt man für unmöglich und man befürchtete, dass dieselben unmittelbar nach ihrer Ausgabe im Course sinken würden und fahndete „nach einem Mittel um die Wirkung zu vermindern". Endlich erklärten die Mitglieder es für nothwendig, die passive Handelsbilanz durch Einfuhrverbote zu verkleinern.[1])

Mit Benützung des von der Commission zu Tage geförderten kläglichen Materials schritt O'Donnell an die Ausarbeitung seiner Rathschläge und erstattete am 1. Januar 1810 dem Kaiser die Anzeige, dass er in zehn bis zwölf Tagen fertig zu werden hoffe, und die Verschiebung der Abreise des Monarchen nach Ofen sich erbitte. Mit Vergnügen, antwortete Franz, gehe er darauf ein, da er nichts sehnlicher wünsche, als die Grundsätze zur Herstellung der Finanzen der Monarchie endgiltig festzustellen.[2])

Am 6. Januar übergab O'Donnell den Vortrag über die zu ergreifenden Massnahmen und legte den Entwurf eines Patentes vor. Eine Radicalcur der Finanzwirthschaft lag ihm ferne; seiner Meinung nach war eine solche ganz unmöglich. Die Frage, ob überhaupt eine Regenerirung der Finanzen unter den dermaligen Verhältnissen möglich sei, beantwortete er mit Nein. „Der Umlauf des baaren Geldes neben den Vorstellungszeichen desselben", sagte er wörtlich in seinem Vortrage, „wie er in den österreichischen Staaten bis zum Jahre 1798 bestand, ist der letzte Zweck einer Reorganisirung und zugleich der Beweis ihrer Vollendung.

[1]) Commissionsbeschluss vom 29. December 1809.

[2]) Vortrag und kaiserliche Resolution, 1. Januar. Sämmtliche Vorträge des Hofkammer-Präsidenten waren von ihm eigenhändig in's Reine geschrieben.

Damit wäre allen Verlegenheiten der Staatsverwaltung abgeholfen und dem täglich zunehmenden Verluste der Capitalisten und dem ungerechten Gewinne der Schuldner vorgebeugt, denn zu letzterem gehörte nichts, wenigstens in den deutschen Erbländern, als eine gesetzliche Verfügung, welche die Rückzahlungsverbindlichkeit in Conventionsgeld nach dem Course zur Zeit des Darlehens bestimmte, wie es auch in anderen Ländern geschehen ist". Allein die Erreichung dieses Zieles sei unmöglich, da kein Mittel denkbar sei, wodurch eine solch ungeheure Papiermasse auf das wahre Verhältniss mit dem baaren Gelde zurückgeführt werden könne. Das Papiergeld werde immer die Münze aus dem Umlaufe verdrängen. Selbst wenn man so viel davon besässe, um überall Auswechslungscassen errichten zu können, könnte sich der Gleichwerth des Metallgeldes mit dem Papiere nicht auf die Dauer erhalten. Denn die Zinsen an das Ausland müssten baar bezahlt werden. Der enorme Geldabfluss an die auswärtigen Gläubiger, verbunden mit der Passivität des Handels, werde die früheren Verlegenheiten wieder zurückführen, das baare Geld aus der inländischen Circulation ziehen und ein neues Schwanken der Papiervaluta hervorrufen.

Die Commission hatte die Schaffung eines neuen Papiergeldes angeregt, welches jedoch nicht gegen baares Geld ausgewechselt werden, sondern eine hypothekarische Sicherheit besitzen sollte, in ähnlicher Weise etwa wie die französischen Territorialmandate. O'Donnell war der richtigen Ansicht, dass ein solches Papier, welches auf Staats- und Privatgüter hypothecirt und der grösseren Sicherheit wegen intabulirt würde, sich nicht im Gleichwerthe mit Münze erhalten könnte. Hypothek, legte er dar, heisst Sicherheit, dass der Besitzer eines Vorstellungszeichens den vorgestellten Betrag realisiren könne, aber eine Hypothek, die nicht exequirt werden könne, sei eigentlich nur eine nominelle, keine wahre, könne daher auch kein Vertrauen hervorrufen. Mit Recht verwies er auf die gemachten Erfahrungen in Frankreich und Amerika, wo man „mit dem Papiergelde ungemein gekünstelt und jeder neuen Creirung einen neuen Reiz zu geben gesucht habe".

Also nicht eine vollständige Umgestaltung, nicht eine totale Reform der bestehenden Verhältnisse, sondern nur eine theilweise Verbesserung derselben fasste O'Donnell in's Auge. Er erkannte die Quelle des Uebels in der Masse des Papiergeldes und hätte

es am liebsten ausser Cours gesetzt; da er dieses aber für unmöglich hielt, so wollte er sich begnügen an die Verminderung Hand anzulegen. Bei den kolossalen Summen, die im Umlauf waren, mussten, seiner Ansicht nach, mannigfache Massnahmen ergriffen werden, um mit Sicherheit das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Sein Vorschlag ging dahin, ein neues gegen Metall einlösbares Papier zu schaffen. Die Gesammtsumme der zu emittirenden „Einlösscheine", wie das neue Papiergeld benannt werden sollte, wollte Graf O'Donnell nicht genau festgesetzt wissen, sondern die neuen Zetteln sollten nur im Verhältniss zum Baarvorrathe, und zwar wie 1 : 3 creirt werden, d. h. wenn die Staatsverwaltung in die Lage käme, sich 30 Millionen Edelmetall zu verschaffen, wären etwa 90—100 Millionen Einlösscheine hinauszugeben. In den Provinzen sollten Cassen zur Vermittlung des Austausches von Einlösscheinen gegen Bankozettel, und zwar zu einem bestimmten Course, z. B. für 400 Gulden Bankozettel 100 Gulden Scheine, errichtet werden. Bei einer Besserung des Courses sollte der Courswerth bei der Umwechslung zur Grundlage genommen werden. Diese Modalität, in den Besitz von Einlösungsscheinen zu gelangen, beabsichtigte O'Donnell nur beim Beginn der Operation zu gestatten; waren einmal die Scheine im Umlauf, sollte man nur für Conventionsgeld dieselben erhalten können. Nur in der Hauptstadt sollte eine Realisationscassa errichtet werden, die den Umtausch von Scheinen gegen Conventionsgeld zu besorgen hätte; es genüge vollkommen, heisst es in dem Vortrage, wenn man in Wien die Scheine al pari umwechseln könne, um ihren Cours in der ganzen Monarchie zu halten. Die Ueberwachung der Emission dieser Scheine solle künftighin nicht in den Händen der Staatsverwaltung bleiben, wenn man das Vertrauen erwecken und festigen wolle. O'Donnell beantragte daher eine Amortisationskammer aus Mitgliedern der Stände und des Handelsstandes zu errichten, und ihr die Aufsicht über die gesammte Zettelausgabe zu übertragen. Halbjährige Publicationen in der Wiener Zeitung sollten über den Stand der Umlaufsumme erscheinen, „denn die Publicität muss das öffentliche Zutrauen unterhalten".

Der wichtigste Punkt war die Beschaffung des Baarfonds zur Dotirung der Amortisationscassa, „des grossen Triebrades in der Maschine". O'Donnell berechnete, aus eigenen Mitteln 5 bis 6 Millionen beistellen zu können, sodann aber fasste er auch

ein Arrosementanlehen bei den inländischen und ausländischen Gläubigern in's Auge. Für eine Obligation à 100 Gulden und einen Zuschuss von 100 Gulden in Conventionsmünze beabsichtigte er eine Schuldverschreibung von 200 Gulden auszugeben. Da die alten Obligationen eigentlich nur 20 Gulden in Conventionsgeld werth waren, so erhielt der Gläubiger das Fünffache, und seine neue Einlage verzinste sich daher mit 9%. Die Staatsgüter als Hypothek sollten dem Darleiher die grösstmögliche Sicherheit gewähren, und die Arrosementform des Anlehens empfahl sich seiner Meinung nach auch aus dem Grunde, weil ein Widerspruch von Seite fremder Regierungen nicht zu befürchten und, wenn sie erfolgte, eine Umgehung leicht war.[1]) Endlich konnten auch die vorhandenen Hypotheken theilweise verpfändet oder verkauft werden, um noch anderweitige Baarmittel herbeizuschaffen, und wenn die im Besitze des Staates befindlichen Güter nicht ausreichten, so standen die geistlichen Domainen zur Verfügung. Auf die Begründung der Nothwendigkeit dieser Massregel verwendete der Hofkammer-Präsident ungemein viel Sorgfalt, denn er befürchtete gerade in dieser Richtung bedeutenden Widerspruch zu finden.

Diese Hypotheken, sagte O'Donnell, seien die Basis der ganzen Operation. Um sich selbe zu verschaffen sei die Aufstellung des beinahe im ganzen übrigen Europa schon in Ausübung gebrachten Grundsatzes, dass das geistliche Eigenthum Staatseigenthum sei, das einzige Mittel. Die Rechtmässigkeit der Besitznahme dieses Eigenthums mit der Verbindlichkeit, die Ausgaben des Cultus und den Unterhalt seiner Diener zu bestreiten, könne schon in thesi keinem Zweifel unterliegen, ausser wo die oberste Macht durch Constitutionen gebunden sei, wie in Ungarn. Um so gerechter sei die Massregel da, wo der erste aller Zwecke, die Erhaltung des Staates, sie gebieterisch fordere; der Geistlichkeit selbst sei sie nicht einmal nachtheilig, denn wie könnte die sich erhalten, wenn der Staat fiele.

Dass aber das eiserne Gebot der Nothwendigkeit dieses Opfer von dem Herzen des Kaisers verlange, so sehr sich auch

---

[1]) Der erste Gedanke zu einem derartigen Anlehen rührte von einem damals einflussreichen mit der Regierung in inniger Verbindung stehenden Hofwechsler, Steiner, her. Der Plan ist so einladend, bemerkte O'Donnell in seinem Vortrage, dass, wenn irgend eine Geldoperation gelingen kann, man berechtigt sei, sich das meiste von dieser zu versprechen.

seine persönlichen Gefühle dagegen sträuben mögen, davon liege der Beweis nur zu klar am Tage; einmal in den ungeheuern staatlichen Bedürfnissen, sodann in der Nothwendigkeit auf die Opinion im Inlande und im Auslande zu wirken, falls man sich irgend einen Erfolg von allen Bemühungen versprechen solle.

„Die glücklicheren Zeiten" heisst es wörtlich, „wo der Staat als Staat Credit hatte, wo man im festen Vertrauen in seine Kraft auf Gefälle, auf Bergwerksproducte und andere nicht realisirbare Hypotheken Darlehen willig erhielt, diese Zeiten sind vorüber. Mit seiner Unabhängigkeit ist auch der Zauber des Staatscredits verschwunden; und sein Privatcredit allein als Eigenthümer von Grund und Boden kann noch wirken, daher sind seine Bedürfnisse an Hypotheken ungemein gestiegen und die vorhandenen langen bei weitem nicht zu, um diese zu decken. Das zuletzt eröffnete Darlehen von 10 Millionen hat sie ja schon mehr als zur Hälfte erschöpft."

„Noch wichtiger ist aber die Betrachtung, dass man damit auf die Opinion wirken muss. Wie soll man das ohne dieses Mittel? Wenn man im In- und Auslande sagen werde: ‚Die Finanzverwaltung gibt uns Worte und abermals Worte, wie sie uns seit zehn Jahren gegeben hat. Zur Zeit wo der Staat mächtig und blühend war, brachte er es nicht dahin, seine Finanzen zu ordnen, jetzt wo er an Ländern und an Population verloren und sein Schuldenstand sich ungeheuer vermehrt hat, will er das Riesenwerk beginnen'. Was lässt sich darauf antworten, wenn der Staat als Entlehner nicht mit neuen Mitteln gleichsam in verjüngter Kraft erscheint?"

Der Hofkammer-Präsident suchte im weiteren Verlaufe seines Vortrages die Einwendungen zu widerlegen, die gegen seinen Antrag erhoben werden könnten. Zunächst wendete er sich gegen den Einwurf, dass durch die Einführung einer neuen Papiergoldgattung anstatt zwei Währungen drei geschaffen werden und das Finanzsystem nur noch verwickelter würde. In der Lage in der sich der Staat befinde, meinte er, sei überhaupt kein System denkbar, dem dies nicht eigen wäre. Gegen den Einwurf, dass die Bankozettel die Einlösungsscheine aus dem Verkehr drängen würden, wie jede bessere Währung, wenn diese Bezeichnung auf das neue Papier anwendbar sei, durch die schlechtere aus dem Umlauf getrieben wird, sodann dass man Einlösungsscheine kaufen,

sie zur Realisationscasse bringen und diese dadurch bald erschöpfen werde, widerlegte er damit, dass er dies aus einem doppelten Grund nicht besorge; einmal weil die natürliche Folge der von ihm vorgeschlagenen Massnahmen eine Verbesserung der Course der im Umlaufe bleibenden Bankozettel sein müsse, folglich die Nachfrage nach baarem Geld sich vermindern würde, sodann aber weil das Bedürfniss nach Einlösungsscheinen dem etwaigen Streben dieselben in baares Geld umzusetzen, die Wage halten werde. Endlich konnte auf die Handelsbilanz hingewiesen werden, die damals gerade wie in der Gegenwart bei der Regelung des Geldwesens in Betracht gezogen und als ein Hinderniss aller Versuche zur Regelung desselben betrachtet wurde. Zu wiederholten Malen wurde dem Monarchen in den Vorträgen dargelegt, dass so lange die Ausfuhr an Edelmetall die Einfuhr übersteige, der inländischen Circulation immer neue Wunden geschlagen würden. Diese Einwendung, meinte Graf O'Donnell, sei gar nicht zu widerlegen, nur beweise sie nichts gegen das System, „keines, selbst nicht jenes, welches sich auf baares Geld allein gründe, könnte auf die Länge gegen ein solches Hinderniss mit Erfolg kämpfen". Hieraus folge aber nur, dass die Finanzverwaltung darauf Bedacht nehmen müsse, die Quellen des Geldabflusses zu verstopfen und die productive Kraft der Provinzen durch Belebung des Ackerbaues und der Industrie zu steigern.

Mit den erwähnten Vorschlägen war die Reihe der Anträge nicht erschöpft. Die beantragten Massnahmen seien nicht hinreichend, wie es im Vortrage heisst, das Ebenmass zwischen den Bankozetteln und dem Bedürfnisse des Umlaufes herzustellen, hiezu wären noch andere Operationen nothwendig, über welche Graf O'Donnell damals noch keinen Entschluss gefasst hatte. Er dachte an eine „Demonetisation der grossen Appoints" von 1000 und 500 Gulden und Umwandlung derselben in eine verzinsliche Staatsschuld, wodurch etwa 80 Millionen aus dem Verkehr gezogen werden könnten. Oder aber an eine Belegung aller Noten, die 1- und 2-Guldenzettel ausgenommen, mit einer Steuer, was einer Reduction des Werthes gleichkam, eine Massregel, die er der ersteren vorzog, da auch Ungarn in Mitleidenschaft gezogen und dem Staate kein Opfer auferlegt würde.

Wie wenig klar Graf O'Donnell über die Gesammtheit der zu ergreifenden Massnahmen war, geht aus einem Nachtrage zu

seinem Vortrage hervor, in welchem er einige Modificationen vorschlug, die seinen Plan noch verwickelter machten. Hiernach befürwortete er die Schaffung zweier neuer Papiergeldgattungen; Einlösscheine die al pari gegen baares Geld einzutauschen seien, und Amortisationsscheine oder wie er sie auch nannte Hypothekarscheine. Von den ersteren sollten bloss 64 Millionen in Umlauf gesetzt werden, um dieselben im Course zu halten, wozu seiner Meinung nach ein Baarschatz von 20 Millionen ausreichend war. Für die Tilgung der Amortisationsscheine sollte ein eigener Fond gebildet, demselben alljährlich 3 Millionen Gulden zugewiesen und die Provinzen zur Beisteuer herangezogen werden. Die Entrichtung aller Steuern sollte mit zwei Fünftel in Einlösungsscheinen und drei Fünftel in Amortisationsscheinen erfolgen und gleichzeitig eine Reduction der Zinsen der Staatsschuld vorgenommen werden. [1])

In Folge des Vortrages vom 6. Januar ordnete der Kaiser die Abhaltung einer Conferenz an und forderte die Finanzverwaltung auf, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur definitiven Entscheidung nicht solche Ereignisse eintreten, welche die zur Herstellung des Credites und der Finanzen erforderlichen Mittel vielleicht ganz unwirksam machen dürften. Der Hofkammer-Präsident wusste keinen andern Rath als eine Proclamation zu erlassen, welche den Hauptinhalt des neuen Systemes darstellen und den Besitzern der Bankozettel wenigstens die zuversichtliche Aussicht bieten dürfte, dass kein Staatsbankerott stattfinden werde und jeder Inhaber verzinslicher oder unverzinslicher Papiere auf eine Besserung der Valuta rechnen könnte. Allein, fügte er hinzu, dies setze voraus, dass eine Einigung über den Finanzplan schon stattgefunden habe. Vorläufig beschränkte sich Graf O'Donnell auf kleine Mittel. Er hatte in der ersten Januarwoche Wechsel und Species an der Börse verkauft und 105.000 Gulden Münze darauf verwendet, er traf Anordnung behufs Verwechslung von Noten gegen Kupfergeld, um namentlich die Landbevölkerung zu beruhigen, welche Kupfermünze dem Papiergelde vorzog. [2])

Noch ehe die Conferenz zusammengetreten war, hatte eine vorläufige Berathung über die Vorschläge des Grafen O'Donnell

[1]) Nachtrag zum Vortrag vom 6. Januar eigenhändig mundirt und bestellt am 9. Januar von O'Donnell.

[2]) Vortrag 7. Januar 1810.

stattgefunden an welcher bloss die ersten Beamten der Hofkammer unter dem Vorsitze des Grafen Zichy theilnahmen. Die Errichtung einer selbstständigen Tilgungsdeputation wurde eingehend erörtert. Die Mitglieder sprachen sich auf das Entschiedenste dafür aus. Es sei ihnen, heisst es in einem Vortrage, der gehässige Anstrich, den viele dieser Massregel zu geben trachten werden, nicht entgangen; es werde Uebelgesinnten wahrscheinlich an Worten und Wendungen nicht fehlen, um die Aufstellung einer selbstständigen Commission als ein Gegenstück zur Notablenversammlung in Frankreich und als die Wiege einer künftigen Nationalversammlung zu schildern. Selbst gut gesinnte und rechtliche, aber schwache Menschen, denen alles Neue ein Gräuel sei, werden an dieser Einrichtung ein Aergerniss finden. [1]) Sodann wurde die Behandlung des geistlichen Vermögens als Staateseigenthum, worüber allerdings die reiche Geistlichkeit Lärm schlagen würde, als eine Massregel bezeichnet, welche den Beifall der Vernünftigen erhalten werde, „da die Einziehung des Reichthums der Prälaturen und Stifter eher populär als antipopulär sein werde“. Wer sich dagegen ausspreche, müsse die Möglichkeit anschaulich machen, wie man aus nichts etwas hervorzubringen im Stande sei, wie man ohne Geld, ohne Zutrauen, ohne Credit, ohne Hypotheken, das einstürzende Gebäude der Staatsfinanzen bloss dadurch stützen könnte, dass nun an die Stelle eines Papiergeldes, welches Bankozettel heisst, ein anderes treten sollte, welches Einlösungsscheine benannt werde. Gegen den Hauptantrag, ein gegen baares Geld zu realisirendes Papier auszugeben, erhob die Commission manche Bedenken: Da man nicht alle Bankozettel gegen einlösbare Scheine umzuwechseln im Stande sei, so werde eine gewisse Willkür bei der Vertheilung eintreten; man möge daher mit dieser Massregel warten, bis das

---

[1]) Wenn der Kaiser solche Ansichten vielleicht hegte, so trug die Creditcommission daran die Schuld. Schon im Jahre 1803 hatte ein Anonymus dem Monarchen „Bemerkungen“ über die Finanzen übermittelt und die Einberufung ständischer Abgeordneter beantragt. Die vereinigte Finanz- und Creditcommission stemmte sich dagegen und bemerkte „dass dies im In- und Auslande als ein Schritt würde betrachtet werden, der die gänzliche Aufliegenheit der Finanzen verräth, und Uebelgesinnte werden nicht ermangeln, diese Lage mit jener zu vergleichen, die in Frankreich vor der Revolution bestand“. Vortrag am 8. Januar 1803.

Arrosementanlehen glücklich zu Stande gebracht sei. Die Commission zweifelte, dass dies so leicht sein werde, so verlockend auch die Bedingungen seien. In dem Antrage O'Donnell's war eine Devalvirung der Bankozettel um ein Fünftel des Werthes ausgesprochen und die Commission meinte: dies stünde mit den wiederholt gegebenen Versprechungen des Kaisers im Widerspruche.

O'Donnell liess sich jeden Verbesserungsantrag gefallen. Es werde sich, legte er dem Kaiser dar, keine Hauptmassregel vorschlagen lassen, deren Ausführbarkeit sich verbürgen lasse, er glaube, dass nichts übrig bleibe, als Gefahren gegen Gefahren und günstige Wahrscheinlichkeiten gegen günstige Wahrscheinlichkeiten abzuwägen. Niemals, schloss er seine Auseinandersetzung, war eine Aufgabe wichtiger und schwerer zu lösen. Eine vollkommene Beruhigung über den Erfolg könne nicht gewährt werden. [1])

Auch Metternich erhielt Gelegenheit, sich in einem selbstständigen Vortrage über die brennende Frage des Tages zu äussern. Natürlich fasst sein Gutachten nicht so sehr die finanzielle als die politische Seite des Gegenstandes in's Auge. Ein Fachmann in Finanzfragen war der spätere Staatskanzler nicht und er suchte sich nur den Anschein zu geben, als fasse er alle Seiten des staatlichen Lebens in's Auge. Der Minister, sagte Metternich, der anriethe ohne Rücksicht auf die Gefahren innerer Auflösung alle Blicke nur nach Aussen zu richten, und nur auf Erhaltung der Armee, unbekümmert um die Staatsfinanzen, Bezug zu nehmen, ginge von einem falschen Gesichtspunkte aus; die Finanzstelle, welche den Staat dem Ungefähr jeder äusseren Einwirkung Preis geben zu können glaube, um die Wunden des Inneren zu heilen, würde sich nicht minder irren. Wie man sieht, wünschte Metternich beiden Anforderungen Rechnung zu tragen. Aber im weiteren Verlaufe seiner Darlegung legte er denn doch das Hauptgewicht auf die auswärtigen Verhältnisse, denen sich alle anderen Rücksichten unterordnen müssen. In zwei Hauptmassnahmen sieht er die letzten und einzigen Stützen der staatlichen Existenz: in der möglichsten Erhaltung der Armeecadres und der Befestigung geeigneter Punkte; beide erforderten Geldmittel und

---

[1]) Vortrag 14. Januar 1810.

dem neuen Finanzsysteme falle daher die Aufgabe zu, darauf Rücksicht zu nehmen; die Festsetzung der Ziffer, wie viel die Armee kosten solle und wie hoch der Betrag zu sein habe, der auf Vertheidigungsanstalten verwendet werden soll, dürfte aber nicht von der Finanzstelle beantwortet werden. Es wäre dies, meinte Metternich, ebenso unmöglich, „als es jede Berechnung des Hofkriegsrathes über den nöthigen Geldbedarf des künftigen Jahres sein muss“. Denn der Hofkriegsrath müsse, ehe er einen Voranschlag mache, das Finanzministerium fragen: wie viel wird eure Münze künftiges Jahr gelten? Der Unterschied in der Auffassung der Hofkammer und der Staatskanzlei war ein prinzipieller: Sollten alle anderen Staatszwecke vor dem einen zurücktreten, die Ordnung des Geldwesens herbeizuführen, oder sollte auch jetzt noch Rücksicht genommen werden auf die Stellung des Staates nach Aussen? Ja von der Beantwortung der Frage, ob die Staatsmänner Oesterreichs unter Umständen eine active Politik befolgen oder sich von den grossen Angelegenheiten für eine Zeit zurückziehen sollten, hing naturgemäss auch die in den Finanzfragen einzuschlagende Richtung ab. Einem Manne, wie Metternich, der erst kürzlich mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraut worden war, konnte der Zwang einer bloss passiven Rolle nicht angenehm sein, und er wünschte daher, dass die Hofkammer auch die möglichen Eventualitäten der Zukunft bei ihrer Berathung und endgiltigen Feststellung des neuen Finanzsystems in Rechnung ziehe, eine Auffassung, die man in den Finanzkreisen der Regierung nicht theilte und der sich auch der Kaiser nicht anschloss. [1])

---

[1]) Die kaiserliche Resolution auf den Vortrag Metternichs vom 11. Januar 1810 lautet: Die Wiederherstellung der Ordnung im Innern macht jetzt den ersten und wichtigsten Zweck aus, dem alle übrigen untergeordnet werden müssen. Eben weil sich bei der gegenwärtigen Zerrüttung des Geldwesens keine sicheren Vorschläge und Berechnungen entwerfen lassen, ist vor Allem nothwendig nebst Herstellung der Finanzen das öffentliche Zutrauen herzustellen, ohne welchem auch der beste Finanzplan in seiner Ausführung scheitern würde. Dies würde aber schwerlich gelingen, wenn nicht die Ueberzeugung hervorgebracht wird, dass kein die Kräfte des Staates übersteigender Aufwand für den Militäretat die zur Verbesserung der Finanzen getroffene Massregel lähmt. Insoweit sich alle erforderlichen Mittel, den Staat gegen einen muthwilligen Angriff des Auslandes zu vertheidigen, mit dem Hauptzweck schon jetzt nur immer vereinbaren

Die von dem Kaiser angeordnete Conferenz trat am 12. Februar zusammen. Den Vorsitz führte der Obersthofmeister Fürst von Trautmannsdorf; anwesend waren: die Staats- und Conferenzminister Chotek und Zichy, der oberste Hofkanzler Graf Ugarte, der ungarische Hofkanzler Graf Erdödy, der Hofkammer-Präsident O'Donnell, der Minister des Auswärtigen Graf Metternich, der Präsident des General-Rechnungs-Directoriums von Schittelsberg, der Vicekanzler der Hofkammer Baldacci, der geheime Rath Baron Bartenstein, der Vicepräsident Barbier; als Protokollführer fungirte Hofrath Collin. Die erste Sitzung war eine bloss vorberathende. Die Mitglieder kamen überein, ehe an die endgiltige Berathung geschritten würde, den von dem Hofkammer-Präsidenten vorgelegten Entwurf eines Patentes einer selbstständigen Prüfung zu unterziehen. Es vergingen einige Tage, ohne dass die Conferenz etwas von sich hören liess. Der Kaiser, über die Verzögerung ungeduldig, richtete an den Fürsten Trautmannsdorf ein Handschreiben, worin er es ihm zur Pflicht machte, das Geschäft nicht in die Länge zu ziehen, sondern „nachdem ohnehin schon viele Tage zur Ueberlegung gegeben worden, die Anträge baldmöglichst zur Schlussfassung zu unterbreiten und sich nicht durch blosse Einwendungen und Zweifel, wenn nicht zugleich etwas offenbar Besseres vorgeschlagen werden könnte, aufhalten zu lassen“. [1])

Noch an demselben Tage, an welchem das kaiserliche Handschreiben erlassen wurde, berief Trautmannsdorf die Mitglieder der Conferenz zu einer zweiten Sitzung zusammen. Auf die Umfrage des Vorsitzenden ergriff Graf Chotek zuerst das Wort und erklärte sich mit dem beantragten Finanzplan unter den gegenwärtigen Umständen einverstanden, da er keinen angemesseneren vorzuschlagen im Stande sei. Er finde darin die Urbegriffe auf welche er schon vor Jahren hingewiesen: Verminderung der Bankozettel, Convertirung der unverzinslichen in eine verzinsliche Schuld, Beförderung des klingenden Geldumlaufes. Auch binde der Plan der Finanzverwaltung nicht die Hände, wenn andere Zeitverhältnisse schnellere und energischere Massregeln gestatten sollten. Ugarte und Metternich stimmten ebenfalls bei, nur bemängelten

lassen, werde Ich auch darauf den sorgsamsten Bedacht nehmen. Wien, den 29. Jänner 1810. Franz. Staatsarchiv.

[1]) Das Handschreiben vom 17. Februar 1810.

sie die Aufhebung der Klöster und Stifte. Bartenstein vertheidigte die Ansicht, die ganze Zettelmasse nach dem Course von 400 einzuwechseln und aus dem Umlauf zu ziehen. Der Staat, meinte Bartenstein, befinde sich in der Lage eines zahlungsunfähigen Schuldners, der die Verwaltung seines noch übrigen Vermögens beibehalte und selbst die Procente zu bestimmen habe, die verhältnissmässig jedem Gläubiger gebühren. Die gesammte Masse der Bankozettel im Betrage von 900 Millionen sei nach dem Curse von 400 nur 225 Millionen werth, der Staat daher auch nicht verpflichtet, mehr zu zahlen. Wie die Anträge lauten, werde man bloss 480 Millionen einlösen können, und es bleiben noch 420 Millionen übrig. Durch die vorgeschlagene Operation könne daher eine Verbesserung der Finanzen nicht erfolgen, durch eine theilweise Belassung der Bankozettel im Verkehre würde die schwankende Valuta beibehalten, dem Handel und Wandel ebenso nachtheilig wie den Finanzen. Wenn man seinen Vorschlag einen Bankerott nenne, so werde die Geschichte der letzten zwanzig Jahre denselben rechtfertigen. Die Belassung eines Theiles der Bankozettel als allein gangbare Currentmünze sei eine Ungerechtigkeit gegen die Privatgläubiger, die, wenn sie die Zahlung der ausgeliehenen Capitalien annehmen müssen, zwei Drittel bis drei Viertel ihrer Forderungen verlieren. Indessen bemerkte er am Schlusse seiner Auseinandersetzung, dass er sich nicht getraue, dem ganzen Plane entgegenzutreten, sondern nur einige Verbesserungsvorschläge mache. Er beantragte die Errichtung eines Tilgungsfondes, zu welchem alle Provinzen im Verhältnisse zu ihrem Wohlstand und zur Bevölkerung beizutragen hätten; ferner Reduction der Zinsen der Staatsschuld und Regulirung der Privatschulden durch eine Coursscala.

Er blieb allein. Die Reducirung wäre ein Bankerott, wurde ihm erwidert. Die Einlösungsscheine sollen nur in dem Masse in Umlauf gebracht werden, als man hoffen könne, dieselben durch klingende Münze bei den Realisirungscassen einzulösen und dadurch im Umlauf zu erhalten. Auch der Minister des Auswärtigen betheiligte sich an der Debatte und meinte: Nach vollständiger Unterwerfung Spaniens, wenn Amerika ganz von dem europäischen Continente getrennt sein würde, werde kein Staat Europa's das Papiergeld entbehren können, folglich sei ein System, welches dahinziele, das Papiergeld ganz verschwinden zu

machen, schon aus diesem Grunde nicht anzurathen. Ein anderes Mitglied der Commission bemerkte, wenn die Noten den Paristand erreicht haben würden, sei gar kein dringender Grund zur Tilgung des Restes. Die Reduction der verzinslichen Staatsschuld sei dem Auslande gegenüber unausführbar. Bezüglich des Verhältnisses der Privatschuldner und Gläubiger trete die Rechtsregel ein: casus nocet domino. Es hätte ja dem Gläubiger freigestanden, sein Capital früher aufzukündigen; er werde in den meisten Fällen Gelegenheit erhalten, dasselbe fruchtbringend anzulegen und abzuwarten, bis es sich auf seinen ursprünglichen Werth erheben würde.

Bei der Berathung der einzelnen Paragraphe kam es nur bei dem Artikel 5, der von den geistlichen Gütern handelt, zu einer grösseren Debatte. [1])

Der oberste Hofkanzler und Graf Metternich fanden die Textirung grell. Letzterer betonte, dass die österreichische Regierung bisher immer als die Erhalterin der alten ehrwürdigen Ordnung der Dinge Ansehen und Macht in Europa behauptet hätte und daher Stiftungen des Alterthums mit Schonung behandeln müsse; ersterer erklärte, dass durch die Ankündigung, wie sie vorliege, die ganze Geistlichkeit sich schon um alle ihre Einkünfte gebracht sehen würde; er finde überhaupt die Erhaltung der Klöster und Stifte zu Studien- und Religionsdiensten nothwendig, daher möge bloss von Verwendung ihrer Güter, nicht aber von Aufhebung die Rede sein. Chotek fügte hinzu: Der ständische Credit, dessen Mitstand die Geistlichkeit sei, würde erschüttert werden.

Einhellig einigte man sich jedoch, dass ohne Vermehrung der Realhypothek durch die geistlichen Güter das ganze Finanz-

---

[1]) Der §. 5 lautete in seiner ursprünglichen Fassung: Da Unserer landesväterlichen Fürsorge nichts näher liegt, als zu dem erwünschten Ziele durch Vervielfältigung der dahin führenden Wege eher zu gelangeh, und die Opfer, die wir dem Privatvermögen aufzulegen gezwungen sind, hiedurch zu mässigen, so haben wir beschlossen, dem allgemein als rechtskräftig anerkannten und von Uns und Unseren glorreichen Vorfahren in mehreren einzelnen Verfügungen befolgten Grundsatze, dass das Kirchen- und geistliche Vermögen Staatseigenthum sei, eine grössere Ausdehnung in der Anwendung zu geben, mit dem Vorbehalte, etc. [wie im gedruckten Patente bis zu sorgen].

Bis wir hierüber in den deutschen Erblanden ein allgemeines System fassen, verfügen wir sogleich die Aufhebung einer Anzahl geistlicher Stifter und Klöster, deren liegende Gründe wir den vereinigten u. s. w. [wie im Patente].

system zusammenfalle, es sei nothwendig, sich über die Eigenthumsrechte des Staates auf die geistlichen Güter bestimmt auszusprechen, weil sonst Niemand darauf Capital leihen würde, man könne dies um so unbedenklicher thun, als dieser Grundsatz seit Maria Theresia's Zeiten von allen Rechtslehrern vorgetragen und in ganz Europa befolgt worden sei. [1])

O'Donnell hatte vorgeschlagen, das Verhältniss von 400 : 100 bei der Einlösung der alten Zettel gegen neue Scheine zu Grunde zu legen. Im Patente selbst wurde 300 : 100 angenommen. Zu dieser Aenderung sah man sich in Folge der Besserung des Courses bestimmt, der beim Beginne der Berathungen mit 460 notirt wurde, allmälig aber auf 325 herabgesunken war, und noch weit tiefer gegangen wäre, wenn die Finanzverwaltung nicht durch starke Ankäufe von baarem Gelde auf der Börse entgegengearbeitet hätte.

Am 26. Februar wurde das Patent erlassen. Um in den Zeiten grosser Anstrengungen der Finanzen, heisst es im Eingange, den Wohlstand der Unterthanen so viel möglich zu schonen, den Steuerausschreibungen auf lange Jahre zerrüttet haben würden, habe man sich genöthigt gesehen, die Bankozettel weit über das Bedürfniss des inneren Umlaufes zu mehren. Durch das starke Zurückströmen der Zettel aus den abgetretenen Provinzen sei eine Verschlimmerung der Course eingetreten. Die Besorgnisse seien gestiegen, und obgleich das angestrengteste Bestreben dahin gerichtet gewesen sei, dieselben zu zerstreuen, habe man dieses Ziel nicht früher erreichen können, da die Auswahl der Mittel, um mit Sicherheit und ohne zu drückende Opfer die Verbesserung der Finanzen, die gänzliche Wiederherstellung derselben zu begründen, Zeit erfordert habe. Ungeachtet nun die Ausführung der beschlossenen Massregeln mannigfaltige Vorbereitungen erheische, wolle man zur Beruhigung „die Grundlagen des Systems“ eröffnen.

Nach dieser Einleitung bezeichnet das Patent das Ziel, welches man sich vorsetzt: Die klingende Münze neben den zu dem Bedürfnisse des inneren Verkehres unentbehrlichen Vorstellungszeichen derselben in den Umlauf zu setzen; die Anzahl der

[1]) Das Vermögen der Geistlichkeit wurde auf Basis der Fassionen von 1782 auf 39 Millionen geschätzt, wahrscheinlich betrug es das Doppelte, da im Laufe der letzten 28 Jahre die Güter bedeutend im Preise gestiegen waren.

Bankozettel auf die zu dem inneren Umlauf noch erforderliche Summe zu beschränken, endlich den Vorstellungszeichen jenes volle Vertrauen zu verschaffen, welches die Bankozettel vor ihrer unverhältnissmässigen Vermehrung genossen.

Zur Verminderung der Bankozettel sollten Einlösungsscheine von einer besonderen Behörde ausgefertigt und mit dem Einziehen so lange fortgefahren werden, als dies ohne in den allgemeinen sowohl, als in den unter den Privaten eingegangenen Verbindlichkeiten eine zu empfindliche Hemmung hervorzubringen, geschehen könne. Die Bankozettel, heisst es sodann weiter, bleiben daher nach ihrem Nennwerthe inzwischen noch das allgemein gangbare Geld und werden bei allen öffentlichen Cassen zu allen Zahlungen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, angenommen. Die Einlösungsscheine stellen Conventionsmünze vor, und ihre Ausfertigung werde einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft geniessenden Behörde übertragen. Neue Zettel sollten künftighin nicht ausgegeben werden, nur der Umtausch der alten, abgenützten gegen brauchbare gestattet sein und unter strenger Aufsicht vor sich gehen. Das Patent vom 26. Februar gab die Menge der umlaufenden Zettel auf beiläufig 950 Millionen; im Jänner 1810 circulirten 864_{724} Millionen, während sich in Verrechnung über 915 befanden. Wie viel zur Zeit der endgiltigen Feststellung der Textirung des Patents in Circulation waren, wusste man nicht recht, da die Ausweise der Provinzinal-Cassen noch nicht vorlagen. Als charakteristisch verdient erwähnt zu werden, dass die Frage, ob im Patente die Ziffer der im Umlauf befindlichen Zettel angegeben werden sollte, von den Mitgliedern der Commission verneint wurde; es sei ganz unnöthig, äusserte sich eine hochgestellte Persönlichkeit, die Masse der umlaufenden Bankozettel brauche ausser Gott Niemand zu wissen, ohnehin werden die Einzelnheiten nie bekannt werden. Wahrscheinlich war es der Kaiser, der für die Angabe der Summe entschied.

Die Verminderung der Einlösungsscheine sollte alljährlich aus einem „angemessenen" Tilgungsfond erfolgen, ein beträchtlicher Theil durch Benützung freier Staatshypotheken zu Anleihen in klingender Münze eingelöset und vertilgt werden, und auf diese Weise der Uebergang zu „einem klingenden Geldumlauf neben den Vorstellungszeichen stufenweise vorbereitet und ausgeführt

werden, ohne eine Erschütterung und Zerrüttung des öffentlichen und Privatvermögens, sowie auch ohne einen Mangel an den zum Umlaufe erforderlichen Vorstellungszeichen und eine wirkliche Verminderung des Nationalreichthums durch Verminderung der productiven Capitalien und damit verbundener Hemmung der Industrie zu verursachen, welche ein schnelles Verschwinden des Papiergeldes zur Folge haben würde". Um die Realhypothek zu vergrössern, wird auch der Beschluss angekündigt, hiezu die liegenden Gründe der Geistlichkeit zu widmen, durch welche Massregel der Staat zu einem solchen Reichthum freier Hypotheken gelangen würde, der allein hinreichend wäre, um die volle Einwechslung der Einlösungsscheine in Conventionsgeld zu veranlassen, wenn dieser Reichthum rasch in Münze umgesetzt werden könnte und nicht die Masse der Güter selbst und die in ganz Europa beschwerliche Aufbringung schwerer Münze im Wege stünde.

Dem Tilgungsfond beabsichtigte man nicht bloss die Bankozettelschuld, sondern auch die verzinsliche Schuld zu überweisen, und seine Zuflüsse sollten aus den Eingängen einer neuen Steuer, mit höchstens 10 % des Stammvermögens, bestehen. Natürlich konnte dieselbe bloss in den deutsch-slavischen Ländern ausgeschrieben werden, in Ungarn und Siebenbürgen musste man sich mit freiwilligen Beiträgen begnügen. Die magyarischen Mitglieder der Regierung stemmten sich gegen die Einführung einer derartigen Steuer in den Ländern der ungarischen Krone und schilderten mit glühenden Farben den Patriotismus und die Opferwilligkeit der Magyaren, stellten auch beträchtliche Gaben von Seite ihrer Landsleute in Aussicht. Diese freiwillig abgelieferten Summen Papiergeldes sollten in Gegenwart der Parteien vernichtet werden, und welche grosse Erwartungen man daran knüpfte, zeigen die Berathungsprotokolle über die Art und Weise wie die Vernichtung vorgenommen werden sollte, um ja nicht den entferntesten Verdacht aufkommen zu lassen, als verwende die Regierung die auf den Altar des Vaterlandes niedergelegten Beträge zur Bestreitung laufender Ausgaben.

Allein ehe diese Massregeln insgesammt in Wirksamkeit getreten waren, mussten Vorkehrungen getroffen werden, die Einlösungsscheine im Verkehr zu erhalten. Dies sollte auf doppeltem Wege geschehen. Einmal, indem ein Theil der öffentlichen Ab-

gaben mit diesem neuen Papiergelde bezahlt werden sollte, sodann durch Einwechslung gegen Bankozettel bei der Hauptcasse der Tilgungsdeputation in Wien, und zwar nie zu einem höheren Course, als von 300 gegen 100. Vierteljährige Publicationen sollten die Unterthanen von dem Stande der Finanzen „in Ansehung des Papiergeldes“ in Kenntniss setzen. Wir wollen dies, heisst es am Schlusse des Patentes, weil diese offene Sprache unseren landesväterlichen Gesinnungen am besten entspricht, und weil wir überzeugt sind, solche Massregeln getroffen zu haben, die in Verbindung mit den Ersparungen, in dem sorgfältigen Bestreben, dem Geldausflusse für entbehrliche Waaren engere Grenzen zu setzen, und mit den Vorkehrungen zur Vermehrung der inländischen Production und zur Erleichterung des Absatzes derselben, als hinreichend zur allmäligen Hebung des Uebels werden anerkannt werden, also auch alle etwaigen Besorgnisse beheben müssen. [1])

Das Patent enthielt, wie erwähnt, nur die Grundlagen des neuen Finanzsystems; „zur Beruhigung des Publicums“ schritt man an die Veröffentlichung, ehe noch die Ausführungsbestimmungen bis in die Einzelnheiten durchberathen waren. Eine Reihe von Ausarbeitungen sollte folgen: Ueber die verzinsliche Schuld, über die zur Veräusserung geeigneten Staatsgüter, über ein freiwilliges Arrosirungsanlehen, Massnahmen zur Belebung der Industrie und des Verkehres sollten ergriffen, endlich der Staatshaushalt auf sichern dauernden Grundlagen geregelt werden. Letzteres hielt man für eine Cardinalbedingung.

Die Schwierigkeit des Gegenstandes brachte es mit sich, dass die Durchführungsmassregeln nur langsam von statten gingen. Die einzelnen Massnahmen waren und blieben Stückwerk. Am 2. Mai erfolgte das Verbot des Handels mit Kaffee, „da der Einfuhrertrag eine solche Summe ausmacht, dass ihre Ersparung dem inneren Verkehre bedeutende Geldkräfte zurückhält“. Die Einfuhr war nur gegen den hohen Betrag von 60 fl. Conv.-Münze gestattet. An die Gasthäuser erging der Befehl, nur Surrogat-Kaffee auszuschänken. Die Prinzipien, von denen man bei derartigen Erlässen ausging, wurden auch dann noch beibehalten, als die Durchführung des Februar-Patents schon in die Brüche gegangen war. So wurde das Verbot des Handels mit ausländischen

[1]) Patent vom 26. Februar 1810.

Weinen noch am Jahresschlusse eingeschärft. Die in den Josefinischen Tarifen vom Jahre 1784 und 1788 ziemlich zahlreichen Einfuhrverbote ausländischer Waaren wurden durch das Patent vom 2. September 1810 vermehrt, um die Handelsbilanz günstiger zu gestalten.

Am 18. Mai erschien das Patent über die Organisation der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation. Aus den deutschen Erbländern wurden 11, aus Ungarn 3, endlich aus Siebenbürgen 1 Mitglied dazu bestimmt. Die Mitglieder der deutsch-slavischen Provinzen wurde zumeist von den Ständen, je eines von dem Handelsstande zu Wien und Prag gewählt, die Wahl dreier Mitglieder aus Ungarn wurde „für jetzt“ — wahrscheinlich, weil die Einberufung der ungarischen Stände noch in weiter Ferne lag — dem Palatin überlassen. Das siebenbürgische Mitglied wurde vom Landesgouverneur vorgeschlagen. Die Functionen der Tilgungsdeputation waren im Wesentlichen schon in dem Patente vom 26. Februar festgesetzt worden; einige neue Bestimmungen verdienen Erwähnung. Die Einlösungsscheine sollten nur allmälig gegen Bankozettel umgetauscht werden, um keine empfindliche Störung im Verkehre hervorzurufen. Die Deputation wurde angewiesen, sich mit dem Präsidenten der Hofkammer über die auszugebende Summe von Einlösungsscheinen und über den Cours, nach welchem die Bankozettel gegen Einlösungsscheine umgetauscht werden sollten, in's Einvernehmen zu setzen; die in die Staatscassen einlaufenden Bankozettel sollten sogleich vernichtet werden. Die Deputation wurde ermächtigt, auf die Realhypotheken Darlehen in schwerem Gelde aufzunehmen. Ueber die Modalitäten und die Ausführung hatte sie sich mit dem Hofkammer-Präsidenten zu verständigen. Dieses „schwere Geld“ war zur Umwechslung der Einlösungsscheine bestimmt, den Zeitpunkt des Beginnes festzusetzen, behielt sich der Kaiser vor. [1])

Es lässt sich nicht behaupten, dass die neuen Finanzmassregeln sich eines grossen Beifalles erfreuten; was heute wohl Jedermann klar wird, der sich nur flüchtig mit den Vorschlägen und den ihnen zu Grunde liegenden Motiven bekannt macht, dass selten eine grosse Aufgabe mit solch geringer Sachkenntniss in Angriff genommen wurde, ahnten damals Viele. Abgesehen

[1]) Patent vom 18. Mai 1810.

von den Fanatikern der Devalvirung, hielt man das Problem, ein geordnetes Geldwesen durch die beabsichtigten Massnahmen anzubahnen, nicht für gelöst. Fast allgemein klagte man über Mangel an Klarheit, und man bemühte sich vergebens, sich ein zutreffendes Bild von der Gesammtheit der Massregeln zu verschaffen. Die Börse begrüsste das Patent zwar im ersten Momente mit einem Sinken des Agios. Im Februar betrug der Durchschnittscours 398.25, im März 331, aber seit April trat ein bedenkliches Steigen ein, und in der Mitte des Jahres war der Cours auf 400 emporgeschnellt. Die Finanzverwaltung griff zu dem alten Mittel und opferte vom 31. Juli bis Mitte August 687.000 Gulden an der Börse, ohne eine Wirkung hervorzurufen. [1]

Nur von Friedrich Gentz liegt uns ein Schriftstück vor, welches, zur Aufklärung der öffentlichen Meinung bestimmt, eine Vertheidigung der ministeriellen Massregeln unternimmt. Den Vorwurf, welchen man dem Patente gemacht, dass es nicht ausführlich und gemeinverständlich genug sei, widerlegte er damit, ein so viel umfassender, aus mannigfaltigen Bestandtheilen künstlich zusammengesetzter Finanzplan könne nicht gleich bei seinem Eintritt in die Welt in der Klarheit einer Volksschrift erscheinen. Jene, welchen dergleichen Materien geläufiger sind, und welche es nicht verschmähen, eine Publication dieser Art mit etwas mehr Nachdenken und Anstrengung, als einen gewöhnlichen Zeitungsartikel zu lesen, werden in dem Patent gewiss hinreichenden Stoff zur Uebersicht des neuen Systems in seinem ganzen Zusammenhange finden. Solche Leser werden sich aber auch willig bescheiden, dass nicht sofort jede Erwartung befriedigt, jeder Einwurf beantwortet, jeder Scrupel gelöset werden könnte.

Eine Masse von beinahe 950 Millionen Papiergeld mit einem Schlage aus dem Umlaufe verbannen zu wollen, sagte Gentz, ist ein Gedanke, dem kein praktischer Kopf auch nur augenblicklich hätte Raum geben sollen. Wenn nichtsdestoweniger einsichtsvolle Männer nur allzuhäufig auf dergleichen Projecte ihre Zeit und ihre Kräfte verwenden, so würden die besseren staatswirthschaftlichen Grundsätze fast immer zur Stelle an ihnen gerächt, indem jeder in diesem Geiste erzeugte Vorschlag das Siegel der Unausführbarkeit an der Stirn trug. Sollte ein Staatsmann

---

[1]) Vortrag 17. August 1810.

auch vermessen genug sein, um die gewaltsamen Erschütterungen, welche jeden plötzlichen Uebergang aus der jetzigen pecuniären Verfassung zum ausschliesslichen Gebrauch der klingenden Münze unausweichlich begleiten würden, für nichts zu achten, so müsste er doch nachzuweisen wissen, wie die zwischen dem Verschwinden des älteren und dem ungewissen Hervortreten des neuen Circulationsmittels zu erwartende furchtbare Kluft, ehe alles öffentliche und Privatwohl darin versunken wäre, ausgefüllt werden könnte; dieser Forderung vermag aber Niemand Genüge zu leisten.

Das Haupterforderniss der Reform bestünde in der allgemeinen Verminderung des Papiergeldes und der dadurch vorzubereitenden Zurückführung der klingenden Münze in den Umlauf. Die Bankozettel mit dem Metallgelde in unmittelbare Berührung zu setzen und durch theilweise Realisirung derselben nach und nach das gewünschte Gleichgewicht herzustellen, wäre einleuchtend unmöglich. Es musste schlechterdings ein Mittelglied gefunden werden, das den Uebergang wahrte. Das Geldzeichen, welches diese Function verrichten sollte, musste aber selbst einen der klingenden Münze zu allen Zeiten gleichen Werth behaupten können. Hiezu war nun wieder von unumgänglicher Nothwendigkeit, dass demselben nicht bloss eine mächtige, sondern auch eine wirklich disponible Hypothek zu Grunde gelegt wurde, eine Hypothek, die dem Staate sichere Mittel verlieh, sich jederzeit so viel baaren Geldfond zu verschaffen, als zu unverkürzter Aufrechterhaltung des Credits seiner Einlösungsscheine erforderlich sein mochte. Endlich musste das Ganze, um mehr Beruhigung über die Zukunft zu verbreiten, auf Basis einer Tilgungsanstalt stehen, die durch den Umfang ihrer Kräfte und ihrer Zuflüsse die allmälige Wiederherstellung eines vollkommenen Gleichgewichts unter allen Zweigen der Finanzverwaltung — die auf einmal zu bewirken ein unsinniges Unternehmen gewesen wäre — mit Zuversicht voraussetzen liess.

Das Patent stimme mit diesem natürlichen und zweckmässigen Gange der Sache vollständig überein. Die Einlösungsscheine seien das Verbindungs- und Vermittlungswerkzeug zwischen dem alten und dem neuen System. Die ihnen zu Grunde gelegte Hypothek sei so gross, dass jede zur Befestigung ihres Credits von der Regierung beabsichtigte Operation sich Erfolg und Gedeihen versprechen könne. Von der andern Seite sei für die Ausstattung

des Tilgungsfondes so reichlich gesorgt, dass nach und nach nicht nur die Masse des Papiergeldes, [1]) sondern auch noch der gesammte Betrag der verzinslichen Schuld dadurch absorbirt werden kann. [2]) —

Die Kränklichkeit des Hofkammer-Präsidenten war theilweise die Ursache, dass die Ausführungsmassregeln nicht Schlag auf Schlag auf einander folgten, und eine Gemächlichkeit Platz griff, die schon dadurch erklärlich wird, dass unter den Staatsbeamten zweiter Ordnung einige das neue System vollständig verwarfen. Die Ursachen des Scheiterns lagen indess ganz anderswo. Einmal in der Unklarheit, die von Anfang an selbst über den Grundgedanken vorhanden war, sodann aber, weil man von Voraussetzungen ausging, die später nicht eintrafen.

Im Gegensatze zu einem finanzwirthschaftlichen Schriftsteller, der eine eingehende Studie über die Bankozettel-Periode veröffentlicht hat, [3]) möchten wir die Behauptung wagen, dass der Zeitpunkt von vorneherein kein glücklich gewählter war. Der Krieg war kaum zu Ende, die Kosten desselben waren noch nicht bestritten, täglich bedrängten neue Anforderungen die Staatscassen, die Steuern gingen während der letzten Monate spärlich ein, das Land war von den feindlichen Heeren ausgesogen und man musste von Glück sagen, wenn die Mittel zur Bestreitung der nothwendigsten Auslagen beschafft werden konnten; die Contribution an Frankreich erforderte die Inanspruchnahme des Staatscredits, in einem solchen Momente an eine Herstellung der Valuta zu schreiten, war nicht Kühnheit, sondern einfach Unüberlegtheit. Die Männer, welche an die Berathung der Finanzmassnahmen gingen, mussten es sich an den Fingern abzählen, dass sie im nächsten Momente doch kein anderes Mittel ausfindig machen dürften, um nur die Staatsmaschine im Gang zu erhalten, als einfach zur Notenpresse zu greifen.

Man muss es der Finanzverwaltung nachrühmen, dass sie alles aufbot, um das Gleichgewicht in dem Staatshaushalte herzu-

---

[1]) Hier im Manuscript folgende bezeichnende Stelle durchstrichen: Wenn dessen gänzliche Abschaffung je für heilsam gehalten werden sollte.

[2]) Das Schriftstück findet sich im Hofkammerarchiv, mit der Bemerkung auf dem Umschlage, dass es im März oder April in der Augsburger Zeitung erschienen sei. Meine Nachsuchungen haben in dieser Beziehung zu keinem Resultate geführt.

[3]) Wagner in der Tübinger Zeitschrift, Band 17 und 19.

stellen. Sie hatte ein sorgfältig ausgearbeitetes Präliminare auf Basis des neuen Finanzsystems von 26. Februar entworfen. Hiernach bezifferten sich die gesammten Einnahmen in Einlösungsscheinen und schwerer Valuta auf $21._{97}$ Millionen, wovon $18._{49}$ Millionen ordentliche, in Bankozetteln auf $148._{696}$ Millionen, wovon $135._{325}$ Millionen auf das Ordinarium entfielen. Die Summen der Ausgaben waren mit $4._{663}$ Millionen in schwerer Valuta und $143._{349}$ Millionen in Bankozetteln angenommen, wornach sich sowohl in schwerer Valuta als auch in Zetteln ein Ueberschuss ergeben haben würde. Allein die Voraussetzungen der Finanzverwaltung trafen nicht zu. Wie so oft früher und auch später bis in die jüngsten Tage machte die Heeresverwaltung alle Berechnung zu nichte. Die Ausgaben für das Militär waren auf 40 Millionen veranschlagt, von Seite des Monarchen ergingen die gemessensten Befehle, den festgesetzten Betrag nicht zu überschreiten und mit demselben unbedingt das Auslangen zu finden. Die Klagen des Hofkammer-Präsidenten wiederholten sich von Monat zu Monat. Der Bankozettel-Emission, klagte er, könnte kein Ziel gesetzt werden, sie dauere noch fort, es sei gar nicht abzusehen wann sie aufhören werde.[1] Die Heeresleitung fordere $8._{6}$ Millionen monatlich, was einen jährlichen Aufwand von $83._{16}$ Millionen ergebe, dies sei für die Finanzen unerschwinglich, bei einem solch gespannten Militärstande sei an eine Ausführung des Finanzsystems nicht zu denken. Die Finanzen bedürfen mindestens einer zehnjährigen Ruhe, hiess es in einem Vortrage vom 10. Juni 1810. Die Resolution des Kaisers lautete: Auf das Heer sei nicht mehr zu verwenden als die Finanzen erschwingen können. Aber schon nach zwei Monaten klagte die Hofkammer abermals über die ungeheuren Forderungen des Militärs, pro September heische man 9 Millionen, und der Kaiser erliess ein Handschreiben an den Feldmarschall-Lieutenant Bellegarde nicht mehr als 54 Millionen jährlich in Anspruch zu nehmen.[2])

Auch hatte man bei dem Voranschlage eine Anzahl von Posten nicht in Betracht gezogen, die sich wahrscheinlich als Rückstände des Vorjahres ergaben. Es wäre sonst schwer begreiflich, dass die Gebahrung das Präliminare in solcher Höhe überschritt.[3])

---

1) Vortrag 28. April 1810.

2) Vortrag 31. August und Handschreiben 9. September 1810.

3) Die gesammten Ausgaben betrugen $471._{616}$ Millionen, wovon $355._{324}$ Millionen als reelle Ausgaben, $116._{221}$ Millionen als Interimsausgaben in dem am 15. December

In dem Patente waren circa 950 Millionen Bankozettel als im Umlaufe befindlich angegeben, man hatte dabei den Bedarf des laufenden Jahres in der Höhe von 36 Millionen mit in Anschlag gebracht, und daher eine etwas höhere Ziffer angenommen. In Wirklichkeit kannte man eigentlich, wie schon erwähnt, die circulirende Masse der Zettel nicht genau. Als die Tilgungsdeputation in's Leben trat, sollte man ihr den Stand angeben, allein man hielt dies für nicht leicht möglich, da man erst in einigen Wochen den Abschluss der Cassen erwartete. Aus einem Ausweise des Vicepräsidenten der Credit- und Hofbuchhaltung ging hervor, dass am 27. Juni 1810 $1049._{502}$ Millionen in Verrechnung waren, wovon sich $71._{331}$ Millionen am 16. Juni in der Centralcasse befanden. Hiernach würde die Circulation etwa $978._{11}$ Millionen betragen haben. Selbst wenn man aber den Vorrath in den Filialcassen auf 20 Millionen, jedenfalls zu hoch gegriffen, veranschlagte, so war die angegebene Ziffer von 950 Millionen schon überschritten. Man sah sich aber genöthigt, bei dem Kaiser die Ermächtigung zu fordern noch weitere 36 Millionen Gulden zurücklegen zu dürfen, da die fortwährenden Zahlungen für Militärlieferungen, die rückständigen Interessen beträchtliche Summen in Anspruch nahmen. [1])

1816 vorgelegten Rechnungsausweise bezeichnet werden. Die eingelaufenen Steuern machten aber bloss $100._{325}$ Millionen (worunter $29._{57}$ Millionen ausserordentliche Auflagen) aus. Das Deficit betrug demnach die nette Summe von $371._{29}$ Millionen Gulden, dieses wurde bedeckt durch Veräusserung von Bankobligationen $28._{913}$, Kaufschillinge $0._{712}$, aufgenommene Capitalien $30._{976}$, Bankozettel $228._{818}$ Millionen. Verminderung der Cassareste $76._{099}$ Millionen. Hiebei waren nicht näher ausgewiesen die Eingänge von englischen Subsidien, aus der Silberablieferung und dem Silber-Lotterieanlehen, und unter den Ausgaben die Berichtigung der französischen Contribution nicht mit inbegriffen. Eine aufmerksame Prüfung der Acten ergibt leider das traurige Resultat, dass man überhaupt über die Summen, welche eingingen oder ausgingen, keinen vollständigen Ueberblick besass und im strengsten Sinne des Wortes von einem Tag auf den andern sich mühselig hindurchrang. Ein vollständig chaotischer Zustand der Cassengebahrung, denn ein bald nach Ablauf des Jahres vorgenommener Rechnungsabschluss, der uns vorliegt, weist andere Ziffern auf und stimmt nur zum Theil mit dem obigen überein.

[1]) Conferenzprotokoll vom 6. Juli 1810. Gegenwärtig: Fürst Metternich, Zichy, Schittlersberg, Baldacci, Kohary, Herberstein, Barbier, Collin und Lederer. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Vortrag an den Kaiser vom 17. Juli. Franz sagte in der Resolution: es sei sein ausdrücklicher Wille, dass von diesem Vorrathe nur im höchsten Nothfalle und dann mit der möglichsten Schonung Gebrauch gemacht werden solle.

Der Grundgedanke des Planes war, klingende Münze in den Verkehr zu bringen, die Anzahl der Bankozettel zu beschränken und diesen auch allmälig das volle Vertrauen zu verschaffen, welches sie ehemals, als sie mit dem Edelmetalle Pari standen, besassen. Aber man verrechnete sich vom Anfang an über die zu diesem Behufe erforderlichen Summen, die jedenfalls in grösserer Menge nöthig waren, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, sodann aber auch darin, dass selbst die geringen Beträge nicht vorhanden waren und nicht herbeigeschafft werden konnten. Verschiedene Versuche, den auswärtigen Geldmarkt in Anspruch zu nehmen, scheiterten. Das beabsichtigte Arrosirungsanlehen auf Grundlage der geistlichen Güter als Hypothek kam nicht zu Stande. Man hoffte, dass die französische Regierung die Erlaubniss ertheilen würde; Metternich war gerade damals in Paris und seine Berichte klangen verheissungsvoll. Die Summe wurde auf 40 Millionen festgesetzt, wovon 10 Millionen zur Bezahlung der Contribution verwendet werden sollten.[1]) Allein die Verhandlungen in Paris, die sich Monate lang hinschleppten, Anfragen bei holländischen Geldhäusern führten zu keinem Ergebniss, und nur mühselig war man im Stande, die geringfügige Summe aufzubringen, die zur Bezahlung der französischen Contribution erforderlich war.

Die Einziehung der geistlichen Güter machte eigentlich die meisten Schwierigkeiten. In der unmittelbaren Umgebung des Kaisers sträubte man sich gegen diese, wie man sagte, gegen die Kirche gehässige Massregel. Metternich hatte sich, wie wir gesehen, im Kreise der Commission zum Wortführer dieser Ansicht gemacht. Man schlug einen Ausweg vor: die geistlichen Güter bloss als Hypothek zu benützen, worauf ein Anlehen aufgenommen werden sollte. Die Mitglieder einer Commission, die zu diesem Behufe ausdrücklich eingesetzt war, erklärten einhellig: dass man auf diesem Wege im Inlande nur einen unergiebigen, im Auslande gar keinen Credit erlangen werde; wenn man sich nicht entschliessen könne, zu dieser Massregel zu greifen, so wären alle weiteren Berathungen zwecklos. Man hatte bisher bloss die Güter der Curatgeistlichkeit in's Auge gefasst. Die Commission sagte in ihrem Votum: Die Güter der Bischöfe und Domcapitel sollen

[1]) Protokoll der geh. Creditcommission 11. Mai 1810.

künftig an die Reihe kommen. Ein Mitglied, Baldacci, bemerkte, dass die Einziehung der Güter und die Besoldung der Geistlichkeit durch den Staat sich auch „mit Rücksicht auf eine zweckmässige Vorrückung der einzelnen Geistlichen in Gehalt und Würde nach ihrem Verdienste als wünschenswerth herausstellen“. Kohary und O'Donnell befürworteten eine gleiche Massregel in Ungarn, aber Zichy bestritt dem Monarchen nach der ungarischen Constitution das Recht, es bliebe ihm nur übrig, Bischöfe und Clerus aufzufordern, ihre Güter zur Benützung als Hypothek dem Staate zur Verfügung zu stellen.[1])

Es lag in der Natur der Verhältnisse und der massgebenden Personen, dass gerade die Durchführung der bedeutsamsten Massregel, worauf theilweise der Plan des Hofkammer-Präsidenten aufgebaut war, sich verzögerte. Die Geistlichkeit setzte alle Hebel in Bewegung, um im Besitze ihrer Güter zu bleiben. Anfangs ohne Erfolg. Eine „geistliche Vermögens-Ausmittlungs-Commission“ unter dem Vorsitze des niederösterreichischen Landesmarschalls Grafen Diettrichstein wurde eingesetzt, um ziffermässig eine genaue Kenntniss von dem eigentlichen Werthe der geistlichen Güter zu bekommen. Die Anhänger der Geistlichkeit schlugen vor, von dem Clerus Fassionen abzufordern. Hauer warnte davor, indem er darauf aufmerksam machte, dass man unter Kaiser Josef denselben Weg eingeschlagen, und nach vier Jahren habe sich aus den von der Geistlichkeit gelieferten Ausweisen das klägliche Resultat ergeben, dass das geistliche Vermögen wohl auf über 300 Millionen geschätzt worden sei, jedoch bloss mit einem Ueberschusse von 543.758 Gulden! Auf ähnliche Ausweise müsste man sich gefasst machen, wenn man denselben Weg betrete. Die Statthaltereien sollten daher aufgefordert werden, die Erhebungen durch ihre Organe vornehmen zu lassen.

Die Ansichten Hauers drangen durch. Die Statthaltereien arbeiteten über Hals und Kopf, im Laufe der nächsten Monate liefen ziemlich ausführliche Zusammenstellungen ein. Dennoch gerieth die Angelegenheit in's Stocken. So weit ich sehe, hatte die Geistlichkeit an dem Hofkanzler Ugarte einen warmen Fürsprecher, der der energischen Durchführung der beabsichtigten

[1]) Protokoll einer Sitzung vom 8. Februar 1810. Anwesend: Zichy, O'Donnell, die drei Vicepräsidenten der Hofkammer Kohary, Herberstein und Barbier, die Hofräthe Lederer und Collin, Schittlersberg, Baldacci.

Massregel manche Schwierigkeiten bereitete. Zwischen Hofkanzlei und Hofkammer entspann sich ein reger Federkrieg, der von der letzteren mit grossem Geschick und Talent geführt wurde.

Die Hofkanzlei hatte bemerkt, dass das Ausland eine solche Massregel als eine unrechtmässige brandmarken werde. Dies sei nicht zu besorgen, erwiderte die Hofkammer, da dem Monarchen das Recht von den Lehrstühlen aller Universitäten zugesprochen werde. Auch sei irrig, dass durch die Aufhebung der Stifte und Klöster die Religions- und Unterrichtsanstalten Schaden erleiden würden: die Erfahrung in den protestantischen Ländern spreche dagegen. Jene, welche nach dem ursprünglichen Geiste der Stifte und Klöster in dieselben traten, hätten nicht im Sinn, sich der Seelsorge und dem Unterrichte zu widmen, sondern frommer Beschaulichkeit zu leben. Auf die Einziehung der geistlichen Güter sei dasjenige Finanzsystem gebaut, welches nach dem Urtheile der Staatsmänner die Monarchie retten könne, wenn diese Massregel fehlschlage, sei der Bankerott unfehlbar. Noch viel schärfer spricht sich die Hofkammer in einer zweiten Note aus. In dem grässlichen Kampfe um Selbsterhaltung, heisst es daselbst, werde die eiserne Nothwendigkeit den Staat zwingen, der Kirche Alles zu nehmen, weil sie ihm Weniges versagte. Glücklich genug, wenn sodann in den Stürmen einer trostlosen Revolution, deren Ausbruch höchst wahrscheinlich sei, das, was durch diese geistigen Anstalten eigentlich bezweckt wird, Glaube, Rechtlichkeit, Sitte, Bildung, nicht ganz versinkt. Der einen Sorge, den Staat zu retten, müssen alle anderen Sorgen untergeordnet bleiben. [1])

Dennoch trug der Hofkanzler schliesslich den Sieg davon. Die vom Monarchen erlassenen Directivmassregeln gestatteten bloss die Belastung des ganzen geistlichen Vermögens mit Hypotheken, ohne dasselbe, wie O'Donnell es geplant hatte, ganz der Disposition der Finanzverwaltung zu überlassen. Die Hofbankiers erklärten, auf die geistlichen Güter werde dermalen keine beträchtliche Summe aufzubringen sein; auf die 10 Millionen Partialobligationen und Lotterieanlehen, welche die grössten Vortheile bieten, seien bisher keine Aufträge eingelaufen. Man müsse nicht bloss die Güter, sondern auch die Einkünfte derselben zur Real-

[1]) Die beiden Noten der Hofkammer von 10. und 29. Mai 1810.

hypothek heranziehen, was nicht der Fall wäre, wenn die Geistlichkeit im Besitze bliebe, selbst die Verzichtleistung auf einen Theil der Einkünfte würde nicht genügen. [1])

Die Genehmigung zur Veräusserung wurde in Folge dieser Erklärung ertheilt, aber unter solchen Modalitäten, welche die Sache ungemein verzögerten. Bei jedem Gute sollte zunächst genau untersucht werden, ob dasselbe der Corporation oder dem Nutzniesser entbehrlich sei und nur in diesem Falle der Verkauf stattfinden. Der Kaiser behielt sich die Genehmigung für jedes einzelne Gut vor. Alle Kaufanträge mussten daher erst genau geprüft und sodann Bericht erstattet werden. Die Prüfungen und Vorberathungen lagen in den Händen einer gemischten Commission, die aus Mitgliedern der geistlichen Hofcommission, der Hofkammer und Hofkanzlei bestanden. Der Statthalter formulirte die Anträge, die dann die Grundlage der Berathung bildeten.

Die Geistlichkeit gab sich nicht verloren. Der Probst von Klosterneuburg machte im Namen der übrigen Prälaten Niederösterreichs den Vorschlag, dass ihnen derjenige Betrag, welchen die Finanzverwaltung durch Veräusserung der Stiftsgüter zu erhalten hoffe, bekanntgegeben werde, sie wollten diese Quote unter sich vertheilen und jene Realitäten sodann namhaft machen, welche veräussert werden sollen, den Rest der erforderlichen Summe wünschten sie durch ein Anlehen aufbringen zu können, und baten nur, dass ihnen für die theils durch Verkauf, theils durch Darleihen im Conventionsgelde aufgebrachten Summen verzinsliche Staatspapiere nach dem Course der Bankozettel zugesichert werden mögen. Die Creditcommission sprach sich dagegen aus; es würde einen ungünstigen Eindruck machen, wenn den geistlichen Communitäten die Entscheidung über Verkauf oder Nichtverkauf überlassen würde. Der Hofkammer-Präsident machte aufmerksam, dass seit dem Circulare vom 16. September eine Anzahl von Kaufanträgen eingelaufen sei, was um so tröstlicher wäre, als die Veräusserung als das letzte, schnellste und einzige Rettungsmittel anzusehen sei. Ohne klingende Münze sei keine Besserung der Finanzen möglich. Nicht einmal ein in so vielfältiger Beziehung schrecklicher und verderblicher Bankerott lasse sich ohne „Aufliegung der Staatsmaschine gedenken“, wenn

[1]) 27. April 1810; unterzeichnet Geymüller, Arnstein und Eskeles, Fries, Steiner.

die Finanzen sich nicht vorher für die laufenden Ausgaben mit den erforderlichen Fonds decken.

Der Sturm wurde vorläufig abgeschlagen. Die Anträge der Commission wurden genehmigt und den Prälaten „in einer anständigen Weise“ — dies forderte der Kaiser ausdrücklich — bedeutet, es liege nicht in der Absicht der Regierung alle geistlichen Realitäten, sondern nur die wirklich entbehrlichen zu veräussern; für die zum Verkaufe bestimmten Besitzungen wurde eine Entschädigung zugesichert.

Dennoch gerieth das Werk in's Stocken. Die allerhöchste Entscheidung über einige Anträge liess lange Zeit auf sich warten. Als der Erzbischof von Prag gestorben war, machte die Finanzverwaltung den Vorschlag, den kolossalen Realbesitz im Werthe von 3 Millionen unter den Hammer zu bringen. Der oberste Hofkanzler erklärte sich dagegen. Wallis war entschieden dafür, 40- bis 50.000 Gulden, sagte er, genügen vollständig als Dotation für den geistlichen Würdenträger. Die Entschliessung des Kaisers erfolgte nach anderthalb Jahren und lautete ablehnend, und vier Wochen darauf wurde der Verkauf überhaupt eingestellt. [1])

Es verging seit Erlass des Patentes vom 26. Februar mehr als ein halbes Jahr, ehe die beiden Gesetze über die Tilgungssteuern vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen die kaiserliche Genehmigung erhielten. Hofkammer-Präsident O'Donnell war damals nicht mehr am Leben. Graf Wallis war sein Nachfolger, ein Mann von grosser Energie und zielbewusstem Willen. Die Hoffnung, dass es gelingen könnte, die Grundsätze des Finanzpatents in allen ihren Theilen durchzuführen, war damals längst geschwunden und man klammerte sich an diese Massregel, um dem fortwährenden Sinken des Courses der Bankozettel Einhalt zu thun. Am 8. September 1810 wurden die neuen Steuerpatente

[1]) Beruht auf Vorträgen vom 26. September, 24. October, 14. November, 30. November 1810 und anderen Schriftstücken aus den Jahren 1810—1812. Die gänzliche Einstellung erfolgte durch Handschreiben an Wallis vom 21. Februar 1812, „da die Ansicht dahin gehe, den Staatsfinanzen durch die Geistlichkeit eine ansehnliche Beihilfe zuzuwenden, so wie eine eigene Berathungscommission aus Mitgliedern der Hofkanzlei und Hofkammer unter Vorsitz von Wallis zu bilden, die in Erwägung zu ziehen habe, wie dies am zweckmässigsten durchgeführt werden könne“. Wie weit diese „Erwägungen“ gediehen, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich wurde die ganze Sache nach dem Rücktritte von Wallis fallen gelassen.

veröffentlicht, ohne jedoch auf die Geldverhältnisse irgend einen Einfluss zu nehmen. Auf die Börse machten sie keinen Eindruck, und selbst als man später, am 1. November, an die Ausführung schritt, zeigte sich, dass man sich vollständig verrechnet hatte und die Eingänge in gar keinem Verhältnisse zum erwarteten Betrage standen. Um auch nur die Grundlage zur Einhebung derartiger Vermögenssteuern zu schaffen, bedurfte es eines ganz anderen Verwaltungsapparates, als er damals Oesterreich zur Verfügung stand. Eine 10%ige Vermögenssteuer wäre an und für sich nicht unerschwinglich gewesen, wenn die Lasten nicht ohnehin schon ziemlich bedeutend gewesen wären. Aber man hatte sich in den letzten Jahren immer mit Zuschlägen und Zuschlägen zu den Zuschlägen über die Noth des Augenblicks hinweggeholfen, in einzelnen Landestheilen waren Noth und Elend gross, der freiwillige Patriotismus der Ungarn erwies sich als Flunkerei. Die Herren jenseits der Leitha rieben sich die Hände, dass an sie nicht wie an ihre Brüder diesseits herbe Zumuthungen gestellt wurden.

Die Massregeln der Regierung erregten nicht nur kein Vertrauen, sondern steigerten nur das Misstrauen in noch höherem Grade als es ohnehin vorhanden war. Die Course der Bankozettel bewegten sich in wilden Sprüngen auf und nieder. Im Juni war der Durchschnittscours $395^{15}/_{16}$, im Juli $405^{9}/_{16}$, im August $448^{5}/_{8}$, im September $490^{1}/_{8}$ und stieg von Tag zu Tag, im Monat November erreichte er $960^{19}/_{32}$. Der Unwerth der Zettel rechtfertigte die grössten Befürchtungen. Obgleich man die laufenden Ausgaben mittelst der Notenpresse und ziemlich beträchtlicher Kupferausmünzungen bestreiten musste, klärte die Finanzverwaltung den Monarchen über die Sachlage nicht vollständig auf. Der Kaiser hatte fortwährend eine vermehrte Ausmünzung von Scheidemünzen bewilligt und sah in den 30- und 15-Kreuzerstücken „Repräsentanten der Bankozettel", er trug daher dem Grafen Wallis auf, dass für die in den Verkehr gelangenden Kupferstücke, oder wie der damalige technische Ausdruck lautete, für die „ausgestossenen Stücke" ebensoviel Bankozettel vernichtet werden sollen, weil sonst die Masse derselben wirklich vermehrt würde.[1]) Franz wollte das gegebene Versprechen gewissenhaft halten,

---

[1]) Franz an Wallis 24. September 1810.

und nur mühselig wurde ihm von der Verwaltung, manchmal auch nachträglich, nachdem die Emission schon stattgefunden hatte, die Genehmigung entrissen, nie ohne dass er den Zusatz gemacht hätte: es sei das letzte Mal. Noch am Jahresschlusse sah sich der Hofkammer-Präsident genöthigt zu einer eigenthümlichen Massregel zu greifen, um die leeren Cassen zu füllen. Bei Beginn der Functionen der Tilgungsdeputation hatte man ihr etwas über $69._{18}$ Millionen an Bankozetteln übergeben, die in der Reserve lagen. Damals hatte man noch gehofft mit den vorhandenen Mitteln auslangen zu können. Am. 25. December klagte Graf Wallis in einem eigenhändig mundirten Vortrage, dass seine Vorräthe erschöpft seien, und bezeichnete es als wünschenswerth, die erwähnte Summe zurück zu erhalten. Der ängstlich auf das gegebene Wort Gewicht legende Monarch zögerte lange, ehe er sich dazu entschloss. Erst als ihm ein Gutachten vorgelegt wurde, worin der Nachweis zu liefern gesucht war, dass „rechtliche Gründe“ der Auffassung des Hofkammer-Präsidenten nicht entgegen stehen, erfolgte die kaiserliche Entschliessung, dass die Tilgungsdeputation von den ihr übergebenen $69._{18}$ Millionen 49 Millionen zurückzuerstatten habe; denn in dem Patente sei bloss von einem angemessenen Betrag die Rede, der ihr übergeben werden sollte; 20 Millionen genügen. [1])

Eine kleine Erleichterung für die Finanzen trat durch die Verlängerung der an Frankreich zu entrichtenden Contributionsraten ein, da man sonst nicht in der Lage gewesen wäre die am 20. October fälligen 60 Millionen zu entrichten. Dennoch waren für die nächsten drei Monate etwa 8 Millionen Gulden Conventionsmünze erforderlich. Die Wiener Hofbankiers erklärten keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen zu können; ihre Vorschüsse betrugen 4 Millionen und die Silber-Lotterieobligationen, welche dem Hause Eskeles als Bedeckung übergeben wurden, fanden keinen Absatz. Von dem Betrage von 10 Millionen waren $1^1/_2$ Millionen abgesetzt, der Rest von $8^1/_2$ Millionen war noch vorhanden. [2])

Die Lage der Finanzen ist schrecklich, setzte der Hofkammer-Präsident in einem Vortrage auseinander, die Verlegen-

---

[1]) Handschreiben an Wrbna 31. December 1810.

[2]) Protokoll 19. October 1810.

heiten steigern sich von Tag zu Tag, der „Sturz der Finanzen“ scheint mit Riesenschritten zu nahen. Die Hauptbasis des O'Donnell'schen Finanzplanes sei erschüttert, erklärte Wallis einige Wochen später, die Hoffnung auf ein Anlehen im Auslande, worauf sich die Ausgabe der Einlösungsscheine gründete, sei verschwunden, dennoch rathe er von einer Aenderung ab, weil dadurch das Zutrauen nur noch mehr erschüttert würde; das Steuerpatent vom 8. September 1810 trete bezüglich des unbeweglichen Vermögens mit 1. November in Wirksamkeit, bei dem Mobiliarvermögen fliesse die erste Rate sogar erst mit 1. April 1811 ein, es werde sich sodann zeigen, welche Wirkungen hieraus auf das Papiergeld resultiren werden und welchen Beitrag Ungarn zur Verminderung leisten werde. [1])

Zu den grossen Sorgen der Finanzverwaltung gesellte sich eine Handelskrisis, und der Erlass eines Moratoriums für alle Zahlungen in klingender Münze erfolgte am 11. December 1810. Nicht die Regierung ergriff die Initiative, sondern der Handelsstand wendete sich mit einem Gesuche an die Verwaltung und erbat sich zugleich 900.000 Gulden gegen Vergütung in Bankozetteln zum Course von 600. Wallis hatte sich in einem Vortrage dahin ausgesprochen, dass die Verwaltung, diesem Ansuchen um eine Geldhilfe zu entsprechen, nicht im Stande sei. Barbier war der Ansicht: nur ein Verbot, binnen Jahresfrist Zahlungen in schwerer Valuta zu leisten, werde helfen. Eine Commission aus Mitgliedern der Finanzverwaltung und der oberen Justizbehörden bestehend, beschäftigte sich auf Befehl des Kaisers unter dem Vorsitze Metternichs mit der Frage, ob ein Moratorium zuzugestehen sei. Ein hervorragender Justizbeamter, der oberste Landrichter Haan, sprach sich dagegen aus und motivirte seine Ansicht mit dem Hinweise auf das bürgerliche Gesetzbuch. Dagegen erklärte der Präsident der obersten Justizstelle und gab damit den Ausschlag: ein allgemeines Moratorium, kein bloss auf den Handelsstand beschränktes, lasse sich rechtfertigen. Durch einen Zusammenfluss ungünstiger Umstände, heisst es in dem Patente, habe die Münze eine solche Seltenheit erlangt, dass alle Personen, die in Folge ihrer unter günstigen Umständen eingegangenen Verpflichtungen jetzt Zahlungen in Conventionsmünze im

[1]) Vorträge 4. und 30. October 1810.

In- oder Auslande zu leisten haben, in Gefahr gerathen, ihre Vermögensumstände gestört zu sehen. Der Gerechtigkeitspflege sei daher freier Lauf zu lassen, aber der Schutz, dessen sich alle Unterthanen rücksichtlich ihrer Privatverhältnisse erfreuen sollten, gestatte nicht, dass ein redlicher und sonst zahlungsfähiger Schuldner wegen eines vorübergehenden Mangels an gewissen Geldsorten zu Grunde gerichtet werde, wenn dies durch einen billigen Aufschub abgewendet werden könne. Die Gerichte sollten daher bei Einreichung einer Klage auf klingende Münze erkennen, doch sollte die Execution bis 1. October 1811 stille stehen, wenn der Schuldner den sechsfachen Betrag in Bankozetteln oder in verzinslichen öffentlichen Obligationen nach dem Course oder in einem anderen angemessenen Unterpfande nach der wahren Schätzung für den Gläubiger sicherstellen könne. Wenn der Schuldner jene Sicherstellung zu leisten nicht im Stande sei, so habe die Execution mittelst Feilbietung der Güter bis auf den sechsfachen Betrag in Bankozetteln zu erfolgen. Das Geld dürfe jedoch hintangehalten werden bis zum 1. October 1811, damit der Schuldner die Gelegenheit habe, die Münzsorten vielleicht billiger zu erlangen.

Der Schluss des Jahres nahte heran, die Finanzcalamität wurde immer grösser, der auf Hypothesen aufgebaute Plan des Grafen O'Donnell fiel in sich zusammen.

Ende Januar, am 28., legte Graf Wallis das Präliminare für das Jahr 1811 vor, und beantragte zur Deckung des Deficits die Erhöhung der Contribution von $10._{616}$ Millionen auf $14._{699}$ Millionen in den westösterreichischen Ländern; in gleicher Weise sollten auch Ungarn und Siebenbürgen herangezogen werden. [2])

---

[1]) 3. December 1810, Franz an Metternich; 2. December, Vortrag von Wallis; Commissionsprotokoll.

[2]) Auch andere Steuern sollten eine entsprechende Steigerung erfahren, die Einnahmen wurden hiernach berechnet: in schwerer Valuta 4 Millionen, in Einlösungsscheinen $57._{833}$ Millionen, dazu eine Erhöhung in Einlösungsscheinen $10._{05}$, daher Gesammtsumme $71._{886}$, in Bankozetteln $309._{167}$ und zwar fünffach, Erhöhungen in Bankozetteln $50._{266}$, zusammen $359._{434}$ Millionen. Dagegen bezifferten sich die Ausgaben auf $69._{713}$ (in schwerer Valuta und Einlösungsscheinen $1._{85}$ und $67._{903}$ Millionen) in Bankozetteln fünffach $348._{765}$ Millionen, demnach ein wahrscheinlicher Ueberschuss von $2._{13}$ Millionen in schwerer Valuta und 10 Millionen in Bankozetteln, wenn jedoch die Erhöhung in Ungarn und Siebenbürgen nicht Platz greifen sollte, ein Deficit von $4._{66}$ oder in Bankozetteln von $23._{33}$ Millionen.

Wenn es nicht möglich sein sollte, setzte der Hofkammer-Präsident in seinem Vortrage am 2. Februar auseinander, die Erhöhung der Staatseinkünfte in den ungarischen Ländern zu bewirken, dann wäre es unmöglich, das Gleichgewicht herzustellen und den Finanzen wäre schlechterdings nicht zu helfen. Auch wurde die Einführung einer neuen Steuer, die Erwerb- und Patentsteuer, befürwortet. Uebrigens, schloss Graf Wallis seine Darlegung, kann ich nicht umhin, zu bemerken, dass die Lage der Finanzen schauderhaft ist. Das Hauptübel liegt in dem Uebermasse des Papiergeldes, wenn diesem nicht bald abgeholfen wird, so kommt die Hilfe zu spät, da bei Beibehaltung des jetzigen Systems das Deficit von Tag zu Tag progressiv zunehmen und ein förmliches Stillstehen der Staatsmaschine erfolgen muss. Es wäre sträflich, wenn man dies verschweigen und eitle Hoffnungen nähren wollte, allein nicht minder sträflich wäre es, wenn man so thöricht und vermessen sein könnte, die mit meinem Systeme verbundenen ausserordentlichen Schwierigkeiten zu verkennen. Es liege ihm fern, fuhr er fort, sein System als unfehlbar anzupreisen und den thörichten Wahn hegen zu wollen, als wenn durch die Devalvirung der Bankozettel und die Umwandlung derselben in Einlösungsscheine schon alles geschehen und die Herstellung der Finanzen damit erfolgt sei. Das vorgeschlagene System sei mit den grössten Opfern verbunden und werde die lautesten Klagen hervorrufen; es sei auf die unerschütterlichste Beharrlichkeit und grösstmöglichste Sparsamkeit berechnet und die baldige Ergreifung dieses oder eines anderen Systems sei von Tag zu Tag dringender und unaufschiebbar. [1])

Leider ist das Bemühen, der Berathungsprotokolle habhaft zu werden, um über das Patent vom 20. Februar 1811 einen genauen Einblick zu erhalten, von Erfolg nicht gekrönt gewesen. Die hierauf bezüglichen Papiere scheinen vernichtet worden zu sein. Nur so viel ist ersichtlich, dass Franz mit grossem Widerstreben zur Unterzeichnung des Patentes sich entschloss. Wie die Dinge lagen, war schwerlich etwas zu thun. In der Einleitung des Gesetzes vom 20. Februar 1811 wird bekannt, dass die Bestrebungen, das Papiergeld allmälig zu vermindern und die Gleichstellung desselben mit dem Metallgelde zu bewirken,

[1]) Vortrag 2. Februar 1811.

erfolglos geblieben seien. Durch eine Verkettung von Umständen haben sich die Course verschlimmert, an einigen Tagen hätten sie schon die Höhe von mehr als 1200 gegen Münze. Das theuerste Augenmerk der landesväterlichen Sorgfalt sei dem verderblichen Schwanken Einhalt zu thun; das Privateigenthum solle ferner nicht erschüttert, die Industrie nicht gehemmt, die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht gestört, Unmuth und Misstrauen nicht weiter verbreitet werden. Eine eben so schleunige als ergiebige und auf der Stelle wirksame Hilfe sei nothwendig. Die Verminderung des Papiergeldes im Betrage von 1060.$_{198}$ Millionen sei bis auf jene Summe nothwendig, welche den Bedürfnissen des Umlaufes entspreche; es sei das einzige Mittel, in die Privatverhältnisse Ordnung zu bringen, den Nationalwohlstand und die Industrie zu erhalten und neu zu beleben, die Capitalisten und Bankiers vor Verarmung zu retten. Die Realisirung der verminderten Masse — d. h. ihren Austausch gegen Münze zu bewerkstelligen — sei nicht möglich, auch nicht nothwendig, die Verminderung, Fundirung, allmälige Tilgung und Auswechslung werde hinreichen, die Zettel dem Metallgelde gleich zu halten. An Stelle der Bankozettel sollten nach den Bestimmungen des Patentes Einlösungsscheine treten, deren Summe auf keinen Fall mehr als 212,159.750 Gulden betragen solle. Auch dieser Betrag sollte allmälig vermindert und der von dem Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zur Tilgung des Papiergeldes verwendet werden.

Die Bankozettel sollten nur bis zum 31. Januar 1812 im Umlauf bleiben, und bis dahin nach dem fünften Theile des Nennwerthes gegen Einlösungsscheine eingewechselt werden. Vom 15. März 1811 angefangen, an welchem Tage das „neueste Finanzpatent“ veröffentlicht wurde und sofort in Giltigkeit trat, durften und mussten die Bankozettel nur in diesem Werthverhältnisse überall angenommen werden, vom 1. Februar 1812 sollten die Einlösungsscheine die einzige Währung des Landes bilden. Die beiden Vermögensteuergesetze vom 8. September 1810 wurden aufgehoben, die bereits eingezahlten verschwindend kleinen Beträge zurückerstattet.

Die weiteren Bestimmungen des Patents vom 20. Februar besagten: Vom 15. März 1811 seien alle Steuern und sonstigen Abgaben, Gebühren im fünffachen Betrage in Bankozetteln oder

einfach in Einlösungsscheinen zu entrichten, auch alle Besoldungen von diesem Tage an in ähnlicher Weise zu berichtigen. Natürlich hatten die bisher gewährten Theuerungszuschüsse zu entfallen. Das Verhältniss der Kupfermünzen zu den Einlösscheinen wurde der Art festgesetzt, dass die 30-Kreuzerstücke zu 6, die 15-Kreuzerstücke zu 3, die übrigen in einem ähnlichen Verhältnisse im Verkehr angenommen werden sollten, die 6-, $^1/_2$- und $^1/_4$-Kreuzerstücke wurden ausser Umlauf gesetzt. Die Interessen der staatlichen, ständischen und Oberkammeramts-Obligationen wurden auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen bezahlt. Die auf die Staatsgüter hypothecirten Silber-Lotterieobligationen, die Tratten der Bergwerksproducten-Verschleissdirection, sowie jene der österreichischen Stände erlitten keine Herabminderung.[1] Für Ungarn wurde das Patent erst am 1. August 1812 als Provisorium kundgemacht. Manche durch das Patent unentschiedene Fragen wurden erst nachträglich durch eine kaiserliche Entschliessung gelöst. So z. B. war durch das Patent vom 18. November 1797 ein Lotterieanlehen auf das Wiener Stadtbanko im Betrage von 10 Millionen Gulden aufgenommen und die Capitalsrückzahlung in den Jahren 1810 bis 1813 in Raten zu $2^1/_2$ Millionen bedungen worden. Die erste Rate wurde in Bankozetteln Ende 1810 wirklich geleistet. Nun stellte das Patent vom 20. Februar alle Rückzahlungen ein, und die Hofkammer befürwortete, auch bei diesem Anlehen in ähnlicher Weise vorzugehen und den Inhabern der Lose $2^1/_2$% Zinsen zu geben. Durch Patent vom 5. October 1805 wurde bei der Bergwerksdirection ein Anlehen in Gold oder Silber und bei der Banko-Hauptcasse auch 10 Millionen in Bankozetteln aufgenommen. Die Hofkammer beantragte die Silberlose auch künftighin zu bezahlen, da sich nur ein Drittel in Händen des Publicums befand, die Bankozettellose jedoch bloss

[1]) Die niederösterreichischen Stände hatten zum Behufe der Abzahlung der französischen Kriegscontribution am 3. August 1809 ein Anlehen eröffnet und hiefür Tratten ausgestellt, welche in 12, 18 und 24 Monaten vom 1. August 1809 nebst 6% Zinsen zahlbar sein sollten. Beim Herannahen des Zahlungstermins der zwölfmonatlichen Tratten am 1. August 1810 wurden diese im Betrage von 471.000 Gulden von der Finanzverwaltung gegen Wechsel der Bergwerksproducten-Direction übernommen, die Zinsen berichtigt, die Convertirung der achtzehnmonatlichen Tratten im Betrage von 590.800 Gulden wurde in ähnlicher Weise am 1. Februar 1811 durchgeführt. Die vierundzwanzigmonatlichen Tratten liefen im Betrage von 819.000 Gulden erst am 1. August 1811 ab.

zur Hälfte in Einlösungsscheinen. Die kaiserliche Entschliessung lautete nun dahin, die Bankozettellose nach dem Durchschnittscourse der drei Monate Juni, Juli und August vom Jahre 1806 zu berechnen, auf Einlösungsscheine zu reduciren und in diesem Betrage in Wiener Währung hinauszuzahlen. [1])

Das Patent vom 20. Februar involvirte solche Härten und Ungerechtigkeiten, war dabei so schleuderhaft gearbeitet, dass der herbe Tadel, der über dasselbe von jeher von Männern der entgegengesetztesten Richtungen ausgesprochen wurde, ein wohl verdienter ist. Auch Gentz, dessen Ansichten über Papiergeld damals in einer ganz eigenthümlichen Richtung sich bewegten, verdammt die Massregeln des Grafen Wallis, und die Lobredner des Patents, wie Hauer, führen auch nicht einen stichhaltigen Milderungsgrund an. Das demselben zu Grunde liegende Prinzip ist die Quantitätstheorie, die damals von englischen Schriftstellern aufgestellt, in Deutschland rasch Eingang fand und den österreichischen Praktikern einleuchtete. Hienach brauchte man bloss die Zettel auf einen dem Bedürfniss des inneren Verkehrs entsprechenden Betrag herabzumindern und das Kunststück, das Papier mit Münze auf ein ebenmässiges Gleichmass zu bringen, war gemacht. [2]) Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Devalvationstheorie an und für sich richtig ist, bekanntlich findet sie auch in der neuesten Zeit noch Vertreter, aber es mussten doch einige Vorkehrungen getroffen werden, dass der übrig bleibende Rest von Noten eine grössere Sicherheit erhielt, als es durch die Bestimmungen des Patents wirklich der Fall war.

Die staatlichen Finanzen bereiteten dem Hofkammer-Präsidenten manche düstere Stunde, aber er half sich über die Calamität hinweg, so gut es eben ging. Im Gegensatze zu seinen Vorgängern im Amte zeichnete sich die Verwaltung des Grafen Wallis durch grössere Ordnung und Sparsamkeit, sowie eine regelmässigere Geschäftsführung aus. Der russische Feldzug wurde nicht durch Papiergeld bestritten. Eine allgemeine Kopfsteuer wurde ausgeschrieben, der Zoll um 30 bis 60 Percent erhöht,

---

[1]) Vortrag 4. November 1811.

[2]) Vergl. hierüber Wagner 19. S. 460 fg. Die Belege hiefür finden sich in dem Archive, in dem Verzeichnisse der Bücher, welche damals angeschafft und studirt wurden. Auch auf Gentz hatte diese Theorie Eindruck gemacht, wie aus dem im Anhange veröffentlichten Memoire hervorgeht.

Steuerreformen berathen und am 31. December 1812 ein Industrie- und Erwerbsteuergesetz erlassen. Seit den ersten Wochen des Jahres 1813, als es den Anschein gewann, dass der russisch-französische Krieg einen allgemeineren Charakter erhalten würde und Oesterreich ebenfalls Stellung zu nehmen gezwungen werden dürfte, drängte sich die Frage auf, durch welche Mittel die etwaigen Militärerfordernisse bestritten werden könnten. Eine Commission unter dem Vorsitze des allgemeinen Hofkanzlers Ugarte wurde eingesetzt, die sich einige Wochen lang mit eingehenden Erörterungen über diesen Gegenstand beschäftigte. Das Resultat der Berathungen war die Ausgabe eines neuen Papiergeldes, welches man Anticipationsscheine nannte und im Betrage von 45 Millionen Gulden ausgegeben werden sollte. Zur Tilgung desselben sollten vom Jahre 1814 an alljährlich $3^3/_4$ Millionen aus dem Ertrage der Grundsteuer der deutsch-slavischen Länder an die Tilgungsdeputation abgeführt werden. Allem Anscheine nach war es das Versprechen im Patente vom 20. Februar 1811, dass kein neues Papiergeld ausgegeben werden solle, über welches die Mitglieder der Commission sich nicht leicht hinaussetzen konnten, wodurch die Berathungen so lange hinausgezogen wurden. Endlich beschwichtigten sie ihr eigenes und das Gewissen des Kaisers durch eine neue Theorie. Die Ausgabe von 45 Millionen Anticipationsscheinen, sagte man, ist eine reine Creditoperation, die neuen Zettel „bilden einen Theil der fundirten, wenn gleich nicht der verzinslichen Schuld, sind also in ihrer Wesenheit von den Einlösscheinen verschieden“. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass sich in den massgebenden Kreisen Männer fanden, welche die bittere Lauge des Hohnes und Spottes über die Majorität der Commission ergossen und auf das Entschiedenste betonten, dass das Patent vom Jahre 1811 durch eine derartige Massregel verletzt werde, sich auch durch den Hinweis nicht irre machen liessen, dass das neue Papier schon desshalb nicht mit den Einlösscheinen in eine Linie gestellt werden könne, weil es nur eine Anticipation auf einen Theil des Staatseinkommens bilde. Auch der Hofkammer-Präsident gehörte jener kleinen Anzahl von Männern an, die ihr Gewissen nicht so leichten Kaufes abfinden wollten. Am 15. April 1813 erfolgte ein Handschreiben an Wallis, worin ihm der Kaiser mittheilte, dass er sich zur Creirung von Anticipa-

tionsscheinen entschlossen habe. Tags darauf erschien das Patent und Graf Wallis erhielt auf sein Ansuchen seine Enthebung vom Präsidium der Hofkammer; Graf Ugarte, der oberste Hofkanzler, der den wesentlichsten Antheil an der neuen Papiergeldtheorie hatte, übernahm provisorisch die Leitung der Geschäfte.

Die festgesetzte Summe, die dem ausgesprochenen Grundsatze gemäss bloss zur Bestreitung des ausserordentlichen Militärbedarfs verwendet werden sollte, reichte natürlich nicht aus. Am 21. Mai wurde Graf Ugarte angewiesen, in Berathung zu ziehen, was bei der Unzulänglichkeit der Anticipationsscheine zu thun sei. Der Antrag lautete kurz und bündig: Vermehrung der Anticipationsscheine. Der Kaiser zögerte eine Zeit, ehe er seine Zustimmung ertheilte; es bedurfte einer nochmaligen Vorstellung von Seite des obersten Hofkanzlers, dass bereits $37._{112}$ Millionen verausgabt worden seien, der Rest demnach nur noch $7._{887}$ Millionen betrage, der Hofkriegsrath aber für August $14._{29}$ Millionen fordere, bis die kaiserliche Entschliessung zur Vermehrung des neuen Papiergeldes auf weitere 100 Millionen erfolgte. [1]) Die beantragte Kundmachung wurde abgelehnt, und wie es scheint, hat Metternich hierauf bestimmend eingewirkt. Noch waren nicht alle Aussichten zu einer friedlichen Begleichung der kriegerischen Verwickelungen geschwunden, und der Minister des Auswärtigen mochte hoffen, dass ein verhältnissmässig kleiner Betrag hinreichen würde, für den Fall einer Kriegsaction jedoch die englischen Subsidien nicht nur zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse, sondern auch zur Einziehung der mittlerweile ausgegebenen Summen auslangen dürften. Auch wurde der Krieg nicht auf österreichischem Boden geführt und man kam in die Lage, Contributionen zu erheben. Hatte auch der Kaiser principiell seine Zustimmung zur Vermehrung der Anticipationsscheine um 100 Millionen gegeben, so verfügte die Finanzverwaltung doch nicht über den ganzen Betrag, sondern sie musste sich auf die „geheimen Anticipationsscheine", wie man diese ausgegebene Masse im Gegensatze zu den im April emittirten „öffentlichen Anticipationsscheinen", nannte, von Zeit zu Zeit eine specielle kaiserliche Anweisung erbitten. Am Schlusse des Jahres waren die 100 Mil-

---

[1]) Die Vorträge vom 28. Juli und 9. August. Die kaiserliche Entschliessung, Prag 17. August 1813.

lionen erschöpft; das Jahr 1814 brachte eine weitere Vermehrung um 150 Millionen, 1815 um 155 Millionen, endlich 1816 um 20 Millionen. Im Ganzen wurden zur Disposition der Finanzverwaltung 470 Millionen Gulden gestellt. Wohl kam noch einmal die Frage der Kundmachung zur Sprache, aber man hielt es nicht für angezeigt, nachträglich ein offenes Geständniss abzulegen. Einerseits mochte der Hinweis des obersten Hofkanzlers, dass das Publicum die Vermehrung nicht merke, der Wechselcours auf Augsburg sich nicht verschlechtert, vielmehr gebessert habe, für das Beharren auf der einmal betretenen abschüssigen Bahn den Ausschlag gegeben haben, nicht minder aber mag in Betracht gekommen sein, dass der grosse Zweck, den man verfolgte, die Mittel wo nicht rechtfertige, doch entschuldige. Die englischen Subsidien genügten nicht, die Contributionen brachten nicht viel ein, für ein verhältnissmässig kleines Anlehen im Sommer 1813 musste der kaiserliche Schmuck verpfändet werden. Gründe genug für die kolossale Vermehrung der Papiergeldschuld, aber für die Heimlichkeit des ganzen Vorganges durchaus nicht stichhaltig. Das Jahr 1815 schloss mit einem Umlaufe an Einlösungsscheinen im Betrage von $208._{715}$ Millionen und an Anticipationsscheinen von beiläufig 450 Millionen Gulden, wozu, wie schon erwähnt, noch 20 Millionen im nächsten Jahre hinzukamen.

DRITTES CAPITEL.

Die Regelung des Geldwesens und die Verwaltung des Grafen Philipp Stadion.

Oesterreich erkaufte seine Betheiligung an den Freiheitskriegen mit einer riesigen Papiergeldschuld. Der staatliche Haushalt war gänzlich zerrüttet. Die alte Unordnung, welcher Graf Wallis während seiner kurzen Verwaltung zu steuern versucht hatte, kehrte wieder, während der neuen Papieremissionen erstand der alte Leichtsinn und die liederliche Wirthschaft früherer Tage. Der Staatscredit war gleich Null; eine Anleihe von 50 Millionen, welche die Regierung im März 1815 unter sehr günstigen Bedingungen ausgeschrieben hatte, wurde kaum untergebracht, und es gingen bloss $44._{41}$ Millionen ein. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wurde bei dem tiefen Stande des Papiergeldes jahraus jahrein grösser.

Die Leitung der Finanzen erhielt seit 1813 Graf Philipp Stadion mit dem Titel eines Finanzministers übertragen; seinem eigenen Wunsche gemäss wurde ihm bloss die Entscheidung über grosse, prinzipielle Fragen überwiesen, während die laufenden Geschäfte ein Hofkammer-Präsident besorgte. Die Herstellung der Ordnung des Geldwesens beschäftigte ihn von dem ersten Tage seiner Amtswirksamkeit. Ueber einen Punkt wurde er sich bald klar. Mit Entschiedenheit sprach er sich gegen ähnliche Massregeln aus, wie sie im Jahre 1811 ergriffen worden waren. Die Anbahnung eines gesunden, auf metallischer Währung beruhenden Geldwesens musste seiner Ansicht nach langsam und allmälig vorgenommen werden, da „ein allzuschleuniger, unvorbereiteter Uebergang von der gegenwärtigen Ueberschwemmung

des Papiergeldes zu einer völligen Verbannung desselben aus der Circulation, wenn diess auch ohne Zwang und Gewalt erzielt werden könnte, eine solche Beirrung in den öffentlichen und privaten Verhältnissen veranlassen würde, dass diese Umwälzung vermieden und der Uebergang im Gegentheile so wenig als möglich auffallend eingeleitet und so sehr der freien Wahl und Ueberzeugung des Publicums anheimgestellt werden sollte, als es nur immer nach Umständen möglich sei". Stadion beabsichtigte jedoch, nicht früher Hand anzulegen, ehe er sich annäherungsweise über das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben Klarheit verschafft hatte; das Gleichgewicht sollte im Staatshaushalte erst hergestellt sein, um einen etwaigen Ueberschuss „zur Verbesserung der Circulation" verwenden zu können.

Mit Ungeduld erwartete der Kaiser die Vorschläge seines Ministers. Noch vor Abschluss des ersten Pariser Friedens wünschte er die Vorlegung eines Planes. Vom Troyes aus erliess er ein Cabinetsschreiben vom 19. Februar 1814, worin er seinen Entschluss ankündigte, unmittelbar nach hergestelltem Frieden den Staatsfinanzen eine besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen; die Deliberationsobjecte, auf welche es ankomme, sollten jedoch ohne Zögern in Berathung gezogen und namentlich erwogen werden, ob es nicht möglich und rathsam sei, den Uebergang zur Metallmünze allsogleich zu bewirken. In der Folge erneuerte der Kaiser seine Aufforderung. Stadion liess sich in seinem ruhigen Gange nicht stören und heischte Zeit zur Ueberlegung und Prüfung. Anfangs 1815 waren die Ausarbeitungen zu einem gewissen Abschlusse gediehen, da brach der Krieg nach der Rückkehr Napoleons von Elba wieder aus und alle Reformbestrebungen traten zurück. Kaum in Paris angelangt, empfahl Franz in einem ausführlichen Handschreiben, sich die Ausarbeitung eines Planes zu einem zweckmässigen Finanzsystem angelegen sein zu lassen. [1])

Stadion hatte sich mit einer Anzahl von Mitarbeitern umgeben, denen er die Aufgabe übertrug, eingehende Studien anzustellen und die Ergebnisse derselben vorzulegen. Vornehmlich waren es drei Männer, die auf die Neugestaltung des Geldwesens

[1]) Da erst, fuhr der Kaiser in seinem Schreiben wörtlich fort, durch die Einführung dieses Systems dem bisherigen Schwanken der Valuta und allen damit für die Staatsverwaltung, sowie für das Privatvermögen verbundenen Uebeln

Einfluss gewannen: Pillersdorf, Kübeck und Hauer. Die Ansichten derselben gingen theilweise ziemlich weit auseinander, und es war keine leichte Sache für den Minister, in dem Gewirre der verschiedenen Ansichten, die ihm entgegengebracht wurden, sich zurechtzufinden. Wohl herrschte darin volle Uebereinstimmung, dass die Geldcirculation auf die unwandelbare Grundlage der Metallmünze zurückgeführt werden müsse, aber die in Vorschlag gebrachten Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles waren heterogener Art. Pillersdorf befürwortete, die gesammte Masse des Papiergeldes aus dem Verkehre zu ziehen und in eine $2\frac{1}{2}$ %ige Staatsschuld zu verwandeln, wobei die Capitalssumme im Nennwerthe des Papiergeldes angenommen werden sollte, ferner die Errichtung eines Bankinstituts, mit dem ausschliesslichen Zweck, den Geldbedürftigen gegen billige Bedingungen und vollständige Deckung Darleihen zu geben. Der österreichische Staat könne eines künstlichen Circulationsmittels nicht entbehren, und schon desshalb sei die Gründung eines Bankinstituts erforderlich. Das Bankgeld werde theilweise an Stelle des Papiergeldes treten, aber es sei ein grosser Unterschied zwischen beiden. Bei dem Bankgelde müsse der Werth, den es vorstelle, wirklich vorhanden und ein Eigenthum der Bank sein, nicht nur gegen Metallmünze ohne Verlust eingetauscht werden können, sondern auch unabhängig von der Macht der Staatsverwaltung unter dem Schutze der Rechtsgesetze stehen. [1])

Kübeck adoptirte im Allgemeinen die Gesichtspunkte, welche der Arbeit Pillersdorf's zu Grunde lagen; auch er betonte, dass die Wiedereinführung der werthhaltigen Metallmünze als eigentliches Tauschmittel und die Umgestaltung des Papiergeldes in

abgeholfen werden kann, mithin auch, wenn die Grundsätze hierüber bestimmt sein werden, ein haltbares Staatsbudget gemacht werden könne, so muss vor Allem dieses Finanzsystem in strengerem Verstande in Angriff genommen und bei der Bearbeitung desselben mit Benützung der in Oesterreich und in andern Ländern gemachten Erfahrungen hauptsächlich dahin getrachtet werden, Alles zu vermeiden, was nur scheinbare und vorübergehende Vortheile gewähren und die Fortdauer oder das Wiedererstehen schwankender Zustände herbeiführen könnte. Eine wesentliche Erleichterung sei es, dass die Finanzen nun auf reichliche Vorräthe von Metallmünze rechnen können. Keinesfalls dürfe jedoch so lange gewartet werden, bis eine sichere Berechnung der aus dem Auslande zu erwartenden Zuflüsse vorhanden sein werde. Franz an Stadion; Paris 23. September 1815.

[1]) Das Elaborat Pillersdorf's vom 25. Mai 1814.

realisirbare Creditszeichen ohne Zwangsumlauf Zweck und Richtpunkt bilden müssen, auf welche alle Operationen und Bemühungen der Staatsverwaltung zu richten seien. Wenn aber, fuhr er wörtlich fort, in einem Staate von Massnahmen, welche durch eine lange Zeit verjährt und bereits in alle menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse verschlungen sind, zu entgegengesetzten Massregeln übergegangen werden will, so sei man bei dem Uebergange an vielseitige Rücksichten gebunden, welche der Zustand der Nation, die Herrschaft der Meinungen und die Staatsklugheit gebieten, um nicht durch allzu rasches Zustreben nach einem noch so vortrefflichen Ziele grössere Uebel zu erzeugen, als man zu beheben im Sinne habe. Kübeck sprach sich gegen den plötzlichen und unmittelbaren Uebergang zur Metallmünze ohne Zwischenstufen aus. Das Papiergeld lasse sich ohne heftige Erschütterung aller Verhältnisse und Meinungen nicht mit einem Schlage ganz ausser Umlauf setzen. Die Errichtung eines Bankinstituts würde entschiedenen Beifall verdienen, wenn gegenwärtig nur Metallmünze im Umlaufe wäre und die Belebung der Circulation und des Verkehrs beabsichtigt würde. Aber bei dem dermaligen Zustand der Dinge scheine es gerathener, das schon vorhandene Papiergeld durch zweckmässige Mittel auf die Natur des Bankgeldes nach und nach zurückzuführen. Das neue Institut dürfte in den ersten Jahren, so lange die Münze sehr gesucht sein würde, wenig Einlagen aufbringen, also auch wenig Bankgeld ausgeben können.

Hauer war der Ansicht, dass es sich zunächst darum handle, der Vermehrung des Papiergeldes Schranken zu setzen. Dies sei das Dringendste und müsse der Errichtung des Bankinstituts vorhergehen. Die Gestattung des Umlaufes des Metallgeldes könne unbedingt platzgreifen, jedoch die Aufhebung des Verbotes auf Conventionsmünze abzuschliessen, stünde mit der Aufrechterhaltung des Papiergeldes als gesetzlichem Zahlungsmittel im Widerspruche. Das Bankinstitut sei auf den Zweck einer Umwechslungsanstalt zu beschränken und, um schneller zum Ziel zu gelangen, den Papiergeldbesitzern minder günstige Bedingungen zu stellen. Das umlaufende Papiergeld sei in „realisirbare Creditzeichen umzugestalten, die Conventionsmünze zum Vorschein zu bringen“, allein der Uebergang zu einem metallischen Geldwesen so „leise als möglich“ zu machen, da eine gewaltsame Vermin-

derung des Papiergeldes einen gewaltigen Stoss in allen Vermögensverhältnissen hervorrufen würde.

Stadion stimmte mit Kübeck darin überein, dass es sich nicht bloss um die Regulirung des Papiergeldes handle; beide fassten die Lösung der Aufgabe von einem allgemeinen, alle Zweige der Finanzpolitik umfassenden Standpunkte auf; die gesammte Verwaltung, insbesondere jene der Finanzen, sollte umgestaltet, das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben zu einander dauernd geregelt werden. In dem chronischen Deficit erkannten sie beide einen der Hauptübelstände, an welchem ein jedes Streben, Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, scheitern musste. Der Gedanke, mit Hilfe eines zu errichtenden Bankinstituts die Regelung des Geldwesens zu bewerkstelligen, wurde aus dem Projecte Pillersdorf's entnommen, nebenbei gesagt, ein Plan, der schon seit dem Beginne des Jahrhunderts zu wiederholten Malen die Finanzpolitiker beschäftigt hatte, die Durchführung jedoch Kübek übertragen, aus dessen Feder die meisten hierauf bezüglichen Arbeiten flossen.

In einem Vortrage vom 31. Januar 1816 legte Stadion dem Kaiser die allgemeinen Grundsätze dar, und schon am 6. Februar erfolgte die Zustimmung. Die Vorschläge, schrieb Franz, zur Verbesserung des Finanzwesens meiner Monarchie machen Ihnen gewiss die grösste Ehre. Ich rechne, da ich dagegen nichts einzuwenden finde und Sie kräftigst unterstützen werde, mit Zuversicht auf ihre Ausführung mit dem günstigsten Erfolge, sobald die sichere Bedeckung der Staatsbedürfnisse für die Zukunft mir vor Augen liegen wird.

Eine genaue Prüfung aller Wirkungen des Papiergeldes, heisst es in dem Vortrage, lehre, dass das gegenwärtige Circulationssystem ebenso irrig als nachtheilig sei, und nur als das Werk einer verhängnissvollen Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könne. Künstliche Geldzeichen seien gleichwohl jedem Staate, sobald derselbe eine gewisse Stufe der Entwickelung erreicht habe, unentbehrlich, nur müsse dabei auf die besonderen Bedingnisse Rücksicht genommen werden, unter welchen dieselben ihrem Zwecke zu entsprechen vermögen, und desshalb sei von dem Grundsatze auszugehen, das Geldwesen auf die Grundlage der Metallmünze zurückzuführen, derselben aber ein künstliches Geldzeichen an die Seite zu stellen, das ohne Zwangsumlauf und

Zwangswerth sich durch seinen Credit erhalte und zur nothwendigen Belebung des Verkehrs, sowie zur Ergänzung der Lücken in der Circulation diene.

Nicht rasch und plötzlich, sondern langsam und allmälig sollte sich der Uebergang vollziehen, um durch die zu wählenden Massnahmen Niemand in seinem wirklichen Eigenthume zu verletzen oder Gewinn oder Verlust von einem Zufall abhängig zu machen. Da man nicht gleich von vorneherein auf Credit und Zutrauen rechnen könne, so müsste so vorgegangen werden, dass das Gelingen bei dem herrschenden Misstrauen sichergestellt sei. Die zu ergreifenden Massregeln sollten von der Bevölkerung keine grossen und schweren Opfer verlangen und auf alle Papiergeldbesitzer nur indirect einwirken, um insbesondere das in seinen Interessen von dem übrigen Staatskörper beinahe isolirte Ungarn einzubeziehen.

Ueber das Werthverhältniss, nach welchem die Bank die Einlösung des Papiergeldes vorzunehmen habe, gingen die Ansichten auseinander. Pillersdorf befürwortete ein ungünstigeres Verhältniss, als in der Folge angenommen wurde. Der Cours, setzte er auseinander, schwanke zwischen 350 und 400, und es genüge, wenn die Staatsverwaltung 350 Gulden 100 Gulden in Münze gleichsetze. Dagegen bemerkte Stadion, es sei ihm darum zu thun, die neuen Creditzeichen ihrer Zahl nach weder zu gering für den wahrscheinlichen Bedarf der Circulation, noch zu gross für die Sicherheit der Bank zu bestimmen, und auch die Summe der hinauszugebenden Obligationen nicht höher zu bringen, als die etwaigen Ueberschüsse von den Erträgnissen der neuen Provinzen, die zur Begleichung der Zinsen bestimmt würden, betragen dürften. Der Cours allein sei kein richtiger Massstab, indem er zu verschiedenen Zeiten bei sich gleichbleibender Masse des Papiergeldes zwischen 100% ab und auf schwanke. Der Durchschnittscours der letzten zwei Jahre betrage 280%. [1])

Die wesentlichsten Gesichtspunkte, die später in dem Patente vom 1. Juni 1816 Aufnahme gefunden haben, finden sich schon in dem Vortrage vom 31. Januar auseinandergesetzt. Künftighin sollte nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangscours statthaben. Wenn durch ausserordentliche

[1]) Vortrag 31. Januar 1816.

Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, erforderlich würden, so hätte die Finanzverwaltung dieselben durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder anderer ausserordentlicher Hilfsmittel zu bestreiten. Um die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmässig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen, sollte die gesammte Papiergeldmasse durch freiwillige Einlösung aus dem Verkehr gezogen und den Besitzern von Papiergeld die Möglichkeit geboten werden, sich desselben zu entledigen und zum Theil gegen Banknoten, zum Theil gegen verzinsliche Staatsobligationen umzutauschen, und zwar konnte jeder Papiergeldinhaber für zwei Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmaliges Verlangen bei der gleichzeitig errichteten Auswechslungscasse in Conventionsmünze umgewechselt werden, und für die fünf Siebenantheile des Nominalbetrages Anweisungen auf 1%ige Staatsobligationen erhalten. Der geringste Betrag wurde auf 140 Gulden festgesetzt und die zur Einlösung überbrachten Beträge mussten sich durch diese Zahl theilen lassen.

Die Banknoten sollten sobald als möglich bei einigen Abgaben und allmälig nach Verhältniss des Fortganges der Bankoperation auch bei den andern gefordert, auf diese Weise ihr Umlauf gesichert, der allzugrosse Drang zur Auswechslung verhindert werden, ohne ihnen im Privatverkehr einen Zwangscours beilegen zu müssen. Hiedurch und durch die Münzeinlage des Staates wähnte man den Umlauf und den Werth der Banknoten gesichert, deren Betrag nie das dreifache des vorhandenen Münzvorrathes übersteigen sollte. Die Theorie der Drittelbedeckung wurde als die richtige und zweckmässigste angenommen. Bei der Ausführung musste nach der Ansicht der leitenden Persönlichkeiten nur darauf gesehen werden, dass im Anfange, wo das Zuströmen zur Auswechslung der Banknoten in Conventionsmünze sehr häufig eintreten dürfte, die Emission der Banknoten nur nach dem Masse der Münzvorräthe erfolge, „bis die Meinungen gewonnen werden". Das Bankinstitut sollte vorläufig vom Staate in's Leben gerufen, in der Folge jedoch ganz einer Gesellschaft übergeben werden, und bis zur Constituirung derselben eine „einstweilige Verwaltung" die Einlösung bewirken.

Die zweite Abtheilung des Bankinstituts sollte eine Escomptebank bilden, welche den zur Betreibung der Geschäfte erforder-

lichen Fond durch Actien aufzubringen hatte. Die Zahl der Actien wurde auf 50.000 bestimmt, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld und 200 Gulden in Conventionsmünze einzuzahlen war. Für das einfliessende und zu vernichtende Papiergeld hatte die Staatsverwaltung mit $2^1/_2$ % verzinsliche Obligationen der Bank zu übergeben. [1]) Sobald die Einlagen für 1000 Actien erfolgt sein würden, sollte die Bank als Privatinstitut in Wirksamkeit treten. [2])

Als dritte Abtheilung wurde eine Hypothekenbank in Aussicht genommen, um Darlehen gegen pupillenmässige Sicherheit auf Realitäten entweder in Münze oder in Banknoten zu gewähren. Da es geschehen dürfte, heisst es in dem Vortrag, und nach der Einrichtung der Bank sehr wahrscheinlich erfolgen wird, dass die in der Zettelbank niedergelegten Münzbeträge den Bedarf der Auswechslung weit übersteigen und daher todt in der Bank liegen würden, so bietet die Hypothekenabtheilung die Gelegenheit dar, diese Gelder entweder in Münze oder gegen einen gleichen Betrag in Banknoten fruchtbringend zu machen, ohne die Sicherheit der Bank und der von ihr emittirten Papiere im Geringsten zu gefährden.

Endlich als vierte Abtheilung wurde der für die neu auszustellenden Obligationen gebildete Tilgungsfond mit dem Institute in Verbindung gebracht, indem sich die Finanzverwaltung urkundlich verpflichten sollte, alljährlich eine Million Gulden in Conventionsmünze in gleichen monatlichen Raten auszuzahlen, welche Summe zur Einlösung der ausgegebenen Obligationen auf der

---

[1]) Anfangs war die Verzinsung bloss mit 2% in Aussicht genommen.

[2]) Aus dem Vortrage vom 31. Januar geht hervor, dass den Verfassern des ganzen Planes das Verhältniss der Escompteabtheilung zur Zettelemission in ähnlicher Weise vorschwebte, wie es später durch die Peel'sche Bankacte in England verwirklicht worden war. „Die Escomptebank", heisst es, „erhebt nach dem Masse ihrer baren Münzvorräthe und gegen vollkommene Sicherstellung von der Zettelbank Banknoten, mit welchen sie Wechsel, Schuldscheine, Handnoten und ähnliche Geldeffecten unter den gewöhnlichen Vorsichten und gegen die üblichen Zinsen escomptirt."

„Die Bankabtheilung sei in Antrag gebracht, um die Summe von 100 Millionen Papier womöglich auf eine dem Handel und dem Verkehre vortheilhafte Weise in Geld umzugestalten, und aus der Papiergeld-Circulation zu bringen, zugleich aber auch, um für den möglichen und wahrscheinlichen Fall, dass die Zahl der künstlichen Circulationsmittel nicht zureichen sollte, für die Ergänzung der daraus entstandenen Lücke auf eine der Production vortheilhafte Weise zu sorgen."

öffentlichen Börse verwendet und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit über den anzunehmenden Einlösungspreis zwischen der Bank und der Finanzverwaltung ein Einverständniss erzielt werden sollte. Die Zinsen der eingelösten Obligationen sollten ebenfalls dem Tilgungsfonde zugewiesen und in ähnlicher Weise verwendet werden.

Das neue Institut, heisst es in einer Denkschrift, Erläuterungen des Vorschlages zur Errichtung eines Bankinstituts betitelt und eine Beilage zum Vortrage vom 31. Januar 1816 bildend, ist bei seinem Entstehen nicht auf Credit und Zutrauen, aber auf Gewinnung beider berechnet. So wie es im Anfang in das Dasein tritt, stellt es sich nur als eine Staatsanstalt zur Einlösung und Einziehung des Papiergeldes dar. Es seien aber alle Elemente aufgenommen, um in dem Masse, als die Anstalt in ihren Resultaten wirksamer, und das Vertrauen wieder belebt werde, in die Natur und Eigenschaft einer wirklichen Bank unmittelbar überzugehen. Die Operationen der Bank seien auf einen allmäligen, ununterbrochenen, gleichförmigen Gang berechnet, der in seinen ersten Schritten nur die Festhaltung des gegenwärtigen Zustandes erzwecke, in der steigenden Zeitfolge aber immer entschiedener und in seinem Endresultate mit Zuverlässigkeit wirken werde. Der Finanzverwaltung bleiben dabei alle Erfahrungen zur Benützung offen, und es hänge von ihrem Ermessen und ihren Mitteln ab, den Gang der Operation zu beschleunigen. Die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens werden nicht erschüttert, weil sie allmälig und unvermerkt in einen neuen Zustand der Dinge ebenso übergehen, als sie in den dermaligen gerathen sind. Das Papiergeld werde auf keiner Seite angegriffen, die Meinungen über den Namen und Werth desselben bleiben dahingestellt, und es werde nur ein Mittel dargeboten, das Papiergeld in einem viel günstigeren Werthe zu veräussern, als die Meinungen im Privatleben bis jetzt darüber festzusetzen pflegten. Die ganze Operation werde in den freien Willen der Theilnehmer gestellt, zu der eigenen Sache der Nation gemacht, der Finanzverwaltung in indirectem Wege das Mittel vorbehalten, eine sehr wirksame Leitung auszuüben. Das Königreich Ungarn, die Klippe aller directen Finanzverfügungen werde einbezogen, ohne dass aus seiner Constitution eine Einrede erhoben werden könnte; es werden vielmehr alle auf dem Landtage des Jahres 1811 beinahe allgemein geäusserten Wünsche der Stände durch den Endzweck und die Grundlagen des vorgeschla-

genen Planes erfüllt. Die Privatrechtsverhältnisse bleiben unberührt und bedürfen keiner neuen Scalanormen. Die Scala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 werde, so lange noch das Papiergeld im Umlauf bleibe, der Gerechtigkeit näher gebracht, als es jetzt der Fall sei. Indem der Gläubiger in Papiergeld bezahlt werde, bleibe ihm der Weg offen, sein Capital in einer günstigeren Weise in der Bank zu realisiren, als er es gegenwärtig zu thun vermöchte. Zögere der Schuldner mit Bezahlung seiner Schuld bis zur gänzlichen Absorbirung des Papiergeldes, so müsse er seine Schuld zwar in Münze oder Banknoten abtragen, er könne aber nicht über Unrecht klagen, da in dieser Periode erst die Voraussetzung eintrete, auf welcher die rechtliche Ansicht der Scala beruhe. In Beziehung auf die, nach dem Finanzpatente vom Jahre 1811 eingegangenen Geldverträge werde so lange noch Papiergeld im Umlaufe bleibe, zwischen Gläubiger und Schuldner nichts Wesentliches geändert und beiden Zeit genug gelassen, die Schuld entweder abzutragen oder ein neues Uebereinkommen zu treffen. Das Papiergeld selbst erhalte einen fixen Werth und werde hierdurch für seine noch übrige Dauer als Zahlungsmittel unschädlich. Es könne nämlich nicht unter den Cours von 350 sinken und müsse vielmehr in ein günstigeres Werthverhältniss zur Metallmünze treten.

Die im Wege der fremden Contribution eingehenden Gelder bleiben für alle Zeiten der inneren Circulation gesichert und werden durch die Banknoten auf ihren dreifachen Werth gesteigert, folglich die dargebotenen Hilfsmittel auf das Vortheilhafteste benützt.

Da durch die Operationen des Bankinstituts die Conventionsmünze theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Banknoten nur allmälig und zwar an der Seite des Papiergeldes in die Circulation trete, so müssen auch die Unterschiede der Waarenpreise, in der einen und der anderen Valuta in die Begriffe des gemeinsten Mannes übergehen, und hierdurch die Preise in Münze von selbst und ohne Stockungen in das gehörige Verhältniss gebracht werden, was bei jedem schnellen Uebergange zur ausschliessenden Münzcirculation unmöglich sei. Die vorgeschlagenen Massregeln können endlich alle, sobald sie beschlossen seien, noch vor ihrer Ausführung zur grössten Publicität gebracht werden, da durch sie kein Besitzthum von einem Zufall abhängig gemacht werde.

Der ursprünglichen Absicht gemäss, sollte das neue Institut zunächst als eine „Auswechslungs- oder Umgestaltungscasse“ zur Einlösung des umlaufenden Papiergeldes in Wirksamkeit treten. Von der gesammten im Umlauf befindlichen Summe, die man approximativ auf 650 Millionen berechnete, beabsichtigte man etwa 600 Millionen aus dem Verkehre zu ziehen, und zwar 100 Millionen im Wege der Actieneinlagen, 500 Millionen durch die Einwechslungsoperation der Bank, den Rest, etwa 50 Millionen, hoffte man allmälig aus den bei den Steuern eingehenden Summen der Vernichtung zuführen zu können. Es scheint, dass sich Stadion erst im Laufe der Zeit mit dem Gedanken einer gänzlichen Einziehung des Papiergeldes vertraut machte und früher die Ansicht gehegt hatte, wenigstens einen Theil desselben im Umlauf zu lassen, nach der Angabe von Gentz, dem Vertreter dieser Massregel, 200—260 Millionen, die einen Werth von 80—100 Millionen in Münze repräsentirt haben würden. Die Durchführung der ganzen Operation sollte binnen fünf Jahren bewerkstelligt werden.[1]) Der Staat beabsichtigte $47._{62}$ Millionen Gulden, welche den Contributionen entnommen werden sollten, der Bank zuzuführen, wodurch das Dreifache von Banknoten, also $142._{86}$ Millionen im Verkehre erhalten werden konnte. Die Zinsenlast, welche durch alle diese Operationen dem Staate erwuchs, wurde auf $6._{7}$ Millionen berechnet, welche durch die erwarteten Ueberschüsse der neu erworbenen Provinzen als bedeckt angesehen wurden. Diese Zinsen und die $47._{62}$ Millionen Münze waren die Opfer, welche von Seite des Staates der Annahme zu Folge gebracht wurden. Selbst wenn die Einlagen in den Bankfond nach einer bestimmten Zeit

[1]) Eine hierauf bezügliche Bestimmung sollte auch der ursprünglichen Intention gemäss in dem Patente Platz finden, wurde aber später eliminirt. Der §. 2 lautete nämlich in einer früheren Fassung: Das gegenwärtig circulirende Papiergeld wird mittelst einer ohne Zwang bewirkten Einlösung längstens innerhalb fünf Jahren gänzlich aus dem Umlauf gezogen. Die Finanzverwaltung wird diesen Zeitraum mit Rücksicht auf den Bedarf der Circulation und die zu ihrer Disposition gestellten baaren Hilfsmittel möglichst abzukürzen bemüht sein. — Diese Fassung wurde aus dem Grunde befürwortet, weil es nothwendig schien, wenigstens „die längste Dauer der Einziehung des Papiergeldes auszusprechen eine bloss allgemeine Zusicherung einer weitaussehenden Tilgung zu wenig Beruhigung gebe, und an den Erfahrungen der Vergangenheit scheitere. Fünf Jahre dürften jedenfalls als die längste Dauer angesehen werden können“. Kübeck's Vorstellungen gelang es, die Festsetzung eines bestimmten Termins zu beseitigen.

nicht 100 Millionen erreichten, so konnte das etwa noch im Umlaufe befindliche Papiergeld in $2^1/_2$ %ige Obligationen umgestaltet werden, ohne in der Hauptsache den Plan zu verrücken. [1])

Die Regierung erwartete eine rege Betheiligung der Capitalsbesitzer an dem neuen Bankinstitute und eine allseitig günstige Aufnahme ihres Planes zur Herstellung eines gesunden Geldwesens. Das Anbot war in der That ein verlockendes. Die 140 Gulden Papiergeld hatten nach dem damaligen Course von 346 bloss einen Werth von 40 Gulden Conventionsmünze. Nun erhielt man für diesen Betrag nicht bloss 40 Gulden in Banknoten, die jederzeit gegen Metall eingelöst werden konnten, sondern überdies noch eine Obligation, die mindestens einem Werthe von 20 Gulden entsprach. Die Einlösung des Papiergeldes erfolgte demnach zu einem Course von $233^1/_3$.

Die Berechnungen der Regierung trafen nicht vollständig zu. Die öffentliche Meinung kam dem neuen Institute mit keinem günstigen Urtheile entgegen. Der Zudrang zum Umtausche der Zettel gegen Banknoten und einpercentige Obligationen war ein grosser, aber die neuen Noten wurden allsogleich zur Umwechslung gegen Münze präsentirt und die nach Metall durstige Geschäfts- und Industriewelt stürmte mit Hast die Einlösungscassen. Von 13 Millionen Banknoten, die in den ersten Wochen ausgegeben wurden, flossen 11 Millionen zur Umwechslung in Münze wieder zurück. Wohl waren 47 Millionen als Bedeckungssumme bestimmt, aber vorläufig noch nicht vorhanden, da die Eingänge aus der Contribution und der französischen Kriegskosten-Entschädigung erst allmälig zu erwarten waren. Das Misstrauen gegen das Papiergeld war gross, und die neu ausgegebenen Banknoten wurden in eine Linie mit den Einlösungs- und Anticipationsscheinen gestellt. Die Baarmittel der Bank waren der Erschöpfung nahe, und die fehlerhafte Grundlage des Planes trat zu Tage, dass man an die Ausgabe von Noten geschritten war, ehe für einen zur Umwechslung hinreichenden Fond Vorsorge getroffen war. Die Regierung erwartete Vertrauen und begegnete Misstrauen, was allerdings nach den Vorfällen der letzten Jahrzehnte nur zu erklärlich war. Schon nach wenigen Tagen sah man sich zu einer Beschränkung bei der Einlösung genöthigt durch die Verfügung,

---

[1]) Aus einer Denkschrift, Beilage zum Vortrag vom 31. Januar 1816.

dass nicht mehr als 7000 Gulden von einer Partei zur Einlösung angenommen werden sollten. Der Andrang wurde dadurch nicht vermindert, und am 3. August 1816 erfolgte die weitere Kundmachung, dass vom 5. August angefangen die Einlösung durch eine schriftliche Eingabe nachzusuchen sei. Die schriftlichen Gesuche häuften sich und nach vierzehn Tagen, am 18. August, wurde die Einlösung bei der Bank ganz eingestellt und zur Verminderung des Papiergeldes der unmittelbare Ankauf auf der Börse im Namen der Bank eingeleitet (26. August 1816). Zwei Beamte der Bank waren damit beauftragt, im Laufe eines Monats nicht mehr als 2 Millionen Gulden in Anweisungen auf 1%ige Obligationen zum Ankauf zu verwenden. Allein auch diese Form der Papiergeldeinlösung bestand nur kurze Zeit, nachdem mittlerweile andere Massnahmen ergriffen worden waren.

Die Misserfolge des Finanzministers stellten fast die weitere Durchführung des neuen Systems in Frage. Nur wenige besassen in den massgebenden Kreisen solch' wirthschaftliche Kenntnisse, um die Ursachen klar zu erkennen. Weil die Resultate nicht vollständig den gehegten Erwartungen entsprachen, wurde die Gesammtheit der ergriffenen Massnahmen, namentlich das Prinzip der Zurückführung des Papiergeldes auf Münze, in Bausch und Bogen verworfen und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, neue Wege ausfindig zu machen. Die Gegner der Reform, die Fanatiker der Devalvirung, entfalteten eine ungemeine Rührigkeit, umschwärmten den Kaiser mit Vorschlägen, und nur der eifrigen Unterstützung Metternich's, der hiezu durch Gentz bestimmt wurde, verdankte es Stadion, dass seine Stellung trotz aller Cabalen und Intriguen unerschüttert blieb. [1])

Durch das Patent vom 29. October wurde ein neuer Weg eingeschlagen: die Arrosirung, indem für die älteren verzinslichen Staatspapiere nebst einem verhältnissmässigen Zuschuss in Papiergeld, neue mit 5 % verzinsliche Obligationen, die später Metalliques genannten Papiere, ausgegeben wurden. Für eine 5%ige Obligation von 100 Gulden und einen baaren Betrag von 100 Gulden Wiener Währung erhielt man eine neue Obligation von 100 Gulden. Bei einer 6%igen Obligation brauchten bloss 80 Gulden

---

[1]) Ein bisher ungedruckter Brief von Gentz gibt hierüber interessante Aufschlüsse. Vergl. Anhang.

eingezahlt zu werden, bei geringer verzinslichen Obligationen ein im Verhältniss stehender höherer Betrag, bei $4^1/_2$%igen Obligationen 110, bei 4%igen 120, bei $3^1/_2$ und 3%igen Obligationen 130 oder 140 Gulden. Das einfliessende Papiergeld und die alten Obligationen sollten aus dem Umlauf gezogen, durchgeschlagen und von Zeit zu Zeit öffentlich vertilgt werden. Die neuen Obligationen wurden über Beträge von 10.000, 5000, 1000, 500 und 100 Gulden, auf den Ueberbringer lautend, ausgestellt und mit Coupons zur Erhebung der Zinsen versehen. Um diese zu sichern, wurde versprochen, dass der zur Zinsenzahlung erforderliche Betrag alljährlich von dem Staatseinkommen ausgeschieden und abgesondert verwaltet werden sollte. Durch ein besonderes Circular wurde bei Eröffnung dieses Anlehens noch weiter bestimmt, dass Obligationen, deren Nennbetrag 100 Gulden nicht erreichte, oder welche sich nicht durch 100 Gulden ohne Rest theilen lassen, gleichfalls bei diesem Anlehen angenommen wurden, dass jedoch im ersteren Fall der Abgang durch Erlag des fehlenden Restes in Papiergeld ergänzt, im zweiten Falle aber entweder die Ergänzung vorgenommen oder der 100 Gulden übersteigende Betrag von den alten Obligationen abgeschrieben werden sollte.

Es dauerte einige Zeit, ehe das Publicum an dem Anbote der Regierung Geschmack fand. Bis zum Schlusse dieses Arrosementsanlehens, welcher Ende März 1818 erfolgte, waren alte Staats-Schuldverschreibungen im Betrage von $126._{532}$ Millionen Gulden und $131._{439}$ Millionen Einlösungsscheine eingegangen, wofür $126._{608}$ Millionen neue 5%ige Obligationen ausgefertigt wurden.[1]) Die jährliche Zinsenlast wurde um 6 Millionen vermehrt. Die Course des Papiergeldes sanken dagegen innerhalb Jahresfrist beträchtlich, und wenn auch zeitweilig ein Steigen eintrat, die frühere Höhe erreichten sie nicht. Im Januar 1817 wurde Papiergeld mit 378 notirt, stieg im März auf 383, um sodann bis zum October stetig zu sinken.

Ausser den bis Ende März 1818 durch die Arrosirung eingezogenen Papiergeldsummen, war noch im Laufe des Jahres durch die Bank ein ziemlich beträchtlicher Theil aus dem Verkehre entfernt worden. Trotz des Misserfolges im Sommer 1816

[1]) Von den alten Obligationen waren 9 Millionen 6%ig, $81._5$ Millionen 5%ig, und über $27._5$ Millionen 4%ig.

wurde am 1. August die Aufforderung an die Actionäre erlassen, zur Wahl eines Ausschusses zu schreiten, der sich sodann am 23. September zum ersten Male vereinigte und allsogleich an die Ausarbeitung des neuen Statuts ging. Erst nach sechsmonatlicher Berathung wurde der neue Statutenentwurf zu Stande gebracht, da sich der Ausschuss mit einer Reihe prinzipieller Fragen beschäftigte, die viel Zeit in Anspruch nahmen. Zunächst handelte es sich darum, ob und inwiefern von der Nationalbank auf die Einlösung des Papiergeldes Rücksicht genommen werden sollte. Der Minister beantwortete eine an ihn gestellte Anfrage verneinend, denn die Einlösung des Papiergeldes sei eine Massregel des Staates, zu welcher die Mittel von der Staatsverwaltung aufzubringen seien. Das Bankinstitut könne bei jeder Mitwirkung zu dem beabsichtigten Zweck, nur als Geschäftsträger oder als Bevollmächtigter einschreiten, und es genüge, in das Statut den allgemeinen Grundsatz aufzunehmen, dass die Bank in Folge vorläufiger Uebereinkommen auch für den Staat Geschäfte zu übernehmen habe. Der Ausschuss gab zu erkennen, dass die Bank in den Stand gesetzt werden müsse, wenigstens über einen Fond von 3 Millionen zu verfügen. Der Minister ertheilte die Zusicherung, dass der Staat zu diesem Behufe mitwirken werde.

Durch das Patent vom 15. Juli 1817 wurde das theilweise modificirte Statut der Bank bekanntgegeben. An der Grösse und Beschaffenheit des Fonds wurde eine Aenderung nicht vorgenommen, sondern nur die Anzahl der Actien, ursprünglich auf 50.000 festgesetzt, wurde verdoppelt, hingegen der Betrag der Einlage für eine Actie auf die Hälfte, daher auf 1000 Gulden in Papiergeld und 100 Gulden in Metall, herabgesetzt. Die bereits ausgegebenen Actien wurden umgeschrieben und in zwei getheilt. Die der Bank für die Papiereinlagen übergebenen Obligationen, zu deren Tilgung eine halbe Million jährlich in monatlichen Raten aus dem Staatsschatze zugesichert wurde, sollten ohne besondere Bewilligung nicht veräussert werden dürfen; bei Erfolgung dieser Rente sollte jedes Mal der doppelte Capitalsbetrag in Obligationen, also 1 Million von den Forderungen der Bank abgeschrieben, die Obligationen jedoch bei einem besonderen Tilgungsfonde aufbewahrt und die Zinsen davon so lange entrichtet werden, bis die Schuld des Staates an die Bank vollständig getilgt sein würde. Es war demnach ein Zeitraum von 36 Jahren für die

gänzliche Tilgung der Staatsschuld in Aussicht genommen, wenn sämmtliche Actien ausgegeben worden wären. Die in dem Patente vom Jahre 1816 vorhandene Bestimmung, wonach die Einlösung des Staatspapiergeldes in erste Linie gestellt war, war nunmehr in den Statuten der Bank nicht aufgenommen, und nur im §. 41 ist der Fall vorgesehen, dass die Bank für die Staatsverwaltung Geschäfte übernehmen könne. Die einzige Form, in welcher die Bank zur Verminderung des Papiergeldes mitzuwirken hatte, bestand nun darin, dass den Actienzeichnern seit Januar 1817 gestattet war, anstatt des in Conventionsmünze zu leistenden Zuschusses Papiergeld nach dem im Bankpatente festgesetzten Verhältnisse von 200 : 100 zu entrichten, eine Erleichterung, welche die Finanzverwaltung durch die Note vom 27. November 1817 einstellte, sich jedoch vorbehielt, die Einlösung des Papiergeldes vermittelst der Bank nach definitiver Constituirung derselben wieder aufzunehmen. Die Gesammtsumme, welche bis Ende November 1817 an Papiergeld durch die Bank eingelöst worden war, betrug $46._{562}$ Millionen Gulden, wofür $12._{338}$ Millionen in Noten und $30._{282}$ Millionen in Obligationen verwendet worden waren, ferner waren durch Actieneinlagen während der Dauer der provisorischen Bankdirection $5._{781}$ Millionen Papiergeld aus dem Umlauf gezogen. [1]) Die weiteren Mittel zur Verminderung des Papiergeldes gedachte sich die Regierung durch ein Anlehen zu verschaffen. Ein Anbot der Gebrüder Parish lautete auf Uebernahme von 33 Millionen, und zwar ein Drittel zu 56, ein weiteres Drittel zu $57^1/_2$, den Rest zu 60 Gulden für 100 Gulden Nominal, ferner 3 Gulden Abzug zur Deckung der Kosten, wonach sich das Anlehen auf 53, $54^1/_2$ und 57 Gulden gestellt hätte. Für die Summe von 33 Millionen hätte man demnach 60,236.448 Gulden 5%ige Obligationen ausfolgen müssen und das Anlehen würde beinahe $9^1/_{10}$ % gekostet haben. Die Contrahenten knüpften daran noch die weiteren Forderungen: Schliessung des Arrosements während der Dauer dieses Anlehens, Bezahlung der Zinsen der auswärtigen oder wenigstens der in Holland und Frankfurt am Main contrahirten Schuld in Conventionsmünze, endlich eine Verzinsung anderthalb Monate früher als die Ratenzahlungen erfolgten, was für

---

[1]) Vergl. Lederer, die privilegirte österreichische Nationalbank etc. Wien, 1847. S. 15.

jede Serie einer Prämie von 290.000 Gulden gleichkam. So hart die Bedingungen waren, die Regierung war entschlossen, darauf einzugehen und die einfliessende Summe zur Einziehung des Papiergeldes zu verwenden. Sie hoffte damit 100 Millionen aus dem Verkehre zu ziehen. Nicht nur wurde dadurch die Verbreitung der Metallmünze befördert, wie es in einem Vortrage heisst, sondern die Regierung auch in den Stand gesetzt, dem Werthe des Papiergeldes mehr Festigkeit zu geben, indem sie die Mittel erhielt, einer jeden Verschlimmerung des Courses entgegenzutreten und zu diesem Behufe die überflüssige Summe Papiergeldes aus dem Umlauf zu ziehen, und zwar in dem Verhältnisse, als das Bedürfniss nach einer Verminderung desselben sich äussert, da das Ziel erst dann als erreicht angesehen werden könne, wenn die völlige Einziehung der Zettel und die ausschliessliche Circulation in Metallmünze herbeigeführt sei. [1])

Die bei den Verhandlungen erhobene Forderung, die Interessen der bei den Häusern Bethmann in Frankfurt am Main und Goll in Amsterdam vor Jahren aufgenommenen Anleihen, die bisher nach den Bestimmungen des Patentes vom 20. Februar 1811 berichtigt wurden, in 5⁰/₀igen Obligationen zu vergüten, gab den Anstoss zu einem grossen, die gesammte alte Schuld betreffenden Plane, indem durch das Patent vom 21. März 1818 bestimmt wurde, dass die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, deren Interessen seit dem Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt waren, auf die dem Gläubiger ursprünglich versicherte Verzinsung zurückgeführt werden sollte, und zwar der Art, dass alljährlich von 1818 angefangen eine Anzahl Obligationen, wovon die herabgesetzten Interessen 125.000 Gulden ausmachen, also mindestens ein Capital von 5 Millionen Gulden, in den Genuss der ursprünglichen Zinsen zu treten habe. Die ältere Staatsschuld wurde zu diesem Behufe in 488 Serien, deren jede ein Capital von 1 Million darstellte, getheilt, und in jedem Jahre fünf durch das Los bezeichnet. Nach jeder Verlosung sollten die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Interessenbezahlung geschah, ausgeglichen und von diesem Tage an in ursprünglichem Betrage in Conventionsmünze erfolgt werden. Um dem Staate durch diese Massregel keine vermehrte Zinsenlast

[1]) Vortrag 27. December 1817, kaiserliche Genehmigung vom 17. Januar 1818.

aufzubürden, sollte jährlich ein gleicher Capitalsbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsfuss zurückgeführte, d. h. ein dem verlosten gleichkommender Betrag der alten Staatsschuld durch Ankauf auf der Börse eingelöst und vertilgt werden. Diese Einlösung hatte durch den allgemeinen Tilgungsfond zu geschehen, welchem zu diesem Behufe zu seinen damaligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von $1._5$ Millionen Gulden zugesichert wurde. Durch die ganze Operation beabsichtigte man innerhalb 50 Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte zu vermindern und den Gläubigern der anderen Hälfte den Bezug der vollen Zinsen in Conventionsmünze zuzuwenden.

Bei Combinirung der Einlösungen durch den Tilgungsfond mit der festgesetzten Verlosungsart, musste es sich ergeben, dass das Los auch auf solche Obligationen fallen konnte, welche in Folge der Einlösung bereits vertilgt waren. Aus diesem Grunde wurde angeordnet, dass, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verlosung fallen, den Betrag von 1 Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von 5 Serien noch eine weitere Serie verlost werden solle.

Eine nach Erlass des Patentes niedergesetzte Commission berechnete das gesammte Capital dieser Schuld mit $549._{736}$ Millionen Gulden Nominalwerth. Später kamen in Folge kaiserlicher Entschliessungen noch viele Obligationen in die Serien im Betrage von $8._{382}$ Millionen. Die Obligationen, welche den Staatsgläubigern gegen Einziehung der gezogenen Effecten verabfolgt wurden, führen die Bezeichnung: „Verlosungs-Staats-Schuldverschreibungen“ und lauteten, wie die Obligationen, zu deren Verwechslung sie bestimmt waren, auf Namen oder Ueberbringer. Da die ursprünglichen Capitalssummen sehr häufig auf geringe Beträge, bisweilen nur auf wenige Kreuzer lauteten, wurde die Bestimmung getroffen, dass Verlosungsobligationen nur über Beträge von mindestens 50 Gulden ausgestellt, über geringere Summen jedoch bloss Anweisungen ausgefertigt werden sollten. Den Eigenthümern solcher Anweisungen wurden zwar die Zinsen vom Tage der Verlosung gerechnet, allein die wirkliche Auszahlung erfolgte erst, wenn sie sich so viele Anweisungen verschafft hatten, die zusammen ein Capital von 50 Gulden erwiesen. [1])

[1]) Eine Aenderung dieser Bestimmungen trat später theilweise ein. Durch die kaiserliche Entschliessung vom 18. December 1824 wurde die Anordnung

Eine von Pillersdorf ausgearbeitete Denkschrift enthält die Motive, welche den Finanzminister zu seinen Anträgen bestimmten. Es wurde darin die Nothwendigkeit betont, für die ältere Staatsschuld irgend eine Massregel zu ergreifen, wenn das Arrosement geschlossen würde. Die Gerechtigkeit erfordere vom Staate wie vom Einzelnen die Erfüllung der geleisteten Zusicherungen. Wären auch in der Person des Gläubigers Aenderungen eingetreten, so könne doch diese den Schuldner nicht von seinen Verpflichtungen entheben. Der Gläubiger, der sich derselben entäussert, habe alle Rechte auf den neuen Besitzer übertragen. Auch seien solche Uebertragungen nicht zahlreich genug, um daraus einen Grund abzuleiten, von dem Rechte abzugehen. In der Beobachtung der Gerechtigkeit liege das wirksamste Mittel zur Befestigung des Credits. Zahlreiche Gesuche seit der Zinsenherabsetzung und selbst seit dem Bestande des Arrosements bestätigen es, wie sehr die Zurückführung der alten Schuld auf den ursprünglichen Zinsfuss von den Gläubigern gewünscht werde. Auch hoffen diese darauf. Dies gehe aus den Coursen der alten Obligationen hervor, wenn man erwäge, dass eine Rente, deren reeller Werth 50 Kreuzer Conventionsmünze betrage, sich auf 24 Gulden Conventionsmünze behaupte, während die neuen Obligationen mit einer Rente von 1 Gulden kaum die Hälfte dieses Preises erreichen. [1])

Das Patent hat schon zur Zeit als es erlassen wurde und auch später von Theoretikern und Praktikern mancherlei Anfechtung erfahren, indem auf die grossen Lasten hingewiesen

getroffen, dass wenn durch die Verlosungen Obligationen mit der reducirten Verzinsung zu 3% gezogen wurden, die Gläubiger die baaren Capitalsauszahlungen und zwar aus der zur Einlösung der älteren Staatsschuld bestimmten Dotation des Tilgungsfondes erhalten sollten. Durch eine weitere Bestimmung vom Jahre 1829 wurde es der Finanzverwaltung vorbehalten, bei den in die Verlosung fallenden Obligationen von Fall zu Fall, entweder bei der Umwechslungsart stehen zu bleiben, oder die baare Auszahlung des Capitals im Nennwerthe in Conventionsmünze zu veranlassen. Von 1829 bis Januar 1848 wurde je nach dem Coursverhältnisse auch darnach vorgegangen und in dieser Periode nicht nur Obligationen, welche in Folge der Ziehungen mit 6 und 5%, sodann mit 4½% Verlosungsobligationen hätten bedeckt werden müssen, wenn die Coursverhältnisse es gestatteten, baar rückgezahlt.

[1]) Die Denkschrift vom 19. Januar 1818, welche auch den ganzen später mit geringer Modification zur Ausführung gekommenen Plan enthält.

wurde, welche der Staat durch die den Inhabern der alten Schuldverschreibungen zugewiesene Entschädigung übernahm. Der Tadel war, wie uns scheint, ein ungerechter. Die Regierung hatte in den letzten Monaten Gelegenheit, sich zu überzeugen, wie schwer es ihr wurde, auch nur ein geringfügiges Anlehen aufzubringen. Das Präliminare für 1817 schloss mit einem Deficite von 12 Millionen Wiener Währung, welches im Wege des Credits beschafft werden musste. Aber, heisst es in einem Vortrage, die vorausgegangenen Ereignisse haben den öffentlichen Credit sehr geschwächt, ja beinahe zerstört, denn es fehlt die erste Grundlage des Staatscredits, die Ueberzeugung von dem Willen und den Mitteln der Regierung, ihre übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Bei der ersten Anleihe, welche die Regierung seit dem Jahre 1804 im Auslande aufzunehmen sich entschloss, waren die Bedingungen ungemein harte und die Contrahenten stellten die Forderung, wenigstens einer bestimmten Kategorie von Gläubigern in Amsterdam und Frankfurt eine Vergütung zu gewähren. Die Regierung sah darin eine Ungerechtigkeit, den Besitzern von Staats-Schuldverschreibungen in Holland und Südwest-Deutschland Vortheile zuzuwenden, welche den anderen versagt blieben. Sie entschloss sich zu einer Massregel, welche allgemeiner Natur war. Das Mehropfer wurde durch die Befestigung des österreichischen Staatscredits aufgewogen, und die Geldwelt gewann allmälig das Vertrauen, welches durch die Massnahmen der letzten Jahrzehnte verscherzt worden war. Es findet sich auch nicht die geringste Spur, dass die neue Massregel, wie angenommen wurde, ein Werk selbstsüchtiger Intrigue war, oder nur Umtrieben grosser Bankhäuser ihr Entstehen verdankt. Es blieb nicht unberücksichtigt, dass ein grosser Theil der älteren Staatsschuld im Besitze der todten Hand war und das Vermögen gemeinnütziger Stiftungen darin angelegt war. Wenn man die vom Staate gebrachten Opfer genau berechnen will, müsste man jedenfalls auch die Zuschüsse in Anschlag bringen, die er den vielen Fonds hätte leisten müssen, die ihr ganzes Capital in österreichischen Papieren festgerannt hatten und deren Dotation im Laufe der nächsten Jahre in Folge des Patentes vom 21. März eine geringere wurde. Im Grossen und Ganzen mag man die Massregel von einem rein rechnerischen Standpunkte aus eine zweckwidrige nennen, aber der Erfolg rechtfertigte die Voraussetzungen der Regierung, und es ist sehr

fraglich, ob sich der Geldmarkt in den nächsten Jahren für die Aufnahme neuer Anlehen ebenso willig gezeigt hätte, wenn die Massregel unterblieben wäre. [1])

Als eine Art Gegengewicht gegen das rapide Anwachsen der verzinslichen Staatsschuld wurde ein Tilgungsfond gegründet. Der englische Sinkingfund schien ein vortreffliches, nachahmenswerthes Muster. Schon im Jahre 1806 war durch Patent vom 20. August die Errichtung eines besonderen Tilgungsfondes angekündigt worden, man begnügte sich jedoch damals damit, einer besonderen Cassa, der Staatsschulden-Tilgungscassa, die Aufgabe zuzuweisen, Obligationen von Zeit zu Zeit einzulösen. Die finanzielle Lage der Monarchie brachte es mit sich, dass das Einlösungsgeschäft sich in mässigen Grenzen bewegte. Wohl wurden im Voranschlage der Tilgungscassa bestimmte Summen zugewiesen, sie erhob regelmässig die Zinsen der eingelösten Obligationen, aber diese wurden nicht zur Verminderung der Staatsschuld, sondern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet; die Tilgungscassa bestand nur dem Namen nach.

Bei der Aufnahme des Anlehens im Jahre 1815 im Betrage von 50 Millionen Gulden wurde bestimmt, dass alljährlich 300.000 Gulden und die Zinsen der mittelst dieser Summen eingelösten Obligationen zur Tilgung verwendet werden sollen. Als im folgenden Jahre an die Verminderung des Papiergeldes Hand angelegt wurde, warf man zur Tilgung der 1 und $2^1/_2$ $^0/_0$igen Obligationen ebenfalls eine bestimmte Quote aus und übertrug der Nationalbank die Einlösung. Für die durch das Patent vom 29. October eröffnete Arrosirungsanleihe beabsichtigte man ebenfalls eine Tilgungsquote festzusetzen, kam aber von diesem Gedanken ab, indem man einen allgemeinen Tilgungsfond schuf.

Die Dotirung desselben sollte der ursprünglichen Absicht gemäss zu der Masse der verzinslichen Schuld und den Hilfsmitteln des Staates in einem richtigen Verhältnisse stehen, und man war sich wohl bewusst, dass dem Staate nur sehr beschränkte Mittel zur Verfügung standen. Man bestimmte als jährliche Zuflüsse: $1._{06}$ Millionen Gulden als Zinsen für die von der Staatsschulden-Tilgungscassa eingelösten Staatsobligationen, die nun-

[1]) Vergl. Tagoborski I. 44, der das Patent tadelt, während Cochu in der Revue des deux Mondes 1843, 1. September das allgemeine Verfahren billigt.

mehr dem allgemeinen Tilgungsfond überwiesen werden sollten,[1]) 300.000 Gulden als Quote für die Anleihe vom Jahre 1815, und, da in den beiden Jahren beiläufig $1._{54}$ Millionen an $2^1/_2$ % Obligationen eingelöst worden waren, die Zinsen derselben im Betrage von 38.500; von der im Patente vom 1. Juni 1816 festgesetzten Million wurde bloss die Hälfte dem Tilgungsfonde übergeben, da die andere zur jährlichen Rückzahlung an die Bank bestimmt war, endlich 1% des Capitals für die neue Schuld, und zwar vorläufig bloss eine halbe Million, und so oft 50 Millionen bei dem neuen Anlehen zugeflossen sein würden eine Erhöhung der Quote um einen gleich grossen Betrag bis zur Maximalziffer von 3 Millionen. Endlich bestimmte man als Zuflüsse die Eingänge aus dem Verkaufe der Staatsgüter.[2]) Die Verwaltung des Fonds wurde einer eigenen Direction, die Controle dieser Verwaltung einer ganz unabhängigen Commission übertragen, die an den Kaiser halbjährige Berichte, die sodann veröffentlicht wurden, erstattete.

Dieser Fond begann seine Operation am 1. März 1817.

Auch die Theorie des Tilgungsfondes ist in neuester Zeit angegriffen worden. Man hat mit vollem Recht hervorgehoben, dass die Abtragung alter Schulden nur dann einen Sinn habe, wenn dieselbe durch die wirklichen Ueberschüsse, die sich aus den reellen Einnahmen über die Ausgaben ergeben, bewerkstelligt werden könnte. Dass Graf Stadion von diesem Gedanken durchdrungen war, lässt sich actenmässig nachweisen. Ihm lag es fern durch Aufnahme neuer Anlehen die alten abzutragen; er rechnete mit vollster Sicherheit auf wirkliche Ueberschüsse. Durch Beschränkung aller überflüssigen Ausgaben und durch eine totale Umgestaltung des Steuerwesens erhoffte er nicht bloss eine vollständige Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, sondern auch die Mittel zu gewinnen, um die grosse Zinsenlast allmälig zu erleichtern. Seine Voranschläge arbeiteten auf dies Ziel los, und nicht seine Schuld ist es, wenn die Voraussetzungen, von denen er bei Gründung des Tilgungsfondes ausging, sich nicht verwirklichten. Die Schaffung desselben war kein Fehler, wohl

[1]) Die Staatsschulden-Tilgungscassa besass damals $1._{243}$ Mill. $1^3/_4$ % Obligationen, $34._{73}$ Mill. 2%, $4._{45}$ Mill. $2^1/_4$ %, $7._{374}$ Mill. $2^1/_2$ %, $1._{937}$ Mill. 3% und $0._{0036}$ Mill. 4% Obligationen, die 1,060.700 Gulden Zinsen abwarfen.

[2]) Vortrag an den Kaiser vom 28. December 1816, die kaiserliche Resolution vom 22. Januar 1817.

aber das so lange Festhalten an einer bloss fictiven Tilgung, nachdem anstatt eines Ueberschusses sich alljährlich mit stereotyper Regelmässigkeit ein Deficit ergab.

Das Anlehen vom Jahre 1818 war mit Hope & Comp., Baring & Comp., Gebrüder Bethmann, Parish & Comp. endlich Geymüller & Comp. am 26. Mai 1818 abgeschlossen worden. Die Regierung überliess den Contrahenten Obligationen des Anlehens vom 29. October 1816 im Betrage von 50 Millionen in Appoints von 1000 Gulden zu dem festen Preise von 70 pro 100 Gulden nominal. Zur Deckung der Auslagen und als Risicoprämie erhielten sie einen Nachlass von 4%. Die Regierung erhielt daher 33 Millionen baar. Die Uebernahme hatte am 1. Juni und 1. October 1818 stattzufinden und die Zahlungen sollten vom 1. August 1818 bis 1. Juli 1819 in monatlichen Raten von $2._{75}$ Millionen Gulden erfolgen. Die Uebernehmer erhielten das Recht die festgesetzten Zahlungen auch früher gegen Gewährung eines Disconts von ½ % zu leisten. Die Regierung musste sich verpflichten vom Tage des Vertragsabschlusses und während der Dauer desselben weder ein neues Anlehen zu eröffnen noch eine andere Hinausgabe von Obligationen als die bedungene vorzunehmen. Nur die durch Patent vom 21. März 1818 angeordnete jährliche Umwandlung eines Capitals von 5 Millionen 2½ %iger Obligationen der alten Staatsschuld in neue Schuldverschreibungen behielt sich die Regierung vor, und ausserdem wurde festgesetzt, dass vom 1. Juli 1818 an die in Holland unter Vermittlung von Goll und Osy und in Frankfurt durch Bethmann contrahirten Schulden nach dem ursprünglichen Interessenausmasse in Obligationen des Anlehens vom 29. October 1816 bezahlt werden sollten.[1] Die in Holland und Frankfurt contrahirten Schulden wurden in die durch das Patent vom 21. März angeordnete Verlosung einbezogen. Bei Beendigung des Anlehensgeschäftes sollte im Falle

---

[1]) Die Bethmann'schen Obligationen zu 5%, 4½% und 4% wurden mit $21._{173}$ Millionen, die Goll'schen mit $28._{064}$, die Osy'schen mit $5._{218}$ Millionen nachgewiesen. Die Interessen betrugen alljährlich etwas über 2 Millionen, der Capitalsbetrag der 5% Obligationen, welche statt der baaren Zinsen den Besitzern erfolgt wurde, ist ziffermässig schwer zu ermitteln, mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit lässt sich die Summe auf 25 Millionen feststellen. (Beruht auf einer handschriftlichen Arbeit.)

einer neuen Anleihe den Contrahenten bei gleichen Bedingungen der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt werden.[1])

So lästig auch die Bedingungen sein mochten, sie waren doch günstiger als die vor Kurzem angebotenen. Die Regierung erhielt 12 % mehr als sie am Schlusse des Jahres erwartet hatte. Stadion schrieb dies Resultat dem Patente vom 21. März zu, welches das Vertrauen in die Rechtlichkeit der öffentlichen Verwaltung gestärkt hatte. In Folge des ersten Uebereinkommens hätte eine Ausgabe von Obligationen im Betrage von $60._{236}$ Millionen Gulden stattfinden müssen, während sich diese nunmehr auf bloss 50 Millionen beschränkte. Den Contrahenten war jedoch auch eingeräumt worden, die Hälfte der zu leistenden Zahlungen in Gold- und Silberbarren oder fremden Münzen und zwar nach dem bestehenden Ausmünzungswerthe und nicht nach dem Einlösungspreise abzustatten. Der Unterschied betrug beim Golde $1^1/_3$ %, beim Silber $1^2/_3$ %. Durch dies Zugeständniss eliminirte die Staatsverwaltung die Forderung der Contrahenten, die Zahlungen in auswärtigen Wechseln leisten zu können. Machten die Geldhäuser von der ihnen eingeräumten Befugniss vollständig Gebrauch, so ergab dies einen Ausfall von $^5/_6$ % der ganzen Einzahlung. Auf den Holland und Frankfurt betreffenden Punkt legten die Contrahenten einen so hohen Werth, dass ohne Zugestehung desselben das ganze Anlehen zu scheitern drohte. Die Schuld, auf welche diese Behandlung Anwendung zu finden hatte, betrug $56._6$ Millionen Capital und an reducirten jährlichen Zinsen $1._{25}$ Millionen. Künftig mussten demnach $2._4$ Millionen Interessen bezahlt werden, aber in Anweisungen, welche nach ihrem Nominalbetrage zur Umgestaltung in Obligationen geeignet waren, wornach also die auf solche Art berichtigten Zinsen einen Werth von $2._{75}$ Millionen repräsentirten. Für den Staat erwartete man dabei den Vortheil, dass dadurch eine beträchtliche Auslage in Conventionsmünze erspart wurde. „Die angetragene Operation löste sich demnach in eine jährliche Capitalisirung der Zinsen dieser Schuld auf, welche dem Gläubiger unverkennbare Vortheile gewährte, aber auch dem Staate einen willkommenen Aufschub verschaffte und ihn für die gebrachten Opfer entschädigte.“ Den höchsten Werth glaubte die Verwaltung darauf legen zu sollen, dass vor den Augen von Europa der Be-

[1]) Vertrag vom 26. Mai 1818, vollzogen von Stadion.

weis eines wiederauflebenden Vertrauens in Oesterreichs redlichen Sinn und Kräfte durch das Uebereinkommen ausgesprochen war, ferner, dass bedeutende Capitalien aus dem Auslande herbeiflossen, zur Unterstützung der Industrie und zur Belebung des Verkehrs. Es sei der Satz nie bestritten worden, heisst es in dem Vortrage, dass fremde Capitalien, wenn sie auch mit hohen Zinsen vergütet werden mussten, in dem Lande, welchem sie zufliessen, immer den Wohlstand vermehren und eine nützliche Thätigkeit verbreiten. Das Streben aller Regierungen, den Geldausfluss zu verhindern, zeige vielmehr, dass man mit Recht darauf eifersüchtig ist, die Capitalien des eigenen Landes in fremde Staaten strömen zu sehen, wo sie gewöhnlich Unternehmungen wecken, welche man den eigenen Unterthanen zu erhalten wünscht. Sei gleich das System, aus dieser Besorgniss die Geldausfuhr zu untersagen, nicht frei von Vorwürfen, so könne doch aus der richtigen Ansicht, welche jenem Bestreben zu Grunde liege, ein anschaulicher Beleg der Wahrheit abgeleitet werden, dass die Eröffnung von Anlehen im Auslande, wenn ein wahres Bedürfniss zur Veranlassung dient, nie die Verarmung des borgenden Staates herbeiführen, wohl aber den Grund zum wachsenden Reichthum desselben legen könne.[1])

Mittlerweile hatte die Bank auf Grundlage des neuen Statuts sich einigermassen consolidirt. Indem der Staat zur Verzinsung einer Actie allein 25 Gulden beitrug, erwartete man eine rege Betheiligung bei dem Unternehmen und die Ermöglichung, weitere 100 Millionen Papiergeld aus dem Umlauf zu ziehen. Zeigte sich auch eine grössere Geneigtheit der Capitalsbesitzer, Einlagen zu machen, als im Vorjahre, so verging doch eine geraume Zeit, ehe eine beträchtliche Anzahl von Actien an den Mann gebracht war. Am Schlusse des Jahres 1817 waren erst 5781 begeben, im Verlaufe des folgenden Jahres steigerte sich die Anzahl auf 22.955 und Ende 1819 waren 50.621 Actien eingezahlt, wodurch eine Verringerung der Papiergeldschuld um $50._{621}$ Millionen eintrat. Mit Wahrscheinlichkeit konnte angenommen werden, dass auch der Rest der Actien allmälig würde gezeichnet und abgesetzt werden; die Bankdirection, die rasch genug ihre Vortheile auszubeuten verstand, bewog jedoch durch ihre Anträge die Finanzverwaltung, die weitere Emission von Actien einzu-

[1]) Vortrag 7. Mai 1818.

stellen und auf einem anderen Wege die Verminderung des Papiergeldes vorzunehmen. Von der Gesammtsumme des Papiergeldes im Betrage von 678,715.925 Gulden waren Anfangs Januar 1820 226,069.355 Gulden eingezogen, es befanden sich demnach noch 449,646.570 Gulden im Umlaufe. Die Regierung wähnte in der Lage zu sein, den letzten Schritt thun zu können. Der Staatscredit hatte sich beträchtlich gebessert und von verschiedenen Seiten wurden der Verwaltung Anträge zur Beschaffung der erforderlichen Summe gemacht, die Bank hatte sich im Vertrauen des Publicums eingebürgert und konnte zur Mitwirkung herangezogen werden. Die Bankdirection ergriff hiezu die Initiative, indem sie über die Zunahme der Actieneinlagen, die keine nutzbringende Verwendung fanden, Klage führte, zugleich aber auch den Wunsch ausdrückte, mit dem Staate in Unterhandlung zu treten, um bei seinen Finanzoperationen betheiligt zu werden und den Geschäften der Bank eine grössere Ausdehnung zu geben.

Dies ist der Beginn der in der Folgezeit so unseligen Verbindung zwischen der Bank und der Staatsverwaltung, die jedoch nicht mit dem Massstabe jener Gesichtspunkte gemessen werden darf, die wir seit jener Zeit durch gründliche Studien und Untersuchungen über Bankwesen und durch grosse Erfahrungen gewonnen haben. Die Aufgabe der Nationalbank wurde damals nicht bloss in der Befriedigung des Bedarfes der Geschäfts- und Industriewelt gesucht, nach der Auffassung jener Tage wurde ihr auch „die höhere und wichtigere Bestimmung zugewiesen, dem Staate die Herstellung einer festen Ordnung im Geldwesen, die dauerhafte Consolidirung des öffentlichen Haushaltes und des Staatscredits zu erleichtern“. [1]) Auch wähnte die Finanzverwaltung, dass die im Verkehre erforderliche Papiergeldsumme jedenfalls eine grössere Sicherheit geniesse, wenn sie unter der Aegide des Bankinstitutes ausgegeben würde. Die Einlösung des Papiergeldes sollte im freiwilligen Wege und auf Grundlage des constanten Werthverhältnisses von 250 Gulden Wiener Währung zu 100 Gulden Conventionsmünze erfolgen, gleichzeitig auch die Umwandlung des ganzen Staatshaushaltes in Conventionsmünze stattfinden, „wodurch der Staat der Einlösung des Papiergeldes Wirksamkeit und thunlichste Beschleunigung sichern wollte“.

---

[1]) Note des Finanzministers an den Bankgouverneur vom 29. Februar 1820.

Die Durchführung der ganzen, die Einlösung der einlaufenden Zettel betreffenden Operation, welche der Nationalbank übertragen werden sollte, erforderte 180 Millionen Gulden. Der Staat beabsichtigte der Bank 93.$_4$ Millionen zu geben, welche mit dem baaren Einlagecapital derselben einen Baarfond von 100 Millionen bilden würden, die noch abgängigen 80 Millionen sollte die Bank durch ihren eigenen Credit aufbringen. Das zu diesem Behufe erforderliche Capital hoffte die Finanzverwaltung theilweise den vorhandenen Cassaresten zu entnehmen, ferner rechnete sie auf den weiteren Verkauf der noch nicht begebenen Bankactien, die in ihren Besitz übergehen sollten, endlich auf ein Anlehen, worüber damals schon Verhandlungen mit Rothschild und Parish schwebten. Die jährlichen Kosten, welche der Staat übernahm, waren auf 6.$_{49}$ Millionen berechnet. Und was die Bank anbelangt, wurde angenommen, dass nach vollständiger Einziehung des Papiergeldes mit einem Baarfond von über 100 Millionen etwas über 200 Millionen Banknoten, demnach ein Verhältniss von 1 : 2, im Umlauf erhalten werden könnte. [1])

Bei der Einziehung des Papiergeldes, heisst es in einem Vortrage, handle es sich um eine zweifache Aufgabe: Den Besitzern für das in ihren Händen befindliche Papiergeld volle Entschädigung zu leisten und der Circulation für die Zahlungsmittel, welche ihr entzogen wurden, einen genügenden Ersatz zu verschaffen. Es stünden dem Staate zwei Wege offen: Einmal Schuldverschreibungen für das Papiergeld auszustellen oder Hinausgabe von baarer Münze. Den Zweck einer Entschädigung der Privaten könne der Staat auf beiden Wegen erreichen, allein ein hinreichender Ersatz für das aus dem Umlauf gezogene Papiergeld würde nur durch die zweite Modalität gewährt. Der Einlösung mit baarem Gelde müsse man den Vorzug geben, weil sie ein schonenderes und wohlthätigeres Verfahren für die Bedürfnisse des Verkehrs und für die Ausgleichung der Privaten in sich schliesse und jedem Zwischenzustande von Spannung und Unbehaglichkeit, der sich durch Stillstand und Stockungen in Geschäften, Geldmangel, hohen Zinsfuss und derlei Symptomen eines fehlerhaften Geldumlaufes ankündigt, ein Ende gemacht werde.

---

[1]) Vortrag vom 11. Januar, genehmigt am 23. Februar 1820.

Dieser Plan erlitt jedoch in Folge der Verhandlungen mit der Bank einige Abänderungen. Die Uebereinkunft mit der Bank enthielt folgende Bestimmungen: Der Staat übernahm die Verpflichtung, dem Bankfonde den Gesammtbetrag der in ihrem Besitze befindlichen $2^1/_2{}^0/_0$igen Obligationen, deren allmälige Rückzahlung durch die Operationen der Tilgungsrente hätten bewerkstelligt werden sollen, sogleich im vollen Betrage von $23._{232}$ Millionen Gulden zu berichtigen, und zwar nach dem Verhältnisse von 100 Gulden Conventionsmünze zu 200 in Obligationen. Die Finanzverwaltung behielt sich das Recht vor, die noch nicht hinausgegebenen 49.379 Actien zu dem Preise von 610 (600 Gulden als ursprünglicher Werth und 10 Gulden Ueberschuss wegen des am Reservefonde bereits erworbenen Anrechts der Actionäre) zu übernehmen; die Hinausgabe dieser Actien sollte jedoch keineswegs vor 1822 erfolgen, jedenfalls aber seiner Zeit in Erwägung gezogen werden, inwiefern die Bank mittlerweile ihren Geschäften eine solche Ausdehnung gegeben haben würde, damit das Hinzutreten neuer Actionäre dem Gewinne der älteren keinen Nachtheil bringe. Um der Bank für die grosse Massregel der Papiergeldeinziehung die erforderliche Summe zu sichern, verpflichtete sich die Regierung, der Bank gleich nach Abschluss des Vertrages 10 Millionen, und allmälig in Raten noch weitere 40 Millionen als baare Dotation zu verabfolgen und für die noch übrigen 140 Millionen Gulden $4^0/_0$ige unveräusserliche Schuldverschreibungen und als Subsidiarhypothek $5^0/_0$ige unter bestimmten Bedingungen veräusserliche Obligationen zu übergeben, und zwar für jede Forderung von 70 Gulden Conventionsmünze eine $5^0/_0$ige Obligation von 100 Gulden. Die allmälige Tilgung dieser Summe sollte durch eine jährliche Beitragsleistung von $1._4$ Million, die sich durch den Zuschlag der Zinsen steigerte, vom 1. Januar 1821 an erfolgen, wonach die gesammte Schuld binnen 33 Jahren erlosch. Die alljährliche Verzinsung betrug demnach $5._6$ Millionen, ferner die Capitalsabtragung $1._4$ Millionen, im Ganzen daher 7 Millionen Gulden, um 51.000 Gulden mehr als man angenommen hatte. [1]) Die Verpflichtungen, welche der Staat übernahm, waren ausserordentliche. Wollte man denselben nachkommen, mussten

[1]) Vortrag vom 20. März 1820 und Bestimmungen der Submission vom 3. März 1820.

über 93 Millionen Gulden beschafft werden. Allerdings wurde die Finanzverwaltung nun Eigenthümerin von über 49.000 Actien, von denen 3 Millionen Gulden Erträgniss erwartet wurden, aber da dieselben nicht veräussert werden konnten, waren anderweitig die Summen zur Dotirung des Baarfonds der Bank ausfindig zu machen. Die Finanzverwaltung rechnete 38 Millionen aus ihren Cassaresten zu diesem Behufe verwenden zu können, es waren daher noch 55 Millionen erforderlich. Die damals schon eingeleiteten Verhandlungen mit Parish und Rothschild hatten dahingeführt, dass diese sich erboten, 20 Millionen Gulden innerhalb 9 Monaten, vom 1. Juli 1820 bis 1. März 1821 zur Verfügung zu stellen. Während der Verhandlungen machten sie sich anheischig, die ganze Summe, demnach überdies noch 35 Millionen aufzubringen und die zu leistenden Zahlungen in 21monatlichen Fristen zu begleichen. Mit diesem zu 4% verzinslichen Anlehen sollte eine jährliche Gewinnstverlosung verbunden werden. Die Form des Anlehens hielt man für gerechtfertigt, weil sonst ein so niedriger Zinsfuss nicht zu erreichen gewesen wäre, sodann, damit sich die schon vorhandenen Staatseffecten in ihrem Werthe behaupten, was, der ministeriellen Annahme zu Folge, bei einer so bedeutenden Vermehrung einer der bereits vorhandenen Gattungen wenigstens zweifelhaft sein würde. Endlich gingen die drei auf Lotterie basirten Anlehen auf die Neige, und bei der grossen Vorliebe für diese Art von Capitalsveranlagung besorgte man, dass ein Theil des inländischen Capitals in's Ausland fliessen würde. [1])

Die Zugrundelegung der Münze bei den Einnahmen und Ausgaben hatte Stadion ebenfalls als seine Aufgabe erfasst. Die Verwaltung des Staatshaushaltes war eine verwickelte. Ein Theil der Staatseinkünfte ging in Papiergeld ein, und auch einige Ausgaben wurden damit bestritten, wogegen die meisten indirecten Steuern bald nach dem Abschlusse des Pariser Friedens in Münze umgesetzt worden waren. Bis zum Jahre 1820 wies das Budget eine doppelte Berechnung in Münze und Papiergeld auf; nur in jenen Ländern, die Oesterreich im Wiener Frieden an sich gebracht hatte, basirten Einnahmen und Ausgaben ganz auf Münze. Stadion beantragte, vom Verwaltungsjahre 1821 angefangen, sämmt-

---

[1]) Vortrag 20. März; kaiserliche Genehmigung 4. April 1820. Uebereinkommen vom 7. April 1820.

liche Steuern in Münze einzuheben und alle Ausgaben in Münze zu bestreiten. Bei jenen kamen zumeist die Eingänge aus Ungarn und Siebenbürgen, bei diesen die Zinsen der älteren Staatsschuld in Betracht. Stadion bezeichnete Beides als einen Act der Gerechtigkeit. Die Anträge erhielten nicht durchweg die kaiserliche Genehmigung. Der Kaiser bestimmte erst das Jahr 1822 als den Termin für die Einhebung der ungarischen Contribution in Münze, und auch die Zinsenzahlung der älteren Staatsschuld sollte vorläufig in Papiergeld erfolgen. Wie es scheint, trugen die Vorstellungen des Grafen Zichy, der hiebei die Verhältnisse seines eigenen Vaterlandes im Auge haben mochte, den Sieg davon, obgleich Stadion in einer ausführlichen Schrift die gegen seinen Plan vorgebrachten Bedenken theilweise mit siegreichen Gründen widerlegte. [1])

Die Folge dieser kaiserlichen Entschliessung war, dass eine langsamere Einlösung des Papiergeldes zu erwarten stand, als die Verwaltung angenommen hatte und für einen Theil der dazu bestimmten Geldsumme aus dem Anlehen von 55 Millionen der ministeriellen Ansicht nach keine Verwendung in Aussicht stand. Die Finanzverwaltung sprach sich darüber folgender Massen aus: Aus diesem Zustande entspringen mannigfaltige Unzukömmlichkeiten und Verlegenheiten. Jede der Circulation entzogene Summe, wenn sie nicht wieder in Umlauf gesetzt wird, erzeugt Stockungen und Hindernisse für den Verkehr und für alle Productionszweige. Die Verzinsung dieser Summen wird eine durch nichts gerechtfertigte und eben dadurch empfindliche Last. Je grösser die in den Staatscassen verschlossenen Summen in Metallmünze sind, desto schwerer fallen den Contribuenten die Zahlungen, welche der Staat in dieser Währung fordert, desto schwieriger wird die Aufbringung derselben im Wege der contrahirten Anleihen.

Die Finanzverwaltung glaubte, dass es nothwendig sei, Modificationen bezüglich der Zahlungstermine eintreten zu lassen. Ohnehin zeigte sich der Geldmarkt ungemein afficirt; bedeutende Summen von Staatspapieren wurden ausgeboten und fanden nur mühselig Käufer. Wurden nun neue Werthe auf den Markt gebracht, so drohte ein weiteres Sinken der Staatspapiere, und das Consortium kam selbst in Gefahr, seinen Verbindlichkeiten nicht

[1]) Vortrag vom 4. Juni und kaiserliche Entschliessung.

nachkommen zu können. Der Minister ergriff mit Lebhaftigkeit einen von Baron Eskeles ihm dargelegten Gedanken, die Fristen für die Zahlungen der 35 Millionen auf das Jahr 1822 zu verschieben, und er gedachte der Bank hiebei eine Intervention zu.[1])

In einer Zuschrift an den Bankgouverneur vom 24. October setzte er auseinander, dass die 35 Millionen im Laufe des nächsten Jahres ohne Unzukömmlichkeit entbehrt werden können, und andererseits die Verhältnisse des Wiener Platzes und des Auslandes es räthlich machen, der Circulation nicht früher eine beträchtliche Summe zu entziehen, als bis der Bedarf darnach wirklich vorhanden wäre. Die Finanzverwaltung sei gesonnen, die Zahlungen, welche nach dem Vertrage vom 1. Januar 1821 zu beginnen haben, durchgehends auf den 1. December zu verlegen, ohne übrigens die Rechte der Interessenten, die Zahlungen an dem ursprünglich bedungenen Zahlungstermin zu leisten, aufzuheben. Die Finanzverwaltung wolle der Nationalbank die auf 35 Millionen Gulden lautenden Verschreibungen der Contrahenten des Anlehens zur Eincassirung übergeben, und zugleich die entsprechende Summe der hinauszugebenden 140.000 Stück 4%iger Staats-Schuldverschreibungen à 250 Gulden einantworten, ferner gestatten, dass die Zahlungen erst am 1. December geleistet werden, und die einfliessenden Summen der Nationalbank auf Abschlag der Beträge, die sie bei dem Fortschreiten der Papiergeldeinlösung zu erhalten habe, überlassen. Die Bankdirection würde ihrerseits den Contrahenten des Anlehens die Befugniss einräumen, wenn sie in den ersten sechs Monaten des Jahres 1821 eine Abschlagszahlung von 10% zu erlegen bereit sind, die weiteren 90% erst vom 1. März 1822 angefangen in neunmonatlichen Raten entrichten zu können. Durch diesen Zahlungsaufschub werde die Bank sich eine billige Zinsenvergütung bedingen, da sich ein Geschäft dieser Art zur Uebernahme von Seite der Nationalbank vollkommen eigne.

Die Nationalbank ging auf diesen Antrag ein; in Folge des geschlossenen Uebereinkommens konnten die Uebernehmer des Anlehens die Zahlungen vom 1. Januar 1821 auf einmal oder theilweise mit 20% der Summe, auf welche die von denselben ausgestellten Verschreibungen lauteten, und die restirenden 80% 12 Monate später leisten. Der Bank fielen die nach dem 1. Decem-

[1]) Vortrag 6. November 1820.

ber 1821 verfallenden Zinsen der Staats-Schuldverschreibungen bis zum Tage der vollständigen Abzahlung zu, für die Zeit vor dem 1. December hatte der Staat keine Zinsen zu bezahlen. Die Bank stellte nur das Begehren, dass dadurch in den ihr zugesicherten Dotationen zum Behufe der Papiergeldeinlösung keine Störung veranlasst werde und dass sie von jeder Haftung für die Summe, welche etwa auf das Anlehen im Rückstande bleiben dürfte, enthoben werde. Die Regierung konnte auf diese Forderung eingehen, nachdem die Contrahenten des Anlehens sich ausdrücklich für etwa rückständige Zahlungen verbürgt hatten.[1])

Die politischen Ereignisse machten alle Berechnungen des Finanzministers zu nichte. Das Deficit für das Jahr 1821 war auf 8 Millionen berechnet worden, aber Oesterreichs Einrücken in Neapel und Sardinien, um die dort ausgebrochene Revolution niederzuschlagen, heischte beträchtliche Summen. Die Militärauslagen für die ersten acht Monate des Jahres 1821 betrugen $52._{775}$ Millionen, während für das ganze Jahr 44 Millionen veranschlagt waren. Stadion rechnete auf Rückerstattung der Ausrüstungskosten von Seite Neapels, aber der Herzog von Calabrien erklärte in einer Conferenz vom 27. Juni, dass Oesterreich auf Basis der Laibacher Beschlüsse bloss Anspruch auf jene Auslagen habe, die seit dem Uebergange über den Po erwachsen waren, da der Vereinbarung zu Folge nur in dem Falle auch die Bestreitung der Ausrüstung den neapolitanischen Finanzen zur Last fallen sollte, wenn ein Widerstand von Seite der neapolitanischen Nation den militärischen Operationen den Charakter eines Krieges gegeben hätte. Ein Schriftwechsel zwischen der Staatskanzlei und dem Finanzminister entspann sich nun über die Frage, ob die paar Dutzend Kanonenschüsse bei Rieti als kriegerischer Widerstand der Nation aufgefasst werden könnten. Metternich hätte nichts einzuwenden gehabt, wenn die Neapolitaner die Expedition vollständig zu bezahlen hatten, und er bedauerte es tief, dass der Stand der österreichischen Armee in Italien es nicht erlaubt hatte, die Absicht in Neapel einzurücken schon im Vorjahre auszuführen, es daher nothwendig gewesen war, Verhandlungen mit den verbündeten Mächten einzuleiten, aber nachdem dies einmal geschehen, musste

[1]) Schreiben an Rothschild und Parish 30. October 1820 und Note an den Bankgouverneur vom 3. November 1820.

man, wie er meinte, auch die Stimmung der Verbündeten in Berechnung ziehen und durfte sich nicht einer diplomatischen Niederlage aussetzen. Frankreich stand auf Seite Neapels, von Russland und Preussen war höchstens eine laue Unterstützung zu erwarten. Der Kaiser hatte auf die militärische Demonstration einen grossen Werth gelegt, er sah in der Militärverschwörung von Piemont das Werk jener Partei, die den Umsturz aller bestehenden Ordnung beabsichtigte. Er bedauerte die „unangenehme Stockung", welche dadurch in die Finanzverhältnisse gebracht werde, aber er war „von dem Gefühle der Nothwendigkeit und der Ueberzeugung durchdrungen, dass auf jedem anderen Wege der Untergang der Monarchie von vorneherein zu berechnen wäre."[1])

Oesterreich musste demnach seine Betheiligung an dem Spaziergange nach Neapel voraussichtlich theuer bezahlen, alle Combinationen zur definitiven Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte waren zu nichte gemacht. Das Präliminare pro 1822, mit dessen Zusammenstellung man sich im Sommer 1821 beschäftigte, wies einen Abgang von 20 bis 23 Millionen auf, Ersparnisse in der Verwaltung schienen nicht möglich, keinesfalls konnten sie in so beträchtlicher Weise vorgenommen werden, um das Deficit ganz und gar zu decken. Noch vor Kurzem war Stadion freudig erregt, dass es ihm gelungen war, die Mittel herbeizuschaffen, um dem Papiergelde ein Ende zu machen, nun hatten die aufgebrachten Summen theilweise eine andere Verwendung erhalten, die Cassareste waren herabgeschmolzen, noch

---

[1]) Franz an Stadion 15. März 1821 aus Laibach, Metternich an Stadion 10. Juli 1821. Das Handschreiben des Kaisers lautete: Eine Militärverschwörung bedrohe den Umsturz Sardiniens und Piemonts; aller Wahrscheinlichkeit nach sei sie in Paris geschmiedet und das Werk jener Partei, die den Umsturz aller bestehenden Ordnung der Dinge beabsichtige. „In meinem Gange", heisst es sodann wörtlich, „kann dies Ereigniss, dessen Entwicklung noch zu erwarten ist, jedoch nicht bezweifelt werden kann, nicht nur nichts ändern, sondern dasselbe liefert mir einen neuen Beweis, wie weit es bereits mit manchen Regierungen gekommen ist, und wie sehr ihre Existenz von ihnen ungeahndet, und unter der Larve einer nicht bestehenden Ruhe gefährdet ist." Bedeutende Verstärkung österreichischer Truppen sei in Italien nothwendig, 90.000 Russen werden sich durch Ungarn der Grenze Italiens nähern; diese Armee marschire auf eigene Kosten, werde daher Geld in's Land bringen. Welche unangenehme Stockung schliesst der Kaiser, diese nothgedrungenen Massregeln in die Finanzverhältnisse bringen müssen, sei ihm nicht entgangen.

war nicht abzusehen, wie viel die Militärauslagen betragen würden, und wenn auch ein Theil wieder einbringlich war, vorläufig wenigstens mussten andere Quellen ausfindig gemacht werden, den Bedarf zu bestreiten. Es blieb nichts übrig, als ein neues Anlehen, aber Stadion hatte eine heilige Scheu, den Staatscredit unausgesetzt in Anspruch zu nehmen.[1]) Er wies auf die in den letzten sechs Jahren contrahirten Schulden im Betrage von 466 Millionen mit einem Zinsenerfordernisse von 20 Millionen Conventionsmünze hin, wovon ein Theil auf die Bedeckung des Deficits verwendet worden war; die alte verzinsliche Staatsschuld nahm in Folge der ergriffenen Massnahmen einen jährlichen Bedarf von 12 Millionen in Anspruch. Rechnete man die Verpflichtungen an die Bank hinzu, so ergab sich ein jährliches Zinsenerforderniss von 35.5 Millionen, jene Summen, die für die Capitalsabtragung nothwendig waren und beiläufig 7.5 Millionen betrugen, nicht inbegriffen. Alles in Allem erheischte daher schon die Staatsschuld 43 Millionen jährlich. Die Gesammteinkünfte des Staates beliefen sich auf 95 Millionen und sahen in nächster Zukunft durch die Hauszins- und Hausclassensteuer, ferner durch Einhebung der ungarischen und siebenbürgischen Contribution in Münze höchstens einer Steigerung auf 100 Millionen entgegen, es blieben daher zur Bedeckung des Staatsaufwandes in der Höhe von 82 Millionen, wovon 44 Millionen auf das Heer entfielen, bloss 57 Millionen übrig.

Die Lage der Finanzen gestaltete sich dennoch im Laufe der nächsten Monate günstiger als der Minister angenommen hatte. Einige Zahlungen von Seite Neapels und Sardiniens machten die Aufnahme einer Anleihe vorläufig überflüssig. Die Bedeckung für das nächste Jahr liess sich erhoffen, wenn im Militärbudget beträchtliche Ersparungen vorgenommen wurden, und Graf Stadion wenigstens arbeitete ohne Unterlass darauf hin, den Bedarf für das Heer auf höchstens 44 Millionen festzusetzen. Nur der Fortgang der Papiergeldeinlösung erforderte irgend eine Massregel, da 30 Millionen zu diesem Zwecke aus den Cassaresten bestimmt, eine andere Verwendung gefunden hatten. Zu einem Anlehen mochte der Minister schon aus dem Grunde nicht schreiten, da dasselbe, wenn man den damaligen Cours der Staatspapiere in's Auge fasste, auf 7% gekommen wäre; auch war voraussichtlich ein weiteres

[1]) Vortrag 10. Juli 1821.

Drücken der Course zu befürchten, in Folge dessen die Aufbringung der erforderlichen Summe noch kostspieliger geworden wäre. Die Regierung verfiel auf den Gedanken, die von der Bank übernommenen Actien derselben wieder zu überlassen. Eine Anfrage an die Bankdirection, ob sie es nicht im Interesse der Bankactionäre und des Bankinstituts für angemessen halte, in dem Besitz der Actien zu bleiben und dagegen auf die Uebermittlung einer Summe von $30._{353}$ Millionen Gulden zu verzichten, wurde natürlich freudig in bejahendem Sinne beantwortet, nur stellte die Direction die Forderung, dass ihr die Actien zu keinem höheren Preise angerechnet würden, als sie dieselben dem Staate überlassen hatte, worauf die Regierung einging. [1]) In Folge des Uebereinkommens vom 18. October 1821 wurde die Bank ermächtigt, zur Veräusserung in dem Masse zu schreiten, als die Operationen des Instituts und besonders die Papiergeldeinlösung die Vermehrung der baaren Mittel des Bankfonds erheischen würden.

Zur Bedeckung des Deficits für 1822 war indess ein Anlehen doch unausweichlich geworden. Die Ermächtigung hatte der Minister am 23. Juli 1821 erhalten, aber er war an die Aufnahme nicht gegangen, da die Geldverhältnisse in Folge der italienischen Wirren sich ungünstig gestalteten. Bis in den Januar 1822 suchte er sich durchzuhelfen, so gut es ging, und selbst dann wagte er nicht an den Geldmarkt zu appelliren. Noch standen ihm einige Reste des letzten Anlehens zur Verfügung. Von den 150.000 Schuldverschreibungen hatten bloss 145.600 Absatz gefunden, 4400 waren dem Staate verblieben, von denen 94 mittlerweile verlost worden waren. Stadion fasste daher die Emission der 4306 Stück, die ein Nominalcapital von $1._{076}$ Millionen repräsentirten und zum Course von 93 etwas über 1 Million einbringen konnten, in's Auge. Ferner rechnete er auf einen Vorschuss von Rothschild im Betrage von 2 bis 3 Millionen. Endlich, und dies war die wichtigste Massregel, die für die Folgezeit von dem späteren Finanzminister ausgebeutet wurde, beabsichtigte er bei der Bank „die Centralisirung aller Staatseinkünfte, wodurch auch die Disposition über die in der Einhebung begriffenen Einnahmen erleichtert werden sollte". Sein Plan war ein einschneidender, der gegenwärtig noch der Ausführung harrt. Die Bank wäre auf diesem

[1]) Vortrag 14. October 1821. Submission der Bank vom 11. October.



Wege der Cassier des Staates geworden. In seiner Totalität kam dieser Gedanke nicht zur Ausführung, sondern man beschränkte sich auf ein Abkommen mit der Bank, wornach diese Anweisungen des Staates auf die Central- oder die Provinzialcasse escomptirte. Es lag nicht in der Absicht Stadion's, das Geldinstitut in solcher Ausdehnung in Anspruch zu nehmen, wie es in der Folgezeit geschah, höchstens 5 bis 6 Millionen hoffte er auf diesem Wege erhalten zu können. Die Vereinbarung mit der Bank erfolgte, nachdem die kaiserliche Ermächtigung zu dem Vorschlage des Ministers am 23. Januar 1822 erflossen war, am 28. Februar, und zwar auf einen Vorschuss von 6 Millionen Gulden gegen dreimonatliche und mit 5% verzinsliche Anweisungen. Dem Kaiser schien der Zins zu hoch, doch stimmte er zu, „wenn keine günstigeren Bedingungen zu erlangen seien“, aber er machte den Minister verantwortlich, dass von dieser Art Credit nur im Falle der Noth Gebrauch gemacht werden solle, und um sich selbst von der genauen Vollziehung dieses Auftrages überzeugen zu können, verlangte er vierteljährlich die Vorlage eines eingehenden Ausweises über das Geschäft. [1])

Natürlich reichten diese Summen nicht aus. Im Frühjahre schon geriethen die Staatscassen, wenn auch nur zeitweilig, in Verlegenheit. Das Deficit für das laufende Jahr war noch nicht vollständig bedeckt; das im Mai ausgearbeitete Präliminare für 1823 zeigte einen beträchtlichen Abgang. Einige Massregeln, die Stadion vorgeschlagen, wie die Umsetzung der Contribution in Ungarn und Siebenbürgen in Münze und den Erlass eines Regulativs für den Verkauf von Staatsgütern, harrten vergebens auf Erledigung. Fast ein Jahrzehnt hatte der Minister mit dem Aufgebote seiner Kraft gearbeitet, um die Neuordnung des Geldwesens und des Staatshaushaltes durchzuführen, und er sah sich von dem Ziele noch weit entfernt. Seine Auseinandersetzungen an den Kaiser erregen das Mitgefühl in einem hohen Grade. Tiefe Niedergeschlagenheit, sagte er, bemächtigt sich meiner, und mir fehlt der Muth für das riesige Werk. Die Aussicht, in das Jahr 1823, mit dem nämlichen Missverhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben zu treten, sowie es für dieses Jahr sich herausstellt, und mit jedem

---

[1]) Vorträge vom 18. Januar und 4. März 1822. Submission der Bank vom 28. Februar 1822.

Jahre meiner Amtsführung eine neue drückende Schuldenlast auf die österreichischen Staaten zu wälzen, deren einziger Grund in der Nichtbenutzung der vorhandenen Mittel zur Herstellung einer richtigen Bilanz in dem Staatshaushalte gefunden werden kann, diese Aussicht ist so abschreckend, als dass ich sie nicht der landesväterlichen Sorgfalt Eurer Majestät in ihrer ganzen Stärke darstellen sollte. [1]) Und wie schon oft, machte er darauf aufmerksam, dass die für das Militär bewilligte Summe die Kräfte der Monarchie übersteigen, 40 Millionen wäre das Aeusserste, was man für diesen Zweck aufzubringen im Stande sei, ohnehin sei dies fast die Hälfte sämmtlicher directen und indirecten Einnahmen. [2])

Im Ganzen bedurfte man für 1822 und 1823 etwa 20 Millionen zur Bedeckung des Abganges. Ein Antrag von Rothschild und Parish lag vor, diese Summe vom 1. September bis 1. December 1823 aufbringen zu wollen, wenn dafür 5%ige Obligationen zum Course von 68½ übergeben und die Verpflichtung übernommen würde, während dieser Zeit keine neue Anleihe aufzunehmen. Stadion war das Anbot von 68½ für 100 Gulden Nominalcapital denn doch zu gering, und auf eine Besserung des Courses rechnend, beabsichtigte er, sich vorläufig mit der Aufnahme von 8 Millionen zu begnügen. In einer diesbezüglich abgehaltenen Conferenz stimmten jedoch Metternich und Zichy für 20 Millionen, um damit im laufenden und kommenden Jahre das Auslangen zu finden. [3])

Abgesehen von dem Anlehen, dessen Eingänge für die laufenden Ausgaben verwendet werden mussten, wurde die fundirte Schuld auch noch zur Consolidirung der Bank vermehrt. Am Ende des Jahres 1821 hatte dies Institut 185 Millionen Zettel eingelöst und an die Staatscasse abgeführt, wofür ihr 60 Millionen Staats-Schuldverschreibungen und nach Abschlag ihrer Forderungen für die Actieneinlagen mit Einschluss der überwiesenen Anlehenssummen vom Jahre 1821 ein baarer Betrag von 40 Millionen übergeben worden war. Da das bisher eingelöste Papiergeld einem Werthe von 74 Millionen Bankwährung entsprach, so war die Bank dieser Berechnung zu Folge im Besitze eines

[1]) Vortrag 6. Mai 1822.

[2]) Die directen Steuern lieferten $55._{336}$ Millionen, die indirecten betrugen $30._{215}$ Millionen, wovon $5._{412}$ Millionen Regiekosten oder 18% daher rein $24._{853}$.

[3]) Conferenzprotokoll 13. April 1822.

Ueberschusses von 26 Millionen Gulden, hatte somit eine Bedeckung für 65 Millionen Papier. Es befanden sich aber noch 265 Millionen im Umlaufe und für die restirenden 200 Millionen bedurfte die Bank beiläufig 80 Millionen, wofür der Staat verpflichtet war, 4%ige Staats-Schuldverschreibungen auszustellen. Behufs der Ersparung an Zinsen im Belauf von $3._2$ Millionen, beantragte Stadion, der Bank 30 Millionen baar zu übermitteln. Bei Aufnahme dieser Summe belastete sich der Staat mit $1._8$ bis $1._9$ Millionen jährlicher Zinsen, erzielte somit eine beträchtliche Ersparniss, wenn die Bank die Verpflichtung einging, den noch umlaufenden Betrag von Papiergeld ohne Anspruch auf eine Verzinsung lediglich gegen die Ablieferung unverzinslicher Schuldverschreibungen einzulösen.

Die Bank nahm die Anträge der Regierung an. Durch Submission vom 30. November, bestätigt vom Minister am 11. December 1822, verpflichtete sich die Regierung, der Bank innerhalb vier Jahren 30 Millionen Conventionsmünze zu übergeben, welche zur Papiergeldeinlösung zu verwenden waren. Der Bezug der Tilgungsrate in der Höhe von $1._4$ Millionen und die Zinsen von den bereits getilgten Schuldverschreibungen sollten bis zum Jahre 1837 sistirt werden. Nach dem ursprünglichen Tilgungsplane nämlich hätten im Jahre 1837 durch die jährlichen Capitalsabtragungen des Staates von den Forderungen der Bank $34._{503}$ Millionen ihre Realisirung gefunden. Nun waren bereits $2._{91}$ Millionen zurückgezahlt, durch Ueberweisung von 30 Millionen an die Bank waren $32._{97}$ als getilgt anzusehen, aus welchem Grunde die Sistirung bis zu dem oben erwähnten Zeitraum festgesetzt wurde. [1])

Die Verhandlungen zur Aufbringung der Summe von 30 Millionen begannen am Schlusse des Jahres. Die Hofbankiers erboten sich, 5%ige Staats-Schuldverschreibungen zum Preise von $83\frac{1}{3}$ zu übernehmen, verlangten eine Provision von $2._5$% und noch andere Vortheile, so dass der Staat für 100 Gulden Nominalcapital bloss $78\frac{1}{3}$ Gulden erhalten hätte. Zur Aufbringung von 30 Millionen mussten demnach 38 Millionen Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Der jährliche Zinsenaufwand von 1,906.750 Gulden ergab im Vergleiche mit den $3._2$ Millionen, welche bisher der Bank bezahlt wurden, ein Ersparniss von

[1]) Vortrag 31. October 1822, genehmigt vom Kaiser am 22. November. Note an den Bankgouverneur vom 28. November.

1,293.250 Gulden. Dennoch verschob Stadion den Abschluss. Im October standen die Staats-Schuldverschreibungen auf 86 bis 87, und waren seitdem in Folge der Berathungen auf dem Congresse zu Verona auf 81 bis 82 gesunken, und der Minister beabsichtigte daher, den Verlauf der politischen Krise abzuwarten und bei längerer Andauer derselben bloss den Betrag, der im August 1823 an die Bank zu entrichten war, sicherzustellen. Die politischen Verhältnisse besserten sich in den nächsten Monaten nicht und der Abschluss des Anlehens erfolgte im Jahre 1823 zu 82.

Die letzte grössere Arbeit Stadion's war die Berichtigung der englischen Schuld, die aus den Coalitionskriegen herrührte. Die österreichische Regierung contrahirte im Jahre 1794 ein Anlehen von 3 Millionen Pfund Sterling und rechnete zumeist auf Absatz in den Niederlanden. Allein trotz der sehr günstigen Bedingungen liefen nur spärliche Zeichnungen ein, und bloss die Dazwischenkunft Englands ermöglichte später die Unterbringung des ganzen Betrages. Als im darauffolgenden Jahre zwischen Spencer und Granville, die als Unterhändler Englands in Wien erschienen waren, und Thugut über den Abschluss einer Allianz verhandelt wurde, zog der österreichische Minister die Aufnahme eines Anlehens Subsidien vor, um für die Zukunft seine Unabhängigkeit dem britischen Cabinete gegenüber zu wahren. Die Convention vom 4. Mai 1795 war die Folge der Verhandlungen; das Haus Boyd, Pfannfeld & Comp. übernahm das Anlehen und erhielt als Subsidienhypothek 5 %ige Bankobligationen im Betrage von 4 Millionen Pfund Sterling ausgefolgt, die bei der englischen Bank deponirt wurden. Ausserdem kamen einige Octrois zu Stande, das erste lautete auf 3 Millionen L. St., das zweite auf 1.6 Millionen. Für beide Octrois wurden sämmtliche öffentliche Einkünfte der Erbstaaten zur Sicherstellung der Theilnehmer bestimmt. Die englische Regierung verpflichtete sich das Parlament zur Uebernahme der Garantie für das Anlehen zu bewegen. Für die eine Hälfte desselben im Betrage von 2.3 Millionen L. St. wurden 3 %ige Schuldverschreibungen zum Course von 60 hinausgegeben; also ein Nominalcapital von 3.833 Millionen L. St., die andere Hälfte von 2.3 Millionen wurde gegen Annuitäten realisirt, die 10 % abwarfen und 25 Jahre lang laufen sollten, wodurch dem Staate während dieses Zeitraumes eine jährliche Last von 437.000 L. St. erwuchs. Beide Kategorien kosteten demnach im Durchschnitte

$7\frac{1}{2}\%$. Die österreichische Regierung berichtigte die Interessen bis 1. Mai 1797; seitdem zahlte sie nichts. Ein zweites Anlehen im Betrage von $1_{.62}$ Millionen L. St. wurde 1797 zwischen Starhemberg und Lord Granville in Westminster abgeschlossen, aber erst 1800 ratificirt; die einlaufenden Summen sollten theils zur Berichtigung der Vorschüsse, die Oesterreich in den Jahren 1796 und 1797 erhalten, theils zur Bezahlung der Interessen des ersten Anlehens verwendet werden. In Folge der Convention musste Oesterreich für 100 L. St. eine Schuldverschreibung im Betrage von $226\frac{1}{2}$ geben und mit 3 % verzinsen. Das Anlehen kostete demnach dem Staate effectiv $6\frac{4}{5}\%$. Zur Tilgung desselben sollten alljährlich 36.693 L. St. verwendet und die Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe eingelöst werden. Sämmtliche Einkünfte Oesterreichs wurden dafür verpfändet und überdies bei der englischen Bank eine Subsidiarhypothek im Betrage von $3_{.669}$ Millionen L. St. deponirt. Die alljährliche Leistung des Staates hätte nach diesem Uebereinkommen 146.772 betragen sollen; 110.079 Interessen und 36.693 Capitalsrückzahlung. Endlich kam am 20. Juni 1800 zwischen Thugut und Lord Minto eine Convention zu Stande, wornach sich die englische Regierung verpflichtete, in drei Raten 2 Millionen L. St. vorzustrecken. Soweit ersichtlich erhielt die österreichische Regierung bloss die erste Rate von 666.666 L. St. Von diesen beiden Anlehen bekam die Finanzverwaltung nicht zur Zeit des Abschlusses des Uebereinkommens, sondern erst durch Note vom 9. April 1801 Kunde. Bei dem folgenden Kriege wurden die Bedürfnisse nicht durch Anlehen, sondern durch Subsidien bestritten. [1])

Seit dem Jahre 1806 suchte die österreichische Regierung bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten dieser Anlehen, mit der englischen Regierung ein Abkommen zu treffen. Indessen lauteten die Berichte des österreichischen Vertreters, Grafen Starhemberg, dahin: Die englische Regierung erwarte keine Rückzahlung, die Minister hätten ihm die Versicherung gegeben, dass man nie davon sprechen werde. [2])

Eine formelle Zusage und die Rückstellung der bei der englischen Bank befindlichen Hypotheken konnte man jedoch nicht

[1]) Und zwar 1805, 1809, 1813, 1814 und 1815. In dem zu Töplitz am 3. October 1813 abgeschlossenen Allianztractate erhielt Oesterreich 1 Million L. St. zugesichert.

[2]) Bericht des Grafen Starhemberg 29. August 1806. –

erhalten. Ueberhaupt ruhte die ganze Sache, bis die Opposition im englischen Parlamente dieselbe im Jahre 1816 zur Sprache brachte. Eine damals ertheilte Erklärung Lord Castelreaghs beseitigte für einige Zeit den Zwischenfall. Aber seit 1821 erneuerte die Opposition ihre Anfragen, wozu der Einmarsch österreichischer Truppen in Neapel und Piemont den äusseren Anlass bot. Die österreichischen Finanzen müssen sich ungemein gebessert haben, hiess es, wenn das Wiener Cabinet im Stande sei, sich auf ein solch' kostspieliges Unternehmen einzulassen. In Hannover, wo Metternich und Londonderry miteinander conferirten, wurde auch diese Frage berührt, und der englische Minister verlangte, Alles in Allem, bloss 4 Millionen L. St. obwohl das Capital 6 Millionen, die Interessen 10 Millionen ausmachten, und zwar die Hälfte in Staatspapieren, für den Rest Bauholz und Quecksilber. Die Verhandlungen zogen sich noch längere Zeit hin, erst in Verona kamen sie in mehreren Conferenzen, an denen sich Lord Wellington und Metternich betheiligten, zum Abschlusse. Stadion stemmte sich lange dagegen. Die politischen Erwägungen des Staatskanzlers trugen den Sieg davon, die ganze Schuld wurde mit 25 Millionen Gulden berichtigt, wofür 5%ige Schuldverschreibungen ausgegeben wurden.[1]

Am 15. Mai 1824 setzte der Tod der Thätigkeit eines bedeutenden Menschen eine Grenze. Graf Stadion war kein gewöhnlicher Finanzminister. Schon im vorgerückten Alter durch das Vertrauen des Monarchen zu diesem Posten berufen, musste er erst nach Antritt seines Amtes sich mit dem Mechanismus der gesammten Verwaltung vertraut machen und die Lücken seines Wissens ausfüllen. Bald fand er sich zurecht. Was ihn vor Vielen auszeichnete, die vor ihm und nach ihm eine ähnliche Stellung bekleideten, war der auf das Grosse gerichtete Blick, die Erfassung der Aufgaben des Staates in ihrer Totalität. Als Diplomat Jahrzehnte lang in den Geschäften verwendet, später eine Zeit lang Minister des Auswärtigen während einer schwierigen Epoche österreichischer Geschichte hatte er Gelegenheit gehabt, nicht bloss die Einrichtungen fremder Länder kennen zu lernen, sondern auch mit den Mängeln der heimischen Institutionen bekannt zu werden. War es ihm schon früher während seiner Amtswirk-

[1]) Beruht auf einem Bündel Actenstücke aus den Jahren 1795—1823.



samkeit in den Jahren 1806—1809 klar geworden, dass eine gänzliche Umgestaltung in vielen Zweigen der Verwaltung eintreten müsse, wenn Oesterreich den Anforderungen eines Culturstaates entsprechen wollte, so wurde er in seinen Ansichten noch mehr bestärkt, nachdem die Verwaltung der Finanzen in seine Hände gelegt war und er sich an die Spitze eines Ressorts gestellt sah, bei welchem in vielfacher Hinsicht alle Fäden des Verwaltungsmechanismus zusammenliefen.

In der That steckte er sich die weitesten, umfassendsten Ziele. Nicht bloss den momentanen Forderungen, auf Neuordnung des Geldwesens gerichtet, wollte er entsprechen, sondern die Staatswirthschaft in allen wesentlichen Zweigen umwandeln und umgestalten. Ihm wurde es klar, was seitdem vielfach ein frommer unerfüllter Wunsch geblieben ist, dass die Finanz- und Steuerpolitik eines Staates den wirklichen Bedürfnissen desselben Rechnung tragen und ihrer Schwerfälligkeit entkleidet werden muss, um sich den gesteigerten und sich fortwährend steigernden Forderungen des Staatslebens anzuschmiegen. Zahllos sind seine Vorträge, in denen er die Nothwendigkeit, den Staatshaushalt auf festen Grundlagen einzurichten, betonte; nicht selten führte er Klage über die Unvollkommenheit des Besteuerungssystems, über die verwirrenden Formen der administrativen und controlirenden Behörden, und wiederholt machte er Vorschläge über die Beseitigung des Deficits. Wäre es durchweg nach seinen Sinn gegangen, so würde den Enkeln manche Calamität erspart worden sein. Die Kräftigung der Volkswirthschaft schien ihm als gesunde Grundlage der Staatswirthschaft unbedingt erforderlich, die Beförderung des Wohlstandes der Staatsbürger eine der Aufgaben der Finanzbehörde. Der reine Fiscalismus, der unbekümmert um die Leistungsfähigkeit der Steuerträger, bloss nach einer Steigerung der Einnahmsquellen auslugt und in der Ergreifung der Mittel zur Füllung des Staatssäckels eine rücksichtslose Wirksamkeit entfaltet, blieb ihm fremd. In einem anderen Staate, unter anderen Verhältnissen hätte Stadion eine reformatorische Wirksamkeit von entschiedener Tragweite entfalten können, die eigenartige Gestaltung österreichischer Zustände stellte sich ihm hemmend entgegen und ermöglichte ihm nicht, alle jene Pläne, mit deren Verwirklichung er sich trug, auszuführen.

Ein Uebelstand lag schon in seiner Stellung als Finanzminister neben einem Hofkammer-Präsidenten. Dieser sollte die

laufende Verwaltung der Geschäfte versehen, während Stadion die grossen Fragen der Finanzpolitik zugewiesen waren. So lange es sich um die Neugestaltung des Geldwesens handelte, konnte der Finanzminister unbekümmert und unbeirrt seine Strasse wandeln und seinen Anträgen wurde auch massgebenden Orts Folge gegeben. Berührte er aber eine Frage, die in ein anderes Ressort überschlug, so hatte er mannigfachen Widerstand zu überwinden, und er konnte noch froh sein, wenn er seinen Ansichten nach jahrelangem Ringen zum Siege verhalf. In vielen Fällen zog er den Kürzern und musste sich mit dem Bewusstsein trösten, das Gute angestrebt zu haben.

Stadion war auch so glücklich, einige Männer heranziehen zu können, die später in der österreichischen Verwaltung erste Stellungen einnahmen, oder damals schon in kräftigem Mannesalter stehend, Proben ihrer bedeutenden Befähigung ablegten. Kübeck verband ein gründliches, theoretisches Wissen mit einer genauen, praktischen Kenntniss der Volkswirthschaft, und der Beurtheiler des späteren Ministers des Innern, Pillersdorf, darf bei Schätzung dieses Mannes nicht seine Wirksamkeit während der stürmischen Epoche des Jahres 1848 in's Auge fassen, sondern muss den Massstab zur rechten Würdigung dieser Persönlichkeit in dem Archive des Finanzministeriums suchen, welches eine Reihe trefflicher Ausarbeitungen über Steuer- und Geldfragen von ihm aufbewahrt. Die Arbeitskraft des thätigen, unverdrossenen, verschwiegenen Hauer war nicht zu unterschätzen.

Wenn die Verwaltung Stadion's doch nicht über jeden Tadel erhaben dasteht, so liegt die Erklärung darin, dass ein Mann, der einzig und allein nur dem Wohle des Staates lebte und die ihm zugewiesene Aufgabe in ihrer ganzen Grösse erfasste, an die Ueberwindung künstlicher Schwierigkeiten, die ihm absichtsvoll in den Weg gelegt wurden, einen Theil seiner Kraft setzen musste. Pillersdorf hat am Abende seines Lebens in einem Memoire einige hierauf bezügliche Andeutungen gemacht. Die Grundlage des Finanzsystems, sagte er, sollte Ordnung und Klarheit, ein verständiges Ersparungssystem, Festhaltung des Vertrauens, ein innig verbundenes Besteuerungssystem und eine ihrem Zweck entsprechende Controle bilden. Es fehlten ihm nur zwei Bedingungen: die Oeffentlichkeit und die Macht übermässigen Anforderungen anderer Regierungsgewalten Widerstand entgegenzusetzen.



Weit schärfer und rückhaltsloser spricht sich ein anderer Beurtheiler aus in einem bisher nicht veröffentlichten Schriftstücke vom Jahre 1816, und wer prüfenden Blicks die österreichische Geschichte der ersten Jahrzehnte verfolgt, wird die Richtigkeit der Schilderung auch für spätere Zeit zugestehen müssen. „Was allein erschrecken kann" sagt Kübeck, „ist die Kraftlosigkeit der Verwaltung, die Vereinzelung der Behörden und Regierungsorgane, der Mangel fester Grundsätze in den Verwaltungszweigen. Nach Annahme des Grundsatzes, dass die Geldmittel nicht mehr durch Papiergeldemissionen verschafft werden dürfen, musste dieser apathische Zustand der Verwaltung in seiner ganzen Stärke fühlbar werden. Seit Jahren war man gewohnt, auf diese Art die Staatsauslagen zu bedecken, da jede Lücke derselben so leicht zu ergänzen war, und man sich das Geschäft der Verwaltung sehr bequem machen konnte".

„Die directen Einnahmsquellen sind dem Einflusse der Staatsverwaltung beinahe ganz entzogen. Ihre Perception, insbesondere bei der Grundsteuer, ist denjenigen Personen und Behörden anvertraut, welche theils gar kein Interesse an der Einbringung haben, theils gerade dabei interessirt sind, alle möglichen Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Die indirecten Einnahmsquellen werden durch die Unförmlichkeit der Einrichtungen bei der Hofkammer auf eine so empirische Art geleitet, dass es nur zu wundern ist, wie die Geschäfte gleichwohl noch ihren erträglichen Gang gehen. Die Buchhaltungen sind in Beziehung auf die letzten Resultate ihrer Bestimmung so gut, als wären sie nicht vorhanden. Die Cassen befinden sich in einem Zustande der Verwicklung, dass ein eigenes Studium dazu gehört, ihren prinziplosen Mechanismus nur einigermassen zu erkennen. Die übrigen Verwaltungsbehörden, der Hofkriegsrath, die politischen Hofstellen, die Hofämter, betrachten die Finanzen als einen unerschöpflichen Schatz und die Hofkammer als einen feindseligen Wächter desselben, der aus blossem Eigensinn verweigert, und den man daher entweder offen bekriegen oder überlisten muss."

An diesen Worten lässt sich nicht mäkeln; sie rühren von einer Persönlichkeit her, deren Unbefangenheit man nicht in Abrede stellen wird. Fast jede Reformmassregel konnte Stadion erst nach hartem Kampfe durchsetzen. Wir haben gesehen, wie sehr er auf die Beschränkung der Militärausgaben hinarbeitete,

mit bloss scheinbarem Erfolge. Nicht an der Zustimmung und Unterstützung des Monarchen fehlte es ihm, aber man wäre versucht zu sagen: die Militärverwaltung war mächtiger als der Kaiser. Sie nahm die Befehle des Gebieters demuthsvoll entgegen; am Jahresschlusse hatte sie mehr verausgabt, als präliminirt worden war, und an Gründen, die Ueberschreitungen zu rechtfertigen, fehlte es nie. Einen anderen harten Kampf führte der Finanzminister mit der ungarischen Hofkammer. Die ungarische Contribution stand in keinem Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Landes, nicht im Entferntesten im Verhältnisse zu den Abgaben der übrigen Kronländer. Jahrelang bemühte sich Stadion vergebens, wenigstens die Umsetzung der Contribution in Münze zu bewerkstelligen. Bald war es der Hofkanzler, bald der Palatin, die Einwendungen erhoben, erst nach langem Kampfe erfolgte endlich am 13. August 1822 das kaiserliche Handschreiben an den Fürsten Kohary, vom 1. November angefangen die Contribution in Ungarn und Siebenbürgen in Silber zu erheben.

Das Urtheil eines modernen Geschichtsschreibers, dass Stadion und seine Freunde das Uebel kannten und die Gefahr fühlten, zwar den verderblichen Plänen widerstrebten, sich aber dennoch als Werkzeuge zur Ausführung darboten, ist ein unbegründetes und ungerechtes. Bis zu seinem letzten Athemzuge bot Stadion seinen ganzen Einfluss zur Beseitigung der Missbräuche auf, und er war selbstständiger Charakter genug, um auf den von ihm bekleideten Posten Verzicht zu leisten, wenn er nicht die Hoffnung genährt hätte, schliesslich doch Herr aller Schwierigkeiten zu werden, und man darf ihn doch nicht deshalb tadeln, weil er nach dem Ruhme dürstete, der Begründer der Neuordnung im Staatshaushalte zu werden. Der Pessimismus, welcher den Enkel manchmal überschleicht, war dem damaligen Geschlechte fremd, welches mit voller Zuversicht darauf rechnete, auch in Oesterreich zum Durchbruche zu bringen, was anderswo gelungen war.

Beugt sich auch das Urtheil der Mit- und Nachwelt vor dem Erfolg, so darf eine unparteiisch erwägende Darstellung vergangener Zeiten bei Beurtheilung massgebender Persönlichkeiten das redliche Streben und den eifrigen Willen nicht ausser Betracht lassen. Und in dieser Beziehung wird Stadion wohl bei dem rigorosesten Massstabe die Probe aushalten. Dazu kömmt, dass die Ergebnisse seines Wirkens sich nicht als geringfügig

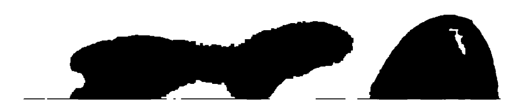
erweisen. Als Stadion die Leitung der Finanzen übernahm, herrschte die heilloseste Unordnung. Niemand wusste die staatlichen Einnahmen genau zu berechnen. Noch im Jahre 1816 klagte der Minister, dass es ihm nicht möglich sei, einen auf haltbaren Grundlagen basirten Voranschlag zu verfassen. Erst allmälig gewann er eine Uebersicht. Ja noch mehr. Als er an die Regelung der fundirten Schuld des Staates ging, gebrach es an zuverlässigen Ausweisen über die Höhe derselben, und zeitraubende Untersuchungen in den Acten waren nothwendig, um nur mit einiger Sicherheit den Betrag zu eruiren. Zu den Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens hat er zum Theil den Anstoss gegeben, zum Theil die begonnenen Arbeiten zu beschleunigen gesucht, und es war nicht seine Schuld, wenn bloss die Grundsteuerreform zum Abschlusse kam und durch sprichwörtliche Langsamkeit und pedantische Bedächtigkeit die Neugestaltung verzögert und gehemmt wurde. Grosse Verdienste erwarb sich Stadion durch sein unablässiges Bemühen, die Erhebungskosten der indirecten Abgaben herabzumindern. Freilich konnte er auch auf diesem Gebiete nicht Alles durchsetzen, was er anstrebte, und vielfach knüpfte man in der Folge an jene Gesichtspunkte an, die schon während seiner Verwaltung sich in den besseren Köpfen durchgerungen hatten.

VIERTES CAPITEL.

Die letzten Jahre des alten Reiches.

Was einem Manne von der tonangebenden Stellung des Grafen Stadion nicht gelungen war, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, konnte seinen beiden Nachfolgern nur mühsam glücken. Graf Nádasd und Baron Klebelsberg wirthschafteten schlecht und recht weiter, nahmen Anlehen auf, wenn die regelmässigen Einnahmen zur Bedeckung der sich steigernden Staatsbedürfnisse nicht hinreichten oder halfen sich mit Cassaanweisungen, welche die Bank bereitwilligst escomptirte. Eine schöpferische Thätigkeit auf dem Gebiete wirthschaftlichen Lebens entfalteten sie nicht, und wenn sich wirklich die Nothwendigkeit herausstellte, irgend eine Reform in Angriff zu nehmen, so stiess die Durchführung auf Widerstand, nicht ausschliesslich bei dem Monarchen, obgleich er sich in jenem Lebensalter befand, welches sich in der Regel gegen die Aufnahme neuer Gedanken ablehnend verhält. Es finden sich aus dieser Epoche zahlreiche, kaiserliche Aufforderungen, eine Umgestaltung auf dem Gebiete des Steuerwesens vorzunehmen, aber die Berathungen zogen sich in träger Langsamkeit, fast ohne Ergebnisse, Jahre lang hin.

Das Deficit in dem ersten Verwaltungsjahre des Grafen Nádasd, betrug über 26 Millionen, nicht viel geringer war jenes im Jahre 1826, 25.$_5$ Millionen. Zumeist waren es Reste der Anleihen aus früheren Jahren, sodann Cassenanweisungen, mit denen die Lücke ausgefüllt wurde. Aber am Schlusse des letzten Jahres waren alle zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft. Die Finanzverwaltung beabsichtigte bloss für den unmittelbaren Bedarf Sorge zu tragen, und da das Heereserforderniss geringer veranschlagt war,



als in den unmittelbar vorhergehenden Jahren, so hoffte sie mit einem geringfügigen Anlehen durchzukommen. Der Kaiser wünschte dem von der Hand in den Mund leben ein Ende zu machen, und wenigstens für zwei Jahre Vorsorge zu treffen.[1]) In diesem Falle waren für 1827 und 1828, nach der angestellten Berechnung, etwa 45—47 Millionen nothwendig, eine Summe, die zu hoch gegriffen war, da der Abgang in diesen beiden Jahren sich später auf etwas über 38.$_5$ Millionen herausstellte. Selbst für diesen gerade nicht übermässigen Betrag zeigte sich der Geldmarkt spröde. Die jüngste Handelskrisis war noch nicht verwunden, die 5%igen Metalliques behaupteten sich während des Jahres 1826 mühselig auf $90^5/_{32}$, während sie 1824 im Durchschnitte mit $93^{11}/_{32}$ und 1825 mit $94^{26}/_{32}$ notirt gewesen waren. Die Finanzverwaltung wollte sich daher auf die Aufnahme eines Anlehens von 15 Millionen beschränken. Die mit der Regierung in Verbindung stehenden Wechselhäuser machten ein Anbot, 5%ige Obligationen mit 87 zu übernehmen; hievon musste noch die Provision abgezogen werden, so dass bloss 85.$_7$ für ein Nominalcapital von 100 Gulden in die Staatscasse flossen. Für 15 Millionen erhielt die Regierung daher 12.$_{855}$ Millionen Gulden. Der Kaiser ertheilte seine Genehmigung, unter der Voraussetzung, dass keine besseren Bedingungen zu erlangen wären.[2])

Zu dem Uebelstande, dass die Einnahmen zur Bedeckung des Erfordernisses nicht hinreichten, gesellten sich noch häufige Klagen über grossen Steuerdruck. Graf Saurau, der dem erst kürzlich geschaffenen Ministerium des Innern vorstand, welches den verschiedenen Hofkanzleien gegenüber eine ähnliche Stellung einnahm, wie Stadion als Finanzminister zu der Hofkammer, befürwortete lebhaft einen Nachlass von 1.$_5$ Millionen bei den directen Abgaben. Schon früher hatte der Kaiser aus eigener Initiative an die Hofkammer die Aufforderung erlassen, eine Reform in dem indirecten Steuersystem und eine Modification „der unverhältnissmässig drückenden directen Ausgaben“ vorzunehmen. So weit ersichtlich ist, standen zweierlei Ansichten einander gegenüber. Die Einen wiesen auf die Steigerung in den indirecten Einnahmen hin, eine allerdings unbestreitbare Thatsache, indem es den

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 11. November 1826.
[2]) Kaiserliche Entschliessung vom 12. December 1826.

Bemühungen des Grafen Stadion gelungen war, die indirecten Steuern von 21 Millionen im Jahre 1816 auf 58 Millionen rein (brutto 81) im Jahre 1826 zu bringen. Andere waren der Meinung, und ihr Wortführer war Pillersdorf, dass diese Steuergattung doch noch ertragsfähiger zu machen sei. Wie es in solchen Fällen bei verschiedenartigen Anschauungen in den höchsten Kreisen der Verwaltung häufig vorzukommen pflegt und namentlich in Oesterreich sich wiederholt, blieb Alles beim Alten, und der Kaiser sah sich zu seinem Bedauern genöthigt, den Antrag des Grafen Saurau zurückzuweisen. [1]) Zwei Jahre später erliess Franz die Aufforderung an den Minister des Innern eine Reform der directen Besteuerung in Angriff zu nehmen. Ganz richtig wies er darauf hin, dass diese noch in keiner Epoche als ein zusammenhängendes Ganzes aufgefasst, und die einzelnen Gattungen derselben im Drange der Noth eingeführt und später beibehalten worden seien, einige fehlerhaft in der Grundlage, noch mehr aber in der praktischen Ausführung wären, überdies aber auf ganzen Klassen von Steuerpflichtigen ungemein stark lasten. Es sei daher seine Absicht, die directen Abgaben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dieselben auf gerechteren Grundlagen umzubilden. [2]) Diese Willensäusserung des Monarchen verrann im Sande, denn einige kleine Modificationen abgerechnet, die nicht viel besagten, ist von einer Steuerreform im grossen Style, wie sie nach dem Inhalte des Handschreibens beabsichtigt wurde, keine Rede. Auch sonst fehlte es nicht an Mahnungen vom allerhöchsten Orte. Am 27. Mai 1827 schrieb der Kaiser: Die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben zu bewirken, mache ich Ihnen zur strengsten Pflicht, ich erwarte daher von Ihrem Eifer für das Beste meines Staates und von Ihrer Anhänglichkeit an meine Person, dass Sie die zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes erforderlichen Vorschläge und Massregeln schleunigst betreiben und meiner Schlussfassung baldmöglichst vorlegen werden.

Man stand der grossen Calamität damaliger Tage, wie so oft später, hilflos gegenüber. Das Jahr 1828 ergab bei den indirecten und directen Abgaben erhebliche Ausfälle. Die Kosten

[1]) Vortrag von Saurau 3. August 1826, Handschreiben des Kaisers vom 17. November 1826.

[2]) Handschreiben an Saurau vom 22. März 1828.



des Militärs zehrten an dem Marke des Landes, denn die Ausgaben für die Civilverwaltung waren auf ein Minimum herabgedrückt, und die etwaigen geringfügigen Ersparnisse fielen nicht in die Wagschale. Man hatte seit 1815 40 Millionen als das Maximum der Leistungsfähigkeit des Staates für das Heer angenommen und den Betrag später, um den erhöhten Forderungen gerecht zu werden, auf 44 Millionen festgesetzt. Allein auch diese Summe reichte nicht aus. Von $45._{8}$ Millionen im Jahre 1826 stieg der Heeresbedarf auf $46._{7}$ und $48._{04}$ Millionen in den beiden folgenden Jahren. Der Kaiser war den Vorstellungen der Hofkammer nicht unzugänglich, er ermahnte die Militärverwaltung unermüdlich, mit der fixen Dotation das Auslangen zu finden, zeigte sich aber doch vielfach nachgiebig und bewilligte nachträglich einige Millionen mehr, um nur die fortwährenden Klagen der militärischen Kreise zu beschwichtigen. Die Darlegungen der Hofkammer über die traurige finanzielle Lage des Reiches verhallten dann wirkungslos. Es lässt sich jedoch auch nicht in Abrede stellen, dass die Finanzverwaltung nicht die rechte Energie entfaltete, um, da eine ergiebige Verminderung der Ausgaben für das Heer nicht erreicht werden konnte, durch eine entsprechende Reform der Steuern eine Vermehrung der Einnahmen zu erzielen, was um so nothwendiger gewesen wäre, als der beträchtliche, alljährlich wiederkehrende Ausfall nicht allein auf Rechnung des Heeres gesetzt werden konnte. An Zinsen und Capitalsrückzahlung konnte allerdings nichts erspart werden, aber von den 70 Millionen der Civilverwaltung waren 26 Millionen Erhebungskosten und nur 44 Millionen eigentliche Verwaltungsauslagen. Wir haben gesehen, wie viel Graf Stadion in dieser Richtung gethan hatte; hier liess sich noch viel thun, aber es fehlten rechte Einsicht und energischer Wille. Die Hofkammer sah nur die Möglichkeit einer Ersparung beim Heere, aber sie bedachte nicht, dass, wenn es auch endlich gelingen sollte, das Erforderniss für dasselbe auf ein verhältnissmässiges Ebenmass zu den Einnahmen herabzumindern, das Deficit noch nicht ganz beseitigt war. Seit 1815, stellte sie dar, wurden 550 Millionen für militärische Zwecke verwendet, während die Staatswirthschaft bloss 390 Millionen hiefür übriggelassen habe, und um künftighin die Lücke auszufüllen, beantragte sie Erhöhung der Zollsätze, Gleichstellung der Salzpreise in den verschiedenen Provinzen, Regulirung der Ver-

zehrungssteuer, und sie erwartete von allen diesen Auflagen einen Mehreingang von $6._5$ Millionen Gulden, und wenn man sich entschloss, die directen Steuern um 2 Millionen herabzumindern, blieben immer fünfthalb Millionen übrig. Diese Vorschläge waren nicht durchweg zweckmässig. Die Erhöhung des Zolles liess zunächst eher eine Verminderung als eine Vermehrung der Einnahmen erwarten, die Gleichstellung der Salzpreise in der gesammten Monarchie konnte allsogleich durchgeführt werden, während eine Reform der Verzehrungssteuer keinesfalls leicht war, und auch nicht unmittelbar dem Staatsschatze Vortheile gebracht hätte.

Eine nennenswerthe Massregel, welche Graf Nádasd durchführte, war eine theilweise Modification des Tilgungsfondes. Die Dotation desselben betrug damals $14._7$ Millionen Gulden, und zwar $7._5$ Millionen regelmässiger Beitrag, $0._5$ Millionen aus dem Erlöse der Staatsgüter, endlich waren die Interessen für die in seinem Besitz übergegangenen Staats-Schuldverschreibungen allmälig auf $6._7$ Millionen herangewachsen. Von diesen $14._7$ Millionen mussten 2 Millionen zur Begleichung der Verlosung der älteren Staatsschuld und $3._{143}$ Millionen zur Bestreitung der dem Fonde zugewiesenen Zahlungen für Lotterieanlehen in unwiderruflicher Weise verwendet worden. Indess waren in den letzten Jahren die für die veräusserten Staatsgüter eingehenden Kaufschillinge nicht immer dem Tilgungsfonde zugeführt, sondern für den Staatsaufwand verwendet worden. Der Kaiser rügte diese Gebahrung; sie stünde im Widerspruche mit den Vorschriften, schrieb er am 2. Januar 1827 auf einen Vortrag vom 30. November 1826, der eine Darlegung der Thätigkeit des Tilgungsfondes im neunzehnten Semester seiner Wirksamkeit enthielt, und als die Hofkammer ein halbes Jahr verstreichen liess, ohne der kaiserlichen Aufforderung, eine historische Auseinandersetzung zu liefern, nachzukommen, erneuerte der Monarch sein Ansinnen am 15. Juni 1827.

Die Finanzverwaltung kam am Schlusse des Jahres dem kaiserlichen Befehle nach. Der Tilgungsfond, setzte sie auseinander, habe die doppelte Aufgabe zu lösen: die neue Staatsschuld durch Rückkauf ganz einzuziehen, von der alten Staatsschuld aber einen Capitalsbetrag von 5 Millionen jährlich zu $2^1/_2$% zu tilgen, während die andere Hälfte in den ursprünglichen Zinsengenuss eingesetzt werde. Bei beiden Kategorien operirte der Fond durch

Rückkauf der Schuldscheine nach dem Course. Während aber die Einlösung der alten Schuld bloss mit einer bestimmten Dotation erfolgte, stiegen die Zuflüsse des Fondes, die zur Verminderung der neuen Schuld verwendet wurden, von Jahr zu Jahr. Als der Fond gegründet worden war, erhielt er ein Stammcapital von $50._{135}$ Millionen Gulden zugewiesen, von dem die jährlichen Zinsen 489.506 Gulden betrugen, zur Tilgung des im Jahre 1815 aufgenommenen $2^1/_2$%igen Anlehens bekam er $0._3$ Millionen, ferner $0._8$ Millionen, welche früher die Nationalbank zur Einlösung der 1%igen Obligationen bezog, endlich $0._5$ Millionen, später 1 Million als Tilgungsquote für die neue Schuld, daher nebst den oben erwähnten 489.506 eine jährliche Dotation von $2._1$ Millionen Gulden. Die systemisirte Rente zur Einlösung der neuen Schuld erhielt der Fond 1818 in dem Verhältnisse, als sich die ausgegebenen 5%igen Obligationen in Folge des Arrosements und des Anlehens steigerten, daher nach und nach einen Zuwachs von $3._5$ Millionen. Die Quote für die Staatsgüter sei dem Fonde bis zum Jahre 1822 zugeflossen. Der Kaiser habe selbst die Genehmigung zu einer Aenderung ertheilt. Ferner erhielt der Tilgungsfond alle bei den Staatscassen an Erbsteuer und unter anderen Titeln eingehenden Staats-Schuldverschreibungen, seit 1819 bis 1822 die Beträge, welche aus der Veräusserung der Kupfermünze der Wiener Währung nach Zerstörung des Gepräges, einliefen, endlich auch Gelder, welche bei verschiedenen Cassen und öffentlichen Anstalten zu zeitweiliger Verwendung gegen oder ohne Verzinsung für kürzere oder längere Zeit vorhanden waren. Der höhere Zinsenertrag, welchen die hiefür gekauften Obligationen abwarfen, fiel dem Fonde zu und betrug im Jahre 1827 eine Viertel Million. [2])

Die Rechtfertigung der Hofkammer beschwichtigte nicht die Bedenken des Monarchen; in einem Cabinetsschreiben vom

[1]) Vortrag vom 1. October 1822.

[2]) Die gesammten Zuflüsse des Tilgungsfondes betrugen:

1817	2,261.554	1823	9,969.743
1818	4,839.794	1824	10,041.862
1819	9,298.239	1825	10,816.706
1820	9,827.642	1826	11,135.531
1821	11,000.406	1827	11,500.000
1822	10,392.558		

25. December 1827 ordnete er an, dass die Kaufschillingsgelder für veräusserte Staatsgüter im nächsten Jahre wieder dem allgemeinen Tilgungsfonde zufallen sollen, ferner auch die seit 1822 eingelaufenen Beträge, welche $5._{581}$ Millionen ausmachten.

Schon bei der Vorlage des Voranschlags für das Jahr 1829, stellte die Hofkammer den Antrag, dass zur Deckung des Deficits im Betrage von $14._{138}$ Millionen Gulden, die dem Tilgungsfonde bisher für die neue Staatsschuld zugewiesene Dotation, im Betrage von $5._{5}$ Millionen eingezogen, die baare Bezahlung der gegenwärtig mit Staats-Schuldverschreibungen verzinsten Anleihen eingeleitet, und die Zahlungen bei den Lottoanlehen gleich anderen Creditauslagen aus den Gesammteinkünften des Staates von der Creditcasse bestritten werden sollen. Ohnehin war dem Tilgungsfonde die Verbindlichkeit zur Tilgung der Lottoanlehen erst später auferlegt worden. Bei Annahme dieses Antrages erhielt der Fond jährlich $7._{2}$ Millionen, was $1\frac{1}{2}\%$ der neuen Schuld ausmachte, während dem Patent von 1818 durch Zuweisung von 1% des Capitals der neuen Schuld Genüge geleistet wurde. Auch sollte der Fond künftighin die Obligationen, die ihm bisher als ausserordentliche Dotation aus verschiedenen Titeln zuflossen, nach dem Börsenpreise vergüten und bei jedem neuen Anlehen eine bestimmte Quote zugewiesen erhalten, endlich auch etwaige Ueberschüsse, die sich bei der Finanzgebarung ergeben würden, demselben zugeführt werden, ein Fall, der unseres Wissens nie eintrat.[1])

Eine andere Massregel, der eine weitgehende Bedeutung innewohnte, war der Versuch einer Reduction des Zinsfusses. Die österreichischen Staatspapiere hatten sich im Laufe des letzten Jahrzehnts einen grossen Markt erobert; in Holland und im südwestlichen Deutschland stark begehrt, war der Cours von Jahr zu Jahr gestiegen, und hatte endlich das Pari erreicht.

Die Direction des Tilgungsfondes stellte die Anfrage, wie sie sich zu verhalten habe bei Einlösung der in Conventionsmünze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen, wenn der Cours der 5%igen Münzobligationen das Pari erreichen oder übersteigen sollte. Die Hofkammer war Anfangs der Ansicht, dass kein Grund vorhanden sei, mit der Einlösung einzuhalten. Eine Sistirung des

[1]) Vortrag 20. September 1829. Zuschrift der Hofkammer an den Tilgungsfond 15. October 1829; kaiserliches Patent vom 1. October.

Einlösungsgeschäftes würde den Absichten der Verwaltung nur hinderlich sein, indem es keinem Zweifel unterliege, dass dadurch das fernere Steigen des Courses gehemmt würde. Eine abermalige Anfrage bestimmte jedoch die Hofkammer, den schon zu wiederholten Malen gestellten Antrag zu erneuern, die unter Vermittlung der Handlungshäuser Bethmann in Frankfurt a. M., Hope & Comp. in Amsterdam, Goll & Comp., aufgenommenen Anlehen, deren Zinsenzahlung seit 1. Juli 1818 in 5%igen Staats-Schuldverschreibungen erfolgte, künftighin in Conventionsmünze zu berichtigen. Nur die vor dem 1. Juli 1818 verfallenen, noch nicht behobenen Zinsen, sollten in Folge des Vertrages vom 16. Mai 1818 noch fortan in 4%igen Obligationen berichtigt werden. In gleicher Weise sollte auch bei Estensischen Schulden vorgegangen werden. [1])

Die Finanzverwaltung rechnete darauf, dass die Staatsgläubiger eine geringere Verzinsung der Capitalsrückzahlung vorziehen würden. Der steigende Werth der Staatspapiere im Allgemeinen, und insbesondere der Umstand, dass die 5%igen Schuldverschreibungen seit einiger Zeit nicht allein ihren vollen Nennwerth erreicht, sondern denselben überstiegen hatten, zeigte die Geneigtheit, dem Staate Capitalien trotz des Sinkens des Zinsfusses anzuvertrauen. Bei diesen Verhältnissen schien der Zeitpunkt nicht ungeeignet, eine Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld auf dem Wege eines Einverständnisses mit den Gläubigern zu erreichen. Gelang die Zurückführung der 5%igen Staatsschuld auf eine 4%ige, so ergab sich für den Staatsschatz eine jährliche Ersparniss von $3\frac{1}{2}$ Millionen. Die Wirkungen einer solchen Massregel konnten auch auf den Privatverkehr nicht ohne Einfluss bleiben, indem Grundbesitzer, Industrie- und Gewerbsleute sich Darlehen zu annehmbareren Bedingungen verschaffen konnten, als es bei der Höhe des öffentlichen Zinsfusses möglich war. Die Massregel sollte jedoch nur allmälig und mit aller Vorsicht in's Leben treten.[2]) Ohnehin war in dieser Richtung bereits ein Schritt geschehen, indem die kaiserliche Entschliessung vom 6. September

---

[1]) Zuerst im Vortrage vom 20. September 1828 gestellt, bei Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1829.

[2]) Vortrag 31. Juli 1829, genehmigt am 6. September 1829, wenn die Baarzahlung den Finanzen nicht nachtheilig sei und die Geldmittel hinreichen die Zinsen in Conventionsmünze zu berichtigen.

genehmigte, dass die Verzinsung der auswärtigen älteren Schuld mit 5%igen Obligationen aufzuhören und dafür Baarzahlung einzutreten habe. Nun ging die Finanzverwaltung einen Schritt weiter und stellte den Antrag, dass über jene verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld, deren ursprünglicher Zinsfuss 5% trug, keine neuen Obligationen ausgefertigt werden, sondern die Rückzahlung des Capitals baar erfolgen sollte, in ähnlicher Weise, wie dies seit Schluss des Jahres 1824 bezüglich der 6%igen Schuld stattfand. Die Emission 5%iger verloster Obligationen, wenn der Cours derselben über Pari stand, entsprach, selbst abgesehen von einer Reduction der Zinsen, dem Interesse der Finanzen nicht, indem dadurch die Gläubiger eine dem Werthe nach höhere Vergütung für das in die Verlosung gefallene Capital erhielten, als sie nach dem strengen Rechte anzusprechen hatten, und die daraus den Finanzen zufallende Last sich in dem Masse erhöhen musste, als der Courswerth der 5%igen Staats-Schuldverschreibungen das Pari überstieg. Die damals noch der Verlosung unterliegenden 5%igen Obligationen betrugen $170._{712}$ Millionen. An 5%igen Obligationen waren in den ursprünglichen Zinsengenuss einbezogen worden, 1827 $2._{76}$, 1828 $1._{9}$, 1829 $2._{599}$ Millionen, also im Durchschnitte alljährlich $2._{421}$. Die Sicherstellung dieser Summe sollte durch eine Umwandlung der 5%igen Schuld in eine 4%ige erreicht werden. In gleicher Weise sollte bei der lombardisch-venetianischen Schuld vorgegangen werden und die baare Bezahlung anstatt der Umgestaltung in eine 5%ige Jahresrente eintreten.[1] Der Staat gab damals den Gläubigern für eine liquidirte Schuld von 100 Gulden eine fortwährende Rente von 5% jährlich, die einen Courswerth von 107 erreicht hatte. Die Gläubiger erhielten nach der Ansicht der Verwaltung mehr, als sie nach strengem Rechte zu fordern hatten.[2] Es handelte sich, eine Ausgabe von 2 bis 2½ Millionen sicherzustellen, welche durch ein 4%iges Anlehen auf den lombardisch-venetianischen Monte erzielt werden sollte. Rothschild hatte in einem Memoire an Kolowrat seine Geneigtheit ausgesprochen, auf ein derartiges Geschäft einzugehen, und den Vorschlag gemacht,

---

[1]) Vortrag 23. October 1829, kaiserliche Ermächtigung vom 29. October.

[2]) Es waren an Rentenurkunden ausgestellt worden:

1826	65.427 fl.
1827	20.545 fl.
1828	108.158 fl.

durch eine Anleihe vom grösstmöglichen Umfange auf 4%ige Mailänder Inscriptionen sich die Mittel vorzubereiten, „zur Abtragung der durch die Liquidirung auf den Monte übergehenden Schulden, zur baaren Einlösung der verlosten 5%igen Obligationen der älteren Staatsschuld, zur Rückzahlung solcher 5%iger Staats-Schuldverschreibungen, deren Coupons abgelaufen sind, endlich zur Reduction der gesammten italienischen Staatsschuld“. So weit wollte die Verwaltung vorläufig noch nicht gehen; dies sei „zu voreilig und bedenklich“. [1])

Durch das Cabinetsschreiben vom 30. März 1830 wurde eine theilweise Aufkündigung der mehr als 4%igen Staatsschuld angeordnet. Dieselbe sollte in Serien zu 10 Millionen eingetheilt und allmälig aufgekündigt werden. Die Reihenfolge hatte das Loos zu bestimmen. Ausgenommen waren die den dotirten politischen Fonds und dem Tilgungsfonde gehörigen Obligationen. [2]) Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen war die Umgestaltung in 4%ige in der Weise gestattet, dass sie für 100 Gulden in 4%igem Capital 104 Gulden erhielten. Wirklich aufgekündigt wurden nur 4 Serien und dafür $31._{41}$ Millionen Gulden 4%iger Obligationen ausgefertigt.

Graf Nádasd schied aus dem Amte, ohne das sehnsüchtig, seit Jahren erstrebte Ziel zu erreichen, die Einnahmen mit den Ausgaben in ein Gleichgewicht zu bringen. Allerdings war das Deficit im letzten Jahre seiner Verwaltung durch Ersparnisse herabgemindert worden, es wurde für 1830 bloss mit $9._{87}$ Millionen veranschlagt. Das Ordinarium des Heeres sollte 38 Millionen betragen, nachdem am 1. October 1829 abermals eine kaiserliche Entschliessung erfolgt war, wornach 40 Millionen als ein unüberschreitbares Maximum festgesetzt wurden, und man gab sich der Hoffnung hin, endlich pro 1831 mit den gewöhnlichen Einnahmen das Auslangen finden zu können. Da brach die Juli-Revolution aus; Italien und Polen wurden von der Bewegung ergriffen, die Folge davon war, dass alle Ersparungspläne über den Haufen geworfen wurden und der Militäretat, unbekümmert um die dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel, in bedenklicher Weise anwuchs. [3])

---

[1]) Vortrag 9. November, genehmigt 14. November 1829.

[2]) Kundmachungen vom 31. März, 30. April, 28. Mai und 30. Juli.

[3]) Die Einnahmen waren für 1831 mit $149._{323}$, die Ausgaben mit $148._{195}$ Millionen präliminirt, daher ein Ueberschuss von $1._{128}$ Millionen.

Kaiser Franz und Metternich sahen das mühselig aufgebaute europäische Staatssystem, dessen Erhaltung ihre gesammte Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch genommen hatte, umgestürzt, die Grundfesten der Ordnung erschüttert.

Zum Präsidenten der Hofkammer wurde mittlerweile Freiherr von Klebelsberg am 24. November 1830 ernannt. War schon in den letzten Monaten des Verwaltungsjahres der veranschlagte Betrag für das Militär nicht eingehalten worden, so stellte das Jahr 1831 noch erhöhtere Anforderungen. Ein kaiserliches Handschreiben vom 14. Februar 1831 wies die Hofkammer an, die Staatsfinanzen in den Stand zu setzen, die nöthigen ausserordentlichen Auslagen decken zu können, da die eingetretenen Unordnungen in Italien zur Herstellung der Ruhe und zur Erhaltung des politischen Friedens die Vermehrung der Streitkräfte im lombardisch-venetianischen Königreiche erheischen. Die Bemühungen der Finanzverwaltung zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 36 Millionen zu einem bestimmten Uebernahmspreise waren erfolglos. Die Wechselhäuser zeigten sich bloss zum Abschlusse eines Commissionsgeschäftes erbötig und übernahmen die Verpflichtung bei der Veräusserung 5%iger Obligationen zu den vortheilhaftesten Preisen gegen Gewährung von 2% Provision mitwirken zu wollen. Die Finanzverwaltung sollte von vierzehn zu vierzehn Tagen ein Minimum des Preises, unter welchem nicht verkauft werden dürfe, festsetzen und berechtigt sein, in jedem Monate das Geschäft einzustellen. Bis zum Monate Mai wurden auf diesem Wege $2._{546}$ 5%ige Obligationen für 2,134.551 Gulden veräussert und von der Centralcassa ebenfalls ein geringfügiger Betrag abgesetzt; der gesammte Zufluss betrug im Ganzen $3._{337}$ Millionen Gulden. Das Commissionsgeschäft hatte den Erwartungen nicht entsprochen und wurde am 5. Mai eingestellt. Erst Ende Mai gelang es 37 Millionen zu begeben. Die Contrahenten verpflichteten sich 30 Millionen in 10 monatlichen Raten abzuliefern, jedoch behielten sie sich das Recht vor bis Ende August die Anzeige machen zu können, dass die für die drei letzten Termine, Januar, Februar und März 1832 mit 3 Millionen festgesetzten Zahlungen nicht geleistet würden, unbedingt haftbar bleiben sie bloss für sieben Fristen. Die Staatsverwaltung durfte bis Ende 1831 kein neues Anlehen aufnehmen.[1])

[1]) Vortrag 31. Mai 1831.

Aber dieser Betrag reichte zur Deckung des Deficits nicht aus, welches die erkleckliche Summe von 64.₅ Millionen überstieg. Nur durch Beschränkung des Militäretats und durch Erhöhung der Einnahmen liessen sich nach den Darlegungen der Finanzverwaltung die Mittel zur Weiterfristung beschaffen. Ihre Vorschläge aber versprachen, selbst wenn sie angenommen wurden, doch in der allernächsten Zukunft gerade keine beträchtlichen Zuflüsse. Ihrer Meinung nach liessen die Zolleinnahmen durch eine Aenderung des Zollsystems eine Steigerung von 2 Millionen binnen wenigen Jahren erwarten, und auch der Antrag, eine Modification der Erwerbsteuer eintreten zu lassen, so richtig auch die dargelegten Grundsätze waren, bedurfte zur Durchführung Zeit.[1]) Nur eine Einnahmsquelle war unmittelbar in Sicht. Das Stempelgesetz vom Jahre 1802 war längst reformbedürftig; ein neues Gesetz war ausgearbeitet und am 24. Mai 1831 vom Kaiser genehmigt, die Ausführung aber kurz darauf eingestellt worden.

Weit energischer als seine beiden unmittelbaren Vorgänger drang Eichhoff auf die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben und insbesondere auf Beschränkung des Militäraufwandes. Nie liess er eine Gelegenheit vorübergehen, ohne auf die Gefahren hinzuweisen, die für die Monarchie erwachsen, wenn fortwährend Schulden auf Schulden gehäuft würden. Es spricht für die Selbstständigkeit seines Charakters, dass er kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Hofkammer-Präsidenten bei Vorlegung des Voranschlages für das Jahr 1836 mit aller Entschiedenheit und Schärfe hervorhebt, dass etwas geschehen müsse, um die bei den Finanzen bestehende Unordnung zu beseitigen, und hinzufügt, dass falls die von ihm gestellten Anträge nicht die Genehmigung erhalten sollten, seine Kraft nicht ausreiche, das Gleichgewicht herzustellen und er daher bitten müsse, ihn seiner verantwortlichen Stellung zu entheben.

---

[1]) Man wünschte, die Erwerbsteuer als eine wahre Einkommensteuer auszubilden und bemerkte sehr richtig: es sei billig und gerecht, dass jeder Unterthan nach Massgabe seines Erwerbes oder Einkommens zu den öffentlichen Auslagen beitrage. Auf dieses Prinzip sei die Erwerbsteuer begründet und würde, in einer gewissen Ausdehnung angewendet, die entsprechendste Art der Vertheilung der öffentlichen Lasten darbieten, selbst jede andere Steuer überflüssig machen, wenn es möglich wäre einen verlässlichen Anhaltspunkt zur genauen Ausmittelung des Erwerbes oder Einkommens zu gewinnen. Vortrag 7. Nov. 1831.

In einer Staatsconferenz, an welcher Eichhoff zur Vorberathung des Voranschlages für 1836 theilnahm, betonte er mündlich die missliche Finanzlage. Seit 1830, nachdem man sich entschlossen, die Armee auf den Kriegsfuss zu stellen, habe man zur Deckung des Deficits die Staatsschuld um die ungeheuere Summe von $249._{978}$ Millionen mit einem jährlichen Zinserforderniss von $11._{054}$ vermehren müssen. Rechne man hiezu die erforderliche Tilgungsquote, sowie den für das Lottoanlehen von 1834 jährlich zu zahlenden Betrag im Durchschnitte mit $2._{888}$ Millionen, so ergebe sich eine permanente Steigerung der Ausgaben um $13._{043}$ Millionen. Das Deficit müsse bei Andauer der bisherigen Ausgaben für das Heer von Jahr zu Jahr steigen, und wenn nicht auf Abhilfe gedacht werde, früher oder später mit einem Staatsbankerott enden. Wolle man dies verhindern, so müssen zunächst die Militärausgaben, welche seit 1830 $154._{406}$ Millionen im Extraordinarium verschlungen haben, beträchtlich herabgemindert werden. Was geschehen soll, müsse schleunig geschehen, denn selbst nach Reduction des Heeres bleibe noch ein Deficit von 12 Millionen, hervorgerufen durch die seit 1830 aufgenommenen Anlehen. Dadurch werde der Staatscredit in einer exorbitanten Weise angestrengt, und diese Quelle könnte beim Eintritte ungünstiger Ereignisse gänzlich versiegen. Unumwunden müsse er die Erklärung abgeben, dass die Finanzen, den Staatsaufwand in seiner gegenwärtigen Höhe zu bestreiten, nicht im Stande seien, „ohne dem Abgrunde entgegen zu gehen“, keine menschliche Kraft würde ausreichen, um in solchen Verhältnissen erspriesslich wirken zu können.

Nur für den Fall, als sämmtliche Auslagen für Militärzwecke auf das Maximum von 40 Millionen beschränkt werden, glaubte Eichhoff die Verpflichtung zur Herstellung des Gleichgewichtes, beziehungsweise zur Deckung des Deficits übernehmen zu können, unter der Bedingung, dass seine Anträge zur Vermehrung der Staatseinnahmen die allerhöchste Genehmigung erhalten würden. [1])

Sämmtliche Conferenzmitglieder schienen durch die Darlegung Eichhoff's überzeugt und vereinigten sich in dem Beschlusse, den Kaiser zu bitten, den festen Willen auszusprechen, dass die Armee

---

[1]) Die Conferenz fand im Juli 1835 statt. Die Darstellung beruht auf einer eigenhändigen Aufzeichnung Eichhoff's, die sich im Privatbesitze befindet.

so schleunig als möglich auf einen Stand zurückgeführt werde, zu dessen Erhaltung die Summe von 40 Millionen als nicht zu überschreitendes Maximum genüge. Der Hofkriegsrath erhielt in der That einen dahin zielenden Auftrag.

Der Thätigkeit des Hofkammer-Präsidenten gelang es jedoch in den nächsten zwei Jahren trotz aller Anstrengungen nicht, Ordnung im Staatshaushalt zu schaffen. Zwar konnte er bei Berathung über den Voranschlag für 1839 am 12. Januar auf die zum Theil günstigen Gebahrungsresultate der Finanzverwaltung hinweisen, indem seit 1834 die Einnahmen fast um 16 Millionen gestiegen waren, ohne dass neue Steuern eingeführt oder die bisherigen Steuersätze erhöht worden wären, im Gegentheile hätte man auf wesentliche Einnahmsquellen, wie z. B. auf den Grundsteuerzuschuss in Galizien verzichtet. Auch lagen wichtige Anträge seit Jahren unerledigt, und wenn sich der Kaiser entschliessen wollte, denselben seine Genehmigung zu ertheilen, so liess sich noch ein weiteres Steigen der Einnahmen erreichen. Allein diese Lichtseiten waren nicht ohne Schattenseiten. Das für 1838 veranschlagte Deficit betrug $17._{973}$ Millionen, um $2._{162}$ Millionen mehr als für 1837. Zum Theil waren es allerdings nur einmalige Ausgaben, welche zur Steigerung des Erfordernisses beitrugen, wie die Krönung des Kaisers in Italien, welche $3._{24}$ Millionen Gulden in Anspruch nahm, zum Theile jedoch machte die Heeresverwaltung alle Voranschläge zu nichte und sie lieferte den Beweis, dass alle gemachten Versprechungen sich als eitel erwiesen. Will man einmal ernstlich, klagte der Hofkammer-Präsident, diesem bedenklichen Zustande, der zu einem Staatsbankerott und allen unberechenbaren Folgen desselben führen müsste, ein Ende machen, so genügt es nicht, auf Vermehrung der Einnahmen hinzuwirken, welche denn doch eine Grenze haben, besonders wenn man sich über die unverkennbare Wahrheit keine Illusion macht, dass unter den dermaligen Verhältnissen von neuen Steuern nicht die Rede sein könne. Es bleibe demnach nur Verminderung der Ausgaben und zunächst des ausserordentlichen Erfordernisses übrig. Jenes für das Heer habe seit 1830 200 Millionen verschlungen. Als er im September für 1838 seine hierauf bezüglichen Anträge gestellt habe, wurde ihm erwidert, dass es nunmehr zu spät sei, da das Erforderniss für dieses Jahr als unabänderlich abgeschlossen betrachtet werden müsse. Damit man nun für 1839

nicht eine ähnliche Einwendung erhebe, ersuche er die Conferenz, schon jetzt den Gegenstand in Erwägung zu ziehen.[1]) Und in einem Vortrage vom 15. Februar 1838 suchte Eichhoff in principieller Weise die Frage festzustellen, wie die Staatsvoranschläge künftighin zu verfassen seien, und streifte dabei jene Frage, die in neuester Zeit die finanzwissenschaftliche Literatur über Anregung Dietzel's beschäftigt hat: nämlich „ob die Bedürfnisse nach den Einnahmen, oder die Einnahmen nach den Bedürfnissen einzurichten wären". Der Hofkammer-Präsident kam zu dem Schlusse, dass letzteres für constitutionelle Staaten, ersteres mehr für die absolute Monarchie, insbesondere für Oesterreich, passe.

Kübeck, der sich über den Gegenstand auszusprechen hatte, stimmte dieser Auffassung nicht bei. Aus der Verschiedenheit der Regierungsform lasse sich keine Verschiedenheit der obersten Grundsätze für die Verwaltung der materiellen Interessen abstrahiren. In jedem Staate komme es darauf an, dass die Verwaltung der Gerechtigkeit und den allgemeinen Interessen entsprechend geführt werde. Die constitutionelle Form sei bezüglich der Verwaltung wohl nur eine vermeintliche Garantie für die Erhaltung dieses Grundsatzes. Wenn in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied bestehe, so liege er vielleicht eben nur in der stärkeren Aufforderung für absolute Regierungen, sich und ihre Organe vor Unrecht, Willkür und falschen Richtungen um so mehr zu bewahren, je grösser ihre moralische Verantwortlichkeit sei und je schwerer die Folgen ihrer Missgriffe für sie zu werden pflegen. Es liege in der Natur der Sache vor Allem die Bedürfnisse des Staates zu kennen und festzuhalten, ehe man den Umfang der Beitragspflicht im Allgemeinen und Einzelnen bestimme.[2])

Vornehmlich in der Ausbildung der indirecten Einnahmen sah Eichhoff die Quelle zur Steigerung der erforderlichen Zuflüsse. Aber der Gang der Verwaltung war ein solch schleppender geworden, dass die wohlgemeintesten Anträge Monate, ja Jahre lang auf Erledigung harrten. Die beantragten Reformen der Zölle, Stempel und Taxgefälle, sowie der Zuckerbesteuerung rückten nicht von der Stelle, und wie wir gesehen, kam es vor, dass schon

[1]) Eigenhändige Aufzeichnungen Eichhoff's im Privatbesitze seines Sohnes, Sr. Excellenz des Reichsrathsabgeordneten.

[2]) Eigenhändige Aufzeichnungen Kübeck's im Privatbesitze.

genehmigte Gesetze kurz vor der Ausführung sistirt wurden und die Berathungen wieder von vorne beginnen mussten. In der ersten Zeit schmeichelte sich der sanguinische Mann, dass es ihm doch gelingen werde, seine Bemühungen von Erfolg gekrönt zu sehen.

In der schwierigen Lage des europäischen Geldmarktes lag es, dass Eichhoff in den ersten zwei Jahren seiner Amtsthätigkeit die Aufnahme neuer Anlehen zu vermeiden suchte und behufs Deckung des Mehrbedarfs zur Vermehrung der schwebenden Schuld griff. Die Bank erwies sich als stets willfähriger Lückenbüsser. Als Stadion sich zum ersten Male staatliche Cassenanweisungen escomptiren liess, hielt er 5 bis höchstens 10 Millionen als das Maximum, wozu die Bank in Anspruch zu nehmen war. Am Ende des Verwaltungsjahres 1838 schuldete der Staat der Bank 30 Millionen, die mit 3% zu verzinsen waren;[1]) ausserdem hatte man 13 Millionen gegen 4% bei verschiedenen Wechselhäusern untergebracht und 8 Millionen Central-Cassenanweisungen befanden sich im Besitze des Tilgungsfondes. Im Ganzen war daher die schwebende Schuld auf die stattliche Summe von 51 Millionen herangewachsen. Das Deficit für 1839 war mit $15._{888}$ Millionen veranschlagt, welche Eichhoff theils mit Hilfe der Wechselhäuser, theils durch Benützung der Zuflüsse des Tilgungsfondes zu decken gedachte.[2])

Die Entlassung Eichhoff's aus dem Staatsdienst, am 25. November 1840, hat seinerzeit viel Staub aufgewirbelt. Man sprach von Betheiligung an den Tabakslieferungen Sina's und an der Nordbahn, und man klammerte sich an diese Gerüchte, da sonst kein Grund für die Beseitigung dieses sehr fähigen Mannes gefunden werden konnte. Die Ursachen lagen jedoch in einem Zwiespalte der Meinungen, der sich damals in den der Finanzverwaltung nahestehenden Kreisen über die Art und Weise der Gebahrung des Hofkammer-Präsidenten herausgebildet hatte. Vornehmlich über zwei Punkte herrschten Differenzen. Einmal über die Verwendung der Zuflüsse des Tilgungsfondes zur Escomptirung von Central-Cassenanweisungen, welche der damalige Vorstand des

[1]) Eine Anfrage an die Bank, ob sie geneigt sei, den Betrag auf 30 Millionen zu erhöhen vom 12. Januar 1835, zustimmend beantwortet am 15. Januar.

[2]) Vortrag 16. December 1838.

General-Rechnungsdirectoriums und spätere Hofkammer-Präsident Kübeck, als mit dem Gesetze vom Jahre 1829 nicht vereinbarlich, rügte. Eichhoff konnte darauf hinweisen, dass er in dieser Beziehung nicht eigenmächtig vorgegangen sei, sondern sich die kaiserliche Zustimmung zu seiner Massregel eingeholt habe. In der That hatte Eichhoff schon beim Beginne des Verwaltungsjahres 1837 darauf aufmerksam gemacht, dass die 5%igen Staatsobligationen über Pari stehen, und als ein zweckmässiges Mittel, dem weiteren Steigen des Courswerthes entgegenzuwirken, sei die Einlösung der Obligationen zu beschränken und der Tilgungsfond anzuweisen, die entbehrlichen Summen zur Erwerbung von 4%igen Central-Cassenanweisungen zu verwenden. Sein Antrag wurde genehmigt, jedoch sollten die von dem Tilgungsfonde erworbenen Anweisungen seinerzeit realisirt werden und der Fond die vorschriftsmässige Wirksamkeit erlangen. [1]) Auch jetzt hielt Eichhoff diesen Vorgang für ganz rationell, und erklärte es für unzweckmässig, wenn der Tilgungsfond 5- und 4%ige Obligationen, die über Pari standen, einlöste, und er bemühte sich, allerdings nicht in streng juristischer Weise, den Beweis zu liefern, dass der erste Paragraph des Gesetzes vom Jahre 1829 mit seinem Vorgehen nicht in Widerspruch stand. [2]) Die Verwendung des Tilgungsfondes zum Ankaufe von Central-Cassenanweisungen, führte er weiter aus, habe sich bewährt, die Finanzen hätten eine ergiebige Aushilfe erhalten, ohne dass der Cours der Staatsobligationen darunter gelitten hätte. In Folge eines kaiserlichen Auftrages sollte Eichhoff mit Kübeck über diese Frage eine Vereinbarung treffen. Letzterer verlangte, dass der Monarch in einem Handschreiben es ausspreche, dass unter dem Ausdrucke „verzinsliche Staatsschuld“ und „Staats-Schuldverschreibungen“ in dem Gesetze vom 1. October 1829 auch Central-Cassenanweisungen zu verstehen seien. Eichhoff hielt dies für entbehrlich, hatte aber nichts dagegen einzuwenden. Mit Entschiedenheit sprach er sich jedoch gegen eine zweite Forderung Kübeck's aus: diesen Posten in den Ausweisen des Tilgungsfondes abgesondert aufzuführen; der Stand des Deficits, behauptete er, würde dadurch ersichtlich

---

[1]) Vortrag vom 4. November 1837.

[2]) Im Ganzen befanden sich Anfangs Januar 1840 14.₂ Millionen Central-Cassenanweisungen im Besitze des Tilgungsfondes.

werden und es wäre die erste Bekanntmachung über die Gebahrung des Staatshaushaltes. Damals am Schlusse des Verwaltungsjahres befanden sich 12.3 Millionen Cassenanweisungen im Besitze des Tilgungsfondes und bei der Depositencasse 4.3 Millionen; für das Jahr 1841 waren 6 Millionen zur Verwendung von Seite des Tilgungsfondes in dem Voranschlag in Aussicht genommen.

Gleichzeitig war auch ein anderer Gegenstand in Anregung gebracht worden. In den ersten Monaten des Jahres 1840 hatte die Bank ihrem Wechselescompte und den Lombardbelehnungen eine grosse Ausdehnung gegeben und die Summe der circulirenden Noten fast um 3 Millionen in einem kurzen Zeitraume zugenommen. Die Anfrage an die Hofkammer erfolgte, welche Vorkehrungen getroffen worden seien, um die Gestion der Bank von der Einwirkung des industriellen Schwindelgeistes zu bewahren. Eichhoff vertrat den Standpunkt, dass die Nationalbank ein Privatinstitut sei und den Commissären der Regierung bloss die Aufgabe obliege, die Beachtung der Statuten zu überwachen; weiter zu gehen und direct auf die Gebahrung der Bank Einfluss zu nehmen, hielt er für sehr bedenklich; da die Verwaltungsbehörde nicht in der Lage sei, die Handelsgeschäfte zu übersehen und zu beurtheilen, und eine Verantwortlichkeit durch ein Eingreifen in dieser Richtung auf sich laden würde, der sie nicht gewachsen sei. Dieser Gesichtspunkt war etwas ganz Neues in den massgebenden Kreisen österreichischer Finanzpolitiker, und wenn auch der Hofkammer-Präsident wusste, dass einige Bankhäuser ihren Credit bei der Bank übermässig ausbeuteten, so glaubte er doch dem Vorgehen der Bank nicht entgegentreten zu sollen, da das Institut und die hervorragenden Bankiers in den letzten Jahren der Regierung grosse Dienste erwiesen hatten, sich ihm auch keine Handhabe bot, der Bankverwaltung in dieser Beziehung bestimmte Weisungen zu geben, wie weit sie bei der Creditbemessung der einzelnen Geldhäuser gehen solle und dürfe. Die Ansichten Eichhoff's fanden Widerspruch. Auf eine abermalige Anfrage mit dem Hinweise auf die Abnahme des Münzvorrathes im August, meinte Eichhoff, die einzige Abhilfe bestünde in der Rückzahlung der von Seite des Staates der Bank schuldenden 30 Millionen, indess sei vorläufig, so lange noch ein Deficit bestehe, daran nicht zu denken, auch die Aufnahme eines neuen Anlehen nicht thunlich, da die Abwickelung des vorjährigen noch im Zuge sei; Grundbedingung

eines gesunden Geldwesens sei die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte. Die Weisung erfolgte, den Gouverneur der Bank aufzufordern, mit der Direction über den beunruhigenden Stand der Bank Berathungen zu pflegen und eine Erhöhung des Zinsfusses und Beschränkung des Escomptegeschäftes in's Auge zu fassen. Schon früher hatte Eichhoff den Auftrag erhalten, bei der bevorstehenden Revision der Bankstatuten für die Zukunft den Einfluss der Staatsverwaltung zu wahren und derselben ausdrücklich die Befugniss directer Einwirkung auf jenen Theil der Gestion der Bank zu sichern, „der auf den Geldumlauf und die Werthverhältnisse im Allgemeinen von Bedeutung sei".

Die Bank sprach sich gegen eine Erhöhung des Escomptes aus, und erklärte, der Abfluss des Silbers sei durch die politischen Verhältnisse, vornehmlich durch den Londoner Vertrag vom Juli hervorgerufen worden; die Folgen desselben würden in commercieller und finanzieller Hinsicht noch lang fühlbar sein, übrigens habe die Bank im Auslande 20 Millionen Silber aufkaufen lassen, und eine Besserung werde bald eintreten. Eichhoff machte sich zum Wortführer dieser Ansichten, welche einen Tadel der auswärtigen Politik in sich schlossen. [1])

Diese Differenzen mochten Eichhoff bestimmt haben, seine Entlassung zu verlangen. Mannigfache Versuche wurden gemacht, ihn von diesem Schritte abzuhalten. Erzherzog Ludwig war in dieser Richtung eifrig thätig, der Kaiser selbst bemühte sich, ihn in seinem einmal gefassten Beschluss wankend zu machen und gewährte ihm endlich, nach wiederholtem Ansuchen, die Enthebung in der schmeichelhaftesten Weise. [2])

Die Ernennung Kübecks zum Hofkammer-Präsidenten, erregte in allen Kreisen grosse Erwartungen. Mit dem Mechanismus der Verwaltung vertraut wie Wenige, verfügte er über eine gründ-

---

[1]) Vortrag vom 18. November 1840.

[2]) Das Gesuch um Entlassung überreichte Eichhoff am 24. November. Das kaiserliche Schreiben lautet wörtlich: Lieber Freiherr von Eichhoff. Ihrer wiederholten Bitte, von der oberen Leitung der Finanzverwaltung enthoben zu werden, will ich gnädig entsprechen, so wünschenswerth Mir Ihre längere Verwendung für diesen Zweig der öffentlichen Geschäfte gewesen wäre. Indem ich Ihnen Meine Zufriedenheit für Ihre geleisteten Dienste bezeige, behalte ich Mir vor, Ihre Kenntnisse und Geschäftserfahrungen noch ferner bei sich ergebenden Gelegenheiten für Meinen Dienst zu benützen und bewillige Ihnen den Fortgenuss Ihres zuletzt bezogenen Gehaltes. Wien den 25. November 1840. Ferdinand.

liche nationalökonomische Bildung. Stadion hatte ihn an sich gezogen und ihm die wichtigsten, auf die Finanzreform bezüglichen Ausarbeitungen übertragen. Sie verrathen durchwegs einen mit den volkswirthschaftlichen Fragen vertrauten, selbstständigen Kopf, dem die schwerwiegenden Probleme des Geldwesens geläufig waren und der die Fähigkeit in hohem Masse besass, seine Ideen in eine prägnante oft auch eigenartige Form zu kleiden. Pillersdorf, der mit ihm gleichzeitig das Vertrauen Stadion's besass, mochte Kübeck an praktischen Kenntnissen übertreffen, stand aber an Tiefe der Auffassung weit hinter ihm zurück.

Obwohl schon vorgerückt an Jahren, hatte sich Kübeck die Fülle und Elasticität des Geistes bewahrt, und seine Arbeiten, selbst aus späterer Zeit, als er Präsident des Reichsrathes war, verrathen nicht die alternde Kraft. Ein Reformator war Kübeck allerdings nicht, zumeist aus dem Grunde, weil er die Finanzwirthschaft des Staates in ihrer Isolirtheit und nicht in einer innigen Verbindung mit den übrigen Functionen des staatlichen Lebens auffasste. Die Richtung seiner politischen Anschauungen war ihm eine durch den Zug der Zeit aufgeprägte. Hier konnte er sich von der gang und geben Auffassung nicht losschälen. Aber in allen Zweigen der Finanzverwaltung beabsichtigte er bedeutende Verbesserungen einzuführen, einzelne sogar total umzugestalten, und nicht ihn trifft die Schuld, wenn sein mehrjähriges Wirken als Hofkammer-Präsident nur in nebensächlichen Dingen fortschrittlichen Geist athmet. Die Verhältnisse waren mächtiger als er, und die Staatsconferenz begrub oder verstümmelte seine bestdurchdachten Anträge, und wenn es ihm ebensowenig gelang, trotz der eifrigsten Mühen und Sorgen, das so lang ersehnte Gleichgewicht in dem Staatshaushalte herzustellen, so muss man die Erklärung ebenso wie früher in der Militärverwaltung suchen, welche die Voranschläge immer illusorisch machte, seit dem Beginne der revolutionären Bewegung in Italien die Leere des Staatssäckels nicht beachtete und den Hofkammer-Präsidenten vielfach erst nach Verausgabung grosser Summen von ihrer kostspieligen Thätigkeit in Kenntniss setzte, um nach vollbrachter That die Anweisungen zur Begleichung der Rechnungen zu fordern. An eindringlichen Vorstellungen liess es Kübeck nicht fehlen; sie verfehlten auch nicht, vorübergehend Eindruck zu machen, ging aber ein neues Jahr zur Neige, so stellte sich heraus, dass alle

Vorsätze, sogar Befehle an die Kriegsverwaltung verpufft waren. Die Pünktlichkeit und Ordnungsliebe selbst, drang Kübeck auf rechtzeitige Vorlage des Präliminares, aber er konnte in manchen Jahren froh sein, wenn ihm unmittelbar vor Thorschluss die Ansätze für Militär und Marine vorlagen.

Noch schlimmer erging es ihm bei den von ihm geplanten und bis in's Detail ausgearbeiteten Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens, der Zollordnung, der Staatsschuld. Nach monatlangem Harren bekam er seine Vorträge unerledigt oder ablehnend entschieden zurück, und der Mühe Schweiss war umsonst gewesen. Unter solchen Verhältnissen musste selbst die tüchtigste und frischeste Kraft erlahmen und sich bloss mit dem stillen Bewusstsein, das Rechte gewollt zu haben, bescheiden. Wie sehr man auch über die politische Richtung Kübeck's vom Standpunkte der Gegenwart aburtheilen mag, seine Absichten als Hofkammer-Präsident sind meist anerkennenswerth und zwingen zur Hochachtung des Mannes, der die traurige Empfindung mit sich herumtragen musste, nicht einmal die öffentliche Meinung aufklären zu können, dass es nicht an ihm gelegen war, wenn er die hochgespannten Erwartungen, die sich an seinen Eintritt in die Hofkammer geknüpft, nicht verwirklichen konnte. [1])

Dort wo man ihm freie Hand liess, schuf Kübeck in der That Beachtenswerthes. Unmittelbar nach seinem Eintritte in die Hofkammer wendete er dem Eisenbahnwesen seine volle Aufmerksamkeit zu und war eifrigst bemüht, Oesterreich die Wohlthaten dieses Culturmittels im ausgedehntesten Massstabe zu verschaffen. Nach Kübeck's Ansicht war es nicht richtig, die Eisenbahnunternehmungen in eine Linie mit den übrigen Industrieunternehmungen zu stellen und der Privatthätigkeit anheimgeben zu wollen. Die Eisenbahnen, lauteten seine Auseinandersetzungen, hätten den Zwecken des National- und Staatsverkehres Rechnung zu tragen; Privatunternehmungen thun dies nicht immer und es läge auch nicht in ihrem Interesse, dieselben immer zu berücksichtigen; sie täuschen sich vielfach in den Berechnungen und wählen im günstigsten Falle nur jene Linien, welche den Actionären den nächsten und sichersten Gewinn versprechen, bald sei es Salz-, bald Vieh-

[1]) Diese Schilderung weicht von der Auffassung Springer's I. 551 fg. in vielen Punkten ab, beruht aber auf bisher unbenützten Actenstücken.

transport, bald Personenfrequenz, auf welche Rechnung gemacht werde, aber es werde nicht in Anschlag gebracht, dass die Linien mit Rücksicht auf den Gesammtverkehr und die Entwickelung neuer Hilfsquellen für denselben angelegt werden sollen. Auch die sonst richtige Maxime, dass das Privatinteresse der sicherste und wohlfeilste Leiter der Industrieunternehmungen sei, fände hier keine Anwendung. Eine Gesellschaft von mehr als tausend Personen, von denen Keiner von dem Geschäfte etwas verstehe, Keiner eigentlich daran Theil nehme, jeder nur eine günstige Rente von der Einlage erwarte, ruhe ganz in den Händen der Direction, welche nicht durch ein mit dem Geschäfte verbundenes Interesse geleitet werde, sondern im Auftrage und mit einer scheinbaren Verantwortlichkeit gegen eine Körperschaft arbeite, die mehr eine Abstraction als eine Realität sei. Am unglücklichsten sei die Anwendung des Prinzips der Concurrenz auf Eisenbahnen. Die Anlage derselben sei nach den Bedürfnissen des grossen Verkehrs nach einem bestimmten Plane auszumitteln.

In dem Kreislaufe menschlicher Meinungen sind wir in der Gegenwart, nach trüben Erfahrungen fast zu dem Standpunkte Kübeck's rückgekehrt. Bekanntlich befürwortet die neueste Richtung in England und allen Fortschrittsländern den Staatsbau. Mögen auch einzelne Wortführer viel zu weit gehen, soviel scheint gewiss, dass es nur in sehr seltenen Fällen sich nicht als ein Missgriff herausstellen wird, wenn die hervorragendsten Verkehrslinien Privatgesellschaften übertragen werden. Und in Oesterreich insbesondere hätte man sich manche Enttäuschung erspart, wenn die Nachfolger Kübeck's von seinen Grundsätzen beseelt gewesen wären und mit unverdrossenem Ernste sich der allerdings schwierigen Aufgabe unterzogen hätten, dem Reiche jene Eisenstrassen zu verschaffen, deren es bei dem gewaltigen Umschwunge des Weltverkehres bedarf. Und selbst heute noch wäre es ein Glück, wenn bei Feststellung und Erledigung der grossen hieher gehörigen Fragen einige Funken Kübeck'schen Geistes sichtbar wären und nicht vielfach kleinliche banausische Rücksichten den Ausschlag geben würden. Kübeck stellte sich in dieser Beziehung die höchsten Ziele, und seine Thätigkeit auf dem Gebiete des Verkehrwesens sichert ihm einen unstreitigen Ehrenplatz in der Geschichte Oesterreichs. In andern Ländern wird das Andenken der Männer, die auch nur in einem Zweige staatlicher Verwaltung eine hervor-

ragende Wirksamkeit entfalten, hochgehalten, während man es in Oesterreich liebt, die Schattenseiten hervorzukehren und die Lichtseiten ganz unberücksichtigt zu lassen.

Das Deficit des ersten Jahres hatte Kübeck von seinem Vorgänger übernommen und er mochte hoffen nach einigen Jahren durch eine Reihe von Reformen, einerseits durch Steigerung der Einnahmsquellen, andererseits durch Reduction von überflüssigen Ausgaben, einen Rechnungsabschluss ohne Abgang zu Stande zu bringen. Vor einem Anlehen scheute er nicht zurück, wenn dasselbe zu productiver Ausgabe und nicht zur Bedeckung eines Verwaltungsdeficits erforderlich war. Ersparungen in den verschiedenen Zweigen der Administration, die Militärverwaltung ausgenommen, waren schwer möglich, theils weil die Voranschläge wirklich „innerhalb der Grenzen angemessener Sparsamkeit sich bewegten, theils weil viele Zweige des öffentlichen Dienstes einer Nachhülfe dringend bedurften, wie das Schulwesen, die Communal- und Humanitätsanstalten, Strassen und Staatsbauten“.[1]) Einschränkung allein, legte er dar, würde nicht zum Ziel führen, das Uebel liege tiefer. Eine der Grundursachen, die den Staatsaufwand und zwar zum empfindlichen Nachtheil des gesammten Staatslebens steigere, beruhe in der ungemessenen Complication des Geschäftsganges und des dazu eingesetzten Organismus. Geringfügige, wie wichtige Angelegenheiten, werden durch vielfache Vernehmungen, Rückfragen, neu abverlangte Auskünfte in's Unendliche gesponnen und wichtige Dinge selten definitiv erledigt. Dieser Gang nehme eine Unzahl Kräfte in Anspruch, die alle belohnt und bezahlt werden müssen, die in erschöpfender Thätigkeit erhalten werden und doch nur wenig zu leisten vermögen, weil sie sich durch das Detail formaler Geschäfte aufreiben. Nach und nach ergreift, besonders in den höhern Stellungen, die Bequemlichkeit das Mittel, sich jeder mühsamen Erledigung eines Geschäftes durch Rückfragen und neue Vernehmungen zu begeben, ohne daran zu denken, dass jede solche Vernehmung, von je höherem Standpunkte sie ausgeht, eine desto grössere Masse von Schreibereien hervorruft, die in letzter Auflösung gewöhnlich für den Zweck ganz nutzlos sind, aber Zeit und Kräfte in Anspruch nehmen, „die kostbar durch ihre Verluste, kostbar durch ihren Aufwand sind“.

---

[1]) Vortrag Kübeck's 22. Januar 1843.

Ein anderer Uebelstand, fährt Kübeck fort, ist ein massloses Streben nach Gnadenbetheiligungen, welches, da es nicht auf Recht und Billigkeit beruht, sondern auf Gefühle und Rücksichten gestellt ist, von Jahr zu Jahr die Ansprüche und mit deren Befriedigung den Staatsaufwand steigert. Endlich der Militäretat. Durch die Erleichterung dieses Postens würde man den freudigsten Dank der ganzen Bevölkerung für diese von der strengsten Gerechtigkeit, wie von der Staatsklugheit gebotene Massregel ernten, dem Nationalwohlstande einen neuen Aufschwung, den Finanzen aber das nachhaltigste Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben verschaffen.

Die Mittel zu grösseren Einnahmsquellen wünschte er durch Ausbildung der directen und der indirecten Besteuerung zu erlangen. Die Behauptung, dass Kübeck an keine Reform der directen Besteuerung dachte, ist vollständig irrig, aber es lag nicht in seinem Wirkungskreise in dieser Richtung die Initiative zu ergreifen, da alle directen Steuern in das Ressort der allgemeinen Hofkanzlei gehörten, und er erbat sich die Ermächtigung, Verhandlungen anknüpfen zu dürfen, und ersehnte eine Handhabe, die Hofkanzlei zur Sprache bringen zu können. Vornehmlich fasste er hiebei die Erwerbsteuer in's Auge, die er zu einer Einkommensteuer zu erweitern gedachte. Das System der Brausteuer hielt er für verbesserungsfähig, die Tax- und Gefällordnung vom Jahre 1840 für mangelhaft, das Zollwesen schon mit Rücksicht auf die Finanzen für umgestaltungsbedürftig. Gleichzeitig aber richtete er die Aufmerksamkeit auf die Steigerung, Aufschliessung und Beförderung der Gewerbethätigkeit auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der Industrie. Endlich betonte er die stärkere Heranziehung Ungarns und Siebenbürgens. Der wahre Grund der Zustände, heisst es in dem vorliegenden Schriftstücke, liegt sehr tief in der nicht geregelten, seit den letzten zwanzig Jahren verschobenen Verfassung und verwickelten gegenseitigen Stellung des Landes und der dortigen Regierungsorgane zum Throne. So lange nicht in dieser Hinsicht geholfen wird, kann sich der Stand der Dinge nicht wesentlich bessern. Zu einer Aenderung dieser Art gehört aber ein grosser Entschluss und eine nachhaltige Kraft zu seiner Durchführung, wobei sich von selbst versteht, dass von keiner Art widerrechtlicher, die Verfassung und ihre wahren Grundlagen verletzender Gewalt die Rede sein kann.

So sprach Kübeck in einem Actenstücke, welches an massgebender Stelle überreicht wurde. Es ist ein Reformprogramm im eminentesten Sinn des Wortes, welches die gesammte Verwaltung des Staates umfasste und eine totale Umgestaltung derselben in sich schloss. Monate lang harrte der Hofkammer-Präsident auf die Erledigung; sie war nicht ermunternd. Doch decken wir den Schleier über diese Vorgänge, deren Ursachen ohnehin im Gedächtnisse Aller leben. Wenn wir in ausführlicher Weise sie berichteten, so geschah es bloss zur Ehrenrettung eines in der inneren Geschichte Oesterreichs hochverdienten Mannes.

In der Bankpolitik schlug Kübeck einen ganz anderen Weg ein, als seine Vorgänger. Seiner Ansicht nach hatten diese die Bestimmung der Bank verkannt und missverstanden, und zum Theil durch Mangel an Aufmerksamkeit in der Ueberwachung den bedenklichen Zustand, in welchem sich dieses Institut befand, herbeigeführt. Er tadelte es, dass die Staatsverwaltung zur Bedeckung der laufenden Ausgaben in allzu starker Weise den Credit der Bank in Anspruch genommen habe. Indem die Bank dem Staate 30 Millionen vorstreckte, habe sie weder ihren Fond vermehrt, noch disponible Sicherheitseffecten erhalten. Die 30 Millionen Noten, welche die Bank auf diese Weise in Umlauf gesetzt habe, seien in letzter Auflösung Papiergeld, unter Garantie des Staates auf den Namen der Bank ausgegeben. Die 3%ige Verzinsung sei nur scheinbar eine niedrige, in der That eine zwecklose und bedenkliche Ausgabe. Wofür und wem werden die Zinsen bezahlt? Sie seien ein reines Geschenk an die Bankactionäre, die ohne die geringste Steigerung ihrer Zahlungspflicht ihre Dividende um 18 Gulden jährlich vermehrten und den Werth der Actien um 400—500 Gulden steigerten. Wenn man aber schon diesen Weg betreten habe, so hätte man wenigstens die mercantile Seite überwachen sollen. Das Verhältniss des Notenumlaufes zum Baarschatze müsse sich doch innerhalb bestimmter Grenzen bewegen. Kübeck war weit davon entfernt, eine Drittelbedeckung zu fordern, er wollte sich schon mit dem Verhältniss von 100 : 15 begnügen. Indess sah er vorläufig nur ein Mittel, Abhilfe zu schaffen: Beschränkung des Escomptes. Eine gründliche Heilung hielt er für den Augenblick nicht für möglich, da der Staat nicht in der Lage war, auch nur einen Theil der Schuld zurückzuzahlen und auch der Verkauf der im Besitze der Bank

befindlichen Actien, deren Cours damals zwischen 1600—1700 betrug, ihm unthunlich schien. [1])

Eine beträchtliche Besserung des Standes der Bank konnte jedoch durch die Massnahmen des Hofkammer-Präsidenten nicht herbeigeführt werden, denn der grösste Theil der im Umlaufe befindlichen Noten kam auf Rechnung jener Geschäfte, welche die Bank für den Staat übernommen hatte, und der Verkehr mit den Privaten nahm verhältnissmässig nicht übermässig grosse Summen in Anspruch. So entfielen z. B. von den $170._{83}$ Millionen Gulden, die am 17. November 1840 umliefen, $117._{8}$ auf die mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Geschäfte. Die Bankdirection war durchgreifenden Massregeln, die auf eine Beschränkung des Escompte- und Darlehensgeschäftes hinausliefen, entschieden abgeneigt, und so richtig auch theilweise die Gründe waren, welche sie gegen die Finanzverwaltung vorbrachte, zumeist war es der Widerwille gegen Beschränkungen der angesehenen Firmen, die mit den Bankdirectoren im innigsten Verkehre standen, der für ihre Haltung massgebend war. Allein die entschiedene Forderung des Hofkammer-Präsidenten, Beschränkungen des Bankcredits vorzunehmen, hatte doch das Ergebniss, dass der Geschäftsverkehr sich in engeren Grenzen bewegte. Der Notenumlauf, der noch am 5. März 1841 $166._{4}$ Millionen betragen hatte, sank im Laufe dieses Jahres zeitweilig auf 160 Millionen herab und erst gegen Ende desselben trat abermals eine Vermehrung desselben ein. Durch Ankauf von Silber im Betrage von über 6 Millionen Gulden, ferner durch die Verminderung des vom Staate in Anspruch genommenen Credits in Folge einer Rückzahlung von 6 Millionen Gulden, die in monatlichen Raten im Betrage von je 500.000 erfolgte, hob sich am Ende des Jahres 1841 der Baarschatz auf $39._{939}$ Millionen und das Verhältniss desselben zum Notenumlaufe stellte sich auf 1 : $4._{22}$.

Nach den Ansichten Kübeck's hatte der Staat sich nicht den erforderlichen Einfluss auf die Geschäftsgebahrung der Bank gewahrt, und diese Lücke sollte bei der bevorstehenden Erneuerung des Bankprivilegiums ausgefüllt werden. Schon Anfangs 1839 hatte die Bankdirection die Bitte um Verlängerung des Privilegiums gestellt und eine kaiserliche Entschliessung vom 20. April

[1]) Vortrag 19. December 1840.

1839 dieselbe genehmigt, jedoch zugleich angeordnet, dass die erforderlichen und wünschenswerthen Modificationen vorgenommen werden sollen. Die Verhandlungen im Schosse der Bankdirection waren im Mai 1840 beendet und das Resultat derselben wurde der Regierung am 23. Mai durch eine Note des Bankgouverneurs mitgetheilt.

Abgesehen von einigen nicht unbedeutenden Aenderungen, welche die Organisation des Bankinstitutes betreffen, sind in den neuen Statuten, welche am 1. Juli 1841 die kaiserliche Sanction erhielten, jene Bestimmungen von Wichtigkeit, durch welche sich die Staatsverwaltung einen Einfluss auf die Geschäftsführung zu sichern suchte. Die Erfahrungen der letzten Jahre machten, wie Kübeck meinte, diese Lücke besonders fühlbar, und „bei den ausgedehnten Vollmachten des Bankinstituts und seiner Einwirkung auf die industriellen und commerciellen Zustände und der Verkettung desselben mit dem ganzen Creditsystem der Monarchie“, schien dem Hofkammer-Präsidenten eine staatliche Ingerenz unausweichlich. Zwei Hofcommissäre erhielten die Aufgabe, die Geschäftsgebahrung der Bank zu überwachen; der eine hatte sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Statuten von der Bankgesellschaft eingehalten werden, insbesondere aber darauf zu achten, dass die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung finden und das vorschriftsmässig festgesetzte Verhältniss zum Münzschatze nicht überschreiten. Noch einschneidender waren die Befugnisse des zweiten Hofcommissärs. Die im (§. 53) alten Reglement den Directoren übertragene Aufsicht über das Escomptegeschäft erwies sich nach der Ansicht der Finanzverwaltung als eine illusorische, und sie wähnte dadurch Abhilfe zu schaffen, indem sie einen Staatsbeamten damit betraute, „das Escompte- und Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen“. [1])

Ein Gegner der stetigen Vermehrung der schwebenden Staatsschuld und der Lotterieanlehen, huldigte Kübeck der ganz correcten Ansicht, dass schwebende Schulden nur für vorübergehende

[1]) Vortrag 4. Juni 1841, kaiserliche Entschliessung vom 1. Juli, Verständigung an die Bank 31. Juli 1841.

Bedürfnisse und ausserordentliche Fälle aufgenommen werden sollen, und der Staat nur in Zeiten der Gefahr, wenn es schwer möglich sei, ein Anlehen rasch und sicher aufzubringen, sich dieses Hilfsmittels zu bedienen habe. Seine Pläne zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte waren umfassende, und er rechnete um so sicherer auf die Annahme und Durchführung seiner Anträge, da man ihn von höchster Stelle aufgefordert hatte, Reformvorschläge zu machen. Bis diese zur Verwirklichung gelangten, musste man allerdings den Geldmarkt in Anspruch nehmen, aber um nicht jahraus jahrein mit neuen Ansprüchen hervortreten und sich von den Wechselfällen des Tages unabhängig zu machen, suchte Kübeck den Staatsbedarf für mehrere Jahre im Vorhinein sicherzustellen. Die Geldwelt kam dem Hofkammer-Präsidenten mit dem grössten Vertrauen entgegen, freiwillig fanden sich die Herren in der Himmelpfortgasse ein, um nach Geschäften zu fragen. Das erste Anlehen unter Kübeck'scher Verwaltung, zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse in den Jahren 1841 bis 1844 bestimmt, wurde unter günstigen Bedingungen abgeschlossen. Die bekannten Wechselhäuser übernahmen durch das Uebereinkommen vom 14. Juli 1841 $38._{461}$ Millionen in 5%igen Schuldverschreibungen zum Preise von 104; da jedoch den Contrahenten eine 2%ige Provision bewilligt wurde, so stellte sich das Anlehen auf 102 effectiv. Einzahlungen vor dem festgesetzten Termine wurden mit 4% discontirt, eine jedenfalls lästige Bestimmung; auch musste die Finanzverwaltung die nicht minder schwerwiegende Bedingung eingehen, auf eine Convertirung der 5%igen Schuldverschreibungen in den nächsten fünfzehn Jahren zu verzichten, ein Plan, mit dem sie sich damals beschäftigte und der bei dem Stande der 5- und 4%igen Papiere über und nahe an Pari leicht ausführbar gewesen wäre.

Schon zwei Jahre später musste zu einem neuen Anlehen geschritten werden. Von Rothschild kam das Anerbieten 40 Millionen Obligationen für $43._2$ Millionen Gulden zu übernehmen, welches auch im Mai 1843 angenommen wurde. Effectiv stellte sich die Obligation auf 106, die Verzinsung auf $4._7$ %. Nur die Bestimmung über die Einzahlungen vor den festgesetzten Terminen, welche bei den früheren Anlehen ganz dem Belieben der Contrahenten überlassen blieben, war Kübeck zu beschränken beflissen, indem er für jedes Jahr ausser den fest einzuzahlenden Summen eine

Maximalziffer festsetzte, über welche hinaus die Verwaltung zur Annahme weiterer Beträge nicht verpflichtet werden konnte. Andere Bestimmungen des Uebereinkommens waren aus jenem des Jahres 1841 herübergenommen. Einmal die Verpflichtung des Tilgungsfondes für den Fall, als die 5%igen Obligationen an der Wiener Börse auf Pari fielen, durch Käufe einem weiteren Sinken des Courses Einhalt zu thun, ferner dass ein neues Uebereinkommen Platz zu greifen habe, wenn die Course auf 96 herabgehen und ununterbrochen 14 Tage auf diesem Stande sich erhalten sollten. Die Verzinsung des neuen Anlehens stellte sich im Vergleiche zu 1841 um 0.2 % günstiger.[1])

Die Voraussetzungen Kübeck's trafen nicht zu. Die geplanten Reformen kamen theils nicht zum Abschlusse, theils ruhen sie im Schoosse der Archive, ohne verwirklicht worden zu sein. Die massgebenden Kreise scheuten eine jede einschneidende Veränderung, eine jede durchgreifende Massregel. Von Ersparnissen konnte nicht viel die Rede sein. Das Budget für die Civilverwaltung war einer Beschränkung nicht fähig, und das Heer nahm seit 1846 wieder beträchtliche Summen in Anspruch. Der Militäretat hatte sich in den Jahren 1841—1845 zwischen 50—54 Millionen bewegt, an und für sich schon eine höhere Ziffer als bei den damaligen Einnahmen des Staates geleistet werden konnte, aber 1846 nahm die Militärverwaltung 57½ Millionen, 1847 sogar 61⅓ Millionen in Anspruch, und die Verwaltung sah sich abermals genöthigt, zu einer Anleihe von 80 Millionen ihre Zuflucht zu nehmen. Rothschild, Sina, Arnstein und Eskeles übernahmen diese Summe. Die Contrahenten behielten sich das Recht vor, statt 5%igen Obligationen 2½ %ige zum halben Preise bis zum Betrage von 40 Millionen zu beziehen, da diese Kategorie von Papieren im Auslande sehr gesucht war. Auch machten sie in der Folge von diesem Zugeständnisse Gebrauch. Die obligatorische Einzahlung wurde auf 15 Millionen pro Jahr festgesetzt, und die Staatsverwaltung hoffte damit den Bedarf für eine Reihe von Jahren gedeckt zu haben. Aus der letzten Submission wurde auch die Bestimmung herübergenommen, dass der Tilgungsfond auf den Stand der Course einzuwirken habe, sobald die 5%igen Obligationen auf Pari sinken; der Abschluss eines neuen Ueber-

---

[1]) Kaiserliche Ermächtigung zum Abschlusse vom 2. Juni 1843.

einkommens sollte eintreten, wenn die Papiere 2 % unter Pari herabgehen, was gegen die Abmachungen der Jahre 1841 und 1843 ungünstiger war.[1])

Trotzdem die Einzahlungen auf diese Anleihe im Laufe der nächsten Monate anstandlos erfolgten, und bis Ende August $7._{425}$ Millionen Gulden eingeflossen waren, sah sich die Staatsverwaltung doch genöthigt noch zu anderen Mitteln zu greifen, um den laufenden Abgang zu decken.[2]) Durch ein Uebereinkommen mit der Bank wurde der Credit der Finanzverwaltung bei der Nationalbank auf 40 Millionen ausgedehnt, und am Schlusse des Verwaltungsjahres um weitere 10 Millionen erhöht.[3]) Kübeck war, wie schon erwähnt, der entschiedenste Gegner der schwebenden Schuld und musste dennoch denselben Weg wie seine Vorgänger betreten. Die Ursache lag darin, dass sich bereits im Sommer 1847 ein höheres Deficit herausstellte, als veranschlagt worden war. Schon im September überstieg es um $10._{2}$ Millionen das Präliminare. Der Voranschlag für 1848 liess einen weiteren Abgang von 27 Millionen erwarten. Dem bei dem letzten Anlehen getroffenen Abkommen zu Folge waren die Contrahenten verpflichtet, 15¾ Millionen per Jahr einzuzahlen, eine Summe, die nunmehr nicht hinreichte, da auch die Reserven in der Staats-Centralcasse auf 8 Millionen herabgesunken waren. Kübeck suchte sich zu helfen, indem er die Contrahenten zu einer rascheren Einzahlung bestimmen wollte. Der Plan der Anleihe war auf die Zeit vom Juni 1847 bis Ende October 1852 berechnet, nun stellte die Hofkammer den Antrag, die auf $12._{927}$ Millionen sich belaufende Einzahlung für 1852 in den Monaten December 1847 bis September 1848 zu leisten, ausser dem für diese Zeit stipulirten Betrag von $15._{75}$ Millionen. Die Contrahenten willigten ein und verlangten bloss die Ausgabe von 2½%igen, statt 5%igen Schuldverschreibungen.[4])

Der Hofkammer-Präsident liess selten eine Gelegenheit vorübergehen, ohne die dringende Bitte an massgebender Stelle an-

---

[1]) Vortrag 17. Februar 1847, genehmigt am 19. Februar.

[2]) Die Einzahlungen auf das Anlehen von 1847 betrugen in dem genannten Jahre $11._{312}$ Millionen, 1848 $9._{158}$ Millionen Gulden, seitdem eingestellt, kamen erst seit 1851 durch verschiedene Finanzoperationen Einzahlungen vor und zwar 1851 699.370, 1852 2,275.282, 1853 519.385, 1854 525.594.

[3]) Submission vom 6. Mai und 27. September 1847.

[4]) Vortrag 13. October 1847.

zubringen, mit den Geldmitteln Haus zu halten. „Die Finanzverwaltung dürfe nicht ungehört bleiben.“ [1]) Die Finanzen, klagte er einige Monate später, können nie auf eine Mitwirkung von Seite der übrigen administrativen Behörden zählen, indem immer unvorgesehene Ansprüche an den sogenannten Staatsschatz erhoben werden, den man sich wie den Nibelungenhort, unerschöpflich vorzustellen scheine; wenn dem bisherigen Treiben nicht Einhalt geschehe, könne er für eine geregelte, entsprechende Gebahrung nicht ferner einstehen. [2]) Und am Jahresschlusse ertönt seine Klage vom Neuen. Anleihen, legt er dar, können nicht mehr aufgebracht werden, er sei genöthigt gewesen 4%ige Staatspapiere „im Stillen“ unter strenger Geheimhaltung zu veräussern und habe auf diesem Wege $3._{208}$ Millionen dem Staatsschatze zugeführt. Es mögen keine neuen Ausgaben bewilligt und seine ablehnenden Anträge wenigstens gewürdigt werden. Die Lage der Monarchie sei eine sehr gefährliche. Die Finanzverwaltung stehe isolirt da und werde wie eine offene Cassa behandelt, aus welcher man nur schöpfen zu können glaubt und schöpft, ohne die Möglichkeit der Füllung zu bedenken oder sich von den Gefahren in dem Moment der Erschöpfung Rechenschaft zu geben. Die Regierung sei behufs Bedeckung des Staatsaufwandes wesentlich auf den Staatscredit angewiesen, für dessen Aufrechterhaltung alles Mögliche geschehen müsse, der aber seine Grenzen habe, und eine Ueberschreitung bedrohe das ganze künstliche Gebäude mit dem Sturze. Seine Einsicht reiche nicht mehr aus, die Mittel ausfindig zu machen, und dieses schmerzliche Gefühl nage an ihm. [3])

Mit einer Institution, der Creditcassa, welche Kübeck in's Leben rief, um für eine Creditkrisis des Wiener Marktes Abhilfe zu schaffen, war er nicht gerade glücklich. Hervorragende Persönlichkeiten beuteten die Situation auf masslose Weise aus. Sie trieben auf der Börse die Course am Schlusse derselben um ½ bis 1% zurück, brachten Papiere an sich, und boten sie Tags darauf, nachdem die Course wieder emporgeschnellt waren, der Creditcassa an und benützten die Mittel der Bank zu derartigen

---

[1]) Vortrag 14. Februar 1847.

[2]) 16. Mai 1847.

[3]) Vortrag 18. December 1847.

Operationen. Am 18. September gaben die Sensale an der Börse die Erklärung ab, dass die Finanzverwaltung den ihnen ertheilten Auftrag zum unbedingten Ankaufe aller angebotenen Actien zurückgenommen habe. Es war an einem Samstage, an welchem damals überhaupt wenig Geschäfte gemacht wurden, und es wurde absichtlich dieser Tag gewählt, um den Eindruck zu sehen, den diese Massregel hervorrufen würde. „Die Wirkung war weit drohender, als die düsterste Voraussicht annahm", heisst es in einem uns vorliegenden ministeriellen Actenstücke. Am 19. September wurde die Verfügung zurückgenommen, der Ankauf von Actien wurde in der grössten Ausdehnung betrieben, der Andrang nahm in solch gewaltiger Weise zu, dass die von der Bank zu diesem Behufe entlehnten Summen von 20 Millionen bald erschöpft waren und noch 10 Millionen aufgenommen werden mussten. Dennoch schien auch diese Summe nicht hinzureichen und die Schliessung der Creditcassa wurde am 29. September in der Wiener Zeitung veröffentlicht. [1])

Das denkwürdige Jahr 1848 scheidet das alte Oesterreich von dem neuen, werfen wir einen Rückblick auf die abgelaufene Epoche.

Mit Ausnahme der Türkei dürfte die Geschichte wohl kein Analogon bieten, dass ein Staatswesen mehr als ein volles Menschenalter verstreichen liess, ohne auf irgend einem Gebiete der Verwaltung eine nennenswerthe, die staatlichen Interessen fördernde Reform vorzunehmen. Hie und da ein kleiner Ansatz, manchmal ein Anlauf, das ist aber auch Alles. Bei dem Charakter der Staatsmänner, denen eine massgebende Rolle zufiel, kann man die reactionären Allüren, die Niederdrückung, ja geradezu Lähmung geistiger Bestrebungen, die kindische Bevormundungs-

---

[1]) In welchem Umfange die Ankäufe in den Tagen vom 20. September bis zum Schlusse betrieben wurden, mögen folgende Ziffern zeigen. Die Creditcassa war im Besitze von Stücken:

	am 18. September	am 6. October
Mailänder	13.065	29.456
Ungarische Centralbahn .	20.650	40.004
Gloggnitzer	2.647	10.751

Die Staatsverwaltung besass von der Mailänder Bahn $58._{91}$%, von den ungarischen Centralbahnactien $55._{56}$%, endlich von der Gloggnitzer Bahn 43% sämmtlicher ausgegebenen Actien.

sucht, den Verfall der Schule, die Feindschaft gegen die Wissenschaft, den Hass gegen die Aufklärung begreiflich finden; sie waren in dem trostlosen Wahne befangen, auf diese Weise die Ruhe und Ordnung auf die Dauer zu begründen und alle jene Erschütterungen fernzuhalten, von denen andere vom revolutionären Geiste durchtränkte Länder heimgesucht werden. Aber dass man Jahrzehnte verstreichen liess, ohne dem Staate die materiellen Mittel, deren er zu seiner Erhaltung bedarf, zu sichern, ohne durch Hebung und Entwicklung der Volkswirthschaft die Quellen flüssig zu machen, aus welchen der Staat in Zeiten des Bedarfs schöpfen kann, um seiner, wenn auch engen und begrenzten Aufgabe zu entsprechen, ist so unverständlich, dass man fast Mühe hat, eine stringente Erklärung für diese Unthätigkeit zu finden. Man sage nicht: der Absolutismus mache Alles begreiflich. Die Geschichte weist absolutistische Staaten auf, die doch einen sehr hohen Grad materieller und geistiger Cultur erklommen haben, und selbst im neunzehnten Jahrhundert entfaltet die Regierung Alexanders II. eine solche Fülle eingreifender Reformen und überwindet weit grössere Schwierigkeiten, als vor 1848 in Oesterreich vorhanden waren, um eine auf tieferer Culturstufe stehende Masse, als es die österreichischen Völkerschaften waren, heranzubilden und zu einer höheren wirthschaftlichen Thätigkeit zu erziehen.

Wohin wir in Oesterreich blicken, überall tritt uns in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts geistloser Stillstand oder Bewegungslosigkeit entgegen. Die besten Vorsätze sind nach kurzer Zeit verraucht, die vielversprechendsten Anläufe gehemmt, eine bodenlose Armuth an Ideen und schöpferischer Kraft starrt uns aller Orten entgegen. Die grosse Ungleichheit der Lasten zwischen den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und unter den Provinzen war damals so wie heute eine stehende, allgemein verbreitete und auch in den Kreisen der Finanzverwaltung getheilte Klage. Im Jahre 1806 erfolgte ein kaiserliches Rescript, welches den Behörden die Weisung ertheilte, die Mittel zur Abhilfe dieser Mängel ausfindig zu machen. Vier Jahre später, nach hergestelltem Frieden, wird eine „Steuerregulirungs-Hofcommission“ in's Leben gerufen (21. August 1810); endlich nach mehrjähriger Berathung am 23. December 1817 ein in vielfacher Beziehung mustergiltiges Grundsteuerpatent erlassen, welches nicht nur für die damalige Zeit einen unläugbaren Fortschritt auf diesem Gebiete bezeichnet.

Man hatte in dieser Beziehung ein Vorbild in dem unter Maria Theresia im Mailändischen eingeführten Grundsteuersystem, welches seiner Trefflichkeit wegen sich auch unter französischer Herrschaft behauptete. Das Catastergeschäft wurde jedoch mit solcher Langsamkeit in Angriff genommen und durchgeführt, dass es gegenwärtig nach fast fünfzig Jahren noch nicht in allen Theilen der Monarchie beendet ist und die erwarteten Mehreinnahmen, die allein schon in Friedensjahren das Deficit hätten beseitigen können, ausblieben und die Ungleichheiten der Besteuerung zwischen Provinz und Provinz nicht beseitigt wurden. Die Klagen über Steuerdruck hörten nicht auf, und die Regierung sah sich wenigstens manchmal genöthigt, die Höhe der Steuerquoten herabzumindern. Hofkammer und allgemeine Hofkanzlei, welch' letzterer die directen Steuern unterstanden, lebten in dieser Beziehung zeitweilig mit einander in grimmiger Fehde, und alle Mahnungen und Bitten von Seiten der Finanzverwaltung vermochten die starre Behäbigkeit in den Bureaux der allgemeinen Hofkanzlei nicht zu bannen. Mit ruhiger Gemächlichkeit arbeitete man hier fort und wies mit selbstgefälliger Genügsamkeit auf die Quadratmeilen hin, die alljährlich mappirt und triangulirt wurden. Das allmälig heranwachsende grosse Catasterwerk konnte die Ingenieure allerdings mit grossem Stolze erfüllen, aber die Cassen der Staatsverwaltung erhielten eine Bereicherung nicht. Man musste sich mit einem Steuerprovisorium begnügen, welches in einigen Ländern bis auf den heutigen Tag fortbesteht. Im Jahre 1843 waren noch 5761 Quadratmeilen der Catasteroperationen zu vollziehen; bloss in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, Küstenland und den lombardisch-venetianischen Provinzen waren Vermessung und Schätzung vollendet. Fast ein gleiches Bewandtniss hat es mit der im Jahre 1820 wieder eingeführten Häusersteuer, indem das Josefinische Gebäudesteuerpatent nur ein halbes Jahr in Wirksamkeit gewesen war. Es dauerte Jahre, ehe die Steuer in allen Ländern veranlagt wurde und noch heute ist sie in Tirol mit der Grundsteuer eng verbunden. Die Erwerbsteuer wurde 1812 zuerst in den deutschen Kronländern und in Galizien und erst später im Küstenlande, in Krain, im Villacher Kreise Kärntens, in Tirol, Salzburg und im Innkreise, endlich 1851 auch in Dalmatien eingeführt. Neben diesen directen Steuern bestanden bis in das fünfte Jahrzehnt noch eine Reihe anderer Abgaben,

die erst allmälig beseitigt wurden: eine Schuldensteuer, Pferdesteuer, Erbsteuer, Fortificationssteuer, Classen- und Personalsteuer, endlich eine Judensteuer. Nur zwei von diesen lieferten ein nennenswerthes Erträgniss: die Personal- und die Judensteuer.

In einem vollkommen chaotischen Zustande befanden sich die Abgaben von Consumtionsgegenständen, wenn man die lombardisch-venetianischen Länder ausnimmt, welche aus der französischen Herrschaft ein rationelleres System herübergerettet hatten. Schon die Form der Besteuerung war eine verschiedene. Das Bier wurde theils bei der Erzeugung, theils beim Ausschanke besteuert, der Branntwein nur beim Ausschanke, der Wein unterlag den mannigfachsten Abgaben. In den grösseren Städten unterlag die Einfuhr der Consumtionsgegenstände einer Abgabe. Die Ueberzeugung war eine allgemeine, dass auf diesem Gebiete eine totale Reform durchgeführt werden sollte, und es wäre nicht ohne Belehrung, die verschiedenen Entwürfe, die während eines Jahrzehnts nach- und nebeneinander ausgearbeitet worden sind, in ihren Grundzügen zu veröffentlichen. Das Resultat der Berathungen endete damit, dass man die in den italienischen Ländern giltigen Vorschriften (Dazio consumo) auf die anderen Gebiete mit einigen Modificationen übertrug (1829). Während auf dem flachen Lande der Verzehrungssteuer nur Wein, Wein- und Obstmost, Bier, Branntwein und Fleisch mit ziemlicher Gleichmässigkeit — doch gab es auch hier Erleichterungen — unterlagen, wurde die Abgabe in den geschlossenen Städten, wozu die Hauptstädte in den Provinzen und Trient gerechnet wurden, auf eine grosse Anzahl von Gegenständen, wie z. B. Erdäpfel, Milch, Getreide u. s. w. ausgedehnt und dadurch die ärmere Volksclasse schwer belastet. Von den späteren Reformen verdient bloss das Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835 Erwähnung, welches jedoch auf Tirol, Galizien und die lombardisch-venetianischen Länder nicht ausgedehnt wurde.

In dem langen Zeitraume von 1790—1848, bemerkte ein Kenner treffend, bietet die Geschichte der indirecten Abgaben in Oesterreich keineswegs das Bild der consequenten Entwicklung eines Gedankens und eines Systems.[1]) Die wesentlichste Neuerung

---

[1]) Plenker, die Entwickelung der indirecten Abgaben in Oesterreich. Oesterreichische Revue 1863, Bd. 5. S. 80 fg.; diese werthvolle Arbeit ist zum Theil

in den ersten zwei Jahrzehnten war: Das Stempelgesetz vom 5. October 1802, welches aber den Josefinischen Gesetzen vom Jahre 1784 und 1788 gegenüber keinen nennenswerthen Fortschritt bekundet, und nur eine wesentlich neue Bestimmung enthält, als es den Stempel auf Zeitungen nach drei Classen einführt, und insofern eine besondere Zärtlichkeit für die heimische Journalistik, der man sonst alle erdenklichen polizeilichen Hindernisse zwischen die Füsse warf, an den Tag legte, da man sie einer geringern Abgabe als die auswärtigen Zeitungen unterwarf. Schon nach achtzehnjährigem Bestande stellte sich das Bedürfniss einer Revision der Stempel- und Taxgefälle heraus, und 1820 befahl der Kaiser die erforderliche Abänderung vorzunehmen, aber erst nach zwanzigjährigen Vorbereitungen und Studien kam 1840 ein neues Gesetz zu Stande, welches in seinem Grundprincipe einfacher war, in seiner Anwendung mannigfache Härten, die fast den Grundsatz der Gerechtigkeit verletzten, im Gefolge hatte. Indess finanzielle Erfolge waren doch erreicht worden. Im Jahre 1802 betrug die gesammte Einnahme $0._{684}$ Millionen, 1820 war der Reinertrag des Stempelgefälles auf $2._{044}$ Millionen gestiegen und erreichte 1847 $5._{844}$ Millionen.

Stadion beabsichtigte eine gänzliche Umgestaltung des indirecten Steuersystems, ohne dass man jedoch mit den Vorarbeiten zu einem Abschlusse gekommen wäre. Nur darin erzielte er einen wesentlichen Erfolg, dass es ihm nach harten Mühen gelang, die Regiekosten beträchtlich herabzumindern. Noch im Jahre 1818 betrugen dieselben über 55%, während 1826 bei einem Bruttoerträgnisse von 81 Millionen die Erhebungskosten 23 Millionen, demnach $28._4$ % in Anspruch nahmen. Auf diesem Gebiete liess sich noch nennenswerthes thun, aber auch hier zeigt sich ein bedenkliches Schwanken in den Grundsätzen, und mancher schätzenswerthe Versuch blieb eben nur Versuch, weil man auf der Mitte des Weges stehen blieb und bei der Ausführung erlahmte. Man erkannte eines der Haupthindernisse in dem Aufblühen der indirecten Abgaben, in der mangelhaften Organisation der Aufsichtskörper, war sich auch genau über die Ursachen klar, weshalb

im Nachfolgenden benutzt worden, nachdem mich selbstständige Forschungen in den officiellen Actenstücken von der Zuverlässigkeit und Gründlichkeit des Verfassers überzeugt haben.

die Ergebnisse in einem solch auffälligen Missverhältnisse zu den Anforderungen standen, aber der Mühe Schweiss war rein nutzlos, denn nach endlosen Vorarbeiten, Studien, Entwürfen, mannigfachen Plänen kam man zu keinem bündigen Resultate und das Jahr 1848 fand die Finanzwachanstalten, denen der Ruhm, zur Beförderung des blühenden Schmuggels redlich beigetragen zu haben, nicht streitig zu machen ist, fast in einem ähnlichen Zustande, wie am Anfange des Jahrhunderts. Durch die Grundsätze, welche für die Finanzwachen laut allerhöchster Entschliessung vom 28. Januar 1843 massgebend wurden, schuf man sich, wie Plenker treffend bemerkt, eine gewaltige Heeresmacht zum Schutze der indirecten Abgaben, bewaffnet, uniformirt und in allen Beziehungen den leitenden Finanzbehörden untergeordnet; aber die Bezahlung blieb schlecht. Anklänge an militärisches Wesen waren so ängstlich vermieden, dass die Disciplin oft schlaff wurde, die Anforderungen auf eine gehörige Vorbildung gering waren.

Von jeher haben die Monopole dem Staatssäckel beträchtliche Summen abgeworfen. Leicht hätte eine zweckmässigere Gebahrung die Einnahmen wenigstens aus einigen derselben noch erträglicher machen können. Aber bei der Schwerfälligkeit der ganzen Verwaltung dauerte es ziemlich geraume Zeit, ehe z. B. bei dem Salzhandel eine gewisse Gleichmässigkeit in allen Provinzen durchgeführt wurde. Nur nach langem Widerstreben entschloss man sich dem Beispiele Josefs II., der in Galizien den Handel im Grossen und Kleinen freigegeben hatte, in den andern Ländern zu folgen. Erst 1818 setzte Stadion die freiere Bewegung für das Küstenland, sechs Jahre später für Ober- und Niederösterreich durch. Die verschiedenen Länder waren durch die Ungleichheit der Salzpreise verschieden behandelt. In Böhmen, Mähren und Schlesien hatten sich die Domainen das Recht gewahrt, das Salz an ihre Unterthanen zu verkaufen und sackten dafür 40 Kreuzer per Centner ein. Ungarn und dessen Nebenländer erfreute sich auch in dieser Beziehung einer Begünstigung, indem die Salzpreise daselbst viel mässiger waren als in den deutsch-slavischen Provinzen. Die reinen Erträgnisse aus dem Salzmonopol steigerten sich von 12 Millionen im Jahre 1826 auf $25._{577}$ Millionen im Jahre 1847.

Die Stadion'sche Verwaltung erwarb sich auch das Verdienst das Tabakgefälle einträglicher gemacht und ein günstigeres Ver-

hältniss zwischen dem Netto- und Bruttoertrag herbeigeführt zu haben, aber erst seit der Errichtung der Tabakfabriken-Direction im Jahre 1834 und der Reform des Verschleisssystems 1835 nahmen die Erträgnisse steigend zu.

Ein Krebsschaden für die Finanzverwaltung lag in dem Verhältnisse zu Ungarn. Selbst wenn man in Anschlag bringt, dass die Leistungen der Regierung für die Länder der Stephanskrone sich auf ein Minimum beschränkten, so waren die Beiträge derselben vom Standpunkte des Dualismus für die gemeinsamen Ausgaben des Heeres, der Marine und des Hofstaates verhältnissmässig geringe. In den kriegerischen Zeitläuften am Ausgange des vorigen und am Anfange unseres Jahrhunderts blieb Ungarn von vielen Abgaben und Beiträgen, zu denen die anderen österreichischen Länder herangezogen wurden, verschont. Allerdings waren der Regierung durch die Verfassung die Hände gebunden, und das herrschende politische System vermied es, durch Einräumung von Concessionen auf den Gebieten der Verfassung und Verwaltung, eine grössere Opferwilligkeit bei den ungarischen Ständen zu erzeugen. Fast auf keinem Landtage fehlten Klagen über Steuerdruck. Bald war es das Salz, über dessen Preise die Stände murrten, bald hielten sie sich bei den directen Abgaben überbürdet, und wollte man ihren Rechnungen Glauben schenken, gab es in Oesterreich kein Gebiet, welches mit einem härteren Steuerdrucke heimgesucht war, als gerade die Länder der ungarischen Krone. Der Streit zwischen der ungarischen Hofkammer und der österreichischen Finanzverwaltung wurde an den Stufen des Thrones mit grosser Vehemenz geführt, in den meisten Fällen zog der Hofkammer-Präsident den Kürzern, und Ungarn erfreute sich eines in der Geschichte seines Staatswesens einzigen Privilegiums: in mässigerer Weise zu den Staatslasten beizutragen.

Ein Rückblick auf den Staatshaushalt in der Zeit vor 1848 dürfte hier am Platze sein. Einen vollständigen Einblick in den Staatshaushalt der österreichischen Monarchie vor 1848 zu gewinnen, ist eine schwere, ja fast unmöglich zu lösende Aufgabe. Vor dem Frieden befand sich die Finanzverwaltung in chaotischer Unordnung, eine Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen erlangte man erst in den Zwanziger Jahren durch die Privatarbeit eines Mannes, der seine Stellung als Präsident des General-Directoriums, wie man damals den heutigen obersten Rechnungshof nannte, benützte, um

wenigstens nachträglich die Lücke auszufüllen. Als man nach Beendigung der Kriegswirren an eine dauernde Regelung des Staatshaushaltes Hand anlegte, vermochten sich die leitenden Staatsmänner schwer zurecht zu finden, und es dauerte ziemlich lange Zeit, ehe man eine Uebersicht des Schuldenstandes erlangte. Die Verdienste, welche sich Stadion erwarb, sind nicht hoch genug anzuschlagen, allein auch ihm und seinen Nachfolgern gelang es nicht, in allen Zweigen musterhafte Ordnung zu schaffen. Dem Forscher fehlen oft die wichtigsten Anhaltspunkte, um zu bündigen unantastbaren Ergebnissen zu gelangen. Selbst für die späteren Jahrzehnte, in denen die Verwaltungsmaschine mit grösserer Regelmässigkeit arbeitete, lassen sich oft nur schwer die einzelnen Zweige staatlicher Thätigkeit ziffermässig beleuchten, und eine bis in's Detail eingehende, vergleichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben wäre eine Arbeit, welche die darauf verwendete Zeit und Mühe nicht lohnen möchte, da das Ergebniss streng wissenschaftlichen Anforderungen nicht entsprechen würde. [1])

Mit grossen Schwierigkeiten ist es verbunden, sich ein vollständig klares Bild über den österreichischen Staatshaushalt in dem Jahrzehnt von 1814 bis 1824 zu verschaffen. Nicht nur das Material ist sehr lückenhaft, sondern es ist auch eine Anzahl von Umrechnungen erforderlich, um einen sicheren Vergleichsmassstab zu gewinnen, da ein Theil der Einnahmen und Ausgaben in Silber, ein anderer in Papiergeld einlief und bestritten wurde. Glücklicher Weise befindet sich in der Registratur des Finanzministeriums eine ziemlich umfassende Arbeit Baldacci's, die über manche sonst schwer klar zu stellende Punkte Aufschluss gewährt. Die Jahre von 1814 bis 1817 geben folgendes Bild. Es betrugen die Einnahmen und Ausgaben in Millionen Gulden Münze:

	Einnahmen	Ausgaben
1814	76.313	112.404
1815	95.176	132.874
1816	124.511	114.538
1817	124.924	122.132

Scheinbar stellt sich in den beiden letzten Jahren ein Ueberschuss heraus. Allein unter den Einnahmen sind auch ausser-

[1]) Selbst die Angaben bei Czörnig, Statistisches Handbüchlein der österreichischen Monarchie, sind nur mit grosser Behutsamkeit zu gebrauchen.

ordentliche Zuflüsse inbegriffen, die vornehmlich aus zwei Quellen flossen: Kriegscontribution und Subsidien; erstere betrugen in Millionen: 1814 1.669, 1815 2.148, 1816 26.531, 1817 18.477, demnach im Ganzen 47.437. An englischen Subsidien flossen ein in denselben Jahren: 9.8, 13.4, 13.3 und 4.5 Millionen Gulden, zusammen 41.4 Millionen. Die ordentlichen Einkünfte ergaben in Millionen Gulden:

	Directe Steuern	Indirecte Steuern	Regalien	Summe
1814	20.927	31.04	1.736	52.703
1815	27.195	39.182	2.567	68.954
1816	32.644	41.305	4.168	78.118
1817	43.91	45.231	4.843	93.985

Der ordentliche Aufwand betrug:

	Hof	Staatskanzlei	Staatsschuld	Civilverwaltung	Oeffentl. Anstalten	Militär
1814	2.106	0.898	5.812	11.494	0.855	84.023
1815	2.124	0.987	4.715	16.277	6.343	90.74
1816	2.947	1.073	5.715	24.382	5.610	62.512
1817	4.191	1.723	8.099	26.825	5.139	52.807

Die Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben machte daher aus, im Jahre 1814 105.74, 1815 121.198, 1816 101.221, 1817 98.786 Millionen Gulden. Vergleicht man die ordentlichen Ausgaben mit den ordentlichen Einnahmen, so stellt sich das Deficit in diesen Jahren auf 52.036, 52.244, 23.102 und 48 Millionen, zusammen daher 132.184 Millionen Gulden. Da die Subsidien und Kriegscontributionen 89.837 ausmachten, und nach Abschlag der Dotation für die Nationalbank 10 Millionen verfügbar waren, so ergab sich die Nothwendigkeit, 52.346 Millionen zur Bedeckung durch Anlehen aufzubringen, und zwar lieferte das Anlehen vom Jahre 1815 etwas über 44 Millionen, der Rest wurde durch Anticipationsscheine aufgebracht.

In dem fünfjährigen Zeitraum von 1820 bis 1825 betrug die Vermehrung der Einnahmen etwa 9 Millionen. Es war dieses zum grossen Theil eine Folge der seit dem Jahre 1816 hervorgerufenen und fortwährend entwickelten grösseren Ordnung und Regelmässigkeit in der Verwaltung, sowie in der Controle der directen Abgaben. Auch fällt in diese Epoche die Herbeiziehung der wieder

erworbenen Provinzen. Von 1825 bis 1830 machte die Steigerung $7^1/_2$ Millionen aus. Im Jahre 1829 erfolgte die Regelung der Consumtionssteuern und die Zusammenfassung derselben unter der gemeinschaftlichen Benennung Verzehrungssteuer. Die indirecten Einnahmen erhöhten sich um 11 Millionen, wovon jedoch ein Theil durch eine Verminderung von mehr als 4 Millionen in den directen Abgaben wieder ausgeglichen wurde, indem bei Regelung der indirecten Abgaben einige directe Steuern als Classen- und Personalsteuern wenigstens für einen Theil der Monarchie aufgelassen worden sind. Seit 1830 ist bis 1847 eine stetige Zunahme der Staatseinnahmen bemerkbar, die grösstentheils den indirecten Abgaben zuzuschreiben ist.

Eine Vergleichung der indirecten Abgaben ist erst seit 1830 möglich. Die Verzehrungssteuer lieferte 1830 ein Nettoerträgniss von $16._{14}$ Millionen Gulden, 1847 $20._{011}$ Millionen. Hievon entfielen auf die deutsch-slavischen Länder $11._{444}$, im Jahre 1830 und $14._{838}$, im Jahre 1847, auf die italienischen Länder $4._{096}$ und $5._{173}$ in den beiden angeführten Jahren. Ungarn zahlte nichts. Das Stempelgefälle weist eine Steigerung von $3._{086}$ auf $5._{709}$ Millionen in diesem Zeitraume auf, Taxen stiegen von $1._{87}$ im Jahre 1830 auf $2._{353}$ Millionen 1840, dagegen nur $1._{019}$ im Jahre 1847. Zölle ergaben eine Nettoeinnahme von $9._{88}$ Millionen 1825, $11._{783}$ Millionen 1830, $15._{89}$ Millionen 1835, $18._{273}$ Millionen 1840, und $19._{374}$ Millionen 1847. Die beiden Monopole Salz und Tabak haben dem Staate einen grossen Extraertrag geliefert. Die Nettoeinnahme von Salz belief sich 1830 auf $20._{446}$ Millionen, 1847 auf $25._{57}$ Millionen Gulden; Tabak $6._{981}$ 1830, $12._{37}$ 1847; Lotto 3 Millionen 1825, $2._{6}$ Millionen 1830, $3._{76}$ 1835, $3._{98}$ Millionen 1840, $4._{96}$ Millionen 1847.

Die directen Steuern lieferten im Jahre 1847 einen Ertrag von nahezu 48 Millionen Gulden Conventionsmünze gegen $43._{8}$ Millionen im Jahre 1831. Die Grundsteuer trug zu diesen Einnahmen am meisten bei. Die Nettoeinnahme belief sich 1830 auf $37._{814}$, 1835 auf $37._{915}$, 1840 auf $37._{403}$, endlich 1847 auf $31._{456}$ Millionen. Der Ausfall in dem letzten Jahre ist eine Folge der Missernte und der namentlich in Ungarn herrschenden Noth. Im Durchschnitte berechnet, hat die Grundsteuer in dem siebzehnjährigen Zeitraume nur eine geringfügige Steigerung erfahren. Den grössten Theil steuerten die deutsch-slavischen Kronländer, 1830 $18._{994}$, 1847 $19._{021}$ Millionen Gulden, Ungarn 1830 $6._{561}$,

1847 $0._{107}$, endlich die italienischen Länder $12._{259}$ Millionen im Jahre 1830 und $12._{328}$ Millionen 1847. Die Haussteuer weist in dem Zeitraum von 1830 bis 1847 eine Steigerung von $3._{589}$ Millionen auf $4._{73}$ Millionen Gulden Conventionsmünze auf, und traf nur die deutsch-slavischen Länder. Den grössten Beitrag lieferte Niederösterreich, welches allein im Jahre 1847 $1._{998}$ Millionen Gulden abwarf. Ganz unerheblich waren die Zuflüsse der Erwerbsteuer, welche 1825 $2._{028}$ Millionen netto und 1847 $2._{735}$ Millionen Gulden Conventionsmünze abwarf. Die noch sonst erhobenen directen Abgaben schmolzen seit 1825 von $6._{545}$ auf $3._{03}$ Millionen Gulden zusammen.

Die Staatsausgaben steigerten sich in dem Zeitraume von 1820—1825 um 7½ Millionen, welche auf das Zinsenerforderniss für die Staatsschuld entfallen. Dieses Mehrerforderniss war eine Folge der Vermehrung der Staatsschuld, welche zum Theil zur Deckung des fortlaufenden Deficits, zum grössten Theil aber zur Bestreitung des ausserordentlichen Mehraufwandes verwendet wurde. Die in den Gebahrungsresultaten aufgeführten Militärauslagen umfassen bloss die baaren Zuschüsse nicht aber die eigenen Einkünfte der Militärverwaltung, die im Durchschnitte zu 7½ Millionen jährlich angenommen werden können. Im Jahre 1821 heischte das Militär über 80 Millionen. Die anscheinend bedeutende Vermehrung der Verwaltungsauslagen rührt daher, dass die Verwaltung im lombardisch-venetianischen Königreiche, die früher getrennt war, nunmehr mit den übrigen Provinzen aufgeführt erscheint. Die Steigerung von 1825 bis 1830 betrug 5½ Millionen jährlich, wovon 4 Millionen dem Militär zur Last fallen. In diese Periode fällt die Einziehung der Dotation des Tilgungsfondes, der auf die Einkünfte beschränkt wurde, welche er von den Zinsen der in seinem Besitz befindlichen Staats-Schuldverschreibungen bezog.

Vom Jahre 1830 bis 1835 fand eine Steigerung von nahezu 31 Millionen statt. Hievon entfielen 20 Millionen auf Militär, 6 Millionen auf Staatsschuld, der Rest auf die höheren Anforderungen der Staatskanzlei, der Polizei und der politischen Fonds. Von 1835 bis 1840 beträgt die Vermehrung 6 Millionen. Der grösste Theil entfällt auf die Rubrik Staatsschuld mit mehr als 7 Millionen, veranlasst durch Capitalsrückzahlungen von den Lottoanlehen des Jahres 1820 und 1821.

Das Jahr 1847, das letzte Alt-Oesterreichs, liefert folgendes Bild: die gesammten Nettoeinnahmen machten $151._{7}$ Millionen aus, die Ausgaben nahezu 208 Millionen. Von den letzteren entfielen auf Zinsen der Staatsschuld $45._{377}$ Millionen, Schulden tilgung $6._{4}$ Millionen, Hofstaat und Cabinetskanzlei $5._{2}$ Millionen, Ministerium des Aeussern $1._{83}$ Millionen, Inneres $16._{43}$ Millionen, wovon auf die politische Verwaltung, deren Erforderniss in den letzten Jahren sich beträchtlich gesteigert hatte, $10._{8}$ Millionen (noch 1845 bloss $8._{8}$ Millionen), oberste Polizeibehörde $2._{4}$, Militär $62._{96}$ (seit zwei Jahren eine Vermehrung um 10 Millionen), Finanzverwaltung $12._{39}$ Millionen, Justiz $4._{9}$ Millionen, wobei, bezeichnend genug, zu sparen gesucht wurde, Unterricht $2._{4}$ Millionen, Handel und Gewerbe $11._{555}$ Millionen, für den Eisenbahnbau kamen $9._{96}$ Millionen, für den Ankauf von Privateisenbahnen $24._{2}$ Millionen, zur Verwendung.

FÜNFTES CAPITEL.

Ein Capitel österreichischer Zollpolitik.

Fast auf keinem Gebiete tritt die Unbeweglichkeit, fast möchte man sagen Hilfslosigkeit der österreichischen Finanzverwaltung so schreiend hervor, als bei der Zollpolitik. Schon die tappenden Versuche während der Kriegsjahre, die Erhöhungen und Herabsetzungen der Zollabgaben, die zahlreichen Verbote der Waareneinfuhr bekundeten deutlich, dass es an festen Grundsätzen gebrach. Die Rücksichtnahme auf die Industrie stand nicht in erster Linie, sondern kam nur nebenbei in Betracht. Zumeist war das fiscalische Interesse ausschlaggebend, welches jedoch keineswegs in entsprechender Weise gewahrt wurde. Indessen, die kriegerischen Wirren nahmen die Thätigkeit der Verwaltung in anderer Weise in Anspruch, und in einer Epoche, in welcher der Staat seine ganze Kraft für seine Existenz einsetzen musste, waren Musse und Stimmung für einschneidende Reformen nicht vorhanden.

Der Friede kam, und voraussichtlich war sobald ein Bruch desselben nicht zu erwarten. Man konnte sich mit aller Bequemlichkeit die grössten Probleme setzen. Auf dem Gebiete des Zollwesens war jedoch keine Spur regerer Thätigkeit sichtbar. Es dauerte Jahre, ehe die westösterreichischen Länder zu einem Zollganzen vereint wurden, und der Tarif vom Jahre 1788 blieb auch unter veränderten Verhältnissen in Kraft. Der Transitotarif vom 24. Mai 1822, der sodann durch Patent vom 8. April 1829 eine Abänderung erfuhr, war die einzige wirklich nennenswerthe That, auf die man sich nicht wenig zu Gute that.

Nicht an mannigfachen Anregungen fehlte es in dieser Epoche dem handelspolitischen Systeme Oesterreichs einen energischen Ruck nach Vorwärts zu geben. Merkwürdiger Weise gingen diese zumeist von der Staatskanzlei aus, Metternich war das treibende Element.

Würtemberg hat bekanntlich am 19. Mai 1817 am Bundestag den Antrag gestellt, die Beschränkungen und die Ausfuhrverbote von Getreide und Schlachtvieh, die von mehreren Regierungen wärend der damaligen Theuerung verhängt worden waren, im allgemeinen Interesse aufzuheben. In Wien wurden über die Stellung Oesterreichs zu dieser Frage eingehende Berathungen gepflogen. Massgebende Persönlichkeiten sprachen sich dafür aus, in mannigfachen Commissionen wurde die Angelegenheit gründlich erwogen, im Staatsrathe erklärte sich die Majorität dafür, die kaiserliche Entschliessung lautete unerwarteter Weise ablehnend. „Die Verhältnisse der österreichischen Monarchie erlauben es nicht“, heisst es in einer Resolution vom 13. August 1817, „einen unbedingt freien Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh für alle Zeiten zu gestatten, deshalb finde Ich nicht der auf dem deutschen Bundestage vorgeschlagenen Uebereinkunft beizutreten.“

Am Bundestage kam es zu keinem Beschlusse, und erst in Carlsbad wurde der freie Verkehr von dem badischen Minister Berstett wieder zur Sprache gebracht, Metternich konnte eine bindende Erklärung nicht abgeben, er kannte die herrschenden Ansichten in den massgebenden Wiener Kreisen und befürwortete daher eine Vertagung. Eine Verschleppung lag nicht in seiner Absicht, sondern er hoffte, dass es ihm gelingen könnte, eine dem freien Verkehr günstige kaiserliche Entscheidung hervorzurufen. In der That beschäftigte man sich in Wien mit eingehenden Studien über den Gegenstand. Münch meldete aus Dresden, dass Eichhoff, der ehemalige Director des Rhein-Octroi, eine Schrift über die Bewerkstelligung des freien Verkehres in Deutschland ausgearbeitet habe und dieselbe mit Vergnügen der österreichischen Regierung zur Verfügung stellen wolle. Umgehend wurde die Einsendung erbeten. Ein reger Schriftwechsel fand zwischen der Staatskanzlei und der Commercial-Hofcommission statt. Der Präsident der letzteren, Stahl, der in allen diesen Fragen ein tonangebendes Wort führte, fand „das Verlangen, zwischen den 38 Bundesstaaten ein allgemeines Zollsystem zu begründen, den

Verkehr innerhalb der Bundesgrenzen freizugeben und Retorsionsmassnahmen gegen Frankreich und England auszuüben, nicht nur praktisch unmöglich, sondern auch so geartet, dass die Uebel anstatt gemildert, gesteigert würden". Ohnehin setze Oesterreich dem deutschen Verkehre keine Hindernisse entgegen, sein Tarif für Lebensmittel und den Durchfuhrsverkehr sei ein niedriger, und bezüglich der Industrieerzeugnisse könne man das Prohibitivsystem nicht aufgeben. Oesterreich solle daher in diesen Fragen nicht die Initiative am Bunde ergreifen, da es nur Hoffnungen erregen würde, ohne sie erfüllen zu können. Preussen habe durch sein Zollsystem Anlass zu gerechten Klagen gegeben, und es sei daher an dem Berliner Cabinete mindestens bezüglich des Durchfuhrhandels Ermässigungen eintreten zu lassen. [1])

Metternich liess sich durch diese Darlegungen nicht beirren, er wünschte sehnlichst, dass die Wiener Conferenzen in der Handelsfrage irgend ein Ergebniss aufweisen könnten. An eine Lösung im grossen Stile war nicht zu denken, aber für den freien Verkehr mit Lebensmitteln liess sich vielleicht doch eine Vereinbarung erzielen. Am 11. Mai hatten sich sämmtliche Vertreter der deutschen Staaten in Wien dafür ausgesprochen, und Metternich entschloss sich, auf seinen Gebieter einzuwirken. Er that dieses im Widerspruch mit den Verwaltungsorganen. Denn selbst ein Mann, wie der damalige Finanzminister Stadion, der seine Genossen an Weite des Blickes und vorurtheilsloser Auffassung überragte, sprach sich nicht unbedingt für Verkehrsfreiheit aus, und zwar „in Berücksichtigung der Interessen des ganzen Grundbesitzthums, das mit hohen Steuern belegt, unter gewissen Umständen eine zeitweise Verwahrung gegen auswärtige Concurrenz nöthig machen dürfte". Metternich war anderer Ansicht. Die Frage, schrieb er in einem eigenhändig entworfenen Vortrage, ob der freie Verkehr mit Lebensmitteln den Consumenten und Produzenten vortheilhaft oder nachtheilig sei, wäre längst affirmativ entschieden worden. Einige österreichische Provinzen, wie Innerösterreich, Tirol und Vorarlberg und in schlechten Jahren selbst Böhmen, könnten nur gewinnen, wenn ihnen ein für allemal die reichen und fruchtbaren Länder Baiern und Schwaben zur Approvisionirung geöffnet werden. Es gelte heute die Entscheidung,

---

[1]) Aus einer Denkschrift vom 22. März 1820.

ob Oesterreich, welches mittelst des correctesten Ganges die höchste Stufe des Vertrauens in Deutschland erworben hat, dieses Vertrauen durch seinen Beitritt zu einem von allen Mitgliedern des Bundes ausgesprochenen Entschluss in einer auf alle Volksclassen tiefeinwirkenden Frage bewähren wolle. Der Kaiser möge seinen Beitritt zu dem freien Verkehre mit Lebensmitteln für sämmtliche dem deutschen Bunde angehörigen Staaten aussprechen, hingegen in Beziehung der übrigen Gebiete — der ungarischen Länder — sich volle Freiheit vorbehalten.

Die kaiserliche Entschliessung vom 20. August 1820 lautete ablehnend, der Kaiser, hiess es, finde es unthunlich, seine Monarchie „in Ansehung des Ausfuhrverbotes der Lebensmittel in zwei Theile zu theilen, da die Monarchie ungeachtet des Beitritts zum deutschen Bunde in sich selbst immer nur Ein Körper zu verbleiben hat". Der Kaiser verwies auf seine Entschliessung vom 13. August 1817, und fügte hinzu: er begreife nicht, warum die Sachen nicht so eingeleitet werden, dass dieser Gegenstand nicht wieder neuerdings zur Sprache gebracht werde. Metternich würde ihm einen neuen Beweis seiner Geschicklichkeit dadurch geben, wenn es ihm gelänge, die Frage bezüglich des freien Verkehrs mit Lebensmitteln in den Bundesstaaten, insoweit sie Oesterreich betreffe, niederzuschlagen.

Der Minister hatte gehofft, mit seiner Darlegung Eindruck zu machen, durch die kaiserliche Antwort waren ihm gegen seine bessere Einsicht die Hände gebunden. Es gelang der diplomatischen Geschicklichkeit Metternich's, auf den Wiener Conferenzen die geplante Berücksichtigung der materiellen Interessen zu beseitigen und der Versammlung ein rein politisches Gepräge zu geben. Dagegen unterzeichneten Baiern, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Grossherzogthum Sachsen, die herzoglich-sächsischen Häuser, Nassau und die reussischen Häuser eine Convention am 19. Mai, durch welche sich dieselben verpflichteten, binnen drei Monaten Bevollmächtigte nach Darmstadt zu senden, um dort über die wechselseitigen Handelsverhältnisse auf bestimmten, bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen. Metternich hatte von dieser Abmachung volle Kenntniss, da einige ängstliche Souveräne zuerst bei dem österreichischen Staatsmanne anfragten und ihn zu sondiren suchten, ehe sie sich an den Verhandlungen theilzunehmen entschlossen. Insolange, hatte der Fürst auf die

Frage über die Haltung Oesterreichs geantwortet, der wahre und eigentliche Zweck dieses Vereins als eine administrative Anordnung sich bewähre und die innere Wohlfahrt der paciscirenden Staaten in commercieller Beziehung zu befördern beabsichtige, werde das Wiener Cabinet dieses Vorhaben stets mit seinen besten Wünschen begleiten. In mancher Beziehung war es ihm auch nicht unangehm, dass die kleineren deutschen Staaten Massnahmen zur Beseitigung einiger Verkehrshemmnisse zu vereinbaren suchten. Die bevorstehenden Verhandlungen einiger süddeutschen Staaten, heisst es in einer Weisung an Handel in Frankfurt, haben für Oesterreich nichts Bedenkliches; würde etwas herauskommen, so werde die Berathung am Bundestage, welche zu Folge eines Beschlusses der Wiener Conferenzen stattfinden solle, entfallen, die doch den Verhältnissen Oesterreichs in mancher Beziehung nicht zusagt.

Metternich wahrte sich auch in der That seine volle Unbefangenheit und Nüchternheit in der Beurtheilung der Darmstädter Zusammenkunft, obgleich es kein Wunder gewesen wäre, wenn sein Blick getrübt worden wäre. Jeder leitende Staatsmann ist zum Theil an die Berichte seiner Untergebenen gebunden, und die einlaufenden Mittheilungen und Darlegungen der Vertreter Oesterreichs in den verschiedenen deutschen Staaten verriethen eine geringe Klarheit des Blickes und meist ein befangenes Urtheil. In den Bestrebungen der deutschen Industriellen und Kaufleute, eine Verbesserung des Zollwesens anzubahnen, witterten sie „demagogische Umtriebe im recht eigentlichen Sinne des Wortes“. Und es waren nicht etwa Diplomaten, welche in diesem Tone sprachen, sondern ein Mann, der in den Wiener Kreisen in dem Rufe eines eminenten Volkswirthes stand: Adam Müller. Auf Gentz machte das Urtheil seines Freundes tiefen Eindruck und sein Urtheil über „die Vereinsgesellen“ war ein entschieden wegwerfendes. Buol schilderte den würtembergischen Gesandten am Bundestage, Wangenheim, als vom demokratischen Geiste angefressen, der die Handelssache zu politischen Zwecken benütze; als Beleg für diese Behauptung wurde die ungeheuerliche Thatsache angeführt, dass er mit Dr. List im Wirthshause an einem Tische gespeist habe. Handel schrieb nach Wien, der grösste Theil der Bevollmächtigten in Darmstadt stehe mit den Ultraliberalen im Bund, was zu Besorgnissen Anlass gebe. Die Augsburger Zeitung enthielt damals einige Artikel, welche den Handelsvereinstendenzen günstig waren,

Gentz machte seinen Herrn und Meister auf diese insolenten Auslassungen aufmerksam und fasste den Entschluss, den Dr. List und seinen ganzen Anhang an den Pranger zu stellen, indem er die Haltung des wirthschaftlichen Agitators Deutschlands während seiner Anwesenheit in Wien zur Zeit der Conferenzen in ihrem wahren Lichte der Welt zeigen wollte. Auch von einigen Ministern der deutschen Kleinstaaten liefen Schilderungen ein, die von Demagogenriecherei strotzten und überall kühne Umsturzplane träumten. Metternich suchte seinen getreuen Mitarbeiter zu beruhigen und warf die Schriftstücke seiner Untergebenen in den Papierkorb.

Von den zwischen Hessen-Darmstadt und Preussen eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages erhielt Metternich durch von Thil am letzten December 1827 Nachricht, und ehe man sich in Wien entschlossen hatte, Stellung zu nehmen, meldete der hessendarmstädtische Minister, dass die Zolleinigung mit Preussen eine vollbrachte Thatsache sei (14. Februar 1828). Die Berichte der österreichischen Vertreter im Auslande schilderten den tiefgehenden Eindruck, welchen die Zolleinigung mache. Aeusserungen lebhafter Besorgniss werden laut, meldete Handel aus Frankfurt am Main am 2. März 1828, indem man den Vertrag für nichts weniger als eine halbe Mediatisirung halte, dem bei der nächsten politischen Verwickelung eine totale Unterjochung nachfolgen müsse. In ähnlichem Sinne schrieb der regierende Fürst eines gegenwärtig von Preussen depossedirten Staates an Metternich am 21. März 1828: Von meinem Standpunkte aus, sehe ich den Beitritt zum preussischen Zollverein für eine halbe Mediatisirung an. Aus gleichem Gesichtspunkte sollte sie meines Bedünkens jeder deutsche Bundesfürst betrachten, der noch Herr in seinem Lande bleiben will. In den meisten Bundesstaaten glaube man sich von Oesterreich in dieser Frage verlassen und preisgegeben.

Metternich verfolgte diese Bestrebungen der deutschen Staaten, ausserhalb des Bundestages eine Vereinbarung über die Zollfrage zu erzielen, mit grosser Aufmerksamkeit. Der preussisch-hessischen Verbindung folgte die Bildung des mitteldeutschen Vereines, Baiern und Württemberg hatten bereits früher den Gedanken eines Vereines mit allseitiger gleicher Berechtigung, unabhängiger Verwaltung und gänzlicher Wahrung aller Einzelnrechte, unbeschadet der nothwendigen Einheit und des Gesammtzweckes,

verwirklicht. Metternich erblickte in diesen partiellen Zolleinigungen keine Gefahr; dass sich diese verschiedenen Gebilde zusammenschliessen könnten, hielt er für schwer möglich. Erst die Annäherung des bairisch-würtembergischen Vereines an den preussisch-hessischen Verband rüttelte ihn aus seiner Unthätigkeit empor. Fast unmittelbar nachdem eine genauere Kunde von den angebahnten Verhandlungen nach Wien gedrungen war, richtete Metternich an den Grafen Nádasd, den damaligen Hofkammer-Präsidenten eine Zuschrift, in welcher er ihn auf die eigenthümliche Erscheinung aufmerksam machte, dass „ein von einem dritten nicht enclavirter, sondern von dessen Hauptkörper entfernt liegender Staat sein Abgabensystem plötzlich gegen ein anderes auf neuen Grundlagen beruhendes vertausche, eine Erscheinung, die billig Verwunderung errege“. Die Bildung des mitteldeutschen Vereines habe bloss eine rein negative abwehrende Tendenz gehabt, indem durch denselben blos die Unabhängigkeit von Preussen-Hessen einerseits und Baiern-Würtemberg andererseits erstrebt wurde. Nunmehr nähere sich der Norden dem Süden. Baiern und Würtemberg hätten in Berlin Verhandlungen angeknüpft. Gelingt diese Uebereinkunft, schrieb Metternich wörtlich, so ist nicht zu verkennen, dass dadurch ein bedeutender Theil Deutschlands, wenn auch nicht in eine commercielle Einheit verschmolzen, doch in eine grössere Annäherung gebracht, und für den mitteldeutschen Verein auf der einen, und Baden auf der andern Seite, die Lage wahrhaft schwierig werde. In Berlin und München hoffe man, dass in ganz Deutschland, Oesterreich ausgenommen, das neue preussische Antiprohibitivsystem das herrschende werde. Die Zukunft werde darüber entscheiden, ob diese Hoffnungen sich verwirklichen, oder ob nicht gerade in der Vermehrung der Berührungen und durch Verletzung mannigfacher und widersprechender Interessen unvermeidliche Reibungen entstehen und den Keim des Unterganges in ein System tragen werden, welches zwischen so vielen unabhängigen Staaten bis jetzt in dieser Weise noch nicht versucht worden sei.[1]

Metternich drängte, die Stellung Oesterreichs in reife und ernste Erwägung zu ziehen, da ein unmittelbarer Anlass überdies vorhanden war, sich über die Handelspolitik schlüssig zu werden.

---

[1]) Metternich an Nádasd 11. und 12. Mai 1829.

Der preussische Minister von Motz, einer der Schöpfer des preussischen Zollsystems, hatte in einem Gespräche mit dem österreichischen Gesandten in Berlin die Erspriesslichkeit einer Vereinbarung zwischen den beiden Nachbarstaaten behufs Erleichterung des Verkehrs hervorgehoben, und gleichzeitig hatte die sächsische Regierung, die damals einem Zollverbande mit Preussen widerstrebte, durch ihren Vertreter am Wiener Hofe Schritte gethan, um den Abschluss einer Convention zwischen Sachsen, dem mitteldeutschen Vereine und Oesterreich zu befürworten oder mindestens die Ermässigung der Zölle für einige Industrieerzeugnisse zu erlangen.

Die Hofkammer vertrat damals einen Standpunkt, der gegenwärtig wieder von der Schutzzollpartei aufgefrischt wird. Die Abschliessung von Handelsverträgen, erwiderte sie dem Staatskanzler, liege nicht im Interesse des Staates, weil dadurch die freie Bewegung gehemmt und der Vortheil aufgegeben werde, die Zollsätze nach den Bedürfnissen der heimischen Industrie festzustellen. Man verzichte dadurch auf wirksame Mittel zur Beförderung der inländischen Industrie und des Handels. Bei Verträgen zwischen grossen und kleinen Staaten liege der Vortheil nur auf Seite der letztern, auch können, wenn die gegenseitigen Vortheile nicht glücklich abgewogen werden, leicht Missverständnisse entstehen, und statt das Band der Freundschaft zu festigen, eine Quelle feindseliger Gesinnung werden. Es sei nicht angezeigt, dass Oesterreich die Initiative ergreife. [1]) Die Hofkammer ersuchte bloss den Staatskanzler, in Dresden darauf aufmerksam machen zu wollen, dass das österreichische Zollsystem von seiner früheren Strenge nachgelassen habe, und sie wies auf das neue Transitgesetz hin, „durch welches Alles geschehen was möglich sei".

Als sodann Nachrichten von den eingeleiteten Verhandlungen zwischen Sachsen und dem Zollvereine nach Wien drangen, wendete sich Metternich in einem Vortrage vom 26. Januar 1830 an den Kaiser und beantragte Milderung des österreichischen Zollsystems, um die nachtheiligen Folgen, welche durch den Anschluss Sachsens an das preussische Zollsystem, für die österreichische Industrie entstehen könnten, zu verhüten. Er bat, die Hofkammer anzuweisen, eine Revision des Tarifs vorzunehmen

---

[1]) Die Note an Metternich vom 28. Mai 1829. Verfasser derselben war der nachmalige Hofkammer-Präsident von Eichhoff.

und die Wünsche Sachsens und der kleinen Staaten mit den Anforderungen der österreichischen Industrie durch Erleichterung der Einfuhr in Einklang zu bringen. Auch möge Sachsen allsogleich von den bevorstehenden Massnahmen verständigt werden, damit es sich nicht mittlerweile an Preussen anschliesse. Der Kaiser forderte in der That am 22. März die Hofkammer auf, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, das Ergebniss vorzulegen und Vorschläge über die von Seite Oesterreichs zu ergreifenden Massnahmen zu erstatten.

An die Länderchefs wurde die Weisung erlassen, gründliche Erhebungen zu pflegen. Die einlaufenden Gutachten waren dem Projecte des Staatskanzlers nicht günstig. Niemand unter den Länderchefs sprach sich für den Beitritt Oesterreichs zu irgend einem deutschen Zollverbande aus, mit Ausnahme von Tirol waren sie auch einstimmig der Ansicht, dass kein zwingender Grund vorliege, mit den Vereinsstaaten besondere Zoll- und Handelsverträge abzuschliessen. Nur von Innsbruck aus rieth man, eine Handelsverbindung mit dem bairisch-würtembergischen Zollvereine anzubahnen, um für Tiroler Käse und Wein eine Befreiung von den drückenden Zollabgaben zu erwirken. Das mährische Landespräsidium war offenherzig genug, sich kein sicheres Urtheil zuzutrauen, inwiefern die deutschen Zollvereine dem Handel und der Industrie Oesterreichs Schaden zufügen. Auch die Gewerbetreibenden wurden in einigen Ländern einvernommen; ihr Votum lautete kurz und einfach: Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems. Die Hofkammer legte in Folge dieser Voten der ganzen Sache keine Wichtigkeit bei. Sie sah damals und noch lange später keine Gefahr, und so wurde nichts gethan, den Wünschen Sachsens nachzukommen. Der preussische Zollverein zog immer weitere Kreise. Verhandlungen mit jenen Staaten, die sich bisher ferngehalten hatten, wurden angeknüpft, die Umschliessung Deutschlands durch ein einziges Zollgebiet schien nur eine Frage der Zeit. Metternich wendete sich am 17. Februar 1832 abermals an die Hofkammer: die commerciellen Interessen der österreichischen Monarchie erheischen es, in der Zollfrage etwas zu thun. Die Antwort erfolgt: man habe sich schon vor zwei Jahren darüber ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass man bezüglich der Durchfuhr zu Abmachungen mit den deutschen Staaten bereit sei. Oesterreich solle beim Bundestage in Frankfurt auf

Grundlage des Artikels XIX den Antrag stellen, dass in allen deutschen Staaten der Transitverkehr freizugeben sei. Ob es nothwendig sein werde, fuhr die Hofkammer fort, über die Eingangsabgaben in Verhandlungen zu treten, lasse sich dermalen nicht erkennen, da dies mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei. Vorläufig möge man sich auf den Durchfuhrhandel beschränken und die kleinen Staaten aufmerksam machen, dass sodann die Nothwendigkeit eines Anschlusses an den Zollverein hinwegfalle. Auch könne eine günstige Stimmung in Deutschland hervorgerufen werden, wenn Oesterreich eine Milderung des Prohibitivsystems vornehmen würde. [1]) Wie es scheint, war es die österreichische Staatskanzlei, welche die hannoversche Regierung bewog, in diesem Sinne Anträge beim Bundestage zu stellen, die ihrer winzigen Natur nach den wirthschaftlichen Zug Deutschlands nach einer Zolleinigung zu hemmen nicht vermochten. Sachsen, welches am längsten ein gewisses Widerstreben gezeigt hatte und einer Vereinbarung mit Oesterreich allen Anzeichen nach nicht abgeneigt gewesen wäre, entfaltete vergebens in Wien eine grosse Thätigkeit, um Oesterreich zu einem entscheidenden Schritt zu bestimmen.

Metternich war entschieden für eine grosse Massregel. Nochmals stellte er in einem ausführlichen Vortrage dem Kaiser die Sachlage dar und schilderte die Nachtheile, die durch die zunehmende Ausbreitung des Zollvereins für Oesterreich entstehen dürften. [2])

Diese Arbeit, die übrigens nicht von Metternich herrührt, bietet der Kritik allerdings manche Blösse, und Treitschke hat in den preussischen Jahrbüchern seinen vollen Unmuth über dieselbe ausgegossen. Bei unbefangener Würdigung wird man doch zugestehen müssen, dass sie einige höchst beachtenswerthe Momente enthält, natürlich vom österreichischen Standpunkte beurtheilt; von einem österreichischen Staatsmanne kann man einen anderen nicht erwarten. Man kann heute darüber lächeln, wenn die Staatskanzlei in dem Zollverein nur ein Product einer Faction sieht, die jede Störung in der geregelten gesetzmässigen Ordnung

[1]) Klebelsberg an Metternich 4. März 1832.

[2]) Vortrag vom 24. Juni 1833, abgedruckt in der allgemeinen Zeitung April 1871.

der Dinge mit Freuden begrüsst und der namentlich eine Untergrabung der Einigkeit im deutschen Bunde und des guten Einvernehmens zwischen Oesterreich und Preussen willkommen erscheinen müsste, man kann es absurd finden, wenn behauptet wird, dass die preussischen Staatsmänner, denen die Entwicklung des Zollvereines am Herzen lag, darin nur ein Mittel sahen, „den Uebergang zum repräsentativen Verfassungswesen in Preussen zu erleichtern“. Aber es war ein ganz richtiger Gedanke, wenn in dem Artikel XIX der Bundesacte eine Handhabe erblickt wurde, alle Zollvereinsbestrebungen aus den Angeln zu heben. „Wenn es möglich wäre“, heisst es in der Denkschrift, „mit einigem Anschein des Erfolgs darauf anzutragen, dass durch ein gemeinsames Uebereinkommen aller Bundesstaaten der Verkehr in dem gesammten Bundesgebiete thunlichst freigegeben, dass die abstracte Abgeschlossenheit der Gebiete gegen einander im Grundsatze aufgehoben, und dass in sämmtlichen Bundesstaaten die Einfuhr der Natur- und Kunstproducte aus andern Bundesländern von jenen aus dem gemeinschaftlichen Auslande einer bestimmten gleichmässigen Begünstigung theilhaftig werden würde, so wäre ohne Zweifel dem preussischen Zollsysteme der empfindlichste Stoss versetzt. Kein Staat wäre so leicht mehr, wie eben jetzt Sachsen und die sächsischen Häuser, in dem Falle, sich aus blosser Noth, um nicht ganz aller Ausflüsse nach Aussen beraubt zu werden, der preussischen Vereinigung in die Arme zu werfen. Die Ideen derjenigen, welche, wie der König von Baiern, in der Freigebung des Verkehrs in dem gesammten Deutschland das höchste Ziel erblicken, wären in einem ganz anderen Massstabe, als ihn das immer einseitige und partielle preussische System zu bieten vermag, realisirt. Die öffentliche Meinung in Deutschland würde einer ganz Deutschland umfassenden Massregel dieser Art ungetheilt und mit Macht zufallen und es Preussen gewissermassen unmöglich machen aus egoistischen Absichten sich einem so offenbar gemeinnützigen und wohlthätigen Beschlusse zu widersetzen“.

Um die Richtigkeit dieser Auseinandersetzungen einzusehen, braucht man sich nur die Vorgänge im Anfange der Fünfziger Jahre, als es sich um den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein handelte, sowie jene nach dem Abschlusse des preussisch-französischen Handelsvertrages in's Gedächtniss zurückzurufen. Beide Male gehörte eine Sprengung des Zollvereines nicht zu den

Unmöglichkeiten, und mancher deutsche Politiker befürchtete, dass das Werk, welches mit so vielem Schweisse mühsam zu Stande gebracht worden war, in die Brüche gehen würde. Um wie viel leichter wäre die Sache im Anfange der Dreissiger Jahre gewesen, als die wohlthätigen Folgen des Zollverbandes noch nicht hervorgetreten waren und die wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands noch keine solch innige Verbindung der Interessen bewerkstelligt hatten! Hätte man beim Beginne der Dreissiger Jahre in Oesterreich den Muth gehabt, den Gedanken Metternich's zu verwirklichen, die Geschicke Deutschlands würden vielleicht eine andere Gestaltung erfahren haben. Die Enkel mögen sich beglückwünschen, dass das deutsche Reich mit Ausschluss Oesterreichs auf hoffentlich dauerndem Grunde aufgebaut ist, aber dies hindert nicht der Voraussicht und dem Scharfblicke des österreichischen Staatsmannes Anerkennung zu zollen, weil er im Interesse des Staatengebildes, dessen Leitung seinen Händen anvertraut war, die in der Zukunft schlummernden Gefahren abwehren wollte. Und hatte man in der Staatskanzlei etwa Unrecht, wenn man sich dafür verbürgte, dass pecuniäre Opfer nicht gebracht werden müssen, dass eine Erleichterung des Verkehrs nur grössere Einnahmen liefern würde?

Für Metternich hatte die Angelegenheit auch eine politische Seite. Durch das engere Verhältniss, in welches mehrere deutsche Staaten zu Preussen traten, konnte dieses auch am Bundestage über eine grössere Anzahl von Stimmen verfügen und der politische Einfluss des Berliner Cabinetes an Bedeutung gewinnen. Metternich verhehlte sich nicht, dass der Anschluss der Südstaaten das wichtigste Ereigniss und die Bürgschaft einer Consolidirung des Zollvereins sein würde, „eine und dieselbe Zolllinie ginge sodann von den Ufern des Bodensees bis zur Ost- und Nordsee, und alle dazwischen liegenden Länder, wie Sachsen und die sächsischen Fürstenthümer, würden keinen anderen Ausweg haben, als sich einverleiben zu lassen“. Zu einer Massregel im grossen Stile konnte man sich bei der Widerhaarigkeit der Hofkammer nicht entschliessen, aber man gab nicht alle und jede Hoffnung auf, die Zirkel der preussischen Staatskunst zu stören. In München und Stuttgart entfaltete die österreichische Diplomatie eine geschäftige Thätigkeit. Man wähnte, dass man an der Isar ein grosses und reelles Interesse habe, den Erzeugnissen Baierns einen erleich-

terten Absatz nach Oesterreich zu verschaffen, und überdies ein „imaginäres Interesse" dem künftig zu etablirenden Verkehr mit Griechenland, der nur durch die österreichischen Staaten bewerkstelligt werden konnte, die Durchfuhr unter annehmbaren Bedingungen zu verschaffen. Durch eine Einwirkung auf den König liess sich vielleicht Baiern von einem Schritte abhalten, „der einmal gethan, für dieses Land später sehr wahrscheinlich Gegenstand einer eben so grossen als fruchtlosen Reue sein würde". [1])

Die Furcht, dass Preussen in Folge seiner Verbindung mit den Südstaaten in constitutionelle Bahnen einmünden würde, wurde dem österreichischen Staatskanzler durch Ancillon benommen, der dem Grafen Clam-Martinitz die bündigsten Versicherungen gab, dass man in Berlin nicht daran denke. Er wolle ihm eine Herzensergiessung machen, sagte Ancillon im Juni 1832 zu dem österreichischen Vertreter, der König und sein Gouvernement verfolgen dabei bloss administrative Zwecke und keine politischen, am allerwenigsten eine antiösterreichische Tendenz. Von manchen österreichischen Staatsdienern werde aber mit einem vielleicht übertriebenen Eifer gegen das preussische Interesse verfahren, dieses gebe sodann der schlechten Partei in Berlin Anlass zu Declamationen; er ersuche dringend zu dämpfen. Metternich war dadurch nicht beruhigt. Von dem Stande der Dinge nicht vollständig unterrichtet, bemühte er sich nach Thorschluss, die Südstaaten einer Vereinbarung mit Preussen abspenstig zu machen. Die Verbindung Baierns und Würtembergs mit Preussen, schrieb er an Münch am 22. Juni 1833, sei eine unnatürliche, welche nur durch die Verblendung der Staatsmänner hervorgerufen worden sei. Schönborn in Stuttgart erhielt den Auftrag dahin zu wirken, dass Würtemberg die bairische Regierung nicht in die Arme Preussens treiben möge.

Aus München wurde gemeldet, dass alle einsichtigen Männer den Anschluss Baierns an Preussen beklagen, und Metternich machte einen Versuch, auf den bairischen Gesandten in Wien einzuwirken. In einem Gespräch mit Bray stellte es der Staatskanzler in Abrede, als suche die österreichische Regierung durch Intriguen und Einflüsterungen der Ausbreitung des preussischen

---

[1]) Ueber den preussischen Zollverein und Baierns Anschluss an denselben (Denkschrift).

Zollsystems entgegen zu wirken; solche heimliche und versteckte Mittel lägen ihr fern, auch würden die mit Preussen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen sie nicht zulassen, aber Oesterreich gebe den befreundeten und benachbarten Staaten zu bedenken, worin ihr wahrer Vortheil, der Vortheil von ganz Süddeutschland liege? Seien etwa die Elbe, die Weser, die Oder zu Auswegen für Baierns Handel geschaffen? Gewiss nicht. Der Main und der Rhein westlich, östlich die Donau seien Baierns Ströme und die Strasse über Triest nach der Levante der naturgemässe Zug, den die Bewegung des Handels nehmen müsse, um die Strassen und Städte Baierns zu beleben. Baiern vereint mit Würtemberg bilde eine imposante und compacte Macht, welche für sich wohl bestehen mag, und nicht ängstlich nach dem Anschlusse an andere Länderstriche zu streben brauche. Verschieden sei das Bedürfniss Preussens, welches um sich zu arrondiren, das zwischen seinen getrennten Landestheilen liegende Gebiet, wie mit mächtigen Armen zu umschliessen trachten müsse.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen hielt Metternich dem baierischen Vertreter eine Vorlesung über Zollpolitik, die manchem Professor der Nationalökonomie Ehre machen würde. Zölle, meinte der Fürst, seien nur Erziehungsmittel für noch schwache, mangelhafte Theile der inländischen Industrie, sie sollen etwas anderes nicht sein. Zur Zeit der Entstehung und Kindheit der Fabriken nützlich, werden hohe Zölle verderblich, sobald die Industrie einen gewissen Grad von Kraft und Entwicklung erreicht habe. So habe das strenge Prohibitivsystem des Kaisers Josef II. die österreichischen Fabriken geschaffen; eine Fortsetzung dieses Systems würde aber jetzt denjenigen Industriezweigen zum Ruin gereichen, deren Entstehung es befördert habe. Erst vor Kurzem sei eine Bittschrift der Fabrikanten des jetzt so gewerbthätigen Böhmens um Herabsetzung der Zölle auf ausländische Fabrikate eingegangen, da sie wohl mit den gegen mässigen Zoll eingeführten ausländischen Erzeugnissen, nicht aber mit der Contrebande zu concurriren vermöchten. Aus diesen einleuchtenden Gründen finde in Oesterreich eine jährliche Revision der Zollsätze statt; werde es möglich, durch die grosse Masse der Erzeugnisse eine Waare wohlfeiler zu liefern, dann sei es auch an der Zeit, den Zollsatz herabzusetzen, da inländische Fabrikate ohnedies noch Waggeld und Transport vor den ausländischen voraus

haben. Eingangszölle seien durchaus nicht an und für sich als Finanzquelle zu behandeln, man suche durch sie die Industrie zu beleben, auf diese Weise würde dem öffentlichen Schatze ein sicherer und unversiegbarer Zufluss erwachsen. Transitzölle seien eine sehr drückende Auflage. Durch sie werden die Strassen des Landes verödet, und der Handel suche sich andere Wege. Sie schaden dem Kaufmann und dem Fabrikanten auf gleiche Weise. In Oesterreich trachte man daher sie möglichst herabzusetzen, gewiss liege dieses im Interesse aller Staaten, denn nur in möglichst freier Beregung gedeihe der Handel. Indessen sei es Pflicht gegen anders Handelnde die Reciprocität zu üben. Würde daher Baiern den Waarendurchzug mit überaus hohen Zöllen belegen, so müsste auch Oesterreich die nach Baiern transitirenden Waaren ähnlichen Gebühren unterwerfen, welche dann doch zuletzt, da der Durchzug durch österreichische Provinzen sich nicht vermeiden lasse, von bairischen Consumenten zu tragen wären. Was würde dann aus den schon eröffneten Aussichten auf die Erneuerung des alten reichen Handels mit der Levante, was mit den mit dem neuen Griechenlande anzuknüpfenden Verbindungen? Vom fiscalischen Gesichtspunkte aus betrachtet, werde man in Beurtheilung von Handelsvereinen wohl auch zu keinem anderen Resultate gelangen. Sei die Verbindung nicht auf wahres Bedürfniss gegründet, so habe auch das Aerar keinen bleibenden Gewinn davon zu erwarten. Baiern dürfte daher nicht hoffen seine Finanzen auf Kosten Preussens bereichern zu können, der Gewinn wäre illusorisch, vorübergehend, der bairische Handel würde zuletzt die Last desselben tragen.[1])

Der österreichische Staatsmann war jedenfalls zu spät gekommen; als er an die Bearbeitung der süddeutschen Cabinete ging, waren die Verhandlungen bereits abgeschlossen, am 30. März 1833 war der Zollvereinigungsvertrag zwischen Preussen, den beiden Hessen, dann Baiern und Würtemberg zu Stande gekommen. In einem Brief an den Herzog von Nassau schüttete er seinen vollen Unmuth aus. Es gebe, schrieb er, eine Anzahl von Männern, die in Berlin über die Handelssache klar sehen und

---

[1]) Bray an Gise in München 12. Juni 1833. Metternich sagte, dass diese Depesche seine Ideen getreu wiedergebe und der Auffassungsgabe des Grafen Bray Ehre mache.

dem Handelssysteme abgeneigt sind. So Ancillon, Wittgenstein, Lottum. „Ich habe in dem preussischen Plane nie etwas anderes erblicken können, als eine Seelenfischerei. Alles Schlechte ist im Principe von der preussischen Partei ausgeheckt worden, und war vom Anbeginne an theils Zweck oder Mittel; Zweck, um Preussen materiell zu verdicken, und Mittel zur Einführung des Repräsentativsystems im eigenen Lande. Die preussischen Doctrinäre — unparteiisch wie alle Doctrinäre — hatten nicht das unerlässliche Ergebniss in Berechnung gestellt, dass die deutschen Radicalen die preussisch-liberalen Vorbereitungen zu ihrem Profit confisciren würden. Dies sei aber geschehen und die Erkenntniss dieser Wahrheit werde täglich bestimmter werden. Aus der beabsichtigten Einigung Deutschlands unter Preussens Oberherrschaft sei die Einheit mit Ausschliessung Preussens geworden, aus der Vereinigung in Einen Zollverband sei die Tendenz einer Vereinigung gegen jeden Zoll erwachsen (! ?). Dies fühle der König heute, dem man Vortheile vorlog, die sich nun materiell nicht als solche bewähren und sich moralisch als Feindschaft gegen Preussen aussprechen. Halten Sie demnach fest, gehen Sie in Nichts ein, und so wird es Ihnen ergehen, wie all denen, welche ein Uebel überleben". [1])

Auch daheim errang Metternich keine Erfolge, und seine Bestrebungen, eine innige Verbindung Oesterreichs mit den deutschen Staaten zu Stande zu bringen, fanden keinen Anklang. Der Vortrag vom 24. Juni wanderte aus der Cabinetskanzlei der Kaisers an die Hofkammer, die schon nach einigen Tagen ihre „Wohlmeinung" dahin abgab: all dies erfordere Zeit und Ueberlegung und lasse sich nicht rasch erledigen. Erst nach abermaliger Einholung von Gutachten erfolgte die kaiserliche Entschliessung, welche eine Initiative

[1]) Meine Ansicht über die deutschen Angelegenheiten, fuhr Metternich im orakelhaften Tone fort, ist, dass der beste Erfolg leicht sein wird, wenn die Regierungen sich zu benehmen wissen. Die grösste Gefahr für den Augenblick sehe ich darin, dass die Liberalen sich höflich stellen werden, und geschieht dieses, so werden die meisten Fürsten sie alsbald für gut erklären. Das Wort von Montaigne: Les maux de ce monde viennent tous d'ânerie, sei das wahre Bild der Zeit. Die Eseleien sind ohne Ende und überall, wo ich hinblicke, sehe ich nichts anderes. Glücklicher Weise sind die Gegner aber auch nicht besser, in ihren Reihen gibt es ebenfalls eine Anzahl Schafsköpfe, und die Dinge stehen nur so schlecht, weil die Dummheiten der Unordnung die Hand bieten und weil die Unordnung ihrer Natur gemäss dem Schlechten zum Gedeihen gereicht.

Oesterreichs für immer beseitigte. Insofern, lautete dieselbe, Milderung oder Zurücknahme der in den Nachbarstaaten, besonders in Deutschland ergriffenen, dem Handelsverkehre der österreichischen Unterthanen nachtheiligen Massnahmen nur durch Modificirung der österreichischen Gesetze erreicht werden können, sei der Kaiser nicht abgeneigt dazu die Hand zu bieten, doch sei abzuwarten, bis die fremden Regierungen selbst Begehren stellen oder Wünsche äussern, in welchem Falle sodann die Concessionen, welche Oesterreich zu gewähren habe, vorsichtig abgemessen werden müssen und nur dann in Antrag gebracht werden dürfen, wenn hieraus evidente Vortheile zu erwarten seien, da der Kaiser durch Erfahrung belehrt, es nicht räthlich finde, mit Massregeln dem preussischen Vereine entgegen zu kommen, deren Erwiderung sehr zweifelhaft sei, die den Schutz der inländischen Industrie entweder wirklich schwächen oder doch unter den Gewerbetreibenden eine wirkliche Aufregung verbreiten und jedenfalls im Auslande die Ansicht hervorrufen würden, als habe der Zollverein die österreichische Regierung zur Aenderung ihres Zoll- und Handelsgesetzes genöthigt, in welchem Falle man noch geringere Zugeständnisse erhalten würde. Höchstens zu einigen Modificationen bezüglich des Durchfuhrverkehrs zeigte sich der Kaiser geneigt.

Diese kaiserliche Entschliessung vom 13. Juni 1834, die ein Jahr nach Erstattung des Vortrages erfolgte, zeigt auf das augenscheinlichste, dass man in den massgebenden Kreisen die Festhaltung an dem Prohibitivsysteme nicht etwa aus Rücksicht auf die österreichische Industrie für geboten erachtete, sondern für eine Grossmacht es als erniedrigend ansah, die Initiative zu ergreifen, und nur nebenbei das Geschrei der Industriellen fürchtete. Auch muss berücksichtigt werden, dass selbst in den Kreisen des Grossgrundbesitzes der Schutzzoll, ja die Prohibition energische Anwälte besass. Schon damals liebte man es, England und Frankreich als Beispiele anzuführen, dass die Industrie eines Schutzes zu ihrer Entfaltung bedürfe, ohne jedoch in Betracht zu ziehen, dass der Inselstaat eine grosse Rührigkeit entfaltete, um den englischen Industrieerzeugnissen Abzugscanäle nach Aussen zu verschaffen. Und in Frankreich bildete die Förderung und Entwicklung der heimischen Industrie einen gewichtigen Zweig der Staatsverwaltung und selbst in den Zeiten der härtesten Reaction war man auf dem Gebiete der materiellen Interessen im fort-

schrittlichen Sinne thätig. In Oesterreich wähnte man genug gethan zu haben, wenn man durch hohe Zollsätze die Gewerbtreibenden in Sicherheit lullte und den Schmuggel in üppigster Weise zur Blüthe brachte. Nicht wirthschaftliche Erfahrungen oder ein sorgfältiges Studium der österreichischen Verhältnisse waren hiebei ausschlaggebend, wohl aber die Tendenz bei dem hergebrachten Systeme zu beharren, was jedenfalls am wenigsten Mühe und Anstrengung erforderte. Nicht alle Mitglieder der Hofkammer waren von hochschutzzöllnerischen Ansichten durchtränkt. Eine Denkschrift liegt vor, welche es geradezu in Abrede stellt, dass durch die befolgte Handelspolitik grosse Vortheile erreicht worden sind, oder sich überhaupt erzielen lassen. Oesterreich habe, heisst es daselbst, wie die meisten Staaten das Prohibitivsystem festgehalten, aber mit gänzlicher Verkennung der Natur des Handels, der auf einem unbeirrten gegenseitigen Austausche von Befriedigungsmitteln beruhe, sowie es in der Natur des Geldes liege, dorthin zu fliessen, wo es die vortheilhafteste Verwendung finde. Durch Verschliessung des Marktes, durch Ein- und Ausfuhrverbote, kurz durch hundert administrative Künsteleien suche man das Unmögliche zu erreichen und führe das Gegentheil dessen herbei, was man eigentlich beabsichtige: Erschlaffung des einheimischen Erfindungsgeistes, Lähmung der Industrie, Vertheuerung der Genussmittel, Verluste der Einzelnen, der Nation und des Staatsschatzes. Von jeher wurde der Schutz durch den Schleichhandel paralysirt, und nur einem günstigen Zusammenwirken anderer Factoren ist es zu danken, dass ein Aufschwung trotz des lähmenden Einflusses der Einfuhrverbote stattgefunden habe.

Der Zollverein hatte schon in den ersten Jahren seines Bestandes seine Lebensfähigkeit bewährt und die Erwartungen der gewerblichen und kaufmännischen Kreise zum Theil überflügelt. Durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt am Main umfasste der Verein, einige Gebiete im Norden ausgenommen, fast das gesammte ausserösterreichische Deutschland. Bald nach Erneuerung der Verträge am 8. Mai 1841 trat der österreichische Staatskanzler eine Reise an und besuchte den Südwesten des deutschen Reiches. Die Beobachtungen, welche er daselbst und während seines Aufenthaltes in Böhmen zu machen Gelegenheit hatte, bestärkten ihn in seinen Ansichten über den Aufschwung

des deutschen Handels und der Industrie, und festigten die Ueberzeugung in ihm, dass ein ferneres Beharren Oesterreichs in der bisher eingehaltenen Richtung schwere, in ihrem ganzen Umfange unberechenbare Folgen nach sich ziehen müsste.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr richtete er an die Hofkammer eine ausführliche Denkschrift, in welcher er auf den „Zustand der Passivität“ bezüglich der von Oesterreich befolgten Zollpolitik hinwies und damit die in den Vereinsländern stattfindenden Bewegungen und Bestrebungen verglich, die höchst nachtheilig auf die Entwicklung und den Wohlstand Oesterreichs, insbesondere auf das industriell weit vorgeschrittene Böhmen einwirken müssen; durch die Errichtung des Zollvereins sei in den commerciellen Interessen des gesammten Deutschlands eine Spaltung eingetreten, deren Wirkungen auf dem Felde der materiellen Interessen für Oesterreich bereits höchst unerfreulich seien und die, falls nicht Mittel zu einem befriedigenden Ausgleiche gefunden würden, nicht ermangeln werden, auch auf dem Felde der Politik die bedauerlichsten Früchte zu tragen.

Oesterreich, schrieb Metternich fast wörtlich, welches in jeder, das gesammte Deutschland von Aussen bedrohenden Gefahr an der Spitze der deutschen Regierungen zu stehen berufen sei, Oesterreich, ohne dessen Beistand das gesammte Deutschland nicht fähig ist, einer von Aussen kommenden Gefahr die Stirne zu bieten, und welches wieder nur in der gegenseitigen Mitwirkung des gesammten Deutschlands die Mittel zur Erwirkung jener Macht und jener Stellung finden kann, welche seinem conservativen, den allgemeinen Frieden bewahrenden Einflusse zur Grundlage dient, steht auf dem Punkte, sich auf dem Felde der materiellen Interessen von dem übrigen Deutschland gleichsam ausgeschlossen zu sehen. Wenn gegen den Beitritt Oesterreichs zum Zollvereine manche Einwendungen erhoben werden dürften, so könne anderseits kein Zweifel darüber obwalten, dass Oesterreich sich nie in die Lage setzen dürfe, von Deutschland, in welcher Beziehung immer, als Ausland behandelt zu werden. Es müsse daher ein Mittel ausfindig gemacht werden, mit dem Vereine in ein Verhältniss zu treten, welches die gegenseitigen materiellen Interessen zu versöhnen im Stande sei. Ein solches Mittel könnte vielleicht am zweckmässigsten auf dem Wege eines mit dem Zollvereine abzuschliessenden Vertrages gefunden werden.

Vor der Errichtung des Zollvereins wäre in Deutschland nichts vorhanden gewesen, was in irgend einer Weise den Namen eines deutschen Handels verdient hätte. So viele politische Landesherrlichkeiten, so viele commercielle Einzelnheiten waren da, und sie verarmten alle. Durch den Zollverein wurde ein commercieller Gemeingeist auf's Neue geweckt, die Handelstendenzen einer früheren Vergangenheit äusserten sich wieder, man erkannte, dass der Vortheil jedes einzelnen Theiles am besten unter dem Schutze der Gesammtheit zu erreichen und zu bewahren sei; ein deutscher Handel und eine deutsche Handelspolitik treten mit jedem Tage deutlicher hervor, bald werde die Verbindung aller deutschen Territorien, mit Ausnahme der österreichisch-deutschen Länder, vollendet sein und die vereinte deutsche Handelsmacht sodann den angrenzenden Staaten jene Verhältnisse abzuzwingen suchen, die ihrem Interesse frommen dürften.

Im Gegensatz damit ermangle Oesterreich einer den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden eigenthümlichen Handelspolitik oder trage mindestens den Charakter der Passivität in Mitte des allenthalben sich regenden Aufschwunges an sich. Man müsse sich ernstlich die Frage zur Erwägung vorlegen, was kann und soll unter den bestehenden Verhältnissen ein österreichischer Handel dem österreichischen Staate leisten? Das Resultat werde sodann mit Bestimmtheit an die Hand geben, was Oesterreich in einer mit dem Zollvereine zu eröffnenden Unterhandlung wollen soll, damit die Entwicklung jenes Handels im Einklange bleibe mit der politischen Aufgabe des Staates, um den Wehrstand des Reiches zu sichern, der die Kraft der Regierung im Innern und nach Aussen verstärke. Die Anregung, die in dessen Plan gelegen habe und deren erste Form der Zollverein ist, habe zum Ziele die Wiederherstellung der Handelsgrösse einer Vergangenheit, die das Vorbild des Strebens der Gegenwart geworden sei, welche dieselbe mit der durch die Fortschritte der neuen Entwicklung gebotenen Modalität bekleidet. Den Vereinsländern sei ihre Handelspolitik durch die Vergangenheit klar und bestimmt vorgezeichnet, und selbst die Wege und die Richtung, die ihr Einfuhr- und Ausfuhrhandel zu nehmen habe, gegeben. Der Verein habe folglich jenen politischen Charakter und jene Schwungkraft, welche Tendenzen eigen sei, die die Sanction der Vergangenheit für sich haben, indem sie auf's Neue in die Bedürfnisse der Zeit treten.

Oesterreich sei eines solchen Vortheiles nicht theilhaftig; es sei zum ersten Male in der Lage, sich auf dem commerciellen Felde eine eigenthümliche Stellung auszumitteln, darin wurzle das Mass an Sicherheit und Zuversicht, der ersten Versuchen eigen sei. Die deutschen Länder können wohl in ihrer gegenwärtigen Stellung verbleiben, Oesterreich nicht. Aber unter solch ungünstigen Verhältnissen, wie die gegenwärtigen, sei eine günstige Unterhandlung nicht zu hoffen; zuerst müsse Sorge getragen werden, eine selbstständige Stellung ausfindig zu machen, welche bei der Unterhandlung das Darbieten gegenseitiger Vortheile gestatte. Die Richtung des deutschen Handels nähere sich der Schweiz durch neue Eisenbahnen, die in's Leben gerufen werden. Die sardinische Regierung werde gewiss die Hand dazu bieten, eine bequeme Verbindung durch die Schweiz zu Stande zu bringen und in dieser Weise den Handel Deutschlands, anstatt durch Tirol nach dem adriatischen Meere, nach Genua zu leiten. Eine Eisenbahn durch Böhmen nach Triest würde dem nördlichen Deutschland und Sachsen Vortheile bieten. In München sei der Wunsch ausgesprochen worden, eine Verbindung mit dem Herzen Oesterreichs und mit Triest zu besitzen, wodurch Süddeutschland die Möglichkeit erhielte, seinen Handel über Oesterreich zu lenken. So sehr allenthalben die Vortheile, welche der Zollverein gewähre, gewürdigt werden, so werde dennoch die überwiegende Stellung, welche Preussen dadurch gewinne, lebhaft gefühlt und der Wunsch trete zu Tage, zu einem Anschlusse an Oesterreich, um ein Gegengewicht gegen die gravitirenden Fortschritte des preussischen Einflusses zu gewinnen. Falls die Hilfe Oesterreichs nicht rasch gewährt würde, werde Süddeutschland auch seinen Verkehr in die Richtung gegen den Rhein lenken müssen, und um dies zu hindern, sei ein wohlcombinirtes Eisenbahnsystem Oesterreich nothwendig. [1])

Diese Denkschrift ist ein klarer Beweis, dass der Staatskanzler die Vorgänge in Deutschland weit richtiger und einschneidender beurtheilte als jene Männer, denen die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen des Reiches anvertraut war. Auch über den einzuschlagenden Weg war er sich ganz klar. War Oesterreich im Stande, seine volle Selbstständigkeit auf handelspolitischem Gebiete zu behaupten, so sollte mindestens ein Handelsvertrag mit

[1]) Metternich an Kübeck am 20. October 1841.

dem Zollverein abgeschlossen werden, wo nicht, musste man sich mit dem Beitritte des Kaiserstaates zur deutschen Zolleinigung vertraut machen. [1])

Die Angelegenheit kam in einer Ministerialverhandlung am 17. November 1841 zur Sprache. Anwesend waren Fürst Metternich, Graf Kollowrat, Hofkammer-Präsident Kübeck, der Sectionschef des Staatsrathes Graf Hartig, als Protokollführer fungirte Gervay. Die Frage, welche zuerst erörtert wurde, war die österreichischerseits zu befolgende Industrialpolitik, und nach den Darlegungen Kübecks, konnte es sich hierbei bloss um die Entscheidung handeln, welche Art von Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes sich als die zweckmässigste darstelle. Hartig äusserte sich dahin, dass die bisherigen Verbote durch angemessene Schutzzölle zu ersetzen seien und befürwortete die Anbahnung eines vollständig freien Verkehrs innerhalb der Monarchie, durch das Fallenlassen der Zollschranken zwischen Oesterreich und Ungarn. Bezüglich des Verhältnisses zum Zollverein, erkannte man allgemein an, dass es nothwendig sei, diese Angelegenheit einem sorgfältigen Studium zu unterziehen. In Bezug auf Norddeutschland sei man schon im Besitze des erforderlichen Materials, es handle sich daher nur darum, im Süden Studien über den Stand der Industrie anzustellen, um sodann die Handels- und Gewerbevereine einzuvernehmen.

Hartig betonte die Nothwendigkeit, durch Beseitigung der ungarisch-siebenbürgischen Zollschranken ein einheitliches Zollgebiet zu schaffen, die erste und nachhaltigste Bedingung für den raschen Aufschwung der mit unerschöpflichen Hilfsquellen gesegneten ungarischen Lande. Von einer Seite wurde die Bildung eines Zollvereins zwischen Oesterreich und Italien angeregt. Metternich hob hervor, dass die Durchführung eines derartigen Planes unmöglich sei, nach beiden Richtungen sowohl gegen Deutschland

---

[1]) Am 14. August 1841 schrieb Metternich an Kübeck von Königswart, nachdem Braunschweig dem Zollvereine beigetreten war: Gleichzeitig mit seiner territorialen Vervollständigung nimmt der Verein an innerer Gediegenheit und äusserer Wichtigkeit in schnell steigender Progression zu, und der Moment rückt heran, den Beitritt anzubahnen, wenn wir dem mächtigen Einflusse einer compacten commerciellen Stellung von Aussen nicht durch eine auf unserem eigenen Feld wohlberechnete und wohlorganisirte eigenthümliche österreichische commercielle Stellung zu begegnen im Stande sind.

als auch gegen Italien, sei im wechselseitigen Einverständnisse eine allmälige Modification der einzelnen Zollsätze der am meisten gedrückten Artikel vorzunehmen, eine zweckmässigere Organisation der österreichischen Consulate anzubahnen, namentlich die noch bestehenden Durchfuhrzölle aufzuheben. Hartig fügte hinzu, dass auch in der Zollmanipulation Aenderungen eintreten müssten und insbesondere alle Vexationen zu beseitigen seien. Am Schlusse der Conferenz setzte Kübeck auch seine Ideen über die zu befolgende Eisenbahnpolitik auseinander und fand bei den Mitgliedern der Conferenz allseitige Zustimmung. [1])

Kübeck kam wiederholt auf die Bildung eines österreichisch-italienischen Zollvereins zurück. In Italien hatte die Industrie Böhmens und Mährens keine Nebenbuhler, und keine Gefahr drohte den heimischen Gewerbefleisse von einem innigen Anschlusse. Metternich hielt den Plan für unausführbar, aber eine Annäherung an die italienischen Staaten nicht bloss für wünschenswerth, sondern auch von hoher politischer Bedeutung, denn wenn „es gelänge auf dem Boden Italiens ein mehr gemeinsames materielles Interesse in's Leben zu rufen, würde dies das beste Gegengewicht gegen die Bestrebungen revolutionärer Secten und die wirksamste Beschwichtigung falscher Träumereien von politischer Verschmelzung und Unabhängigkeit bilden.“ Die Schwierigkeiten für das Zustandekommen einer Zolleinigung lagen nach Metternich's Ansicht nicht eben in einer Abneigung der italienischen Staaten, sondern in den Verhältnissen der grossen Politik. Frankreichs Argwohn würde erregt werden, wenn es auch nur ahnen würde, dass Oesterreich ähnliche Ideen verfolge, und die Gefahren, welche die innere Ruhe der italienischen Halbinsel bedrohen, gehen nicht so sehr von den vorhandenen subversiven Secten aus, sondern von dem Grade des Vertrauens, mit welchen dieselben auf Unterstützung von Seite Frankreichs hoffen und rechnen. Einem Vordringen Frankreichs zu Lande seien Oesterreich und Sardinien gewachsen, aber die Küsten Italiens zu schützen, sei nur England im Stande, Oesterreich dürfe daher nichts thun was die commerciellen Verhältnisse der italienischen Staaten in einen Widerspruch mit dem Handelsinteresse Englands brächte. [2])

---

[1]) Conferenzprotokoll vom 17. November 1841.

[2]) Metternich an Kübeck 10. December 1841.

Metternich täuschte sich jedoch über die Möglichkeit, die sardinische Regierung zum Abschlusse eines Vertrages zu bringen, um auch nur in einigen Artikeln den österreichischen Waaren Erleichterung bei der Einfuhr zu verschaffen. Der Antrag wurde in Turin gestellt, für sardinische Weine den Einfuhrzoll in die Lombardei herabzusetzen, wenn dafür einigen österreichischen Industrieerzeugnissen eine Begünstigung gewährt würde. Schon nach wenigen Tagen erhielt man eine abschlägige Antwort.[1])

Ein anderer Plan: Krakau in das österreichische Zollgebiet einzubeziehen, scheiterte an dem Widerstande Preussens, und man musste sich mit Anbahnung von Verhandlungen zur Gewährung gegenseitiger Handelserleichterungen an der Grenze begnügen. Der förmliche Abschluss des Vertrages zog sich Jahre lang hin, bis die Einverleibung des letzten Restes der königlichen Republik alle darauf verwendete Mühe überflüssig machte.[2])

Es dauerte ein Jahr, ehe eine kaiserliche Entschliessung über diese Angelegenheiten herablangte; ein Handschreiben vom 24. November 1842 ermächtigte Kübeck mit der obersten Hofkanzlei und der ungarischen Hofkanzlei behufs Umwandlung der Prohibition in angemessene Schutzzölle, in Verhandlung zu treten. Bei der Hofkammer fanden eingehende Berathungen statt, die Gutachten der Länderchefs wurden abgefordert, eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Handelspolitik schien fast beschlossene Sache. Man hatte sich auch an den Palatin von Ungarn gewendet, um dessen Ansichten zu hören und erhielt die volle Zustimmung desselben zu den geplanten Massnahmen. Den Wünschen Ungarns werde dadurch vollauf Rechnung getragen, schrieb er nach Wien.

Am 9. April 1843 konnte Kübeck endlich einen neuen Zolltarif zur Sanction überreichen. Als Grundsatz war festgehalten, die Einfuhr der Rohstoffe mit geringern, die Halbfabrikate nach ihren verschiedenen Abstufungen mit höheren, die Ganzfabrikate mit den höchsten Zollsätzen zu belegen. Bei Ausmittlung der Zollsätze hatte man sich grösstentheils an den Werth der Waaren und an die Zollsätze der Nachbarstaaten gehalten, bei

---

[1]) Zwei Noten von Metternich an Kübeck vom Januar 1842.

[2]) Vortrag Metternich's an den Kaiser vom 7. Januar 1842 über die Einbeziehung Krakaus und eine ganze Reihe hierauf bezüglicher Documente.

einigen Waaren waren die Zollsätze bis 40 % ad valorem festgesetzt, was selbst der Hofkammer als überspannt erschien. [1]) Die industrielle Welt hatte von der bevorstehenden Aenderung Wind bekommen und lief förmlich Sturm gegen die Anträge der Finanzverwaltung. Von allen Seiten wendete man sich mit Denkschriften und Bittgesuchen an den Monarchen, in denen mit den grellsten Farben die grossen Nachtheile, ja Gefahren geschildert wurden, die für die österreichische Industrie erwachsen würden. Spinner, Weber, Eisenindustrielle wetteiferten miteinander sich zu überbieten. In einer Denkschrift wird die Prohibition fast in Dythiramben gefeiert. Es habe sich bewährt, wie sehr sie zur Erlangung eines bedeutenden Grades nationalökonomischer Selbstständigkeit nützlich sei, und höre erst dann auf nothwendig zu sein, wenn die Industrie einen gewissen Grad der Entwicklung erreicht habe. Der Uebergang zu dem Schutzzollsystem sei nur mit der grössten Umsicht und nach reiflichster Ueberlegung zu bewerkstelligen. Dennoch mussten auch die Wortführer dieser Richtung zugeben, dass die Prohibition ihren Zweck verfehlte, denn sie erhoben Klagen über den Schleichhandel, der fast allen Industriezweigen kolossalen Schaden zufüge. Die Stimmen für die Beibehaltung des herrschenden Systems mehrten sich von Tag zu Tag, und nach dreizehn Monaten, am 9. Mai 1844, erfolgte die kaiserliche Entschliessung, dahin lautend: Ich stelle Ihnen diesen Vortrag mit der Erinnerung zurück, dass ich nicht geneigt bin, den darin enthaltenen Anträgen gleich dermalen in der allgemeinen Ausdehnung Folge zu geben, ich ermächtige Sie jedoch jene Aenderungen in dem Zolltarife und seinen einzelnen Positionen in Vorschlag zu bringen, welche Sie nach Massgabe der Verhältnisse und der drängenden Bedürfnisse schon jetzt und dann von Zeit zu Zeit für angemessen erkennen.

Die Aenderungen, welche in dem Zollwesen in den nächsten Jahren vorgenommen wurden, waren durchweg unbedeutender Natur. Aber auch sonst hatte man für die grossen Aufgaben, welche dem Staate in Folge der Veränderungen, die sich in den Verkehrsverhältnissen vollzogen, kein Verständniss. Während der Dreissiger Jahre begann sich ein Umschwung zu vollziehen, der

---

[1]) Vortrag 9. April 1843.

auf Oesterreich nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. England namentlich und ihm folgend Frankreich wendeten dem Verkehr mit der Levante eine grössere Aufmerksamkeit zu und suchten directe Verbindungen für den Austausch der Waaren mit dem Oriente anzuknüpfen. In Folge dessen musste Triest, welches bisher den Commissionshandel in Händen gehabt hatte, grosse Einbusse erleiden. Die Ursachen des Rückganges des Triester Handels beim Beginne der Vierziger Jahre wurden der allgemeinen oder localen Handelskrise zugeschrieben. Nur ein Mann sah klar und theilte seine Ansichten dem Hofkammer-Präsidenten mit: der damalige Gouverneur Triests, Graf Stadion. Nicht in Folge irgend einer Handelskrise, schrieb er nach Wien, sei die Lage des Handels von Triest traurig, sondern die natürlichen Fortschritte der Zeit und die allgemeinen europäischen Handelsverhältnisse haben die künstliche Basis, auf welcher der Verkehr Triests beruht, über den Haufen geworfen. Triest sei nunmehr im Nachtheile gegen andere Städte, die mehr Capital, leichtere Verbindung mit dem Innern Europa's und den überseeischen Ländern besitzen. Dennoch sei die Zukunft Triests gross. Stadion rieth durch ein ausgebreitetes Eisenbahnsystem Triest in Verbindung mit der Monarchie zu bringen, dem Verkehr durch eine Bank zu Hilfe zu kommen, endlich den Freihafen aufzuheben. [1])

Vergebens kam Stadion auch in späteren Zuschriften auf den Gegenstand zurück, sie blieben unerörtert und unerledigt. Ebensowenig konnte man sich zur Aufhebung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn entschliessen. Berathungen wurden gepflogen, eingehend das Für und Wider erörtert. Zwingende Gründe sprachen dafür. Man verkannte nicht, dass die Beseitigung der Zollschranken mit unermesslichen Vortheilen verbunden sei, allein mit besonderem Behagen, könnte man sagen, wurden sodann die grossen Schwierigkeiten aufgeführt, welche allerdings vorhanden waren. Aber unüberwindlich waren sie nicht. Tabakmonopol und Verzehrungssteuer, die in Ungarn fehlten, bildeten nicht den alleinigen Stein des Anstosses, die Rücksicht auf den Ackerbau spielte eine Hauptrolle. Bezeichnend für die wirthschaftlichen Kenntnisse in den Kreisen der Finanzverwaltung ist jedenfalls der Hinweis, dass

---

[1]) Gouverneur Stadion an Kübeck 14. März 1842.

„der auf die landwirthschaftlichen Gegenstände gelegte Zoll ein Schutzmittel gegen den ganz steuerfreien Domanialgrundbesitz in Ungarn bildet“. [1])

So vegetirte die österreichische Volkswirthschaft im Vormärz fort und trat unentwickelt in eine neue Zeit, in welcher sie in Concurrenz mit dem Auslande treten sollte.

[1]) Vortrag am 24. Mai 1843.

SECHSTES CAPITEL.

Die Neuordnung Oesterreichs.

Der österreichische Staatshaushalt war bis zum Revolutionsjahre ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, nur die der Hofkammer nahestehenden Kreise besassen einen oberflächlichen Einblick in den Stand der Dinge, vollständige Klarheit hatten sich nur Wenige zu verschaffen vermocht, da selbst bei der Centralbehörde das Geheimniss auf das sorgfältigste bewahrt wurde. Die in die Oeffentlichkeit gelangenden lückenhaften Angaben schilderten in der Regel den Zustand der Finanzen als befriedigend, das Stichwort von den unerschöpflichen Hilfsquellen Oesterreichs wurde gehörig dazu benutzt, um etwaige Besorgnisse zu dämpfen und auftauchende Zweifel zu beheben. Das Ausland erschien als ein stets bereitwilliger Abnehmer österreichischer Papiere und jedes neue Anlehen wurde leicht und zu immer höheren Coursen abgesetzt.

Diese rosige Auffassung der Finanzverhältnisse wurde auch nach Ausbruch der revolutionären Bewegung nicht erschüttert, hie und da auftauchende Besorgnisse wurden durch den Hinblick auf den baldigen Zusammentritt des Vertretungskörpers verscheucht. Die Vorlagen an den österreichischen Reichsrath waren ganz dazu angethan, die hoffnungsvollsten Vorstellungen zu erregen. Mit grosser Gewandtheit wurde in der Zusammenstellung der Gebahrungsresultate der letzten Jahre anstatt eines Abganges ein Ueberschuss ausgewiesen. Selbst der sorgfältigsten Prüfung wäre es bei dem beliebten Vertuschungssysteme nicht möglich gewesen, die Sachlage kennen zu lernen. Wollte man den Publicationen der Regierung Glauben schenken, so hatte der Staatshaushalt in den Jahren 1841—47 nicht nur ohne Deficit gearbeitet,

sogar einen Ueberschuss von $38._7$ Millionen erzielt, nur 1847 hatte sich ein Abgang von 5 Millionen ergeben. Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben waren mit solcher Geschicklichkeit bunt durcheinander gewürfelt, dass der Wahn entstehen konnte, die beträchtlichen, durch Anleihen aufgebrachten Summen seien bloss für ausserordentliche Ausgaben erforderlich gewesen. Einige Wochen darauf ging man noch weiter und wies in einer neuen Veröffentlichung sogar in dem Zeitraume 1831—47 keinen Abgang auf. Erst nach einigen Jahren gewann man einen Einblick in die Unrichtigkeit der Angaben und konnte sich die Ueberzeugung verschaffen, dass das vormärzliche Oesterreich jahraus jahrein mit einem Deficit gearbeitet hatte. Damals im April 1848 handelte es sich um die Beruhigung der erregten Gemüther, die die Sachlage noch verzweifelter darstellten, als sie ohnehin war, und um dem Finanzminister die Möglichkeit zur Fortfristung zu verschaffen.

Kübeck war im April 1848 von seinem dornenvollen Posten zurückgetreten; Philipp Kraus, in der galizischen Beamtenschule gebildet, besonders mit den Zollfragen vertraut, wurde zum Finanzminister ernannt. Er suchte sich über die Schwierigkeiten der Lage hinwegzuhelfen, so gut es eben ging. Er griff zu den mannigfachsten Mitteln, um die Cassen zu füllen. Mühselig wurde das Revolutionsjahr überstanden. Die Bank griff bereitwillig genug der Regierung unter die Arme. Durch ein Uebereinkommen vom 20. April 1848 übernahm sie für Rechnung des Staates die Emission von 30 Millionen Gulden in 4%igen Hypothekaranweisungen, welche durch die auf 80 Millionen geschätzten Gmundner Salinen sichergestellt waren, und leistete einstweilen einen Vorschuss, da sich bald herausgestellt hatte, dass die Salinenscheine, wie diese Gattung Papiere genannt wurde, das ausländische Capital nicht anzogen und im Inlande geringen Absatz fanden. Ursprünglich dazu bestimmt, den Silberschatz der Bank zu stärken, wurde die Summe vom Staate aufgebraucht. Dieser Vorschuss belief sich am Schlusse des Jahres 1848 auf $22._{722}$ Millionen Gulden. Zur Unterstützung der Gewerbetreibenden gewährte die Bank einen zinsenfreien Credit, der Ende 1849 $0._9$ Millionen Gulden erreichte. Sie escomptirte ferner 5%ige Cassenanweisungen, eröffnete im October der Finanzverwaltung einen unverzinsbaren Credit von 6 Millionen Gulden, rückzahlbar nach einem Jahre, und am

Schlusse des Jahres, am 9. December 1848 einen weiteren Credit von 20 Millionen, wovon etwa $3._5$ Millionen in diesem Monate in Anspruch genommen wurden. Die Gesammtschuld des Staates an die Bank, die sich Ende 1847 mit $132._{452}$ beziffert hatte, war daher bis Ende 1848 auf $178._{393}$ Millionen gestiegen.

Durch einen Reichsrathbeschluss vom 3. Januar, der am 8. Januar 1849 die kaiserliche Sanction erhielt, wurde die Regierung zur Aufnahme eines Anlehens bis zur Höhe von 80 Millionen ermächtigt. Die Finanzverwaltung schritt vorläufig zur Ausgabe 3%iger Cassenanweisungen im Betrage von 25 Millionen, die bei den Staatscassen und der Nationalbank als Zahlung angenommen oder baar eingelöst werden sollten. Im Juni erfolgte eine zweite Emission, welcher der Zwangscours eingeräumt wurde, gleichzeitig stellte man auch die baare Einlösung der Cassenanweisungen erster Emission ein. Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde zur Bestreitung der Kriegskosten ein 50%iger Zuschlag zur Grundsteuer und die Hinausgabe von Tresorscheinen (3%ige Cassenanweisungen) bis zur Höhe von 70 Millionen Lire angeordnet. Die directen und indirecten Steuern sollten zur Hälfte damit berichtigt, die Scheine selbst mittelst eines Zuschlags zu den Steuern in den nächsten zehn Jahren getilgt werden. Die Tresorscheine erhielten Zwangscours und zur Ermöglichung von Zahlungsausgleichungen wurden auch Scheine zu 10 und 5 Lire ausgegeben. Zur Deckung für die Bedürfnisse im ungarischen Kriege dienten die Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, welche Anfangs nur in Ungarn einen Zwangscours hatten, später aber mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs überall angenommen werden mussten. Endlich schritt man im Juni 1849 an die Eröffnung einer Subscription auf ein 4½%iges Anlehen zum Course von 85, der Capitalsbetrag wurde auf 71 Millionen festgesetzt, nur behielt sich die Finanzverwaltung vor, diese Summe bis auf 85 Millionen zu erhöhen.[1]

Mühselig genug war es der Regierung gelungen, die erforderlichen Summen zur Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse zu

[1]) Der geringste Subscriptionsbetrag wurde auf 1000 Gulden festgesetzt, die Einzahlung sollte in zehnmonatlichen Raten vom November 1849 bis Juli 1850 erfolgen, wobei 5% und 3% Cassenanweisungen, Reichsschatzscheine und Partial-Hypothekaranweisungen für baares Geld angenommen werden sollten. Bei einem Betrage von 25.000 Gulden erhielt der Zeichner ¼ % Provision. Im

beschaffen. Nach der Besiegung Sardiniens, der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes athmete der Finanzminister auf. Die schweren Zeiten mochten seiner Ansicht nach überstanden sein. Das allseitige Misstrauen in den Bestand des Staates, welches auf die Finanzverhältnisse in besorgnisserregender Weise eingewirkt und der Finanzverwaltung die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel so sehr erschwert hatte, schien gebannt, das Vertrauen in den „ungeschmälerten Fortbestand Oesterreichs und die unermessliche Kraft der Monarchie“ erwachte. Mit grossen Plänen, tief einschneidenden Reformen sollte die neue Aera eingeleitet werden. „Rückkehr der Ordnung des Geldwesens, Begründung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte“, war die Parole der finanzministeriellen Kreise. Die Verbesserung der Lage der Bank, die Regelung der Beziehungen des Staates zu derselben, standen unter diesen reformatorischen Entwürfen natürlich in erster Linie. Dabei sollten auch die erhöhten Bedürfnisse des Verkehrs ihre volle Berücksichtigung finden, da aus den Provinzen vielfache Klagen über Creditbeschränkungen von Seite der Bank laut geworden waren. Nicht minder stellte sich die Nothwendigkeit, für den Bodencredit Institute in's Leben zu rufen, heraus. Dass bei Bemessung des Staatshaushalts die Reduction des Militärbudgets im Vordergrunde stand, war selbstverständlich. Bildete doch die Beschränkung der Ausgaben für das Heer das Stichwort seit einer Reihe von Jahren. [1]) Allerdings wagte das rosige Gemüth des Finanzministers nicht im entferntesten eine Zurückführung des Etats auf den Stand vor 1848 zu beantragen oder zu erwarten, auch waren auf fast allen Gebieten der Verwaltung durch die Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer, durch die gesammte bevorstehende Neugestaltung des Staatslebens grössere Ansprüche zu befriedigen. Der Staat musste ferner für die Entschädigung der Urbarial- und Zehentbezüge Sorge tragen und die Mittel zum Ausbau des Eisenbahnnetzes beschaffen. Dafür standen freilich auch bedeutende Einnahmen in Aussicht. Bisher hatten die Länder der ungarischen Krone verhältnissmässig wenig zu den Staatslasten beigetragen, die Ausdehnung der gesammten

---

Ganzen wurden 60.$_{541}$ Millionen gezeichnet; die ausgefertigten Obligationen betrugen im Capitalsnennwerthe 76.$_{06}$ Millionen, wovon jedoch nur 73.$_{366}$ Millionen zur Hinausgabe an die Parteien bestimmt waren.

[1]) Vortrag 10. September 1849.

directen und indirecten Steuergesetze auf jene Gebiete schuf eine Fülle von Einnahmen, die man auf 45—50 Millionen veranschlagen zu können wähnte.[1]) Die Einführung der Einkommensteuer, die Belegung des Grundes und Bodens mit einem Drittelzuschlag, die Ausdehnung der Hauszinssteuer, die Erhöhung der Abgaben auf gebrannte Flüssigkeiten, die Gleichstellung Galiziens mit den übrigen Ländern bei Erhebung dieser Auflage, die Reform in der Zuckerbesteuerung, liessen jedenfalls beträchtliche Mehrerträgnisse erwarten. Mit einer gewissen Befriedigung mochte auch der Finanzminister am Schlusse des Jahres 1849 einen Rückblick werfen und mit Emphase eine Besserung der Zustände verkünden. Die Hinausgabe von Reichsschatzscheinen war noch nicht erfolgt, da für die staatlichen Bedürfnisse durch Cassenanweisungen gesorgt wurde, welche den durch die allerhöchste Entschliessung vom 27. Juni festgestellten Betrag von 50 Millionen noch nicht überschritten hatten, da bloss 47 Millionen, worunter 15 bei der Nationalbank, im Umlaufe waren. Das Anlehen im September hatte ein befriedigendes Ergebniss geliefert; die Nation, setzte der Minister auseinander, zeigte eine Bereitwilligkeit und einen in den Jahrbüchern der Finanzgeschichte Oesterreichs ohne Beispiel dastehenden Eifer. Nur das Steigen des Wechselcourses und des Agios seit October trübte einigermassen die Freude. Die Geschäftsleute im lombardisch-venetianischen Königreiche entledigten sich der Schatzscheine, indem sie dieselben zu Zahlungen in den übrigen österreichischen Provinzen verwendeten, wodurch eine nachtheilige Rückwirkung auf den österreichischen Geldmarkt entstand. Indess hoffte er des Uebels bald Meister zu werden. Die im Umlaufe befindlichen Noten betrugen 251 Millionen, an Cassenanweisungen circulirten 47 Millionen, an lombardisch-venetianischen Schatzscheinen 14, an ungarischen Anweisungen 28 Millionen, an deutschen Münzscheinen $3^1/_2$, an ungarischen Münzscheinen $1^1/_2$ Millionen Gulden; im Ganzen daher 345 Millionen.

An Stelle der mannigfaltigen Umlaufsmittel sollte ein neues Papiergeld, die Reichsschatzscheine treten, deren Ausgabe unter Mitwirkung und Controle der Nationalbank statthaben sollte.

[1]) Interessant ist folgende Stelle in dem erwähnten Vortrage: Nur mit Widerstreben schreite ich zu dem Antrage, Aenderungen in der bisherigen Besteuerung ohne Mitwirkung des Reichstages vorzunehmen.

Die Verzinsung derselben wurde für die Appoints zu 100 Gulden mit 3% festgesetzt, die Stücke unter 100 Gulden sollten in Serien eingetheilt und am Schlusse des Jahres durch Verlosung diejenigen bezeichnet werden, die sammt den für die Vergangenheit verfallenen Zinsen bloss rückzuzahlen waren. Als Hypothek wurden die Staatseisenbahnen im Werthe von $67._{534}$ Millionen, sowie jene Antheile bestimmt, welche der Staat durch angekaufte Actien von Privateisenbahnen im Betrage von $22._{4}$ Millionen in seinem Besitze hatte, endlich die Saline Gmunden mit demjenigen Betrage, der zur vollen Bedeckung erforderlich war und durch die allmälige Zurückzahlung der Schuld an die Bank frei wurde. Die Summe der auszugebenden Reichsschatzscheine sollte genau fixirt und nur dann erhöht werden dürfen, wenn durch einen Zuwachs an Staatseisenbahnen eine Vermehrung an der zugewiesenen Hypothek gewonnen würde. [1]) Vorläufig hoffte der Finanzminister mit etwa 50 Millionen Reichsschatzscheinen auslangen zu können. Der Plan ging daher auf Einziehung der verschiedenen Papiersorten und Ersetzung derselben durch eine neue Kategorie, er enthielt jedoch den bedenklichen Zusatz: dass das neue Papier vorübergehend zur Deckung der Staatserfordernisse verwendet werden sollte. Eine Verschlimmerung in den Verhältnissen des Geldumlaufes befürchtete der Minister nicht; „wenn nicht unvorgesehene Ereignisse eintreten, die jede Berechnung verrücken“, hoffte er durch die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel im Laufe des Jahres 1850 „nicht nur den Uebergang zu einem, unter Mitwirkung des Reichstages geordneten Haushalte zu vollführen, sondern auch die Menge des umlaufenden Papiergeldes zu vermindern oder den demselben zur Grundlage dienenden Münzvorrath zu vermehren“. [2])

Die Resultate entsprachen den gehegten Erwartungen nicht. Die Einnahmen blieben hinter den Voranschlägen zurück, die Ausgaben übertrafen dieselben. Die gesammten ordentlichen Einnahmen betrugen 1850 $180._{288}$, 1851 $205._{76}$ Millionen Gulden, allerdings eine Steigerung in den absoluten Ziffern, aber wie gross der Rückstand hinter den Voranschlägen war, geht daraus hervor, dass bloss bei der Grundsteuer am Schlusse des Jahres 1851 ein

---

[1]) Vortrag 10. September 1849.

[2]) Vortrag 28. December 1849.

Zurückbleiben von $18._5$ Millionen zu verzeichnen war, wovon 4 Millionen auf die deutsch-slavischen, $1._5$ Millionen auf die italienischen und 13 Millionen auf die ungarischen Länder entfielen. Bei der Häusersteuer hatte man von Ungarn $1._7$ Millionen erwartet, es liefen $0._{368}$ Millionen ein. Die Erwerbsteuer war mit $3._2$ Millionen präliminirt worden, der Ertrag ergab $0._{53}$ Millionen. Die Einkommensteuer blieb jenseits der Leitha mit $1._3$ Millionen, im lombardisch-venetianischen Königreiche sogar mit 3 Millionen hinter dem Präliminare zurück. Der Rückstand bei allen directen Steuern betrug 28 Millionen, wovon 18½ Millionen auf Ungarn, 3 Millionen auf die Lombardei und 6½ Millionen auf die anderen Länder kamen. Die indirecte Besteuerung war von $95._{581}$ auf $109._{153}$ Millionen gestiegen, eine Zunahme, die sich lediglich durch Uebertragung einiger Abgaben auf Ungarn, durch die Aufhebung der Zwischenzolllinie seit 1. November 1850 und Einführung des Tabakmonopols seit 1. März 1851, erklärt. Allein in noch grösserem Umfange waren die Ausgaben gestiegen, von $251._{181}$ im Jahre 1850 auf $278._{52}$ Millionen im Jahre 1851. Hieran participirte namentlich die Staatsschuld mit mehr als 3 Millionen, das Ministerium des Innern mit 6, die Finanzen mit 4, die Justiz mit beinahe 7 Millionen. Und was das Heer anbelangt, so war von einer Minderung der Ausgaben nicht nur nichts sichtbar, der Rechnungsabschluss für 1851 ergab gegen das Vorjahr sogar eine Steigerung von über 6 Millionen. Der Aufwand für die Kriegsrüstungen im Herbste 1850 hatte $15._{179}$ Millionen verschlungen, die Sendung eines Armeecorps nach Deutschland $3._{391}$ Millionen in Anspruch genommen, endlich die Zahlungen an Russland in Folge der Intervention vom Jahre 1849 noch 1851 über 2⅓ Millionen erfordert. Dazu kamen beträchtliche Summen bei den ausserordentlichen Erfordernissen, als: Eisenbahnbauten, Einlösung von Privatbahnen, Telegraphenbauten u. s. w.; Ausgaben, die allerdings im strengsten Sinne des Wortes wirthschaftliche Capitalsanlagen bildeten, deren Bestreitung aber die Verlegenheiten der Verwaltung in nicht geringem Grade steigerte.

Ein dringendes Haupterforderniss war die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Bank. Wir haben gesehen, in welchen Beziehungen die Regierung zu dem Institute seit dem dritten Jahrzehnte stand; Beziehungen, von denen man in den weiteren Kreisen keine vollständige Kenntniss besass. Am 15. März 1848

veröffentlichte die Bank zum ersten Male einen genaueren Ausweis über ihren Status vom 29. Februar 1848. Der Notenumlauf betrug 214.$_{146}$ Millionen, der Baarfond 65.$_{058}$ Millionen, die Forderung an den Staat 81.$_{387}$ Millionen Gulden. Volle Wahrheit hatte man damit nicht gesagt, denn 50 Millionen escomptirte Cassenanweisungen des Staates wurden unter den escomptirten Effecten angeführt. Die Schuld des Staates an die Bank betrug demnach über 131 Millionen. Die öffentliche Meinung fand sich durch diesen Ausweis nicht beruhigt, da man nur zu rasch herausgerechnet hatte, dass ein grosser Theil des Notenumlaufes auf dem Staatscredit beruhte und die Deckung der Bank in Staats-Schuldverschreibungen bestand, deren Cours von 103 Ende 1847 auf 83 am 13. März 1848 gefallen war, überdies ein weiteres Sinken bevorstand, wenn an die Veräusserung dieser Papiere geschritten wurde. Der Zudrang zu den Umwechslungscassen steigerte sich von Tag zu Tag; Ende März hatte der Baarvorrath um 12 Millionen abgenommen. Am 2. April 1848 erschien ein Circular der niederösterreichischen Regierung, welches die Ausfuhr von Silbermünzen untersagte, zwei Tage später ein anderes, welches das Verbot auch auf Goldmünzen ausdehnte. Um dem Publicum eine grössere Beruhigung bezüglich der dem Staate dargeliehenen Summe zu gewähren, besagte eine Kundmachung vom 19. April, dass das Finanzministerium der Nationalbank eine Deckung von 45 Millionen mittelst Verhypothecirung der nach dem jährlichen Reinerträgnisse von 3.$_{903}$ Millionen Gulden auf 80 Millionen zu veranschlagenden Aerarialsaline in Gmunden sammt Zugehör, dann 32 Millionen an 5%igen Obligationen gewährt habe. Der Nachsatz schwächte jedoch den Eindruck, den die Kundmachung hätte hervorbringen können, beträchtlich ab, indem die Staatsverwaltung zur Deckung der Staatsbedürfnisse die Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen im Betrage von höchstens 30 Millionen unter Controle der Bank zu 5, 5½ und 6% und binnen 4, 8 und 12 Monaten zahlbar, ankündigte. Die Bemühungen der Bankdirection, ihren Metallschatz zu stärken, hatten keinen Erfolg. Bis zum 25. April war der Baarfond auf 35 Millionen, also seit Anfang des Jahres fast auf die Hälfte herabgesunken. Am 21. Mai erschien in der Wiener Zeitung die Erklärung des Gremiums der Grosshändler, des bürgerlichen Handelsgremiums und des niederösterreichischen Gewerbevereins,

worin diese erklärten, die Banknoten der Nationalbank bei allen Zahlungen, bei Wechseln, Käufen und Verkäufen nach ihrem vollen Nennwerthe ununterbrochen anzunehmen. Tags darauf wurde ein Ministerialerlass bekanntgemacht, der den Zwangscours für die Noten der Bank decretirte. Jedermann sollte gehalten sein, diese bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Sei die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte bedungen, so solle sie nach Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werth zur Zeit der Zahlung in Banknoten geleistet werden. Diese Vorschrift habe nur einstweilen, und so lange, als die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse dauern, zu gelten.

Am 22. Mai wurden die Baarzahlungen zeitweilig auf die Hinausgabe von 25 Gulden für die Person beschränkt, bald darauf, am 31. Mai, da man trotzdem das vollständige Abfliessen des Metallschatzes befürchtete, ganz eingestellt. Der Baarfond der Bank war Ende Juni 1848 auf $20._{022}$ Millionen herabgesunken, und wenn auch während des zweiten Halbjahres insoferne eine Besserung in dem Stande derselben herbeigeführt ward, dass sich die Baarmittel mit Ende December auf $30._{125}$ Millionen erhöht hatten, so war auch die Notenemission auf $222._{976}$ Millionen gestiegen, wonach sich also das Verhältniss von 1 : 7 stellte. Die Steigerung der umlaufenden Noten hatte vornehmlich ihren Grund in den Vorschüssen, welche die Staatsverwaltung von der Bank in Anspruch genommen hatte. Die innigen Beziehungen des Staates zur Bankverwaltung dauerten fort. Am Schlusse des Jahres gewährte die Bank einen Vorschuss von 20 Millionen auf das in Aussicht genommene Anlehen und erhielt durch Uebergabe von Eisenbahnactien und Verpfändung der nördlichen Staatseisenbahn eine Deckung. Weitere Dienste leistete die Nationalbank durch Uebernahme von 25 Millionen Cassenanweisungen beim Beginn des Jahres 1849. Endlich verfügte ein Ministerialerlass vom 24. Februar 1849 die Einlösung des ungarischen Papiergeldes zu Ein und Zwei Gulden gegen Noten der Bank. Der Bankausweis vom 29. Mai 1849 wies eine Verschlechterung in dem Verhältniss des Notenumlaufes zum Baarschatz auf. Die circulirenden Noten betrugen $244._{789}$, der Baarfond $30._{944}$, demnach ein Verhältniss wie 1 : 8. Das Silberagio, welches sich im Vorjahre im Grossen und Ganzen innerhalb mässiger Grenzen bewegt hatte, war allgemach auf 122

gestiegen und die Folgen übermässiger Notenemission machten sich nun bemerkbar.

Bereits am 25. Juni 1849 erstattete der Finanzminister einen Vortrag über die Ordnung der Finanzverhältnisse. Die Anträge waren nicht danach angethan, um für die nächste Zukunft irgend eine Aenderung in den Verhältnissen des Staates zur Bank herbeiführen zu können. Sie lauteten: Aufnahme eines freiwilligen Anlehens, Hinausgabe von 3%igen Cassenanweisungen bis zum Betrage von 25 Millionen mit Zwangscours und Escomptirung derselben durch die Nationalbank, Zuweisung der Kriegsentschädigung an die Nationalbank, Bekanntmachung einer Erklärung von Seite der Bankdirection, dass sie bemüht sein werde, der Entwerthung der Banknoten zu begegnen, die Baarzahlungen bald wieder aufzunehmen und die noch in ihrem Besitze befindlichen Bankactien zu geeigneter Zeit hinauszugeben, Aufhebung des Goldausfuhrverbotes und endlich Ansprache an das Publicum zur Beruhigung der Gemüther. In dem einige Tage darauf erlassenen Patente wurde in der That der Grundsatz verkündigt, dass die Nationalbank zur Deckung der Staatsbedürfnisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer Noten nicht herangezogen, und die Beträge, welche aus dem aufzunehmenden Anlehen einfliessen würden, der Nationalbank zugewiesen werden sollen, insoweit sie nicht für den laufenden Bedarf erforderlich sind. [1])

Ein Uebereinkommen, mit der Bank am 6. December 1849 abgeschlossen, regelte die Verzinsungs- und Rückzahlungs-Modalitäten. Es wurden der Bank 60 Millionen aus den Eingängen des Anlehens und 24 Millionen der sardinischen Kriegsentschädigung zugewiesen. Die Schuldposten aus der Wiener Währungs-Papiergeldeinlösung, dann 50 Millionen 3%ige Centralanweisungen, beide im Gesammtbetrage von $128._{175}$, sowie verschiedene Bürgschaften des Staates, zusammen im Betrage von $2._{819}$ Millionen Conventionsmünze blieben durch das Uebereinkommen unberührt; die übrigen 14 Schuldposten an Zahl wurden in eine einzige, mit 2% verzinsliche Schuld im Gesammtbetrage von $96._{948}$ Millionen zusammengezogen.

---

[1]) Zugschwerdt, das Bankwesen und die privilegirte österreichische Nationalbank. Wien 1855, S. 307 fg.

Der Staat kam den übernommenen Verpflichtungen nach. Bereits Ende December hatte die Bank aus den Eingängen des Anlehens 33.$_5$ Millionen und 6 Millionen der sardinischen Kriegsentschädigung erhalten; im folgenden Jahre flossen der Bank weitere Beträge zu, bei 27 Millionen aus dem Anlehen und 6 Millionen in Silber aus der Kriegsentschädigung. Ende 1850 war die neue Schuld des Staates auf 24.$_{106}$ Millionen herabgemindert.

Die gute Wirkung dieser Abtragung wurde jedoch durch die Ausgabe von Staatspapiergeld paralysirt. Im Juni wurde die Hinausgabe von verzinslichen Reichsschatzscheinen in Appoints zu 1000, 500 und 100 unter Mitwirkung der Bank angekündigt und im December die Emission von unverzinslichen Reichsschatzscheinen zu 50, 10, 5, 2 und 1 fl. angeordnet. Beide Gattungen hatten Zwangscours. Die 3%igen Cassenanweisungen, die Reichsschatzscheine und die ungarischen Landesanweisungen füllten die Cassen der Bank, welche davon am Schlusse des Jahres beträchtliche Mengen besass. Das Agio, welches beim Beginne des Jahres 1850 mit 112 notirt wurde, stieg in den nächstfolgenden Monaten und schwankte zwischen 113 bis 120, im November erreichte es 130, da die politischen Beziehungen zu Preussen Kriegsbesorgnisse wachriefen. Am 25. November erhob sich das Agio auf 139, am 26. auf 150, fiel jedoch in den nächsten Tagen in Folge der Olmützer Conferenzen auf 133 am Schlusse des Monats.

Immer mehr trat die Nothwendigkeit einer grossen Massregel hervor. Zwei Jahre waren verstrichen, seit die inneren Verhältnisse eine freundliche Gestalt gewonnen hatten, und noch war eine Lösung der Geldwirren nicht gefunden. Der Finanzminister besprach wohl in vielen Vorträgen die Nothwendigkeit das zerrüttete Geldwesen zu heilen und er setzte auch die Grundsätze, nach denen hierbei vorgegangen werden sollte, auseinander. In einem Vortrage vom 22. August 1849 hatte er darauf hingewiesen, dass „die Rückkehr zur Ordnung im Geldwesen, die Begründung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte die zwei Zwecke seien, auf deren Erreichung die vereinten Kräfte der Regierung und der Völker Oesterreichs gerichtet werden müssen, nur dadurch könne die Heilung der Wunden erfolgen und eine dauerhafte Grundlage für die Feststellung der materiellen, sowohl staatlichen als volkswirthschaftlichen Verhältnisse erzielt werden". Bereits am 13. September

1849 war auf ministeriellen Antrag eine Commission aus Vertrauensmännern zusammengesetzt worden, um im Einvernehmen mit der Bankdirection und unter Mitwirkung derselben Vorschläge über die das Bankinstitut betreffenden Massnahmen und Einrichtungen zu treffen. Die Berathungen dauerten längere Zeit. Die Commission sprach sich gegen die Ausgabe von Reichsschatzscheinen in Appoints unter 100 Gulden aus, befürwortete ein Uebereinkommen des Staates mit der Bank, die Einziehung der kleineren Noten bis Ende December 1852, Zurückführung des Geldumlaufes auf Metallgeld, Ausgabe von Scheidemünze behufs baldiger Einziehung in Münzscheinen, Reform des Münzwesens überhaupt, Anbahnung einer Einigung mit Deutschland, Tilgung der Schuld des Staates an die Bank bis auf die Wiener Währungs-Schuld, Regelung des Banknotenumlaufes der Art, dass derselbe niemals das Dreifache des Gesammtvermögens der Bank überschreiten dürfe und mindestens ein Drittel durch Münze gedeckt sein müsse. Daneben liefen eine Anzahl theils unpraktischer theils überflüssiger Anträge.

Das ganze Elaborat, wie es aus dem Schoosse der Commission hervorging, sowie die Berathungsprotokolle zeigen auf das klarste, wie wenig blosse Praktiker die Fähigkeit besitzen, tiefeinschneidende Probleme lösen zu können. Wichtiges und Unwichtiges findet sich bunt durcheinander gemischt, und neben den angeführten Anträgen werden andere mit Gründlichkeit erörtert, die mit dem Gegenstand nur nebensächlich im Zusammenhange stehen. Allerdings nicht ohne Schuld des Ministers, der sich in seiner Fragestellung nicht streng an den eigentlichen Kern der Sache hielt, sondern mit der Herstellung eines metallischen Geldwesens auch eine gänzliche Reform der Bank verbinden wollte, und dadurch den Kaufleuten und Industriellen ein weites Feld für ihre Wünsche und Begehren eröffnete.

Die Bankdirection, aufgefordert ihre Wohlmeinung abzugeben, zeigte sich im Grossen und Ganzen mit den Anträgen einverstanden; ihre Bemängelungen betrafen nur die Details der Ausführung, die allerdings der Kritik grossen Spielraum boten. Die Direction bezweifelte es, ob es möglich sein dürfte, wie die Commission vorgeschlagen, ein Anlehen von 150 Millionen aufzubringen, ob es räthlich sei im Falle des Misslingens zur Ausschreibung eines Zwanganlehens zu greifen, ob, wenn die Aufbringung einer

solchen Summe gelingen sollte, dem Verkehre, der Industrie und Handel durch das Entziehen von Capital nicht ein grösserer Nachtheil zugefügt würde. Sie bemängelte den commissionellen Vorschlag, den Banknotenumlauf ziffermässig regeln zu wollen, da sich dafür keine feste Norm festsetzen lasse und das richtige Verhältniss zwischen Münzvorrath und Notenumlauf von den Bedürfnissen und Zuständen des Verkehres abhänge und im steten Wechsel begriffen sei, auch hielt sie aus erklärlichen, nur das Interesse der Bank berücksichtigenden Ursachen die Hinausgabe der Bankactien nicht für angezeigt.

Wie es scheint, machte die Darlegung der Bankdirection Eindruck auf den Minister. Im April 1850, als die Bankcommission ihre Schlussanträge vorgelegt hatte, war die Verwaltung mit der Ausschreibung eines lombardisch-venetianischen Anlehens im Betrage von beiläufig 50 Millionen Gulden beschäftigt. Bei der Durchführung der commissionellen Anträge fürchtete man an den Geldmarkt fast unerfüllbare Ansprüche stellen zu müssen, indem die Emission eines neuen Anlehens von 150 Millionen und der gleichzeitige Verkauf von Actien denselben mit der allzugrossen Anforderung von 190 Millionen in Anspruch genommen hätten. Zu einer solchen grossartigen Creditoperation mochte sich der Minister, der Mann kleiner Mittel, nicht entschliessen, und im Herbste tauchten Kriegsbefürchtungen auf, die nun jeden grossen Friedensact in den Hintergrund drängten. Kraus kam aus seiner Unschlüssigkeit nicht heraus und liess die ganze Sache einige Zeit ruhen. Die Initiative zur Wiederaufnahme der Berathungen ging von der Krone aus. Am Schlusse des Jahres erfloss vom Monarchen, wahrscheinlich von Kübeck angeregt, der Auftrag, mit dem Präsidenten des Reichsrathes über die Mittel zur Verbesserung der Finanzlage in Berathung zu treten.[1])

Der Reichsraths-Präsident Kübeck war mit seinem Gutachten schon nach einigen Tagen fertig. Bruck aufgefordert zur Darlegung seiner Ansichten, übergab seine knapp gehaltene Arbeit, vielleicht die interessanteste aller Elaborate damaliger Tage, im Februar. Der Finanzminister konnte sich mit den Anschauungen beider nicht befreunden und widerlegte dieselben in einer Anzahl von Denkschriften. Wer es nicht schon früher wusste, musste bei Wür-

[1]) 18. December 1850, Handschreiben.

digung der ministeriellen Vorschläge zur klaren Erkenntniss gelangen, dass der Finanzminister der Situation nicht gewachsen war.

Das Gutachten Kübecks enthielt im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte: Das Papiergeld sei eine Schuldenbelastung des Staates der theuersten, drückendsten und gefährlichsten Art. Die erste und unmittelbarste Folge dieser Verschuldungsform sei der Verlust, den der Staat dadurch erleide, indem Münze aus dem Umlaufe bis zum gänzlichen Verschwinden aus dem Lande verscheucht werde. Allerdings bleiben grosse Summen der gemünzten edlen Metalle im Verstecke, welche dem Staate nicht verloren sind, aber ebenso grosse Summen ziehen nach dem Auslande, um dort Anlage und Verwendung zu finden. Diese Summen seien Verluste an realen Werthen, da das Metallgeld nicht allein als beständiger Werthmesser, sondern auch als selbstständiger Werth, der es desshalb so sehr zum Werthmesser eignet, zu betrachten sei. Es sei eine Täuschung, wenn man wähne, dass ein Zwangspapier den Völkern keine oder geringere Lasten auflege, als eine im Creditwege unter selbst sehr lästigen Bedingungen aufgebrachte verzinsliche Staatsschuld. Einmal muss jede Auslage für Werthe durch andere Werthe ersetzt, oder der Werth selbst verloren werden, was nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Thatsache und dasselbe Gesetz sei. Es gebe keine Finanzkunst, welche diesem Gesetze entgehen könnte; keine Gewalt, welche ihm nicht unterliege. Die Zwangspapierschuld sei die theuerste und drückendste Art Auslagen zu bedecken. Die theuerste, weil sie das Capital unmittelbar und in kaum zu berechnenden Phasen treffe. Man erwäge nur den Aufwand, welchen das Zwangspapier koste. Die Summe des umlaufenden Papiers in Oesterreich auf 350 Millionen und der Silbercours zu 30% angenommen, kosten die 350 Millionen 105 Millionen, d. i. beinahe ein Dritttheil des ganzen Umlaufscapitals. Dieser Verlust müsse nach dem bemerkten Gesetze von irgend Jemandem, hier von den Völkern der österreichischen Monarchie, getragen werden.

Wenn irgend eine Gesammtheit einen Aufwand zu bestreiten oder einen Verlust zu tragen habe, so komme es wesentlich darauf an, eine gerechte, d. h. so viel als möglich den relativen Kräften der Betheiligten entsprechende Vertheilung oder Umlage zu veranlassen. Die Verluste einer Zwangspapierschuld werden aber durch die ungerechteste und zum Theile zufälligste Vertheilung im

höchsten Grade drückend. Alle Staats- und Privatgläubiger, alle auf Besoldungen und fixe Geldbezüge angewiesenen Staats- und Privatbeschäftigungen, ein sehr grosser Theil der Lohnarbeiter, endlich die grosse Zahl der Staatsangehörigen, welche von der wahren Natur der Zustände wenig unterrichtet, Wirkungen und Ursachen verwechseln, sich daher nicht vorsehen: diese Classen sind allein verurtheilt, Verluste zu tragen und den anderen Classen die namhaftesten Gewinnste zu bringen. Hiezu komme endlich die völlige Verwirrung der Begriffe über Recht und Eigenthum. Keine Art Stipulation, keine durch Verträge und Gesetze geheiligten Ansprüche schützen dagegen, mit Ziffernamen statt Werthen von dem ungerecht begünstigten Schuldner und Verpflichteten abgefertigt zu werden.

Mit den Grundgedanken der Commission war Kübeck im Wesentlichen einverstanden. Auch er wünschte die Consolidirung des Zwangspapiergeldes, die Zurückführung der Bank in ihren normalen Zustand, die Beseitigung des Zwangscourses und Herstellung von Sicherheiten für die genaue Vollziehung der zu beschliessenden praktischen Massregeln. Die Bankcommission hatte den Satz, dass man die Metallmünze als Grundlage des Geldumlaufs annehmen solle, weitläufig zu begründen gesucht; dies verstand sich, wie Kübeck meinte, ganz von selbst. Die Annahme der edlen Metalle als die beständigen Werthmesser, sei eine allgemeine Weltmeinung, noch dazu eine tief begründete, richtige und in den Verkehrsbeziehungen aller Völker geltende. Es würde eine beklagenswerthe Ideologie sein, sich von dieser Meinung trennen und abstracten Zwangszeichen die gleiche Anerkennung vindiciren zu wollen. Die gegenwärtigen Valutencourse, die so viele Unruhe bereiten; die kurze Periode der Jahre 1811 und 1812, in welchen eine solche ideologische Papierherrschaft mit aller Kraft der Regierungsgewalt und des damaligen finanziellen Trägers derselben behauptet zu werden versucht wurde, stelle die Natur der Dinge und die unwiderstehliche Stärke derselben in die Erscheinung.

Es fragte sich nur, wie die Consolidirung des Zwangspapiergeldes zu bewerkstelligen und ob das verzinsliche und unverzinsliche Papiergeld bei der Durchführung der etwaigen Operation gleichmässig zu berücksichtigen sei. Die Ansicht wurde von vielen Seiten behauptet, dass die verzinslichen Reichsschatzscheine eine schwebende Schuld seien, gleich den englischen Exchequerbills

und den französischen Bons du tresor, und von den unverzinslichen Scheinen, als dem eigentlichen Papiergelde unterschieden, woraus auch auf eine verschiedene Wirkung in der Circulation und eine verschiedene Behandlung Schlüsse gemacht wurden.

Ideologisch und abstract aufgefasst, sagte Kübeck, scheine eine solche Unterscheidung berechtigt. In der That und Wirklichkeit aber sei sie ein praktischer Irrthum. Schon die Vergleichung mit den englischen Exchequerbills und den französischen Bons sei gründlich unrichtig. Sodann seien zwei Grössen, die in allen wesentlichen Merkmalen übereinstimmen, wenn auch quantitativ verschieden, doch qualitativ gleich. Nun unterscheiden sich die verzinslichen Zwangspapiere von den unverzinslichen in keiner Beziehung, als in dem Zuwachs der mit demselben Papier bezahlten Zinsen. Der Wechsel eines Schuldners, der beliebig dafür Zinsen in gleichen Wechseln entrichte, vermehre seine Schuld, aber nicht den Credit des Wechsels. Da bei den verzinslichen Zwangspapieren noch die Unbequemlichkeit und Schwierigkeit der Zinsenberechnung und Zinsenberichtigung hinzukomme, so begreife sich im praktischen Leben vollkommen, wie wenig Werth auf die Verzinsung gelegt und wie diese Art Papiere von den unverzinslichen nur durch die Ungunst ihrer Annahme und die Eile unterschieden werde, mit der man sie gegen unverzinsliche vertausche.

Eine andere Kategorie des Papiergeldes bilden die von der Bank ausgegebenen Noten, und die noch im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Anticipationsscheine, welche zu ihrem fixirten Course von 250 zu den Banknoten mit diesen als identisch betrachtet werden können.

Auch diese tragen gegenwärtig dieselben Merkmale, wie das Staatspapiergeld an sich, können nicht realisirt werden, sind in den Zwangsumlauf einbezogen und theilen in allen Beziehungen insbesondere auch in ihrem Werthverhältnisse zur Silbermünze den gleichen opinellen und materiellen Einfluss auf den Geldumlauf. Diese Kategorie könne daher von der allgemeinen Behandlung des Papiergeldes nicht ausgeschlossen oder einer besonderen Behandlung unterzogen werden.

Die Consolidirung müsse daher im Principe auf die ganze Summe des wie immer gearteten Zwangspapiergeldes ausgedehnt werden, und eine Finanzpolitik, welche durch partielle ungleich-

artige Vorgänge auf ihre eigenen Schritte und Massregeln störend wirke, bereite sich selbst zahllose Verlegenheiten und verrücke das Vertrauen in dem Masse, als sich ihr Gang von allgemein verständlicher Einfachheit und Berechnung entferne; abgesehen von der durch solche partielle Massregeln stets mehr und mehr erweiterten Oeffnung des Feldes der Agiotage, welche eine unmittelbare natürliche Folge solchen Ganges sei und bei der fortwährend und steigernd wirkenden Ursache durch Repressionen wohl auf Tage eingeschüchtert, aber nicht unterdrückt werden könne.

Aus diesem Grunde tadelte der Reichsraths-Präsident die im lombardisch-venetianischen Königreiche ergriffenen und in Ausführung stehenden Massregeln zur Einziehung der daselbst im Zwangsumlaufe befindlichen Schatzscheine. Es wäre zu wünschen gewesen, dass man jenes Papiergeld nicht isolirt behandelt und die lombardisch-venetianischen Kronländer als unzertrennliche Bestandtheile des Reichs an den Vortheilen und Lasten, welche die allgemeine Consolidirung des Papiergeldes gewähren und erfordern, zur angemessenen Theilnahme berufen hätte.

Aus dieser Gleichstellung aller Gattungen von Staatspapiergeld folgerte Kübeck, dass der Staat die Banknoten und das Staatspapiergeld gleichmässig behandeln müsse. Durch die Entlehnung so grosser Summen von der Bank, welche die Zahlungsunfähigkeit derselben gesteigert haben, sei nicht die Bank sondern der Staat directer Schuldner der Banknotenbesitzer. Eine ungleiche Behandlung sei schon in Folge der factischen Gleichheit, welche zwischen beiden Kategorien von Papiergeld, Staatspapiergeld und Banknoten bestehe, nicht möglich. Auch würde es dem eigenen Credite des Staates Nachtheile bringen, wenn er die Banknotenbesitzer in irgend einer Art günstiger als die Besitzer des eigenen Papiergeldes behandeln wollte. Er könne es nicht, wenn er die Regelung der Bank nicht auf eine ganz unabsehbare Zukunft verschieben, und die Vortheile, welche die Bank für die Verbesserung des Geldumlaufes und die mercantilischen Interessen sogleich gewähren könne, entbehren wolle.

Der praktische Vorschlag Kübeck's mündete dahin, dass der Staat die ganze im Umlaufe befindliche Schuld an Banknoten direct und unter gleicher Behandlung mit dem Staatspapiergelde auf sich nehmen und dafür einstehen müsse, wogegen die für eben diese Schuld an die Bank in was immer für Weise zuge-

sicherten Leistungen erlöschen, und die dafür eingelegten nicht aus dem unmittelbaren Eigenthum der Bank hervorgegangenen Tausch- und Pfandwerthe an den Staat zurückgestellt werden sollten. In Folge dieser Massregel ständen sodann Baarfond, Vermögen und Geschäftsführung der Bank im normalen Verhältnisse. Die Bank müsse sodann nur die Berechtigung erlangen, statt der Banknoten andere Zahlungspapiere, vielleicht unter dem Namen Bankwechsel, nicht unter 50 Gulden, mit der Verbindlichkeit ihrer Verwechselung in Silber, auszugeben; sie müsse in ihrem Geschäftsbetriebe jedes Zwangscourses enthoben werden, und der Staat sich von der unbedingten Verbindlichkeit, die neuen Bankpapiere in seinen Cassen anzunehmen, lossagen, da er diese Verbindlichkeit dermal nur für sein eigenes Papiergeld festhalten könne, und die Bank dieser Begünstigung weder bedürfe, noch in ihrer neuen Gestaltung ansprechen könne. Die Vermehrung des Bankfonds durch theilweise oder vollständige Hinausgabe der noch zurückbehaltenen Actien sei eine Frage, deren Lösung der Zukunft vorbehalten bleiben soll. Die von so vielen Seiten, insbesondere auch von der Bankcommission und der Journalistik, empfohlene Hinausgabe der Bankactien sei unterständlich. Für die mercantilen Geschäfte der Bank in ihrem heutigen Umfange benöthige die Bank die Vermehrung ihrer Fonds ohnehin nicht.

Hand in Hand mit diesen Massnahmen müsste sodann, als eine der wesentlichsten Bedingungen für die Wiederherstellung normaler Geldverhältnisse und eines beruhigenden Rechtszustandes der Zwangscours aufgehoben werden.

Endlich müsste das Staatspapiergeld in eine verzinsliche Staatsschuld convertirt werden. Dies auf einmal zu thun, sei nicht einmal nöthig. Im Durchschnitte 10 Millionen monatlich ergebe in zwei Jahren 240 Millionen, diese erfordern im ersten Jahre $2._{8}$ Millionen, im zweiten $7._{8}$ Millionen an Zinsen, deren Aufbringung durch die Ersparung der Zahlungen an die Bank und andere Zuflüsse möglich sei. Die Convertirung werde von Jahr zu Jahr in dem Masse schwächer werden, als die Verminderung und der Courswerth des Papiergeldes fortschreite.

So weit Kübeck. [1])

---

[1]) Ansichten über die österreichischen Geldverhältnisse in Folge eines allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 18. December 1850 entwickelt und dargestellt.

Das Gutachten Bruck's, des damaligen Handelsministers, ist vom 10. Februar 1851 datirt. Möglichst schnelle Abhilfe, heisst es darin, thue Noth; nur dadurch, dass man das Ende der Krisis als einen Fixstern zeige, nach welchem man unverrückt hinzusteuern habe, und den man mit Beisetzung aller Segel zu erreichen bemüht sein wolle, könne man das zu solchen Operationen nöthige Vertrauen gewinnen. Es seien aber entscheidende, den Knoten zerhauende, den Krebsschaden ausätzende Massregeln nöthig, denn in Finanzsachen seien Halbheiten und Schwankungen am gefährlichsten. Alle Welt schreie nach Abhilfe, jeder Werthmesser sei verschwunden, alle Geschäfte seien gelähmt; man sei zu grossen Opfern bereit, da man den Abgrund erkannt habe, an dem man stehe. Dies beziehe sich auf die politischen Zustände, die besser geworden seien. Oesterreich stehe gross und geachtet da; aber irgend ein Umschwung, jede neue Befürchtung würde unbeschreibliche Uebel erzeugen, daher müsse rasch gehandelt werden, ehe der günstige Augenblick entrinne, denn alle innern und äussern Verhältnisse seien davon abhängig, alles sei gebannt in diesen Zauberkreis.

Den Vorschlag des Reichsraths-Präsidenten bezeichnet Bruck als eine weittragende, das Uebel bei der Wurzel fassende Massregel, aber er könne damit nicht einverstanden sein; die Anträge des Finanzministers seien hinhaltend, abwehrend, allzu vertrauend auf die gesunde Natur des Kranken, der vielleicht geheilt werden, jedoch auch hinsiechen und seine Kräfte aufreiben könnte.

Bruck fasste seine positiven Anträge dahin zusammen: Lösung der Bank von den Fesseln des Staates; wenn dieser die im Betrage von 125 Millionen umlaufenden Noten von 5, 2 und 1 Gulden übernehme, so sei mit Ausnahme der Wiener Währung-Schuld die gesammte Schuld an die Bank getilgt. Rechne man zu den 75 Millionen noch 57 Millionen für Escompte und Vorschüsse hinzu, so ergebe dies 132 Millionen, in Appoints von 1000, 100, 50 und 10 Gulden, umlaufende Noten. Zur Deckung dieses Betrages in dem „normalen Fusse von 3 : 1 an Silber“ wären 44 Millionen nöthig. Im Besitze der Bank befinden sich 32 Millionen, es fehlen demnach noch 12 Millionen, welche baldmöglichst herbeizuschaffen, der Bank aufzuerlegen sei, entweder durch theilweise Hinausgabe der Reserveactien oder auf andere Weise. Die Actionäre seien meistens im Auslande, werden sich daher

gerne betheiligen; gleichzeitig müsse aber die Reform des Instituts in die Hand genommen und durchgeführt werden.

Die von der Bank übernommenen Noten im Betrage von 125 Millionen, sowie die 100 Millionen Staatsnoten, müssen convertirt werden, da erst dann die Bank ihre Baarzahlung wieder aufnehmen könnte. Zu diesem Behufe seien 100 Millionen unverzinslicher Reichsschatzscheine in Appoints von 5, 2 und 1 Gulden auszugeben, ferner 100 Millionen 5%iger Rentenscheine und 50 Millionen 3%iger Cassenanweisungen, wodurch man einen Ueberschuss von 25 Millionen zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse gewinne. Die Regierung müsse erklären, dass sie die Reichsschatzscheine baldmöglichst einziehen werde, zunächst jene von 1 Gulden, sodann die Appoints von 2 und 5 Gulden. Bis zu diesem Zeitpunkte seien alle Giebigkeiten an den Staat in Reichsschatzscheinen zu entrichten, wodurch dieselben nach allen Richtungen der Monarchie sich verbreiten und ihren Nennwerth erhalten werden. Behufs Convertirung der 100 Millionen in Bankscheine sollte die Regierung den Cours auf 95 festsetzen und alle Hebel in Bewegung setzen, um diese Massregel zu einer Ehrensache zu machen. Was auf diese Weise nicht convertirt werden könnte, soll durch ein Anlehen aufgebracht werden. Die 50 Millionen 3%iger Cassenanweisungen dürften um so leichter in Umlauf zu bringen und zu erhalten sein, wenn man ihnen eine Realhypothek zuwenden würde. Endlich seien die Münzscheine so schnell als möglich gegen Scheidemünze einzuziehen. Für die laufenden Bedürfnisse des Staates sei durch die von diesen Operationen erübrigenden 25 Millionen, durch das italienische Anlehen und die sardinische Entschädigung gesorgt. Bruck war so sehr von der Richtigkeit der von ihm vorgeschlagenen Massnahmen überzeugt, dass er schon binnen wenigen Monaten eine Verbesserung im Geldumlaufe und eine Behebung der finanziellen Bedrängnisse erwartete.

Der Finanzminister suchte in einer Gegenschrift die theoretischen Grundsätze und praktischen Vorschläge des Reichsraths-Präsidenten und des Handelsministers zu widerlegen und die Divergenz in den einzelnen Massnahmen zu beleuchten. Während Kübeck die gesammte umlaufende Banknotensumme vom Staate übernommen wissen wollte, schlug Bruck dies bloss bezüglich der Appoints von 1, 2 und 5 Gulden vor. Durch die erste Massregel,

meinte Kraus, würde die Nationalbank in ihrer bisherigen Einrichtung aufgehoben und als ausschliesslich kaufmännische Anstalt neu errichtet, die Verpflichtung, die sie dem Staate gegenüber zur Einlösung des alten Papiergeldes (Einlösungs- und Anticipationsscheine) eingegangen war und die einen der Hauptzwecke der ursprünglichen Errichtung derselben ausgemacht hatte, wäre gelöst, und statt ihrer müsste der Staatsschatz nicht nur für die Einlösung seines alten Papiergeldes, sondern auch der Banknoten selbst sorgen, ohne dass ihm der Vortheil, einen Betrag von 74 Millionen Gulden in einer Reihe von 30 Jahren gegen 2% Verzinsung allmälig tilgen zu können, für die Zukunft zu statten käme, den Banknoten endlich würde der bisherige Fond, namentlich der in baarer und klingender Münze, bei der Nationalbank stehende Vorrath entzogen; das Bankgeschäft selbst könnte durch mehrere Jahre nur ein beschränktes sein, da für die Bewegungen des Verkehres durch die für Rechnung des Staates im Umlaufe verbleibenden Banknoten und Reichsschatzscheine mehr als hinreichend gesorgt wäre. Die zweite Massregel würde zur Folge haben, dass der Umfang der Geschäftsthätigkeit der Bank beiläufig auf die Hälfte herabgesetzt und das Einkommen der Actionäre bedeutend vermindert würde. Der Staatsschatz hätte für die Einziehung oder Fundirung von 225 Millionen Gulden Sorge zu tragen, die Verpflichtung der Bank, zu diesem Behufe mitzuwirken, wäre aufgehoben. Eine solche, den Stand der Bank wesentlich ändernde Anordnung könnte nur dann als begründet erkannt werden, wenn durch dieselbe ermöglicht würde, unmittelbar oder doch innerhalb eines beschränkten Zeitraumes zur Wiederaufnahme der Baarzahlung zu schreiten; dieses sei jedoch wegen der bei einer solchen plötzlichen Aenderung des Werthes der Papiergeldwährung unvermeidlich eintretenden Störung vielfacher Verhältnisse nicht rathsam, zugleich aber bei der Grösse des noch immer im Staatsvoranschlage bestehenden Abganges nicht ausführbar. Dagegen hielt der Finanzminister seine eigene Massnahme für die allein zweckentsprechende, da sie nach keiner Richtung eine gewaltsame, plötzliche, mit einem Male eintretende sein würde. Die Nationalbank kehre zu ihrem statutenmässigen Stande vor 1848 zurück, der Staatsschatz erhalte nebst der Erleichterung in der Zinsenentrichtung von den bei der Bank erliegenden Reichsschatzscheinen und Cassenanweisungen den Vortheil,

dass, da die kleinen Noten von 1 und 2 Gulden sich ihrer Beschaffenheit nach ohne Zwang im Umlaufe erhalten dürften, der Zeitpunkt der Aufhebung des Zwangscourses für das Papiergeld näher gerückt und der Uebergang zur Metallwährung mehr erleichtert werde, als wenn der Staat die 5-Guldennoten oder gar die Gesammtsumme der umlaufenden Noten auf sich nehmen würde. [1])

Bis in die Mitte des Jahres 1851 zogen sich in den Kreisen der Finanzverwaltung die Berathungen über die zu ergreifenden Massnahmen, und zum grossen Theil lag es an der Unschlüssigkeit und Unklarheit des Mannes, dem die Leitung der Finanzen anvertraut war, dass man sich so schwer zu einem Entschlüsse emporraffte. Darüber herrschte wohl volle Einstimmigkeit, dass grosse Opfer gebracht werden müssten, um die in dem Geldumlaufe eingetretenen Missverhältnisse so schleunig als möglich zu beheben, die Schwankungen in dem Werthe der Landeswährung zu beseitigen und die Rückkehr ähnlicher Störungen zu hindern. Nur über die Mittel gingen die Ansichten auseinander. Die Bankcommission hielt eine Verminderung des umlaufenden Papiergeldes für geboten, um Ordnung im Geldwesen herzustellen. Der Finanzminister war zum Theil anderer Ansicht. Einer unbefangenen Beurtheilung der Geldverhältnisse, setzte er auseinander, bieten sich Wahrnehmungen dar, die man vergebens durch die Menge des im Umlauf befindlichen Papiergeldes zu erklären versuchen würde. Nicht bloss Gold und Silber, auch alle Arten Scheidemünze seien aus dem Verkehre verschwunden und werden mit einer Aufzahlung aufgekauft oder verborgen gehalten, obgleich der innere Werth dieser Münzen tief unter jenem des Papiergeldes stehe. Aehnlicher Art sei auch das Benehmen derjenigen, welche den Zinsgenuss von den 3%igen Cassenanweisungen oder Reichsschatzscheinen nicht beachten und sich derselben gegen unverzinsliches Papiergeld entäussern; die an sich sehr geringe Unbequemlichkeit, den Zinsbetrag auf dem Rücken der Anweisung oder des Schatzscheines aufsuchen zu müssen, erkläre diesen Vorgang keineswegs. Es sei unrichtig, wenn vorausgesetzt oder behauptet worden, dass das Papiergeld die Gold- und Silbermünzen, sodann die Scheidemünze aus dem Verkehr verdrängt

[1]) Betitelt: Vergleichung der drei Vorschläge. Eigenhändige Denkschrift von Kraus.

habe. Gerade umgekehrt, habe das Verschwinden der Münze die Ausgabe und Vermehrung des Papiergeldes unumgänglich nothwendig gemacht. Dies habe sich deutlich bei der Hinausgabe der 1- und 2-Guldennoten gezeigt, die eiligst geschaffen werden mussten, um die durch Zurückhalten der Silbermünze in dem Verkehre entstandene höchst unbequeme Lücke auszufüllen. Noch auffallender trete dies hervor, wenn man die Ausgabe der kleinen Münzscheine berücksichtige, was bloss geschehen sei, um dem Missbrauche zu steuern, dass Wirthe und andere Private, um die aus dem Verkehre verschwundene Scheidemünze zu ersetzen, Privatzeichen ausgaben. In einigen Theilen des Reiches sei man sogar so weit gegangen, diese kleineren Scheine noch weiter zu theilen, nur um die Kupfermünze aufbewahren und verhandeln zu können.

Auf diese Weise sei es gekommen, dass das an Hilfsquellen jeder Art überreiche Oesterreich das äussere Aussehen eines Landes zur Schau trage, das aller Geldmittel bar, nur auf schwankende Werthzeichen im Umlaufe beschränkt sei. In der Wirklichkeit sei es jedoch nicht zweifelhaft, dass in Oesterreich kaum je grössere Vorräthe an Gold und Silber aufgehäuft waren, als eben jetzt. Bis zum März 1848 seien namhafte Summen Silbermünze im Umlauf gewesen, seitdem von der Nationalbank nicht weniger als $73._{03}$ Millionen in Silber ausgegeben worden. Die Speculation habe ebenfalls grosse Beträge in Gold hieher gezogen; auch in den Handelsbeziehungen Oesterreichs sei keine so nachtheilige Aenderung eingetreten, welche seit dem Jahre 1848 einen namhaften Abfluss von edlen Metallen in das Ausland veranlasst hätte. Die in dem Courswerthe des Papiergeldes eingetretene Verschlimmerung habe, weit entfernt eine Zunahme des Bezugs ausländischer Waaren und eine Verminderung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse in das Ausland hervorzurufen, vielmehr in beiden Beziehungen günstig gewirkt und dem einheimischen Erzeugnisse die Concurrenz mit ausländischen Waaren erleichtert. Auch komme die Verschlimmerung der österreichischen Landeswährung den ausländischen Capitalisten so sehr zu statten, dass sie fortwährend nicht nur die Zinsen von den in ihrem Besitze befindlichen österreichischen Papieren in Effecten Oesterreichs anlegen, sondern auch bedeutende Summen zum Ankaufe von österreichischen Staatsschuldverschreibungen verwenden. Nicht

nur habe kein äusserer Feind die Geldkräfte des österreichischen Staates durch Kriegsauflagen geschwächt, sondern Oesterreich empfing noch von Piemont eine Kriegsentschädigung, die in den bedungenen Fristen eingezahlt wurde.

Die Erklärung für diese „in der Thatsache gelegenen Widersprüche“ erblickte der Finanzminister darin, dass durch die inneren Erschütterungen des Reiches das Vertrauen in die Zukunft bedeutend geschwächt worden sei und unter höchst ungünstigen Verhältnissen die beträchtlich gesteigerten Staatserfordernisse durch Papiergeld gedeckt werden müssten. Die Speculation habe alles angewendet, um das Uebel zu steigern, die verderblichen Wirkungen zu erhöhen, die Begriffe zu verwirren und die Dauer dieses Zustandes zu verlängern. Rückkehr des Vertrauens werde eine Besserung bewerkstelligen, „die Erscheinungen, welche sich gegenwärtig höchst bedenklich darstellen, auf ihren wahren Gehalt zurückführen, und den Theil, den Umtriebe und Trug an der Verschlimmerung unserer Zustände haben, zu Tage legen“.

Zu diesem Behufe sei erforderlich: eine stufenweise Verminderung des Missverhältnisses zwischen den Staatsausgaben und Einnahmen, weil sonst die Besorgniss nicht behoben werden könne, dass entweder die Summe des umlaufenden Papiergeldes noch weiter vermehrt und von den durch Creditoperationen aufgebrachten Summen wenig oder nichts zur Verbesserung der Landeswährung erübrigt werden dürfte. Ferner sei die Festsetzung bestimmter Grenzen nothwendig, über welche hinaus die Summe des umlaufenden Papiergeldes nicht vermehrt werden solle. Es sei zweifellos, dass wenn mit dem Schwinden des Misstrauens die verborgen gehaltenen Mengen Gold und Silber wieder in Umlauf treten sollten, der Verkehr offenbar mit Metallmünze und Papiergeld weit über den gegenwärtigen Bedarf überbürdet würde. Es sei daher nothwendig dem durch die Wiederbelebung der Metallcirculation entbehrlich werdenden Papiergeld einen Abzug zu eröffnen und dadurch die Rückkehr zu dem regelmässigen Geldumlaufe zu erleichtern. Die Rückkehr zu dem Metallgelde dürfe nicht plötzlich, sondern nur allmälig erfolgen. Der Wechselcours wirke auf die Preise der aus dem Auslande bezogenen Waaren und der aus denselben verfertigten Erzeugnisse des einheimischen Gewerbfleisses ein. „Eine gesetzliche Zurückführung der umlaufenden Landeswährung auf den vollen Metallwerth würde daher nam-

hafte Verluste und eine bedenkliche Störung in allen Zweigen der Production hervorbringen".

Möglichst geringe Belastung des Staatsschatzes, Vermeidung jeder Störung in den Verkehrsverhältnissen und bestehenden Crediteinrichtungen, lautete das Stichwort des Finanzministers, und um am sichersten zum Ziele zu gelangen, hielt er es für den einfachsten und sichersten Vorgang, „dass man in entgegengesetzter Richtung denselben Weg zurückmache, auf den man in die gegenwärtige Verwicklung gerathen sei." Die Nationalbank vermöge die Umwechslung ihrer Noten nicht vorzunehmen, weil ihr Münzvorrath zu beschränkt und ihr Notenumlauf zu bedeutend sei, desshalb müsse der erstere vermehrt, der letztere vermindert werden.

Letzteres war gewiss unumstösslich richtig. Es fragte sich nur um das Wie. Und in dieser Beziehung beharrte der Minister bei seinen kleinlichen Mitteln. Er hielt es fast für genügend, dass man der Bank die sardinische Kriegsentschädigung überlassen hatte und wies mit Selbstgefälligkeit darauf hin, dass nunmehr der Münzvorrath bereits mehr als 42 Millionen ausmache. Und in Bezug auf die Verminderung der umlaufenden Noten schloss er sich den von der Bankcommission entwickelten Ansichten an, die er schon in seinem früheren Votum dargelegt hatte, dass die Noten in Appoints von 1 und 2 Gulden vom Staate zu übernehmen seien. Die Verausgabung dieser Noten entspreche der Bestimmung der Nationalbank durchaus nicht, indem die Bank unter geordneten Verhältnissen nie zu so geringen Beträgen herabsteigen dürfe. Der Staat bringe durch die Uebernahme die Zinsen von den im Besitze der Bank befindlichen Reichsschatzscheinen und Cassenanweisungen in Ersparung, und die Noten oder Scheine in grösseren Appoints als 1 und 2 Gulden in beschränkter, dem Bedarfe angemessener Summe, können auch ohne Verwechslung sich im vollen Werthe erhalten, bis es möglich sein werde, dieselben gänzlich aus dem Verkehre zu ziehen. Die im Umlaufe befindlichen 1 und 2 Gulden Banknoten betragen etwas über 62 Millionen Gulden und stellen diejenige Summe dar, um welche die Nationalbank ihren Notenumlauf in Folge der Umwälzungen und Kriege der Jahre 1848 und 1849 vermehren musste. Sie werde nach der Ueberweisung dieses Theiles der Noten auf den Staatsschatz beiläufig zu demjenigen Stande zurückkehren, in welchem sie sich vor den März-Ereignissen 1848 befunden hatte.

Das Verhältniss des Metallvorrathes zum Notenumlaufe werde sich in wenigen Monaten auf 42 : 188, das ist: 1 : $4._5$ daher günstiger stellen, als es in den Jahren 1826, 1830, 1831, 1832, 1836, 1837 bis 1841 gewesen.

Was die Einziehung des Staatspapiergeldes anbelange, bieten sich zwei Wege dar: Die Umgestaltung dieses Umlaufsmittels in eine feste verzinsliche Staatsschuld oder die Verwendung des Staatspapiergeldes zur Anlegung in eine von dem Papiergelde verschiedene Art schwebender Schuld, welche gleich den Hypothekaranweisungen weder als Umlaufsmittel im gewöhnlichen Verkehre verwendbar, noch mit dem Zwangscourse verbunden sein solle.

Mit dem Vorschlage der Commission ein Anleihen von 150 Millionen Gulden, selbst im Zwangswege einzubringen, konnte sich der Finanzminister nicht befreunden. Ein Uebermass an Umlaufsmitteln war seiner Ansicht bei Weitem nicht in dem Masse, als es nach dem Stande der Wechselcourse vermuthet werden könnte, vorhanden. Die Summe aller ausser den Staats- und Bankcassen im Umlaufe befindlichen Arten des Papiergeldes mit Zwangscours erreiche nicht 360 Millionen Gulden. Nun betrug aber der Banknotenumlauf Ende October 1847 nicht weniger als 224,894.240 Gulden und überdiess waren sehr bedeutende Beträge klingender Münze im Umlauf; veranschlagte man diese mit 100 Millionen Gulden, so wurde der Geldumsatz im Jahre 1847 durch 324 Millionen Gulden in Banknoten und Münze vermittelt. Seitdem aber, meinte der Minister, seien wichtige Aenderungen eingetreten, die das Erforderniss nach Umlaufsmitteln bleibend und namhaft steigern, als: die Aufhebung der Urbarial- und Zehentleistungen, die Vermehrung der aus den Staatscassen baar besoldeten Beamten und Diener, statt der grossentheils mit Naturalgenüssen betheilten Patrimonial- und Gemeindebeamten, die Erhöhung der öffentlichen Steuern, und überhaupt der Geldbeträge, welche den Weg durch die Staatscassen nehmen, endlich die rege Bewegung, die durch die Hervorbringung und den Umsatz der Werthe in Folge der Entlastung des Bodens, der Entfesslung des inneren Verkehrs und der Zunahme des Wohlstandes im Volke eingetreten sei. Eine plötzliche sehr bedeutende Verminderung der Umlaufsmittel würde unter diesen Umständen bedenkliche Verlegenheiten und Unordnungen

hervorrufen. Zwar setzen diejenigen, welche erachten, durch die Verminderung des Papiergeldes das Uebel an der Wurzel zu heben, voraus, dass eben die Geldnoth, die dadurch erzeugt würde, das einfachste Mittel enthielte, die versteckt gehaltenen Gold- und Silbermünzen aus ihren Verstecken herauszutreiben und in den Verkehr zu bringen. Dabei scheine aber nicht hinreichend erwogen zu werden, dass der Handel und die Industrie diejenigen Productionszweige seien, welche zunächst durch einen Mangel an Umlaufsmitteln getroffen würden und dass gerade der grösste Theil der verborgenen edlen Metalle sich in ganz anderen Händen, als in jenen, die des umlaufenden Geldes bedürfen, befinde, dass also die Verlegenheit der Handel- und Gewerbtreibenden noch keineswegs die Besitzer des Goldes und Silbers zwingen werde, ihre Schätze loszuschlagen. So lange nicht das Vertrauen in die Zukunft wieder hergestellt sei, müsste, um durch Verminderung des umlaufenden Geldes diese Wirkung zu erzielen, der Zinsfuss so hoch steigen, dass dadurch selbst die ungemessene und ihrer Natur nach unmessbare Vorstellung überboten würde, welche die Furcht dem Besitzer des Geldes rücksichtlich der möglichen Verluste einflösst.

Bezüglich der Verwerthung der im Besitze der Bank befindlichen Actien schloss sich der Minister ganz der Auffassung der Bankdirection an und rieth davon ab. Ein unmittelbares und dringendes Bedürfniss war seiner Ansicht nach nicht vorhanden, überdies eine „Störung des Geldmarktes“ zu befürchten, wenn die Actien gleichzeitig mit dem beabsichtigten Anlehen auf den Markt geworfen wurden. Erst dann sollte man zu dieser Massregel greifen, wenn der Geschäftsbetrieb der Bank sich erhöhen würde. Auch verwarf der Minister die Festsetzung bestimmter Beschränkungen für den Notenumlauf, aber nicht etwa aus dem Grunde, weil er von dem Grundsatze der sogenannten bankmässigen Deckung erfüllt, die Befolgung desselben für allein ausreichend hielt, um die Noteneinlösbarkeit zu sichern, sondern weil er durch den Hinweis auf den Stand der Bank vor 1847 die Aufrechterhaltung der Baarzahlungen selbst mit einem geringeren Münzvorrathe, als der Drittelbedeckung, für möglich hielt. Weil der Werth der Noten selbst zu einer Zeit keine Erschütterung erfahren hatte, als das Verhältniss derselben zur Münze sich wie 1 : $10._{77}$ verhalten hatte, und eine Beschränkung der Baarzahlungen eintrat, als die weit günstigere Proportion von

1 : 3.₂ vorhanden war, folgerte er, dass in dieser Beziehung eine gesetzliche Regelung nicht nothwendig sei. Gewiss war er im vollen Rechte, wenn er den Nutzen einer solchen Bestimmung nicht allzuhoch angeschlagen wissen wollte, und in dem Verhältnisse des Notenumlaufes zum Vermögen und dem Baarvorrathe wohl ein wichtiges, aber nicht ein entscheidendes Moment sah. Aber seine Scheu vor einer anderen, von der herkömmlichen abweichenden Form wurzelte in dem Mangel eines genauen Einblickes in das Wesen und die Aufgabe der Bank. Wollte er doch die geschäftlichen Beziehungen des Staates zur Bank nicht gelöst wissen. Die Frage, meinte er, in welchem Umfange der Staatsschatz für die Zukunft die Bank für Staatserfordernisse in Anspruch zu nehmen berechtigt sein solle, stünde mit der Festsetzung des Verhältnisses, in welchem der Notenumlauf zu dem Bankvermögen und den Münzvorräthen der Bank zu stehen habe, im Zusammenhange. Kraus bewegte sich, wie man sieht, im Kreise herum. Ohnehin schien ihm auch die endgiltige Lösung dieses Punktes nicht dringend, da derselbe erst bei der Aufhebung des Zwangscourses von Wichtigkeit sei.

Die Commission hatte die Einziehung der in kleinern Appoints umlaufenden Reichsschatzscheine, namentlich jener von 1 und 2 Gulden, befürwortet. Kraus fand, dass diese Ansicht begründet sei, aber es sei noch nicht an der Zeit, sie zur Geltung zu bringen. In gleicher Weise fand er Gründe sich zum Theil wenigstens gegen die Aufhebung des Zwangscourses auszusprechen. Seiner Behauptung nach musste ein Unterschied gemacht werden zwischen dem unverzinslichen und verzinslichen Staatspapiergelde. Ersteres bedürfe des Schutzes, der in dem Zwangscourse gelegen sei, letzteres hingegen habe eine zweifache Eigenschaft, und zwar als Umlaufsmittel und als bequemes Effect zu Capitalsanlagen. In dieser Eigenschaft sei dasselbe dazu geschaffen, grosse Summen in sich aufzunehmen und dem Umlaufe zu entrücken. Wenn die 3%igen Cassenanweisungen und die Reichsschatzscheine bisher vorwaltend als Umlaufsmittel und nicht als Capitalsanlage Verwendung fanden, so sei der Grund in der beschränkten Verzinsung und vorzüglich in dem unverkennbaren Erfordernisse nach Umlaufsmitteln und in dem Misstrauen, das überall gegen dieses Papiergeld erregt und durch allerlei Mittel erhalten wurde, dann in dem Umstande zu suchen, dass ohnehin höchst

namhafte Summen baaren Geldes in der Metallmünze, die man verbirgt, unverzinslich und in Wechseln auf fremde Plätze gegen sehr mässige Zinsen zurückgehalten werden, dass also in gleichem Masse die Beträge geringer sind, welche die Anlegung in dem verzinslichen Papiergelde suchen können; es leuchte von selbst ein, dass, sobald das öffentliche Vertrauen wiederkehren, und der Wahn, bei der unverzinslichen Aufbewahrung des Goldes und Silbers sei etwas zu gewinnen, schwinden werde, und nachdem man die Menge des umlaufenden Papiergeldes vermindert haben werde, bedeutende Summen sich der Anlegung in der schwebenden Staatsschuld zuwenden dürften, besonders wenn man höhere Zinsen gewähren würde.

Von diesen Sätzen ausgehend, musste der Finanzminister zum Schlusse gelangen, dass mindestens bei dem verzinslichen Papiergelde die Aufhebung des Zwangscourses sich als nothwendig herausstelle, wenn die Regelung des Geldwesens angestrebt werden sollte. Aber diese Folgerung zog er nicht, und seine weiteren Erörterungen über diesen Punkt verrathen Mangel an Einsicht und Verständniss und hatten auch nur den Zweck, die Schlüssigmachung für die Zukunft zu vertagen.

Noch ehe man einen Entschluss über die wichtigste Frage gefasst hatte, sah man sich zur Aufnahme eines Anlehens genöthigt, um die laufenden Staatsbedürfnisse zu bedecken, dessen Betrag jedoch höher fixirt wurde, um zwei Drittel desselben zur Einziehung und Fundirung des im Umlauf befindlichen Papiergeldes zu verwenden. Der Versuch, das neue Anlehen im Wege der Submission aufzubringen, wie der Reichsrath gerathen hatte, misslang, da die mit ausländischen Wechselhäusern geführten Verhandlungen ergaben, dass Niemand die ganze Summe oder auch nur den grösseren Theil auf eigene Rechnung übernehmen wollte. Dagegen erwartete der Finanzminister und mit ihm der Ministerrath durch eine Subscription einen nicht ungünstigen Erfolg. Um auch die Betheiligung des Auslandes zu ermöglichen, sollten die Einzahlungen in Silber und in Papiergeld erfolgen können. Aus diesem Grunde beantragte der Minister, „das Verhältniss, in welchem die Zahlung in Silber zu jenem im Papiergelde zu stehen habe, im Vorhinein festzusetzen“. Er hoffte damit eine Besserung des Courses zu erzielen; damit aber dieselbe nicht zu schnell erfolge, und um bedenklichen Erschütterungen des Geldmarktes

zu begegnen, sollte eine Scala festgesetzt werden. Die Höhe des Anlehens wurde auf 80 Millionen festgesetzt. Die Auszahlung der Zinsen zum Theil in Papiergeld, wurde mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt, weil „bei der Besserung der Währung in dem inneren Werthe des Zinsengenusses zu gewinnen war“. Man legte dem Gelingen der ganzen Operation auch eine politische Bedeutung bei, denn der Erfolg musste zeigen, „ob den Feinden der Ordnung und des monarchischen Prinzips vereint mit den politischen Gegnern Oesterreichs, die gewiss Alles aufbieten würden, um das Anlehen misslingen zu machen und dadurch der Macht und dem Ansehen Oesterreichs eine empfindliche Wunde beizubringen“, der Sieg verbleiben würde. [1])

Trotz aller angewendeten Mittel, in den weitesten Schichten der Bevölkerung eine rege Betheiligung hervorzurufen, trotz der Inanspruchnahme auch auswärtiger Geldkräfte, wurden bloss $58._{669}$ Millionen untergebracht und nur geringe Beträge konnten zur Behebung oder mindestens Besserung der Papiermisere verwendet werden.

Mittlerweile waren die Berathungen über die zur Beseitigung der Papierwirthschaft zu ergreifenden Massnahmen zu einem Abschlusse gediehen und ein Ergebniss zu Tage gefördert, welches kläglich genug war. Im Ministerrathe trugen die Ansichten des Ministers den Sieg davon, im Reichsrathe bekämpfte Kübeck die gemachten Anträge, und man einigte sich zu einem nichtssagenden Vorschlage, dass durch ein Patent die öffentliche Meinung zu beruhigen und die Summe anzugeben sei, über welche hinaus Staatspapiergeld nicht mehr ausgegeben werden dürfe. Das Patent vom 15. Mai setzte diesen Betrag auf 200 Millionen fest und stellte als Grundsatz auf, dass die Nationalbank künftighin zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht herangezogen werden dürfe, endlich wurde versprochen, dass die Massnahmen zur allmäligen Einziehung des Staatspapiergeldes thunlichst beschleunigt werden sollen.

Auf Grundlage der weiteren Berathungen im Monate Mai 1851 fasste der Ministerrath in einem Vortrage vom 18. Juni seine Anträge zusammen, welche dahin gingen: Einziehung der von der Bank ausgegebenen 1- und 2-Guldennoten und Umtausch

---

1) Kraus an Bach. Hds.

derselben gegen Reichsschatzscheine derselben Kategorie oder gegen Banknoten von höheren Appoints; Beseitigung des Staatspapiergeldes durch eine oder mehrere Creditoperationen. Bei der Einzahlung sollten alle Arten von Papiergeld verwendet und auch ausländischen Capitalisten eine Betheiligung ermöglicht werden, ferner wurde Bestellung einer Commission bei dem Tilgungsfonde zur Ueberwachung der Hinausgabe und der Einziehung des Papiergeldes in Antrag gebracht. Bis zur Durchführung des metallischen Geldwesens soll die Nationalbank Silberwechsel in Metall escomptiren.

Die Vorschläge des Ministerrathes erhielten im Wesentlichen die Genehmigung des Kaisers.[1])

Die Finanzverwaltung erwartete rasche Erfolge durch baldiges Aufhören der Valutaschwankungen. Sie sah sich getäuscht. Die Course wogten auf und nieder, die Wechselcourse stiegen. Die Verwaltung wähnte die Ursache in der beträchtlichen Ausdehnung des Escomptegeschäfts der Bank zu finden, wodurch der durch das Anlehen bezweckten Verminderung des umlaufenden Papiergeldes entgegen gewirkt werde. „Man könne nicht zugeben,“ hiess es in einer Note, „dass der Credit der Bank für Geschäfte in Anspruch genommen werde, welche die Befriedigung der

---

[1]) Unterzeichnet auf diesem Vortrage vom 18. Juni 1851: Schwarzenberg, die beiden Kraus, Bach, Thunfeld, Kühner, Thun, Csorich und Baumgartner. Die kaiserliche Resolution, Schönbrunn 24. Juni 1851, lautet wörtlich, wie folgt:

Die in diesem Vortrage aufgenommenen Erörterungen habe Ich zur Kenntniss genommen. Was die am Schlusse in sechs Punkte zusammengefassten Anträge betrifft, so ist die unter 2 berührte Einziehung des Papiergeldes, welche in dem Patente vom 15. Mai d. J. angekündigt und von Mir daselbst angeordnet wurde, die unmittelbar dringendste Massregel. Ueber die Art der thatsächlichen Ausführung derselben erwarte Ich die mit thunlichster Beschleunigung zu erstattenden Vorschläge. Es ist sich dabei an die Grundsätze zu halten, welche in der unter Meinem Vorsitze mit Beiziehung des Finanzministers stattgehabten Reichsrathssitzung besprochen und in dem Protokolle vom 4. Juni d. J. angeführt wurden.

Die in den Punkten 1 und 5 bezeichneten Verfügungen sind in der Art aufzufassen und durchzuführen, wie sie in der eben berufenen Reichsrathssitzung angedeutet worden sind.

Die in den übrigen Punkten 3, 4 und 6 vorkommenden Anträge erhalten Meine Genehmigung.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass in allen den Fällen, wo die Nationalbank mitzuwirken berufen sein soll, mit ihr das entsprechende Uebereinkommen zu treffen sein wird. — Franz Josef.

Bedürfnisse und die Schranken, innerhalb deren die Bank sich mit Rücksicht auf ihren Vermögensstand zu halten habe, überschreiten. Gleichzeitig wurde die Bank aufgefordert, Anträge zu stellen, wie dem Missbrauche und der übermässigen Benützung des Bankcredits Schranken zu setzen sei. [1])

Natürlich sprach sich die Bank gegen eine Beschränkung des Escomptegeschäftes aus; ein etwaiger Rückgang von 4 Millionen könne bei einem Papiergeldumlaufe von 360 Millionen nicht in die Wagschale fallen. Der Missstand liege nicht im Wechselportefeuille, sondern im Staatspapiergelde und in der 150 Millionen betragenden Schuld des Staates. Und dabei wurde die Staatsverwaltung aufmerksam gemacht, dass eine Beschränkung des Escomptes, nachdem auf das neue Anlehen noch 60 Millionen einzuzahlen sind, schwer sei; höchstens künftighin könne man daran denken. Auch gegen eine Vermehrung des Baarfondes sprach sich die Bankdirection aus; der gegenwärtige reiche für die Geschäfte vollkommen hin, die politische Lage sei der Art, dass voraussichtlich die Hinausgabe der vorhandenen Bankactien schwerlich von einem günstigen Erfolge begleitet sein werde; auf das Anlehen seien noch beträchtliche Summen ausständig, und eine gleichzeitige Emission der Actien würde den Geldmarkt allzusehr in Anspruch nehmen. Der Regierung war es darum zu thun den Baarschatz der Bank zu verstärken, und aus diesem Grunde befürwortete sie die Ausgabe der Actien, die Bankherren wünschten ungeschmälerte Dividenden und waren dagegen.

Auch ein weiteres Project der Regierung, allerdings von etwas zweifelhaftem Werthe, was aber doch einen gesunden Gedanken enthält, fand bei den Bankdirectoren keine Gnade. Sie brachte die Errichtung einer Creditcasse für Werthzahlungen ans Ausland in Anregung und hoffte damit den grossen Schwankungen an der Börse Einhalt zu thun. Man werde den Industriellen geringe Hilfe gewähren, sagte der Eine, der Agiotage werde Thür und Thor geöffnet, behauptete der Andere, und endlich der Dritte verstieg sich zu der Ansicht, es sei unmöglich zu prüfen, ob die Ansprüche, welche an die Creditcasse gemacht werden, auf reellem Bedarf gegründet seien oder nicht. [2])

---

[1]) Note an den Bankgouverneur vom 31. October 1851.

[2]) Bericht auf Protokollen zweier Sitzungen vom 6. und 7. Nov. 1851.

Der Finanzminister wurde durch die Darlegung der Bankdirection in seinen Ansichten nicht erschüttert und beharrte auf Durchführung seiner Pläne. Die Aufnahme des freiwilligen Anlehens, legte er dem Monarchen dar, sei von gutem Erfolge begleitet, dennoch sei der Stand der Wechselcourse nicht so günstig, als man zu erwarten berechtigt gewesen, in dem Börsenspiele und in „einer auf die Benachtheiligung des Staates gerichteten Speculation", sei die Ursache des Steigens zu suchen. Die Summe der einlaufenden Noten nehme nicht im Verhältniss zu den Rückzahlungen des Staates an die Bank ab. Vom ersten September bis Ende October seien $10._{28}$ Millionen getilgt worden, und der Notenumlauf habe sich bloss um $6._{425}$ Millionen vermindert, was dadurch erklärlich sei, dass der Wechselescompte von $37._{787}$ auf $47._{262}$ Millionen gestiegen sei. Eine so bedeutende Zunahme des Wechselescomptes könne weder aus den Bedürfnissen des Verkehres und des Gewerbsfleisses, noch aus den Einzahlungen auf das Anlehen erklärt werden. Eine Beschränkung sei unbedingt erforderlich. Alle Bemühungen der Finanzverwaltung, die Papiermenge zu mindern, müssten vergeblich sein, wenn diejenigen, die aus dem Schwanken der Wechselcourse Gewinn ziehen, durch die Bank selbst die Mittel erhalten, welche sie in den Stand setzen, fremde Wechsel, edle Metalle und andere Waaren zurückzuhalten. Der Wechselescompte müsse auf eine bestimmte Summe beschränkt und auch den einzelnen Wechselhäusern nur bestimmte unüberschreitbare Credite gewährt werden. [1])

Von diesen Massnahmen erwartete der Finanzminister einen nachhaltigen Einfluss auf den Stand der Wechselcourse und auf die Geldverhältnisse. Er mochte sich erinnern, dass sein Vorgänger im Amte, in den Vierziger Jahren, in ähnlicher Weise gegen die Matadore der Börse vorgegangen war. Um den Rückwirkungen zu begegnen, welche diese Massnahmen auf den niederen Gewerbestand nach sich ziehen könnten, schlug Kraus die Errichtung einer ausserordentlichen Creditcassa vor, die vom Staate ihre Dotirung erhalten sollte. Derselben sollte auch die Escomptirung von Silberwechseln an diejenigen Gewerbetreibenden gestattet sein, „welche ein aus dem aufrechten kaufmännischen Geschäftsbetrieb entsprungenes Bedürfniss nach schwerer Münze oder fremden

[1]) Vortrag vom 25. November 1851.

Wechseln ausweisen". Auf diese Weise werde dem Börsenspiele das wichtigste Hilfsmittel zur Steigerung des Preises der fremden Wechsel und der Metallmünzen, wenn nicht entzogen doch beschränkt werden. Die Mittel zur Dotirung dieser Creditcasse sollten durch Ausgabe von in Silber verzinslichen Hypothekaranweisungen beschafft werden, und der Minister rechnete mit Sicherheit darauf, dass es gelingen werde, verborgen gehaltene Silber- und Goldmünzen aus ihrem Verstecke herauszuholen.

Irren wir nicht, so waren diese Vorschläge die Veranlassung zur Entfernung des Ministers. Mochte nun die Bankcoterie ihren ganzen Einfluss eingesetzt haben, um gegen den Mann Sturm zu laufen, oder mochte man endlich zur Ueberzeugung gelangt sein, dass Freiherr von Kraus dem schwierigen Amte nicht gewachsen war, genug, seine Thätigkeit endete am Schlusse des Jahres 1851; am 26. December wurde er seiner Stellung als Finanzminister enthoben. Ein genauer Kenner des Zollwesens, hatte er sich in diesem Zweige der Verwaltung in den Vierziger Jahren mannigfache Verdienste erworben, für eine tonangebende Stellung, als Leiter der Finanzen, besass er nicht die erforderliche Begabung; Umsicht und Tiefe gingen ihm ab, und seine zahlreichen Ausarbeitungen verrathen durchwegs eine nur geringe Vertrautheit mit den schwierigen Problemen des Geld- und Creditwesens. Manche Entwürfe athmen einen grenzenlosen Leichtsinn in der Behandlung schwerwiegender Fragen. Das Einkommensteuergesetz arbeitete er selbst aus, ohne auch nur irgend welche Motive hinzuzufügen, und die Männer, denen die Durchführung übertragen wurde, konnten sich nur mühselig in dem Gedankengange des Gesetzgebers zurechtfinden; die rohe Art der Veranlagung hat eine Fortentwicklung auf diesem Gebiete bis zur Stunde aufgehalten und die Consequenzen, die man aus den gesetzlichen Normen zog, haben vielfach schädigend auf das wirthschaftliche Leben Oesterreichs gewirkt.

Sein Nachfolger, der ehemalige Professor der Physik, Baumgartner, hatte schon in den Wonnewochen des Jahres 1848 ein Portefeuille im Cabinet Pillersdorf als Minister der öffentlichen Arbeiten innegehabt, später wurde ihm, nach dem Rücktritte Bruck's die Leitung des Handelsamtes übergeben; nun traute man dem Manne praktischen Sinn und Gewandtheit genug zu, um sich in dem Finanzdepartement zurecht zu finden. Baumgartner brachte

gewiss den besten Willen mit und liess es an unausgesetzten Anstrengungen nicht fehlen, sich über die Mittel zur Lösung der ihm gewordenen schwierigen Aufgabe volle Klarheit zu verschaffen. Sein Vorsatz war, nach einem zusammenhängenden, das Uebel an der Wurzel fassenden Plane vorzugehen und nicht plötzlich die Behebung der Uebelstände zu bewerkstelligen. Die Massregeln, setzte er dem Monarchen auseinander, werden sich auf Jahre hinaus erstrecken müssen, eben darum aber der Einwirkung unberechenbarer Zeitverhältnisse unterliegen; es werde daher getrachtet werden müssen sie der Art zu wählen, dass sie durch widrige Einflüsse nur in ihrer Wirkung geschwächt, nicht aber ganz unwirksam gemacht werden.[1] Der Minister rechnete mit Zuversicht auf eine Steigerung der Staatseinnahmen; die Eingänge aus Ungarn waren bisher nicht regelmässig eingeflossen, die Rückstände betrugen in Ungarn 67%, in der Wojwodina 68%, in Siebenbürgen 52%. In dieser Richtung liess sich viel thun. Die Erwerbesteuer war der Verbesserung fähig und konnte durch eine entsprechende Reform einen Mehrertrag sichern. Auch die indirecten Abgaben liessen sich ergiebiger machen. Mit Fug und Recht war aus den Zöllen ein höheres Erträgniss in Folge der Zollreform und insbesondere durch Aufhebung der Einfuhrverbote zu erwarten, das Stempel- und Gebührenwesen hatte sich noch nicht eingelebt und war einer unabsehbaren Entwicklung fähig. Von diesen Annahmen und Berechnungen ausgehend, sollte Ordnung in den Staatshaushalt dadurch gebracht werden, dass alljährlich einerseits mit Zuhilfenahme der zu erhöhenden und der zu reformirenden Steuern und andererseits durch Beschränkung der Ausgaben das Deficit um je 10 Millionen verringert und bis zum Jahre 1858 das Gleichgewicht im Staatshaushalte erzielt würde.

Der voraussichtliche Abgang berechnete sich auf 150 Millionen in den Jahren 1853—1858. Ueberdies musste innerhalb dieses Zeitraumes das umlaufende Staatspapiergeld aus der Welt geschafft werden, wozu 175 Millionen erforderlich waren, endlich war die Bank durch Abzahlung der Staatsschuld in der Höhe von 75 Millionen in den Stand zu setzen, ihre Baarzahlungen aufzunehmen. Alle diese Summen zusammen machten die stattliche Ziffer von 400 Millionen aus, die im Laufe von fünf Jahren durch Finanz-

[1]) Vortrag vom 16. April 1852.

operationen, demnach alljährlich 80 Millionen, herbeizuschaffen waren. [1]) Den innern Markt allein hiefür in Anspruch zu nehmen ging nicht an, von dem Auslande war ebenfalls keine solche starke Betheiligung zu erhoffen, und „ein Fehlschlagen auch nur ein einziges Mal, konnte auf den innern Credit höchst nachtheilig wirken und weitere Auskunftsmittel unmöglich machen, somit zu ferneren Zwangsmassregeln, wo nicht gar zu einem Staatsbankerott unausweichlich nöthigen". Der Minister verfiel auf den Gedanken Eisenbahnactien im Betrage von 225 Millionen auszugeben. Er hoffte dieses Papier zu Pari anzubringen, wenn er eine 5⁰/₀ige Zinsengarantie, Theilnahme an der Dividende und Rückzahlung nach 20 Jahren in Aussicht stellte. Der Betrieb sollte in Händen des Staates bleiben, ein Comité von Actionären denselben jedoch überwachen. Dieses Project kam nach der Ansicht des Ministers der herrschenden Vorliebe für Eisenbahnactien entgegen, lieferte der Börse ein namhaftes Object der Speculation und liess deshalb ein glückliches Gelingen erwarten. Gelang die Operation, so waren noch 175 Millionen nothwendig. Der grössere Theil dieser Summe konnte entweder durch zwangsweise Convertirung der Schatzscheine in eine Obligationsschuld aufgebracht werden, oder aber es musste der ganze Betrag durch ein Anlehen, demnach alljährlich 35 Millionen, beschafft werden.

Behufs Vermehrung des Metallvorrathes der Bank, ein unbedingtes Erforderniss, wenn an eine Aufnahme der Baarzahlungen

---

[1]) Folgende Tabelle zeigt, wie sich die Verwaltung den Umlauf der Banknoten und des gesammten Papiergeldes zum Silbervorrath von Jahr zu Jahr vorstellte.

	Banknoten	Gesammtes Papiergeld	Silbervorrath	Verhältniss	
	A	B	C	C : A	C : B
		in Millionen			
1852	205	380	42	$1 : 4._{88}$	$1 : 9._{04}$
1853	190	340	62	$1 : 3._{06}$	$1 : 5._{49}$
1854	175	295	62	$1 : 2._{82}$	$1 : 4._{75}$
1855	160	245	62	$1 : 2._{58}$	$1 : 3._{95}$
1856	145	190	62	$1 : 2._{34}$	$1 : 3._{06}$
1857	130	130	62	$1 : 2._{09}$	$1 : 2._{09}$

Den Zuwachs der Jahreszinsen berechnete man auf 21 Millionen, und da damals der Aufwand der Staatsschuld 58 Millionen erheischte, so waren Ende 1857 79 Millionen erforderlich. Vortrag 29. April 1852.

geschritten werden sollte, wurde die Ausgabe eines Theiles der Reserveactien, vorläufig bloss 25.000 Actien, in Aussicht genommen. Bei einem Preise der Actie von 800 Gulden in Silber konnten 20 Millionen eingebracht, und der Bankfond, der 42 Millionen betrug, auf 62 Millionen erhöht werden. Die Opfer, welche dem Staate durch diese Operationen erwuchsen, berechnete der Finanzminister auf beiläufig 21 Millionen. [1])

Die Vorschläge des Finanzministers bildeten ein einheitliches Ganzes, dessen Verwirklichung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich war. Der Friede musste erhalten bleiben, Ersparnisse in der Militärverwaltung erzielt werden, die Einnahmen sich stetig erhöhen. Unmöglich war die Gesundung des österreichischen Geldwesens nicht, wenn mit Energie vorgegangen wurde. Aber nur einer willensstarken Persönlichkeit konnte die Lösung der grossen Aufgabe glücken. Baumgartner war der Mann nicht, der einen einmal gefassten Plan mit unerbittlicher Folgerichtigkeit zu verfolgen suchte. Fleissig und sorgfältig im Kleinen, gebrachen ihm die für einen Finanzminister in solch schwierigen Zeitläuften erforderlichen Eigenschaften: unerbittliche Energie und ausdauernder Wille. Auch war seine Stellung keine tonangebende, in vielfacher Beziehung sogar eine untergeordnete. Seine Elaborate wanderten nicht selten zuerst in die Wipplingergasse, um von dem damals allmächtigen Minister des Innern geprüft zu werden, ehe sie dem Monarchen zugingen. Der Selbsterhaltungstrieb liess den Mann über das Scheitern mancher Pläne hinwegsehen, wenn es ihm nur gelang, jahraus jahrein die erforderlichen Summen zur Bedeckung des Deficits mühselig aufzubringen, und er beschwichtigte sein Gewissen mit dem Hinweise auf die kolossalen Beträge, welche die Kriegsverwaltung in Anspruch nahm. War es doch nicht seine Schuld, wenn seine zahmen Worte geringen Eindruck machten, die Verantwortlichkeit mochten Jene übernehmen, welche, ohne auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen, sich vergnügt die Hände rieben, wenn nur die Schwierigkeiten des Augenblicks überbrückt wurden.

---

[1]) Vortrag 16. April 1852, die kaiserliche Resolution vom 29. April genehmigte im Allgemeinen diese Anträge und ermächtigte den Minister zur Aufnahme eines Anlehens von 55 Millionen Gulden.

Die ersten Schritte des neuen Ministers waren von Erfolg gekrönt. Die Aufnahme eines Silberanlehens im Auslande wurde durch den Ministerialrath Brentano der zu diesem Behufe nach Frankfurt, Paris und London geschickt wurde, glücklich zu Stande gebracht. Am 13. Mai wurde zu Frankfurt, am 24. Mai zu London der darauf bezügliche Vertrag vereinbart; die emittirte Summe betrug $3._5$ Millionen L. St. [1]) Im Inlande beabsichtigte der Minister ein Lotterieanlehen aufzulegen, gab jedoch den Plan wieder auf, „weil zur gänzlichen Regelung der Geldlage noch mehrere Anlehen nöthig sein werden und man nicht gleich anfangs die stärksten Reizmittel anwenden dürfe, sondern dieselben einer vielleicht oder doch möglicher Weise ungünstigen Zukunft vorbehalten müsse." Man entschloss sich zur Aufnahme einer Summe von 86 Millionen in den althergebrachten Formen, zum Emissionscourse von 94 und Gewährung einer Provision von $1^1/_2$% für Jene, die mindestens eine halbe Million zeichnen. Der geringste Betrag war auf 1000 Gulden festgesetzt. Die Zeichnungen übertrafen die Erwartungen; am 9. September eröffnet und am 18. geschlossen, beliefen sie sich auf $116._{062}$ Millionen Gulden. Von den Eingängen waren 15 Millionen zur Zahlung an die Bank, 25 Millionen zur Einziehung des Staatspapiergeldes, 20 Millionen für den Eisenbahnbau und der Rest für die Bedeckung des Deficits bestimmt.

Die officiösen Blätter überströmten von wahrhaft rosenroth gefärbten Ergiessungen über die neue Aera der Finanzverwaltung.

[1]) In der englischen Hauptstadt wurde der ganze Betrag, in Frankfurt 1,093.350 gezeichnet (und zwar 416.700 von Rothschild, 416.650 von B. H. Goldschmid, 260.000 von Grunelius & Comp.). Die nicht gezeichnete Summe wurde in den Jahren 1853 bis 1855 durch Grunelius veräussert. Die Subscribenten erhielten die Obligationen zu 90%, eine 5%ige Verzinsung vom Subscriptionstage an, für Vorauszahlungen einen Discont von 3%; ferner bekamen die Wechselhäuser für die Besorgung des Anlehensgeschäftes 1% Commissionsgebühr, $^1/_4$% für Spesen und Sensarie vom Nominalbetrage der Subscriptionen; für die Zinsenberichtigung und Capitalsrückzahlung, zu welch' letzterer 1% des ganzen Anlehensbetrages in halbjährigen Terminen bestimmt wurde, erhielt das Haus Rothschild $^1/_2$% in London, $^1/_3$% in Frankfurt und Paris. Die bei den Wechselhäusern eingegangenen Beträge wurden denselben gegen Verzinsung und zur Bestreitung der im Auslande zu leistenden Zahlungen der Staatsschuld, für Tabak und Militär belassen, und in den Gebahrungsübersichten erscheinen als Zuflüsse: 1852 18,235.794 Gulden, 1853 12,675.851, 1854 682.105, 1855 43.413 zusammen 31,637.163 Gulden.

Wollte man ihnen Glauben schenken, so war das Ziel: Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte, bald erreicht, und es musste mit besonderer Genugthuung erfüllen, dass das Ausland, welches noch vor einem Jahre sich spröde gegen österreichische Papiere gezeigt hatte, wieder für dieselben erschlossen wurde.

Die Berechnungen des Finanzministers erwiesen sich jedoch als unrichtig. Das Präliminare für 1852 war mit einem Erforderniss von $279._{53}$ Millionen und einer Bedeckung von $227._{056}$ Millionen, daher mit einem Abgange von $52._{475}$ angesetzt worden. Das Ergebniss stimmte mit diesen Ansätzen nicht überein, das Deficit war beträchtlicher und die Finanzverwaltung bestritt das Erforderniss mit einigen übrig gebliebenen Resten der Vorjahre. Der ungünstige Erfolg des Verwaltungsjahres konnte nicht ganz dem Minister zur Last gelegt werden, da er sein Amt einige Wochen nach Beginn desselben übernommen hatte, aber der Abgang hätte doch bei einer etwas energischeren Persönlichkeit geringer sein können, wenn der Minister Mehranforderungen, sie mochten von welcher Seite immer kommen, entgegen getreten wäre. Das Präliminare für 1853 war jedoch ganz sein Werk; es ergab einen Abgang von 100 Millionen. Die bange Sorge des Monarchen über die Beschaffung der kolossalen Beträge suchte der Minister durch den Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Mittel zu beschwichtigen. [1]) Wurden diese aber, zumeist von dem September-Anlehen herrührend, zur Bedeckung des Deficits verwendet, so fiel der mühselig aufgezimmerte Plan zusammen, da die Verwaltung nicht im Stande war, die zur Einlösung des Papiergeldes bestimmte Summe zu diesem Behufe zu verwenden. Dass man bei der Aufnahme des Anlehens andere Zwecke im Auge gehabt hatte, kümmerte den Minister wenig, die Gebahrung der Verwaltung wurde mit dem tiefsten Schleier umhüllt, und es ist bezeichnend, dass der Minister es war, der sich gegen eine Veröffentlichung der Voranschläge, welche der Kaiser gewünscht hatte, aussprach. Die neue Organisirung der Verwaltungsbehörden, setzte er in dem betreffenden Vortrage auseinander, sei noch nicht beendet, daher der zur Deckung nöthige Geldaufwand, kaum annäherungsweise bekannt, die Ausgaben für das Militär unverhältnissmässig gross, das Steuer- und Gefällswesen in einigen Kronländern nur im

[1]) Vortrag 19. Januar 1854.

ersten Stadium der Entwicklung, in keinem Theil der Monarchie vollkommen ausgebildet, jede Annahme über Bedarf und Zufluss höchst unsicher, die Einnahmen wahrscheinlich zu hoch angeschlagen, daher das Schlussergebniss nicht beruhigend genug.

In Folge der ausschliesslichen Verwendung der aus dem Anlehen eingehenden Beträge für staatliche Zwecke musste ein anderer Weg eingeschlagen werden, um der gegen die Bank übernommenen Verpflichtung gerecht zu werden. Die Schuld des Staates an die Bank betrug Ende 1851 noch $145._{548}$ Millionen. Eine Reihe von Forderungen der Bank, im Ganzen $71._{5}$ Millionen Gulden, wurden in eine vom 1. Februar 1852 mit 2% verzinsliche Post zusammengezogen.[1]) Zur Deckung dieser Schuld, sowie der Hypothekaranweisungen, die künftighin höchstens bis zum Maximalbetrag von 40 Millionen Gulden ausgegeben werden sollten, erhielt die Bank die Salinen von Gmunden, Hallein und Aussee als Hypothek.

An geordnete Geldverhältnisse war jedoch so lange nicht zu denken, als beträchtliche Beträge von Staatspapiergeld sich im Umlaufe befanden. Von $71._{139}$ Millionen Ende 1849 waren diese auf $167._{112}$ Millionen Ende 1851 gestiegen, und wenn auch in den nächsten Monaten 12 Millionen in die Cassen des Staates zurückströmten, so befanden sich noch immer $155._{788}$ Millionen Ende 1852 im Verkehr.

Die Finanzverwaltung verharrte in voller Unthätigkeit und das im Frühjahre von dem Minister entworfene Reformprogramm schien ganz vergessen. Der Kaiser war es, der, wahrscheinlich über Anrathen Kübeck's, die Berathung und endgiltige Feststellung der zu ergreifenden Massnahmen wieder in Fluss zu bringen suchte, indem er am 17. Januar 1853 ein Handschreiben an den Finanzminister erliess. Ueberzeugt, lautet dasselbe, dass Sie über den Gang der fortzusetzenden Ausführung der Fundirung des Staatspapiergeldes, der Regelung der Bank in ihrem Verhältnisse zur Staatsverwaltung und zu dem Geldwerthe und zur Erhaltung und Belebung des Staatscredits sich angestrengt beschäftigen,

---

[1]) Es waren folgende Beträge: $7._{5}$ Millionen als Restbetrag der durch den Vertrag vom 6. December 1849 zusammengezogenen Staatsschuld, 37 Millionen 3% gegen Realhypothek escomptirte Anweisungen (13 Millionen waren bereits getilgt), $24._{155}$ Millionen verzinsliche, in den Cassen der Bank befindliche Reichsschatzscheine und $3._{213}$ Millionen unverzinsliche Reichsschatzscheine.

fordere ich Sie auf, mir über diese hochwichtige Angelegenheit im Zusammenhange mit den von mir festgesetzten Grundsätzen und den bereits im Zuge befindlichen Massregeln, Ihre Ansichten und Rathschläge zu entwickeln, um nach gründlicher Würdigung derselben das weitere Verfahren rechtzeitig und entsprechend bestimmen zu können.

Der Finanzminister kam nach wenigen Wochen der kaiserlichen Aufforderung nach. Er plante die Abzahlung der Schuld des Staates an die Bank bis auf die Summe von 80 Millionen, die künftighin mit 2% verzinst werden sollte; ferner die Verminderung des Staatspapiergeldes. Zu diesem Behufe sollte ein neues Anlehen von 100 Millionen am Schlusse des Verwaltungsjahres emittirt werden. Die Summe wurde hoch gegriffen, weil man dabei auch den vermuthlichen Abgang im Staatshaushalte für 1854 in der Höhe von $32._5$ Millionen in's Auge fasste und 20 Millionen für Eisenbahnbauten zu verwenden gedachte. Eine „rasche und vollständige Regelung der Geldverhältnisse“ wurde in Aussicht genommen und mit Rücksicht darauf die „Vermehrung der Zinsenlast“ vollständig gerechtfertigt. Ferner sollte der Fond der Bank durch Hinausgabe der Reserveactien verstärkt werden. Während noch im April die Emission von 25.000 Stück für genügend erachtet wurde, glaubte man jetzt 49.379 Stück zu je 800 Gulden auf den Markt bringen zu sollen. Die Einzahlungen sollten sich auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten erstrecken, „damit der Geldverkehr weniger beengt und der Bank die Verwendung des bedeutenden Capitalzuwachses leichter ermöglicht werde“.

Der Minister erhielt die Ermächtigung, zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse für das Verwaltungsjahr 1854 ein Anlehen bis zum Betrage von 100 Millionen aufnehmen zu dürfen, in Bezug auf die Regulirung der Geldverhältnisse mit dem Reichsraths-Präsidenten Rücksprache zu halten. [1])

Der Minister beabsichtigte vornehmlich die Erzielung eines günstigeren Verhältnisses zwischen Baarfond und Notenumlauf anzubahnen, [2]) und zwar einerseits durch Vermehrung des Baar-

[1]) Kaiserliche Entschliessung vom 27. März 1853.

[2]) Am Schlusse des Monats Februar betrug der Baarfond der Bank $43._{127}$ Millionen, der Notenumlauf $197._{324}$, das Verhältniss stand demnach wie $1:4._5$.

fonds, sodann durch Verminderung des Papiergeldes. Beide Mittel, meinte er, sind nicht von gleicher Wirksamkeit und auch nicht beide gleich zulässig. Eine Vermehrung des Silbervorrathes um eine Million hielt er für viermal wirksamer, als eine Verminderung des Notenumlaufes, und daher für angezeigt, durch das erstgenannte Mittel vorzugsweise zu wirken, umsomehr, da andere Umstände die Verminderung des Papiergeldes als bedenklich erscheinen lassen. Papiergeld könne nämlich fast ebenso wenig entbehrt werden, als Wechselbriefe. Die Verminderung des Staatspapiergeldes, ja die gänzliche Einziehung desselben sei weit dringender, als eine Beschränkung des Notenumlaufes. Vornehmlich von der Ausgabe der Reserveactien erwartete er eine Besserung der Verhältnisse. Den weiteren Vorgang dachte er sich in folgender Weise: Sobald die Einzahlungsraten einen grösseren Zufluss des Silbers vom Auslande bewirken und dadurch der Cours sich günstiger stellen würde, solle die Bank Silber gegen Papiergeld aufkaufen, sobald sich aber in Folge dieses Ankaufes der Silbercours wieder hebe, sei der weitere Ankauf von Metall zu sistiren. Da die Bank nur unter günstigen Conjuncturen zu kaufen brauche, die Uebernehmer der neuen Actien im Auslande aber den Ankauf von Papiergeld nicht über den Einzahlungstermin hinaus verschieben können, so sei nicht zu besorgen, dass die gute Wirkung von der einen Seite, durch die ungünstige von der anderen werde aufgehoben werden, sondern es werde nunmehr ein Theil des guten Effectes übrig bleiben. Es werde nicht nöthig sein, den ganzen Erlös für die ausgegebenen Actien zum Silberankauf zu verwenden, sondern ein Theil werde verwendet werden können, um die „Lagune" auszufüllen, welche durch die noch weitere Einziehung des Staatspapiergeldes in den circulirenden Geldzeichen entsteht, dadurch aber werde die Erwerbsfähigkeit der Bank gesteigert, den vermehrten Actien ein erhöhter Gewinn zugeführt und sonach die jährliche Dividende auf das Mass gebracht, welches der Speculation den nöthigen Reiz zum Ankaufe dieser Papiere verleihe. Wenn mich nicht Alles täuscht, schloss der Finanzminister seine Darlegung, so wird die vorgeschlagene Massregel eine Verbesserung des Papiergeldcourses um einige Procent zur

---

Das umlaufende Staatspapiergeld betrug $151_{\cdot 239}$ Millionen, zusammen Noten und Staatspapiergeld $348_{\cdot 56}$, Verhältniss zum Baarvorrath 1 : 8.

Folge haben und dadurch die Herbeiführung jener Zustände befördern, unter welchen der Zwangscours aufgehoben werden könne, und die Bank werde in die Lage kommen, ihre Baarzahlungen aufzunehmen. [1])

Am 9. Mai 1853 wurde die Stärkung des Baarfondes durch die Ausgabe der 49.379 Reserveactien beschlossen. Der Emissionspreis war mit 800 Gulden per Actie festgesetzt und den Actionären ein Vorzugsrecht eingeräumt. Die Einzahlungen der Raten wurde auf die Jahre 1853 und 1854 vertheilt. Da bloss der Bezug von 49.104 Actien angesprochen wurde, blieb ein Rest zur Verfügung der Bank zurück und man erwartete, dass $39._{283}$ Millionen Gulden in Bankvaluta einfliessen würden. Wenn diese Massregel jedoch einigermassen einen Erfolg nach sich ziehen und eine dauernde Verminderung des Notenumlaufes eintreten sollte, musste damit gleichzeitig eine Beschränkung der Creditverleihung Hand in Hand gehen, oder mindestens keine Erweiterung desselben platzgreifen. Gerade das Gegentheil geschah; das Escomptegeschäft wurde um 17, das Leihgeschäft um 6 Millionen erhöht. Die Folge war, dass der Notenumlauf, welcher am Schlusse 1852 $194._{94}$ Millionen Gulden betrug, im Jahre darauf $188._{309}$ Millionen ausmachte, obgleich Ende 1853 für 19.039 neue Actien die Einzahlungen fast vollständig, für die übrigen Ratenzahlungen geleistet waren und auch die Staatsverwaltung $8._{949}$ Millionen an die Bank abgeführt hatte. Der Baarfond hatte um $1._{633}$ Millionen Gulden zugenommen, der Notenumlauf bloss um $6._{6}$ Millionen Gulden sich verringert. Die Wirkung der ganzen Massregel war demnach gleich Null, die Situation der Bank nicht wesentlich besser als vor der Emission. Das Silberagio hielt sich wohl innerhalb sehr mässiger Grenzen, es schwankte zwischen 108 und 110, aber seit October stieg es auf 116.

Waren die erwarteten Wirkungen der Emission der Bankactien nicht eingetreten, beschäftigte man sich deshalb in den Kreisen der Verwaltung mit der Berathung über die fernerhin zu ergreifenden Massnahmen, so stand noch eine weitere Calamität in Sicht, nämlich ein Agio der Reichsschatzscheine gegen Banknoten. Ohnehin lagen beträchtliche Summen in den Cassen der Bank, die bei der Einzahlung der Raten auf die ausgegebenen

[1]) 5. April 1853. Ermächtigung vom 19. April 1853.

Actien einflossen, ein Zeichen, dass das Publicum sich des Staatspapiergeldes zu entledigen suchte.

Der Finanzminister plante nun die Uebernahme der im Umlaufe befindlichen Reichsschatzscheine durch die Bank und die Ersetzung derselben durch Banknoten von 1, 2 und 5 Gulden. Die Haftung für dieselben sollte von der Staatsverwaltung übernommen werden, und die Verpflichtung der Nationalbank, ihre Noten gegen Metall umzuwechseln, sich bloss auf die Noten höherer Kategorie, von 10 Gulden aufwärts, erstrecken. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt sollte es Jedermann frei stehen, die Noten kleiner Appoints gegen jene von 10 Gulden einzutauschen. Die Regierung soll gemeinschaftlich mit der Bankverwaltung bemüht sein, Massregeln zu treffen, um alle Arten gegen Münze baldigst umwechseln zu können, bis dies der Fall sei, sollten die Reichsforste für alle Noten bis zu 10 Gulden haften und die aus dem Verkauf derselben eingehenden Beträge zur Einziehung verwendet werden. Die Staatsverwaltung sollte sich endlich des Rechtes, Papiergeld in Umlauf zu setzen, begeben und für die Emission der Banknoten eine Grenze bis zum Betrage von 350 Millionen festgesetzt werden, über welche hinaus keine Vermehrung stattfinden dürfe. Damals kam auch die mittlerweile auf dem Geldmarkte sich vollziehende Aenderung des Werthverhältnisses der edlen Metalle zur Sprache. Der Minister befürchtete, dass es zur Stärkung des Baarfondes der Bank nicht möglich sei, den nöthigen Betrag in Silber aufzubringen, „da dieses Metall in zu geringer Menge auf dem Geldmarkte vorhanden und vom Golde fast überflügelt sei. Die Bank müsse daher ermächtigt werden, auch Zahlungen in Gold empfangen und leisten zu dürfen“.

Die Vorschläge des Finanzministers waren in einer Denkschrift: Andeutungen zur Regulirung unserer Geld- (Valuta-) Verhältnisse, betitelt, zusammen gefasst. Sie wanderten in die Hände Kübeck's, der in den wichtigsten politischen und finanziellen Fragen der eigentliche Vertrauensmann des Kaisers war. Der Reichsraths-Präsident erstattete ein ziemlich eingehendes Gutachten, welches den Vorschlägen der Finanzverwaltung nicht günstig war. Mit dem Grundgedanken, „der vorläufigen Uebertragung des Staatsgeldes an die Bank“ zeigte er sich einverstanden, da zu befürchten war, „dass die Course des Bank- und des Staatspapiergeldes sich abscheiden können und dann zu den schon bestehenden Uebeln ein

neues hinzutreten und statt zwei, drei Valuten mit verschiedenen Coursen entstehen dürften“.

Allein das vorgeschlagene Verfahren schien ihm weder dem Zwecke, für das im Umlauf befindliche Staats- und Bankpapiergeld eine gemeinschaftliche Grundlage zu gewinnen, zu entsprechen, noch der Besorgniss zu begegnen, dass das emittirte Staatspapiergeld sich in seinem Cours- und Werthverhältniss von den Banknoten trenne. Sodann erhob er Bedenken gegen die Verpfändung der Staatsforste, da nach den Statuten des Tilgungsfondes die im Veräusserungsfalle eingehenden Beträge des gesammten Staatseigenthums demselben zuzufliessen haben, auch eine solche Hypothek durchaus keine Sicherheit gewähre. Die Banknoten würden in Folge dieser Massregel in zwei Schichten zerfallen, und für die eine die vorhandene Sicherheit der Bank, für die andere die offenbar ungenügende, zweifelhafte Forstverpfändung eintreten. Die ganze Welt würde wissen, dass die Kategorie der Banknoten von 1, 2 und 5 Gulden in weit geringerem Masse als die Banknoten höherer Kategorie gesichert seien, diese daher sich dem Silberwerthe nähern, jene schwankenden Coursen verfallen. Diesen Besorgnissen solle allerdings dadurch begegnet werden, dass es bis zu einem gewissen Zeitpunkte Jedermann freistehen möge, die Banknoten von 1—5 Gulden gegen die höheren Appoints umzutauschen, allein dieses werde zur Folge haben, dass die Speculation sich auf die Sammlung der niederen Kategorien werfen werde, um sie gegen höhere umzuwechseln.

Aus den Berathungen, welche in Folge der divergirenden Ansichten des Ministers und des Reichsraths-Präsidenten, gepflogen wurden, gingen dann schliesslich jene Massnahmen hervor, die in dem Uebereinkommen mit der Bank am 23. Februar 1854 ihren Ausdruck fanden. Das gesammte mit Zwangscours im Umlauf befindliche Staatspapiergeld sollte an die Nationalbank übertragen und von ihr in Banknoten ausgewechselt, Staatspapiergeld mit Zwangscours künftighin nicht mehr ausgegeben werden. Die Staatsverwaltung haftete der Bank für das von ihr übernommene Staatspapiergeld und verpflichtete sich, alljährlich bis zur vollständigen Begleichung wenigstens 10 Millionen an die Bank zu bezahlen und zur Vermehrung des Baarfondes der Nationalbank, um die Baarzahlungen baldmöglichst aufnehmen zu können, mitzuwirken. Zur vollen Sicherheit der Bank wurden ihr die Zoll-

einkünfte überwiesen. Die Bank übernahm auch die Vermittlung zur Herausgabe von Staatsschuldverschreibungen mit Silberverzinsung gegen Einlage von Banknoten, insofern die Besitzer der letzteren sie in eine verzinsliche Schuld umzuwechseln wünschen sollten. Am Tage des Abschlusses des Uebereinkommens war die Summe des umlaufenden Staatspapiergeldes auf $149._{88}$ Millionen angegeben, und da alljährlich mindestens 10 Millionen abgetragen werden sollten, so war eine vollständige Tilgung des Gesammtbetrages innerhalb 15 Jahren in Aussicht genommen.

Die Regelung der Valuta wurde leider in Oesterreich durch die Verhältnisse des Staatshaushaltes erschwert. Die Einnahmen reichten zur Bedeckung des ordentlichen Erfordernisses nicht hin, traten ausserordentliche Ausgaben dazu, so gerieth die Finanzverwaltung in grosse Verlegenheiten. Von jeher haben die österreichischen Staatsmänner die Tugend der Enthaltsamkeit nicht geübt und der Grossmachtstellung des Staates alle Rücksichten auf die wirthschaftlichen Zustände geopfert. Der Gedanke über die Beschaffung der erforderlichen Mittel behelligte den Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht, die Sorge dafür mochte der Finanzminister übernehmen. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1853 wurde die europäische Diplomatie von der orientalischen Frage gewaltig in Anspruch genommen, und die Haltung des österreichischen Cabinetes konnte auf die Finanzen nicht ohne Rückwirkung bleiben. Das für 1854 im Sommer 1853 präliminirte Deficit betrug $95._{95}$ Millionen Gulden. Für die Armee allein waren $112._{144}$ Millionen angesetzt, aber schon in den ersten drei Monaten des Finanzjahres wurden über 115 Millionen in Anspruch genommen. Die Finanzverwaltung sah sich zur Aufnahme eines Anlehens gedrängt, um den momentanen Verlegenheiten zu entgehen; für den Fall eines Krieges sah sie kein anderes Mittel, als abermals zur Ausgabe von Staatspapiergeld zu schreiten. [1])

Die theoretische Begründung des Finanzministers ist nicht ohne Interesse. Das einzige Mittel, welches ein Staat, dessen Ausgaben nachhaltig grössere sind als seine Einnahmen, ohne bedeutenderen Nachtheil ergreifen könne, ja das für die Länge überhaupt anwendbar sei, waren, seiner Meinung nach, freiwillige Anlehen. Durch Erhöhung von Steuern oder durch Einführung

[1]) Vortrag 8. Januar 1854.

neuer Abgaben liessen sich nur kleine Abgänge bedecken, denn sollte dies bei einem grösseren Deficit geschehen, so würde die Steuerkraft für die Zukunft gefährdet werden. Der Minister schlug die Form eines Lotterieanlehens mit theilweiser Verzinsung vor, „weil Lotterielose nur in sehr beschränktem Massstabe auf dem Geldmarkte vorkommen, sehr beliebt seien und das Publicum nun einmal derlei Speculationsobjecte ungern ausgehen sehe".

Die kaiserliche Ermächtigung erfolgte am 17. Januar 1854 zur Hinausgabe von Obligationen im Capitalsbetrage von 40 Millionen Gulden und zum Emissionspreise von 95. Allein während die Vorbereitungen zur Ausgabe getroffen wurden, hatte sich der Geldmarkt ungünstiger gestaltet, es konnte daher die Anbringung zu diesem Course nicht erwartet werden und der Minister erhielt auf Grund eines Vortrages vom 3. März die Ermächtigung, den Capitalsbetrag auf 50 Millionen zu erhöhen und den Emissionspreis nach Umständen festzusetzen. Am 7. März erfolgte die Eröffnung des Anlehens zum Preise von 90 Gulden im Wege freiwilliger Subscription. Die Staats-Schuldverschreibungen wurden auf den Betrag von 250 Gulden ausgestellt, mit 4% verzinst und sollten binnen 50 Jahren rückgezahlt werden. Das Lottoanlehen wurde vollständig gezeichnet, aber die Einzahlungsmodalitäten waren der Art, dass die Verwaltung bei der Bestreitung der Auslagen nicht ihr Auslangen fand.

Die Sendung Czörnig's im März 1854 nach Paris hatte den Zweck, bezüglich eines Anlehens vorbereitende Schritte zu thun, und wenn der Geldmarkt sich spröde erweisen sollte, mindestens die Beschaffung des für die drei nächsten Monate erforderlichen Silbervorrathes zu erzielen, wozu das Haus Rothschild durch Ertheilung von Vorschüssen bewogen werden sollte. Die Aussichten zu einem Anlehen waren nicht sehr günstig. Die politische Situation war eine düstere, der bevorstehende Krieg zwischen Russland und den Westmächten ängstigte die Geldwelt. Auf dem Pariser Platze war nichts anzubringen. Die Anleihe der französischen Regierung nahm die disponiblen Capitalien in Anspruch. Auch in London war Geld sehr knapp und die Kauflust nicht rege. Das daselbst zur Emission gelangte türkische Anlehen fand trotz der Aegide der Rothschilds keine Abnahme. „In Amsterdam, Antwerpen und Frankfurt", heisst es in einem Briefe an den Minister vom 3. April, „gibt es ein Publicum für österreichische Papiere,

dort ist Interesse für österreichische Zustände und bessere Würdigung der unvergleichlichen Hilfsquellen des Reiches. In Paris und London ist bisher kein Markt für österreichische Effecten, vor 1852 wurden sie auf der Börse gar nicht cotirt, seitdem geschieht dies, aber die Course sind nur nominell, das grosse Publicum kennt österreichische Papiere nicht, die sich bloss in Händen einiger Capitalisten befinden". Glücklicher als in Paris war Czörnig in Frankfurt am Main und Amsterdam. Nach mannigfacher Verhandlung kam am 30. April zu Heidelberg ein Vertrag mit Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und Becker und Fould über ein Anlehen von 35 Millionen, 10 Millionen in Frankfurt und 25 in Amsterdam, zu Stande. Den nicht gezeichneten Betrag übernahmen die erwähnten Wechselhäuser zur commissionsweisen Veräusserung; sie erhielten für die Negotiation der Anleihe 1% Provision, $^1/_4$ % Sensarie vom Nominalbetrage, wenn die commissionsweise Veräusserung jedoch unter dem Subscriptionspreise geschehen sollte, nur $^1/_2$% Provision und $^1/_4$% Courtage. Der Emissionspreis betrug für Frankfurt $75._5$ für 100, wobei 5 Gulden Conventionsmünze mit 6 Gulden süddeutscher Währung gerechnet wurde, in Amsterdam $71^3/_4$ für 100 Gulden. Die für Frankfurt und Amsterdam ausgeworfenen Beträge wurden daselbst nicht gezeichnet; bei Rothschild betrug die Subscription $3._{529}$ Millionen, bei Fould $15._{577}$ Millionen; $8._{035}$ Millionen erhielten die Häuser Rothschild in Paris und London für vorschussweise geleistete Zahlungen, $6._{865}$ Millionen wurden commissionsweise veräussert.

In Folge der politischen Ereignisse sanken die österreichischen Metalliques um 10%, das Silberagio stieg rasch von 108 auf 134. Die Finanzverwaltung gerieth in bange Sorge. „Zur Beruhigung der Gemüther, die als Basis des Vertrauens in die Geldverhältnisse angesehen werden muss", schlug der Finanzminister vor, den seit 1848 sistirten Verkauf von Staatsgütern im ausgedehnten Masse aufzunehmen und den Erlös, der durch Patent vom 22. Januar 1817 dem allgemeinen Tilgungsfonde zugewiesen werde, zur Tilgung der Schuld an die Bank zu verwenden. Den Werth veranschlagte man auf 400 Millionen und wies zur Rechtfertigung dieser Massregel auf die französische Regierung hin, welche den Staatscredit in schlimmen Zeiten dadurch gerettet habe, dass sie die Staatsforste zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt habe. Sei einmal

die Schuld an die Bank getilgt, so sollen die einfliessenden Kaufschillinge nach den Patenten vom 22. Januar 1817 und 1. October 1829 ihre Verwendung finden.

Diese Anträge wurden im Allgemeinen genehmigt, nur sollte der Finanzminister vor Vollziehung dieser Massregel die Modalitäten der Veräusserung darlegen, die Frage über die Widmung der aus den Verkäufen der Staatsgüter eingehenden Kaufschillinge mit Beachtung aller Creditsverbindlichkeiten darlegen und für die Bedeckung des Deficits Vorsorge treffen. [1])

Schon einige Tage darauf, am 7. April, erstattete der Minister seine Anträge behufs Deckung des ausserordentlichen Staatsbedarfs. Die Aufgabe war eine schwierige. Für das Jahr 1854 veranschlagte der Minister den noch zu bedeckenden Abgang auf $15^3/_4$ Millionen in Silber und 11 Millionen Papier. Erst kürzlich hatte man im Inlande ein Lotterieanlehen aufgelegt und ziemlich glücklich zu Stande gebracht; eine neue Anleihe schien wenig zu versprechen. Vom Auslande war auch nicht viel zu hoffen, „da der frühere nur befürchtete Krieg inzwischen zu einem wirklichen geworden war, und die Geldmänner, die meistens dem Judenthum angehören durch die mittlerweile beschlossene Realerwerbsunfähigkeit sich tief gekränkt fühlten, wie sie dieses bei jeder Gelegenheit unverholen aussprachen“ [2]). Die Finanzverwaltung beabsichtigte nun allerdings in Frankfurt und Amsterdam Versuche zu machen, um einen namhaften Betrag aufzubringen; aber keineswegs reichte dieser hin, selbst wenn die Operation vollständig gelang, um aller Schwierigkeiten Herr zu werden. Sonst blieb man auf die heimischen Hilfsmittel angewiesen. Der Minister fasste verschiedene Modalitäten in's Auge. Zunächst die Einhebung der Zölle in Münze. Eine Steigerung der Einnahmen konnte dadurch nicht erzielt werden, wohl aber wurden wenigstens Zuflüsse verschafft, um den staatlichen Verpflichtungen bezüglich der Zahlungen in Silber nachkommen zu können. Sodann sollten den Staatsgläubigern, jedoch nur auf jedesmaliges Verlangen derselben, für fällige Zinsencoupons in Silber verzinsliche Schuldverschreibungen al pari gegeben werden. Schon 1851 wurde in ähnlicher Weise vorgegangen und gegen 30 Millionen Obligationen ausgegeben, nunmehr ver-

[1]) Vortrag 6. März 1854.

[2]) Worte des Ministers.

anschlagte der Minister die Höhe des auf diese Weise zu bedeckenden Betrags auf 10 Millionen. Für den Fall eines unvorgesehenen Geldbedarfs sollten Schuldverschreibungen des Tilgungsfondes bei der Nationalbank gegen Vorschüsse deponirt werden. Alle Voraussetzungen wurden durch die politischen Ereignisse zu nichte. Ende Mai sah sich die Finanzverwaltung Forderungen von 60 Millionen gegenüber, die innerhalb der nächsten fünf Monate zu berichtigen kamen und vorläufig unbedeckt waren. Die Bedürfnisse des Heeres erschöpften die Staatscassen fast vollends. Für das nächste Jahr stand ein Deficit in Aussicht. Unter diesen Verhältnissen kam der grosse Plan eines Nationalanlehens zur Reife. Nicht allein die laufenden grossen Ausgaben konnten dadurch ihre Bedeckung finden, sondern auch die Mittel beschafft werden, die Schuld des Staates an die Bank bis auf 80 Millionen herabzumindern. Die Operation sollte „der Versuch einer Radicalcur“ des Geldwesens sein, da es „endlich an der Zeit sei, eine durchgreifende und das Uebel im ganzen Umfange erfassende Massregel in Anwendung zu bringen, und von einem grossartigen Unternehmen die lang ersehnte Rettung zu erwarten sei“. In einer solch kritischen Zeit konnte der Staat, nach der Annahme des Finanzministers, auf die Theilnahme seiner Angehörigen am sichersten rechnen und die grössten Anstrengungen von den Besitzenden fordern. Der Finanzminister wies in seinem Vortrag auf die Vorschläge Boscarolli's in Innsbruck hin und veranschlagte das neue Anlehen auf 500 Millionen, welches zu dem Course von 90 ausgegeben werden sollte. Wurden die Summen freiwillig nicht gezeichnet, dann sollte zu einem Zwangsanlehen geschritten werden, letzteres mit 4%, ersteres mit 5% verzinst werden.

Die allerhöchste Entschliessung vom 1. Juni 1854 ermächtigte den Minister fachkundige Männer einzuberufen, die des Vertrauens würdig wären; mit denselben sei zu berathen, in welchem Betrage das Anlehen aufzulegen wäre, auf welche Anzahl von Jahren die Einzahlung vertheilt und wie hoch der Emissionspreis festgesetzt werden soll, damit mit Grund ein sicherer Erfolg erwartet werden könne.

Am 7. Juli fand unter dem Vorsitze des Ministers die Sitzung der Vertrauensmänner statt. Anwesend waren: J. G. Sina, Eskeles, Rothschild, Dürk, Theodor Hornbostel, die Hofräthe Brentano und Vestenek. Sina und Rothschild sprachen sich unbedingt für die

grossartige Massregel aus. Eskeles drückte über die patriotische Form des Anlehens seine bescheidenen Zweifel aus, „die idealen Regionen führen bei derlei Angelegenheiten leicht zu Täuschungen“, der Patriotismus allein sei kein starkziehender Magnet für das Gold. Am Ende wären alle Anlehen der letzten Jahre in gleicher Richtung patriotisch gewesen, da wenig bei denselben zu gewinnen war, und nur ein kleiner Kreis dafür sorgen musste, ihnen Eingang zu verschaffen, während das grosse Publicum theilnahmslos geblieben sei. Wenn auch ein juridischer Zwang nicht stattfinden könne, so sei doch ein moralischer Zwang nicht zu vermeiden, wenn überhaupt etwas gelingen soll. Je grösser diese „nachdrückenden Hebel“, desto sicherer der Erfolg. Rothschild sprach sich über den Emissionscours dahin aus, dass, wenn das Anlehen nur zu dem Börsencourse oder unter demselben ausgegeben werde, so verliere die ganze Sache ihren patriotischen Anstrich. Die Operation sei die grossartigste, die je in Oesterreich gemacht worden sei. Würde das Anlehen nur als eine Geschäftssache aufgefasst, dann müsste man sagen, dass es für Geldsachen keinen Patriotismus gebe. Jeder Theil der Bevölkerung müsse beitragen, der Adel, der sich bisher fern gehalten, müsse mit mehr als moralischem Zwange dazu gebracht werden, sich daran zu betheiligen.

Am 10. Juni fand eine zweite Sitzung statt; zwei Tage darauf erstattete der Finanzminister seine Anträge an den Monarchen.

Das Patent vom 26. Juni 1854 kündigte die Aufnahme eines freiwilligen Anlehens von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen an. Der Subscriptionspreis wurde auf 95% festgesetzt und eine 5%ige Verzinsung in Silber oder Papier zugesichert. Die Einzahlungen sollten bei einem gezeichneten Gesammtbetrage von 400 Millionen auf drei Jahre, wenn derselbe jedoch bis 450 ausmachte, auf vier Jahre, bei 500 Millionen auf fünf Jahre vertheilt werden. Als Zweck wurde angegeben: Die Entwerthung der Landeswährung zu beheben, dieselbe wieder auf Münze zurückzuführen, sowie die Mittel zur Bedeckung der ausserordentlichen Erfordernisse zu beschaffen. Und der Ministerialerlass vom 5. Juli sprach die Zusicherung aus, da die Wiederherstellung des Vollwerthes der Landeswährung von der Tilgung der Staatsschuld an die Bank abhänge, derselben ein Betrag werde überwiesen werden, der in Verbindung mit den bereits festgestellten Zahlungen von

$3._{25}$ Millionen Gulden für die älteste Staatsschuld und von 10 Millionen Gulden jährlich aus den Zollerträgnissen hinreichen würde, die gesammte Schuld innerhalb der Einzahlungsperiode des neuen Anlehens bis auf 80 Millionen herabzumindern.

Nach dem Stande vom 1. September 1854 schuldete der Staat dem Institute 32,758.501 Gulden unverzinslich, und 31,907.141 Gulden zu 2% verzinslich, daher im Ganzen 64,665.642 Gulden der ältesten Staatsschuld, 55 Millionen als Rest in Folge der Vereinbarung vom Februar 1852 und endlich $148._{205}$ Millionen für das bisher eingelöste oder noch einzulösende Staatspapiergeld. [1]) Die gesammte Schuld betrug demnach 268 Millionen. In Folge der mit der Bank bestehenden Abmachungen hatte die Bank 13,629.334 Gulden zur Tilgung der ältesten Schuld zu erhalten, für Zölle nach dem Uebereinkommen vom 23. Februar 1854 innerhalb der nächsten vier Jahre 40 Millionen, es erübrigte daher ein Restbetrag von $214._{5}$ Millionen, der bis auf 80 Millionen abgezahlt werden sollte. Es mussten in Folge dieser guten Vorsätze $134._{5}$ Millionen aus den Eingängen des Nationalanlehens der Bank zugeführt werden. Man überwies ihr in der That die bei den Bankfilialen gezeichneten Beträge in der Höhe von 52 Millionen, sodann jene Summen, die bei den Staatscassen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und im Pest-Ofener Verwaltungsgebiete subscribirt waren, im Ganzen daher 168 Millionen. Die Bank sollte seinerzeit die Ueberschüsse an die Finanzverwaltung abführen und baldmöglichst zu einer von dem Finanzministerium nach Einvernehmen der Direction zu bestimmenden Frist die Einlösung ihrer Noten mit Metallmünze aufnehmen. [2])

Mittlerweile hatte sich die Regierung genöthigt gesehen, die Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen, um den grossen Anfor-

---

[1]) Die noch ausstehende Summe betrug 30 Millionen.

[2]) Die Staatsschuld an die Bank wird in dem Erlasse vom 31. August 1854 auf 268 Millionen Gulden angegeben, während, wenn man die bekannten Schuldposten zusammenrechnet, 50 Millionen weniger sich ergeben. Dies erklärt sich dadurch, dass in dem Vertrag vom 23. Februar 1854 die Bank sich verpflichtete, die Einlösung des im Umlaufe befindlichen Staatspapiergeldes im Betrage von 149 Millionen zu bewerkstelligen, in der That aber 50 Millionen mehr coursirten und die Bank dies erst gewahr wurde, als sie bereits eine höhere Summe eingezogen hatte. In verblümter Weise geht dies auch aus der Schrift: Die österreichische Nationalbank seit ihrer Gründung. Wien 1861, S. 23 fg. hervor.

derungen, welche die Militärverwaltung im Sommer stellte, zu entsprechen. Die Eingänge des Anlehens genügten hierzu nicht, und am 9. Juli erhielt der Finanzminister die erbetene Ermächtigung, die Bank zur Ertheilung von Vorschüssen auf das Nationalanlehen heranzuziehen. Für die Monate August bis Ende October, also für das Schlussquartal des Verwaltungsjahres, beliefen sich dieselben auf $59._{5}$ Millionen Gulden.

Der am 15. October abgefasste Voranschlag für 1855 ergab ein Gesammterforderniss von $414._{948}$ Millionen, während die Gesammtbedeckung nur $249._{473}$ Millionen ausmachte, daher ein Jahresdeficit von $165._{475}$ Millionen in Sicht stand. Für Militärzwecke wurden $184._{046}$ Millionen in Anspruch genommen. Allein schon nach wenigen Wochen stellte sich heraus, dass mit diesem Betrage das Auslangen nicht würde gefunden werden können, wenn die militärischen Rüstungen in derselben Ausdehnung wie bisher fortgesetzt würden. Die Militärverwaltung veranschlagte schon im November den weiteren Bedarf auf $73._{024}$ Millionen Gulden, den gesammten Militäraufwand daher auf $257._{07}$ Millionen, wodurch sich das Deficit auf $238._{5}$ Millionen erhoben hätte. Der Finanzminister erklärte rundweg ausser Stand zu sein, diesen Anforderungen nachzukommen. Die Einzahlungen auf das Nationalanlehen konnten höchstens 85 Millionen liefern. Allein selbst wenn ein höherer Betrag einging, so blieb doch noch eine zu bedeckende Summe übrig, für welche die Verwaltung schlechterdings rathlos war. Sie hatte von der Bank weitere Vorschüsse in Anspruch genommen, Ende Januar 1855 betrugen dieselben schon 85 Millionen. Die in den Monaten Februar erforderlichen Zahlungen konnten mit den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden, die Ansprüche der Militärverwaltung verstiegen sich zu Summen, die weit mehr als die Monatstangente der gesammten Staatseinnahmen betrugen.

Es scheint, dass die finanzielle Situation für die nunmehrige Haltung Oesterreichs in der orientalischen Frage ausschlaggebend war. Kübeck rieth entschieden, mit Rücksicht auf das düstere Gemälde, welches der Finanzminister entworfen hatte, von kriegerischen Massnahmen ab. „Aus Gründen der Politik und der militärischen und finanziellen Zustände,“ meinte er, „solle ein Offensivkrieg gegen Russland allein oder mit den Verbündeten ausser Berechnung gelassen werden.“ Es mag dahin gestellt bleiben,

ob die Rücksicht auf die dem Staate zur Verfügung stehenden materiellen Mittel die Diplomatie damaliger Tage allein bewogen hätte, die wenigstens eine Zeit lang gehegten offensiven Gedanken aufzugeben, aber es verdient hervorgehoben zu werden, dass Niemand Geringerer als Hess dem armen Finanzminister zu Hilfe kam, indem er in einem ausführlichen Memoire, und früher als Kübeck, für den Frieden und gegen eine Betheiligung an der Coalition gegen Russland eintrat.[1])

So viel schien schon einige Monate nach erfolgter Aufnahme des neuen Anlehens gewiss, dass auch diese grossartige Massregel nicht hinreichen werde, um eine Wiederherstellung der Valuta zu erreichen. Noch in den ersten Tagen des September gab man sich diesem Wahne hin. Am 9. September 1854 war ein allerhöchstes Handschreiben an den Finanzminister erflossen, welches besagte: Da nunmehr das mit dem Patente vom 26. Juni angeordnete Anlehen zum Abschlusse gelangt sei, so müssten auch die durch dasselbe angestrebten Zwecke sichergestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern seien daher alle Massnahmen zu erörtern, die einerseits die entsprechende Vermehrung des Metallvorrathes der Nationalbank und die baldigste Wiederaufnahme der Baarzahlungen ermöglichen, andererseits zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den ordentlichen Staatsausgaben und Einnahmen nothwendig erscheinen. Zu diesem Behufe sei auch das bisherige System der Besteuerung eindringlicher Prüfung zu unterziehen, um klar zu stellen, ob nicht neue Steuern ausfindig gemacht, das Mass der Belastung einzelner Steuerobjecte in gerechteren Einklang gebracht, die Art der bestehenden Steuerumlage verbessert oder die Kosten der Steuereinhebung vermindert werden können. Bezüglich der Staatseisenbahnen, Domänen und Bergwerke seien insbesondere die Modalitäten einer ergiebigeren Benützung oder anderweitigen günstigen Verwendung in Erwägung zu ziehen.

Das kaiserliche Handschreiben enthielt ein vollständiges Programm der nächsten Zukunft. Vorläufig nahmen die Sorgen des Tages den Minister zu sehr in Anspruch, als dass er sich einschneidenden reformatorischen Plänen hätte zuwenden können. Einige Zeit lang mochte man sich in den Räumen des Finanzministeriums

[1]) Beruht auf Papieren, die sich im Privatbesitze befinden.

damit beschäftigt haben, wie dem allerhöchsten Befehle nachzukommen sei, dies war aber auch Alles. Jene volltönenden Versprechungen, die man im Juni in die Oeffentlichkeit hinausgeschleudert hatte, konnten mit den vorhandenen Mitteln nicht erfüllt werden, man musste nach neuen Objecten auslugen, um den Bedürfnissen des Staatshaushaltes Rechnung tragen zu können. Unter diesen Verhältnissen kam der Plan zur Reife, einen Theil der Staatsbahnen zu veräussern.

Seit dem Sommer schon stand die Finanzverwaltung mit französischen Capitalisten über den Verkauf von Staatseisenbahnen in Verhandlung. Französische Ingenieure nahmen im Auftrage derselben die Staatsdomänen und die Aerarialkohlenwerke in Augenschein. Der ehemalige Chef eines grossen Pariser Hauses, André, kam nach Wien und setzte sich mit Sina und Eskeles in Verbindung. Die Anbote, welche der Verwaltung gemacht wurden, waren so gering, dass sie trotz der Nothlage darauf nicht eingehen wollte. Nur mühselig gelang es bessere Bedingungen zu erzielen. Die Bahnen: Bodenbach-Brünn-Olmütz, Marchegg-Szolnok-Szegedin, Oravitza-Bazias, im Ganzen 144 Meilen, endlich die noch aus Staatsmitteln zu vollendende Bahn von Szegedin nach Temesvár, sollten durch 90 Jahre vom 1. Januar 1858 ab, dem Zeitpunkte der Vollendung der letztgenannten Strecke, bis Ende 1947 Eigenthum der Gesellschaft für 170 Millionen Francs. ($65._5$ Millionen Gulden Conventionsmünze) werden. Die Gesellschaft forderte aber als unerlässliche Bedingung der Uebernahme der Eisenbahnen die käufliche Ueberlassung des Steinkohlenlagers Sobiesleben in Böhmen, der Steinkohlenwerke von Kladno und Brandeisel, der Kohlen- und Eisenwerke im Banate, wofür 30 Millionen Francs. (beiläufig $11._5$ Millionen Gulden Conventionsmünze geboten wurden.[1]) Diese Summe sollte in 36 Monatsraten entrichtet werden. Hiefür wurde die Garantie einer $5._2$ %igen Verzinsung beansprucht, die Bewilligung zur Einfuhr von Eisenbahnschienen und Maschinen zu der Hälfte des tarifmässigen Zolles

[1]) Die Kosten der Bahnen beliefen sich auf 94 Millionen Gulden Conventionsmünze und zwar pro Bodenbach-Olmütz $48._5$ Millionen, die Südostbahn mit Inbegriff der noch zu erbauenden Strecke $38._5$ Millionen, die Oravitzaer Bahn 7 Millionen. Nimmt man auch, wie es die Finanzverwaltung that, einen Abschlag von 1/6 an, weil ein Theil der Auslagen mit Papiergeld bestritten wurde, so ergab sich $78._3$ Millionen Gulden in Silber.

durch fünf Jahre bis zum Maximalbetrage eines Importwerthes von $1._5$ Millionen Gulden.

So schwerwiegend die Bedingungen waren, welche die Gesellschaft stellte, die Verwaltung glaubte darauf eingehen zu sollen, „weil es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nöthig sei, für Vermehrung des Baargeldes im Inlande zu sorgen und die Opfer zu bringen, ohne welche ein so grosser Zweck nicht erreicht werden könne. Es sei unabweislich, für Vermehrung des Baarfondes der Bank zu sorgen, und die Bedürfnisse des Staates an Metallmünze zu decken. Sollte dieses im abgenützten Wege von Anlehen geschehen, so würde man gewiss höchstens 80% für 100 erhalten und um 77 Millionen Metall aufzubringen, ein Capital von 96 Millionen verschreiben und mit jährlich $4._{62}$ Millionen verzinsen müssen, während man durch die Verkäufe einen Betrag von 77 Millionen mit einer Verminderung der Staatseinnahmen von $4^1/_4$ Millionen in Papier oder $3^3/_4$ Millionen in Silber erkaufe. Vom national-ökonomischen Standpunkte dürfte das in Rede stehende Geschäft nur wohlthätig wirken; es werde fremdes Capital in's Land gebracht, fremde Intelligenz eingeführt und in der bekannten Betriebsamkeit und Rührigkeit französischer Industrieller und Ingenieure dem stets eines Spornes bedürfenden Inländer ein mächtiges Vorbild zur Nacheiferung geboten. Was der Staat an Bahnen aus der Hand gebe, werde er durch fortgesetzte Neubauten bald ersetzt haben“.

Die kaiserliche Ermächtigung wurde am 21. October ertheilt. Der Abschluss des Geschäftes konnte jedoch nicht alsogleich erfolgen, weil sich die Concessionswerber eine Frist von zwei Monaten zur Abgabe einer definitiven Erklärung ausbedungen hatten. Diese wurde bis zum Januar 1855 gewährt. Im December erschienen französische Bevollmächtigte in Wien, erklärten jedoch auf die im October verabredeten Bedingungen nicht eingehen zu können. Als Grund gaben sie an, dass sich mittlerweile der politische Himmel verdüstert habe und auch ein im Zuge befindliches französisches Anlehen den Geldmarkt stark in Anspruch nehme. Neue Verhandlungen folgten, die schliesslich zu einer Vereinbarung führten. Nach den früher festgestellten Bestimmungen sollten die Zahlungen vom 1. März 1855 beginnen und in gleichen Monatsraten bis zur Tilgung der 36 Raten fortgesetzt werden, der Staat sollte aber das Recht haben gegen 4% Escompte früher Zahlungen

in Anspruch zu nehmen. Nach den neuen Bestimmungen wurden die 13 ersten Schuldverschreibungen in 6 Raten zusammengezogen, und zwar waren bei der Unterzeichnung zu zahlen $11._{04}$ Millionen Gulden, ebenso viel am 1. April, beide ohne Escompte, am 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, je $11._{04}$ Millionen und am 1. August $16._{56}$ Millionen, unter Abschlag des $4^0/_0$igen Discont vom Zahlungstage bis zur ursprünglichen Verfallszeit.

Es war der letzte bedeutsame Act, der unter der Aegide des Finanzministers zum Abschlusse gelangte. Er trug sich noch mit Plänen der Veräusserung von Staatsgut, an deren Ausführung er durch sein Scheiden aus dem Amte verhindert wurde. Mit welch' kühnen Hoffnungen hatte er vor mehr als vier Jahren seine Thätigkeit begonnen! Als er am 16. April 1852 dem Monarchen sein Project übergab, durch welches die Heilung des zerrütteten Finanzwesens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bewerkstelligt werden sollte, mochte er sich als Regenerator gefeiert und bewundert sehen, bei dem Abschluss seines Wirkens als Finanzminister nahm er wohl das Bewusstsein mit, das Gute gewollt zu haben, ohne jedoch das heissersehnte Ziel zu erreichen; kann ihm auch nicht die ganze Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, zum Theil fällt ein reichlich Mass von Schuld auf sein Haupt. Nicht deshalb trifft ihn der Tadel, dass er für die Allüren österreichischer Grossmachtpolitik die erforderlichen Mittel zusammenraffte und nicht energisch genug seine abmahnende Stimme geltend machte; in dem absolutistischen Oesterreich würden auch energischere Worte, als sie dem ehemaligen Professor der Physik zur Verfügung standen, verhallt sein. Wohl aber ist es sein Verschulden, wenn abermals Jahre verstrichen, ohne dass auch nur ein Schritt geschehen wäre, um für den ordentlichen Staatsbedarf die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, auf dem ganzen Gebiete des Steuerwesens gibt es keine einzige reformatorische Massregel, die an den Namen Baumgartner geknüpft werden könnte, nicht einmal die nöthigen Vorstudien wurden eingeleitet, um die Mängel der Gesetzgebung später beseitigen zu können.

SIEBENTES CAPITEL.

Die Verwaltung Bruck's.

Die Ernennung des Nachfolgers erregte in den weitesten Kreisen die besten Hoffnungen. Freiherr von Bruck hatte sich durch sein Wirken als Handelsminister im Ministerium Schwarzenberg einen guten Namen gemacht. Am Rhein zu Hause, kam er beim Beginn der Zwanziger Jahre nach Triest, wo er sich durch eigene Kraft eine hochangesehene Stellung zu erringen wusste. Seine Beziehungen zu dem ehemaligen Gouverneur von Triest, dem nachmaligen Minister des Innern, Grafen Stadion, bahnten ihm den Weg zum Handelsamte. Sind auch manche Massnahmen, die unter ihm durchgeführt wurden, von seinen Vorgängern eingeleitet worden, und gebührt ihm nur das Verdienst, dieselben weitergeführt und zum Abschlusse gebracht zu haben, so hat er sich doch dadurch in den Annalen des österreichischen Staatswesens eine hervorragende Stellung erworben, dass er es gewesen, der auf dem Gebiete der Handelspolitik den vollen Bruch mit der Vergangenheit vollzog und dem grossen Gedanken, einer Zolleinigung mit Deutschland, einen concreten Ausdruck gab. Als Handelsminister wahrhaft schöpferisch und bahnbrechend, bekundete Bruck auch bei diplomatischen Verhandlungen sein bedeutendes Talent. Als Unterhändler mit Sardinien, sowie als Internuntius, erwarb er sich vollen Anspruch auf die Anerkennung des Monarchen und einen in allen Schichten der Bevölkerung geachteten Namen. Eine glücklichere Wahl, so schien es, konnte nicht getroffen werden, als einen Mann an die Spitze des Schatzamtes zu berufen, der umfassenden Blick, grosse Erfahrung in vielen Zweigen wirthschaftlichen Lebens mit grossartiger Energie in sich

vereinigte. Und dabei hatte der Mann es verstanden, sich persönlich in massgebenden Kreisen beliebt zu machen, ein Umstand, der in einem Staate wie Oesterreich in den Fünfziger Jahren nicht gering in die Wagschale fiel. War es doch keine Kleinigkeit, dass in der Concordatsepoche ein Protestant zur Leitung des Staates berufen wurde.

Man hat Bruck darob getadelt, dass er an der Befestigung des Systems, welches so viel Unheil über Oesterreich gebracht, mitgearbeitet hat. Wie uns scheint, nicht ganz mit Recht. Einem realistischen Kopfe musste die Aufgabe eine verlockende erscheinen, bei der finanziellen Neuordnung des Staates mitwirken zu können. Seinem stark ausgeprägten Selbstbewusstsein schmeichelte der Gedanke, dass seinem Muthe, seiner Energie gelingen könnte, was seit einer Reihe von Jahren vergebens angestrebt wurde. Und vielleicht mochte er auch im Stillen dem Gedanken fröhnen, dass sein Einfluss allmälig mächtig genug sein würde, um sich an die Beseitigung mancher Auswüchse des absolutistischen Regimes wagen zu dürfen.

Die finanzielle Lage des Staates war keine anheimelnde. Die Staatsschuld war zu einer kolossalen Höhe angewachsen; schon die Bezahlung der Zinsen erforderte beträchtliche Summen; die Einnahmen befanden sich wohl in einer Steigerung, aber sie reichten zur Bestreitung des Aufwandes nicht im Entferntesten hin, das Geldwesen war zerrütteter denn je. Trotz aller Versuche zur Bannung der Calamität stand das Agio auf 28%, und eine Ordnung der Finanzen schien in weite Ferne gerückt, fast alle Mittel schienen erschöpft. Nicht bloss Schulden waren auf Schulden gehäuft worden, in der letzten Zeit hatte man auch einen Theil der mühsam erbauten Eisenbahnen unter den Hammer gebracht. An den staatlichen Ausgaben für die Administration war wenig zu sparen, im Gegentheil musste man sich gefasst machen, grösseren Ansprüchen Genüge zu leisten. Fast in jedem Zweige der Verwaltung wären die Mittel knapp bemessen. Sparsamkeit war nur bei Militär und Marine möglich, hier mussten die Hebel angesetzt werden, um die militärische Clique wenigstens einigermassen mit dem Gedanken einer Beschränkung vertraut zu machen. Obgleich zur Zeit, als Bruck sein Amt als Finanzminister antrat, die lang gehegten Offensivpläne gegen Russland aufgegeben waren, nahm die Militärverwaltung noch gewaltige Beträge in Anspruch.

Bruck, der selten eine Gelegenheit vorübergehen liess, ohne auf die Nothwendigkeit, Ersparnisse im Staatshaushalte vorzunehmen, hinzuweisen, sprach sich bald nach der Uebernahme seines Amtes in dieser Beziehung unumwunden aus. Höchstens 10 Millionen monatlich können die Finanzen der Militärverwaltung zur Verfügung stellen, setzte er bei der Vorlage des Präliminares für 1856 auseinander,[1]) und seitdem wiederholte er jahraus jahrein in den mannigfachsten Tonarten den Satz: nur bei Marine und Heer seien Ersparnisse möglich. Seinem Andringen war es gelungen, das Heereserforderniss für 1858 auf 80 Millionen festsetzen zu lassen. Allein die Kriegsverwaltung erklärte bald nach Beginn des Verwaltungsjahres mit dieser Summe nicht auslangen zu können, sie heischte 102 Millionen, und wies zur Begründung ihrer Forderung auf die Stellung Oesterreichs als europäische und deutsche Grossmacht hin; Russland habe im Frieden um 144.700 Mann und 28.407 Pferde mehr, als Oesterreich, auch Frankreichs Heer sei dem österreichischen numerisch überlegen. „Eine Reducirung wäre eine vollständige Erschütterung der neuen Organisation, durch welche die Schlagfertigkeit zu einem Schattenbilde herabgedrückt würde". Bruck erörterte den Gegenstand in einer Gegenschrift in ausführlicher Weise und drückte sein Bedauern aus, „dass von jener Seite, welche mit so vieler Einsicht bestrebt sei, Oesterreich eine glänzende, grosse und verheissende Armee zu schaffen, nicht auch die Mittel gefunden werden konnten, den Fortbestand dieser Armee mit den finanziellen Quellen und den Friedenszuständen des Staates in ein vereinbares Verhältniss zu setzen". Und im weiteren Verlaufe seiner Darlegung zählte er die kolossalen Summen auf, welche das Heer seit 1845 in Anspruch genommen. Es waren stattliche Colonnen von Ziffern, die der Minister aufmarschiren liess, allein nachhaltigen Eindruck machten sie nicht. Zeitweilig wurden die Anforderungen herabgemindert, um bei irgend einer geeigneten Gelegenheit in grösserer Ausdehnung erhoben zu werden. Befehle, wiederholte Einschärfungen, die von massgebender Stelle in Folge der Vorstellungen des Ministers an die Militärverwaltung ergingen, führten zu ähnlichen Ergebnissen, wie in früheren Jahrzehnten; es verging kein Jahr, in welchem der Voranschlag eingehalten wurde.

---

[1]) Vortrag 20. October 1855.

Es waren herbe Täuschungen, die Bruck erlitt. Andere sollten folgen. Unmittelbar nach Antritt des Amtes beschäftigte sich der Minister mit dem Problem der Herstellung eines geordneten Geldwesens, und er gewann, wie er selbst sagt, die Ueberzeugung, dass dieses Ziel mit den Zuflüssen aus dem Nationalanlehen nicht werde erreicht werden können; die noch zu erwartenden Zahlungen, sowie die Eingänge für den Verkauf der Staatsbahnen, konnten seiner Meinung nach bloss die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Summen für die nächsten drei Jahre liefern. Seinen Berechnungen zu Folge waren von Juli bis Ende October 1855 noch 50 Millionen erforderlich, zu deren Bedeckung er die Eingänge aus dem Nationalanlehen und die Ratenzahlungen der Staatsbahn bestimmte. Das Deficit für 1856 veranschlagte er mit 95, für 1857 mit 85 Millionen, für 1858 mit 75 Millionen. Hiefür nahm der Minister die weiteren Raten des Nationalanlehens, den Verkauf der italienischen Bahnen, endlich eine Erhöhung der Einnahmen in Aussicht. [1])

Dagegen sollte die Abtragung der Staatsschuld an die Bank durch den Verkauf der Staatsgüter herbeigeführt werden.

Diese Massregel, die Ueberlassung der Staatsgüter an die Nationalbank, sollte nicht vereinzelt dastehen, sondern noch andere ergriffen werden, um die Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu beschleunigen, gleichzeitig aber auch einem in der gesammten Monarchie tiefgefühlten Bedürfnisse durch Gründung eines Realcreditinstituts abgeholfen werden, dessen Verbindung mit der Nationalbank schon bei dem Inslebentreten derselben geplant worden war. Die Ausführung hatte aus dem Grunde auf sich warten lassen, weil die Finanzverwaltung die Verbindung des Hypothekargeschäftes mit einer Bank als nicht zweckmässig ansah. Auch Bruck theilte die Ansicht, dass Darleihen auf mehrjährige Fristen mit den Verpflichtungen einer Anstalt schwer zu vereinbaren seien, welche Noten in jedem Augenblicke jedem Ueberbringer einzulösen die Verpflichtung habe.

Nach Bruck's Plane sollte zu diesem Behufe eine selbstständige Creditanstalt gegründet werden. Da dieselbe jedoch durch Beschränkung auf das Hypothekargeschäft, seiner Meinung nach, nur einen mässigen Nutzen abwerfen würde, so sollten mit

---

[1]) Vortrag 16. Juli 1855.

ihr „noch andere Geschäftszweige verbunden werden, welche gleichfalls dem allgemeinen Wohle förderlich wären und lucrative Resultate in Aussicht stellen“, und zwar Betheiligungen an Creditoperationen des Staates, der Kronländer oder anderer Corporationen, an Eisenbahn-, Bergwerks- und anderen Industrieunternehmungen innerhalb der österreichischen Monarchie, Ein- und Verkauf österreichischer Werthpapiere und Actien und Darleihen auf dieselben. Das Gründungscapital wurde mit 100 Millionen angenommen. „Die Absicht einer wesentlichen Einflussnahme auf die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Nationalbank sowohl, als die den Gründern der Anstalt einerseits, den Realitätenbesitzern andererseits zu gewährende Sicherheit gegen Schwankungen in dem Werthe der Landeswährung, mache es nöthig, dass dieser Fond in Metallmünze einbezahlt werde, und dass die ganze Gebahrung der Anstalt unter Enthebung vom Zwangscourse des Papiergeldes in Metallmünze stattfinde.“ Zur Erweiterung seiner Leistungsfähigkeit sollte das neue Institut ermächtigt werden, Darlehen im In- und Auslande zur Vermehrung des eigenen Capitals aufzunehmen, verzinsliche Pfandbriefe auszustellen, wogegen „die eingehenden Ratenzahlungen der Nationalbank zu gegenseitig billigen Bedingungen, in Metallmünze darzuleihen wären, um den 48 Millionen betragenden Metallvorrath der Bank auf denjenigen Stand zu erhöhen, der bei gehöriger Regelung und Verminderung ihres Notenumlaufes hinreichen würde, um die Bank zur Wiederaufnahme der Zahlungen in Metall zu befähigen“.[1])

Diese erste grössere Arbeit Bruck's gewährt einen bedenklichen Einblick in den Gesammtplan des Ministers. Mit Hilfe eines dem Credit mobilier nachgebildeten Instituts, wähnte Bruck das zerrüttete Geldwesen heilen zu können! Einem Napoleon war es gelungen, sich durch eine Gesellschaft zeitweilig die Mittel zur Durchführung seiner politischen Pläne zu verschaffen, in Oesterreich sollte eine ähnliche Anstalt zur Herstellung der Valuta in's Leben gerufen werden.

In einer Reichsrathssitzung vom 9. August 1855 bildete der Vortrag Bruck's die Basis der Berathungen. Anwesend waren: Bruck, Kübeck, Krieg, Purkhart, Kraus, Zichy, Salvotti, Salm, Haimberger, Heitzinger und Geringer. Als Referent fungirte Baron

[1]) Vortrag 16. Juli 1855.

Geringer. Die Anträge des Ministers fanden mannigfache Anfechtung. Die Ueberlassung der Staatsgüter an die Nationalbank wurde bemängelt, indem auf ähnliche Vorschläge des Barons Baumgartner hingewiesen wurde, welche die Billigung des Kaisers nicht gefunden hätten, weil sie im Widerspruche zu den bestehenden Gesetzen stehen, welche den Erlös der Staatsgüter für den Tilgungsfond bestimmen. Nach der Ansicht des Referenten sollte dem Monarchen angerathen werden, den Finanzminister zum Vollzug der allerhöchsten Entschliessungen vom 23. Februar 1854 anzuweisen. Bruck erwiderte: er wolle nicht bestreiten, dass eine Regelung der Geldverhältnisse auf dem durch das Uebereinkommen mit der Bank am 23. Februar 1854 vorgezeichneten Wege vielleicht ebenfalls zu erreichen gewesen wäre, allein der von ihm selbst vorgelegte Plan sei angemessener. Auf dem ersteren Wege würden dem Umlaufe sehr bedeutende Massen Circulationsmittel plötzlich entzogen. Wohl sei eine Beschränkung derselben erforderlich, um zu einer Ordnung in den Geldverhältnissen zu gelangen, aber diese dürfe nicht plötzlich in sehr grossem Umfange vor sich gehen, wenn für Industrie und Handel nicht die grössten Verlegenheiten entstehen sollen. Sein Antrag erziele daher die Errichtung eines anderen Instituts, dessen Operationen zur Beschränkung des umlaufenden Papiergeldes beizutragen, und die Wirkungen dieser Beschränkung gut zu machen hätten. Die Aufbringung von Geldmitteln von Seite des Staates sei nur unter ungünstigen Bedingungen möglich, während zur Abnahme der Papiere der Gesellschaft, die er in Vorschlag bringe, ein grosser Andrang stattfinden werde.

Kraus sprach sich gegen die Gründung einer neuen Gesellschaft aus, zumeist aus dem Grunde, weil er von der Emission eines neuen Papieres einen bedenklichen Rückschlag auf den Stand der Staatspapiere für unvermeidlich hielt. Ferner habe man keine Garantie, dass der Staat, welcher neuerdings grosse Opfer zur Fundirung des Papiergeldes bringen solle, nicht abermals wieder zu einer Vermehrung desselben werde schreiten müssen. Auch erfordere bei der hohen Erschütterung des Vertrauens die Fundirung des Papiergeldes einen der Menge der Banknoten gleich oder doch nahe kommenden Metallvorrath. Die Herstellung der Valuta sei erst dann anzustreben, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt sein werde; dies sei die Vorbedingung;

erst wenn in dieser Beziehung durch Ersparungen eine grössere Sicherheit erlangt sein werde, könne man die Valutafrage in's Auge fassen. Bruck erwiderte: Staatsschatz, Handel und Industrie leiden unter der Entwerthung der Landeswährung. Nur Salvotti votirte unbedingt für die Vorschläge Bruck's. Graf Salm war der Ansicht, dass keine Massregeln zur Wiederherstellung der Valuta zu ergreifen seien, vor Allem sei das öffentliche Vertrauen zu heben, man möge keine Versprechungen machen, die sodann nicht erfüllt werden können. Man erwarte durchgreifende Massnahmen von Seite der Regierung, zeige sie ernsten Willen, so werde das öffentliche Vertrauen geweckt und gekräftigt werden. Der Referent Krieg forderte eine Trennung der auf Realcredit berechneten Vorschläge von allen andern Operationen und sprach sich für Gründung von Provinzial-Hypothekenbanken aus. Kraus erklärte sich gegen die Gründung einer Creditanstalt im Sinne Bruck's. [1])

Der Widerstand, den die Pläne des neuen Finanzministers im Reichsrathe fanden, zwang ihn zur Modification derselben. Er schloss ein Uebereinkommen mit der Bank, dessen Genehmigung von Seite des Monarchen am 12. October erfolgte. Am 18. fand die Unterzeichnung durch die Finanzverwaltung und die Bank statt. Die Forderung der Bank aus dem Titel Einlösung der Wiener Währungsschuld, welche durch eine monatliche Tilgungsquote zu berichtigen war, sodann der noch restirende Betrag aus der Einlösung der Reichsschatzscheine nebst der dafür vereinbarten Tilgungsweise wurde unberührt gelassen. Es handelte sich daher damals um 155 Millionen Gulden Conventionsmünze, und zwar 55 Millionen als Rest von den $71._5$ Millionen, die durch das Uebereinkommen vom 23. Februar 1852 zu $2^0/_0$ verzinslich waren und um 100 Millionen Vorschüsse des Vorjahres, wovon 20 Millionen gegen Deponirung von Staatspapieren, die dem Tilgungsfonde gehörten, dargeliehen worden waren, die zu einer unverzinslichen Schuld gegen Uebergabe von Staatsgütern in dem Schätzungswerthe von $156._{485}$ Millionen zusammengezogen wurden. Die Bank erhielt die Verwaltung der Staatsdomänen und die Erträgnisse derselben zugewiesen, ferner das Recht der Veräusserung. Die Finanzverwaltung erzielte auf diese Weise eine beträchtliche

[1]) Protokoll einer Reichsrathssitzung vom 9. August 1855.

Erleichterung für die Staatscasse, da die Zinsen für die 155 Millionen im Betrage von $5._1$ Millionen erspart wurden. Allerdings entfiel andererseits das Jahreserträgniss der Güter mit $3._5$ Millionen, welches nun zur Abtragung des Schuldcapitals verwendet wurde, dennoch trat eine Verminderung der Staatsausgaben um $1._6$ Millionen Gulden ein.

Gleichzeitig wurde eine Hypothekenbank mit dem Institute verbunden. Die neue Hypothekarabtheilung des Bankinstitutes sollte vorläufig mit einem Capital von 35 Millionen Gulden, die durch 50.000 Actien à 700 Gulden aufgebracht werden sollten, in's Leben gerufen werden. Die Bank wurde für alle Geschäfte dieser Hypothekaranstalt von allen Wuchergesetzen entbunden und erhielt auch sonst noch eine Reihe anderer Begünstigungen. Die Hypothekarabtheilung war nicht dazu bestimmt Darlehen auf Realitäten zu gewähren, sondern Pfandbriefe auszugeben. Diese sollten zur Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, sodann der Pupillen- und Depositengelder verwendet werden. Die Bank wurde ermächtigt, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothekar-Creditabtheilung bestimmten Fonds, also bis zu 175 Millionen, hinauszugeben.

Durch die Gründung der Hypothekarabtheilung sollte die Absicht auf Vermehrung des Baarfonds verwirklicht werden. In der That gelang es auch in den nächsten Jahren die Münzvorräthe des Instituts zu erhöhen. Noch Ende 1855 kaum $49._5$ Millionen betragend, zeigten die Ausweise Ende 1856 $87._{24}$ Millionen und Ende 1857 $98._{04}$ Millionen, wozu noch Devisen im Betrage von $13._6$ Millionen Gulden kamen.

Einige Wochen später trat die von Bruck geplante Creditanstalt in's Leben. Am 6. November 1855 veröffentlichte die Wiener Zeitung das Statut. Der Fond sollte aus 500.000 Actien, von denen bloss drei Fünftel ausgegeben werden sollten, à 200 Gulden bestehen. Das neue Institut sollte Bankgeschäfte aller Art betreiben, den Bau von österreichischen Bahnen übernehmen, industrielle und sonst das öffentliche Wohl fördernde Institute in's Leben rufen. Die ersten Namen der hohen Finanz, an ihrer Spitze die Bankhäuser Rothschild und Lämmel, die ältesten Adelsgeschlechter, wie die Fürsten Max von Fürstenberg, Adolf von Schwarzenberg,

Vincenz von Auersperg, Graf Otto von Chotek glänzten unter den Gründern.

So wohlgemeint auch die Intentionen sein mochten, welche bei den ersten Schöpfungen Bruck's obwalten mochten, das Ergebniss blieb hinter den Erwartungen zurück. Die grossen Erfolge des Credit mobilier in Paris eiferten zur Verpflanzung eines ähnlichen Instituts nach Oesterreich an, hier wie dort knüpfte man die ungewöhnlichsten Erwartungen daran, in Wien wie in Paris folgte die Ernüchterung auf dem Fusse nach. Im Schwindel wurde Oesterreich den westlichen Culturstaaten bald ebenbürtig. Anstatt 300 Millionen waren Ende December über 644 gezeichnet, die Course stiegen von Tag zu Tag zu riesiger Höhe, man träumte von kolossalen Gewinnsten, fetten Dividenden. Das Genie des Finanzministers, der mit einem Zauberschlage eine neue Aera wirthschaftlichen Aufschwunges an der Donau eingeleitet, wurde im Inlande und auswärts von feilen Federn masslos gepriesen. Diese Auswüchse des Creditwesens können indess Bruck nicht zur Last gelegt werden, wenn er sich auch über die vermeintliche Blüthe des wirthschaftlichen Lebens zeitweilig einer Täuschung hingeben mochte.

Es ist hier nicht der Ort, die Thätigkeit der Creditanstalt einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Gewiss scheint es, dass Bruck von dem neuen Institute nicht bloss eine Weckung der unerschöpflichen Hilfsquellen Oesterreichs, sondern auch eine Unterstützung für die staatlichen Bedürfnisse erwartete. Bald nach der Constituirung der Gesellschaft wurden die Verhandlungen über den Ankauf der lombardischen Staatsbahnen, die Strecke von Verona nach Südtirol ausgenommen, eingeleitet. Am 14. Mai 1856 kam der Vertrag mit der Creditanstalt, dem Herzog von Galliero, Rothschild, Talabot und Laing zu Stande. Die Regierung erhielt einen Kaufschilling von 100 Millionen Francs, wovon 10 Millionen in drei Monaten, 50 in fünf gleichen Jahresraten und der Rest von der Hälfte des Erträgnisses bezahlt werden sollten, sobald letzteres sich über 7% hob.

Bruck erkannte, dass eine jede Besserung der finanziellen Verhältnisse nur im Zusammenhange mit einer Kräftigung der Volkswirthschaft erfolgen könne. Die Hindernisse, welche dem Aufschwunge und der Entwicklung auf gewerblichem und commerciellem Gebiete entgegen standen, wünschte er zu beseitigen. Den

leitenden Gedanken seiner staatsmännischen Thätigkeit, die wirthschaftliche Einigung Oesterreichs mit Deutschland, verlor er nicht aus dem Auge; Ermässigung der Durchfuhrzölle, Vereinfachung der Zollmanipulation, Verringerung der Zölle auf einige Rohproducte wurde von ihm angestrebt. Mit grosser Lebhaftigkeit betrieb er die Münzeinigung mit Deutschland durch den Abschluss des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und liess Oesterreich mit Neujahr 1859 die Baarzahlungen der Nationalbank zusichern. Um dieses Ziel zu erreichen, scheute er kein Opfer. Die Bedürfnisse des Staatshaushaltes sowie die Herstellung der metallischen Währung waren für ihn ausschlaggebend, die Südbahn mit ihren theils vollendeten theils im Bau befindlichen Linien zu verkaufen. In seinem Vortrage vom 26. August 1858 begründete er seinen Antrag, nachdem er einige Tage zuvor dem Monarchen die Angelegenheit mündlich vorgetragen hatte und durch ein Handschreiben vom 20. August aufgefordert worden war eine ausführliche, schriftliche Darlegung zu liefern.[1]) Die bevorstehende, so hochwichtige Aufnahme der Baarzahlungen finde darin die wesentlichste Unterstützung. Es sei nicht nöthig, dass der Kaufschilling sogleich einfliesse, sondern es sei genug, wenn man wisse, dass die Staatsverwaltung Schuldverschreibungen in Händen habe, mit denen sie nöthigenfalls in der kürzesten Frist viele Millionen Silber beziehen könne. Der Erlös für die an die Staatseisenbahn-Gesellschaft concessionirten Bahnen sei bereits ganz eingeflossen, es bleiben nun noch die wenigen Raten für die lombardisch-venetianischen Eisenbahnen zu beheben. Diese decken aber nur den sechsten Theil der jährlich zu leistenden Zahlungen, und erst nach einigen Jahren, wenn die Bank vollständig rehabilitirt, das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt, die Erzeugungskraft der österreichischen Kronländer weiter entwickelt sein werde, mag es gelingen können, diese Zahlungen vom Inlande aus zu leisten, ohne dass dadurch neue Gefahren für die Landes-

[1]) Die Eisenbahnangelegenheit, welche Sie mir neulich mündlich auseinandergesetzt haben, ist sowohl, was den Verkauf der Südbahn anbelangt, als besonders in Bezug auf die Vereinigung eines so ausgedehnten Eisenbahnnetzes in einer einzigen, grossentheils ausländischen Gesellschaft, von so grosser finanzieller und politischer Wichtigkeit, dass ich Sie ersuchen muss, mir Ihr ganzes Project sammt den der Verhandlung zu Grunde zu legenden Ziffern und Berechnungen baldigst schriftlich zu unterlegen.

währung entstehen. Man würde sonst ein Anlehen im Auslande aufnehmen müssen, welches schwerlich höher als zu 75% in Silber abgeschlossen werden könnte, es müsste daher eine um 25% höhere Summe als der Betrag, den man für die Concessionirung der Südbahn erlangen könne, aufgenommen und verzinst werden. Es sei besser zu verkaufen was man hat, als neue Schulden zu machen.

Die Finanzverwaltung suchte sich den Anschein zu geben, als seien es nicht bloss finanzielle, sondern auch wirthschaftliche Gründe, die sie zu dem Verkaufe der Südbahn bestimmten. Ein von Baron Brentano, der in Fragen dieser Art vielleicht massgebendsten Persönlichkeit, verfasste Denkschrift gibt einen klaren Einblick in den Gedankenkreis des Schatzamtes. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Verkehrsunternehmungen, heisst es daselbst, habe bisher immer grosse Vortheile gebracht. Dies zeige das Vorbild Frankreichs und Englands, dort habe die französische Regierung behufs Bildung von Fusionen grosse Opfer gebracht, in dem Inselstaate werde fortwährend die Frage erörtert, wie durch Vereinigung grosser, sowie kleiner, unter sich concurrirender Linien, welche sich gegenseitig schaden, das Interesse nicht bloss der Actionäre, sondern auch des Publicums geschützt werden könne. In allen Ländern suche man grosse Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen zu bilden, selbst Russland habe sich dies zu Nutzen gemacht und sein ganzes grosses Eisenbahnnetz einer einzigen Gesellschaft übergeben.

Eigentlich habe man in Oesterreich längst ähnliche Ziele verfolgt. Die Nordbahn bilde eine grosse Stammlinie, welcher leider die natürliche Vervollständigung von Brünn und Olmütz über Prag fehle, daher rühren die vielen nachtheiligen Reibungen zwischen der Nordbahn und der Staatsbahn, welche auf eine gewaltsame Lösung hindrängen, da der bestehende unnatürliche Zustand nicht lange dauern könne. Im Grunde sollten ihr Anschlüsse an Baiern und Sachsen nicht fehlen und alle Bahnen auf dem linken Ufer der Donau anschliessen, um ein grosses, zusammenhängendes, sich ergänzendes Bahnnetz bilden zu können. In ähnlicher Weise solle die Staatsbahn alle Bahnen am rechten Donauufer in Ungarn in sich vereinigen und über Siebenbürgen nach der Walachei fortgesetzt werden. Die galizische Bahn könne in sich selbst eine grosse Ausdehnung, dann gegen Südrussland

und die Moldau erlangen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche habe die Staatsverwaltung bereits alle Bahnen in die Hände einer Gesellschaft gelegt und dabei den grossen politischen Zweck verfolgt, die central-italienischen Bahnen mit denselben zu verbinden und zu verhindern, dass solche in andere Hände fallen.

Ausser diesen vier grossen Gruppen: Nordbahn, Staatsbahn, galizische Bahn, lombardisch-venetianisches Netz, bleibe noch das wichtige Gebiet am rechten Ufer der Donau, in welchem die grosse Stammlinie Wien-Triest nunmehr vollendet, und die nicht minder wichtige Westbahn (Wien-Salzburg) im Bau begriffen sei. An die erstere schliessen sich die croatischen und kärntnerischen Bahnen, Marburg-Kanizsa-Ofen und Oedenburg-Kanizsa-Esseg an. In der Vereinigung aller dieser Linien liege die eigentliche Entwicklung der Südbahn, die nur dadurch zu ihrer wahren Bedeutung gelangen könne. Auch andere Gründe sprechen dafür. Für die croatischen Bahnen, Steinbrück-Agram-Sissek-Carlstadt, werde es schwer sein, eine selbstständige Gesellschaft zu finden. Die kärntnerische Bahngesellschaft habe nicht vervollständigt werden können, weil die Linie von Villach bis an die Tiroler Bahn, in strategischer Beziehung von grosser Wichtigkeit, kein Erträgniss von Bedeutung verspreche. Die Orientbahn-Gesellschaft bestehe zwar und habe den Bau in der Richtung von Marburg-Kanizsa begonnen, aber zu wiederholten Malen erklärt, dass zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe weitere Begünstigungen nothwendig seien; ihre Actien stehen beträchtlich unter Pari, bei weiteren Einzahlungen sei zu befürchten, dass die auswärtigen Theilnehmer dieselben nicht leisten würden, wodurch nicht allein eine Krise auf dem Wiener Geldmarkte hervorgerufen, sondern auch das ganze österreichische Eisenbahnwesen für viele Jahre dem Misscredit preisgegeben werden könnte.

Diesem Uebel könne vorgebeugt werden, wenn mit der Ueberlassung der Südbahn die bezeichneten Linien zusammengefasst und zu einer Gruppe verbunden werden. Nur die Frage sei zu erörtern, ob diese neue Gruppe für sich bestehen oder mit der lombardisch-venetianischen Gesellschaft vereinigt werden sollte. Die Finanzverwaltung spreche sich für letztere aus. Die lombardisch-venetianische Gesellschaft bestehe aus bedeutenden Geldkräften, und die Beschaffung für die Vervollständigung der Eisenbahnbauten erfordere grosse Summen, die eine bedeutende

Gesellschaft, ohne den Geldmarkt zu beschweren, leichter zu beschaffen im Stande sei. Auch bereite die Bildung neuer Gesellschaften grössere Schwierigkeiten, als die Erweiterung des Wirkungskreises der schon bestehenden. Man müsste es als ein Glück bezeichnen, solche Gesellschaften zu besitzen. Die lombardisch-venetianischen Bahnen erfordern 100 Millionen, die Tiroler Bahnen werden 70 Millionen kosten, worauf 18 Millionen ausgelegt sind, die croatischen Bahnen benöthigen zum Ausbau 23 Millionen, worauf 2 Millionen verwendet worden sind, die Kärntner Bahn, von Marburg über Klagenfurt und Villach an die Tiroler Bahn anschliessend, werde 45 Millionen, die Orientbahn 60 Millionen kosten. Im Ganzen seien daher 276 Millionen erforderlich. Füge man die Flügelbahn von Kanizsa-Esseg nach Fünfkirchen und Vukovár einerseits, nach Fiume andererseits hinzu, zu deren Ausführung sich die Gesellschaft verbinden müsste, so ergebe dies weitere 44 Millionen, demnach 320 Millionen. Rechne man 80 Millionen als Kaufpreis der Südbahn, so sei ein Capital von 400 Millionen Gulden nothwendig.

Die Südbahn habe 125 Millionen Gulden gekostet, ihr Reinertrag sei für 1858 auf 2 Millionen veranschlagt. Selbst bei der Annahme einer Steigerung der Bruttoeinnahme auf 10 Millionen Gulden in den nächsten Jahren, und bei Herabminderung des 80% derselben betragenden Betriebes auf 60%, was einen Reinertrag von 4 Millionen ergebe, und von der Annahme ausgehend, dass die österreichischen Staatspapiere 6% abwerfen, könnte ein höherer Preis, als $66^2/_3$ Millionen Gulden, also beiläufig 54% der Kosten, nicht gefordert werden. Zwar waren auf die Tiroler Bahn 18 Millionen verausgabt worden, aber diese konnten nach der ministeriellen Auseinandersetzung nur als eine mässige Entschädigung für den Bau über den Brenner angesehen werden; die zwei auf die croatischen Bahnen verausgabten Millionen konnten nicht in Betracht kommen, da der Bau lange Zeit vernachlässigt worden war. [1])

Die Ermächtigung zur Einleitung der Verhandlungen erfolgte am 30. August, die kaiserliche Einwilligung zum Abschlusse des Geschäftes am 23. September. Die Wien-Triester Linie sammt der im Bau begriffenen Steinbrück-Agramer Zweigbahn, die pro-

[1]) Beruht auf einer von Brentano ausgearbeiteten Denkschrift.

jectirten Schienenwege in Kärnten, Ungarn, Croatien: Marburg-Klagenfurt-Villach, Ofen-Kanizsa-Pragerhof, Agram-Sissek, Agram-Carlstadt, endlich die Strecken Kufstein-Innsbruck und Bozen-Verona wurden einer ausländischen Gesellschaft, unter dem Namen Südbahngesellschaft, verkauft. Die neue Compagnie übernahm die Verpflichtung, den Ausbau der noch nicht vollendeten Linie durchzuführen, für die in Betrieb stehenden Strecken hatte sie 100 Millionen in Silber zu zahlen, wofür eine $5^1/_5$%ige Garantie geleistet wurde.[1]) Für die Tiroler und Südbahn waren noch bedeutende Rückstände vom Staate zu begleichen, deren Betrag auf etwa 8 Millionen Gulden Conventionsmünze geschätzt wurde. Die Concessionäre wurden bewogen, die Bezahlung derselben ganz auf sich zu nehmen, wogegen ihnen die im November 1866 verfallende letzte Rate des Kaufschillings von 10 Millionen Gulden als Entschädigung zufallen sollte.

Bereits am 30. August erfloss die wichtige kaiserliche Verordnung, welche die Valutafrage endgiltig zu regeln bestimmt war. Die auf Conventionsmünze lautenden Noten sollten hiernach vom 1. November an gegen Noten österreichischer Währung umgetauscht werden. Bei der Bestimmung der Einlösungstermine wurde auf den mit den deutschen Staaten abgeschlossenen Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Rücksicht genommen, wornach keiner der contrahirenden Staaten Papiergeld mit Zwangscours auszugeben, oder ausgeben zu lassen berechtigt sein sollte, und schon das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 hatte die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung

[1]) 10 Millionen einen Monat nach allerhöchster Genehmigung, 10 Millionen am 1. November 1859, in den Jahren 1860 bis 1864 und zwar am 1. November je 6 Millionen, 1865 und 1866 je 10 Millionen, die restirenden 30 Millionen aus der Hälfte des Reinerträgnisses der sämmtlichen, den Concessionären überlassenen sowie der nach §§. 1 und 2 concessionirten Bahnen, sofern dieses Erträgniss 7% des Anlagecapitals übersteigt, vom Betriebsjahre 1870 angefangen. Wenn die Concessionäre vor dem 1. November 1866 erklären, auf Rechnung der erwähnten 30 Millionen Gulden in den Jahren 1871—1874 je 5 Millionen Gulden österreichischer Währung bezahlen zu wollen, ohne Rücksicht auf das Reinerträgniss der Eisenbahnen, so werden sie von der Zahlung der noch erübrigenden 10 Millionen enthoben.

Das Protokoll vom 23. September 1858 unterzeichneten Bruck, Toggenburg, Adolf Schwarzenberg, Fürstenberg, Lämmel, A. F. Rothschild, Talabot, Blount, Laing, Uzielli.

auf die Rechtsverhältnisse geregelt. Vom 1. November 1858 an, sollte die Nationalbank nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden ausgeben dürfen und verpflichtet sein, dieselben bei ihrer Hauptcasse in Wien gegen Silbermünze einzulösen. Bruck hatte auch die Bestimmung hinzugefügt, dass es der Bank freistehe, solche Noten schon vor dem festgesetzten Termine zu verwenden, und er hatte in der That im Einvernehmen mit dem Bankgouverneur bereits die Vereinbarung getroffen, dass mit der Emission neuer Noten allsogleich begonnen würde und bis zum 1. November eine grössere Summe in den Verkehr gelangen sollte. Durch diesen Vorgang, meinte er, „werde auch das Verlangen nach Silber gemindert werden, welches, abgesehen von irgend einem Misstrauen in die Dauer der Silberzahlung, sich wahrscheinlich stärker einstellen würde, wenn die Möglichkeit, sich Silber zu verschaffen, später an einem lange voraus bestimmten Tage plötzlich eintreten würde".

Zur Sicherung der Einlösbarkeit wurde bestimmt, dass künftighin wenigstens ein Drittel der Noten mit Silbermünze, Silberbarren, theilweise mit Goldmünze und Goldbarren, der Rest aber mit bankmässigen Effecten bedeckt sein müsse. Der angenommene Bedeckungsmodus entsprach der damals in Deutschland fast allgemein gebilligten Theorie, und der Minister hielt die Festsetzung dieses Betrages für vollkommen ausreichend zur Aufnahme der Baarzahlungen. Die Bank besass damals einen Baarschatz, mit Einschluss der Wechsel auf auswärtige Plätze, von beiläufig 130 Millionen, den sie durch Benützung der Reserve und der noch nicht verfallenen Pfandbriefe um 20 Millionen vermehren konnte. Die Noten in Appoints von 5, 2 und 1 Gulden Conventionsmünze, deren Umlaufshöhe $139._{724}$ Millionen ausmachte, sollten baldmöglichst auf den Betrag von 100 Millionen herabgemindert und später gänzlich aus dem Umlaufe gezogen werden. Für diese ohne Bedeckung bleibende Menge wurden der Nationalbank Staatsgüter übergeben, deren Erträgnisse und Erlös zur Tilgung zu verwenden waren. Als Zeitpunkt für die Aufnahme der auf die grösseren Noten beschränkten Baarzahlungen wurde später der 1. Januar 1859 bestimmt.

Bereits einige Wochen nach Aufnahme der Baarzahlungen stellten sich bei den Mitgliedern der Bankdirection Besorgnisse

ein, [1]) und in der Sitzung vom 25. November einigte man sich einstimmig, dass die Bank, auf ihre eigenen Mittel angewiesen und beschränkt, sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen würde, ihren Verpflichtungen in der bisherigen Weise nachzukommen. Das einzige Mittel war nach der Ansicht der Bankdirection eine rasche und ausgiebige Unterstützung durch den Staat und zwar mindestens bis zur entsprechenden Dritteldeckung der von der Bank für Rechnung der Staatsverwaltung ausgegebenen Banknoten. Einseitige Massnahmen der Bank durch Operationen auf der Wiener und den auswärtigen Börsen, durch Eröffnung von Crediten, durch Beschränkung des Escomptes und des Lombards, schienen der Direction nur Palliative, von denen sich kein dauernder und kein bedeutender Erfolg versprechen lasse. Geschäftsbeschränkungen und Erhöhung des Zinsfusses, um den Notenumlauf zu mindern, würden nur der heimischen Industrie zur Last fallen. Die Bankdirection empfahl auf das dringendste eine Creditoperation, „da es sich hier um die letzte entscheidende That handle, welche es ermöglichen soll, das Begonnene zur Ehre des Reiches und zum Nutzen des allgemeinen Wohles durchzuführen und zu vollenden".

Die Darstellung machte auf den Minister insofern Eindruck, als er dem ausgesprochenen Wunsche nachzukommen sich vorsetzte. Das Uebereinkommen vom 26. December 1858 regelte zu diesem Behufe die Abzahlungsmodalitäten der Staatsschuld. Der Bank wurden Wertheffecten überwiesen, nämlich die vom 1. November 1860 bis zum 1. November 1864 fälligen Kaufschillingsraten der Südbahn im Betrage von 30 Millionen Gulden, $23_{.07}$ Millionen Grundentlastungs-Obligationen, wogegen die Bank auf die Zahlung jener Summe, die sie für unbemittelte kleinere Gewerbsleute im Jahre 1848 vorgestreckt hatte, und auf andere Forderungen von geringerem Betrage verzichtete.

Der kaiserliche Erlass vom 26. December war insofern eine Modification der Verordnung vom August d. J., als auch die im Umlaufe befindlichen 5-, 2- und 1-Gulden-Noten für einlösbar erklärt wurden und die Noten dieser Appoints bis zum 31. December 1859 aus dem Umlaufe gezogen und durch neue Einsernoten ersetzt werden sollten. Die praktischen Bankpolitiker der National-

[1]) Die Baarzahlung wurde partiell bereits am 6. September aufgenommen.

bank zeigten sich mit den neuen Massnahmen, wodurch der Bank Wertheffecten überwiesen wurden, vollkommen einverstanden, indem sie dieselben für geeignet hielten, jederzeit eine namhafte Verstärkung ihres Münzschatzes zu bewirken. In der Jahresversammlung des Bankausschusses vom 17. Januar 1859 bezeichnete man das Uebereinkommen vom 26. December als ein günstiges, welches allen billigen Anforderungen entspreche und die Lage der Nationalbank unter der wohlwollenden Einwirkung des Finanzministeriums dauerhaft kräftige. Nur insofern kann die Massregel des Ministers angefochten werden, dass bei der Ueberweisung der Effecten an die Bank keine bestimmte Abmachung behufs der wirklichen Realisirung derselben getroffen und die Veräusserung in das freie Belieben der Bankdirection gestellt wurde. Aber die Tendenz des Ministers, den Baarschatz der Bank verstärken zu wollen, geht aus den Worten des Bankgouverneurs auf das unzweideutigste hervor.[1])

Bruck war fest überzeugt, dass nunmehr die Lage der Bank eine vollständig gesicherte sei und die Baarzahlungen der Bank eine Störung nicht erleiden würden, daneben nahmen Sorgen behufs Bedeckung des Deficits seine Thätigkeit in Anspruch. Welche Pläne und Erwartungen hatten sich an das Nationalanlehen geknüpft! Alle Schichten der Bevölkerung wurden zur Betheiligung herangezogen und über 500 Millionen gezeichnet, um endlich Ordnung in das zerrüttete Geldwesen zu bringen. Von den $487._{35}$ Millionen, welche effectiv aus der Subscription zu erwarten waren, sollten in die Staatscassen $349._{35}$ Millionen einfliessen, der Rest, 138 Millionen, wurde der Bank zugewiesen, und bis Ende 1856 waren wirklich $235._{52}$ eingezahlt, daher noch $113._{83}$ ausständig. Für 1857 konnten den Zahlungsmodalitäten gemäss bloss 47 Millionen erwartet werden. Diese, sowie die anderen Eingänge, auf welche man sich Rechnung machte, genügten jedoch nicht, um das Deficit für 1857 zu decken.[2]) Der Finanzminister betrat damals jene abschüssige Bahn, die später, als die Angelegenheit bekannt wurde, mit Recht hart getadelt worden ist und ein dunkles

[1]) Vergl. Wagner: Herstellung der Nationalbank. Wien, 1862. S. 28.

[2]) Von dem 1854er Anlehen waren noch 2 Millionen disponibel, deren Veräusserung $1._{7}$ Millionen abwarf, von der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft $25._{5}$ Millionen als Rate für 1857, von der italienischen Gesellschaft als Rate 10 Millionen u. s. w., im Ganzen 88 Millionen, während $125._{6}$ Millionen zu bedecken waren.

Blatt in der Geschichte seines Lebens bildet, er erbat sich mündlich die Ermächtigung, 50 Millionen über die subscribirte Summe ausgeben zu dürfen. Kurz darauf in den ersten Tagen des Monats Januar 1858 zeigte sich, dass zur Bedeckung des Deficits für 1858 die Mittel nicht vorhanden wären, wozu etwa $83._5$ Millionen nach angestellter Berechnung erforderlich waren, und der Minister verausgabte abermals 50 Millionen. Dem Präliminare für 1859 hatte er ein gründliches Studium zugewendet und in allen Verwaltungszweigen Ersparnisse veranlasst. Dennoch schloss dasselbe mit dem beträchtlichen Abgange von 71 Millionen, die jedoch durch die persönliche Einflussnahme des Monarchen, der insbesondere bei dem Militär Reductionen vornehmen liess, auf $56._{39}$ Millionen herabgemindert wurden. Zur Bedeckung dieses Betrages plante Bruck die Aufnahme eines Anlehens in England, welches nebstbei auch dazu dienen sollte, den Silbervorrath der Bank zu stärken.[1])

Der Neujahrsgruss Napoleons zerstörte alle Pläne des Ministers. Das Scheitern der Anleihe war der erste harte Schlag. Brentano war am 12. Januar in London eingetroffen, um mit Rothschild in Unterhandlungen zu treten. Der Cours des Nationalanlehens war auf 79 gefallen, London wurde mit 106 notirt, während in der letzten Decemberwoche der Paricours fast erreicht war. Dennoch kam eine Vereinbarung zu Stande. Am 31. Januar sollten 6 Millionen L. St. zum Course von 80 aufgelegt werden, zahlbar vom 15. Februar bis 14. October 1859, mit Zinsengenuss vom 1. Januar an. Man erwartete unter diesen günstigen Bedingungen einen Erfolg, da die Times am 22. Januar einen Artikel brachte, der die Betheiligung anrieth. Die Täuschung war eine herbe, als am Schlusse der Subscription, am 11. Februar, nicht mehr als 1 Million gezeichnet war, wovon dann später noch $0._{63}$ Millionen zurückgekauft wurden, um den Cours zu halten, da

---

[1]) Die Genehmigung des Kaisers erfolgte am 31. December 1858. Hiernach ist die Aeusserung Brentanos im Processe Richter zu berichtigen, wornach das Anlehen zum Zwecke der Consolidirung und Herstellung der Valuta beschlossen wurde. Dies war nicht der Fall. Es sollte zunächst zur Bedeckung des Deficits dienen und überdies den von Brentano angedeuteten Zweck haben. Dass der Neujahrsgruss die Aufnahme des Anlehens nicht veranlasste, geht schon aus dem Datum der kaiserlichen Entschliessung hervor. Die Kritik Wagner's a. a. O. S. 51, die sich auf die Aeusserungen Brentano's und Richter's stützte, fällt damit auch zusammen.

die öffentliche Meinung umgeschlagen hatte, nachdem die Times in einem Artikel vom 2. Februar aus politischen Gründen von jeder Betheiligung, als einem Acte von Thorheit und Schlechtigkeit, abrieth.

Die Kosten des italienischen Krieges wurden durch die Nationalbank bestritten. Nur mit Widerstreben griff Bruck zu jenen Massnahmen, welche die Bank nöthigten, ihre Baarzahlungen bis auf Weiteres einzustellen. Seine Vorschläge über die Beschaffung der für die Kriegsrüstungen erforderlichen Mittel hatten die Zustimmung des Ministerrathes nicht gefunden; er beabsichtigte die Steuerkraft des Staates anzuspannen, um das mühselig zu Stande gebrachte Werk, die Consolidirung der Bank, nicht selbst zerstören zu müssen; erst im letzten Augenblicke, als die Noth schon an den Mann ging, entschloss er sich, die Mittel der Bank in Anspruch zu nehmen.

Die Bank wurde zu einem mit 2% verzinslichen Vorschusse von $133\frac{1}{3}$ Millionen Gulden auf ein später zu begebendes Anlehen von 200 Millionen Gulden herangezogen, und setzte zu diesem Behufe Noten in Stücken zu 5 Gulden in Umlauf. Da jedoch die Herstellung dieser neuen Notenkategorie nicht rasch erfolgen konnte, so griff man einstweilen zur Ausgabe anderer Appoints. Gleichzeitig nahm der Staat auch den Baarfond der Bank, in der Höhe von 20 Millionen, in Anspruch, gegen Verpfändung eines Theiles der Obligationen des im Januar 1859 in London aufgelegten Anlehens. Endlich übernahm die Bank zwei am 1. November 1859 und 1865 fällige Raten der Südbahn zu je 10 Millionen, und zwei der lombardischen Bahnen von je $3_{.5}$ Millionen, welch' letztere erst am 17. Juli 1860 und 1861 fällig waren, und zahlte dieselben mit 27 Millionen in Noten aus. Die Vorschüsse der Bank betrugen im Jahre 1859 im Ganzen 160 Millionen Gulden in Noten und 20 Millionen in Silber, wofür der Staat bloss eine Verzinsung von $2_{.68}$ Millionen zu leisten hatte.

Bruck plante auch die Aufnahme eines Zwangsanlehens im lombardisch-venetianischen Königreiche, die Behörden daselbst sprachen sich jedoch entschieden dagegen aus, riethen auch von der Ausgabe von Tresorscheinen und von jeder Steuererhöhung ab und befürworteten ein freiwilliges Anlehen. Bruck bezweifelte es, ob man auf diesem Wege irgend ein Ergebniss zu Tage fördern würde. Man entschloss sich endlich zu einer Anleihe auf den

lombardisch-venetianischen Monte in der Höhe von 100 Millionen Gulden österreichischer Währung, bis zur Verwerthung sollte der Monte die Obligationen mit zwei Dritttheilen belehnen und inzwischen Scheine unter dem Namen: Vaglie del Monte lombardo-veneto, in Appoints zu 5, 10, 100 und 1000 Gulden, ausgeben.

Niemand empfand schmerzlicher den Misserfolg der österreichischen Waffen als Bruck. Stumm und gebrochen kauerte er Stunden lang in einer Ecke seines Arbeitszimmers im Finanzministerium, ohne auf die an ihn gerichteten Ansprachen zu antworten, nachdem er die Nachricht von Solferino erhalten hatte. Alle seine Hoffnungen, Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, die er seit der Uebernahme des Finanzportefeuilles angestrebt hatte, schienen ihm in Italien begraben worden zu sein. Nur schwer bemeisterte er die Niedergeschlagenheit, die sich seiner bemächtigt hatte, erst nach Wochen fand er die Spannkraft seines Geistes wieder, um die Sysiphusarbeit von vorne zu beginnen. Noch war der Friede nicht unterzeichnet, und schon ging er an die Aufnahme des durch den Krieg unterbrochenen Werkes. Am 8. Juli stellte er den Antrag, ein Papieranlehen von 500 Millionen, auf die einzelnen Kronländer vertheilt, aufzubringen, die Schuld an die Bank abzutragen, um einer weiteren Entwerthung der Noten vorzubeugen; ferner im Auslande eine Anleihe von 100 Millionen in Silber zu machen. Diese Anträge erhielten die Genehmigung nicht. Am 12. November liess er ein kaiserliches Schreiben an sich richten, worin ihm die Abstellung des Deficits für 1860 und 1861 aufgetragen war. Man hat ihn ob dieser „Farce“, wie man sich auszudrücken beliebte, bitter getadelt; er wollte, sagte man, der Welt nur Sand in die Augen streuen. Bruck wusste, was er that. Eine Einschränkung des Staatshaushaltes war nur durch Verminderung des Heeres möglich, und auf Grund des kaiserlichen Handschreibens, wähnte der Minister, der Militärverwaltung gegenüber energischer auf Ersparnisse dringen zu können.

Durch das Patent vom 23. December 1859 wurde der Tilgungsfond aufgehoben. Seit dem Jahre 1848 war das Einkommen desselben an Dotation und Zinsen nicht zum Rückkaufe von Obligationen verwendet, sondern als sogenannter Ueberschuss an die Staatscasse abgeführt und zu anderen Staatszwecken benutzt worden. Mit diesen anomalen Verhältnissen wurde gebrochen. Es widerstreitet einer vernünftigen Finanzpolitik, heisst es in dem

Vortrage vom 10. November 1859, einen Theil des ohnehin unzureichenden Einkommens zur theilweisen Tilgung von Schulden zu verwenden und dagegen neue unter lästigen Bedingungen zu contrahiren.[1]) Die Tilgung der Staatsschuld wurde auf jene Schuldverschreibungen beschränkt, welche der ausdrücklich ertheilten Zusicherung gemäss theils durch Verlosung, theils durch börsenmässige Einlösung abgetragen werden mussten. Von den 5%igen auf österreichische Währung lautenden Staatsschuldverschreibungen sollte alljährlich wenigstens ½ % der Gesammtsumme börsenmässig eingelöst und vertilgt werden. Ferner wurden Massnahmen zur allmäligen Umwandlung aller nicht in die Verlosung einbegriffenen Staatsschuldverschreibungen in auf österreichische Währung lautende und zu 5% verzinsliche vorbehalten. Eine freiwillige Convertirung war schon durch kaiserliche Entschliessung vom 3. September 1858 gestattet worden, ohne dass davon ein grosser Gebrauch gemacht worden wäre. Die 5%ige auf österreichische Währung lautende Schuld betrug allerdings bloss $40._{71}$ Millionen Gulden, wodurch sich der Staat vorläufig bloss eine kleine Last auflud, nämlich eine jährliche Ausgabe von höchstens $0._{2}$ Millionen. Diese Bestimmung mochte vielleicht mit dazu beigetragen haben, dass die in Aussicht gestellte Umwandlung der verschiedenen Staatsschuldkategorien in eine 5%ige Schuld unterblieb, indem sich der Tilgungsaufwand bei einem Schuldbetrage von 1608 Millionen österreichischer Währung sodann auf 6—7 Millionen erhöht hätte.

Gleichzeitig schritt man an die Errichtung einer Staatsschulden-Commission; es war dies unleugbar eine Concession, welche man der Oeffentlichkeit machte. Zunächst ging ihre Aufgabe dahin, den Stand des gleichzeitig aufgelösten Tilgungsfondes zu erheben und dem Kaiser Bericht zu erstatten, das in Staatsschuldverschreibungen bestehende Vermögen des Fondes in den Büchern der Universalschuldcasse zu löschen und die Obligationen öffentlich vertilgen zu lassen. Sie bestand aus sieben Mitgliedern, von denen der Kaiser den Präsidenten und zwei Beisitzer aus dem Stande der Grundbesitzer und Capitalisten zu ernennen

[1]) Das unveräusserliche Vermögen des Tilgungsfondes, welches am 31. October 1829 mit $211._{55}$ Millionen Capitalertrag und $7._{34}$ Millionen Zinsen ausgewiesen war, erscheint nach dem Berichte der Hofcommission vom 7. Juli 1859 mit $187._{246}$ Millionen und $7._{649}$ Millionen Zinsen.

hatte. Zwei sollte die Nationalbank, je einen die niederösterreichische Handels- und die Wiener Börsenkammer wählen. Halbjährlich hatte sie Bericht an den Monarchen über den Stand des Staatsschuldenwesens zu erstatten.

Die Staatsschulden-Commission machte in dem Vortrage vom 21. Januar 1860 den Vorschlag, die bei dem aufgelösten Tilgungsfonds vorgefundenen Werthpapiere, nämlich Grundentlastungsobligationen, Schuldverschreibungen der Nordbahn und galizischen Carl Ludwigsbahn und Prioritätsobligationen der Theissbahn, an die Nationalbank als Abschlagszahlung für die auf das Anlehen vom 24. April 1859 zu leistenden Vorschüsse zu überweisen. Nach erfolgter Genehmigung von Seite des Monarchen, wurde am 1. April 1860 ein Uebereinkommen mit der Bank geschlossen, wornach diese Effecten im Nennwerthe von $42._{275}$ Millionen für $34._{517}$ Millionen Gulden übernahm, die von der Schuld von 133 Millionen abgeschrieben wurde.[1]) Die Grundentlastungsobligationen wurden hiebei zum Tagescourse, die Theissbahnprioritäten zu $83^1/_3$%, die anderen Effecten auf Grund einer 5%igen Verzinsung berechnet. Die Wirkung dieser Vereinbarung bestand darin, dass die Staatsschuld an die Bank um den erwähnten Betrag herabgemindert wurde, eine Besserung der Bank wurde dadurch nicht erzielt. Die Effecten wurden nicht veräussert, einige hätten auch gar nicht begeben werden können, selbst wenn der gute Wille vorhanden gewesen wäre.

Einige Tage früher, am 22. März 1860, ordnete ein Finanzministerialerlass die Begebung des Anlehens vom 24. April 1859 in Form eines 5%igen mit Prämien rückzahlbaren Anlehens an, dessen Erlös in erster Linie zur Rückzahlung an die Bank verwendet werden, der Rest aber dem Staatsschatz zu Gute kommen sollte. Die Operation misslang vollständig, obgleich grosse Anstrengungen gemacht wurden, ein glückliches Ergebniss zu erzielen. Anstatt 200 Millionen wurden bloss $76._{177}$ Millionen gezeichnet,

---

[1]) Die Bank übernahm folgende Effecten: 5%ige Grundentlastungsobligationen im Betrage von 9,998.531, 4%ige Schuldverschreibungen der Nordbahn, rückzahlbar vom 1. Juli bis zum Jahre 1863 1,837.500; vom 1. Januar 1863 an zu 8% verzinsliche und vom 1. Januar 1862 bis 1. Januar 1873 rückzahlbare Schuldverschreibungen der galizischen Carl Ludwigsbahn $15._{75}$ Millionen, 5% ige von 1871—1906 verlosbare Prioritätsobligationen der Theissbahn 14,689.000 = 42,275.154.

von denen die Bank keinen Heller bekam. Diese erhielt die nicht untergebrachten Lose im Betrage von 123 Millionen Gulden als Pfand für den Vorschuss von 99 Millionen mit der Befugniss, diese Papiere nach dem 1. November thunlichst zu veräussern.

Es war ein harter Schlag für den Minister, seine Massnahmen so wenig vom Erfolge gekrönt zu sehen. Aber er verlor den Muth nicht. Am 22. April wurde das Ergebniss der Zeichnungen in der Wiener Zeitung bekannt gemacht und durch einen Artikel illustrirt. „Die Lage der Bank", heisst es daselbt, „darf in der That nach der Emission des Anlehens als consolidirt betrachtet werden. Die Einlösung ihrer Noten werde in nicht ferner Zeit erfolgen können, wenn die allgemeinen Verhältnisse die ernsten Bestrebungen der Staatsverwaltung zur Herstellung der Landeswährung und die Anstrengungen der Bank zur Erfüllung ihrer statutenmässigen Wirksamkeit einigermassen unterstützen."

Es war der letzte grössere Act, der unter Bruck's Amtsführung zu Stande kam.

Die Verwaltung Bruck's ist schon bei seinen Lebzeiten und noch mehr nach seinem Tode Gegenstand herbsten Tadels geworden, und es ist nur zu begreiflich, dass durch die Angriffe gegen seine Wirksamkeit manche Thatsachen beleuchtet wurden, die seine Handlungsweise in einem grellen Lichte erscheinen lassen. Bei näherer Prüfung ergeben sich mancherlei Erklärungsgründe, die einer milderen Beurtheilung Raum geben. Absolutistische Minister haben nicht immer und überall freie Hand. Bruck befand sich oft in der Lage gegen seine bessere Ueberzeugung zur Durchführung einer Massregel die Hand bieten zu müssen. Die Mehrausgabe des Nationalanlehens um 100 Millionen liefert hiefür einen Beleg. In den Jahren 1857 und 1858 wurden, wie oben dargelegt wurde, je 50 Millionen durch Vermittlung eines Pariser Hauses allmälig untergebracht, um laufende unvorhergesehene Bedürfnisse zu decken. Es ist nicht ersichtlich, ob der Gedanke zu dieser Operation von dem Minister ausgegangen ist. Genug, dass er sich zur Durchführung hergab. Erst am 10. October 1859 brachte die Wiener Zeitung die officielle Kunde, die öffentliche Meinung beschuldigte den Minister der Verheimlichung, der absichtlichen Täuschung. Ohne Grund. Nicht ihn trifft ausschliesslich die Schuld, dass die Veröffentlichung so spät erfolgte.

Zu wiederholten Malen hat er dieselbe gewünscht und nur nothgedrungen seine Vorsätze zurückgedrängt.

Der Tadel gegen seine Bankpolitik scheint mir ebenfalls kein ganz begründeter. Die Ueberweisung von Domänen war damals das einzige Mittel, die Lage der Bank zu bessern. Noch waren Eingänge auf das grosse Nationalanlehen ausständig, und Bruck hielt es nicht für angezeigt, mit einer neuen Finanzoperation auf dem Markte zu erscheinen. Er mochte hoffen und wünschen, dass die Gütercomplexe viel früher an den Mann gebracht werden, als dies später wirklich der Fall war, und die so vielfach getadelte Verbindung der Hypothekarabtheilung mit dem Bankinstitute, die als eine durchaus zweckmässige in der That nicht erscheint, lag, wie wir gesehen, nicht ursprünglich in seiner Absicht und wurde nur behufs leichterer Realisirbarkeit der Domänen in's Leben gerufen. Unrichtig ist es ferner, wenn man meint, dass Bruck trotz mancher Bedenken die Bank ihre Baarzahlungen aufnehmen liess, er hegte die Ueberzeugung, dass das Institut so weit gestärkt sei, um ohne Gefahr an die Einlösung schreiten zu können.

Vielfach ist die Frage erörtert worden, ob der Plan Bruck's, das Geldwesen Oesterreichs auf eine metallische Währung zurückzuführen, von Erfolg gekrönt gewesen wäre, wenn der ominöse Neujahrsgruss Napoleons am 1. Januar 1859 nicht jene Verwicklungen herbeigeführt hätte, die alle Berechnungen zu Schanden machten. Eine nüchterne, von vorgefassten Ansichten unbeirrte Prüfung der Sachlage dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem bejahenden Ergebnisse führen. Lässt sich auch in Einzelnheiten, je nach dem theoretischen Standpunkte des Beurtheilers, manches bemängeln, im Grossen und Ganzen waren alle Vorbereitungen der Art getroffen, dass der Erfolg, wenn auch nach mancherlei Fehlgriffen, fast zweifellos schien. Auch würde ein Misserfolg nicht ausschliesslich Bruck zur Last gelegt werden können. So energisch er auch vorging, wenn er sich einmal eine bestimmte Ansicht gebildet hatte, in Fragen von solch' tief einschneidender Bedeutung, horchte er nach allen Richtungen, ging auf alle Einwürfe ein, erörterte mit grosser Aufmerksamkeit die Details und war stets bereit, den Gegenstand abermals und abermals einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Gewiss, Bruck war seiner ganzen Anlage nach eine autokratische Natur, aber im

Bewusstsein der Mängel seines Wesens für den Rath erfahrener, im Staatsdienste ergrauter Männer nicht unzugänglich, und die Bankmassnahmen wurden im Grossen und Ganzen von den massgebendsten Persönlichkeiten gebilligt. Wenn Bruck einen Fehler beging, war es vielleicht der, dass er auch bei den Massen jene Vertrauensseligkeit in das Erstarken Oesterreichs voraussetzte, von der er durchdrungen war. Mit dem Pessimismus, einem höchst wichtigen Factor in Oesterreich, rechnete er nicht. Der grösste Fehler wurde damals von der Bank selbst begangen, dass sie mit Rücksicht auf die Herstellung der Valuta, keine Einschränkungen bei dem Discont- und Lombardgeschäfte vornahm und den Zinsfuss nicht erhöhte. [1])

Die Bemühungen Bruck's zur Regelung des Geldwesens bilden jedoch nur die eine Seite seiner Thätigkeit. Auch auf anderen Gebieten war er beflissen, den Staatshaushalt für die Dauer auf sicheren Grundlagen zu ordnen. Hieher gehören namentlich seine Bestrebungen, eine Reform der directen Steuern zu bewerkstelligen. Die österreichische Steuergesetzgebung in ihrer damaligen und auch noch gegenwärtigen Gestalt ist ein Product des neunzehnten Jahrhunderts, und die Normen über die Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer wurden im zweiten Jahrzehnt erlassen. Damals bezeichneten sie einen wesentlichen Fortschritt und erfreuten sich auch jenseits der Marken Oesterreichs einer grossen Anerkennung, und selbst in der jüngsten Zeit haben einige finanzwissenschaftliche Schriftsteller die den österreichischen Steuergesetzen zu Grunde liegenden Principien zum Theil wenigstens als mustergültig hingestellt. In Oesterreich selbst täuschte man sich jedoch über die Mangelhaftigkeit nicht, bemühte sich durch Verordnungen fortwährend zu bessern und die Lücken durch neue Gesetze auszufüllen, besonders da seit der Revolution des Jahres 1848 die staatlichen Ausgaben in ganz kolossaler Weise zunahmen und die Einnahmen damit verhältnissmässig nicht gleichen Schritt hielten. Bis zur Besiegung des ungarischen Aufstandes fanden die in den Jahren 1812 bis 1820 erlassenen Gesetze nur in den deutsch-slavischen Ländern Anwendung, Ungarn und die Nebenländer brachten die vom Landtage bewilligte Steuerquote selbstständig auf, und von jeher bildete die geringfügige Beitragsleistung der

[1]) Vergl. Wagner: Die Herstellung der Nationalbank S. 52 u. 181, Note 27.

transleithanischen Länder eine stehende Klage österreichischer Finanzminister.

Die Ereignisse am Ende der Vierziger Jahre brachten auch hier eine Veränderung hervor, die österreichischen Steuergesetze erhielten auch in Ungarn mit einigen Modificationen Gültigkeit. Eine vollständige Gleichartigkeit wurde dadurch nicht herbeigeführt. Die Einführung des stabilen Katasters in Ungarn und Siebenbürgen wurde wohl durch das Patent vom 20. October 1849 angeordnet, allein die Lösung dieser Aufgabe erheischte einen beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand, und es wurde daher am 4. März 1850 die Einführung eines Grundsteuerprovisoriums beschlossen, welches in Bezug auf die Erhebung des Grundertrages im Allgemeinen auf den Hauptgrundsätzen des stabilen Katasters beruht. Auch die Einführung der beiden andern Steuergattungen, der Gebäude- und Erwerbsteuer, erfolgte nicht durchweg nach den in den deutsch-slavischen Ländern giltigen Normen.

Das Patent vom 29. October 1849 vervollständigte die österreichische Steuergesetzgebung durch die Einführung einer Einkommensteuer, welche in den folgenden Jahren auch auf die ungarischen Länder mit einigen Abweichungen ausgedehnt wurde. Das Gesetz ist insofern ein bedeutender Fortschritt und bildete eine wünschenswerthe Ergänzung der bisherigen Steuern, als durch dasselbe eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Staatsbürgern, die bisher ganz steuerfrei waren, zur Tragung von Staatslasten herangezogen wurden. So z. B. Dienst- und Lohnbezüge, das Einkommen der Aerzte, Advocaten, der Privatlehrer oder, wie der allgemeine Ausdruck damals hiess, der liberalen Beschäftigungen. Auch das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum wurde der neuen Steuer unterzogen, nur fanden die Vorschriften der Einschätzung und Erhebung des Einkommensteuergesetzes nicht darauf Anwendung, sondern der Zuschlag eines Drittels zur Grund- und Gebäudesteuer vertrat hier die Einkommensteuer. Auch wurde dieser Drittelzuschlag nicht in Ungarn und den dazu gehörigen Ländern eingeführt.

Trotz der Vermehrung der Einnahmsquellen reichten diese zur Bestreitung des Aufwandes nicht aus, und in ausserordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wenn eine noch grössere Anspannung der Steuerkraft erforderlich war, versagte die bestehende Gesetzgebung, die lediglich die Ausbildung der Ertragsbesteuerung in's Auge

gefasst hatte, ihren Dienst. Dieselbe Erscheinung, die auch in andern Länder die Mängel der Ertragssteuern in scharfer Weise hervortreten liess, machte sich auch in Oesterreich bemerkbar, da auch die seit 1849 fungirende Einkommensteuer im Grunde genommen nur eine Ergänzung des bestehenden Steuermodus war und ihrem Namen nicht durchweg entsprach. Bei der Abfassung des Gesetzes war man mit einer solchen Eile und Flüchtigkeit vorgegangen, dass der rohe Charakter des ganzen Gesetzes dadurch leicht erklärlich ist. Während einiger Vormittagsstunden hatte der damalige Finanzminister Kraus das Gesetz abgefasst und allsogleich, ohne eingehende Berathung mit seinen Räthen zu pflegen, der kaiserlichen Sanction unterbreitet, und erst nachträglich traten bei der Durchführung solche Massen von Schwierigkeiten hervor, welche der Gesetzgeber in seinem kindlichen Geist nicht geahnt hatte. Dadurch kam es, dass bei einer Erhöhung der Steuerforderung die einfache Steigerung des Procentsatzes der Einkommensteuer und die Aufrechterhaltung der Ertragssteuerquote unmöglich war, da bei dieser Methode nur einige Classen der Bevölkerung zu einer grösseren Steuerleistung herangezogen worden wären. Man half sich durch Zuschläge zu den bestehenden Steuern, schuf dadurch eine grosse Ungleichmässigkeit der Belastung der einzelnen Steuerträger, war aber selbst nach dem Wegfall des ausserordentlichen Ereignisses, welches zu dem „ausserordentlichen Zuschlage“ geführt hatte, nicht in der Lage auf den Mehreingang leichten Kaufes zu verzichten, da die mittlerweile ebenfalls beträchtlich angewachsene Staatsschuld eine grössere Einnahme dringend erheischte.

Hievon abgesehen gab es Ungleichmässigkeiten anderer Art in der Steuerverlegung. Einzelne Reformen versagten, und der Gedanke einer Reform der gesammten directen Steuern gewann immer mehr an Boden. Fast unmittelbar nach dem Eintritte Bruck's in's Amt ging man an die Arbeit, und eingehende Berathungen, an denen sich Vertreter der verschiedenen Ministerien betheiligten, wurden gepflogen. Die Grundlage bildete dabei eine Arbeit Wildschgo's, den Bruck mit dem Entwurfe eines Gesetzes betraut hatte, der einige sehr interessante Anregungen für die gänzliche Reform der directen Besteuerung gab, doch, so scheint uns, ist das Elaborat Wildschgo's mehr in seinem kritischen Theil, der sich bisweilen zu einschneidender Schärfe erhebt, als in seinen positiven Vorschlägen beachtenswerth. Bruck selbst wohnte den Sitzungen bei

und nahm, nachdem er sich genau orientirt hatte, an den Debatten Theil. Es dauerte indess geraume Zeit, ehe die Verhandlungen zum Abschlusse kamen, und nach mannigfachen Stadien konnte erst im Jahre 1859 ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Monarchen zur Sanction unterbreitet werden. Dieses in vielfacher Beziehung interessante Elaborat, welches durch eine kaiserliche Entschliessung einer Commission zur nochmaligen Ueberprüfung vorgelegt wurde, bildet den Ausgangspunkt der mannigfachen Reformentwürfe, die von den Nachfolgern Bruck's ausgearbeitet und dem Parlamente vorgelegt worden sind.

Von welchen grossen Plänen Bruck erfüllt war, bekundet eine im Mai erschienene Schrift: Die Aufgaben Oesterreichs. Sie ist unstreitig ein Denkmal hoher staatsmännischer Begabung, ein Reformprogramm im grossartigsten Style. Im Rathe der Krone vertrat er auf das entschiedenste einen totalen Systemwechsel und vermehrte dadurch die Zahl seiner ohnehin stets wachsamen Gegner, denen der Emporkömmling und Protestant ein Dorn im Auge war. Die geheimen und offenen Feinde des Mannes wagten sich aber erst aus ihrem Verstecke hervor, als bei dem Unterschleifsprocesse bezüglich militärischer Lieferungen während des italienischen Krieges auch einige Männer, die in den innigsten Beziehungen zu Bruck standen, in Haft gezogen wurden. Der Minister wurde am 20. April in seinem Bureau verhört, und dem Verdachte wurde damit Thür und Thor geöffnet. Bruck verlangte am 21. April in einer Audienz bei dem Monarchen seine Enthebung, wurde aber durch die Versicherung des unveränderten kaiserlichen Vertrauens zum Bleiben im Amte bewogen. Tags darauf fand er, aus dem Theater heimkehrend, seine Entlassung. Der ohnehin auf ihm ruhende Verdacht, seine Stelle als Schatzkanzler zu seiner eigenen Bereicherung ausgebeutet zu haben, erhielt neue Nahrung als die Kunde von seinem Selbstmorde am Morgen des 23. April bekannt wurde. Die Wiener Zeitung trug ihr Schärflein zur Bekräftigung der Gerüchte bei durch die Mittheilung, dass Bruck mit einigen Zeugen und „Mitbeschuldigten“ hätte confrontirt werden sollen, was sie Tags darauf als auf einem Druckfehler beruhend, dahin berichtigte, das es „mit Beschuldigten“ hätte heissen sollen. Auf alle diejenigen, welche Bruck's Charakter kannten, machten alle damals aufgetauchten Beschuldigungen keinen Eindruck, sie waren von der Ehrenhaftigkeit des Mannes

überzeugt, aber es dauerte doch einige Zeit, ehe ein Umschwung der öffentlichen Meinung zu Gunsten des hart verleumdeten Mannes eintrat. Es ist ein Verdienst seines Nachfolgers im Amte, dazu beigetragen zu haben. Der Vortrag, welchen Plener erstattete, in Folge dessen ein allerhöchstes Handschreiben an die Witwe erfolgte, in welchem die grossen Verdienste des Dahingeschiedenen um den Staat hervorgehoben wurden, ist ein Denkmal der Ehrenhaftigkeit des Mannes, und es ist nur zu bedauern, dass das Schriftstück nicht vollinhaltlich in die Oeffentlichkeit kam.

Wie man auch über die einzelnen Massnahmen während seiner Finanzverwaltung denken mag, Bruck war ein Staatsmann im vollsten Sinne des Wortes, dessen Bestrebungen immer den Staat in seiner Ganzheit in's Auge fassten. Während der ganzen Zeit seiner Wirksamkeit lag er mit den rückschrittlichen Elementen in herber Fehde und nur der schablonenhafte Liberalismus kann ihn darob tadeln, dass er, ein Mann des Freisinns und des Fortschritts, dem Absolutismus seine Dienste lieh. Die absolutistische Epoche Oesterreichs hatte eine grosse Aufgabe zu lösen: Die Einheit Oesterreichs auf unzerstörbarer Grundlage für die Dauer zu sichern. Nur dieser Regierungsform wäre dies damals möglich gewesen, wenn sie auf allen Gebieten sich von wirklich culturellen Tendenzen hätte leiten lassen: es ist nicht Bruck's Schuld, dass der Absolutismus in solcher Weise bankerott machte, wie es thatsächlich geschah. Er selbst hat auf dem ihm zugewiesenen Gebiete unverdrossen dem Fortschritte gehuldigt und er mochte erst spät zur Erkenntniss gelangt sein, dass seine Kraft allein zur Bewältigung der grossen Aufgaben nicht ausreiche. Jedem Rathe zugänglich, so lange sich eine Angelegenheit in den Vorstadien befand, neigte er zur rücksichtslosen Autokratie, wenn es sich um beschlossene Massnahmen handelte, und er scheute vor keiner Schwierigkeit zurück, um das fest in's Auge gefasste Ziel zu erreichen. Seine Bestrebungen scheiterten, weil er nach keiner Seite eine entsprechende Unterstützung fand, um in fast allen Zweigen der Verwaltung eine Reform energisch durchzuführen, und die Allüren der Grossmachts- und Concordatspolitik die Blicke von der Lösung naheliegender Probleme ablenkten und eine Vergeudung von Zeit und Kraft zur Folge hatten, die auf die Regeneration des Staates verwendet, manche Wirren verhütet hätten.

Der grosse Versuch, im Wege des Absolutismus ein einheitliches Staatsgebilde zu schaffen, war natürlich ohne gewaltige Geldopfer nicht durchführbar. Die gesammte staatliche Organisation musste auf neuen Grundlagen erfolgen. Liess auch die Umgestaltung, welche in fast allen Zweigen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben erwarten, so erheischte die Anbahnung gleichmässiger Einrichtungen in den Ländern der ungarischen Krone nicht minder grosse Opfer. Die Ausbildung des Communicationswesens, die Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und des Unterrichtswesens nahmen ebenfalls ausserordentliche Summen in Anspruch. Verhältnissmässig unbeträchtlich sind die Ausgaben für den Hofstaat und das Ministerium des Aeussern gewachsen; jener nahm 1847 $5._{19}$, 1860 $6._{2}$ Millionen Gulden in Anspruch; der Aufwand für das letztere stieg von $1._{83}$ auf $2._{6}$ Millionen Gulden. Bedeutend waren die Erhöhungen in den übrigen Centralstellen, die zum Theile in dem Centralisationsprinzipe ihre Erklärung finden, zumeist aber von unabweisbaren Reformen gefordert wurden. Eine eingehende Geschichte der Verwaltung in diesem Zeitraum könnte hiefür die detaillirten Belege bieten, und es liesse sich bei näherer Beleuchtung der Nachweis erbringen, wie viel von jenem Staatsaufwande in Folge der mannigfach vorgenommenen Organisationen und Reorganisationen vergeudet wurde. Die fortwährenden Aenderungen in vielen Verwaltungszweigen wurden ohne Rücksicht auf die Lage der Finanzen in Scene gesetzt, der finanzielle Gesichtspunkt stand zumeist immer in letzter Linie, wenn er überhaupt in Betracht kam. Hält man diesen Gesichtspunkt im Auge, so muss man eine ganze Reihe von Ausgaben verurtheilen, während andere nur zu billigen sind. Die Justizreformen waren ohne Geldaufwand nicht durchführbar, und nicht unbeträchtliche Summen mussten bei dem Inslebentreten neuer Einrichtungen verwendet werden. Der Etat, der 1847 bloss $4._{9}$ Millionen beanspruchte, erreichte 1852 über $18._{4}$ Millionen Conventionsmünze und sank seitdem langsam auf $14._{3}$ Millionen österreichischer Währung. Treffend bemerkt Wagner: Bedenkt man, dass es hier zunächst auf die Schaffung ganz neuer staatlicher Einrichtungen ankam, welche so zu sagen sofortige, auf einmal erfolgende Verwendung eines bedeutenden Anlagecapitals erheischten, so wird man die starke Steigerung des Justizetats unmittelbar nach der

Revolution begreifen, aber heute das Geschwornengericht einführen, morgen es beseitigen, heute die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung bis zur untersten Instanz durchführen, morgen wieder gemeinsam unterste Organe für Administration, Polizei, Justiz, Besteuerung u. s. w. errichten, alte Provisorien abschaffen, um sie bloss durch neue zu ersetzen, das war denn freilich eine Politik, die dem Lande theuer zu stehen kam und wie den Rechtssinn der Bevölkerung, so auch die Finanzen ruinirte. [1])

Ganz besonders treten die Kosten der Centralisation bei dem Ministerium des Innern hervor. Die Verwaltung nahm alljährlich grössere Beträge in Anspruch. Von $14._{879}$ Millionen im Jahre 1850 stiegen die Ausgaben auf $29._{5}$ Millionen im Jahre 1859, in den nächsten Jahren trat allerdings eine kleine Reduction ein. Hievon entfiel der grösste Betrag auf die politische Verwaltung, welche im Jahre 1847 bereits $10._{804}$ Millionen gefordert hatte, sank sodann in den nächsten Jahren, wenn auch nur vorübergehend, fast auf die Hälfte herab, und nahm seit 1850 alljährlich zu. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Kosten der Grundentlastungs-Commissionen von diesem Ministerium bestritten wurden. Diese erscheinen im Jahre 1850 mit $0._{455}$ Millionen, 1851 $0._{975}$, 1852 $0._{82}$ Millionen, in den folgenden Jahren jedoch mit verhältnissmässig nicht bedeutenden Summen. Andererseits muss man im Auge behalten, dass die Summen, welche die Einbeziehung Ungarns in das Verwaltungsgebiet des Reiches in Anspruch nahm, ziemlich beträchtlich waren und bloss mit Rücksicht auf die später eingetretenen staatsrechtlichen Aenderungen als eine nutzlose Ausgabe erscheinen können. Die von dem Ministerium des Innern getrennten Agenden der Polizei wurden 1852 einer obersten Polizeibehörde zugewiesen, deren Erforderniss sich von $5._{8}$ Millionen 1850 auf $10._{5}$ Millionen im Jahre 1857 steigerte, 1858 nahm sie eben so viel in österreichischer Währung, 1859 $9._{3}$ Millionen, 1860 $8._{4}$ Millionen österreichischer Währung in Anspruch. Der grösste Theil dieser Beträge entfiel auf die seit 1850 eingeführte Gendarmerie, und zwar: 1850 $3._{29}$ Millionen, 1851 $5._{227}$, 1852 $6._{385}$, 1859 $6._{5}$, 1860 $5._{6}$ Millionen Gulden.

Kolossal waren die Erfordernisse für das Heer. Dasselbe nahm seit dem Revolutionsjahre $1920._{7}$ Millionen in Anspruch,

[1]) Im Staatswörterbuch von Bluntschli. VII, 617.

demnach im Jahresdurchschnitte beinahe 148 Millionen Gulden, wodurch sich fast ausschliesslich das ungeheure Deficit des zwölfjährigen Zeitraumes erklärt. Selbst wenn man die Kriegskosten, die zusammen mit 700 Millionen Gulden Conventionsmünze angenommen werden können, abrechnet, bleiben noch immer für den Friedensetat des Heeres und der Marine bei $1220._{7}$ Millionen übrig, somit im Durchschnitt jährlich etwas über 90 Millionen. [1]) Einer ministeriellen Zusammenstellung zufolge betrugen in den Jahren 1848 bis 1858 die Zuschüsse des Staates, d. h. die Summen aus den eigenen Einnahmen der Kriegsverwaltung abgerechnet, in Gulden Conventionsmünze:

1848	$76._{209}$	1854	$195._{712}$
1849	$144._{468}$	1855	$209._{231}$
1850	$119._{799}$	1856	$123._{908}$
1851	$121._{925}$	1857	$107._{507}$
1852	$111._{775}$	1858	$104._{154}$
1853	$113._{743}$		

in dem eilfjährigen Zeitraume daher zusammen $1793._{236}$ Millionen oder im jährlichen Durchschnitte $163._{021}$ Millionen. Scheidet man die Jahre 1848 und 1849 als Kriegsjahre, sowie die Jahre 1854 und 1855 wegen des höheren Aufwandes in Folge der orientalischen Wirren aus, so ergibt sich für die Jahre 1850 bis 1853 ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand von 116 Millionen Gulden, für 1856 bis 1858 $111._{85}$ Millionen Gulden Conventionsmünze. Das Kriegsjahr 1859 erheischte $225._{57}$ Millionen, 1860 $168._{314}$ Millionen Gulden, von letzteren entfällt eine Quote auf die Kriegskosten des Vorjahres.

Im Verhältnisse mit diesen grandiosen Beträgen kommen die anderweitigen Mehranforderungen wenig in Betracht. Die Centralleitung des Finanzministeriums, sowie die verschiedenen Behörden dieses Ressorts beanspruchten schon mit Rücksicht auf die neuen Einrichtungen in den ungarischen Ländern einen Mehraufwand. Erstere betrug 1847 $0._{68}$ Millionen Gulden, im Jahre 1860 $1._{13}$ Millionen, die verschiedenen Finanzdirectionen $2._{9}$ Millionen und $6._{3}$ Millionen in den genannten Jahren, vor der Abtretung der Lombardei noch mehr. Die Steuerämter, für welche

[1]) Vergl. die sorgfältigen Berechnungen Wagner's im Staatswörterbuch von Bluntschli. VII, 614.

1850 $1._{085}$ Millionen entfielen, beanspruchten 1859 über 5 Millionen, 1860 $4._{85}$ Millionen, die Finanzwache $5._7$ Millionen 1847, $7._2$ Millionen 1860. Die Grundsteuer-Katastrirung war noch nicht vollendet und erheischte namentlich durch die in Ungarn und den Nebenländern vorgenommenen Arbeiten alljährlich einen Aufwand von durchschnittlich 2 Millionen. Die Controlsbehörden, die vor dem Revolutionsjahre $2._8$ Millionen erforderten, beanspruchten 1860 $3._5$ Millionen. Die Steigerung der Ausgaben für Cultus und Unterricht war in den ersten Jahren, als das Ministerium Thun eine wahrhaft schöpferische Thätigkeit entfaltete, eine bedeutende; im Jahre 1847 verwendete der Staat für diese Zwecke die winzige Summe von $2._{49}$ Millionen, 1852 $4._3$, seitdem schränkte man sich auf diesem Gebiete ungemein ein, und aus Sparsamkeitsrücksichten musste man auf halbem Wege stehen bleiben und dringende Bedürfnisse unbefriedigt lassen; 1860 machte der Aufwand für Cultus und Unterricht etwas über 5 Millionen aus. Bedenkt man, dass von dieser Summe mehr als $1._5$ Millionen auf Religionsanstalten entfallen, so bleiben geringfügige Summen für eigentliche Unterrichtszwecke übrig.

Vor dem Jahre 1848 haben die ordentlichen Einnahmen des Staates sich nur langsam gehoben. Die Jahre 1848 und 1849 weisen bei den directen und indirecten Steuern beträchtliche Ausfälle auf. Seit 1850 ist jedoch die Zunahme eine stetige, meist veranlasst durch die Einbeziehung Ungarns in das diesseits der Leitha herrschende System der Steuern, welches jedoch mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse der Länder der Stefanskrone einige Modificationen erlitt. Die Erwerbsteuer wurde durch die Personal-Erwerbsteuer ersetzt, die früher ganze Schichten der Bevölkerung umfassende Steuerbefreiung hörte ganz auf. Durch das Patent vom 29. October 1849 kam zu den drei directen Hauptsteuern, der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer, noch die Einkommensteuer hinzu. Beim Realbesitze wurde dieselbe durch einen Drittelzuschlag zur Grund- und Haussteuer erhoben, jedoch den Realitätenbesitzern bei Entrichtung der Zinsen von den auf ihrem Eigenthum versicherten Capitalien und Renten der Abzug von 5% gestattet. In drei Classen trifft sie das Einkommen der Erwerbsteuerpflichtigen, welche gleichfalls berechtigt sind, die Steuer mit 5% von den Zinsen der Capitalsschuld abzuziehen, die Bezüge der Beamten, das Einkommen von zinsentragenden

Capitalien. In Folge dieser Neuerungen hoben sich die directen Steuern von $65._4$ Millionen im Jahre 1850 auf $94._5$ Millionen Gulden im Jahre 1858 und 95 Millionen im Jahre 1860. Die Grundsteuer nimmt an dieser Zunahme mit etwas über $13._8$ Millionen Theil, sie betrug 1850 $45._1$ Millionen, erreichte $63._2$ Millionen im Jahre 1857 und sank bis auf $58._9$ Millionen im Jahre 1860 herab. Dagegen zeigt die Gebäude- und Erwerbsteuer ein constantes Steigen, erstere von $6._5$ Millionen im Jahre 1850 auf $18._2$ Millionen 1860, letztere von $4._7$ Millionen auf $10._9$ Millionen. Die neu eingeführte Einkommensteuer warf im ersten Jahre 1850 $3._5$ Millionen ab, war bis 1858 mit $10._3$ Millionen in stetiger Zunahme, und sank 1859 auf $9._1$ Millionen herab, zeigte aber 1860 mit $9._5$ Millionen schon wieder eine kleine Steigerung.

Die Veränderungen im Jahre 1859 und noch mehr 1860 finden ihre Erklärung einmal in dem Wegfalle der Lombardei, wodurch die Staatscassa einen Ausfall von $14._5$ Millionen Gulden erlitt, sodann durch die Erhöhung der directen und indirecten Steuern. Durch die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859 wurde die Erhebung von Kriegszuschlägen „für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse“ ausgeschrieben, im Betrage von einem Sechstel des Ordinariums bei der Grund- und Hauszinssteuer, der Hälfte bei der Hausclassensteuer und einem Fünftel bei der Erwerb- und Einkommensteuer. Die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn und Siebenbürgen blieb hiervon ausgenommen. Die Ausweise liefern jedoch insofern ein unvollständiges Bild, als die seit April 1859 eingeführte Couponsteuer, welche an Stelle der bisherigen durch Fassionen eingehobenen Einkommensteuer trat und unmittelbar bei der Zahlung der fälligen Zinsen von Staats- und anderen öffentlichen Fondsobligationen in Abzug gebracht wurde, bei den Einnahmen nicht in Rechnung erschien, sondern bei dem Erforderniss der Staatsschuld abgerechnet wurde.

Das Finanzbedürfniss des Staates führte zu einer anerkennenswerthen reformatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung.[1]) Die Verzehrungssteuer zeigte in den Jahren 1848 und 1849 einen beträchtlichen Ausfall, indem gerade gegen diese Steuergattung das Volk seinem Unwillen Luft machte, und

---

[1]) Plenker, die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterreich. Oesterreich. Revue 1863. Bd. VI, S. 97.

nach Herstellung geordneter Verhältnisse einige Artikel als steuerfrei erklärt wurden. Im Jahre 1847 vom 1. August angefangen auch auf das Krakauer Gebiet ausgedehnt, brachte sie über 4 Millionen ein, 1850 bloss $3._{592}$ Millionen. Zur Steigerung der Zuflüsse aus dieser Steuergattung trug die Einführung derselben in den Ländern der ungarischen Krone und in der Militärgrenze im Jahre 1851 bei. Nicht unbedeutend war die Steuererhöhung bei Branntwein. Das gleiche gilt von der Biersteuer, welche 1850 in Ungarn und im darauffolgenden Jahre in den italienischen Ländern Eingang fand; 1852 wurde ein neuer Besteuerungsmodus eingeführt, der jedoch erst seit 1. Februar überall in Wirksamkeit trat. Das Erträgniss stand jedoch mit dem steigenden Consum nicht im Verhältnisse und aus diesem Grunde trat schon nach zwei Jahren eine Aenderung der Steuervorschriften ein. Der finanzielle Erfolg blieb nicht aus. Im Jahre 1857 hob sich das Erträgniss auf $9._{266}$ Millionen (1858 über 12 Millionen Gulden) und auch die Erzeugung nahm zu. Die Weinsteuer wurde durch die Erlässe des Finanzministeriums in Ungarn und Siebenbürgen zunächst auf jene Orte beschränkt, deren Bevölkerung 2000 Seelen übersteigt. Croatien, Slavonien und die Militärgrenze blieben frei. Der Ertrag warf 1858 $6._{019}$ Millionen Gulden ab.

Neu war die Einführung einer Verbrauchsabgabe von der Erzeugung inländischen Zuckers. Die Zahl der Fabriken betrug in den deutsch-slavischen Ländern 1846 62, mit einer Production von etwa 94.480 Centner, in Ungarn und Siebenbürgen bestanden 19 Fabriken, die 12.000 Centner erzeugten. Durch den Erlass vom 12. December 1849 wurde der Zuckerzoll herabgesetzt und die Erzeugung heimischen Zuckers mit 1 Gulden 40 Kreuzer Conventionsmünze per Centner Rohzucker belegt. Schon im darauffolgenden Jahre wurde dieses System der Productenbesteuerung verlassen und nach dem Vorbilde des Zollvereins von dem Rohproducte die Steuer mit 5 Kreuzer per Centner Rübe erhoben, indem man von der Annahme ausging, dass 20 Centner derselben einen Centner Rohzucker liefern. Die Zuckereinfuhr nahm stetig zu, von $0._{61}$ Millionen Centner im Jahre 1850 auf $0._{756}$ Millionen Centner im Jahre 1856, während die Production des einheimischen Zuckers von 123.560 Centner auf 563.000 Centner in demselben Zeitraume stieg, obgleich mittlerweile der Satz für den Centner Rübe im Jahre 1853 auf 8 Kreuzer, 1855 auf 12, endlich 1857

auf 18 Kreuzer erhöht und damit parallel eine Herabsetzung des Zuckerzolles vorgenommen wurde. Seitdem fiel die Einfuhr an Zucker auf 486.900 Centner im Jahre 1858, und auf 177.560 im Jahre 1859, während die Anzahl der Zuckerfabriken sich mehrte; 1850 wurden $3._{8}$ Millionen Centner Rübe in 100 Fabriken, 1859 $16._{137}$ Millionen Centner in 159 Fabriken verarbeitet. Sämmtliche Steuergattungen, die unter dem Namen Verzehrungssteuer zusammengefasst werden, lieferten 1847 einen Erfolg von bloss 20 Millionen Gulden, in den beiden folgenden Jahren zeigten sich namhafte Ausfälle (1848 16, 1849 $18._{9}$ Millionen), seit 1850 ist ein constantes Steigen bemerkbar. In dem Zeitraume bis 1860 erhöhten sich die Einnahmen von $22._{9}$ Millionen auf $42._{7}$ Millionen.

Einschneidend waren die Aenderungen des bisherigen Zollwesens. Die Zwischenzolllinie zwischen Ungarn und den westlichen Ländern fiel durch das Patent vom 7. Juni 1850 und ein neuer am 1. November 1851 genehmigter Tarif gelangte am 1. Februar 1852 in Wirksamkeit, am 19. Februar 1853 kam der Handels- und Zollvertrag mit Preussen zum Abschlusse, und in Folge desselben musste eine neue Revision des Tarifes vorgenommen werden. Die finanziellen Ergebnisse rechtfertigten nicht die hochgespannten Erwartungen. Die Bruttoeinnahme sank von $23._{29}$ Millionen im Jahre 1852, auf $22._{17}$ Millionen im Jahre 1858, was jedoch bloss in der Verminderung der Ausgangszölle seinen Grund hat, denn die Eingangszölle waren wenn auch in langsamer doch in stetiger Zunahme. Eine beträchtliche Einbusse trat seit dem Wegfall der Lombardei ein. Im Jahre 1859 betrugen die Einnahmen $13._{28}$ Millionen, 1860 $12._{34}$ Millionen Gulden.

Der Bruch mit dem Prohibitivsystem war eine grosse That. Wenn irgendwo, wurde in Oesterreich der Beweis erbracht, dass die Prohibition eine blühende Industrie zu schaffen nicht vermag. Länger als ein halbes Jahrhundert in voller Kraft, hatte das gewerbliche Leben während dieser Epoche nur spärliche Fortschritte aufzuweisen, und eine kostbare Zeit verstrich ungenutzt, ohne Oesterreich zum Wettkampfe mit anderen Nationen zu befähigen oder heranzuziehen. Die Industriellen wurden erst aus der Lethargie emporgerüttelt, seitdem der Abschluss des Februarvertrages mit dem Zollverein zur Anspannung aller Kräfte zwang, und die grossen Fortschritte in fast allen Zweigen des gewerblichen Lebens rechtfertigten die Voraussetzungen, von denen die massgebenden

Persönlichkeiten getragen waren. Freilich jener grosse Gedanke, welcher dem Schöpfer der modernen Handelspolitik Oesterreichs vorschwebte, nicht bloss eine commercielle Annäherung, sondern eine gemeinsame Grundlage der ökonomischen Verhältnisse und der ganzen Volkswirthschaft in Deutschland und Oesterreich zu begründen und die Verschmelzung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen, gelangte nicht zur Verwirklichung. Nach dem Plane Bruck's war die Zolleinigung mit Deutschland für Oesterreich durch die gewichtigsten, politischen, nationalökonomischen, commerciellen und finanziellen Verhältnisse geboten. Sie verhiess seiner Meinung nach Ersparnisse in der Verwaltung, eine erhöhte Steigerung der wirthschaftlichen Kräfte der sich zusammenschliessenden Körper, Weckung und Flüssigmachung der productiven Kräfte des österreichischen Kaiserstaates.

Um volle Früchte zu tragen hätte die neue Richtung in der Handelspolitik allerdings mit einer Reihe von Massnahmen Hand in Hand gehen müssen. Auf den Gebieten des Unterrichtswesens namentlich liess man die Zeit ungenützt verstreichen und that für die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens fast nichts. Die Ausbildung des Creditwesens und der Communicationen liess mancherlei zu wünschen übrig, fast überall fehlte der grosse Blick, die energische Hand. Darin liegt zumeist die Erklärung, wenn Oesterreich trotz der unleugbaren Fortschritte, die es während der Fünfziger Jahre gemacht hat, hinter anderen Staaten weit zurückblieb und vielversprechende Intentionen in die Brüche gingen.

Beträchtliche Mehreinnahmen lieferten die Monopole von Salz und Tabak. Nach der Aufhebung der Zwischenzolllinie zwischen Ungarn und den übrigen Kronländern trat eine Regulirung der Salzpreise ein, die im Grunde genommen nur eine Steuererhöhung war. Eine Herabsetzung vorzunehmen, wie man zeitweilig versprochen, wagte man nicht; im Gegentheil wurde im Jahre 1856 eine abermalige Steigerung der Preise beliebt, nur für chemisch-technische Zwecke, für Viehlecksalz und Dungsalz wurden niederige Preise gestattet. Das Reinerträgniss warf im Jahre 1847 $25._{8}$ Millionen ab, 1856 schon $30._{167}$ Millionen. Einen kolossalen Aufschwung nahmen die Zuflüsse aus dem Tabakmonopol, welches seit 1. März 1851 in Ungarn und den Nebenländern in Wirksamkeit trat. Der Gesammtverbrauch von Tabak und Cigarren ist in den Jahren 1850—1858 beträchtlich gestiegen.

Das finanzielle Ergebniss war 1851 $12._{873}$ Millionen, 1858 beinahe 30 Millionen.

Nebst dem Tabak haben auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung die Erträgnisse von Stempel, Taxen und Gebühren eine ausserordentliche Zunahme aufzuweisen. Das Gesetz vom 9. Februar 1850 regelte die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkundschaften und Amtshandlungen für die deutsch-slavischen und italienischen Länder und wurde einige Monate später, am 2. August, auch in den ungarischen Gebieten mit geringen Abänderungen eingeführt. Die Stempelgebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Inseraten in periodischen Schriften wurden ebenfalls im Jahre 1850 geregelt, die inländischen Zeitungen erst seit 1857 der Stempelpflicht unterworfen. Das Stempel- und Taxgefäll hatte im Jahre 1847 in den diesseits der Leitha gelegenen Ländern bloss $7._{214}$ abgeworfen; schon 1850 war der Ertrag auf $8._{707}$ Millionen, 1859 auf $30._{472}$ Millionen Gulden gestiegen. Den bedeutendsten Antheil daran haben die unmittelbaren Gebühren, besonders bei der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums, nebst den Aequivalenten dafür von den Gütern in Händen der Gemeinden, Institute und Körperschaften, sowie von Vermögensübertragungen bei Todesfällen.

Das Kriegsjahr 1859 brachte auch auf dem Gebiete der indirecten Besteuerung eine Reihe von Erhöhungen. Die Verzehrungssteuer und die Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen wurde durch Verordnung vom 17. Mai 1859 mit einem ausserordentlichen Zuschlage von 20% belegt, die Wein-, Most- und Fleischsteuer auf alle Orte, selbst jene mit weniger als 2000 Einwohner und auf alle Staatsgebiete, den Ascher Bezirk in Böhmen und die Militärgränze ausgenommen, ausgedehnt, die Stempelscala erhöht und die Gebühren für Rechtsgeschäfte mit einem Zuschlage von 15—25% bedacht.

ACHTES CAPITEL.

Die letzten Jahre des centralistischen Reiches.

Der Absolutismus hatte auf finanziellem Gebiet Bankerott gemacht; in politischer Beziehung lag dies längst offenbar zu Tage. Nicht die Niederlagen auf den italienischen Schlachtfeldern zwangen Oesterreich zum Frieden, sondern die Erschöpfung der Staatscassen, die bare Unmöglichkeit, trotz aller Anstrengungen den Bedürfnissen des Krieges zu entsprechen.

Der Wahn, mit Palliativen die Vertrauenslosigkeit in den Bestand des herrschenden Regimes bannen zu können, musste bald schwinden. Die mannigfaltigen Commissionen, die man in's Leben rief, konnten nach keiner Richtung befriedigen. Durch die Einberufung des verstärkten Reichsrathes ging man einen Schritt weiter. Der Berathung desselben wurde die Feststellung des Staatsvoranschlages, die Prüfung des Rechnungsabschlusses, die Vorlagen der Staatsschulden-Commission überwiesen. Obgleich mit sehr beschränkten Befugnissen ausgestattet, hielt mit der neuen Körperschaft der Parlamentarismus seinen Einzug in Oesterreich. Am 31. Mai 1860 trat der verstärkte Reichsrath zusammen, um sich bald, nach Einsetzung einer einundzwanziggliedrigen Commission, welcher die Prüfung des Staatsvoranschlages für 1861 übertragen ward, zu vertagen. Am 10. September begannen die Debatten im Plenum. Nicht in den positiven Vorschlägen, welche während der Verhandlungen gestellt wurden, liegt die grosse Bedeutung dieser Versammlung, sondern darin, dass Männer, welche ausschliesslich durch die Krone berufen waren, eine solch' herbe und vernichtende Kritik übten, wie sie eine freigewählte Volksvertretung nicht schärfer und einschneidender hätte üben können.

Das Bach'sche System wurde nicht von liberaler Seite, sondern von den conservativen Hochtories zu Grabe getragen.

In Finanzfragen war dem verstärkten Reichsrath ein bloss berathendes, prüfendes Votum eingeräumt worden. Einige Wochen nach Eröffnung desselben ging man schon einen Schritt weiter, und ein kaiserliches Handschreiben an den Reichsrathspräsidenten Erzherzog Rainer vom 17. Juli sprach von „zustimmenden Befugnissen" bei Einführung neuer oder bei Erhöhung der bestehenden Steuern und Auflagen, endlich bei Aufnahme neuer Anlehen. Nur behielt sich der Kaiser eine Ausnahme hievon für den Fall einer Kriegsgefahr insoferne vor, als er sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer ausserordentlichen Einberufung des verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte.

Das Diplom vom 20. October 1860 bestimmte im zweiten Artikel: Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens, die Gesetzgebung im Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner verfassungsmässigen Mitwirkung erledigt werden; die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, der Entschliessung vom 17. Juli gemäss, desgleichen die Convertirung bestehender Schulden und die Veräusserung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden, endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes erfolgen.

So werthvoll diese Einräumungen waren, durch welche der Absolutismus auf eine Fülle von Befugnissen verzichtete, die Finanzlage der Monarchie wurde dadurch nicht gebessert. Die Stockungen in dem Verwaltungsorganismus jenseits der Leitha blieben nicht ohne Einfluss auf die staatlichen Einnahmen. Die

neue Aera wurde dort in charakteristischer Weise damit begrüsst, dass man einfach in vielen Theilen des Landes die Steuern nicht zahlte. Freiheit und Entlastung von allen Abgaben galten für synonym. Auch in den deutschen Provinzen befriedigte der neue Zustand der Dinge nicht. Das Octoberdiplom war ein Missgriff und hat die Consolidirung der Monarchie entschieden geschädigt. Die Course der Staatspapiere und des Agios bewiesen es auf das Klarste, dass das Vertrauen in den Bestand des Staates in Abnahme begriffen war. Das Agio, welches nach den Tagen von Magenta und Solferino sich um 116 bewegt hatte, erreichte im November 1860 140 und darüber. Um den Entgang der Steuern zu decken, sah sich die Finanzverwaltung zur Aufnahme schwebender Schulden und anderer Massnahmen genöthigt. Hieher gehören die Hypothekaranweisungen und die Erhöhung des Zinsfusses für dieselben am 23. November 1860, die Einführung des Zwangscourses der Banknoten in Venetien und die zeitweilige Suspension der Zahlung der Nationalanlehenszinsen in Silber, die Emission von 12 Millionen Gulden Zehnkreuzerscheinen durch Verordnung vom 17. November 1860, endlich die Aufnahme einer neuen Anleihe von 30 Millionen am 18. Januar 1861, deren Verzinsung fast 9% betrug, was ausdrücklich damit gerechtfertigt wurde, dass die Voraussetzungen des Präliminars durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Königreiche Ungarn eine Aenderung erfahren hätten.

Indess war noch vor Jahresschluss mit der Octoberpolitik, deren bedenkliche Seiten auf dem finanzwirthschaftlichen Gebiete grell hervortraten, gebrochen worden. Die Enthebung des Grafen Goluchowsky und die Ernennung Schmerlings zum Staatsminister verkündeten den Umschwung. Das Februarpatent vom 26. Februar 1861 zeigte, dass man jene Ideen, welche im Octoberdiplom ihre Verkörperung gefunden, über Bord geworfen hatte.

Seit dem 22. April 1860 stand von Plener als Leiter des Finanzministeriums an der Spitze der Verwaltung, am 13. December erhielt er seine definitive Ernennung zum Finanzminister, in welcher Stellung er bis zum Sturze des Ministeriums Schmerling blieb. Früher bei der Landesdirection in Galizien bestallt, hatte er sich von untergeordneter Stellung durch Fleiss und Tüchtigkeit allmälig emporgearbeitet und einen geachteten Namen erworben. Mit den grossen brennenden Fragen seines Ressorts musste er sich erst

allmälig vertraut machen. Die Verhältnisse waren gerade nicht anmuthend: die Staatsfinanzen in einem traurigen Zustande, ein stehendes Deficit, welches bisher aller Bemühungen gespottet, ein zerrüttetes Geldwesen, welches auf den Credit des Staates einen geradezu verderblichen Einfluss hatte, und eine erdrückende Schuldenlast. Die constitutionelle Aera musste die Probe liefern, dass ihr gelingen könne, was der Absolutismus vergeblich angestrebt hatte. Die Fülle der Aufgaben, welche dem Finanzminister zufielen, erforderte Energie und Gewandtheit in hervorragendem Masse.

Dringlich war die Lösung der Valutafrage. Bereits am 28. December 1860 stellte der neue Minister an die Handelskammern die Anfrage, in welcher Weise die Herstellung der Valuta in Gemässheit des kaiserlichen Patents vom 27. April 1858 und der kaiserlichen Verordnung vom 20. August 1858 bewirkt und die Landeswährung vor künftigen Schwankungen bewahrt werden solle. Plener betrachtete die Regelung der Valutaverhältnisse als die wichtigste Aufgabe, und er befand sich insoferne in einer glücklicheren Lage als sein Vorgänger, als er die Mitwirkung der Volksvertretung in Anspruch nehmen konnte. Die Valutafrage in Oesterreich, setzte Plener in einem ausführlichen Schriftstücke auseinander, berührt nicht nur das Wohl des Einzelnen als die Interessen des ganzen Reiches, und eine Beseitigung der gegenwärtig an dem Marke der Finanzen zehrenden Calamität, des Banknotenagio, wird die Kraft des österreichischen Armes und das Ansehen und die Macht des österreichischen Namens gegenüber seinen Feinden in achtunggebietender Weise wieder herstellen.

Damals wie heute, wo man derselben Frage nach den mannigfachen Wandlungen der letzten anderthalb Jahrzehnte gegenüber steht, wurde und wird das Bedenken erhoben, dass vor der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte die Valutafrage nicht gelöset, die Parität der Banknoten nicht erreicht und erhalten werden könne, weil sonst die Staatsfinanzen im Falle eines dringenden Geldbedarfes möglicherweise die Hilfe der Bank im Wege der Vermehrung ihrer Noten in Anspruch nehmen müssten und dadurch die Einlösbarkeit dieser letzteren wieder von Neuem in Frage gestellt würde.

Dieses Argument liess der Minister nicht gelten und schloss sich vollinhaltlich jener, wie uns scheint, begründeten Auffassung an, die in einer damals erschienenen vortrefflichen Schrift ihren prägnanten Ausdruck gefunden hat. „Wollte die Richtigkeit dieses offenbar zu viel beweisenden Arguments zugegeben und die Frage des Deficits der Staatsfinanzen von jener der Landeswährung unzertrennlich gedacht werden,“ heisst es daselbst, „dann gäbe es geradezu in der Welt keine Banknote, deren Parität mit dem Metallgelde als gesichert zu betrachten wäre; denn jeder Staat ist in jedem Augenblicke der Gefahr ausgesetzt, durch ausserordentliche Ereignisse das Gleichgewicht in seinem Budget gestört zu sehen und jeder von ihnen könnte früher oder später die Hilfe einer vollständig solventen Bank beanspruchen und möglicherweise erzwingen, falls es kein wirksames Mittel gäbe, diese vor Uebergriffen der Executivgewalt zu bewahren“.

„Wenn die Bank- und Valutafrage in Oesterreich von der Frage des Finanzdeficits zu trennen unmöglich wäre, so wäre sie auch anderswo nicht, nachdem jeder europäische Staat entweder ein Deficit hat oder eines bekommen kann“.

„Diese beiden Fragen unterscheiden sich wesentlich von einander darin, dass die Beseitigung des Deficits zum Theile durch äussere Factoren bedingt ist, deren Einfluss keine menschliche Voraussicht berechnen und deren Vorhandensein keine menschliche Macht beseitigen kann, — welche es sonach durch längere oder kürzere Zeit nothwendig machen können, den erforderlichen Mehraufwand im Staatshaushalte durch Creditoperationen aufzubringen, während die Herstellung der Valuta bei näherer Betrachtung wesentlich eine innere Frage darstellt, deren erfolgreiche Erledigung in dem freien Willen und der Gewalt des Staates liegt, durch ihr Gelingen aber gerade am sichersten die Durchführung der etwa erforderlichen Creditoperationen erleichtert und schliesslich zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes mitwirkt“.[1])

Der Finanzminister war darauf bedacht, ehe er an die Ausarbeitung eines Planes ging, die Wünsche und Ansichten aus den

[1]) (Mayer) Grundzüge für die Herstellung und Erhaltung einer convertiblen Papierwährung in Oesterreich. Wien, 1861. Die oben angeführte Stelle aus der Vorerinnerung und zum Theile wörtlich in der ministeriellen Arbeit.

verschiedenen Fachkreisen kennen zu lernen. Es wurde schon erwähnt, dass die Handelskammern um ein Gutachten angegangen wurden, eine Anzahl von Fachmännern, Theoretiker und Praktiker, wurden einvernommen, wobei die verschiedenartigsten Auffassungen zu Tage traten, endlich wurde eine bedeutende Capacität auf dem Gebiete der Nationalökonomie mit der Ausarbeitung einer Schrift betraut, welche die theoretischen Grundsätze, die als Basis bei der Herstellung der Valuta zu dienen hätten, zusammenfassen und auch praktische Fingerzeige geben sollte, wie das zu erstrebende Ziel zu erreichen war. „Die Grundzüge für die Herstellung und Erhaltung einer convertiblen Papierwährung in Oesterreich" war die im ministeriellen Auftrage verfasste Arbeit, die zwar nicht als endgültiges Project, aber doch als Substrat desselben betrachtet werden konnte. Der Verfasser, ein Anhänger der Currencydoctrin, empfahl die Adoptirung jener wirthschaftlichen Lehren, die in England praktische Anerkennung in der Peel'schen Bankacte vom Jahre 1844 gefunden haben. Hiernach bewahrte die Banknote, wenn sich deren Umlaufsquantum auf den Minimalbedarf des Verkehres beschränkte, dem volkswirthschaftlichen Gesetze der Nachfrage und des Angebotes durch ihre eigene Unentbehrlichkeit folgend das Pari mit der Münze und bedurfte streng genommen nur eines solchen Deckungsbetrages, welcher der Differenz entspricht, um die der Notenumlauf im gegebenen Augenblicke den Minimalbedarf übersteigt.

Weit wichtiger als die theoretische Doctrin war jedoch in den „Grundzügen" der Hinweis, dass bei Herstellung der Valuta „ausschliessend nur die Mittel der Bank, deren Effecten und ein beträchtlicher Theil ihres Baarschatzes, ohne alle Mitanspruchnahme der Staatsfinanzen, angewendet werden sollen", wogegen jedoch von vorneherein viele Stimmen sich geltend machten.

Vornehmlich waren es drei Ursachen, welche nach der Ansicht des Finanzministers die Entwerthung der Landeswährung verschuldet hatten. Einmal die übergrosse Menge der emittirten Noten, welche nicht durch volkswirthschaftliche Gründe, nicht durch die Bedürfnisse des Verkehres, sondern vielmehr durch jene der Finanzen hervorgerufen ward. Als der Staat im Jahre 1859 der Bank auf Rechnung des nicht begebenen Anlehens 133 Millionen entnahm, sei das Circulationsbedürfniss durch die vorhandenen Umlaufsmittel gesättigt gewesen und der nachtheilige

Einfluss habe sich sogleich in der Entwerthung der über die Nachfrage mehr angebotenen Banknoten gezeigt. So richtig die Prämisse ist, die Folgerung des Ministers, dass die Zifferhöhe des Silberagios so ziemlich die mathematische Formel für die Grösse der überflüssigen Banknoten und der sofort nothwendigen Verminderung derselben gebe, schoss weit über das Ziel hinaus, indem die Quantität der umlaufenden Noten auf das Steigen oder Fallen des Agios nicht der einzige ausschlaggebende Factor ist.

Durch Benützung der „gesunden Lehren der Erfahrung und der Wissenschaft“, wollte Plener den Leitfaden für die zu ergreifenden Massnahmen finden. Er sprach sich auf das Entschiedenste gegen das in der „Presse“ — damals das Organ von August Zang — vertheidigte Project einer Liquidation der Bank aus, welches „unter den gegenwärtigen Valutaverhältnissen für den Geldmarkt und den Verkehr ebenso bestürzend und verderblich wäre, indem die Einziehung und beziehungsweise Ersetzung der Banknoten durch Staatspapiergeld die Entwerthung der Banknoten nur in erhöhter Potenz auf das neue Papiergeld übertragen würde“. Für Oesterreich schien ihm der Bestand eines einzigen Zettel-Emissionsinstituts nicht nur eine finanzielle und volkswirthschaftliche, sondern eine politische Nothwendigkeit. „Mit der Einführung von Länderzettelbanken“, heisst es in einer ministeriellen Denkschrift, „müsste der Staat sein Schuldverhältniss zur Nationalbank reell und vollständig lösen und auf jeden Vortheil aus dem Zettelwesen verzichten; mit dem Wegfallen des centralen Zettelinstitutes würde der daran gewohnte Verkehr auf einmal seiner Lebensbedingung entbehren, wofür die zerstreuten Localbanken mit den verhältnissmässig kleinen Mitteln, zumal in Zeiten gefährlicher Handels- und Geldkrisen, durchaus keinen Ersatz bieten würden, endlich bildet die Einheitlichkeit des Zettelwesens in einer Hand, bei den zu Tage getretenen Separationsgelüsten in einem grossen Theil des Reichs ein unerlässliches Bindemittel von solch' materieller Kraft und Festigkeit, dass dessen Preisgebung als einer der grössten politischen Fehler beklagt werden müsste.“ [1])

Die öffentliche Meinung sprach sich damals dahin aus, dass es unschwer wäre, die Solvenz der Bank zu bewerkstelligen. Der

[1]) Einer ministeriellen Schrift entnommen.

Staat brauchte nur seine beiläufig 220 Millionen betragende Schuld abzutragen, um dieses Ziel zu erreichen“, von anderer Seite wurde aber auch eine Mitwirkung der Bank insofern gefordert, als sie durch eine Beschränkung des Escomptegeschäftes, ferner durch Veräusserung der in ihrem Besitze befindlichen Effecten ebenfalls zur Verminderung der Notenmenge beitragen sollte. Namentlich war es die Bank selbst, die sich mit aller Entschiedenheit dagegen aussprach. In einer Zuschrift des Bankgouverneurs an den Minister wurde dargelegt, dass die Mitwirkung der Bank zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Banknotenumlauf und dem Metallschatz nicht eine entscheidende, sondern nur eine unterstützende sein könne, und eine wesentliche Verminderung des Banknotenumlaufes durch Einschränkung des Escompte- und Darleihgeschäftes nicht zu erzielen sei, ohne Bedrängnisse heraufzubeschwören, deren unheilvolle Wirkungen das ganze wirthschaftliche Leben des Reiches gefährden müssten. Aber auch auf anderem Wege sei die erfolgreiche Thätigkeit der Bank für eine Verminderung des Notenumlaufes in enge Grenzen eingeschränkt. Von den in ihrem Besitze befindlichen Effecten könnten höchstens die Grundentlastungsobligationen und die Theissbahnprioritäten nach einem längeren Zeitabschnitte ein Verkaufsobject bilden; die Lose vom Jahre 1860 seien erst in den letzten Monaten des Jahres 1861 verkäuflich. Die Verhältnisse der Bank und des Geldverkehres im Allgemeinen werden sich klären, wenn es der Staatsverwaltung gelungen sein werde, die Vorschüsse an die Bank zurückzuzahlen. Die Zuweisung von Werthen helfe dem Uebel an der Wurzel nicht ab. Die Finanzverwaltung sei in der Lage, dies zu thun. Einmal durch Verkauf jener 3 Millionen L. St. der in London emittirten Anleihe vom Jahre 1859, durch Veräusserung der Staatsgüter, endlich durch entsprechende Verwerthung der der Bank zur Deckung einer Forderung von 99 Millionen zugewiesenen Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860. [1])

Diese Auffassung wurde von der Finanzverwaltung nicht getheilt. Denn hienach übernahm der Staat allein und ausschliesslich grosse Lasten, während die Bank nicht das geringste Opfer zu bringen hatte. Die unmittelbare Beschaffung des Darlehens-

---

[1]) Note des Gouverneurs vom 28. Mai.

betrages von Seite der Nationalbank, heisst es in einem ministeriellen Actenstücke, sei mit keiner, die Fabrikationskosten übersteigenden Mühewaltung und Capitalshintangabe verbunden gewesen. Allerdings habe die Bank ihren Credit eingesetzt, ihn aber nicht realisirt, so lange sie unter dem Schilde der Suspension der Baarzahlung stehe, aber in ihren Forderungen an den Staat eine Quelle reichlichen Gewinnes gefunden. Den grössten Theil der Dividenden habe die Bank aus dem Erträgnisse der Staatsschuld gezogen. In 43 Jahren des Bestehens der Bank habe die Verzinsung $2\frac{1}{2}\%$, seit 1860 $1._{23}\%$ betragen. Aus dem Gesammtbetrage der im Jahre 1860 vertheilten Dividende von $8._{4}$ Millionen participirte das Erträgniss aus den Geschäften der Bank mit dem Staate mit beiläufig 3 Millionen Gulden.

Es war allerdings ein Fehler des Uebereinkommens vom 1. April 1860 gewesen, dass für die damals der Bank überwiesenen Effecten bezüglich eines Veräusserungstermines keine bindende Bestimmung getroffen worden war. Die Freunde und Partisane der Bank hatten aus diesem Grunde die Massregel mit grosser Befriedigung begrüsst. Die Bankactien liessen eine erhöhte Rente erwarten, stiegen demgemäss, und ausdrücklich wurde versichert, dass die Bank wohl nie in die Lage kommen werde, diese Papiere zu veräussern. Bis auf Tag und Stunde wurde berechnet, wie lange diese Effecten im Besitze der Bank bleiben und einen ungeschmälerten Zins abwerfen würden, und die auf Veräusserung der Effecten gerichtete Absicht des Finanzministers fand daher in den betheiligten Kreisen wenig Anklang. Die Bank beabsichtigte auch nicht sich derselben zu entledigen, obgleich mit gutem Willen und einigem Geschick eine Realisirung möglich gewesen wäre. Sie steifte sich eben auf ihren Schein und fand es dem Interesse ihrer Actionäre zuträglicher, die Papiere zu behalten und die Coupons abzuschneiden, die hiefür erhaltenen Zinsen als Bankerträgniss bei der Dividendenvertheilung zu verwenden. Auf wiederholte Aufforderungen des Ministers diesen Effectenbesitz auf den Markt zu bringen, antwortete die Bank in der Regel mit dem Hinweise auf die nothwendigen Verluste, welche sie dadurch erleiden würde, und forderte von der Regierung den Verkauf der bei ihr verpfändeten Lose und die Abtragung der Schuld mit dem Erlöse.

Der Minister hatte nicht die geringste Neigung darauf einzugehen. Die Sechziger Lose standen damals kaum auf 82 und jede

ausgedehntere Begebung musste natürlich den Cours noch mehr drücken. Der Staat, äusserte Plener auf dieses Ansinnen, soll das Opfer ausschliesslich tragen, damit der Bank und ihren Actionären keine Schmälerung ihrer Einnahme erwachse. Für ihn stand es fest, dass nicht der Staat allein, sondern auch die Mitwirkung der Bank in Anspruch genommen werden müsse, um die Valutafrage ihrer Lösung zuzuführen.

Der ursprüngliche Plan der Regierung vom December 1861 war folgender: Der Staat schuldete der Bank $251._{257}$ Millionen Gulden, und zwar für die Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes $41._{661}$, die durch Staatsgüter bedeckte Schuld betrug $90._{596}$ Millionen, der Vorschuss auf das Anlehen vom 29. April 1859 99 Millionen, endlich Vorschüsse in Silber, auf die 3 Millionen L. St. der in London in demselben Jahre emittirten Anleihe, von 20 Millionen. Was die Wiener Währungsschuld anbelangt, bestanden besondere Vertragsbestimmungen, wornach bis 1870 die vollkommene Tilgung der ganzen Schuld bewirkt werden sollte. Die Abtragung des Silbervorschusses von 20 Millionen sollte der Bank in Raten zugesichert und die Mittel in der Verwerthung jener Effecten gefunden werden. Von den beiden anderen Posten im Betrage von $189._{956}$ Millionen sollte eine Summe von 100 Millionen als permanente Regierungsschuld ausgeschieden werden, es erübrigte daher ein Restbetrag von $89._{956}$ Millionen, welcher dem durch die Staatsgüter bedeckten Schuldposten fast gleichkam, und die Finanzverwaltung hatte die Absicht einen Theil dieser Schuld durch Verkauf jener Güter abzustatten, sich aber auch nach Umständen vorzubehalten, eine andere raschere Abwicklungsmodalität zu wählen. Der Staat erhielt 123 Millionen in Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 zurück, womit ein bedeutender Theil des Deficits für das Jahr 1862 bedeckt werden konnte.

Die Einwirkung auf die Verbesserung der Valuta sollte durch die der Nationalbank aufzuerlegende Verpflichtung zur Veräusserung ihrer Effecten und durch die vom Staate zu leistenden Zahlungen erzielt werden. Für die Herstellung der Notenparität musste ohnehin ein etwas längerer Zeitraum festgesetzt werden, um die tiefgreifenden Wirkungen auf die Rechts- und Vermögensverhältnisse zu mildern.

Auf Grundlage dieser Vorschläge erbat sich von Plener Anfangs December 1861 die kaiserliche Ermächtigung ein Uebereinkommen mit der Bank abschliessen zu dürfen, welches auch in der That im Februar des folgenden Jahres zu Stande kam. Noch ehe aber die Angelegenheit so weit gediehen war, machte der Minister schon am 17. December bei Einbringung der Finanzvorlagen dem Reichsrathe die ersten Mittheilungen über die Grundzüge seines Planes, und die Publicistik bemächtigte sich fast ein Jahr lang des Gegenstandes, um den Bankplan des Ministers von den verschiedensten Seiten anzugreifen. Natürlich wurden dabei die mannigfaltigsten Einwendungen geltend gemacht, während die Einfachheit des Grundgedankens vielleicht mit Ausnahme eines einzigen Beurtheilers, unberücksichtigt blieb. [1]) Deficit und Valuta bildeten die beiden Calamitäten, deren Beseitigung sich der Minister vorgesetzt hatte, und während er für das erstere durch Wiedererlangung der Obligationen, die sich im Besitze der Bank befanden, Vorsorge traf, bahnte er die Herstellung der Valuta mit verhältnissmässig geringen Kosten für den Staat an, und wenn er vielleicht der Bankcoterie einige Concessionen machte, die ursprünglich nicht in seiner Absicht lagen, so leitete ihn hierbei der politische Gesichtspunkt dem parlamentarischen Ministerium nicht noch zahlreichere Gegner auf den Hals zu ziehen, als es ohnehin schon besass. Die gegen den Plener'schen Plan vorgebrachten Bedenken boten vom volkswirthschaftlichen Standpunkte manches Beachtenswerthe, aber kein einziger Plan schloss sich so sehr an das Bestehende an, dessen Fortbildung und Entwickelung angestrebt wurde, Keiner nahm so viel Rücksicht darauf, dass nicht etwas vollständig Neues eingeführt werde, dessen wohlthätige oder nachtheilige Folgen doch nicht vollständig zu berechnen waren. Am meisten hatten Jene Unrecht, welche es tadelten, dass der Minister schon so rasch an die Herstellung der Valuta Hand anlegen wollte, während gerade dieses von dem wirthschaftlichen Verständnisse des Mannes zeigt. Aber man ist in Oesterreich seit 1848 theoretisch immer für die Regulirung des Geldwesens, tritt jedoch die grosse Frage unmittelbar heran, zeigt man eine fast unüberwindliche Scheu, die Lösung zu beschleunigen.

[1]) Wagner, die Herstellung der Nationalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Finanzministers von Plener. Wien, 1862.

Im Wesentlichen beruhte die Vorlage des Finanzministers, welche dem Abgeordnetenhause am 13. März 1862 zuging, auf den eben dargelegten Grundsätzen.[1]) Die Wiener Währungsschuld sollte demnach bis 1870 getilgt, der Silbervorschuss von 20 Millionen rückgezahlt werden. Dagegen wurden von dem Restbetrage, nicht wie es Anfangs beabsichtigt war 100, sondern bloss 80 Millionen ausgeschieden und dem Staate als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums als Darlehen überlassen, welches bis zur Rückzahlung mit 2 % jährlich verzinst und in fünf Jahresraten in den Jahren vom 31. December 1886 bis 31. December 1890 zurückgezahlt werden sollte. Der Schuldrest sollte durch die Erträgnisse der in Verwaltung der Nationalbank befindlichen Staatsgüter und durch den Erlös der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 beglichen werden. Bezüglich der Letzteren verlangte die Finanzverwaltung nicht, wie sie es ursprünglich in Aussicht genommen hatte, die Uebermittlung des ganzen Betrages an den Staat, sondern nach erfolgter Veräusserung der Schuldverschreibungen im Betrage von 123 Millionen, die Zuweisung von 41 Millionen an die Bank und von 82 Millionen an den Staat. Wenn die Bank aus dem Domänenerlös in einem Jahre weniger als 10 Millionen Gulden herausschlagen würde, so übernahm der Staat die Verpflichtung, nach vollendeter Abzahlung der Silberschuld den noch fehlenden Betrag bis zum 14. Februar des nächsten Jahres beizuschaffen. Die Bank dagegen hatte ihre eigenen Effecten in den nächsten Jahren so weit zu veräussern, als zur Erreichung der statutenmässigen Bedeckung der Noten nothwendig war.

Die dritte Section des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses, mit der Vorberathung betraut, schritt zunächst an die Vernehmung von Experten. Die Praktiker waren zumeist für den Plan mit geringen Modificationen, die Theoretiker, mit Ausnahme Wagner's, dagegen[2]); Zang redete seinem mit grossem Scharfsinne vertheidigten Projecte, die ganze Bank aufzulösen und zur staatlichen Papiergeldemission überzugehen, das Wort, während der tüchtigste und scharfsinnigste Theoretiker Oesterreichs,

[1]) Derselben war der Stand der Staatsschuld vom 31. Januar 1862 im Betrag von 249.31 Millionen Gulden zu Grunde gelegt.

[2]) Vergl. den Aufsatz Wagner's in „Unsere Zeit“ 1863, Bd. 7, S. 238.

R. von Mayer, im Wesentlichen jene Grundsätze vertheidigte, die er in seiner bereits erwähnten, im Auftrage des Finanzministeriums ausgearbeiteten Schrift ausführlich und mit einem grossen Aufwand von Scharfsinn dargelegt hatte.

Die Stimmung des Ausschusses war Anfangs dem vorgelegten Entwurfe nicht günstig. Das Resultat der Berathungen der dritten Section des Finanzausschusses war die Ablehnung der Plener'schen Vorlage. Die Majorität, deren Wortführer Dr. Herbst war, sprach sich principiell für die Verwerfung aus, während eine Minorität von zwei Stimmen Modificationen beantragte. Der Antrag Hopfen's wurde im Plenum des Ausschusses angenommen, wonach das Uebereinkommen als nicht annehmbar in seinen wesentlichen Bestimmungen befunden und die dritte Section aufgefordert wurde, wegen entsprechender Aenderung des Uebereinkommens oder Beantragung anderer Massregeln, Anträge zu stellen.

Erst im September gelangte der Ausschussbericht an's Haus. Der Ausschuss bemängelte zunächst die Verlängerung des Privilegiums auf 24 Jahre und war überhaupt der Ansicht, dass das Uebereinkommen weder aus finanziellen, noch aus wirthschaftlichen Gründen zu billigen sei, dieses nicht weil die Abwicklung des Schuldverhältnisses des Staates in zu weite Ferne gerückt sei, auch die Bank zur Veräusserung ihres Effectenbesitzes nicht einmal verpflichtet werde, daher an eine Wiederaufnahme der Baarzahlungen erst nach Ablauf eines Jahrzehnts werde geschritten werden können. Allein auch vom finanziellen Standpunkte könne das vorgelegte Uebereinkommen nicht als vortheilhaft angesehen werden, weil das Entgelt, welches für das zu überlassende Privilegium bedungen werde, mit dem Werthe und Erträgnisse nicht im Verhältnisse stehe.

Die Anträge des Ausschusses gingen nun dahin, die Rückzahlungstermine abzukürzen. Die Regierungsvorlage hatte das Jahr 1870 zur vollständigen Tilgung der Staatsschuld in Aussicht genommen. Der Ausschuss wollte das Verhältniss zwischen Staat und Bank bis zum letzten December 1866 geregelt wissen. Der aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes herrührende Schuldposten zu ungefähr gleichen Theilen theils mit 4 % verzinslich, theils unverzinslich, sollte vom Tage des Uebereinkommens mit 2 % verzinst und in vier gleichen Jahresraten

von Ende December 1863 bis zum Schlusse 1866 getilgt werden. Die Vorschüsse mit 20 Millionen Gulden in Silber auf das in London 1859 ausgegebene Anlehen sollten nach der Regierungsvorlage in zwanzig monatlichen Raten in den Jahren 1863 und 1864 rückgezahlt werden. Der Ausschuss hielt diese Bestimmung nicht für zweckmässig, indem dadurch dem Staate drückende Verpflichtungen auferlegt und weder für die Bank, noch für die Verbesserung der Valuta Vortheile erzielt würden. Die Vermehrung des Baarschatzes werde erst dann nothwendig sein, wenn die Wiederaufnahme der Baarzahlungen nahegerückt sein werde, vorläufig handle es sich bloss um eine Verminderung der Circulationsmittel. Aus diesem Grunde wurden auch die Rückzahlungsmodalitäten dieses Schuldpostens dahin geregelt, dass dieser Betrag in zwei gleichen Raten Ende December 1865 und 1866 abgetragen werden sollte. Von der noch restirenden Gesammtforderung der Bank an den Staat sollte ein Betrag von 80 Millionen ausgeschieden und dem Staate als ein Darlehen überlassen werden, welches bis zur Aufnahme der Baarzahlung unverzinslich, von diesem Zeitpunkte angefangen aber mit 2% jährlich verzinslich sein sollte, eine Bestimmung, über die man sich erst nach mannigfachen Debatten geeint hatte, da einige Stimmen das künftige Erträgniss der Bank ausserordentlich hoch veranschlagten und erst einige publicistische Enunciationen der Bank eine nüchterne Auffassung Platz greifen liessen. Behufs Rückzahlung des Restes, beiläufig noch 68 Millionen betragend, wurden zunächst Ertrag und Verwerthung der Staatsgüter in Aussicht genommen.

Die grossen Verpflichtungen, welche dem Staate für die nächsten Jahre aufgebürdet wurden, wogen leicht im Verhältnisse zu dem in's Auge gefassten Ziele, da nach der Ansicht des Ausschusses „durch die Fortdauer der Valutacalamität alle volkswirthschaftlichen Interessen auf das Tiefste verletzt wurden und auch die Staatsfinanzen Einbusse erlitten“.

Nebst der Regelung der Staatsschuld bildete auch das Deckungsverhältniss der Banknoten einen erwähnenswerthen Punkt. Das Bankstatut vom Jahre 1841 enthielt in dieser Beziehung nur die mit den Ansichten der äussersten Linken unter den Banktheoretikern übereinstimmende Norm: Der Bankdirection liege ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniss der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung

der Verpflichtung, die Noten auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmässige Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszuzahlen, zu sichern geeignet sei. Das Gesetz vom 30. August 1858 sprach sich bestimmter aus und forderte, dass wenigstens ein Drittel mit Metall, der Rest aber mit statutenmässig escomptirten und beliehenen Effecten bedeckt sein solle. Plener war ein Gegner dieser von Deutschland nach Oesterreich verpflanzten Drittelbedeckung. Dieses Verhältniss bot, seiner Meinung nach, keine ausreichende Sicherheit gegen Notencalamitäten und erschien „nach Umständen zu gross und mit einer überflüssigen Todtlegung eines sehr theuern Silbercapitals verbunden, und unter andern Verhältnissen, namentlich bei einem absolut zu grossen Notenumlaufe, zu gering.“

Die ministerielle Vorlage setzte auf Grundlage der mit der Bank getroffenen Vereinbarung die Bedeckung mit einem Drittel bis zum Betrage von 330 Millionen fest; bei einem Notenumlaufe bis 440 Millionen, die Drittelbedeckung bis zu 330 Millionen und darüber hinaus die Hälfte des Mehrbetrages, endlich bei einem 440 Millionen übersteigenden Umlaufe sollte jede diesen Betrag überschreitende Note metallische Bedeckung erhalten. Der nicht auf Silber fundirte Theil der Noten sollte in allen Fällen mit statutenmässig escomptirten oder beliehenen Effecten bedeckt sein; Bankpfandbriefe bloss bis zur Höhe von 20 Millionen und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können. Der Ausschuss entnahm der Regierungsvorlage bloss die allgemeine Bestimmung, dass die Bankdirection für ein solches Verhältniss des Metallschatzes zur Notencirculation Sorge zu tragen habe, welches geeignet sei, die vollständige Noteneinlösbarkeit zu sichern. In allen übrigen Punkten wurde die Regierungsvorlage verworfen und die Bestimmung beliebt, dass jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, unbedingt in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren gedeckt sein müsse, der gesammte Notenumlauf stets eine vollständige bankmässige Deckung erhalten sollte. Bis zum vierten Theile sollte Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden können. Obgleich der Ausschussbericht sich gegen das System der Peel'schen Acte ausspricht, weil es eine grosse Schwierigkeit mache, das Minimum an Noten, dessen der Verkehr bedürfe, festzusetzen, so wurde doch eine Modalität vorgeschlagen,

von Ende December 1863 bis zum Schlusse 1866 getilgt werden Die Vorschüsse mit 20 Millionen Gulden in Silber auf das in London 1859 ausgegebene Anlehen sollten nach der Regierungsvorlage in zwanzig monatlichen Raten in den Jahren 1863 und 186 rückgezahlt werden. Der Ausschuss hielt diese Bestimmun nicht für zweckmässig, indem dadurch dem Staate drückend Verpflichtungen auferlegt und weder für die Bank, noch für di Verbesserung der Valuta Vortheile erzielt würden. Die Vermehrung des Baarschatzes werde erst dann nothwendig sein, wer die Wiederaufnahme der Baarzahlungen nahegerückt sein werd vorläufig handle es sich bloss um eine Verminderung der Ci culationsmittel. Aus diesem Grunde wurden auch die Rückzahlungsmodalitäten dieses Schuldpostens dahin geregelt, dass dies Betrag in zwei gleichen Raten Ende December 1865 und 18 abgetragen werden sollte. Von der noch restirenden Gesamm forderung der Bank an den Staat sollte ein Betrag von 80 Millionen ausgeschieden und dem Staate als ein Darlehen überlass werden, welches bis zur Aufnahme der Baarzahlung unverzinsli von diesem Zeitpunkte angefangen aber mit 2% jährlich verzinsl sein sollte, eine Bestimmung, über die man sich erst nach mann fachen Debatten geeint hatte, da einige Stimmen das künft Erträgniss der Bank ausserordentlich hoch veranschlagten u erst einige publicistische Enunciationen der Bank eine nüchte Auffassung Platz greifen liessen. Behufs Rückzahlung des Res beiläufig noch 68 Millionen betragend, wurden zunächst Ert und Verwerthung der Staatsgüter in Aussicht genommen.

Die grossen Verpflichtungen, welche dem Staate für nächsten Jahre aufgebürdet wurden, wogen leicht im Verhältn zu dem in's Auge gefassten Ziele, da nach der Ansicht des . schusses „durch die Fortdauer der Valutacalamität alle v wirthschaftlichen Interessen auf das Tiefste verletzt wurden auch die Staatsfinanzen Einbusse erlitten“.

Nebst der Regelung der Staatsschuld bildete auch Deckungsverhältniss der Banknoten einen erwähnenswerthen P Das Bankstatut vom Jahre 1841 enthielt in dieser Beziehung die mit den Ansichten der äussersten Linken unter den I theoretikern übereinstimmende Norm: Der Bankdirection lieg von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniss der Notenemissio dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfü



die mit dem Peel'schen Bedeckungsmodus, die Fixirung einer bestimmten Quote, welche nicht metallisch bedeckt zu sein braucht, gemein hat, und sich nur darin von der englischen Bank unterscheidet, dass dieser bis zu einem bestimmten Betrage auf Grundlage von Regierungssicherheiten die Ausgabe von Noten gestattet ist, während die österreichische Bankacte für die Notenmenge bis zum Betrage von 200 Millionen eine bankmässige Grundlage fordert.

In ähnlicher Weise, wie im Ausschusse, platzten im Hause die Gegensätze aufeinander. In umfassender und geistreicher, wenn auch etwas doctrinärer Weise erörterte Hasner die verschiedenen Banksysteme: Staatsbank, privilegirte Centralbank, privilegirte Landesbanken und Bankfreiheit; er erklärte sich gegen die letztere, weil die Erfahrung gegen sie gesprochen und dieselbe nur dort denkbar sei, „wo ein ziemlich isolirtes Gemeinwesen sei, wo isolirte Existenzen vorkommen, Ansiedlungen in weiten Zwischenräumen entstehen, wie in Amerika, wo aber eine solche Isolirung nicht möglich sei, sei auch Bankfreiheit, ohne die Calamitäten des mannigfachen Variirens der Valuta hervorzurufen, nicht möglich". Im Wesentlichen befürwortete er die Anträge des Ausschusses; nur in der Bedeckungsfrage begründete er auf eine etwas eigenartige Weise seinen Standpunkt. Theoretisch, meinte er, würde das System der Freiheit der Bedeckung, d. h. der bankmässigen Deckung, ohne irgendwelche Normen bezüglich der Höhe des Baarvorrathes vorzuschreiben, ihm am entsprechendsten erscheinen, weil es das elastischeste sei und das kaufmännische Interesse am leichtesten befriedigen könne, aber es habe eine Masse praktischer Bedenken gegen sich. Dennoch gerieth er theilweise mit seiner theoretischen Anschauung in Widerspruch, wenn er im Laufe seiner Rede es als möglich hinstellt, dass die Bank durch eine allzustarke Emission von Noten Krisen hervorrufen könne. Das Hauptgewicht legte er darauf, dass in einem Lande, wo die Valuta zerrüttet sei, wo Alles darauf ankomme, vorzugsweise das Vertrauen zu erwecken und einen sichern Weg zur Regelung der Valuta einzuschlagen, ein stringenteres System gewiss an seinem Platze sei.

Bei der Specialdebatte suchte der Finanzminister vergebens die Verlängerung des Bankprivilegiums bis zum Jahre 1880 durchzusetzen. Eine regere Debatte erhob sich bei der Frage über die Antheilnahme des Staates an dem Gewinnste der Bank. Der

Ausschuss hatte beantragt, dass der Nettogewinn der Bank, sobald er 6% übersteigt, zwischen dem Staate und den Actionären getheilt werden soll. Schon bei der Generaldebatte wurde dagegen der principielle Gegenantrag eingebracht, dass als Grundsatz zu beschliessen sei, eine Betheiligung des Staates an dem Gewinne der Bank finde nicht statt, dagegen habe die Bank als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums ein unverzinsliches Darlehen von 80 Millionen zu gewähren. Ein anderer Antrag ging dahin, eine 2%ige Verzinsung der 80 Millionen, beginnend vom Tage der Aufnahme der Baarzahlung, festzusetzen. Einige Redner, die im Wesentlichen mit dem Prinzipe des Ausschussantrages einverstanden waren, fanden das den Actionären gewährte Präcipuum zu hoch, andere zu niedrig; so Winterstein, der erst nach einer Dividende von 7% eine Antheilnahme des Staates befürwortete, ein Antrag, der von Szabel „als eine reine Farçe über die Betheiligung“ bezeichnet wurde, „da man das grosse Prinzip der freien Bewegung der Bank um eine Bagatelle preisgebe, indem der in Aussicht gestellte Nutzantheil des Staates unmöglich von Belang sein könne“. Obgleich die Regierungsvorlage eine Gewinnstbetheiligung des Staates nicht enthielt, sprach sich der Finanzminister dafür aus und suchte die Ansichten jener zu entkräften, die darin eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Bank zu erblicken wähnten, stimmte jedoch im Wesentlichen den von Winterstein beantragten Vorschlägen bei, und befürwortete endlich die Verzinsung mit 2%. Das Haus entschied für Nichtbetheiligung des Staates an dem Gewinne und für ein unverzinsliches Darlehen von 80 Millionen während der Privilegiumsdauer. [1])

Die Bankacte hatte auch nach ihrer Annahme im Abgeordnetenhause manche Fährlichkeit zu bestehen. Die Bank war natürlich mit den Beschlüssen des Hauses nicht einverstanden. Sie bemängelte die Kürze der Privilegiumsdauer, die Unverzinslichkeit des Anlehens, den Bedeckungsmodus und dergleichen mehr. Das Herrenhaus kam theilweise den Forderungen der Bank entgegen, änderte die Beschlüsse des anderen Hauses, indem es sich für eine vierzehnjährige Privilegiumsverlängerung, eine Verzinsung für die dem Staate überlassenen 80 Millionen bis zum Betrage von 1 Million Gulden, eine bankmässige Deckung,

[1]) Stenographisches Protokoll 30. October 1862.

aber bis zu 350 Millionen mindestens Drittelbedeckung, darüber hinaus metallische Deckung, aussprach. Erst einer gemischten Commission beider Häuser gelang es, eine Vereinbarung zu erzielen, das Herrenhaus liess hinsichtlich der Privilegiumsdauer und der Bedeckungsfrage seine abweichenden Beschlüsse fallen und begnügte sich mit dem Zusatze, dass die Bank im Falle der Unzulänglichkeit des festgestellten Betrages von 200 Millionen Gulden, berechtigt sein sollte, ihre begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und die verfassungsmässige Behandlung zu verlangen. Die Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen wurde bedingungsweise bis zu einem Betrage von 1 Million Gulden festgesetzt, insoweit derselbe zu einer 7%igen Dividende erforderlich sei.

Die Bankdirection verfolgte mit erklärlichem Interesse die Verhandlungen, und suchte durch ihren Generalsecretär von Lukam die öffentliche Meinung aufzuklären. Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hatte auf Grundlage angestellter Berechnungen eine 19 oder mindestens 16%ige Verzinsung des Actiencapitals der Bank in Aussicht gestellt, der Vertreter der Regierung nur $9._7$% angenommen. Die Bank kam bloss zu einem Ergebnisse von $7^3/_5$%, blieben aber die 80 Millionen unverzinslich, dann würde das Erträgniss höchstens $6._{75}$% ausmachen, und daher könne auf die 2%ige Verzinsung nicht Verzicht geleistet werden. Nicht minder bemängelte sie die Beschränkung des Privilegiums auf 10 Jahre und das System der Notenbedeckung. Um die Irrigkeit des letzteren auch wissenschaftlich darzulegen, wurde der damals in Wien lebende Nationalökonom Adolf Wagner zur Abfassung der Schrift veranlasst: Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte. Allein alle Bemühungen der Bankdirection blieben fruchtlos und die Polemik hatte nur insofern Einfluss, als das Herrenhaus den Versuch machte, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses abzuändern. Als sich jedoch die beiden Häuser geeinigt hatten, machte die Bank nur noch in der Verzinsungsfrage Schwierigkeiten, fügte sich jedoch schliesslich in Verhältnisse, deren Beseitigung nicht in den Händen des Finanzministers lag.

Am Schlusse des Jahres, am 29. December 1862, gab der Bankausschuss seine Zustimmung, und am 14. Januar 1863 konnte die Bankacte, welche sechs Tage zuvor die kaiserliche Sanction erhalten hatte, veröffentlicht werden.



Das Verdienst der Plener'schen Verwaltung zur Herstellung des metallischen Geldwesens bleibt ungeschmälert, obgleich in der Folge die dafür gebrachten Opfer nutzlos waren. Dagegen waren die Bemühungen im Staatshaushalte, den Abgang dauernd zu decken, von keinem Erfolge gekrönt.

Nicht so sehr die Ueberzeugung von der Erspriesslichkeit einer parlamentarischen Mitwirkung in allen Fragen staatlichen Lebens hatte den constitutionellen Einrichtungen zum Siege verholfen, sondern zumeist die Rücksicht, dass es nunmehr leichter gelingen dürfte, die erforderlichen Mittel für Heer und Marine zu beschaffen, nachdem die bisherigen zur Verfügung stehenden Hilfsquellen fast erschöpft waren. Und gerade der kolossale Aufwand der Militärverwaltung machte es zum Theile unmöglich, den Staatsaufwand in entsprechender Weise zu beschränken.

Erst am Schlusse des Jahres 1861 wurden dem Abgeordnetenhause die Budgetvorlagen übermittelt. Nach dem Februarpatent war nur der sogenannte weitere Reichsrath, d. h. die Vertretung des Gesammtreiches, zur Berathung über diesen Gegenstand competent. Allein Ungarn weigerte sich den Reichsrath zu beschicken, und die Regierung entschloss sich im Herbste die Finanzvorlagen trotz aller Bedenken, die sich einer Behandlung derselben in der unvollständigen Reichsvertretung entgegenstellten, einzubringen. Der Reichsrath, erklärte der Staatsminister Schmerling am 17. December 1861, wiewohl als gesammter Reichsrath einberufen, habe sich als solcher noch nicht constituiren können, und die Regierung wäre daher berechtigt gewesen, den Staatsvoranschlag für 1862 im Verordnungswege festzustellen, allein sie habe sich entschlossen, „eine freiwillige Einschränkung für den einzelnen Fall eintreten zu lassen“. Hierin liege eine neue Gewähr, dass man selbst dann im Geiste des constitutionellen Prinzipes vorzugehen gesonnen sei, wenn auch die grundsätzlichen Bestimmungen eine Ausnahme von der Regel gestatten würden.

Der Widerspruch der Föderalisten, die sich dagegen sträubten, von den wichtigsten parlamentarischen Befugnissen Gebrauch zu machen, verhallte wirkungslos, und das Haus betraute eine Commission von 48 Mitgliedern mit der Vorberathung. Fast ein halbes Jahr später begann erst die Verhandlung über das Budget. Die Veröffentlichung des Etats erfolge erst zwei Tage nach Ab-

lauf des Finanzjahres, und die eingehende Prüfung im Ausschusse, sowie die im Hause gepflogenen Debatten, hatten in der That, wie richtig bemerkt wurde, bloss „den Werth einer theoretischen Studie“. [1])

Die Berathungen über den Staatshaushalt bildeten eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments und wurden auch mit grosser Gründlichkeit geführt. An einem beträchtlichen Theile der Ausgaben konnte die Vertretung nicht rütteln. Die Staatsschuld verschlang 45 bis 50% der Nettoeinnahmen und bildete eine constante Grösse, und nur jene Beträge waren veränderlicher Natur, die in Silber zu begleichen waren. Die aus Italien an Zoll und Steuern einfliessenden Beträge reichten nicht aus, und jährlich mussten regelmässig Silbereinkäufe vorgenommen werden. Jedoch trat allmälig durch das Sinken des Agios eine Besserung ein, die dem Staatshaushalte zu Gute kam. [2]) Daneben erforderten die durch die Bankacte festgesetzten Rückzahlungen an die Bank beträchtliche Summen. Zu diesen Beträgen kamen die Subventionen und Zinsengarantien an Dampfschifffahrts-Gesellschaften und an Eisenbahnen. Im Vergleiche mit der Gegenwart waren es goldene Zeiten, da die Zinsengarantien verhältnissmässig unbedeutende Summen in Anspruch nahmen. [3])

Hatte der Reichsrath bei diesen Posten keine Handhabe, Ersparungen vorzunehmen, so erhielt er diese um so mehr bei den Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige. Hier konnte er Kritik üben und übte sie auch in reichlichem Masse. Jährlich wurden die einschlägigen Posten mit einer seltenen Gründlichkeit erörtert, und die Berichte des Finanzausschusses gewähren einen klaren Einblick in den Staatshaushalt. Die etwas überspannten Hoffnungen, dass es der parlamentarischen Körperschaft gelingen werde, eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben zu bewerkstelligen, gingen indess nicht in Erfüllung. Gewisse Bedürfnisse des staatlichen Lebens lassen nur schwer Ersparnisse zu, und die

---

[1]) Rogge: Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart. II, S. 159.

[2]) Münz- und Wechselverlust 1862 noch mit 12 Millionen angesetzt, erforderte 1865 bloss $1._{94}$ Millionen, die Zinsen der Staatsschuld betrugen 1862 $118._{37}$ Millionen, 1865 $109._{36}$ Millionen.

[3]) 1862 waren $4._{59}$ Millionen, 1865 bloss $3._{14}$ Millionen, wovon die grösste Quote auf den österreichischen Lloyd mit fast 2 Millionen.

Mitwirkung der Volksvertretung kann eine Verbilligung des Staatshaushaltes nicht erzielen, höchstens eine zweckmässigere Verwendung mancher Beträge bewerkstelligen. Den verhältnissmässig kleinen Streichungen auf der einen Seite stehen andere unabweisbare Mehransprüche gegenüber. Auch lassen sich die etwa in der Verwaltung erforderlichen Reformen, die zu Ersparungen führen sollen, nicht mit einem Schlage in's Leben rufen. Die hochgespannten Erwartungen, dass mit dem Eintritte verfassungsmässiger Institutionen eine entschiedene Umgestaltung des Staatshaushaltes eintreten werde, leiden in der Regel Schiffbruch.

Die Abstriche fielen bei diesem Stande der Dinge nicht sehr beträchtlich in die Wagschale. Theilweise lösten sie sich in eine Ueberwälzung gewisser Ausgaben vom Staate auf die Länder und Reiche auf. In dem Ressort der Finanzverwaltung konnten Ermässigungen vorgenommen werden, da in der That die Erhebungskosten der indirecten Einnahmen manche Verbesserungen zuliessen, für Centralleitung und Finanzdirectionen allzu hohe Beträge verausgabt wurden. Eine totale Reform liess sich jedoch nicht vornehmen, da sich die Abgeordneten erst allmälig mit dem Gange der Verwaltung bekannt machen mussten, um durchführbare Anträge stellen zu können. Andere Ressorts bedurften einer Erhöhung, so das Unterrichtswesen, für welches jedoch in den ersten Jahren des parlamentarischen Lebens nicht sonderlich viel geschah. Die Schuld traf die Regierung, welche diesem wichtigen Gebiete nicht die nöthige Sorgfalt zuwendete, indem Unterricht und Cultus seit dem Octoberdiplom nur eine Abtheilung des Ministeriums des Innern bildeten, und der Staatsminister nicht die nöthige Musse fand, sich damit zu befassen. Im Jahre 1862 wurden hiefür $4._{3}$, 1865 sogar nur $4._{2}$ Millionen verausgabt. Die politische Verwaltung erforderte in den beiden Jahren $26._{98}$ und $21._{01}$ Millionen Gulden. Die erste Ziffer umfasste jedoch einige Posten, die später in anderen Theilen des Budgets erscheinen. Immerhin waren einige Ersparungen beträchtlich genug. So namentlich bei der Centralleitung ($0._{95}$ Millionen 1862 gegen $0._{57}$ Millionen 1865), bei der politischen Verwaltung ($11._{67}$ Millionen gegen $9._{5}$ Millionen), bei den Baubehörden ($1._{11}$ Millionen gegen $0._{489}$ Millionen) u. dergl. m. Eine Herabminderung fand auch bei der Justiz von $9._{26}$ Millionen im Jahre 1862 auf $7._{6}$ Millionen 1865 statt, während eine Erhöhung dringend gewesen wäre. Dagegen

waren die Reductionen für Aeusseres, Controlsbehörden recht am Platze und ungemein verdienstlich.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Deficits konnten nur Abstriche bei Heer und Marine üben. Hier hatte der Aufwand eine unerschwingliche Höhe erreicht. In dem ersten, dem Hause vorgelegten Voranschlage für 1862 waren $102._{48}$ Millionen im Ordinarium, 45 Millionen im Extraordinarium gefordert worden. Die Abstriche waren mässig genug, sie machten etwas über 10 Millionen aus. Das Endergebniss des Jahres war verhältnissmässig günstig, indem bloss $121._{74}$ Millionen verausgabt worden waren, wozu allerdings die eigenen Einnahmen der Kriegsverwaltung im Betrage von $13._{4}$ Millionen gerechnet werden müssen, die nach den Vorschlägen des Reichsrathes künftighin nicht mehr unter der Staatseinnahme verrechnet, sondern vorerst von den Ausgaben in Abzug gebracht werden sollten. Für Marine wurden 1862 $16._{97}$ Millionen bewilligt, $17._{26}$ Millionen verausgabt. Hier entspann sich in den nächsten Jahren der härteste, hartnäckigste Kampf, und die errungenen, wenn auch nur halben Erfolge werden immer eines der schönsten Blätter des österreichischen Parlamentarismus bilden, wenn man bedenkt, welche Kraft darauf verwendet werden musste, sich in dem Gewirre von Ziffern und Details zurechtzufinden. Giskra erwarb sich damit seine parlamentarischen Lorbeeren. Seine Berichte geben einen eingehenden Einblick in die Einzelnheiten der Militärverwaltung. Die Verhandlungen über die Festsetzung eines Friedensetats führten nach hartnäckigen Kämpfen zur Fixirung der Ziffer von 92 Millionen, unter Annahme eigener Einkünfte der Kriegsverwaltung in der Höhe von 8 Millionen. In der That forderte die Regierung bloss diesen Betrag für das Jahr 1863, aber im Extraordinarium weitere 38 Millionen. Die Missstimmung war eine grosse. Der Ausschuss beantragte im Ganzen $112._{8}$ Millionen, und nach Abrechnung von $5._{777}$ Millionen eigener Einkünfte, $107._{02}$ Millionen Gulden. Weitergehende Anträge, die im Hause gestellt wurden, fanden keine Annahme, obgleich die Begründung mit grossem Beifalle begrüsst wurde. Rechbauer trat für ein Friedensbudget von 82 Millionen auf. Seine Auseinandersetzungen führten zu einer Kritik der auswärtigen Politik. Die Reduction des Heeres auf den vollen Friedensfuss könne von keiner Grossmacht einseitig vorgenommen werden, sondern müsse Gegenstand der Ver-

einbarung unter den Grossmächten bleiben, ist seit damals die stehende Behauptung Jener geblieben, die gegen Streichungen ihre Stimme erhoben. Einen schärferen Ton nahm die Debatte in der Regel bei dem Marinebudget an. Die Frage über die Stellung Oesterreichs als Seemacht bildete seitdem einen stehenden Gegenstand bei den alljährlichen Debatten. Die militärische und noch mehr commercielle Bedeutung der Adria, die Pflicht des Staates, seine günstige Lage an derselben zu verwerthen, die Nothwendigkeit, bei der Entwickelung der italienischen Seemacht nicht zurückzubleiben, diese und andere Gesichtspunkte kehren mit stereotyper Regelmässigkeit wieder. Im Ganzen bemühte sich die Verwaltung einige Zeit lang mit der bewilligten Summe zu haushalten, sowohl bei der Marine als auch bei dem Heere wurde im Jahre 1863 gegenüber dem Voranschlage ein günstiger Erfolg erzielt, hier wie dort ergaben sich einige kleine Ersparnisse; im Ganzen wurden $117._{50}$ Millionen verausgabt, während im Voranschlag $118._{5}$ Millionen festgesetzt waren. Dagegen fiel der Erfolg der 14monatlichen Periode des Jahres 1864 sehr ungünstig aus. Der Voranschlag für das Heer betrug $132._{36}$, für die Marine $10._{89}$ Millionen, das Schlussergebniss zeigte dort eine Mehrausgabe von $11._{1}$ Millionen, hier von $1._{11}$ Millionen, anstatt 133 Millionen hatte man $145._{46}$ Millionen benöthigt, während die Mehreinnahmen (Voranschlag $15._{154}$, Erfolg $16._{047}$ Millionen), nur ein Plus von beiläufig 1 Million ausmachten. Auch im Jahre 1865 stimmte das Ergebniss nicht mit dem Voranschlag überein. Fasst man während dieser ganzen Periode den Bedarf für das Heer zusammen, so verschlang dasselbe beinahe 40% der gesammten Einnahme und wurde damals bloss von England und Preussen übertroffen. Wenn damals, so wie heute bei den aus officiellen Quellen stammenden Berechnungen ein geringerer Percentsatz herauskömmt, so liegt die Erklärung darin, dass demselben die Bruttoausgabe zu Grunde liegt, wornach sich allerdings das Verhältniss günstiger stellt, aber kein richtiges Bild liefert.

Bei diesem Stande der Dinge ergab sich die Nothwendigkeit für einen jährlichen Abgang von beiläufig 50 Millionen Sorge zu tragen, wenn das Deficit dauernd verschwinden sollte. So gross das Verdienst der Vertretung bei Prüfung des Budgets angeschlagen werden muss, in Beziehung auf die zur Bedeckung erforderliche Summe blieb man hinter der zu lösenden Aufgabe

zurück. Ging es nicht an die Ausgaben noch um ein Erkleckliches herabzumindern, so blieb eben nichts übrig, als die Einnahmen zu vermehren. Nur mühselig konnte man in dieser Beziehung die Zustimmung der Vertretung erringen. Die Anträge der Regierung fanden einen hartnäckigen Widerstand und die Ueberbürdung mit Steuern war und blieb das Stichwort, hinter welchem man sich verschanzte. So viele Einwendungen man auch gegen die Vorlagen Plener's, die Steuererhöhung betreffend, erheben mag, jedenfalls war es einer vernünftigen Finanzpolitik angemessener, die Steuerkraft in Anspruch zu nehmen als zu neuen Anlehen zu greifen und eine endgültige Regelung des Staatshaushaltes der Zukunft zu überlassen. Die Gesetze, zu denen das Haus seine Zustimmung gab, als Beseitigung der Maischraumbesteuerung und Einführung der Productenbesteuerung beim Branntwein (Gesetz vom 17. Juli 1862), ferner Abänderung der bestehenden Vorschriften über Besteuerung von Fleisch, Wein und Most (Gesetz vom 17. August 1862), Einführung neuer Gebühren für Promessenscheine, warfen insgesammt nicht so viel ab, um den Abgang decken zu können. Ein Gesetzentwurf über Erhöhung der Zuckerbesteuerung, von der Regierung durch den Hinweis begründet, dass der eingeführte Zucker einen weit höheren Zoll in Silber zu entrichten habe, die Zuckerindustrie daher, welche die Steuer in Papiergeld entrichte, schon durch die Agiodifferenz eine Begünstigung geniesse, stiess auf energische Opposition und mühselig wurde ein Compromiss durch Erhöhung des im Jahre 1859 eingeführten Zuschlages von 20 auf 30% erzielt. Die Erhöhung des ausserordentlichen Zuschlages bei den directen Steuern, von der Regierung schon pro 1863 vorgeschlagen, fand grosse Opposition. Die Debatten im Hause lieferten ein negatives Resultat. Die einen stemmten sich gegen jede Steuererhöhung, die anderen wollten andere Vorschläge. Der Ablehnungsantrag Kaiserfeld's, dessen Auseinandersetzungen dahin gingen, dass die directe Besteuerung ohnehin eine hohe sei und die gesetzlichen Grundlagen notorische Mängel aufweisen, eine Reform von der Regierung in Aussicht gestellt sei, fand bedeutenden Anklang im Hause. Die Worte eines Redners, der sich dagegen aussprach, so lange zu warten, bis die Berathungen über die Steuerreform zu einem Ergebniss führen würden, weil das Interesse des Reiches gebieterisch eine Steuererhöhung erfordere, wurden zwar mit lebhaftem Beifalle

aufgenommen, eine tiefere Wirkung auf die Abstimmung übten sie nicht. Auch die Mittheilung des Berichterstatters Hopfen, dass das Deficit nach einer nochmaligen Ueberprüfung nicht 60, sondern 74 Millionen betragen werde, machte wohl Sensation, aber die Majorität nicht anderen Sinnes. Vergebens machte der Finanzminister darauf aufmerksam, dass die Ablehnung der Steuererhöhung das erwachte Vertrauen auf den Reichsrath und seine Wirksamkeit erschüttern und benachtheiligen müsste. Bloss eine Wirkung war erzielt worden, dass nicht über die Anträge der Ausschüsse zur Tagesordnung übergegangen, sondern ein Vertagungsantrag angenommen wurde, erst nach Beendigung der Berathung über den Staatshaushalt, an die Beschlussfassung über die Steuererhöhungen zu gehen. Das Ergebniss lief auf dasselbe hinaus.

Bei der Debatte wurde mancher interessante und wichtige Gesichtspunkt hervorgehoben. Dass die Vorlagen der Regierung auf keinem rationellen Prinzipe beruhten, sondern nur durch den Drang der Noth hervorgerufen waren, liess sich nicht in Abrede stellen. Es war gewiss richtig, wenn betont wurde, dass die Grundlagen der Grundsteuer, auf Schätzungen des Jahres 1824 beruhend, nicht mehr als eine entsprechende Basis angesehen werden könnten, um darauf fussend eine Erhöhung vorzunehmen. Die Ungleichheiten und stärkeren Belastungen einzelner Gegenden müssten noch stärker sich geltend machen, als es ohnehin der Fall war. Die gleichmässige Steigerung der Steuer bei allen Erwerbsteuerclassen wurde ebenfalls mit Fug angefochten. Und in ganz treffender Weise wurden die Mängel der Einkommenbesteuerung in's Licht gesetzt und gezeigt, dass auf diesem Wege allein höhere Einnahmen erzielt werden könnten. „Man errichte eine Steuerjury," hob Mende hervor, „Jedermann soll sein Einkommen, gleichviel woher es rühre, öffentlich fatiren, aber man schliesse die Oeffentlichkeit nicht aus, sie allein ist hier massgebend und ein Motor der Ehrlichkeit, sie allein stärkt auch den Bürgersinn."

Von prinzipieller Bedeutung war eigentlich nur die Debatte bezüglich der Couponszinsen, die durch das Patent vom 24. April 1859 verfügt worden waren, indem von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und städtischen Obligationen ein Abzug gemacht wurde. Von der einen Seite wurde hervorgehoben, dass eine solche Massregel in letzter Auflösung nichts weiter sei, als eine

Zinsenreduction, ein Bankerott, und wenn man dem Staate schon im Allgemeinen das Recht zusprechen wollte, den Gläubigern einen Abzug von der ihnen zugesicherten Zinsenzahlung zu machen, dann könnte dies doch nur den inländischen Staatsgläubigern gegenüber geschehen, nimmer aber den ausländischen gegenüber, denn diese könnten nicht verhalten werden, mit ihren Steuern zu den Bedürfnissen des österreichischen Staates beizutragen. Die Vertheidiger des staatlichen Rechtes hoben hervor, dass der Staat das Einkommen aus Staatspapieren vermöge seiner Steuerhoheit wie ein anderes Einkommen zu besteuern berechtigt sei, und was die Ausländer anbelangt, so müsse der Inhaber von Staatspapieren in eine Parallele gestellt werden mit dem Actienbesitzer einer Gesellschaft. Sowie sich dieser einen Dividendenabzug auf Regie und Bildung eines Reservefondes gefallen lassen müsse, gerade so müsse der Ausländer für die Bildung eines Reservefondes oder die Regie der Administration des Staates einen Antheil zahlen. [1])

Bei der Berathung der Budgets für 1863 nahm das Haus die beantragten Erhöhungen vor, allerdings bloss für die Dauer des Verwaltungsjahres und künftighin sollte alljährlich in Erwägung gezogen werden, ob die Beibehaltung nothwendig sei. Indessen, die einmal beschlossenen Zuschläge fanden in den darauffolgenden Jahren regelmässig im Finanzgesetze Aufnahme. Bei den directen Steuern wurde der Zuschlag vom Jahre 1859 mit $^1/_6$ verdoppelt, die Couponsteuer erfuhr eine Erhöhung von 5 auf 7%, bei Stempel, Gebühren u. s. w. traten nicht unbeträchtliche Erhöhungen ein.

Die Zuflüsse, welche dem Staatshaushalte erwuchsen, waren indess nicht bedeutend genug und der Abgang war alljährlich ein beträchtlicher. In Adressen, Berichten und Reden wurde die ernste Finanzlage des Reiches hervorgehoben; die Regierung aufgefordert, der immer bedauerlicher sich gestaltenden Lage der Finanzen und des öffentlichen Credits die ernsteste Erwägung zuzuwenden und die Herstellung des unerlässlich nothwendigen Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben durch eine entsprechende Verminderung der letzteren herbeizuführen, da die

---

[1]) Hasner in seiner Rede vom 3. Juni 1862. Stenographische Protokolle S. 2953.

stete Benützung des Credits auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen und endlich zu unheilvollen Krisen führen müsse. Besonders ernst und scharf ertönten diese Klagen bei der Berathung über das Budget für 1865, und das Bild, welches der Finanzausschuss entwarf, war in der That kein anmuthiges. Er wies auf die Vermehrung der Schuldenlast innerhalb vier Jahren hin, auf die nicht unbeträchtliche Veräusserung des unbeweglichen Staatsvermögens, auf die Höhe der Steuern, die an und für sich unerschwinglich, noch um 30 Millionen erhöht worden seien, deren drückende Last in den Ziffern der jährlich sich steigernden Rückstände hervortrete. [1])

Die Thatsachen waren sammt und sonders richtig und liessen sich schwer bestreiten, nur darin schoss man über das Ziel hinaus, wenn man die Schuld zumeist auf die Haltung der Regierung in politischen und freiheitlichen Fragen schob und von einer Bannung bureaukratischen Geistes das financielle Heil erwartete. Dass Minister Plener ernstlich die Herstellung eines geordneten Staatshaushaltes anstrebte, bezeugen die Steuerreformprojecte die er schon im Jahre 1863 vorlegte und ein Jahr darauf erneuerte und wodurch er den laut gewordenen Wünschen Rechnung trug. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es rathsam war, die gesammte directe Steuergesetzgebung vollständig umgestalten zu wollen und ob es nicht entsprechender gewesen wäre, bloss die eine oder die andere Steuergattung auf besseren Grundlagen aufzubauen, im Uebrigen aber durch Novellen mancherlei Missstände und Ungleichheiten zu beseitigen, aber der gute Wille der Finanzverwaltung leuchtet jedenfalls aus den Vorlagen hervor, wenn sich auch über den eingeschlagenen Weg streiten lässt.

Besonders bei der Berathung der Budgets für 1865 geriethen Regierung und Abgeordnetenhaus hart aneinander. Schon bei der Einbringung des Finanzgesetzes mit einer präliminirten Einnahme von $518._{227}$ Millionen und einer Ausgabe von $548._{7}$ Millionen, demnach einem Abgang von $30._{477}$ Millionen, zeigte sich Verstimmung, welche durch die Bemerkung der Ministers nicht gebannt wurde,

[1]) Am Schlusse des Jahres 1862 betrug die rückständige directe Steuerschuldigkeit 12% oder $14._{576}$, 1863 16% oder $20._{470}$, 1864 $26._{43}$ Millionen oder 26%.

dass zur Deckung die Entschädigung bestimmt sei, welche Oesterreich für die Kosten des Feldzuges in Dänemark in Anspruch zu nehmen berechtigt sei und daher die Vermehrung der Staatsschuld und die Anspruchnahme des öffentlichen Credits eine verhältnissmässig geringe sein werde. In der einige Tage später, am 29. November, zur Berathung gelangten Adresse an den Monarchen erhielt die Stimmung des Hauses einen prägnanten Ausdruck. „Die Finanzlage", heisst es daselbst, „ist eine ernste. Die Ausgaben überragen fortwährend die Einnahmen, die hochgespannte Steuerlast erträgt kaum mehr eine Erhöhung; das Staatsvermögen ist namhaft verringert, die stete Benützung des öffentlichen Credits auch in Jahren des Friedens muss zu schweren Bedrängnissen und kann endlich zu unheilvollen Krisen führen, das Abgeordnetenhaus vermag in dem blossen Streben nach Ersparungen zur Anbahnung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für eine ferner liegende Zeit eine genügende Gewähr für eine dauerhafte Ordnung des Staatshaushaltes nicht zu erkennen, es hält vielmehr die völlige Umkehr zur strengen Regelung der Staatsausgaben nach dem Masse der ordentlichen Einnahmen — ausserordentliche Fälle ausgenommen — für den unverweilt nöthigen und allein erfolgreichen Schritt, um jenes Gleichgewicht wieder herzustellen und die finanziellen Kräfte des Staates der Wiedererstarkung zuzuführen." Besonders wurde die Verminderung der Ausgaben für Heer und Flotte, die Vereinfachung der staatlichen Verwaltung in den Vordergrund gestellt. Bei der Debatte beleuchtete Graf Eugen Kinsky in seiner scharf pointirenden Weise die finanziellen Verhältnisse, nannte die Methode, die Staatsbedürfnisse zu decken eine unerhörte, hob hervor, dass Marokko billigeres Geld erhalte als Oesterreich. Die constitutionelle Form, sagte Herbst, sei nichts ohne den Geist, der sie beleben und zur Wahrheit machen muss. Auch auf dem finanziellen und wirthschaftlichen Gebiete werden kein Fortschritt und keine Ersparungen möglich sein, sondern im Gegentheile immer nur neue Lasten dem Volke zuwachsen, wenn die Regierung nicht von oben bis zu den untersten Ausläufen durchdrungen ist von jenem echten und constitutionellen Geiste. Eine von echt constitutionellem Geiste durchdrungene Regierung werde bemüht sein, die Geschäfte zu vermindern, alles dasjenige abzustreifen, was nicht eigentliches und wahres Geschäft der Regierung sei, sie wird weniger aber besser gestellte Organe haben, diese Organe

aber unter den Schutz einer weit wirksameren Controle stellen. [1]) In eine Zergliederung des Staatshaushaltes eingehend, wies Herbst nach, dass das Deficit ein weit höheres sei, als es der Finanzminister beziffert habe, da zur Bedeckung der Ausgaben eigentliches Vermögen des Staates herangezogen werde.

Nicht minder erregt war die Debatte, als der Bericht des Ausschusses über den zweiten Jahresbericht der Staatsschulden-Commission zur Berathung kam. Letztere hatte mancherlei an der Gebahrung der Verwaltung gerügt und auch der Ausschuss hatte seine Missbilligung darüber ausgesprochen, dass das Finanzministerium eine verspätete Mittheilung bezüglich des Abschlusses eines Vorschussgeschäftes per 3 Millionen L. St. gemacht habe, insbesondere aber die gesetzwidrige Unterlassung der Vorlage der betreffenden Schuldurkunden zum Behufe der Contrasignatur getadelt. Die Frage, um die es sich handelte, war eine prinzipielle, nämlich ob es dem Finanzminister gestattet sei, bei schwebenden Schulden Urkunden ohne Contrasignatur der Commission auszustellen? Die Regierung vertheidigte, auf das Gesetz hinweisend, die Correctheit ihres Vorgehens, der Ausschuss war anderer Ansicht, und das Haus trat demselben bei. Ein zweiter, nicht minder wichtiger Punkt war: gehören Depotschulden in den Bereich der eigentlichen Staatsschuld? Ein Antrag der Staatsschulden-Commission ging dahin, zu erklären, dass jedes Depotgeschäft, als eine Vermehrung der Staatsschuld, der Zustimmung des Reichsrathes bedürfe, und das Abgeordnetenhaus stimmte dem bei. Im Herrenhause fiel dieser Antrag. Bei der abermaligen Verhandlung dieses Gegenstandes wies der Minister auf den Vorgang in anderen Staaten hin und bezeichnete es als ganz sachrichtig und angemessen, dass dort der Gesammtbetrag der Zinsenlast und der Amortisirungskosten aus bestehenden Anlehen, wenn auch die Obligationen noch nicht begeben sind, festgestellt und durch den Staatsvoranschlag der Finanzverwaltung zugewiesen werde. Sei diese nicht in der Lage, die ganze Anlehenssumme an den Mann zu bringen, behalte sie daher die Obligationen in der Casse, so werde die weitere Gebahrung mit den Obligationen, ob sie dieselben nun weiter verkaufe oder einstweilen versetze, theilweise wieder einlöse und zurückziehe, als ein Interim

[1]) Sitzung vom 3. September 1864. S. 188.

behandelt; diese Gebahrung gehöre der Administration an und sei durchaus kein Gegenstand der eigentlichen Staatsschuldencontrole. Auch im Privatleben komme es vor, dass mancher Besitzer wegen Verlegenheiten in seinen Cassabeständen Werthpapiere verpfändet, um sich wieder Geld zu verschaffen, bis die Einnahmen flüssiger einlaufen. In dieser Beziehung müsse die Verwaltung freie Hand haben. Die Depotschulden sollen der Kenntniss des Reichsrathes nicht entzogen werden, bei der Rechnungslegung erhalten die Vertretungskörper eine genaue Einsicht in die innere Gebahrung und können über die Zweckmässigkeit aburtheilen. Brestel vertheidigte den Antrag des Ausschusses dahin gehend: das Finanzministerium wird aufgefordert, jede Verwerthung der in Depotgeschäften verpfändeten Staatscreditgeschäfte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controlscommission, und die Verwendung des diesfälligen Erlöses insbesondere auszuweisen, und begründete denselben mit dem Hinweise, dass Depotschulden eben Schulden seien, durch welche der Staat belastet werde. Wenn man sage, der Staat habe einen Gegenwerth, da er die Obligationen hätte verkaufen können, so würde dies zu dem Schlusse führen, dass Jeder, der überhaupt ein Besitzthum hat, insolange gar keine Schulden hätte, als der Werth seines Besitzthums seine Schulden noch übersteige. Man müsse an dem Grundsatze festhalten, dass eine Depotschuld eine Staatsschuld sei, so gut wie eine andere, nur mit dem Unterschiede, dass sie für den Staatscredit noch weit bedenklicher, gefährlicher sei, als eine fundirte Schuld. Das Haus zollte diesen Darlegungen Beifall, und gerieth in Bewegung, als der Finanzminister die Erklärung abgab, die Regierung werde diese Beschlüsse, wie sie es mit allen Wünschen, Aufforderungen und Beschlüssen des hohen Hauses stets gethan habe, in den Kreis ihrer eingehendsten Erwägungen und ihrer Würdigung ziehen, dass sie aber diesen Beschlüssen eine weitere massgebende Wirkung nicht einräumen könne.

Bei Aufbringung der für den Staatshaushalt erforderlichen Beträge hatte die Finanzverwaltung mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. In der ersten Zeit standen ihr die Reste der Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 zur Verfügung, sie verpfändete die noch im Staatsbesitze gebliebenen Verschreibungen des Anlehens vom Jahre 1859, vermehrte die Salinenscheine, deren Betrag nach dem italienischen Kriege auf

60 Millionen festgesetzt worden war, obgleich der Minister in den ersten Monaten seiner Amtsführung gesonnen war, die umlaufenden Summen zu vermindern. Im Sommer 1862 befanden sich $97._{8}$ Millionen im Verkehre, die seit November 1860 mit 6% verzinst wurden und erst im Februar 1863 eine Herabsetzung auf $5._{5}$% erfuhren. Die Finanzverwaltung hatte sich allmälig mit dem Gedanken befreundet, dass man leicht 100 Millionen dieser Anweisungen im Verkehre erhalten könne. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde damals nicht bestätigt, indem zeitweilig beträchtliche Summen gekündigt wurden und die Verwaltung in Verlegenheit setzten.

Die anderweitigen Creditoperationen waren mannigfacher Art. Noch vor dem Inslebentreten des Reichsrathes hatte man ein Steueranlehen zu lästigen Bedingungen aufgenommen und für 30 Millionen nominal bloss $26._{4}$ Millionen erhalten, die innerhalb 6 Jahren zurückzuzahlen waren. Einen weiteren Zufluss bekam der Staatsschatz in Folge der Abmachungen mit Piemont. Die sardinische Regierung übernahm von der lombardisch-venetianischen Monteschuld drei Fünftheile, wodurch Oesterreich um eine jährliche Zinsenlast von 3 Millionen Gulden erleichtert wurde, und zahlte nach langwierigen Verhandlungen 42 Millionen in Silber als sogenannten Antheil der Lombardei an dem Nationalanlehen heraus, allerdings ein weit geringerer Betrag als man auf Basis der Staatseinnahmen aus dem abgetretenen Gebiete zu fordern berechtigt war. Die Reichsvertretung gewährte einen Credit von 50 Millionen (Gesetz vom 8. Juni 1862), deren Beschaffung eventuell durch Verkauf der bei der Bank verpfändeten 60er Lose erfolgen sollte. Ein Uebereinkommen erfolgte am 17. Juni. Durch die Gesetze vom 17. November 1863 und 29. Februar 1864 wurde der Regierung der beträchtliche Credit von $109._{279}$ Millionen Gulden gewährt, der einerseits zur Bedeckung des Abganges im Staatshaushalte, andererseits zur Einziehung von Hypothekaranweisungen und Münzscheinen, sowie zur Vermehrung der Cassamittel verwendet werden sollte. [1]) Allein die Regierung sah sich genöthigt, diese Beträge zu anderen Zwecken zu verausgaben.

---

[1]) Es wurden pro 1864 an Ausgaben bewilligt $520._{754}$ Millionen; zur Behebung des Nothstandes in Ungarn 20 Millionen, zur Einziehung der Münzscheine 8 Millionen, zur Ergänzung der Cassabestände 6 Millionen, zur Verminderung

Die Finanzverwaltung griff zu verschiedenen Operationen, um diese Beträge aufzubringen. Ein unverzinsliches, innerhalb 55 Jahren rückzahlbares Prämienanlehen im Nominalbetrage von 40 Millionen Gulden wurde zum Course von 96 begeben und brachte $38._4$ Millionen ein. Ferner beabsichtigte sie ein mit 5% in Silber ohne jeden Abzug an Einkommensteuer verzinsliches und in 35 Jahren rückzahlbares Anlehen von 70 Millionen zu emittiren. Bei der Offertverhandlung am 2. Mai wurde jedoch bloss der Theilbetrag von $23._5$ Millionen und zwar zum Preise von 771 Gulden für 1000 Gulden nominal angebracht. Zur Beschaffung des Restes wurde mit den Uebernehmern des Theilbetrages ein Syndicat gebildet. Allein die ganze Summe konnte auch in den nächsten Monaten nicht ganz abgesetzt werden, und die Finanzverwaltung entschloss sich zur Herabsetzung des Nominalbetrages auf die runde Summe von $62._5$ Millionen Gulden. Endlich wurde ein Steueranlehen in fünf Jahren, von 1867 angefangen, rückzahlbar, im Betrage von 25 Millionen Gulden zur Subscription aufgelegt. Von dem Silberanlehen hatte die Finanzverwaltung jedoch anstatt $62._5$ Millionen Obligationen im Betrage von 76 Millionen ausgefertigt und auf einen Theil Vorschüsse bei verschiedenen Bankhäusern genommen, $9._{42}$ Millionen später wieder zurückgezogen, $4._{077}$ Millionen mussten noch getilgt werden, wenn der Betrag des gesammten Anlehens die Summe von $62._5$ Millionen nicht überschreiten sollte. Da der Minister die Rückzahlung der $4._{077}$ Millionen zu leisten nicht im Stande war, so forderte er die Ermächtigung, die Auslösung dieser Obligationen erst im Laufe des Jahres 1865 und durch Verwendung jener Geldmittel durchführen zu dürfen, welche auf Grund des für dieses Jahr zu erlassenden Finanzgesetzes im Wege des öffentlichen Credits wieder zu beschaffen sein werden.

Die Ausgaben für 1864 ergaben ein Minus von $8._5$ Millionen (präliminirt $644._{12}$ Millionen, Erfolg $635._{56}$ Millionen), obgleich unter denselben eine nicht präliminirte Auslage für den schleswig-

der Partialhypothekaranweisungen 20 Millionen, für die Bundesexecution $5._{313}$, Vergütungen aus den Jahren 1849 4 Millionen, endlich Dispositionsfond für allgemeine Zwecke der Regierung $0._{45}$ Millionen, im Ganzen $584._{748}$ Millionen. Gesammteinnahmen $488._{755}$. Für die Monate November und December an Ausgaben $93._5$, an Einnahmen $80._{094}$, daher ein Abgang von $13._{411}$, Gesammtabgang für eine 14monatliche Periode $109._{404}$ Millionen.

holsteinischen Krieg, $10._6$ Millionen Gulden, erscheint. Allerdings wurde andererseits eine Quote der Domänenschuld des Staates an die Bank ($16._{02}$ Millionen) nicht getilgt, in Folge dessen sich als Ergebniss eine Ueberschreitung des Erfordernisses gegenüber dem Finanzgesetze mit $7._{46}$ Millionen ergab. Dagegen blieben die Einnahmen hinter dem Voranschlage um $33._{73}$ Millionen zurück. Die Ursachen lagen zum Theil darin, dass ein beträchtlicher Theil an Domänen ($13._8$ Millionen) nicht veräussert werden konnte. Bei allen übrigen Staatseinnahmen ergab sich ein Ausfall von $19._9$ Millionen Gulden, in Folge des Zurückbleibens der Abfuhr der directen Steuern in Ungarn und der allgemeinen Handelsstockung. Das Deficit für 1864 hatte sich in Folge dieses Ergebnisses um $27._{38}$ Millionen vergrössert. Der Finanzminister hatte sich zu helfen gesucht, so gut er konnte. Für die Verminderung der Hypothekaranweisungen waren 20 Millionen angesetzt worden, er zog bloss $3._{139}$ Millionen ein. Von dem Credite im Betrage von 8 Millionen für Einziehung der Münzscheine verwendete er bloss $4._7$ Millionen zu diesem Behufe. Die zur Ergänzung der Cassenbestände bestimmten 6 Millionen wurden ebenfalls zur Deckung des Jahresdeficits verausgabt.

Eine Kritik der ministeriellen Massnahmen wird dieselben nicht durchweg billigen können. Die Noth des Augenblicks war der einzige Rechtfertigungsgrund, und die Erwartung, dass eine Steigerung der Einnahmen vielleicht doch eintreten werde, ging nicht in Erfüllung. Die wirthschaftliche Nothlage lähmte die Steuerkraft und nachdem alle kleinen Hilfsmittel erschöpft waren, musste sich die Regierung doch entschliessen, mit neuen Anforderungen an das Haus zu treten.

Am 8. Juni 1865 verlangte der Minister einen Credit von $116._8$ Millionen Gulden, theils zur Bedeckung des Abganges für das Vorjahr, theils für die der Deficits für 1865 und 1866, deren Voranschläge dem Hause gleichzeitig vorgelegt worden waren. Diese beiden Jahre bezeichnete der Finanzminister in seiner Begründungsrede der Regierungsvorlage als Uebergangsjahre, indem sodann ein Budget werde vorgelegt werden können, in welchem die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben ermöglicht werden würde. Bezüglich der Bankschulden musste für den durch die Staatsgüter bedeckten Betrag von $44._{99}$ Millionen Sorge getragen werden, da die Regierung

verpflichtet war, die durch Erlöse nicht hereingebrachten Summen aus Staatsmitteln zu begleichen. Da die zum Verkaufe bestimmte Gruppe von Staatsgütern nicht an den Mann gebracht werden konnte, hatte sich die Verwaltung genöthigt gesehen, $11._{146}$ Millionen aus Staatsmitteln vorzuschiessen, die von einem Consortium gegen Ueberlassung von regelmässigen Staatseinkünften, als Erträgnissen aus dem Salztransportgeschäfte, Verzehrungssteuerpachtungen u. s. w. entlehnt wurden. Nach der Ansicht der Verwaltung lag nunmehr die Unmöglichkeit, durch Verkauf der Domänen der übernommenen Verpflichtung nachzukommen und bis Ende 1866 die Schuld an die Bank vollständig zu tilgen, klar zu Tage, und die erforderlichen Mittel sollten im Wege des Credits aufgebracht werden.

Das Exposé des Finanzministers rief in den Kreisen der Vertretung fast Bestürzung hervor. Schon nach wenigen Tagen erstattete der Ausschuss Bericht. Die Sitzung am 21. Juni war eine der erregtesten. Das Vorgehen des Finanzministers wurde einer einschneidenden Kritik unterzogen. Zunächst gab ein Bericht der Staatsschulden-Commission hierzu Veranlassung, worin Klage geführt wurde, dass der Commission die Controle des bedenklichsten Theiles der Staatsschuld, nämlich die schwebende, unmöglich gemacht werde. Noch schärfer war die Kritik, welche der Berichterstatter über die Creditforderungen der Regierung übte, indem er die ganze Gebahrung des Schatzamtes in herber Weise tadelte. Namentlich eine aus dem Jahre 1863 herrührende Schuldpost von $7._{8}$ Millionen, welche an die Creditanstalt überging, in Folge einer Vorschusserneuerung im Betrage von $7._{734}$ Millionen am Schlusse des Jahres 1864 noch bestand und in die Gebahrung des Jahres 1865 übertragen wurde, indem zu ihrer Bedeckung Verzehrungssteuern und Salzgefällbeträge, die im Jahre 1865 fällig waren, gewidmet wurden, gab Anlass, ein derartiges Vorgehen entschieden zu rügen. Dass man im Jahre 1863 eine Anleihe contrahiren konnte, bemerkte der Berichterstatter Dr. Herbst, ohne die Zustimmung des Reichsrathes, dass man sie bei der Berathung des Budgets von 1865 dem Reichsrathe nicht mittheilte, dass man dieses ebensowenig bei der Berathung über das Budget der beiden folgenden Jahre that, — Angesichts einer Thatsache, dass ja doch eine Verfassung besteht, welche erklärt, dass Staatsschulden nur mit Zustimmung des Reichsrathes contrahirt werden dürfen, abge-

sehen von den Fällen der Kriegsgefahr; angesichts der Thatsache, dass die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt sei, gebe gewiss Anlass zu mancherlei Erwägungen. Der Ausschuss stellte den Antrag, einen Credit von 13 Millionen, „welche zur vollständigen Erfüllung der bedeutenden, im Monat Juni fälligen Zahlungen an die Staatsgläubiger erforderlich sind“ zu bewilligen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass dieser Antrag keineswegs als ein Vertrauensvotum für das Ministerium aufzufassen sei. In eine weitere Creditbewilligung sollte insolange nicht eingegangen werden, als nicht die Finanzgesetze für 1865 und 1866 in verfassungsmässiger Weise zu Stande gekommen wären. Der Finanzausschuss sollte überdies von dem Hause damit betraut werden, diejenigen Garantien zu ermitteln und zu formuliren, welche nothwendig und geeignet seien, die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse unmöglich zu machen, die Grundsätze der Verfassung, dass Staatsschulden nur mit Zustimmung des Reichsrathes contrahirt werden dürfen, zur Wahrheit zu machen, endlich zu bewirken, dass die Verwendung der für bestimmte Zwecke bewilligten Credite für andere Zwecke verhindert werde.

NEUNTES CAPITEL.

Die Sistirung und der Ausgleich.

Ende Juli 1865 erhielt das Ministerium Schmerling seine Entlassung, um Belcredi und Genossen Platz zu machen. Graf Larisch übernahm das Finanzministerium, dessen eigentliche Seele jedoch der bisherige Vorstand der Centralseebehörde, Becke, wurde. An Findigkeit und Gewandtheit in allen einschlägigen Fragen fehlte es dem Sectionschef und nachmaligen Leiter des Finanzministeriums nicht, aus allen schwierigen Situationen wusste er einen Ausweg zu finden, da er durch keinerlei Rücksichten gebunden war.

Kurz zuvor, ehe die neue Regierung ihr Amt antrat, hatten die Berathungen über das Budget für 1865 ihren Abschluss gefunden, das Sistirungspatent vom 20. September ermächtigte die Regierung, insolange die Reichsvertretung nicht versammelt sei, die unaufschieblichen Massnahmen und insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse erheischen.

Die neue Regierung befand sich in finanzieller Beziehung in keiner rosigen Lage, sie sah sich genöthigt, bei dem Stadterweiterungsfonde ein Anlehen zu machen, um die am 1. August fälligen Besoldungen auszahlen zu können. Eine Ueberprüfung des Budgets ergab, wie der Finanzminister später klagte, statt des im Finanzgesetze angenommenen Deficits ein solches von 80 Millionen, die laufenden Einnahmen waren zum Theil verpfändet, für die Zinsen der Staatsschuld, sowie für die Einhaltung der Fälligkeitstermine der Depotschuld und der an die Nationalbank zu entrichtenden Beträge war keine Vorkehrung getroffen, der

Umlauf der Hypothekaranweisungen nahm in bedenklicher Weise ab und ihr Zurückströmen in die Staatscassen konnte zu den grössten Calamitäten führen. Der Staatscredit im Inlande war durch ein Lottoanlehen und zwei Steueranlehen, sowie durch die Steuerüberbürdung und die allgemeine volkswirthschaftliche Stagnation völlig lahm gelegt, alle kleinen Auskunftsmittel einer von Tag zu Tag lebenden Finanzwirthschaft waren ausgenützt. Das war die Finanzlage nach einer vierjährigen unter einer fast ununterbrochenen Controle und Mitwirkung der Reichsvertretung geführten Verwaltung.

Waren auch die Farben in diesem vom Finanzminister entworfenen Gemälde allzuschwarz aufgetragen und guckte auch aus dem Schlusssatze der Pferdefuss hervor, so liess sich doch nicht in Abrede stellen, dass der Staatsschatz über keine grossen Mittel zu verfügen hatte.

Das Gesetz vom 23. November 1865 ermächtigte den Finanzminister, zur theilweisen Bedeckung der Erfordernisse ein Anlehen von 90 Millionen Gulden in Silber mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise aufzubringen. Was das Finanzministerium darunter verstand, zeigt die Kundmachung vom 25. November, wodurch die Aufnahme eines Anlehens durch Hinausgabe von 734.694 Obligationen zu 200 Gulden in Silber zum Preise von 138 Gulden mit dem Zinsengenusse vom 1. December 1865 angefangen bekannt gegeben wurde. Die Rückzahlung sollte innerhalb 37 Jahren erfolgen. Die zu begebende Anzahl von Obligationen repräsentirte zu dem angegebenen Preise einen Erlös von $101._{387}$ Millionen. Das Anlehen fand zu diesem Preise keine Abnehmer und nur mühselig gelang es nach langen Verhandlungen, dasselbe an ein Consortium Pariser Creditinstitute und Bankiers zum Course von 65 für 100 Gulden mit neunmonatlicher Zinsenjouissance zu begeben, wodurch sich der dem Staatsschatz zukommende Betrag auf $61._{25}$ Gulden herausstellte. Die Abschliessung dieses Anlehens, heisst es mit Recht in dem Berichte der Staatsschulden-Commission vom 11. Mai 1866, welche zu einer Zeit geschah, wo der Friede noch nicht bedroht erschien, erfolgte zu den ungünstigsten und lästigsten Bedingungen und hatte sofort eine wesentliche Herabdrückung der Course sämmtlicher Staatspapiere zu Folge, welche eine allgemeine Erhöhung des Zinsfusses und Werthverminderung aller anderen Effecten

nach sich zog. Die Gründe seines Vorgehens setzte der Finanzminister bei einer späteren Gelegenheit auseinander: Es gab keinen andern Weg als Anleihe oder Zahlungseinstellung. In Oesterreich war die Noth an Baargeld und Capital ohnegleichen, im Auslande grösste Unlust, sich an österreichischen Creditoperationen zu betheiligen und ebenfalls grösste Geldknappheit und höchste Escomptesätze. Holland, der beste Kunde, hatte noch die Reste des 64er Silberanlehens aufzunehmen, den deutschen Geldmarkt hatten die amerikanischen Papiere verdorben, England war für das Placement österreichischer Obligationen hermetisch verschlossen, der französische Markt allein bot noch Chancen, aber allerdings auf Bedingungen, bei welchen die dortigen Geldmächte ihren Vortheil auf das Aeusserste ausnutzten. Die Haute-finance in Wien und im Auslande stand nicht auf der Seite der Sistirungspolitik. Diese Bemerkungen klangen jedenfalls eigenthümlich in dem Munde des Mannes, der das Abgeordnetenhaus bitter hasste, und sich gewiss nur widerwillig vor der Thatsache beugte, dass das Capital, wie er selbst sagte, gut constitutionell war. [1])

Das Sistirungsministerium veröffentlichte am 31. December den Staatsvoranschlag für 1866. Eine Commission, die durch allerhöchste Entschliessung vom 10. August 1865 zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte eingesetzt wurde, nahm die erforderlichen Einschränkungen vor, damit der Beweis erbracht werde, dass sich die Regierung von Sparsamkeitsrücksichten leiten lasse. Die Kosten der Civilverwaltung wurden mit $2._{58}$ Millionen Gulden geringer angesetzt als in dem letzten vom Reichsrathe durchberathenen Budget, und bei den Ministerien des Cultus und Unterrichts, der Justiz und des Handels waren höhere Ansätze, die jedoch zusammen nicht mehr als $0._{35}$ Millionen betrugen. Auch bei dem Heere wurde eine geringere Summe veranschlagt ($88._{76}$ Millionen gegen $89._{98}$ Millionen für 1865); wurden die eigenen Zuflüsse der Heeresverwaltung in Abschlag gebracht, so belief sich der Jahreszuschuss der Finanzverwaltung bloss auf 80 Millionen. Dagegen erhielt die Marine $7._{825}$ Millionen Gulden zugewiesen, um $0._{675}$ Millionen mehr als für 1865.

Mit besonderer Genugthuung machte der Finanzminister darauf aufmerksam, dass bei den Regiekosten sämmtlicher Ein-

[1]) Sitzungsprotokolle 1867, S. 362.

kommenszweige Ersparnisse von $1._{786}$ Millionen erzielt worden seien. Bei den Auslagen für Subventionen und Dotationen, den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld und der Schuldentilgung wurden höhere Beträge gefordert; nur eine Post konnte geringer präliminirt werden: Münz- und Wechselverlust, und es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich bei dem fortwährenden Sinken des Silberagios noch mehr werde erübrigen lassen. Für die Schuldentilgung entfiel in Folge der in das Jahr 1866 fallenden Rückzahlungen an die Nationalbank etwas über 65 Millionen. Allein mit diesem Jahre, tröstete der Finanzminister, ist die Periode ausserordentlicher Anforderungen abgeschlossen, wenn einmal die Bank mit ihren Ansprüchen befriedigt sein werde.

Ueberraschend war, dass trotz des Ausfalles von 40 Millionen, der sich in der Bedeckung ergab, die Regierung dennoch eine Reduction der Grundsteuer und Häusersteuer um ein Viertel des ausserordentlichen Gesammtzuschlags in Vorschlag brachte. Die Finanzverwaltung verzichtete damit auf einen Eingang von $4._{6}$ Millionen Gulden, aber ihrer Meinung nach wurde dieser Entgang durch den moralischen Eindruck reichlich aufgewogen, indem ein thatsächliches Unterpfand des ernsten Willens, die Steuerlast zu verringern, gegeben werde.

Das promulgirte Finanzgesetz war ohne Zweifel mit grosser Sparsamkeit abgefasst, die Berathungen des Finanzausschusses der letzten Reichsrathssession bildeten die Grundlage. Natürlich rechnete man auf die Erhaltung des Friedens. Allein fast unmittelbar nach Veröffentlichung des Finanzetats zeigte sich, dass der Voranschlag ein illusorischer sein werde. Die wirthschaftliche Lage des Reiches war darauf nicht ohne Einfluss, die Steuern gingen schlecht ein. Unter den von der Nationalbank vorgenommenen Einschränkungen litt die Geschäftswelt ungemein. Der beabsichtigte Uebergang von der Papierwährung zur Metallwährung konnte nicht ohne nachhaltige Wirkungen bleiben, Restrictionen im Lombard- und Escomptegeschäfte steigerten die Geldnoth aufs Höchste. Die Partialhypothekaranweisungen, deren Zinsfuss im November 1865 auf 6 % erhöht worden war, strömten in die Staatscassen zurück, die Regierungsgläubiger wollten sich zu einer Verlängerung von Vorschüssen nicht verstehen. Die Verwaltung kam in's Gedränge, da seit Januar die ausserordentlichen Ausgaben für das Heer beträchtliche Summen in Anspruch nahmen,

und sah sich genöthigt, im Februar und März fällige Raten auf das abgeschlossene Anlehen escomptiren zu lassen. Nur mühselig gelang es, den Verpflichtungen nachzukommen. Die Versuche, in Paris ein Anlehen aufzubringen, liessen ein günstiges Ergebniss nicht erwarten, obgleich man bereit war, selbst eine 10 %ige Verzinsung zu gewähren. „Der Zustand des französischen Marktes ist erbärmlich", klagte der Unterhändler in Paris, „die Geldmänner, durch die Kriegsgerüchte in Angst gesetzt, wollen entweder gar nicht daran oder nur gegen wucherische Zinsen ein Darlehen gewähren". [1]) Mitte April war die Verwaltung nicht im Stande, 10 Millionen zu beschaffen. Sie verpfändete bei einem Wiener Consortium die Bergwerke von Wieliczka gegen einen Vorschuss von 9 Millionen. Durch das Gesetz vom 24. April 1866 wurde sie ermächtigt, mit der österreichischen Bodencreditgesellschaft ein Hypothekardarlehensgeschäft auf die Domänen und Forste im Betrage von 60 Millionen zu 5% verzinslich und in Annuitäten rückzahlbar abzuschliessen. Die Verwerthung der Pfandbriefe war jedoch in Folge der Kriegsrüstungen nicht möglich und die Verwaltung schritt zur Emission von Tresorscheinen. All' dies waren nur Palliative, mit denen man vor Ausbruch des Krieges die Bedürfnisse des Augenblicks befriedigte. Als die Rüstungen grössere Dimensionen annahmen, befand sich die Finanzverwaltung auf dem Trockenen. Seit Wochen cursirten Gerüchte, dass sie zu dem altbewährten, bequemen Mittel, zur Notenpresse, greifen würde. Die Nationalbank glaubte, noch ehe in dieser Richtung etwas geschehen war, der Finanzverwaltung die Gründe darlegen zu sollen, welche gegen diese Massregel sprachen, indem sie die Ausgabe von Staatspapiergeld als eine Verletzung des Gesetzes vom 27. December 1862 bezeichnete.

Allein gerade die Schlussworte dieser Zuschrift mochten die Finanzverwaltung vielleicht noch mehr bestimmt haben, sich durch Hinausgabe von Papiergeld die erforderlichen Mittel zu beschaffen. „Man habe", heisst es daselbst, „zu allen Zeiten und in allen Ländern unter den schwierigsten Verhältnissen getrachtet, die Ausgabe von Staatspapiergeld zu vermeiden, und sei dazu nur in dem Falle der unvermeidlichsten Nothwendigkeit geschritten." Nun wurde die Entscheidung über Krieg und Frieden selten mit

---

[1]) Handschriftlich.

Rücksicht auf den Stand der Finanzen getroffen und die Zeiten des Sistirungsregiments machten darin keine Ausnahme. Die Finanzverwaltung hatte einfach die Mittel zu beschaffen, und ihr wenig ängstliches Gewissen setzte sich über alle Bedenken hinweg. Sie mochte vielleicht darauf rechnen, dass einige Kreise den neuen Geldsegen mit herzinniger Freude begrüssen würden.

Der Staat war bisher seinen der Bank gegenüber übernommenen Verpflichtungen nachgekommen, die Einzahlungstermine wurden eingehalten, und auch die Bank entäusserte sich ihres Effectenbesitzes und verstärkte ihren Baarvorrath.[1]) Hand in Hand damit ging eine Besserung der Valuta, das Agio hatte sich mit Ende 1864 bereits auf $14._5\%$ ermässigt, und selbst das Sistirungs-Ministerium hielt sich streng an die Bestimmungen der Bankacte und berichtigte jene Beträge, welche der Staat zu leisten hatte. In dem Finanzexposé des Finanzministers, Grafen Larisch, für das Jahr 1866, welches am letzten Decembertage 1865 veröffentlicht wurde,, hob man ausdrücklich hervor, dass die Herstellung der Valuta noch vor Beginn des Jahres 1867 vollendete Thatsache sein werde. Die österreichische Nationalbank wurde als eines der bestfundirten, durchaus consolidirten Creditinstitute Europa's bezeichnet, und eine Benützung der Banknotenpresse zur Deckung der Staatsbedürfnisse durch unübersteigliche Schranken des Gesetzes für unmöglich erklärt.

Indessen deuteten schon in den nächsten Monaten einige Anzeichen darauf hin, dass sich eine Wandlung in den Ansichten der Finanzverwaltung zu vollziehen beginne. Ein Process wie der geplante Uebergang von der Papiervaluta zur Metallwährung konnte nicht ohne mancherlei Beengung des Verkehrs vollzogen werden. Wollte die Bank sich zur Aufnahme der Baarzahlungen rüsten, so musste sie naturgemäss Beschränkungen bei Gewährung des Credits vornehmen und konnte vielfachen an sie gestellten Anforderungen nicht ganz genügen. Dennoch griff die Bank der Geschäftswelt nach Thunlichkeit unter die Arme. Das Escomptegeschäft, welches am 1. Januar 1863 mit $66._{91}$ Millionen im Aus-

[1]) Die Schuld des Staates an die Bank betrug beim Beginn des Jahres 1865 noch $65._{41}$ Millionen Gulden, worunter 20 Millionen in Silber, wovon die Hälfte im Jahre 1865 fällig wurde, überdies hafteten noch $4._5$ Millionen Kaufschillingsraten für bereits verkaufte Staatsgüter aus. Im Jahre 1865 zahlte der Staat $32._{82}$ Millionen zurück, worunter 10 Millionen in Silber.

weise erscheint, hatte sich bis zum 30. Juni 1865 auf 86.$_{31}$ Millionen erhöht, war in der zweiten Hälfte dieses Jahres auf 106.$_{83}$ Millionen gestiegen und wies auch in den ersten Monaten des folgenden Jahres eine Zunahme auf. Nur im Lombardgeschäfte kamen Reductionen vor. Am 1. Januar 1863 53.$_{48}$ Millionen Gulden betragend, sank dasselbe in den nächsten Jahren und betrug am 31. December 1865 43.$_{26}$ Millionen, eine Verminderung, die in Folge freiwilliger Rückzahlungen eingetreten war.

Es fehlte nicht an Klagen der Geschäftswelt, und der Finanzminister hielt es für nothwendig, die Bankdirection darauf aufmerksam zu machen, dass die Bankacte nicht in bestimmter Weise die Wiederaufnahme der Baarzahlungen mit dem 1. Januar 1867 festsetze, eine Beschränkung des Notenumlaufes in grossem Massstabe daher nicht vorgenommen zu werden brauche.

Alle Anstrengungen zur Begleichung der Schuld an die Bank wurden durch das Gesetz vom 5. Mai illusorisch gemacht. „Um den Staat in die Lage zu setzen“, wie es im Eingange heisst, „den durch die äusseren Verwickelungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, dass einerseits den Völkern eine Vermehrung der Steuerlast nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen mit grossen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in der Anbahnung einer festen Landeswährung erhalten bleiben,“ wurden die im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 5 Gulden zu Staatsnoten mit Zwangscours erklärt, das Maximum derselben auf 150 Millionen bestimmt, die österreichische Nationalbank ihrer Verbindlichkeit, seiner Zeit diese Notenkategorien einzulösen, enthoben und beauftragt, das Aequivalent für die vom Staate übernommenen Noten an die Staatscasse in Noten höherer Kategorien abzuführen. Becke rechtfertigte später die Emission der Staatsnoten „durch ihre Einfachheit und leichte Durchführbarkeit“. Gleichzeitig erfolgte die Hinausgabe von Münzscheinen bis zu einem Betrage von 12 Millionen und im Lombardisch-Venetianischen wurde ein Zwangsanlehen von 12 Millionen Gulden Silber ausgeschrieben, auf welches jedoch bloss 564.277 Gulden einflossen. Die Calamität stieg von Woche zu Woche. Die Landescassen konnten an die Staatscentralcasse keine Abfuhren leisten, sondern nahmen noch beträchtliche Summen in Anspruch, die Rückströmung der Salinenscheine erforderte in den

Monaten Mai bis Juli $16._{795}$ Millionen. Durch das Gesetz vom 7. Juli 1866 wurde dem Finanzminister ein Credit von 200 Millionen eröffnet und die Nationalbank angewiesen, der Finanzverwaltung die erforderlichen Geldmittel, bis die Umstände gestatten werden, ein Anlehen zu realisiren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, nach Massgabe des Bedarfs vorläufig bis zum Betrage von 60 Millionen Gulden in Banknoten gegen den vollen Ersatz der Fabrikationskosten als einen binnen Jahresfrist rückzuzahlenden Vorschuss vorzustrecken. In Folge der Friedenspräliminarien zu Nikolsburg mussten 20 Millionen Thaler Kriegskostenentschädigung baar erlegt und 5 Millionen Thaler als Pauschale für preussische Truppenverpflegung bereit gehalten werden. Ein Consortium setzte seinen Privatcredit ein, um dem Staate im Wege des Wechselescomptes bei der Nationalbank die erforderliche Summe von 20 Millionen Thaler zu verschaffen. Demselben wurden später die Eingänge der von Italien aus Anlass der Abtretung Venedigs zu leistenden Entschädigungen im Betrage von 35 Millionen Gulden zugewiesen.

Das Gesetz vom 25. August 1866 bestimmte: Um die Finanzverwaltung in die Lage zu setzen, den durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen ausserordentlichen Geldbedarf zu beschaffen und den Staatshaushalt inmitten der durch die andauernde Schmälerung der ordentlichen Staatseinnahmen verursachten empfindlichen Störungen fortzuführen und um ferner der im Drange der Zeiten durch das Gebot zwingender Staatsnothwendigkeit angewachsenen, in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld eine feste Norm zu geben: dass die von der Bank ausgegebenen Noten vom 1. Januar 1867 gegen Staatsnoten umgewechselt werden sollten, die Rückzahlung des durch das Gesetz vom 7. Juli von der Nationalbank entnommenen Betrages durch die Ausgabe einer adäquaten Summe in Staatsnoten zu geschehen habe, falls die Deckung nicht in anderer Weise realisirbar wäre. Endlich sollte eine Emission von Staatsnoten in Appoints zu 5 Gulden und eventuell zu 50 Gulden bis zum Betrage von 90 Millionen stattfinden dürfen. Der Stand der Partialhypothekaranweisungen wurde mit der Staatsnotenemission in einen Connex gebracht, so dass für den Betrag, um welchen der Umlauf unter das Maximum von 100 Millionen zurückgeht, die gleiche Summe in Staatsnoten über das Maximum der letzteren

ausgegeben werden solle, ohne jedoch zusammen den Betrag von 400 Millionen zu überschreiten. Durch diese schlaue Combination wurden der Finanzverwaltung Verlegenheiten erspart, denen sie sich bisher zeitweilig ausgesetzt sah, wenn sie in Folge der Rückströmung von Salinenscheinen unversehens für mehrere Millionen Vorsorge treffen musste. Endlich ermächtigte das Gesetz vom 25. August den Finanzminister, 5% ige Staatsobligationen bis zu dem effectiven Geldbetrage von 50 Millionen zu begeben, welchen Effecten später die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden wurde. Man sah sich zur Anbringung dieser Anleihe genöthigt, den commissionsweisen Verkauf zu wählen, weil Ende August 1866 eine Begebung auf feste Rechnung kaum zu dem Course von 50 möglich gewesen wäre. Ein Consortium, zu diesem Behufe gebildet, übernahm den successiven Absatz und begann zu einem Course von 55 seine Operationen. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, dass diese Massnahmen nicht in der ursprünglichen Absicht Becke's lagen, dessen Vorschläge durch Erhöhung der Steuern und anderweitige Operationen das Papiergeld schleunigst aus dem Verkehre zu ziehen, wie es scheint, die Billigung des Ministerrathes nicht fanden.

Die endgültigen Ergebnisse der Finanzwirthschaft des Sistirungs-Ministeriums hat Becke selbst in drastischer Weise dargelegt. Die Finanzgebahrung für 1865 bis 1867 zeigte eine Vermehrung der consolidirten Schuld um $244._{698}$ Millionen mit einem Zinsenzuwachs von $16._{7}$ Millionen Gulden. Zum Theil wenigstens versuchte er es allerdings die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen, durch den Hinweis, „dass von den Einflüssen der auf das letzte Triennium verrechneten neuen Anlehen sehr hohe Summen auf Abzahlung von Depot- und anderen Vorschüssen der Vorjahre verwendet werden mussten, worunter sich sehr bedeutende Posten befinden, welche niemals in dem Staatsvoranschlage erschienen". Obgleich das Bild, welches Becke am 13. Juli 1867 dem Abgeordnetenhause entwarf, seinem eigenen Geständnisse nach ein düsteres war, malte er doch allzu sanguinisch die Möglichkeit aus der traurigen Lage mit Ehren hinauszukommen, ohne jedoch in greifbarer Weise seine Ansichten zu formuliren. Was so oft in den letzten Jahren betont worden war, wurde nicht ohne Geschicklichkeit abermals vorgeführt: Die wirkliche Einführung des Sparsystems durch Aufgebung der Vielregiererei, Ausbeutung der

Vortheile der administrativen Autonomie des Selfgovernements, gerechtere und billigere Vertheilung der Realsteuern, Reform der Erwerb- und Einkommensteuer, rationelle Bewirthschaftung der Monopole und des Staatseigenthums, Hebung des Volksunterrichts u. dergl. m. Von der Regierungsbank hörte man nun all' die Stichworte, welche in den letzten Jahren in Rede und Schrift so vielfach des Breiten erörtert worden waren, und so geschickt wusste der Mann die Farben zu mischen, dass er wenigstens einige Gruppen des Hauses zu lebhaftem Beifall hinriss.

Es waren gewaltige Beträge, welche das Jahr 1866 erforderte. Das Finanzgesetz vom 30. December 1865 veranschlagte für 1866 die ordentlichen Ausgaben mit $438._{848}$ Millionen, die ausserordentlichen mit $92._{425}$, zusammen demnach $531._{273}$ Millionen. Der Rechnungsabschluss ergab eine Ausgabensumme von $761._{363}$ Millionen, daher eine Ueberschreitung um $230._{089}$ Millionen Gulden. Rechnet man hinzu, dass an Vergütungen für Kriegsschäden $11._{8}$ Millionen und für Eisenbahn-Nothstandsbauten $19._{904}$ Millionen verausgabt wurden, so erhöht sich die geleistete Summe für dieses Jahr auf $793._{067}$ mit einer Ueberschreitung des ursprünglich präliminirten Betrages um $261._{793}$ Millionen. Hievon entfallen natürlich die grössten Beträge auf Krieg und Marine; für die Landarmee hatte der Voranschlag $88._{76}$ Millionen festgesetzt, der Bedarf betrug $243._{34}$ Millionen Gulden, die Marine kostete anstatt $7._{825}$ Millionen, $13._{028}$ Millionen. Sehen wir von den ganz unbeträchtlichen Mehrausgaben bei den einzelnen Posten der Civilverwaltung ab, und ziehen wir nur jene Summen in Betracht, die zur Charakteristik der Finanzverwaltung dienen können, so ergeben sich besonders hohe Beträge bei der politischen Verwaltung, die statt $9._{46}$ Millionen, $10._{83}$ Millionen beanspruchte, demnach um $1._{35}$ Millionen mehr. Für Subventionen und Dotationen an einzelne Landesfonds veranschlagte das Finanzgesetz $0._{788}$ Millionen, der verausgabte Betrag belief sich auf $6._{394}$ Millionen, wovon 5 Millionen als Vorschuss an Ungarn in Folge der Missernte, der Rest an Croatien, Dalmatien, Istrien, Siebenbürgen, Görz, Oberösterreich mit zum Theil ziemlich beträchtlichen Summen. Desgleichen erheischten die Industrieunternehmungen ergiebigere Vorschüsse, das Finanzgesetz hatte $5._{69}$ Millionen in Aussicht genommen, das wirkliche Erforderniss erhob sich auf $9._{546}$ Millionen, da eigentlich nur der österreichische Lloyd und die Zittau-Reichenberger Bahn

geringe Summen benöthigten. Am beträchtlichsten waren die Vorschüsse an die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Elisabethbahn, böhmische Westbahn; endlich erheischten die Grundentlastungsfonds statt der veranschlagten $4._{5}$ Millionen Gulden über $14._{6}$ Millionen Gulden. Wie hoffnungsvoll hatte sich die Verwaltung über die geringe, für Münz- und Wechselverlust erforderliche Quote ausgesprochen! Mit $1._{8}$ Millionen hoffte sie das Auslangen zu finden, verausgabt wurden bei steigendem Agio $20._{4}$ Millionen, um $18._{629}$ Millionen mehr, als man vorausgesetzt hatte. Die Credits- und Manipulationsauslagen hatte man mit $0._{218}$ Millionen angenommen und $3._{4}$ Millionen verausgabt. Dazu kamen eine Reihe von Auslagen in Folge des Krieges, $35._{378}$ Millionen Kriegsentschädigung für Preussen, $1._{392}$ Millionen für den Transport preussischer Truppen, $1._{171}$ für Verpflegskosten. Die Zinsen der Staatsschuld erforderten $124._{636}$, um $1._{486}$ mehr als der Voranschlag, die Schuldentilgung 82 Millionen, 16 Millionen mehr als das Präliminare.

Das Kriegsjahr mit seinen verheerenden Folgen trat zumeist in greller Weise bei den Staatseinnahmen hervor. Die directen Steuern, mit $119._{711}$ präliminirt, ergaben einen Ausfall von $8._{95}$ Millionen, und zwar zumeist bei der Grundsteuer mit $7._{245}$, bei der Gebäudesteuer mit $1._{127}$ Millionen, während bei den übrigen Steuergattungen die Beträge geringer waren. Die indirecten Abgaben ergaben ein Minus von $29._{94}$ Millionen (veranschlagt $354._{7}$ Millionen, Erfolg $324._{77}$ Millionen), zumeist bei der Brausteuer um $1._{064}$, Zuckersteuer $1._{866}$, Zoll $2._{983}$, Salz $3._{564}$, Tabak $1._{437}$, Wechsel $1._{386}$, Gebühren von Rechtsgeschäften $3._{184}$, Lotto $2._{954}$ Millionen weniger.

Das Sistirungs-Ministerium gab sich den Anschein, als lege es auf wirthschaftliche Reformen grossen Werth. Der Abschluss von Handelsverträgen mit England und Frankreich war der Ausdruck dieser Thätigkeit. Im Grunde genommen können die Männer der damaligen Regierung nicht einmal darauf Anspruch erheben, dass sie es gewesen, welche die Initiative ergriffen. Mit England fanden sie alles fast ganz vorbereitet und sie waren nur kühn genug, sich über die Bedenken hinwegzusetzen, welche ihre Vorgänger im Amte noch zurückgehalten hatten, um die letzte Hand an's Werk zu legen. Die Verhandlungen mit England waren Jahre lang schon im Zuge. Der Beginn derselben reicht in die Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krieges mit Frankreich und

Italien zurück, und der erste Entwurf eines Handels- und Schifffahrtsvertrages wurde am 11. Juni 1862 von Lord John Russell nach Wien gesendet. Der leitende Grundsatz desselben war, dass die österreichischen Zölle 15% ad valorem nicht überschreiten sollten. Von österreichischer Seite wurde damals die Verhandlung bis nach der Regelung der Verhältnisse mit den deutschen Nachbarstaaten verschoben.

Erst im Jänner 1865 kam die Angelegenheit wieder in Fluss. Somerset-Beaumont wendete sich Anfangs Januar 1865 gemeinschaftlich mit dem englischen Geschäftsträger Bonar vertraulich an den Finanzminister Plener, mit dem Antrage, zunächst eine Besprechung von Fachmännern über Zoll- und Handelserleichterungen herbeizuführen. Hieraus entspann sich sodann das Project einer internationalen Enquete, und der Leiter des Handelsministeriums war schon aus dem Grunde für die Einleitung von Verhandlungen, weil er in Folge derselben für seine Eisenbahnentwürfe auf die Theilnahme englischer Capitalisten rechnete, und annahm, dass England zur Enquete nur Industrielle als Experten bestellen werde. Letzteres traf nicht zu, und das Ministerium war höchst überrascht, als von Seite der englischen Regierung der Vice-Präsident des britischen Handelsamtes, W. Hutt, und zwei Legationssecretäre zu diesem Zwecke bestimmt wurden. Am 3. April 1865 stellte der englische Botschafter den Antrag, auf Basis eines neuen Entwurfes die Verhandlungen aufzunehmen, ohne jedoch Anklang zu finden, und nur dies wurde erreicht, dass in einer Note vom 8. Juni das Versprechen gegeben wurde, eine Reconstruction der Enquete-Commission im September vorzunehmen.

Mittlerweile hatte das Ministerium Belcredi die Geschäfte übernommen. Lord John Russell brachte in einer Depesche vom 8. August 1865 die Wiederaufnahme der Enquete in Erinnerung und das Ministerium fasste den Entschluss, sofort unter gewissen Bedingungen in Verhandlungen über einen Vertrag einzugehen. Finanzielle Erwägungen gaben den Ausschlag, da man die Unterstützung der englischen Regierung bei einem etwaigen in London aufzunehmenden Anlehen erwartete. Die Sendung Mallet's und Morier's als Unterhändler nach Wien war die Folge, allein das Misslingen der beabsichtigten Geldoperation wirkte lähmend auf den Gang der Verhandlungen.

Das Cabinet Belcredi hatte sich Ende September in der Person Wüllerstorff's mit einem Handelsminister vervollständigt, der die vorgefundene Verpflichtung zur Weiterführung der eingeleiteten Verhandlungen nicht auf sich nehmen wollte. Das Handelsministerium, dessen Autorität in Zoll- und Handelsfragen der gegenwärtige Finanzminister Pretis war, befürwortete zunächst den Abschluss eines Handelsvertrages mit Frankreich, da bei den zahlreichen und hohen französischen Zollsätzen mancherlei Zugeständnisse zu erwarten waren. England hatte nach Abschluss seines Handelsvertrages mit Frankreich keinerlei Concessionen in Händen, und ob die englischen Minister einflussreich genug sein könnten, um auf die Bankiers der City bestimmend einzuwirken, liess sich von Wien aus nicht controliren. Auch erhob das Handelsamt Bedenken gegen das beantragte Werthzollsystem, da man selbst in den Haupthäfen, in Triest und Fiume solcher Einrichtungen, wie sie Werthzölle erheischen, entbehrte und noch grössere Schwierigkeiten waren bei den Landgrenzen zu überwinden. „Wir dürfen," heisst es in einer ministeriellen Schrift dieser Tage, „englische Einrichtungen, die auf einen grossen Verkehr berechnet sind und für welche sich dort alle Vorbedingungen vorfinden, nicht eher annehmen, bis die gleichen Vorbedingungen auch bei uns erfüllt sind. Tarifs-Reductionen müssen Hand in Hand gehen mit der Vervollständigung der Communicationsmittel, mit der Erstarkung unserer Industrie." Es fehlte nicht an dem Hinweise, dass Frankreich mit seiner blühenden Industrie und einem fast vollendeten Bahnnetze beim Abschluss seines Handelsvertrages mit England einen Maximalsatz von 30% ad valorem und eine allmälige Herabminderung auf 25% sich ausbedungen habe und Oesterreich einen Vergleich mit Frankreich nicht aushalten könne.

„Ich kann es nicht genug betonen", heisst es in einem anderen Actenstücke, „dass die Zollermässigungen, wenn sie wahrhaft belebend auf unsere Verhältnisse wirken sollen, Hand in Hand gehen müssen mit der Vollendung der Communicationen, mit der Erleichterung des Capitalsverkehres, mit der völligen Entfesselung der Gewerbe, der Ausbildung des Associationswesens, mit der Reform der ganzen auf das wirthschaftliche Leben reflectirenden Legislative. Ich hege die Ueberzeugung, dass in allen diesen Richtungen, bei ernstem Wollen und rechtem Beginnen, in Verlauf von wenigen Jahren sehr Vieles geleistet werden kann, und muss

aber auch daran festhalten, dass diese kurze Spanne Zeit der Entwicklung unserer inneren Verhältnisse gegönnt werde und der Uebergang zum freieren Zollsystem ein allmäliger sei." [1])

Indess die Bestrebungen des Handelsamtes, unter Aufrechthaltung des Gewichtszollsystems einen durchschnittlichen Satz von 25% vom Jahre 1867 und von 20% vom Jahre 1870 angefangen durchzubringen, waren erfolglos. Nachdem von Seite des englischen Ministeriums am 19. November der Abbruch der Verhandlungen als unvermeidlich angekündigt wurde, entschloss sich die Regierung zur Unterzeichnung des Vertrages vom 16. December 1865, dessen Ratification am 4. Januar 1866 erfolgte.

Die Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Frankreich gingen aus der Initiative des Handelsministers hervor. Allerdings hatte Frankreich schon vor mehr als einem Jahrzehnt den Wunsch zu erkennen geben lassen, mit Oesterreich einen Vertrag abzuschliessen. Welche Gründe die österreichische Regierung damals bewogen hatten, ein derartiges Ansinnen abzulehnen, geht aus einer vom damaligen Minister des Aeussern, Buol, herrührenden Schrift vom 4. November 1853 hervor. Die leitende Idee, heisst es darin, welche diesen Bestrebungen Frankreichs zu Grunde liegt, ist eine politische von der grössten Tragweite, und keine andere, als die seit Richelieu von allen Regierungen, welche daselbst auf einander folgten, mit Consequenz festgehaltene, dass nämlich Frankreich, um seinen Einfluss in Deutschland zu behaupten, die einzelnen Theile desselben auseinanderhalten und daher Alles bekämpfen, wo thunlich vereiteln müsse, was dessen Einigung in welcher Richtung immer anzubahnen vermöchte. Die Tendenz Frankreichs in gedachter Beziehung ist sohin eine von vorneherein jener Oesterreichs entgegengesetzte, indem die gewichtigsten Rücksichten es dem letztern zur gebietrischen Pflicht machen, Alles von ihm abhängige in Anwendung zu bringen, um, soweit nur immer möglich, eine Verschmelzung der Interessen des Kaiserstaates und der übrigen deutschen Bundesstaaten herbeizuführen. Wenn die deutschen Staaten in den Vollgenuss der Vortheile getreten sein würden, so werde sich der Drang nach einem unbegrenzten Verkehre mit dem Kaiserstaate immer mehr zur

[1]) Aus einer Zuschrift des Handelsministers an den Finanzminister, verfasst von Pretis.

Geltung bringen und Preussen werde genöthigt sein, seine Opposition gegen die vollständige Zolleinigung mit Oesterreich zum Schweigen zu bringen. Die Sorge der Regierung müsse daher dahin gerichtet sein, alles fern zu halten, was die Vortheile schwächen könnte, welche die deutschen Staaten aus dem Februarvertrage zu ziehen berufen sind.

Derartige Bedenken bestanden nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts nicht. Die Zolleinigung mit Deutschland war nach den fruchtlosen Anstrengungen des Grafen Rechberg zu Grabe gebettet, und die Rücksicht darauf war dem Abschlusse eines Handelsvertrages mit Frankreich nicht mehr hinderlich. Die ersten Eröffnungen wurden günstig in Paris aufgenommen, und schon am Schlusse 1865 waren die Verhandlungen im vollsten Zuge, die Ende des folgenden Jahres zum Abschlusse des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Frankreich führten.

In den ersten Tagen des Monats Februar 1867 trat das Haupt des Sistirungs-Ministeriums in's Privatleben. Der Finanzminister war seinem Freunde schon einige Wochen früher vorausgegangen. Baron Beust, bisher Minister des Aeussern und des kaiserlichen Hauses, übernahm die Präsidentschaft, die gesammte innere Verwaltung, Cultus und Unterricht und die Polizei. Schon am 17. Februar erfolgte die Ernennung des ungarischen Ministeriums; „der Ausgleich mit Ungarn“ war eine Thatsache geworden, nachdem der von der ungarischen Vertretung eingesetzte 67er Ausschuss die von einem 15gliederigen Comité über die gemeinsamen Angelegenheiten ausgearbeiteten Anträge mit einigen nicht unwichtigen Aenderungen angenommen hatte. Diese Beschlüsse waren massgebend für die nunmehrige Theilung der Monarchie in zwei Hälften. Ungarn war nach mehrjährigem Widerstande als Sieger hervorgegangen und hatte im Wesentlichen alle seine Wünsche erreicht. Auswärtiges und Heer blieben für künftighin die einzigen gemeinsamen Angelegenheiten, die Verhandlung über dieselben wurde einer erst zu schaffenden Körperschaft, den Delegationen, übertragen. Mit einer Hast und einem Uebereifer sonder Gleichen suchte man das Ausgleichswerk zum Austrag zu bringen, ohne zu untersuchen, ob die neuen parlamentarischen Einrichtungen auch ausreichen dürften, den staatlichen Ansprüchen zu genügen. Es erregte kein Bedenken, dass der Delegation eine eigentliche gesetzgeberische Befugniss nicht eingeräumt und die internationalen

Handelsverträge der Legislatur einer jeden Reichshälfte überwiesen wurden. Betrachtete man es doch von Seite der Magyaren schon als ein Zugeständniss, dass die diplomatische und commercielle Vertretung im Auslande dem gemeinsamen Minister des Auswärtigen unterstellt wurde.

Der weit schwierigere finanzielle Ausgleich war in dem Elaborate des ungarischen Ausschusses nur oberflächlich gelöst. Die wichtigsten Fragen wurden einer späteren Vereinbarung überlassen. Ungarn erklärte für die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben eine bestimmte Quote übernehmen zu wollen, die Proportion jedoch sollte erst von zu wählenden Deputationen der beiderseitigen Vertretungskörper festgestellt und die Vorschläge von den Ministerien den betreffenden Reichstagen unterbreitet werden. Einigen sich die beiden Legislativen nicht, dann sollte die Lösung der Frage auf Grund der unterbreiteten Daten dem Kaiser überlassen bleiben. Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wurde den Delegationen anheim gegeben.

Die Staatsschulden betreffend, wurde ausgesprochen, dass Ungarn Kraft seiner verfassungsmässigen Stellung strenge genommen durch solche Schulden, welche ohne gesetzliche Einwilligung des Landes contrahirt wurden, rechtlich nicht belastet werden könne, allein der Reichstag sei bereit, das, was ihm zu thun erlaubt sei und was er ohne Verletzung der Selbstständigkeit und Rechte des constitutionellen Landes thun könne, auch über das Mass seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischer Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Seiner Majestät und mit diesen auch jener Ungarns zusammenbreche. Zu diesem Behufe sei das Land erbötig im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den andern Ländern Seiner Majestät „als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.“ Künftighin werde bei gemeinsamen Creditangelegenheiten, wenn nämlich irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen sein werde, alles was sich auf den Abschluss des Vertrages und die Modalitäten der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Anlehens bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die Bestimmung jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, gebühre hinsichtlich Ungarns dem unga-

rischen Reichstag. Die Ungarn behielten sich daher bezüglich der Antheilnahme an der Staatsschuld freie Hand, wodurch sie bei den Verhandlungen mit der andern Reichshälfte eine fast unantastbare Stellung erlangten. Die österreichischen Staatsmänner gaben sich mit der fast nur allgemein gehaltenen Concession zufrieden und wähnten einen Sieg errungen zu haben, weil die Magyaren den Gedanken einer Theilung der Staatsschuld fallen liessen. Der künftige Geschichtsschreiber der österreichisch-ungarischen Monarchie wird schwerlich die von dem Grafen Beust zum Abschlusse gebrachte Ausgleichsaction rechtfertigen können. Mochte auch die bisherige geschichtliche Entwicklung des Kaiserstaates zu einer dualistischen Gestaltung des Reiches hindrängen und der Versuch einer Neuordnung des Gesammtstaates auf constitutioneller Grundlage sich als undurchführbar erweisen: die Nothwendigkeit zur Annahme der ungarischen Bedingungen war durchaus nicht vorhanden, und nur vermeintliche Rücksichten der auswärtigen Politik konnten dafür massgebend sein, sich dem caudinischen Joche zu fügen. So ferne einem jeden Deutschösterreicher der Gedanke liegt, die gegenwärtigen staatsrechtlichen Grundlagen umzustülpen und das Werk des Jahres 1867 rückgängig machen zu wollen, so muss es doch ausgesprochen werden, dass ein Oesterreicher an der Spitze der Geschäfte nie dem Monarchen hätte anrathen können, auf Vorschläge einzugehen, welche auf die vitalsten Interessen des Staatswesens schädigend einwirken, und die Erfahrungen der letzten Jahre liefern fast durchwegs Belege in Fülle für die Begründung dieses harten Urtheils.

Nach Ernennung des ungarischen Ministeriums stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Finanzgebahrung einer gänzlichen Neugestaltung zu unterziehen und eine Ausscheidung der eigentlich ungarischen Angelegenheiten vorzunehmen. Das Uebereinkommen vom 8. März 1867 zwischen dem ungarischen Minister Lonyay und dem Leiter des Finanzministeriums Becke regelte diese Angelegenheit und traf für die Bestreitung des Haushaltes der beiden Hälften der Monarchie die nöthigen Vorkehrungen. Das ungarische Ministerium machte sich verbindlich, sämmtliche Steuern und Abgaben für 1867, wie sie im Finanzgesetze vorgeschrieben waren, durch den ungarischen Reichstag förmlich bewilligen und die directen und indirecten Steuern im Status quo

zu lassen. Die definitive Auseinandersetzung sollte zwischen den gesetzgebenden Körperschaften getroffen werden, zu welchem Behufe Deputationen von beiden Seiten gewählt werden sollten, die miteinander über die der Regelung bedürftigen Fragen eine Vereinbarung zu treffen hatten, um sodann den beiderseitigen Legislativen vorgelegt zu werden. Das Gesetz vom 10. Juli 1867 berechtigte den Reichsrath „zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen" eine Deputation von 15 Mitgliedern zu entsenden, und zwar fünf aus dem Herrenhause, zehn aus dem Abgeordnetenhause.

Die österreichische Deputation trat am 6. August zusammen und wählte den Cardinal Rauscher zum Obmann. Es ist jedenfalls charakteristisch, dass die Regierung Anfangs keine Miene machte, die Initiative zu ergreifen und durch bestimmte Vorlagen die Verhandlungen zu leiten, sondern die Vereinbarungsmodalitäten ganz und gar den Deputationen zu überlassen schien; sie beschränkte sich bloss darauf, der Deputation Ausweise und statistische Zusammenstellungen, und zwar die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1860—1865 zu übermitteln, um dieselben bei Ermittelung des Beitragsverhältnisses jeder Reichshälfte zu den gemeinsamen Ausgaben zu benützen. Erforderniss und Bedeckung waren in diesen Elaboraten nach den drei Rubriken: Centralverwaltung, im Reichsrathe vertretene Länder, Länder der ungarischen Krone aufgeführt. Das Ministerium nahm Anstand einen Vorschlag zu machen, weil es sich für den Fall, als ein Einverständniss zwischen den beiden Deputationen nicht erzielt werden und die Endentscheidung im Sinne des Artikel XXI des bereits sanctionirten ungarischen Gesetzes vom Kaiser gefällt werden sollte, die Freiheit der Action vorbehalten wollte, um dann seinerseits dem Monarchen einen Antrag zu unterbreiten. Die Deputation wählte zur Ausarbeitung eines Vorschlages ein engeres Comité aus ihrer Mitte, aus Hock, Herbst, Hopfen, Kaiserfeld und Brestel bestehend.

Die Verhandlungen zwischen den beiden Deputationen wurden nicht in gemeinschaftlichen Sitzungen geführt. Nach einem vom Obmanne der ungarischen Deputation gemachten Vorschlag berieth jede Deputation selbstständig, theilte ihre Beschlüsse, je nach der Wichtigkeit derselben, mündlich oder schriftlich der andern Deputation mit. Die gemeinsamen Vereinbarungen sollten sodann in

einer gemeinschaftlichen Sitzung der Deputationen beider Theile zu Protokoll gebracht und als gemeinsame Vorschläge unterbreitet werden. So oft die eine Deputation behufs gegenseitiger Aufklärung dies wünschen würde, sollten Privatconferenzen zwischen beiden Deputationen stattfinden. Wie man sieht war es dieselbe Schwerfälligkeit bei den Verhandlungen, welche später bei den Delegationen Platz griff, worauf die Magyaren, um die Selbstständigkeit ihres Staatswesens auch äusserlich vollauf zur Geltung zu bringen, besonderen Werth legten.

Von vorneherein handelte es sich um die Lösung der Frage, welche Ausgaben eigentlich als gemeinschaftliche zu betrachten seien. Die österreichische Deputation war einstimmig der Ansicht, dass die Frage der Beitragsleistung Ungarns zur Staatsschuld mit jener über die Bemessung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Angelegenheiten in einem so engen Zusammenhange stehe, dass eine getrennte Behandlung beider Gegenstände ohne ernstliche Gefährdung der Interessen gar nicht möglich wäre. Dem stand allerdings entgegen, dass eine abgesonderte Behandlung in den ungarischen Gesetzen angeordnet war, und noch gewichtiger war die Thatsache, dass die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes eine rechtliche Verpflichtung der ungarischen Länder zu den Kosten der Staatsschuld beizutragen nicht enthielten und nur von einem aus Billigkeitsgründen zu leistenden Betrage sprachen.

Als Grundlage der Bemessung des Beitragsverhältnisses sollte nach der Ansicht der österreichischen Deputation einzig und allein die Leistungsfähigkeit der beiden Reichshälften berücksichtiget werden, zur Ermittlung derselben die, wenn auch nicht ganz gleiche, doch nach ziemlich übereinstimmenden Grundsätzen durchgeführten directen Steuern in Betracht kommen, „da die indirecten Abgaben theils wegen der grösseren Verschiedenheit in den Grundsätzen der Besteuerung, der Verschiedenheit in der Lebensweise und dem dadurch bedingten Unterschiede in der Consumtion einzelner, der Besteuerung unterliegender Artikel, theils aber auch wegen des Umstandes, dass bei freiem Verkehre sich nicht darlegen lasse, dass ein verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstand dort consumirt werde, wo er zur Versteuerung gelangt," nicht geeignet schienen, um ein auch nur annähernd richtiges Bild der Leistungsfähigkeit geben zu können. Die österreichische Deputation verkannte nicht, dass bis zu einem gewissen Grade

die indirecten Abgaben bei Ermittlung des Beitragsverhältnisses zu berücksichtigen seien, und durch Ermittlung der Beitragsquote auf Grundlage der directen Besteuerung die Länder der ungarischen Krone in einem etwas höheren Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen würden, sie kam aber zu dem Ergebnisse, dass allen gerechten Anforderungen Rechnung getragen würde, wenn, wie dies in Betreff der Zölle bereits von der ungarischen Legislatur vorgeschlagen wurde, auch die Erträgnisse einiger indirecten Abgaben, wie Zuckersteuer und Branntweinsteuer, vorweg zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet würden, in welchem Falle bei der Feststellung des Beitragsverhältnisses, ohne einen Theil zu benachtheiligen, das bisherige Ausmass der directen Steuern zu Grunde gelegt werden konnte.

Noch ehe die österreichische Deputation zu einer bestimmten Formulirung ihrer Ansichten gelangt war, erhielt sie am 14. August von der ungarischen Deputation einen selbstständigen Vorschlag über die Bemessung des Beitragsverhältnisses.

Die Ungarn nahmen die von der Regierung vorgelegten Schlussrechnungen der Jahre 1860 bis 1865 als Basis[1]) und berechneten darnach die Summe, welche die beiden Reichshälften zu den gemeinsamen Angelegenheiten beitragen sollten, und zwar die Länder der ungarischen Krone $25._{052}$%, die übrigen

---

[1]) Nachweisung der Proportionalziffer, nach welcher die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder Sr. Majestät in der Zeitperiode vom Jahre 1860 bis 1865 zu den im Centrale bestrittenen Staatsauslagen thatsächlich beigetragen haben.

Verwaltungsjahr	Beitrag der Länder der ungar. Krone	Beitrag der übrigen Länder Sr. Majestät	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung		
1860	43,567.283	142,858.551	186,425.834
1861	42,640.092	142,369.493	185,009.585
1862	67,662.836	153,438.085	221,100.921
1863	53,455.171	175,966.430	229,421.601
1864	57,981.933	166,462.570	224,444.503
1865	52,100.137	168,475.369	220,575.506
Summe	317,407.452	949,570.498	1.266,977.950
Proportionalziffer	$25._{052}$%	$74._{948}$%	100%

Länder $74{,}_{948}\%$. Die Staatsschuld machte der Deputation keine Gewissensbisse, sie überging dieselbe mit Stillschweigen.

Gegen die Proportion, welche diese Zahlen ausdrücken, setzte die ungarische Deputation in der Begründung ihres Vorschlages auseinander, könnte höchstens insofern ein Einwurf gemacht werden, als in den zur Ausmittlung der Proportionalziffer benützten Schlussrechnungen die Einkünfte der sowohl staatsrechtlich als factisch zum Gebiete der Länder der ungarischen Krone gehörigen, jedoch gegenwärtig unter Militärverwaltung stehenden Militärgrenze, welche durch die Militärbehörden eingehoben werden, in das Einkommen der Länder der ungarischen Krone nicht mit aufgenommen erscheinen, Dalmatien aber, welches die Länder der ungarischen Krone in Anspruch nehmen, bei der Rechnung ganz übergegangen worden sei. Die Schlussrechnungen und die Gruppirung der einzelnen Posten waren den Magyaren so günstig, dass sie dieselben ganz gut für ihre Zwecke benutzten und wiederholt hervorhoben, dass auf Grundlage derselben gegen die Ermittlung der Proportionalziffer ein stichhältiger Einwand nicht erhoben werden könne.

Dieser Vorschlag der Magyaren wurde von der österreichischen Deputation als unannehmbar befunden. Sie bestritt die Richtigkeit des Prinzips, die effective Beitragsleistung der letzten Jahre als Massstab zur Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu wählen, da es wohl kaum thunlich sei, nachdem das Reich durch eine Reihe von Jahren einheitlich verwaltet worden war, nachträglich genau zu ermitteln, wie viel von den Einnahmen und Ausgaben auf den einen, wie viel auf den anderen Theil, wie viel auf die Gesammtheit entfalle, insbesondere nachdem es bei einzelnen Posten fraglich sei, ob sie den Theil oder die Gesammtheit treffen. Auch seien die Zifferangaben, welche dem ungarischen Voranschlage zu Grunde liegen, auch abgesehen von den streitigen Posten, unrichtig und lassen den Beitrag der Länder der ungarischen Krone weitaus geringer erscheinen. Die vorgelegten Rechnungsabschlüsse mit ihrer nachträglich vorgenommenen Auftheilung der Einnahmen und Ausgaben liessen in Bezug auf Correctheit manches zu wünschen übrig. In dem ungarischen Vorschlage war überdies die Staatsschuld gar nicht erwähnt worden, ein Grund mehr für die österreichische Deputation, die Anträge im Wesentlichen abzulehnen und einen selbstständigen

Vorschlag zu machen. Nur in einem einzigen Punkte stimmte man dem ungarischen Vorschlage bei, nämlich darin, dass die Beitragsquote auf die Dauer von zehn Jahren festgesetzt werde und eine Modification während dieser Zeit nur im Falle einer Aenderung der Gebietsausdehnung erfolgen sollte.

Die österreichische Deputation kam in Folge angestellter Berechnungen zu einem anderen Ergebnisse. Hienach bezifferte sich die Beitragsquote der ungarischen Länder im Durchschnitte der Jahre 1860 bis 1865 auf $27._{064}$%, jene der deutsch-slavischen Länder auf $72._{936}$%. Es war nicht schwer, den Nachweis zu liefern, dass die Schlussrechnungen, worauf die Ungarn ihre Anträge stützten, mancher Berichtigung bedürfen. So waren die Auslagen der Tabaksregie, d. h. die gesammten Kosten für den Einkauf und die Erzeugung, nicht im Verhältnisse des Werthes der in beiden Reichstheilen zum Verkaufe gelangten Tabakfabrikate vertheilt, sondern jedem Reichstheile der in demselben von der Tabakregie effectiv verausgabte Geldbetrag als Auslage zugerechnet, demnach die Anschaffungskosten der Blätter für den in Westösterreich consumirten Tabak als eine für die Verwaltung in Ungarn gemachte Auslage und der Ersatz dieser Kosten, welchen die Consumenten diesseits der Leitha in dem Preise für die Tabaksfabrikate leisteten, den österreichischen Ländern als eine Steuerleistung angerechnet. Auch mussten die Einnahmen, die aus dem Erlöse verkaufter Staatsgüter herrührten, bei der Berechnung der Beitragsquote unberücksichtigt bleiben, da dieselben keineswegs als Massstab für die Steuerleistungsfähigkeit dienen konnten. In der That waren auch 1860 bis 1865 $17._{148}$ Millionen Gulden Domänen in Oesterreich, in Ungarn jedoch nur $2._{939}$ Millionen verkauft worden. Bezüglich der indirecten Abgaben, meinte die österreichische Deputation, dass aus den Summen, die in die Cassen des einen Reichstheiles fliessen, sich nicht behaupten lasse, dass sie ausschliesslich von den Bewohnern desselben geleistet würden. Nur auf Basis der directen Steuern könne man zu einer annähernd richtigen Bemessung des Beitragsverhältnisses gelangen, und um die dadurch bedingte höhere Inanspruchnahme der Länder der ungarischen Krone auszugleichen, könnte das Erträgniss einiger indirecten Abgaben vorweg zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen verwendet, der Rest aber nach dem festgesetzten Beitragsverhältnisse von beiden Reichstheilen aufgebracht werden.

Mündliche Besprechungen zwischen den Mitgliedern der beiden Deputationen, die am 24. und 26. August stattfanden, führten kein Ergebniss herbei. Die Staatsschulden, behaupteten die Magyaren, können die Länder der ungarischen Krone, da sie ohne ihre gesetzliche Einwilligung contrahirt wurden, strengrechtlich nicht belasten. Nur aus politischen Rücksichten und auf Grund der Billigkeit sei man bereit, einen Jahresbeitrag zu übernehmen, derselbe sei in einem ein- für allemal zu bestimmenden unveränderlichen Betrage festzusetzen, wobei nicht einzig und allein die Zahlungsfähigkeit in Betracht gezogen werden könne. Die Ungarn stellten es in Abrede, dass die Staatsschulden in Folge der übergrossen Kosten des Kriegswesens entsprungen wären, sondern sie seien zur Deckung des fortwährenden Deficits contrahirt worden. Man könne es nachweisen, dass die erwähnten Staatsschulden zu nicht geringem Theile den auf innere Verwaltungsexperimente durch lange Jahre hindurch ebenso zweckwidrig wie unverhältnissmässig und keineswegs im Interesse Ungarns verwendeten bedeutenden Ausgaben zugeschrieben werden können. Trotzdem werde der ungarische Reichstag bei Erledigung dieser Frage nicht an dem starren Rechtsstandpunkte festhalten, sondern bereit sein, alles, was ohne Verletzung der Selbstständigkeit und der constitutionellen Rechte des Landes nur möglich sei, auch über das Mass der gesetzlichen Verpflichtung zu thun. Zu einem Abschlusse in dieser Frage hielt sich jedoch die Regnicolardeputation nicht ermächtigt, höchstens zu vorläufigen Erörterungen, deren Ergebniss sodann das Ministerium dem Landtag unterbreiten müsse.

Die ungarische Deputation erklärte mit Bestimmtheit, dass sie das Ausmass der directen Steuern als Grundlage der Bemessungsquote für die gemeinsamen Angelegenheiten nicht annehmbar finde. Diese bieten nie einen richtigen Massstab für die Vermögenskraft des Volkes, indem sie durch die Willkür des Gesetzgebers bestimmt werden, welcher das Staatsbedürfniss oft weit mehr vor Augen habe, als die schwer zu ermittelnde Zahlungsfähigkeit der Steuerträger. Ungarn sei schwer bebürdet. wie die Steuerrückstände zeigen. Einen Beweis, dass die directen Steuern allein keinen sicheren Massstab geben können, liefere auch der Umstand, dass die österreichische Deputation den

Vorschlag gemacht habe, das Erträgniss einiger indirecten Steuern vorweg für die gemeinsamen Auslagen zu verwenden.

Die österreichische Deputation machte nun den neuen Vorschlag: Das Durchschnittserträgniss der directen Steuern und indirecten Abgaben als Massstab zur Bemessung des Beitragsverhältnisses zu wählen, nachdem vorerst jene indirecten Ausgaben ausgeschieden würden, welche in beiden Reichshälften nicht nach gleichen Grundsätzen eingehoben werden. Als solche wurden bezeichnet: Das Erträgniss der Mauthen, die Bunzirungsgebühr, die Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, die Bier- und Weinsteuer. Nach Ausscheidung dieser letzteren Abgaben berechnete sich das Reinerträgniss der directen Steuern und indirecten Abgaben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern auf $68._{96}$%, in den Ländern der ungarischen Krone auf $31._{04}$%, und man stellte den Antrag das Beitragsverhältniss auf 69 und 31 festzusetzen, jedoch sei das Erträgniss der Zölle vorweg zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden, und um jede Hemmung des Verkehrs zu vermeiden, sollen die Steuerrestitutionen bei der Ausfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände über die Zolllinie aus dem Zollerträgnisse geleistet werden.

Die Erklärung der ungarischen Deputation, in die Frage wegen Regelung der Staatsschuld nicht eher eintreten zu können, bis ihr von Seite ihres Ministeriums ein Vorschlag unterbreitet werde, nöthigte die Minister aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten und ein Uebereinkommen miteinander abzuschliessen, welches sich jedoch nicht bloss auf die Staatsschuld, sondern auch auf das Quotenverhältniss bezog. Letzteres sollte für die im Reichsrathe vertretenen Länder 70%, für die Länder der ungarischen Krone 30% vom 1. Januar 1868 bis 31. December 1877 betragen. Zur Bedeckung des jährlichen Erfordernisses der Staatsschuld sollte Oesterreich eine Vorbelastung von jährlichen 25 Millionen österreichischer Währung übernehmen und der Rest nach den Leistungsverhältnissen von 70 zu 30 getheilt werden. Mit dem 31. December sollte die öffentliche Staatsschuld abgeschlossen, und längstens bis 1. Mai 1868 bei den betreffenden Vertretungskörpern eine gemeinschaftlich verfasste Vorlage behufs einer möglichst umfassenden Umwandlung der bisherigen verschiedenen Schuldtitel in eine einheitliche Rentenschuld mit Zu-

grundelegung des bisherigen Zinsengenusses und mit thunlichstem Wegfall von Amortisationskosten eingebracht werden. Eine gemischte Commission sollte zur definitiven ziffermässigen Richtigstellung der beiderseitigen Leistungspflicht zusammengesetzt werden, welche auf Grundlage der Nachweisungen der bisherigen Commission zur Controle der Staatsschuld den Stand derselben erheben, sämmtliche Creditbücher abschliessen und im Zusammenhange mit der Umwandlung der Schuldtitel und des angenommenen Theilungsverhältnisses die beiderseitige fixe Jahresschuldigkeit zu ermitteln hätte. Das Deficit, welches sich in den Budgets der beiden Reichshälften im Jahre 1868 herausstellen würde, sollte durch eine gemeinschaftliche Creditoperation und zwar durch Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt, die künftige Fundirung der in Staatsnoten bestehenden Schuld durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt und eine Vorlage über die Verwaltung der Staatsschuld eingebracht, endlich eine besondere Liquidirungscommission zur Vertheilung der Activen der Centralfinanzen eingesetzt, jetzt aber schon vereinbart werden, dass die aus der Steuereinhebung mit Ende 1867 hervorgehenden Activreste derjenigen Finanzverwaltung, welcher die Steuereinhebung zustehe, ohne weitere Abrechnung zuzufallen haben.

Das Beitragsverhältniss von 70 : 30 wich von dem von der Deputation ermittelten nicht beträchtlich ab, und die Neigung zur Annahme war unbedingt vorhanden, wenn der bezüglich der Steuerrestitution vorgeschlagene Modus auf Annahme von Seite der ungarischen Vertretung zu rechnen hatte. Alle übrigen Punkte erfreuten sich aber durchaus keiner Zustimmung, einmal schon die Bestimmung einer Vorwegnahme von 25 Millionen zu Lasten Westösterreichs wurde angefochten, sodann fand der vorgeschlagene Modus der Umwandlung der bisherigen verschiedenen Schuldtitel der Staatsschuld in eine einheitliche Rentenschuld wenig Anklang. Wie eine solche Unification, heisst es in dem Berichte der reichsräthlichen Deputation, bei welcher das bisherige Zinsenerforderniss nicht erhöht werden dürfte, ohne Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger durchgeführt werden solle, da letztere nicht wohl freiwillig auf den ihnen aus der Amortisation hervorgehenden Vortheil, ohne irgend eine Gegenleistung verzichten würden, wie überhaupt eine solche Massregel auch auf die Lotterieanlehen angewendet werden könnte, sei wohl nicht einzusehen, wozu noch

komme, dass gar keine Bestimmung darüber getroffen worden sei, in welchem Verhältnisse jene Amortisationskosten, die wie die Lotteriegewinnste wohl in keinem Falle in Ersparung gebracht werden könnten, von beiden Reichshälften sollten getragen werden, und was dann zu geschehen habe, wenn sich die beiden Vertretungen in Betreff des Unificationsplanes nicht einigen werden. Man befürchtete, dass die Staatsschuldfrage nicht geregelt und bloss ein Provisorium für ein Jahr würde geschaffen werden. Nicht geringe Bedenken hatte man auch gegen die Vermehrung der schwebenden Schuld.

Die beiden Deputationen traten durch gewählte Comités zu freien Conferenzen zusammen, um über das ministerielle Uebereinkommen zu verhandeln. Das Ergebniss war, dass die beiden Ministerien am 25. September ein neues Uebereinkommen in Betreff der Staatsschuld abschlossen. Hiernach sollte Ungarn für 1868 von dem auf $145._{339}$ Millionen veranschlagten Erfordernisse für die Staatsschuld $36._{101}$ Millionen, die österreichischen Königreiche und Länder $109._{237}$ Millionen Gulden übernehmen. Die Zahlungen in Silber, die in diesem Gesammterfordernisse mit $62._{37}$ Millionen beziffert waren, sollten mit $46._{877}$ Millionen von Oesterreich und $15._{492}$ Millionen Gulden von Ungarn bestritten werden. Diese Beitragsquote Ungarns repräsentirte 30% des Erfordernisses, nach Abzug einer Vorbelastung von 25 Millionen für die österreichischen Länder. Vom Jahre 1869 an sollte Ungarn zur Bedeckung der Zinsen der Staatsschuld einen dauernden einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von $29._{1}$ Millionen, darunter 12 Millionen Gulden in klingender Münze beitragen. Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in eine einheitliche Rentenschuld und Festsetzung eines von Ungarn zu übernehmenden jährlichen Beitrages von 1 Million in Bankvaluta und 150.000 Gulden in Silber für die Capitalsrückzahlung jener Schuldtitel, die sich zur Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld nicht eignen, bildeten die weiteren Bestimmungen der Vereinbarung. Die 150.000 Gulden in Silber, zur Amortisation des mit der Bodencreditanstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Gütern intabulirten Domänenanlehens bestimmt, sollten nur bis zur vollständigen Entlastung dieser Güter entrichtet werden. Zur Bedeckung des Deficits der beiden Reichshälften für das Jahr 1868 wurde eine gemeinschaftliche Creditoperation, und zwar eine

Vermehrung der schwebenden Schuld, in Aussicht genommen und sollten die Lasten derselben in dem Verhältnisse getragen werden, in dem jeder Theil mit seiner Beitragsquote zurück geblieben ist.

Die österreichische Deputation gab in Folge dieser ministeriellen Vereinbarung die Erklärung ab, dass die westösterreichischen Länder dadurch in einem höheren Masse, als ihrer Leistungsfähigkeit entspreche, belastet würden, insbesondere die Bestimmung, dass Ungarn vom Jahre 1869 angefangen, zu den Kosten der Rückzahlungen der Staatsschuld nur den Betrag von $1._{15}$ Millionen beisteuern solle, sei eine durch nichts zu rechtfertigende Mehrbelastung, welche auch von Oesterreich kaum werde getragen werden können. Dennoch ging die Deputation auf die ministeriellen Vorschläge hinsichtlich der Beitragsquote unter der Bedingung ein, dass die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinnststeuer ausschliesslich dem Reichsrathe zustehen solle, bezüglich des Deficits für 1868 erklärte sie sich jedoch nicht für competent und wahrte dem Reichsrathe die vollkommen freie Entscheidung. Für den Fall, als dieser der vorgeschlagenen Bedeckung des Deficits seine Zustimmung nicht geben würde, sollte jedoch Ungarn auch für 1868 mit keinem höheren Betrage, als für die späteren Jahre festgesetzt worden war, herangezogen werden.

Die ungarische Deputation erklärte sich bereit, dem ungarischen Reichstage die Annahme der Beitragsquote für die gemeinsamen Angelegenheiten vorzuschlagen, obgleich „hiedurch dem Lande eine grössere Last aufgebürdet wird, als jene war, die aus den bisherigen Beitragsleistungen zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten hervorgeht“. Die Vereinbarung über die Staatsschuld wurde weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Am 8. October legte die westösterreichische Regierung die auf den Ausgleich bezüglichen Vorlagen dem Reichsrathe vor.

Der zwei Tage darauf niedergesetzte Ausschuss empfahl das Gesetz über die Beitragsleistung Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten zur Annahme, indem die festgesetzte Quote von 70 : 30, als nahezu der Leistungsfähigkeit beider Reichshälften entsprechend, angesehen werden könne. Der jährliche Beitrag Ungarns zu den Zinsen der Staatsschuld war in der Regierungsvorlage auf $29._{105}$ Millionen festgesetzt, worunter $11._{756}$ Millionen in Silber. Der Ausschuss empfahl auf Grundlage angestellter Berechnungen 29,188.711 Gulden, wovon 11,776.459 in Silber ein-

zustellen, fügte jedoch die Bemerkung hinzu, „dass dadurch eine Mehrbelastung der diesseitigen Länder herbeigeführt werde, und es dringend geboten erscheine, schleunigst alle Massregeln zu ergreifen, welche geeignet seien, Ordnung in die finanziellen Verhältnisse zu bringen, weil sonst die traurigsten Folgen zu besorgen wären". Ungarn erscheine nämlich um $7._5$ Millionen weniger belastet, als es der Fall wäre, wenn die Beitragsleistung zu den Kosten der Staatsschuld in demselben Verhältnisse, wie jene zu den gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt würde. Der jährliche Beitrag von 1 Million in Papier und 150.000 Gulden in Silber zur Amortisation und zur Einlösung einzelner Staatsanlehen werde nicht einmal die Hälfte des diesbezüglichen Erfordernisses decken. Die zur Einlösung dieser Obligationen erforderlichen Kosten sollten allerdings in erster Linie durch Ausgabe neuer Obligationen, welche den gleichen Zinsenbetrag erfordern, wie die einzulösenden aufgebracht werden. Ein Theil rühre jedoch von unverzinslichen Lotterieanlehen her, und auch die zur Einlösung der verzinslichen Obligationen erforderliche Summe werde unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum etwas mehr, als zur Hälfte durch Verkauf von neuen Obligationen mit dem gleichen Zinsenerträgnisse bedeckt werden können. Wie gross der unbedeckt gebliebene Rest sein werde, lasse sich mit Rücksicht auf die wechselnden Coursverhältnisse nicht ziffermässig feststellen. Zur Einlösung rückzahlbarer Capitalien werde in den nächsten dreizehn Jahren, mit Ausschluss des Domänenanlehens, durchschnittlich jährlich ein Betrag von mehr als 19 Millionen Gulden erforderlich sein, der erst später sich etwas niederer stellen werde. Im Durchschnitte können daher die Kosten der Amortisation auf 11 bis 12 Millionen Gulden berechnet werden. Hiernach sollten eigentlich auf Ungarn $3._5$ Millionen entfallen, während es nur 1 Million übernehmen wolle.

Eine wesentliche Aenderung der Septembervereinbarung war die Beseitigung der Bestimmung, dass das Deficit der beiden Reichshälften für das Jahr 1868 durch eine gemeinschaftliche Operation, und zwar durch eine Vermehrung der schwebenden Staatsschuld gedeckt werden solle. In Folge dessen wurde die Beitragsleistung Ungarns auch für 1868 nicht mit einem höheren Betrage, als für die folgenden Jahre, festgesetzt. Der Ausschuss wies darauf hin, dass die geplante Bedeckung des Defi-

cits beider Reichshälften für 1868 durch eine gemeinschaftliche Operation nur durch eine Vermehrung der schwebenden Schuld stattfinden könnte, sei es durch Hinausgabe von Staatsnoten oder von Hypothekaranweisungen. Würde letzteres beliebt, so wäre eine Rückströmung dieser Papiergattung und ein Ersatz durch Emission von Staatsnoten zu besorgen. „Durch eine solche Vermehrung des Staatspapiergeldes", lautet ein höchst charakteristischer Satz des Berichtes, „würden aber alle Canäle des Verkehrs dermassen mit Umlaufsmitteln überfüllt, dass eine weitere Vermehrung ohne bedenkliche Folgen nicht möglich wäre. Würde daher in Folge politischer Ereignisse plötzlich ein grösserer Bedarf, wie beispielsweise zur Aufstellung eines Armeecorps, eintreten, so wäre man des einzigen Mittels, sich augenblicklich ohne zu grosse Opfer die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, beraubt".

Eine Minorität des Ausschusses sprach sich für Ablehnung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen aus und beantragte solch' einschneidende Aenderungen, dass dadurch alle bisherigen Verhandlungen rein nutzlos gewesen wären. Auch bei der Berathung im Hause, welche am 10. December stattfand, unterzog der Berichterstatter der Minorität den finanziellen Ausgleich einer wegwerfenden Kritik. Die Ausgleichsdeputation, sagte Skene, werde das Königgrätz für den Parlamentarismus in Oesterreich werden. Der Bericht der Deputation biete ein Bild des Jammers, man sehe in jeder Zeile Gewissen und Ueberzeugung mit der Haltungslosigkeit kämpfen. Man nehme Bedingungen an, die den materiellen Ruin der diesseitigen Länder nach sich ziehen und schliesslich nicht erfüllt werden können, die den Credit Westösterreichs untergraben und es der civilisirten Welt gegenüber mit Schimpf und Schande bedecken werden. Die Conclusionen, zu denen der Bericht der Minorität kam, lauteten, dass Ungarn, indem es sich weigere, 30% zur Staatsschuld beizutragen, und durch die materiellen Vortheile, die es sich bei der Vertheilung der gemeinsamen Lasten ausbedinge, den Versuch mache, das ganze ständige Deficit der österreichischen Finanzen auf die diesseitige Reichshälfte zu überwälzen. Aus den Trümmern des Einheitsstaates solle Ungarn mit geschonter Steuerkraft und jungfräulichem Credit hervorgehen, die im Reichsrathe vertretenen Länder mit Ueberbürdung und Zahlungsunfähigkeit. Die Repu-

diation ungarischerseits verpflichte die diesseitige Reichshälfte nicht zur Uebernahme des Restes. Es sei unbegreiflich, wie eine Volksvertretung solchen Staatsmännern ihre Unterstützung leihen könne, welche dem Könige von Ungarn rathen konnten, die Schulden nicht anzuerkennen, die er als Kaiser von Oesterreich geschlossen hatte. Der Schlussantrag lautete: „Es sei von den im Reichsrathe vertretenen Ländern jener Betrag als Antheil der Zinsenlast der österreichischen Staatsschuld zu übernehmen, welcher der commissionell festzustellenden, bisherigen factischen Leistung dieser Länder mit Ausschluss der Creditoperationen, entspreche, und die Regierung aufzufordern, hinsichtlich des ungedeckt bleibenden Betrages ungesäumt Vorlagen zu machen". Der Kern dieser Resolution lief darauf hinaus, wie ein Redner bei der Generaldebatte richtig bemerkte, „dass für die Zinsen der Staatsschuld nichts übrig bleibe, also dieselben nicht gezahlt werden sollen".

Die Majorität des Hauses, welche für die Anträge der Mehrheit des Ausschusses eintrat, leugnete nicht, dass die österreichischen Länder in Folge des festgestellten Beitragsverhältnisses zu den Zinsen der Staatsschuld beträchtlich belastet würden und Massnahmen zur Abhilfe getroffen werden müssten, allein sie wünschte die Lösung zu vertagen und der Regierung die Verantwortlichkeit zuzuwälzen, indem es Sache derselben sei, Vorschläge zu machen und der Volksvertretung bloss zukomme, dieselben zu prüfen.[1])

Sachlich eingehend sprach der ehemalige Finanzminister Plener. Ganz richtig hob er hervor, dass das Verhältniss von 70 : 30 bezüglich der Beitragsleistung Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten den factischen Steuerverhältnissen der Jahre 1860—1865 entspreche, dass jedoch die Heranziehung der Jahre 1855—1859 und somit die Bildung eines eilfjährigen Durchschnittes zu einem günstigeren Verhältnisse geführt hätte. Er wies darauf hin, dass Ungarn nicht bloss vor 1849, sondern auch nach Einbeziehung desselben in die allgemeine Steuerleistung bei der directen und indirecten Besteuerung mit günstigeren Percentsätzen und Gebührenausmassen herangezogen wurde, aber, fügte er hinzu, wenn man sich auch klar bewusst sei, „dass die aller-

[1]) Aus der Rede des damaligen Abgeordneten Winterstein.

dings zu erwartende höhere Steuerkraft Ungarns in den nächsten zehn Jahren zur Heranziehung Ungarns zu einer grösseren Steuerleistung nicht werde verwerthet werden können und das Verhältniss von 70 : 30 das Minimum darstelle, welches Ungarn zur allgemeinen Reichslast beitragen werde“, so könne man sich doch nicht gegen die Genehmigung des gestellten Antrages aussprechen. Bezüglich der Staatsschuld könne sich Ungarn auf einen bereits sanctionirten Artikel berufen, welcher die rechtliche Nichtverpflichtung zur Beitragsleistung für die Staatsschuld verbrieft und garantirt, und es frage sich nur, ob es im Interesse der cisleithanischen Länder, ob es im Interesse der Staatsgläubiger liege, das von Ungarn Angebotene anzunehmen, oder zum Nachtheile der cisleithanischen Interessen, zum Nachtheile der Gläubiger abzulehnen.

Die beste Rede über das Ausgleichsthema hielt der Berichterstatter der Majorität, Dr. Brestel. Treffend erwiderte er dem Abgeordneten Skene, welcher das Wort hatte fallen lassen, die Deputation sei das Königgrätz des Parlamentarismus gewesen, dass es weit passender und natürlicher gewesen wäre, wenn man die Deputation etwa mit den Unterhändlern in Nikolsburg oder Prag verglichen hätte, denn die Niederlage war schon erlitten und es habe sich bloss um den Friedensschluss gehandelt. Ferner wies er darauf hin, dass das Ministerium durch seine anfängliche Passivität die Verhandlung verzögert und die Stellung der reichsräthlichen Deputation erschwert habe. Er betonte, dass das Uebereinkommen bezüglich der Staatsschuld den österreichischen Ländern keine grösseren Verpflichtungen auferlege, als sie schon hatten. Die Behauptung sei nicht richtig: es gebe nur zwei Mittel zur Ordnung des Staatshaushaltes, die Reduction der Ausgaben oder die Reduction der Verpflichtungen, und wenn man das Eine nicht könne, müsse man das Andere thun. Es gebe noch ein drittes Mittel. Man könne versuchen, die eigenen Einnahmen zu steigern, jedenfalls aber, wenn die Verhältnisse schon der Art wären, dass man die Reduction der Verpflichtungen nothwendig erachten müsse, auch gleichzeitig Anstrengungen gemacht werden, um wenigstens nicht den Gläubigern des Staates allein die ganze Last aufzubürden, sondern dass diese Last auch von den übrigen Besitzenden im Lande getragen werde. In klarer Weise wies er darauf hin, dass die Massnahmen des Sistirungs-Ministeriums

bezüglich der Herabsetzung der Grundsteuer und der Aenderung der Branntweinbesteuerung nur einzelne Standesinteressen und nicht das Interesse der Gesammtheit im Auge gehabt haben und der dadurch bewerkstelligte Ausfall allein hinreichend gewesen wäre, die Hälfte des voraussichtlichen Deficits zu decken. Und nicht minder richtig war die Bemerkung, wenn Ersparnisse bei dem Militär und der Verwaltung nicht durchführbar seien, sich auch die Zinsenreduction als eine Phrase erweisen werde.

Die Minoritätsanträge konnten umsoweniger Annahme finden, als die Ueberzeugung eine fast allgemeine war, dass damit die parlamentarischen Einrichtungen gefährdet seien. Die Ansicht, welche gelegenheitlich bei der Debatte ausgesprochen wurde, dass nicht der Ausgleich die traurige finanzielle Lage verschuldet hat, sondern dazu beitragen werde, in ordnungsmässige, verfassungsmässige Bahnen einzumünden, und die finanzielle Ordnung durch die Ordnung der politischen Lage, durch die Herstellung wahrhaft verfassungsmässiger Zustände bedingt sei und jedes Opfer in dieser Beziehung deshalb nicht in Anschlag gebracht werden dürfe, rang sich allmälig durch. Auch gab es eine, wenn auch kleine Partei in der österreichischen Vertretung, welche in der Herstellung der ungarischen Verfassung nur den Sieg des Rechtes erblickte. Die Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten erschien gleichfalls nicht als eine Mehrbelastung der österreichischen Länder. Bezüglich der Staatsschuld willigte auch die Regierung in eine kleine Erhöhung der von ihr vorgelegten Ziffer, nachdem sie sich zuvor die Zustimmung des ungarischen Cabinets gesichert hatte. Die oben erwähnte, vom Ausschuss vorgeschlagene Summe wurde auf $29._{188}$ Millionen, worunter $11._{776}$ Millionen in Silber abgerundet. Bis zum 1. Mai 1868 sollte eine Gesetzesvorlage behufs Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld eingebracht werden. Für jene Schuldtitel, die zur Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, sollte die Rückzahlung durch Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld erfolgen, wozu die Länder der ungarischen Krone einen fixen jährlichen Beitrag von 1 Million Gulden in österreichischer Währung leisten, dagegen alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten der Staatsschuld zu entrichtenden

Steuern Oesterreich zu Gute kommen. Zur Amortisation des mit der Bodencreditanstalt contrahirten Anlehens wurde für Ungarn eine jährliche Beitragsleistung von 150.000 Gulden bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schuld festgesetzt. Die Rückzahlung der in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen hatte die ungarische Finanzverwaltung zu übernehmen; die dafür entfallenden Zinsen waren in dem fixen Jahresbetrage von 29.$_{188}$ Millionen inbegriffen und sollten, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden. Eigenthümlich lautet der §. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, dass die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmässigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen ausserordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob. In Fällen, wo im Interesse der gesammten Monarchie ausserordentliche Ausgaben sich als zweckmässig herausstellen und ein Anlehen auf gemeinsame Rechnung von den beiden Legislationen beschlossen werden sollte, seien Zinsen und Capitalsrückzahlung zwischen den beiden Reichshälften in dem zur Zeit der Contrahirung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu theilen. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld wurde unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt, da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen mit dem Umlaufe der Staatsnoten gesetzlich in Verbindung standen, dass die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammen 400 Millionen nicht überstiegen, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung in dem Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt werden durfte, so wurde die Garantie der beiden Reichstheile auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt. Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Massnahmen zu ihrer Fundirung bedürfen der Genehmigung der beiden Legislationen. Beiden Reichstheilen sollte es freigestellt bleiben, ihren Beitrag zu den

Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldverschreibungen oder Capitalsrückzahlung in Baarem zu vermindern. Der dem effectiven Zinsengenusse der getilgten Schuldverschreibungen entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht. Bezüglich der Garantien an die Eisenbahngesellschaften wurde festgesetzt, dass dieselben von derjenigen Reichshälfte auf deren Territorium die Eisenbahn liegt, zu tragen seien, wogegen auch die Rückzahlungen der Gesellschaften auf die erhaltenen Vorschüsse der betreffenden Reichshälfte anheimfallen. Besondere Uebereinkommen sollten hinsichtlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft, der Kaschau-Oderberger Bahn, endlich der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft getroffen werden. Zur Prüfung und Richtigstellung der Centralfinanzen sollte eine besondere Liquidirungscommission bestellt werden. Endlich übernahmen die beiden Reichshälften die Verpflichtung, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen abzuführen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesammtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Staatshaushalt nicht in's Stocken gerathe. [1])

Gleichzeitig wurde auch ein Zoll- und Handelsbündniss auf zehn Jahre vereinbart. Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer des Bündnisses ein Zoll- und Handelsgebiet, von einer gemeinsamen Zollgrenze umschlossen. Keinem der beiden Theile steht das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des andern Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Auch darf der eine Theil die aus dem andern Ländergebiete eingeführten Artikel mit innern Abgaben nur in solchem Masse belasten, in welchem derselbe

[1]) Gesetz vom 24. December 1867, über die Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld. R.-G.-B., Nr. 3, für 1868.

die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet. Die übrigen Bestimmungen betrafen die Erhebung und Verwaltung der Zölle, die Flaggen der Handelsschiffe u. dergl. m.

Hatte im Hause der Abgeordneten doch eine Debatte über die Modalitäten des Ausgleichs stattgefunden: im Herrenhause beschränkte man sich einfach darauf, zuzustimmen. In der Commission kam es allerdings zu weitläufigen Auseinandersetzungen, die jedoch in dem Berichte derselben zu keinem Ausdrucke gelangten. Der Commissionsbericht aus der Feder des bekannten Nationalökonomen Hock ist ein interessantes Actenstück, welches einer Erwähnung verdient; er warf einen Rückblick auf die letzten Jahre, hervorhebend, dass die Regierung bereits 1865 den österreichischen Gesammtstaat mit seiner constitutionellen Mitte nicht länger aufrecht halten zu sollen glaubte und allmälig dahin gedrängt wurde, mit Rücksicht auf die den Ländern der ungarischen Krone von altersher eingeräumte Stellung eine Zweitheilung des Reiches in's Leben zu rufen. In Folge der unglückseligen Ereignisse des Jahres 1866 sei zur politischen Nothwendigkeit geworden, was früher noch freie Neigung oder Folge des gewählten Systems gewesen sei, wenn der erschütterte Bestand Oesterreichs nicht vollends gebrochen werden sollte. Vom Standpunkte des allgemeinen Staatscredits und des Rechtes müsse dem Grundsatze, dass Ungarn durch die bestehende Staatsschuld rechtlich nicht verpflichtet sei, auf das entschiedenste entgegen getreten werden, da es ein kaum bestrittener Rechtsgrundsatz sei, dass die von einer allseitig anerkannten Regierung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für ihre Nachfolger, wie für ihr ganzes Staatsgebiet rechtlich verbindlich seien, möge jene hierbei die Grenze ihrer verfassungsmässigen Befugnisse sich gegenwärtig gehalten haben oder nicht. Als Beleg für diese Ansicht führt der Berichterstatter auch geschichtliche Beispiele an, hob jedoch hervor, dass die in dem Gesetzartikel XII enthaltenen Bestimmungen, was auch gegen sie einzuwenden sei, für die ungarische Deputation ein zwingendes Gebot, von dem abzugehen ihr nicht freistand, und die unabänderliche Grundlage waren, auf die sie sich zu stellen hatte.

Bezüglich der grossen Schwierigkeiten, die Steuerfähigkeit der nunmehrigen zwei Reichshälften auf Grund der Steuerleistung zu ermitteln, bemerkte der Bericht des Herrenhauses: Die Ver-

waltung der beiden Reichshälften wurde bisher gemeinsam geführt, viele Abgaben, welche die eine Hälfte betrafen, gingen in der andern ein, ebenso wurden häufig in der einen Reichshälfte Auslagen gemacht, welche vom Steuerertrage der andern Hälfte abzurechnen waren, es war also schwer zu erheben, wie gross eigentlich die Steuerleistung jeder Hälfte gewesen war. Die Bestimmung der Steuerfähigkeit zweier Ländergebiete nach der Steuerleistung setzt ferner eine Gleichartigkeit der Steuersysteme und Steuerobjecte beider Gebiete voraus, welche jedoch bei einigen der in den beiden Reichshälften bestehenden Abgaben fehle. Die Steuerfähigkeit lasse sich weiters nur aus den Steuerleistungen gewöhnlicher Jahre erschliessen, in den Ausweisen, welche über die Steuerleistungen vorlagen, erschienen aber auch Jahre der Theuerung, des Krieges, der politischen Wirren. Endlich seien nicht alle Steuerleistungen ein gleich richtiger Massstab zur Beurtheilung der Steuerfähigkeit. Die Ungarn sagten mit Recht, die directen Steuern zeigen, was der Steuerpflichtige zahlen muss, nicht was er zahlen kann, und mit gleichem Recht erwiderten die Oesterreicher, die indirecten Abgaben in ihrer Abhängigkeit von Sitte und Lebensweise des Volksstammes eignen sich noch weniger zur Vergleichung dessen, was zwei Völker zu leisten vermögen. Der Berichterstatter des Herrenhauses spricht sich dahin aus, dass die Feststellung des Verhältnisses von 70 : 30 eine so genaue und gerechte sei, dass keine der beiden Reichshälften sich über Beeinträchtigung zu beklagen habe. Bezüglich der Abmachungen über die Staatsschuld ist er der Ansicht, dass einige Gründe für die Forderung der Magyaren sprechen, dass die österreichische Reichshälfte 25 Millionen vorweg ungetheilt zu übernehmen habe, indem unter den Bestandtheilen der österreichischen Staatsschuld sich mehrere befinden, welche aus den besonderen Verhältnissen diesseits der Leitha hervorgegangen sind und daher den Ländern der ungarischen Krone nicht zur Last gelegt werden können, der ihnen entsprechende Interessenbetrag könne fast auf 7 Millionen Gulden veranschlagt werden. Ein noch grösserer Theil jener Schuld sei aus Thatsachen entstanden, welche es den Vertretern Ungarns beinahe unmöglich machen, von einem Reichstage, der auf dem Boden der Gesetze des Jahres 1848 stehe, eine Beitragsleistung zu denselben zu rechtfertigen. Ob der Zinsenbetrag dieses Schuldtheiles, verbunden mit den erwähnten

sieben Millionen gerade 25 Millionen erreiche, sei nicht zu ermitteln, aber jedenfalls könne das auf dieser Grundlage zu Stande gekommene Uebereinkommen betreffs der Zinsen der bestehenden Staatsschuld nicht gerade ein unbilliges genannt werden.

Nur in der festgesetzten Beitragsquote Ungarns zur Amortisation der Staatsschuld sah der Berichterstatter des Herrenhauses eine Verletzung des Grundsatzes der Parität, allein seiner Berechnung zu Folge konnte die eigentliche Mehrbelastung Oesterreichs bloss auf etwas mehr als 4 Millionen Gulden geschätzt werden, ein Betrag, der allerdings gross, aber doch nicht unerschwinglich sei, um es zu rechtfertigen, deshalb den Ausgleichsvorschlag zurückzuweisen. Die Unification der Staatsschuld betreffend, hiess es in dem Berichte, dass man allerdings, wenn die Vertreter Ungarns recht hätten, dass Oesterreich den vereinbarten Theil zu den Kosten der Staatsschuld ohne Deficit dauernd zu tragen nicht vermöchte, die Unification der Staatsschuld in Angriff nehmen und zu einer Reduction schreiten müsste, allein die Commission könne sich nicht zu der Ueberzeugung bekennen, dass jene pessimistische Auffassung der Finanzlage Oesterreichs die richtige sei. Die Commission glaube und hoffe vielmehr, dass durch Weisheit und Opfermuth, Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben, bessere Verwaltung und Vertheilung der Abgaben jene Summen erübrigt werden können, welche zur Befriedigung der Staatsgläubiger nöthig seien. [1])

Der Ausgleich war und blieb ein Stückwerk, von welchem Gesichtspunkte man auch die Sache betrachten mag. Nicht der Volksvertretung wird die Schuld beigemessen werden können, denn sie kann etwaige Beschuldigungen mit dem Hinweise auf die Zwangslage, in welche sie versetzt wurde, entkräften, aber Pflicht der Regierung wäre es gewesen, wenigstens die Bedingungen so zu stellen, dass die schwebenden Fragen in einer für beide Reichshälften und für die Gesammtmonarchie zweckentsprechenden Weise zum Abschlusse gekommen wären. Nicht darauf möchten wir Gewicht legen, dass Ungarn bloss eine Beitragsleistung von 30%, Oesterreich von 70% zu den gemeinsamen Angelegenheiten übernahm, während der Einfluss der Stefanskrone weitaus für mehr als die Hälfte sichergestellt wurde, aber

---

[1]) Sitzung des Herrenhauses vom 19. December 1867.

dass man Einrichtungen sich aufdringen liess, die nach keiner Richtung Genüge leisten können, wenn eine Gemeinsamkeit der Interessen zu wahren ist, verdient unstreitig den herbsten Tadel. Dass man die Budgetbewilligung für Heer und Aeusseres einer parlamentarischen Schattenkörperschaft anheimgab, haben diejenigen zu verantworten, deren Aufgabe es gewesen wäre, den Staatsgedanken wenigstens in dieser Richtung ungeschmälert zu erhalten, aber die Regelung einschneidender wirthschaftlicher Fragen in der schliesslich beliebten Weise fordert den Tadel besonders heraus. Die Kenntniss der Geschichte des Zollvereins und des norddeutschen Bundes hätte doch wahrlich zu anderen Ergebnissen führen müssen, um den nicht eingebildeten, sondern wirklichen leibhaftigen Bedürfnissen des Reiches Rechnung zu tragen. Ein Zoll- und Handelsbündniss, wie das abgeschlossene, ist ein Unding zwischen zwei Reichshälften mit einem Monarchen, ein jeder Fortschritt, jede Entwicklung, nach welcher Richtung immer, ist, wenn nicht fast unmöglich gemacht, doch ausserordentlich erschwert, und die Geschichte der letzten Jahre beweist auf jedem Blatte die Richtigkeit dieser Behauptung. Treffend hat Dr. Herbst bei den Verhandlungen am 14. December 1867 darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung bei den wichtigsten Fragen des wirthschaftlichen Lebens gehemmt sein werde und kein Fortschritt, keine Reform möglich sei, ohne die Zustimmung von vier Vertretungskörpern zu erlangen. „Das ist ein Novum," rief er aus, „wie es vielleicht in der Geschichte der volkswirthschaftlichen Entwicklung noch nicht da war."

Allein davon selbst abgesehen, wurde die Regelung wichtiger Gegenstände einfach auf künftige Zeiten vertagt. Kommende Geschlechter werden es unbegreiflich finden, da schon die lebende Generation sich es nicht erklären konnte, dass man bei den Verhandlungen die Bankfrage auch nicht mit einem Worte erwähnte und die Regierung an der lendenlahmen Erklärung des ungarischen Finanzministers in dem abgeschlossenen Uebereinkommen vom März 1867 ein Genügen fand, „die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die diesfalls vertragsmässig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem noch auf legislativem Wege zu beirren," wogegen das Finanzministerium bei allfälligen, namentlich die Notenemission berührenden Fragen, das Einvernehmen mit dem ungarischen

Finanzministerium zu pflegen, sich verpflichtete. Und wenn sich dieses Abkommen, wie einer der Unterzeichner versichert, bloss auf das Jahr 1867 erstreckte, so hatten die Männer, in deren Händen die Leitung des Staates lag, wenigstens die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, dass die Lücke in den Abmachungen ausgefüllt werde.

Das Jahr 1867, ein Uebergangsjahr von der centralistischen zur dualistischen Gestaltung des Reiches, erheischte einen Aufwand von $476._{03}$ Millionen im Vergleiche mit dem Voranschlage von $433._{89}$ Millionen, eine Mehrausgabe in der Höhe von $42._{136}$ Millionen Gulden. Einnahmen und Ausgaben waren demnach im Voranschlage zu gering beziffert worden, obgleich noch im Juni der Leiter des Finanzministeriums versichert hatte, dass man sich bei Entwerfung desselben keinerlei Illusionen hingegeben habe und die Wirksamkeit des Finanzgesetzes für 1867 durch die mittlerweile eingetretene Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und durch die selbstständige Verwaltung der siebenbürgisch-ungarischen Landeseinkünfte nicht beirrt würde. Die beträchtlichste Summe entfiel auf Krieg, Marine und Finanzen. Das Finanzgesetz vom 28. December 1866 setzte für Heer $73._{4}$, für Marine $7._{7}$ Millionen Gulden fest, die Ausgaben betrugen $91._{36}$ und $10._{2}$ Millionen Gulden. Nicht minder belangreich waren die Mehrkosten für Subventionen an Landesfonds um $1._{2}$ Millionen, für Industrieunternehmungen um $0._{511}$ Millionen, für Grundentlastungsfonds um $1._{4}$ Millionen mehr, als präliminirt worden war.

An Ungarn wurden 5 Millionen Gulden für Eisenbahnbauten aus den Einzahlungen auf das Domänen-Pfandbriefanlehen verabfolgt, für welche im Voranschlag nichts festgesetzt war, die Zinsen für die Staatsschuld erforderten nicht unbedeutende Summen mehr. Die Einnahmen stellten sich allerdings im Vergleiche zu dem Präliminar etwas günstiger. [1])

Anstatt der präliminirten Summe von $407._{297}$ Millionen liefen $462._{55}$ Millionen ein. Als grössere Posten erscheinen hierbei die Kriegskostenentschädigung von der italienischen Regierung mit $20._{234}$ Millionen; Vergütung des Königreiches Italien für übernommenes Festungsmateriale $4._{87}$ Millionen, Entschädigung von

[1]) Den Angaben liegen die Originale der Centralrechnungsabschlüsse zu Grunde.

Preussen für die Bundesexecution in Holstein $1._{306}$ Millionen, Ersatzantheil von Preussen für das bewegliche Bundeseigenthum $2._{828}$ Millionen, Entschädigung für Venedig sammt Zinsen $9._{032}$ Millionen.

Die directen Steuern ergaben einen um $2._{406}$ Millionen Gulden höheren Betrag, als im Voranschlage angenommen war; die indirecten Abgaben ein Plus von $6._{417}$ Millionen. Der Ausfall bei einigen wurde durch die Mehreinnahmen bei anderen aufgewogen. Geringere Einnahmen wiesen auf: die Branntweinsteuer ($1._{549}$ Millionen), Biersteuer ($1._{174}$ Millionen), Salz ($1._{099}$ Millionen) und Lotto ($1._{478}$ Millionen) ein Plus ergab sich bei der Zuckersteuer ($2._{137}$ Millionen), Zoll ($1._{492}$ Millionen), Tabak ($3._{663}$ Millionen). Sämmtliche indirecte Abgaben, wozu auch die Monopole gerechnet werden, waren mit $208._{3}$ Millionen im Finanzgesetze veranschlagt, das Ergebniss stellte sich auf $214._{7}$ Millionen Gulden. Die Einnahmen aus dem Staatseigenthum lieferten statt $8._{6}$ Millionen $8._{9}$ Millionen Gulden, daher ein Plus um $0._{3}$ Millionen. Dagegen waren aus der Veräusserung von Staatseigenthum 10 Millionen erwartet und bloss $1._{83}$ Millionen erzielt worden.

Interessant ist die Zergliederung des Centralrechnungsabschlusses für 1867 in Centralverwaltung, im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder, Länder der ungarischen Krone. Von der Gesammtsumme des Erfordernisses im Betrage von $474._{3}$ Millionen entfielen auf das Centrale $288._{732}$, auf die Länder diesseits der Leitha $121._{34}$, auf Ungarn $64._{2}$ Millionen; die Gesammtbedeckung von $462._{559}$ Millionen Gulden gliedert sich nach den erwähnten drei Rubriken mit $64._{5}$, $278._{7}$ und $119._{29}$ Millionen Gulden. Die bezüglich der Abrechnung für das Jahr 1867 vereinbarten Grundsätze wurden von einer Commission, die zur Prüfung und Richtigstellung der Centralactiven bestellt war, vereinbart.

ZEHNTES CAPITEL.

Die Unification der Staatsschuld.

Am Schlusse des Ausgleichsjahres wurde das erste parlamentarische Ministerium gebildet. Das Finanzportefeuille übernahm Dr. Brestel. In den Räumen der Finanzverwaltung haben wenige Personen geschaltet, die eine solche Hingebung für den Staat besassen, wie der neue Schatzkanzler. Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes erschien ihm nicht nur als gebieterische Pflicht, sie war bei ihm eine Herzensangelegenheit, sein Sinnen und Denken war und blieb nur auf diesen Punkt gerichtet. Den Ehrennamen eines Generalsparmeisters des Reiches, der ihm beigelegt wurde, verdient er mit vollem Rechte, und die Finanzverhältnisse des Staates wären gegenwärtig andere, wenn viele solche Schatzkanzler in Oesterreich gewesen wären. An Genialität, an Findigkeit haben ihn viele Vorgänger übertroffen, an Gewissenhaftigkeit, Fleiss, Tüchtigkeit Niemand. Karg, sogar knauserisch, wo es irgend zu sparen gab, öffnete er den sonst stark zugeschnürten Säckel, wenn es sich um wirklich productive Ausgaben handelte, und beengte seine Collegen nicht, wenn Summen in Betracht kamen, deren Verwendung ihm im Interesse des Staates heilsam schien. Es verdient betont zu werden, dass er in Fragen des Unterrichts nie seine Zustimmung versagte und den Bedürfnissen desselben gerecht zu werden suchte. Nergeleien in dieser Richtung, früher gerade nicht selten von den mit der Prüfung der erforderlichen Beträge betrauten Organen, waren ihm fremd.

Eine leichte Aufgabe fiel ihm nicht zu. Der Ausgleich mit Ungarn bürdete Oesterreich fast unerschwingliche Lasten auf, in mehr als einer Beziehung. Nicht die Quote, die es für die gemeinsamen Angelegenheiten und die Staatsschulden zu übernehmen hatte, kömmt dabei in Betracht, sondern zumeist der Umstand, dass durch die Trennung des Reiches auch jene Hoffnungen auf eine stärkere Heranziehung der minder besteuerten Länder in die Brüche gingen. Ungarn und seine Nebenländer hatten, wie bereits erwähnt, auch nach der Einverleibung in das Reich seit 1850 verhältnissmässig geringere Steuern aufzubringen, und die Steuerreformen Plener's beabsichtigten gerade in dieser Beziehung eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Ländern herbeizuführen.

Der Finanzminister legte am 21. März fünf Gesetzentwürfe vor, die sich insgesammt auf die Finanzfragen bezogen, und begründete dieselben in der nächsten Sitzung, am 24. März. Die Regierung beschränkte sich bei Vorlage ihres Finanzplanes nicht auf Berücksichtigung der Bedürfnisse des laufenden Jahres, sondern sie beabsichtigte für die nächsten drei Jahre Vorsorge zu treffen, innerhalb welcher Zeit sie auf die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte rechnete. Das Deficit für das laufende Jahr 1868 veranschlagte der Minister auf 52 Millionen, und nach seiner Annahme war auch für die nächsten zwei Jahre eine beträchtliche Verminderung nicht zu erhoffen. Im Ganzen bezifferte sich der Abgang für 1868 bis 1870 auf 150 Millionen. Die Aenderung der Branntweinsteuer versprach 3 bis 4 Millionen abzuwerfen, und wenn auch die Regierung die Reform der gesammten directen Steuern in ihr Programm aufgenommen hatte, so erforderte die Durchführung denn doch eine Anzahl von Jahren, ehe etwaige Mehrerträgnisse dem Staatsschatze zu Gute kommen konnten. Ein Theil der Ausgaben, worauf der berechnete Abgang beruhte, konnte allerdings, insoweit er Capitalsrückzahlungen der Staatsschuld betraf, in Folge der Abmachungen mit Ungarn durch Ausgabe neuer Obligationen gedeckt werden. Dieser Betrag, mit 30 Millionen angenommen, ergab noch immer die Nothwendigkeit, für die Bedeckung von 120 Millionen Vorsorge zu treffen. Brestel scheute vor der Aufnahme eines neuen Anlehens zurück, da dies mindestens ein Zinsenerforderniss für alle Zukunft von 10 Millionen erheischte; ebensowenig befreundete er sich mit

dem Gedanken, zur Notenpresse seine Zuflucht zu nehmen, schon aus dem Grunde nicht, „da doch die Möglichkeit einer Militäraufstellung nicht in Abrede gestellt werden könne, und man vorsichtsweise auf diese Möglichkeit Bedacht nehmen müsse. Im Falle eines derartigen Geldbedarfes würde eben, wie 1866, kein anderes Mittel erübrigen, als zur Vermehrung der Staatsnoten zu greifen". Dem ministeriellen Vorschlage zu Folge sollte daher nebst der bisherigen Einkommensteuer, von allen Staatsobligationen eine weitere Abgabe von 10% der Zinsen eingehoben werden. Dieser Satz entsprach beiläufig jener Summe, welche die Länder der ungarischen Krone weniger übernommen hatten, und dieser Abgang sollte daher „natürlich und rechtlich von allen Staatsgläubigern gleichförmig getragen werden". Mit dieser Massregel brachte der Minister eine andere in Verbindung: die Unification der Staatsschuld.

Bereits in dem Patente vom 23. December 1859 wurde die Convertirung der nicht auf österreichische Währung lautenden Schuld in Aussicht genommen. Nach dem Stand am Ende dieses Jahres zerfiel die österreichische Staatsschuld in 101 Gattungen mit 197 Unterabtheilungen, in drei Währungen (Wiener Währung, Conventionsmünze und österreichische Währung), die beiden letzteren in Silber- oder Papiergeld, und nach 16 verschiedenen Percentsätzen, von 1 bis 6%, verzinslich. Die Staatsschulden-Commission, welche in Folge des erwähnten Patents eingesetzt worden war, hatte sich in ihrem ersten Berichte vom 4. Juni 1860 über die Umwandlung der ganzen Schuld auf einen einheitlichen Zinsfuss, zunächst 5%, und in Eine Währung ausgesprochen. Dass in dieser Beziehung ein gewisser Zwang ausgeübt werden müsste, zeigten die bisherigen Erfahrungen. Denn die freiwillige Convertirung aller nicht mit einer Verlosung oder einer bestimmten Rückzahlung verbundenen, unter 5% verzinslichen Obligationen in eine einzige Kategorie zu 5% war schon durch die kaiserliche Entschliessung vom 3. September 1858 gestattet worden. Hievon war jedoch kein nennenswerther Gebrauch gemacht worden. Die Staatsschulden-Commission schlug eine zwangsweise Convertirung binnen einer bestimmten Frist vor, ohne die Staatsgläubiger im bisherigen Zinsengenuss oder im Capital zu verletzen, die Tilgung sollte jedoch auf die im Patente vom 23. December 1859 ausdrücklich bezeichnete österreichische Währungs-

schuld beschränkt werden. Der Finanzminister von Plener erklärte sich gegen die Anträge der Commission. Seitdem ruhte der Gedanke und fand in der Literatur nur einen energischen Vertreter.[1] Erst bei den Verhandlungen zwischen Lónyay und Becke über die einzelnen Bestimmungen des Ausgleiches wurde das Project in den Regierungskreisen eingehend erörtert. Nach der Ansicht des ungarischen Finanzministers sollten die verschiedenen Schuldobligationen nach dem Verhältniss ihres Courswerthes gegen einheitliche Rentenobligationen ausgetauscht werden. Die darüber angestellten Berechnungen ergaben, dass die österreichische Staatsschuld im Nominalwerthe von 3046 Millionen einen Courswerth von bloss 1641 Millionen hatte. Auf Grundlage des Courswerthes brachte Lonyay eine Conversion in Vorschlag, nämlich 6%ige, steuerfreie Rentenobligationen auszugeben, und den Besitzern der Staatspapiere freizustellen, dieselben gegen die neue Rente umzutauschen oder die alten Obligationen zu behalten, welche jedoch mit einer noch höheren, als 7%igen Steuer, und zwar mit 16% belegt werden würden. Lónyay beabsichtigte mit seinem Plane auch die Regelung der Valuta, die Liquidation der österreichischen Nationalbank und die Einführung der Bankfreiheit zu verbinden". [2]

Becke wagte es augenscheinlich nicht, seinem Collegen auf der vorgeschlagenen Bahn zu folgen. Indessen fand zwischen den beiden Ministern doch ein Abkommen dahin statt, eine gemeinschaftlich verfasste Vorlage bis zum 1. Mai 1868 bei den betreffenden Vertretungskörpern einzubringen. Wir haben gesehen, dass gerade dieser Punkt der Vereinbarung bei der österreichischen Deputation Bedenken erregte, aber der Gedanke wurde nicht fallen gelassen und in dem zweiten Uebereinkommen zwischen Lónyay und Becke vom 25. September wurde die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in eine Rentenschuld ebenfalls aufgenommen. Volle Klarheit über die Art und Weise, wie dies zu bewerkstelligen sei, besass man weder in den Kreisen der Regierung, noch in jenen der Abgeordneten. Der Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses über die Regelung

---

[1] Wagner: Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts. S. 180.

[2] Lónyay: „Die Bankfrage". Aus dem Ungarischen von Dux. Budapest 1876.

der finanziellen Beziehungen mit Ungarn beschäftigte sich mit der Unification nicht, und nur der Bericht der Minorität hob hervor, dass die diesseitigen Länder eine derartige Unification nicht durchführen können, weil die Beistellung des Erfordernisses für die Schuldentilgung durch Creditoperationen auf die Länge die Kräfte dieses Landes übersteigen und die Convertirung an sich zu dieser Last eine neue nicht unbedeutende hinzufügen würde. Augenscheinlich dachte der Berichterstatter der Minorität an eine freiwillige Convertirung, welche jedoch gewiss nicht in der Absicht der damaligen Regierung lag. Bei der Debatte im Hause wurde die Convertirungsfrage nur gestreift; in einige Andeutungen, die jedoch einen vollständig durchgearbeiteten Plan nicht vermuthen lassen, ging der Leiter des Finanzministeriums ein.

Plener bezweifelte es, dass mit der Unification allein eine besondere Erleichterung in Bezug auf die Staatsschuldenlast geschaffen würde, ein solches Ziel werde nur dann erreicht werden können, wenn die Conversion der Staatsschuld mit der Herstellung der Valuta in gleichzeitige Verbindung gebracht werden könnte. Nur wenn der Gläubiger künftig in der Staatsschuldenzahlung effectives Geld statt entwerthetem Papier erhalte, könne man sich von einer freiwilligen Conversion einen günstigen Erfolg versprechen, und selbst zwangsweise würde sie dann weit eher zu rechtfertigen sein. Bei dem gegenwärtigen Valutastande sei eine solche Massregel unausführbar. Und der damalige Leiter des Finanzministeriums, Becke, stimmte dieser Ansicht vollständig bei, und fügte hinzu, „dass er sich glücklich schätzen würde, wenn die Unificirung nicht als ein Specificum und Remedium für sich durchgeführt werden könnte, sondern im Zusammenhange mit einem Complexe von anderen Massregeln, wobei die Herstellung der Valuta nunmehr durch besondere Combinationen als ein höchst wünschenswerthes und anzustrebendes Ziel betrachtet werden könnte“.

Nach dem Plane Brestel's, der in seinen Deputationsberichte einigen Zweifeln über die Durchführbarkeit der Convertirung Ausdruck gegeben hatte, sollte eine einheitliche 5%ige, mit einer fixen unvariablen Einkommensteuer von 12% belastete, demnach eine reine Rente von $4._4$% abwerfende Schuld geschaffen werden. Die bisherige doppelte Verzinsungsart in Papier und

Silber sollte auch bei den neu hinauszugebenden Obligationen festgehalten werden. [1]) Nur die Lotterieanlehen und das Steueranlehen sollten von der Convertirung ausgenommen bleiben und künftighin einer 10%igen Abgabe unterliegen. Das gesammte Zinsenerforderniss verringerte sich nach Durchführung dieses Planes von $122._{014}$ Millionen auf $112._{769}$ Millionen, im Ganzen daher um $9._{244}$ Millionen, zugleich entfielen von allen Anlehen, die in die Convertirung einbezogen wurden, die Rückzahlung und der Rückkauf, wodurch sich ebenfalls eine Ersparung von 3 Millionen ergab, im Ganzen daher 12 Millionen, welche Summe der geringeren Quote Ungarns entsprach.

Der im Erfordernisse noch verbleibende Abgang sollte theils durch Verkauf von Staatsgütern, theils durch eine Vermögenssteuer aufgebracht werden. Eine Erhöhung der bestehenden Steuern durch einen Zuschlag hielt der Minister aus dem Grunde nicht für angezeigt, weil die Basis der Besteuerung vielfach mangelhaft sei. Die Vermögenssteuer sollte $1^1/_5$% von Grund und Boden, $^9/_{10}$% für Häuser und $1._5$% für mobiles Vermögen betragen, die Steuer als eine einmalige ausgeschrieben, die Einhebung aber auf drei Jahre vertheilt werden. Das Erträgniss wurde auf 60 Millionen berechnet. Innerhalb der drei Jahre konnten die Steuerreformen so weit gediehen sein und solche Ersparnisse Platz greifen, um das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen endlich zu verwirklichen.

Im Ausschusse fanden die Pläne des Ministers wenig Anklang. Hatte schon im vollen Hause die Auseinandersetzung über die neu einzuführende Steuer eine Bewegung hervorgerufen, so gewannen bei den Comitéberathungen jene Stimmen das Uebergewicht, die den Abgang durch einen tieferen Schnitt gedeckt

[1]) Die Herstellung einer vollständigen Gleichartigkeit, meinte der Minister, würde entweder mit einem Verluste des Staates oder mit einer Benachtheiligung der Gläubiger verbunden sein. Bezüglich der Umwandlungsziffer schlug Brestel vor, für je 100 Gulden Conventionsmünze gleichfalls 100 Gulden der neuen Schuld zu geben; die Berechnung, welche ihn hierbei leitete, war, da von 100 Gulden Metalliques 5 Gulden 25 Kreuzer an Zinsen entfallen, wovon jedoch 37 Kreuzer für Einkommensteuer und 52 Kreuzer als 10%ige Abgabe abgezogen werden müssen, wodurch sich das eigentliche Erträgniss auf $4._{36}$ stellte. Die neue Obligation war mit $4._4$ verzinslich, daher eine Differenz von 4 Kreuzer, die als Bonification für die Convertirung gegeben wurde.

wissen wollten. Gegen den Verkauf der Staatsgüter und die Aufnahme einer schwebenden Schuld wurde keine Einwendung erhoben. Anstatt der Vermögenssteuer beantragte man die Coupons der Staatspapiere und die Lotteriegewinnste mit einer höheren Einkommensteuer zu treffen und die Schuldentilgung für zwei Jahre zu sistiren. Viele Stimmen hatten sich für die Bemessung einer Steuer mit 25% ausgesprochen, die Polen sogar einen Antrag auf 30% gestellt. Ende Mai erstattete der Ausschuss seinen Bericht an das Haus. Einstimmigkeit war nicht erzielt worden.

Die Majorität des Ausschusses beantragte durch Skene als Berichterstatter die fundirte Schuld in eine 4%ige, keinem Steuerabzuge unterliegende Rente umzuwandeln. Die Gesammtersparniss an dem Zinsenerfordernisse berechnete sie auf $27._{57}$ Millionen Gulden. [1]) In seiner Begründungsrede wies der Berichterstatter darauf hin, dass für die im Reichsrathe vertretenen Länder keine Verpflichtung bestehe, den Rest der allgemeinen Staatsschuld zu übernehmen. Die Anträge der Minorität begründete Dr. Banhans, dass „diese Art der Behandlung der Staatsgläubiger eine ganz ungerechtfertigte und willkürliche sei". „Nur im Wege einer allseitigen gerechten Besteuerung soll das Deficit beseitigt werden," der Weg der Zinsenreduction lasse sich vom Rechtsstandpunkte nicht rechtfertigen und erscheine als eine Massregel, zu welcher ein freier Rechtsstaat niemals greifen solle, „wenn der Staatsgläubiger, um das Deficit zu decken, zur Besteuerung herangezogen werde, so dürfe dies nur in einem entsprechenden Verhältniss zu den Leistungen der übrigen Steuerträger geschehen". Bei der Besteuerung der Zinsen der Staatsschuld seien einerseits die Staatsgläubiger nicht allein zu treffen und den Steuerträgern andererseits nicht eine Last aufzubürden, welche die Ungarn bei dem Ausgleiche von Rechtswegen hätten übernehmen sollen. Diesen Gesichtspunkten entspreche jedoch die Regierungsvorlage nicht. Wie immer der Rest des Deficits auf die Steuerträger vertheilt werden mag, in jedem Falle werde eine Erhöhung der Einkommensteuer eintreten müssen, welche dann das productive

---

[1]) Damals betrugen die Zinsen im Nominale $103._{239}$, wovon die 7% Einkommensteuer abgezogen, eine effective Leistung von $97._{58}$ Millionen sich ergab; nach dem Regierungsantrage wurde diese Summe auf $89._{568}$ Millionen herabgemindert. Die Vorschläge der Majorität beanspruchten eine Zinsensumme von $81._{426}$ Millionen.

Vermögen härter treffen würde als die Staatsgläubiger. Der Antrag der Minorität ging daher dahin: sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Schuld, die Lotterieanlehen der Jahre 1854 und 1869, das Steueranlehen vom Jahre 1864 ausgenommen, in eine 5%ige mit einer fixen, einer Veränderung nicht unterliegenden Steuer von 16%, also in eine reine $4._2$ % abwerfende Rentenschuld zu verwandeln, wonach sich, der Berechnung nach, ein Zinsenerforderniss von $86._{25}$ Millionen Gulden ergab. Die Differenz zwischen den Anträgen der Regierung und der Minorität wurde damit gerechtfertigt, dass nach der Berechnung des Ministers die geringere Beitragsleistung Ungarns sich auf 12 Millionen bezifferte, während die Minorität dieselbe auf 15—$15._5$ Millionen Gulden veranschlagte. Diese Differenz von 3 Millionen erklärte sich dadurch, dass die Regierung von der Annahme ausging, dass bei Beurtheilung der Leistungen, welche die Länder der ungarischen Krone weniger übernommen haben, von der Ersparniss durch die Convertirung 3 Millionen in Rechnung gebracht werden können. Auch wies der Bericht der Minorität darauf hin, dass die diesseitigen Länder in Folge der Stipulationen mit Ungarn noch in manch andern Punkten verkürzt worden seien; so seien die Steuerrückstände mit Ende 1867 nicht in die Reichsactiva einbezogen worden, die Zolleinnahmen fliessen zum Vortheile Ungarns dem gemeinsamen Finanzministerium zu, Factoren, welche die Regierung unberücksichtigt gelassen habe.

Die Generaldebatte begann am 3. Juni 1868. Im Grunde genommen liefen die Anträge der Majorität und der Minorität von der Ziffer abgesehen auf dasselbe hinaus: das Zinsenerforderniss zu verringern. Nur die Begründung war eine verschiedene. Während die Mehrheit es unverblümt aussprach, die Zinsenreduction müsse gemacht werden, weil die Nothlage des Reiches es erheische, bemühte sich die Minderheit ihre Anträge damit zu rechtfertigen, „dass die Staatsgläubiger zur Besteuerung herangezogen werden und mit den übrigen Steuerträgern in ein gleiches Verhältniss treten müssen, und zwar aus dem Grunde, weil die Länder der ungarischen Krone den Betrag nicht zu zahlen übernommen hatten, den sie nach ihrer Leistungsfähigkeit von jeher hätten zahlen sollen. Ein zweiter Ausgleich werde mit Ungarn nicht geschlossen werden, und darin werde der Staatsgläubiger die grösste Beruhigung finden, dass an eine Erhöhung der Steuer

nicht mehr werde gedacht werden". Diese Gesichtspunkte wurden auch bei der Generaldebatte des Breiten erörtert, ohne jedoch sonst ein wesentlich neues Moment zu berühren. Der Obmann des Finanzausschusses, Pratobevera, bemühte sich die ganze Massregel auf das Besteuerungsrecht des Staates zurückzuführen und betonte, dass er einen andern Vorgang, als Regierung und Minorität ihn principiell vorschlagen, für ungerecht, für die Zukunft und Ehre Oesterreichs in hohem Grade für verderblich halte. „Die Wissenschaft fordere die Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Steuerbelastung. Nun sei die Rente der Staatsgläubiger bisher in einer unverhältnissmässigen Höhe nicht herangezogen worden und eben in der nothwendigen Ausgleichung, in der schon betonten traurigen Finanzlage des Reiches und in der durch die dualistische Gestaltung desselben jetzt herbeigeführten und nur verschieden berechneten Schädigung der diesseitigen Reichshälfte liege die Berechtigung der gestellten Anträge." Von diesem Standpunkte ausgehend hätte man jedoch zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen müssen. Denn die Richtigkeit des Grundsatzes einer Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Besteuerung führte doch nur dazu, das Einkommen aus staatlichen Zinsen ebenso hoch zu treffen, wie jedes andere Einkommen. Die Last, welche den kleinen Rentner traf, wurde durch eine derartige Argumentation nicht gerechtfertigt. Wie wenig der Rechtsstandpunkt der Minorität haltbar sei, wurde von dem Abgeordneten Ryger ganz richtig hervorgehoben: Die Steuer, meinte er, sei ihrem Begriffe nach eine Auflage, die der Staat von dem Einkommen nach seinen Staatsbedürfnissen erhebt, sie sei ihrem Begriffe nach naturnothwendig, variabel, weil das Staatsbedürfniss niedriger und grösser sein könne, eine fixe unwandelbare Steuer sei jedoch keine Steuer, sondern eine Reduction. Allein im weiteren Verlaufe seiner Rede geräth er mit diesem Grundsatz in Widerspruch, indem er doch die vorgeschlagene Massregel der Majorität auf das Steuerrecht des Staates zurückführt und den Unterschied von andern Steuerarten in dem verschiedenen Perceptionsmodus erblickt, sogar die grössere Einfachheit hervorhebt, wenn der Steuerbetrag gleich von den Coupons abgeschrieben werde. Die ganze Debatte machte keinen angenehmen Eindruck, man vermisst gründliche Sachlichkeit und Tiefe der Auffassung; manche der Redner schlugen sogar einen etwas burschikosen Ton an. Erwähnenswerth ist, dass

der Wortführer der Polen, Zemialkowski, sich für die Majoritätsanträge aussprach. Rechbauer markirte seinen Standpunkt durch den Hinweis, dass Oesterreich und Ungarn eigentlich keine Verpflichtung zur Zahlung der unter dem Absolutismus aufgenommenen Schuld habe und nur aus höheren politischen Rücksichten zu leisten sei, was bisher vor dem ungarischen Ausgleiche geleistet worden sei. Aus diesem Grunde stimme er der Minorität bei, denn man repudiire auf diesem Wege keine Schuldigkeit, sondern übernehme nur nicht eine Schuldigkeit, die andere gehabt haben.

Nicht bloss die Praktiker, auch gründlich geschulte Theoretiker waren über den Charakter der Massregel nicht vollständig im Reinen, und bei Festhaltung dieses Gesichtspunktes wird man die zum Theil unerquicklichen Debatten begreiflich finden. Hock, gewiss ein Mann, der mit den verwickeltesten Problemen der Finanzwissenschaft vertraut war, war über die Couponsbesteuerung doch nicht vollständig im Klaren. In einem Berichte des Herrenhauses, dessen Mitglied er war, äussert er sich dahin, „es sei theoretisch zweifelhaft, ob diese Steuer als eine solche, oder als eine Verminderung der Kosten der Staatsschuld zu betrachten sei, vielleicht sei auch sogar erstere Auffassung die vom Standpunkte des Rechts und des öffentlichen Credits aus richtigere, denn jene Steuer sei eine allgemeine, nicht bloss die Zinsen und Lottogewinnste aus der Staatsschuld treffende, darum rechtlich vollkommen statthaft, wäre sie aber in der That nichts als eine Verminderung der Kosten der Staatsschuld, so wäre sie eine nicht zu billigende Reduction der Staatsschuld“. Diese etwas geschraubte Darlegung macht ganz den Eindruck, als bemühte sich der geschulte Theoretiker die durch die harte Noth abgerungene Massregel wenigstens einigermassen wissenschaftlich zu rechtfertigen.

Am klarsten und einfachsten hat Dr. Brestel den Standpunkt der Regierung in der Schlussrede bei der Debatte am 6. Juni 1868 auseinandergesetzt. Durch die Annahme des ungarischen Ausgleiches, legte er dar, haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder keine grösseren Rechtsverbindlichkeiten den Staatsgläubigern gegenüber übernommen, allein ebensowenig habe man an den damals schon vorhandenen Rechtsverbindlichkeiten mäkeln wollen. Wenn die Ungarn bei dem Ausgleiche nicht jenen Theil übernehmen, der, wenn das Reich fortbestanden hätte, auf sie entfallen wäre, so habe die andere Reichshälfte diesen Theil nicht

zu zahlen. Dadurch, dass ohne Verschulden Westösterreichs und durch die Macht der Umstände das Reich aufgehört habe zu existiren und in zwei selbstständige Staaten zerfallen sei, dadurch konnte an der Verbindlichkeit den Staatsgläubigern gegenüber nichts geändert werden, aber diese Verbindlichkeit sei keine andere geworden, als in demjenigen Verhältnisse zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, die vom ganzen Reiche zu tragen waren, beizutragen, in dem man bisher nach dem Masse der Steuerfähigkeit beizutragen hatte. Diese Verbindlichkeit müsse vollständig und unbedingt erfüllt werden. Wenn der Antrag der Regierung angenommen werde, so wissen die Staatsgläubiger doch, selbst wenn sie die zu Grunde liegende Rechtsanschauung bekämpfen, dass sie einer auf Thatsachen beruhenden Rechtsanschauung gegenüberstehen, die nicht wiederkehren könne. Sie wissen, dass man nicht ihr Recht beanständet hat, sondern nur die Ausdehnung desselben. Lasse man aber die Gründe gelten, die von Seite des Ausschusses für die Reduction vorgebracht wurden, rufe man die Nothlage an, die Unmöglichkeit der Verbindlichkeit zu genügen, so sei dieses eine Argumentation, die nach einigen Jahren wiederkehren könne.

Sehr eingehend beleuchtete er den Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und den Anträgen der Minorität. Jene habe die Convertirung nicht als eine Zwangsmassregel, sondern als eine freiwillige in Vorschlag gebracht, die Bedingungen aber so gestellt, dass es im Interesse der Gläubiger liege, darauf einzugehen. Nach den Anträgen der Minorität entfalle die Möglichkeit einer freien Conversion, und es müsste daher die zwangsweise Verpflichtung auferlegt werden. Selbst bezüglich der Ziffer, welche Ungarn weniger übernahm, hielt der Minister an seiner ursprünglichen Ansicht fest und bezeichnete die Anträge der Minorität als die äusserste Grenze, was unter dem Titel der Minderleistung Ungarns beansprucht werden könne.

Die Anträge der Majorität wären vielleicht zum Beschlusse erhoben worden, wenn nicht der Ministerpräsident die bündige Erklärung abgegeben hätte, dass die Regierung dieselben nicht in Ausführung bringen werde. Bei der Abstimmung wurde die Mation eines Mitgliedes der polnischen Faction, den Gesetzentwurf über die Umwandlung der allgemeinen Staatsschuld an den Budgetausschuss mit dem Auftrage zu überweisen, denselben

dahin zu ändern, dass das ständige Deficit im Staatshaushalte definitiv beseitigt werde, ein Antrag, der einen noch grösseren Abstrich in sich schloss, als ihn die Majorität in Vorschlag brachte, abgelehnt. Der Antrag der Mehrheit fiel mit 113 gegen 46. Dafür stimmten: Polen, Tiroler und nur einige Mitglieder der Verfassungspartei.

In Folge der endgültig gefassten Beschlüsse sollten sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld in eine 5%ige, einheitliche Schuld umgewandelt und mit einer Steuer von 16%, welche nicht erhöht werden darf, belastet werden, die Zahlung der Zinsen in Silber oder Staatsnoten erfolgen. Ausgenommen von der Convertirung blieben: die Lottoanlehen und das Steueranlehen vom Jahre 1864, das Domänenanlehen, die Wiener Währungsschuld des Staates, die Grundentlastungsschuld, die Schuld an die Nationalbank, die Prioritätsschuld der Gloggnitzer Eisenbahn und die unverzinsliche Schuld. Was den Convertirungsmodus anbelangt, ging man von dem Grundsatze aus, dass die nicht rückzahlbaren Anlehen lediglich mit Rücksicht auf die Zinsen, welche sie abwerfen, die rückzahlbaren oder rückkaufbaren nicht bloss nach ihrem Nennwerthe, sondern auch mit Rücksicht auf die Lasten, welche dem Staate durch die Anleihen erwachsen sind, veranschlagt werden sollen.[1])

Die Besteuerung der Lotteriegewinnste wurde durch ein besonderes Gesetz mit 20% bei Staatslotterien und 15% bei Losen der Privatlotterien geregelt, wogegen der zur bisherigen Steuer erhobene Zuschlag von 25% entfiel.[2])

---

[1]) Die Umwandlung sollte demnach der Art erfolgen, dass an Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden: für je 100 Gulden 5%ige Metalliques, oder die übrigen mit 5% Conventionsmünze in Papier verzinslichen Anlehen 100 Gulden, für je 100 Gulden österreichische Währung 95 Gulden, für 100 Gulden österreichische Währung vom Jahre 1866 102.5, für je 100 Gulden Nationalanlehen 100, für je 100 Gulden des Convertirungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1848, des Anlehens 1851 B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 115 Gulden, endlich für je 100 Gulden des Silberanlehens vom Jahre 1864 110 Gulden.

[2]) Dem Ausweise zu Folge, welchen die Regierung über das künftighin jährliche Zinsenerforderniss der Staatsschuld vorlegte, bezifferte sich derselbe für die der Convertirung unterliegenden Staatsschulden auf $89._{577}$ Millionen, für die nicht zur Convertirung bestimmten, jedoch der 10%igen Abgabe unterliegenden

Die Regierung hatte gleichzeitig mit der Convertirungsvorlage zur Bedeckung des Deficits für die nächsten drei Jahre eine Vermögenssteuer in Antrag gebracht. Das Schicksal der Vorlage wurde im Ausschusse durch den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung entschieden und im Hause erhob sich nicht eine Stimme dafür. In Resolutionen wurde die Regierung aufgefordert, ungesäumt Vorlagen zu machen, um das Deficit durch entsprechende Zuschläge zu den directen Steuern und Einführung einer Luxussteuer zu decken, für den Abgang der folgenden Jahre aber durch Reform sämmtlicher directen Steuern, Erhöhung der Zuckersteuer und Einführung einer Classensteuer Vorsorge zu treffen. Diese etwas detaillirten Vorschläge erfreuten sich jedoch der Zustimmung des Hauses nicht, welches mit 79 gegen 66 Stimmen bloss den allgemeinen Beschluss fasste, die Regierung aufzufordern, zur Deckung des Deficits im Wege der Besteuerung ungesäumt die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten.

Die Regierung beeilte sich der Aufforderung des Hauses nachzukommen und unterbreitete nach wenigen Tagen einen Entwurf zur Bedeckung des Deficits, wonach die Grundsteuer um $^1/_{12}$, die Hausclassensteuer um $^1/_4$, die Erwerb- und Einkommensteuer um $^3/_5$, bei den Erwerbsteuerpflichtigen der beiden untersten Classen jedoch nur um $^3/_{10}$ der ordentlichen Gebühr erhöht werden, die Hauszinssteuer aber unverändert bleiben sollte. Die Besitzer von Gebäuden, welche eine theilweise oder gänzliche zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer geniessen, sollten an Einkommensteuer 5% von ihrem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen entrichten. Man erwartete einen Mehreingang von $8._{429}$ Millionen. Der Ausschuss empfahl die Annahme als eine vorübergehende auf das Jahr 1868 beschränkte Massregel.

Die beträchtliche Erhöhung der Erwerb- und Einkommensteuer, die $42._{85}$% ausmachte, rechtfertigte der Ausschuss damit, dass durch dieselbe „eine principielle Gleichheit mit den seit 1849 eingetretenen Mehrbelastungen der Grund- und Häuserbesitzer hergestellt werde.“

Staatsschulden auf $10._{773}$ Millionen, für die übrigen Staatsschulden, die weder der Convertirung noch einer Abgabe unterlagen, $12._{418}$ Millionen, im Ganzen daher $112._{769}$ Millionen; für 1868 war veranschlagt ein Nettoerforderniss von $122._{014}$ Millionen, daher ergab sich ein Mindererforderniss von $9._{244}$ Millionen. Nach den Anträgen der Minorität wurden weitere $3._{319}$ Millionen in Abschlag gebracht.

Im Hause liessen sich mehrere Stimmen gegen dieses System der Zuschläge vernehmen, allein es blieb keine andere Wahl das Deficit zu decken, als durch Verkauf einiger Staatsgüter, schwebende Schulden und Steuererhöhung auf dem vorgeschlagenen Wege. Vor einigen Tagen hatte das Haus zu den ersten beiden Massnahmen seine Zustimmung gegeben, nunmehr bewilligte es auch mit Rücksicht „auf den vorübergehenden Charakter der Massregel“ den Zuschlag.

Wie sehr man sich über das Provisorische der ganzen Massregel täuschte, sollte die Zukunft lehren. Im Jahre 1869 brachte der Finanzminister eine Reihe die Reform der Steuern betreffende Vorlagen ein, und man ging daher über die Bestimmung des Finanzgesetzes, welches die Zuschlagswirthschaft auch fürderhin aufrecht erhielt, leicht hinweg. Das Ausmass wurde folgendermassen festgesetzt: Bei der Grund- und Hauszinssteuer nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschusse noch ein ausserausserordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums, bei der Hausclassensteuer, Erwerb- und Einkommensteuer ein Zuschlag im Betrage des Ordinariums; nur bei jenen Steuerpflichtigen, deren Erwerb- und Einkommensteuerschuldigkeit erster und zweiter Classe den Betrag von 30 Gulden nicht übersteigt, wurde der ausserordentliche Zuschlag in der Höhe von $^{7}/_{10}$ des Ordinariums festgesetzt. Seitdem fanden in den Finanzgesetzen die Zuschläge regelmässig jahraus jahrein Aufnahme, und etwaige Bedenken gegen die Einbürgerung dieses Abgabenmodus wurden durch den Hinweis auf die in der Berathung befindliche Steuerreform zum Schweigen gebracht. Und seitdem kehrt alljährlich mit stereotyper Regelmässigkeit im Finanzgesetze die Bestimmung wieder, dass für das laufende Jahr die Erhebung der Zuschläge in dem erwähnten Ausmasse bewilligt sei.

ANHANG.

ANMERKUNGEN.

I.

Ueber das österreichische Budget in dem Zeitraum von 1780 bis 1815 lässt sich nur schwer ein ganz genauer Einblick gewinnen. Nur in Verbindung mit einer Geschichte der Verwaltung wäre man in der Lage, einen richtigen Massstab für die Ausgaben und Einnahmen zu erhalten. Die vollständige Kenntniss über den Umfang der Staatsaufgaben ist unbedingt erforderlich, um nur einigermassen den Werth der Ziffern zu würdigen. Auch ist das Material nicht gesichtet genug, um zu bündigen Schlüssen gelangen zu können. Die Veröffentlichungen Czörnig's in seinem statistischen Handbüchlein sind nicht ganz correct, namentlich für die Zeit, als die Noten ein beträchtliches Disagio besassen, fast unbrauchbar. Theils zur Ergänzung, theils zur Richtigstellung sind die folgenden Angaben bestimmt.

In dem Zeitraum von 1780—1790 betrugen die Einnahmen im Durchschnitte $73._{62}$ Millionen, die Ausgaben $83._{28}$ Millionen jährlich, das gesammte Deficit während dieser 10 Jahre $96._{637}$ Millionen. Der Abgang fällt zumeist auf die Jahre 1787—1790 mit $80._{156}$ Millionen gegen $2._{7}$ Millionen 1780—1783. Von den Einnahmen entfielen im Durchschnitte jährlich $24._{762}$ Millionen auf die directen Steuern, $31._{147}$ Millionen auf die indirecten, $5._{385}$ Millionen auf Regalien, $11._{816}$ auf ausserordentliche Einnahmen. Die Grundsteuer lieferte im Durchschnitte jährlich $24._{76}$ Millionen Gulden; die Grenzprovente $1._{09}$, die Erbsteuer $0._{329}$, die Schuldensteuer $0._{452}$, die Judensteuer $0._{265}$, endlich das Subsidium ecclesiasticum $0._{124}$ Millionen Gulden. Von den indirecten Abgaben entfielen im Durchschnitte jährlich auf Zoll $6._{053}$, auf Passagegebühren $0._{482}$, auf Consumtionssteuer $2._{413}$, Getränke $4._{649}$, Taxen $0._{836}$, Stempel

$0._{96}$ Millionen Gulden, endlich von den Regalien ergaben durchschnittlich Post $1._{2}$ Millionen, Lotto $1._{1}$, Salz $10._{7}$, Tabak $3._{1}$ Millionen jährlich.

Von den Ausgaben entfielen jährlich im Durchschnitte auf den Hofstaat $1._{6}$ Millionen Gulden, auswärtige Gesandtschaften $0._{59}$ Millionen, Militär $44._{93}$, wobei die kolossale Steigerung von $100._{3}$ Millionen 1780—1783 auf $244._{5}$ Millionen Gulden 1787—1790 auf Rechnung der Türkenkriege kommt, öffentliche Anstalten $1._{9}$ Millionen, Civilverwaltung $10._{4}$ Millionen, Passivinteressen $12._{5}$ Millionen Gulden. Die reine Staatsschuld war in diesem Zeitraume von $288._{98}$ Millionen auf 363 Millionen gestiegen, daher eine Vermehrung um $93._{77}$ Millionen oder im jährlichen Durchschnitte $9._{377}$, wobei der überwiegend grössere Theil auf die zweite Hälfte der Josephinischen Regierung fällt. Ueberdies war noch die Papiergeldschuld um $21._{26}$ vermehrt worden.

Unter Leopold stiegen die Einnahmen von $80._{377}$ Millionen im Jahre 1791 auf $85._{45}$ Millionen 1792, die Ausgaben verminderten sich von $91._{36}$ Millionen auf $86._{9}$ Millionen, das Deficit sank von $10._{99}$ Millionen auf $1._{41}$ Millionen, die fundirte Staatsschuld stieg von $377._{627}$ Millionen auf $390._{13}$, die Bankozettelschuld verminderte sich um ein geringes von $27._{98}$ auf $26._{73}$ Millionen. Der Hofetat nahm 1791 $1._{78}$ Millionen, 1792 $2._{36}$ Millionen in Anspruch, die Militärverwaltung $51._{29}$ und $44._{34}$ Millionen, die innere Verwaltung, welche unter Josef eine Reduction erfahren hatte, erforderte $11._{96}$ Millionen 1791 und 13 Millionen im Jahre 1792, die Zinsen der Staatsschuld steigerten sich von $15._{15}$ auf $17._{2}$ Millionen Gulden.

Bezüglich der Franciscеischen Regierung differiren die Angaben in den Druckwerken. Unsere Aufzeichnungen, officiellen Schriftstücken entnommen, ergeben folgendes Bild für die Epoche 1793—1798. Es betrugen in Millionen Gulden.

Ausgaben.

	Militär	Innere Verwaltung	Zinsen der Staatsschuld	Gesammtausgaben
1793	$69._{484}$	$12._{03}$	$15._{91}$	$112._{879}$
1794	$85._{357}$	$11._{96}$	$15._{93}$	$147._{673}$
1795	$94._{594}$	$11._{249}$	$16._{085}$	$133._{29}$
1796	$109._{998}$	$10._{571}$	$17._{847}$	$154._{746}$
1797	$92._{657}$	$10._{987}$	$16._{919}$	$130._{43}$
1798	$81._{911}$	$10._{871}$	$25._{006}$	$129._{298}$

Die Staatsschuld weist in diesem Zeitraume in Millionen Gulden folgende Vermehrung auf:

1793	390.131	1797	542.506
1794	414.827	1798	572.044
1795	438.704	1799	601.317
1796	477.474		

Das Deficit betrug 1793—1798 zusammen 356.816 Millionen Gulden, und zwar: 1793 28.59, 1794 55.603, 1795 66.013, 1796 89.814, 1797 60.137, 1798 56.666.

Für die Zeit von 1799 bis 1810 enthalten die Angaben bei Czörnig, „Statistisches Handbüchlein", die Summen in Papiergeld, was für die Vergleichung bei dem beträchtlichen Disagio der Bankzettel keinen Vergleichsmassstab bietet. Die folgenden Daten sind auf Conventionsmünze nach dem jährlichen Durchschnittscourse zurückgeführt und einer in der Registratur des Finanzministeriums befindlichen Arbeit Baldacci's entnommen.

	Directe Steuern	Indirecte Steuern	Regalien	Verschiedene Zuflüsse	Ausserordentliche Einnahmen
1799	19.881	30.649	11.268	5.185	7.04
1800	22.326	20.019	16.384	2.912	3.85
1801	22.198	29.366	25.826	2.946	1.76
1802	24.596	31.015	9.534	2.591	2.676
1803	23.366	27.654	14.029	2.339	8.69
1804	26.629	29.835	11.026	2.957	7.619
1805	23.79	31.522	10.418	2.847	9.614
1806	16.696	23.243	5.576	1.853	3.792
1807	22.529	23.254	6.313	3.121	11.894
1808	26.652	25.608	6.867	3.866	3.797
1809	11.923	13.778	2.375	0.957	2.049
1810	7.05	12.116	1.486	2.254	2.014

Ausgaben.

	Hofetat	Militär	Oeffentliche Anstalten	Innere Verwaltung
1799	2.716	89.667	1.206	11.248
1800	2.25	96.183	1.271	11.703
1801	2.317	87.371	1.76	12.7
1802	2.329	45.377	2.459	9.721
1803	2.195	35.902	1.778	9.110
1804	2.092	34.402	0.868	9.14
1805	2.699	64.776	0.720	9.350
1806	2.403	57.478	0.594	8.749
1807	2.404	52.185	0.594	7.567
1808	2.519	45.201	0.623	7.28
1809	1.837	66.761	0.414	6.37
1810	2.32	52.193	0.513	5.589

	Einnahmen in Conventionsmünze	Ausgaben in Conventionsmünze	Reine Staatsschuld	Deficit	Ueberschuss
1799	74.371	137.148	563.565	61.563	—
1800	75.027	143.89	593.839	66.478	—
1801	82.613	128.428	613.195	44.325	—
1802	70.981	87.324	623.195	16.107	—
1803	78.325	75.362	641.846	—	1.736
1804	78.908	78.287	645.140	—	1.358
1805	79.507	102.679	635.627	22.663	—
1806	53.683	97.528	635.018	42.853	—
1807	73.333	98.526	644.045	22.956	—
1808	68.737	78.746	635.932	9.702	—
1809	32.092	86.295	630.897	45.133	—
1810	26.148	76.077	625.415	48.991	—

II.

Folgende Tabelle gibt von Monat zu Monat die Masse der umlaufenden Bankozettel, den Vorrath an Münze und die Beträge des ausgemünzten Kupfergeldes in Millionen Gulden:

	Bankozettel- Verrechnung	Bankozettel- Umlauf	Vorrath an Münze	Ausgemünztes Kupfergeld
Im Jahre 1806				
Ende September . . .	474.382	440.549	13.721	?
„ October	477.382	456.556	12.963	74.578
„ November . . .	485.382	462.65	12.838	75.756
„ December . . .	491.382	469.298	13.076	76.71
Im Jahre 1807				
Ende Januar	496.382	473.6	13.316	77.578
„ Februar	498.373	472.134	12.968	78.348
„ März	501.373	474.301	12.89	79.6
„ April	505.723	482.761	13.436	81.121
„ Mai	508.218	483.585	13.153	82.445
„ Juni	511.718	488.878	13.382	83.973
„ Juli	511.718	488.122	13.132	86.138
„ August	595.206	488.242	13.05	88.056
„ September . . .	610.206	488.251	12.913	90.42
„ October	607.706	487.721	13.073	92.138
„ November	594.201	487.956	12.927	93.363
„ December	587.101	487.770	13.377	94.234

Im Jahre 1808	Bankozettel- Verrechnung	Bankozettel- Umlauf	Vorrath an Münze	Ausgemünztes Kupfergeld
Ende Februar	—	488.675	12.819	95.996
„ März	—	487.435	12.902	96.810
„ April	—	487.445	12.418	97.716
„ Mai	—	487.399	12.635	98.402
„ Juni	706.657	487.524	12.374	99.312
„ Juli	—	495.457	11.981	100.935
„ August	—	500.719	11.821	102.716
„ September . . .	—	503.295	11.228	104.288
Im Jahre 1810				
Ende Januar	915.242	864.724	4.623	127.841
„ Februar	957.122	886.685	5.15	129.638
„ März	971.595	919.506	4.846	132.059
„ April	1034.423	943.492	4.727	134.131
„ Mai	1056.383	947.612	4.766	136.07
„ Juni	1074.907	1003.611	4.438	137.226
„ Juli	1074.907	1011.801	3.148	137.562
„ August	—	—	2.003	138.587
„ September . . .	—	—	1.883	140.279
„ October	—	—	2.143	141.686
„ November . . .	—	—	1.848	?
„ December . . .	—	—	1.615	?

Ueber die so wichtige Stückelung der Noten haben wir nur dürftige Nachrichten. Ich gebe hier einige Notizen, die ich aus verschiedenen Papieren zusammenstellte. Es waren in **Verrechnung** in Millionen:

	1000 fl.	500 fl.	100 fl.	50 fl.	25 fl.	10 fl.	5 fl.	2 fl.	1 fl.
Ende December 1806	28.542	41.810	68.336	0.13	42.64	120.346	135.512	38.976	15.035
„ Januar 1808 . .	26.8	33.638	102.502	43.813	55.014	131.869	143.757	39.124	15.572
Anfang Februar 1809	30.5	46.468	99.177	82.707	72.976	118.892	154.793	42.67	13.47
Ende Januar 1810 .	38.196	84.307	169.452	101.437	94.156	174.693	186.677	48.998	17.372

III.

Wechselcours auf Augsburg.

			Bankobligationen zu 4%
1796	Januar	$100\frac{1}{2}$	90
	Juni	100 $101\frac{1}{4}$	90
1797	Januar	101	89
	Juni	102	96
1798	Januar	103	$90\frac{1}{2}$
	Juni	101	$84\frac{1}{2}$
			zu 5%
1799	Januar	103	$72\frac{1}{2}$
	Juni	107	$70\frac{1}{2}$
1800	Januar	$113\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$
	Juni	115	$75\frac{1}{2}$
1801	Januar	117	$73\frac{3}{4}$
	Juni	116	92
1802	Januar	$117\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{3}$
	Juni	$120\frac{3}{4}$	$95\frac{3}{4}$
1803	Januar	130	$93\frac{5}{8}$
	Juni	133	$94\frac{3}{4}$
1804	Januar	134	$93\frac{5}{8}$
	Juni	135	$94\frac{3}{8}$

	1805	1806	1807	1808
Januar	$132\frac{1}{2}$	$159\frac{1}{2}$	$199\frac{1}{2}$	$210\frac{2}{3}$
Februar . . .	$133\frac{1}{4}$	$156\frac{1}{2}$	$214\frac{2}{7}$	$214\frac{3}{7}$
März	$131\frac{3}{4}$	$157\frac{1}{2}$	$219\frac{5}{8}$	$218\frac{5}{8}$
April	$129\frac{1}{3}$	$157\frac{1}{4}$	$116\frac{4}{9}$	$219\frac{1}{8}$
Mai	$129\frac{1}{3}$	$162\frac{1}{4}$	$212\frac{1}{4}$	$221\frac{1}{2}$
Juni	130	$173\frac{1}{2}$	$208\frac{1}{8}$	$234\frac{2}{7}$
Juli	$131\frac{3}{4}$	$175\frac{1}{2}$	$204\frac{7}{8}$	$251\frac{1}{9}$
August	$135\frac{1}{4}$	189	$199\frac{5}{6}$	$244\frac{2}{3}$
September . .	$135\frac{1}{4}$	$168\frac{1}{2}$	$206\frac{5}{9}$	$239\frac{5}{6}$
October	141	192	$209\frac{4}{7}$	—
November . .	145	187	$208\frac{5}{7}$	—
December . .	146	$187\frac{3}{4}$	$209\frac{2}{5}$	—

Wechselcours auf Augsburg.

	1811	1812	1813
Januar	178	225	140
Februar	168	257	140
März	169	255	139
April	181	244	157
Mai	213	225	157
Juni	264	229	—
Juli	285	216	—
August	260	176	—
September	249	154	—
October	230	137	—
November	214	137	—
December	217	136	—
Im Durchschnitt des Jahres	219	199	—

IV.

Die Summe der Einlösungsscheine betrug genau 208,715.925 Gulden, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, 211,159.755 Gulden. In Folge des Patentes vom 20. Februar 1811 wurde die Umwandlung der damals im Umlaufe befindlichen Bankozettel im Betrage von $1060._7$ Millionen durch Herabsetzung auf den fünften Theil des Werthes in Einlösungsscheine vorgenommen, was $212._{15}$ Millionen ergeben würde. Durch ein Handschreiben vom 2. Juli 1811 wurde jedoch die Vernichtung von 5 Millionen Bankozettel angeordnet, wornach also 211,159.750 Gulden — die von Czörnig angegebene Ziffer — in Circulation hätte gelangen müssen, wenn sämmtliche Zettel zur Umwandlung in Einlösungsscheine präsentirt worden wären. Vom 15. Juli 1811 bis letzten Februar 1815 wurden jedoch bloss 1.043,207.665 Gulden Bankozettel gegen 208,641.533 Einlösungsscheine umgewechselt und bis Ende April gingen noch weitere 532.860 in Appoints von 1 und 2 Gulden ein, der uneingelöste Rest betrug 12,219.126. Ueber den allmäligen Umtausch der Zettel in Einlösungsscheine geben die Acten Aufschluss. Es wurden eingewechselt: 1811 475,047.366 Bankozettel, 1812 546,551.778, 1813 21,903.096, 1814 77.391. Am 31. Januar 1813 wurde die Einlösung geschlossen und 1814 nur auf besonderes Einschreiten noch gestattet.

Was die Anticipationsscheine anbelangt, wurden ausgegeben an öffentlichen Scheinen 45 Millionen durch Patent vom 15. April 1813; ferner „geheime Anticipationsscheine“ 425 Millionen auf Grundlage kaiserlicher Handschreiben, und zwar vom

1813	Millionen	1814	Millionen	1815	Millionen	1816	Millionen
17. August. .	30	28. Januar .	30	11. Januar .	25	5. Januar. .	30
7. October .	30	2. April. .	20	27. April . .	50		
20. December	40	16. Juni . .	30	29. April . .	50		
		23. Juli . .	70	22. Novbr. .	30		

Die Stückelung betreffend besitzen wir über die wirklich in Umlauf gelangten Mengen keine Angaben, wohl aber theilweise über die in Verrechnung gegebenen Summen. Die nachfolgende Tabelle zeigt in den ersten Colonnen die Anzahl der Stücke in Millionen, die von jeder Kategorie in Verrechnung gegeben wurden, die letzte Colonne summirt den Geldbetrag derselben.

		20 Gulden	10 Gulden	5 Gulden	2 Gulden	Summe der Geldbeträge
Bis Ende August. . .	1813	1.252	2.109	2.086	2.87	62.31
„ „ November .	1813	2.1335	2.845	3.619	4.86	98.935
„ „ December .	1813	3.083	2.979	3.985	5.644	122.673
„ „ Januar . . .	1814	3.903	3.218	4.477	6.464	145.553
„ „ Februar . .	1814	5.289	4.035	5.333	7.576	187.957
„ 28. Mai.	1814	6.829	5.649	6.696	9.516	245.592
„ Ende Juni	1814	7.644	6.434	7.062	10.04	272.62
„ „ December .	1815	16.599	12.057	16.121	22.944	591.061

Im Jahre 1822 waren noch 104.894 Millionen Einlösungsscheine und 174.818 Millionen Anticipationsscheine im Umlauf. Von der erstgenannten Gattung waren in Appoints

à 100 Gulden	459.466	à 5 Gulden	3,458.323
„ 20 „	474.929	„ 2 „	653.226
„ 10 „	13,458.204	„ 1 „	17,368.960

Die allmälige Abnahme ergibt folgendes Bild: Es befanden sich im Umlaufe in Einlösungsscheinen in Millionen:

Anfangs	1816	208.159	Ende Januar. .	1820	157.366
Ende October .	1816	199.041	„ Juli . . .	1820	151.157
„ Januar. .	1817	189.689	„ October .	1820	145.105
„ April . .	1817	180.918	„ Januar. .	1821	138.666
„ Juli . . .	1817	176.626	„ Juli . . .	1821	126.090
„ Januar. .	1818	171.766	„ October .	1821	120.210
„ Juli . . .	1818	167.920	„ Januar. .	1822	114.923
„ Januar. .	1819	167.920	„ Juli . . .	1822	104.894

Anticipationsscheine coursirten $174._{818}$, nachdem vom 13. Juli 1816 bis 3. Juli 1822 $295._{181}$ Millionen vernichtet worden waren und $29._{173}$ Millionen sich in der Casse als Vorräthe befanden. (Aus einem Actenstücke der Einlösungs- und Tilgungsdeputation vom 26. August 1822.)

V.

Uebersicht der Course der Bankozettel bis März 1811.

	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805
Januar	103 3/8	113 1/4	116 1/8	119 3/4	130 5/8	134 1/4	133 1/4
Februar	103 1/2	113 3/4	115	119 3/4	129 1/2	135 1/8	132 5/8
März	105 1/8	114	114	118 1/2	127 1/4	134 7/8	129 3/4
April	108	114 1/2	115	118 3/8	129 1/4	135 3/8	129 1/8
Mai	107 3/4	116	115 1/4	118 5/8	130 1/2	135 1/4	129 1/2
Juni	107	115 1/2	115 1/4	119 1/4	131 7/8	134 3/4	130 1/2
Juli	106 3/4	115	116 3/8	120 5/8	132 1/2	135 1/8	132 3/4
August	108 3/4	115	116 7/8	122 3/4	133 3/4	135 1/8	135
September	110 1/4	115	116 7/8	125 1/4	132 1/8	134	136 3/8
October	111 5/8	115 1/4	117	126 3/4	131 5/8	132	144 3/8
November	113 1/8	115 3/4	117	128 1/4	132 7/8	131 3/4	145 7/8
December	113 1/4	118 3/8	117	128 1/4	133 3/4	132 1/4	149 1/8
Ganzjähriger Durchschnitts-cours	108 1/8	115 1/8	116	122 1/8	131 1/4	134 1/4	135 3/4

	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	157 3/4	190 3/4	204 5/8	221 1/8	469 15/16	882 1/4
Februar	148 5/8	203	209 5/8	234 3/4	398 1/4	835 5/16
März	149 1/2	206 3/8	210 3/8	248 1/4	331	819 1/16
April	152 7/8	208 1/8	212 3/4	252 1/2	347 5/8	—
Mai	160 3/4	206 1/4	216 3/8	276 3/4	375 9/16	—
Juni	163 7/8	203 7/8	238 1/2	333 1/2	395 15/16	—
Juli	184 3/8	197 3/8	242 1/4	315 3/4	405 9/16	—
August	160 1/2	194 1/8	236 1/4	299 1/4	448 5/8	—
September	170 1/4	201 3/4	233 3/4	310 7/8	490 1/8	—
October	176 7/8	203 1/2	231 1/2	314 1/4	552 5/8	—
November	175 5/8	202 3/4	220 1/8	346 3/8	698 9/16	—
December	184 1/4	203 1/4	222 3/4	405 5/8	960 19/32	—
Ganzjähriger Durchschnitts-cours	164 5/8	201 15/16	223 7/16	296 9/16	489 1/2	—

VI.

Zur Geschichte des Staatsschuldenwesens.

Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit eine ausführliche Geschichte der fundirten Staatsschuld zu geben. Nur zur Ergänzung mögen einige Angaben Platz finden, die aus officiellen Quellen geschöpft, das bereits Bekannte für die Zeit vor 1848 ergänzen sollen.

Die Formen der österreichischen Staatsschuld waren mannigfaltiger Art. Die vom Kaiser Leopold im Jahre 1703 gegründete Bank hatte die Aufgabe, Zahlungen für Rechnung des Staates zu leisten, Anlehen aufzunehmen, daneben auch den Handel zu befördern und die Geldverhältnisse zu verbessern. Aus den Landeseinkünften sollte alljährlich eine Summe von 4 Millionen Gulden ausgeschieden und zur Dotirung der Bank verwendet werden. Schon im folgenden Jahre trat die Aenderung ein, dass statt der zugesicherten 4 Millionen dem Institute theils schon bestehende, theils neu zu creirende Gefälle und Auflagen im Betrage von 5½ Millionen Gulden zugewiesen wurden, wogegen demselben die Verpflichtung auferlegt wurde, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse 40 Millionen aufzubringen und diesen Betrag sammt Interessen binnen zwölf Jahren zu tilgen. Um den Gläubigern und Interessenten der Bank ein grösseres Vertrauen einzuflössen und ihnen die Beruhigung zu verschaffen, dass die derselben zugewiesenen Gelder und Einkünfte ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden, befahl Kaiser Josef mit Patent vom 24. December 1705, dass das Banco del Giro in eine förmliche Creditanstalt umgewandelt und der Stadt Wien übertragen werde. Die kaiserlichen Patente vom 24. März 1713 und 14. December 1714 bestätigten die Privilegien des Wiener Stadtbanko, gleichzeitig wurde jedoch ein auf sämmtliche Länder sich erstreckendes, ganz unabhängiges Bankalitätsinstitut errichtet, wodurch der öffentliche und Privatcredit erhöht, die Aufnahme von Anlehen zur Berichtigung von Aerarialpassiven und zur Bestreitung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse erleichtert, Handel und Gewerbe unterstützt und befördert, Ordnung und eine bessere Controle im Rechnungs- und Cassawesen erzielt werden sollten. Der Fond des Bankalitätsinstituts wurde aus Aerarialactivrückständen, Taxen, Strafgeldern und einer neuen Auflage, Arrha genannt, gebildet, welche die Mitglieder und Interessenten der Bankalität, die sogenannten Bankalisten, die

Staatsbeamten u. s. w. nach einer besonderen Classification zu entrichten hatten. Die Oberleitung wurde einer Centralstelle übertragen, welcher eine Anzahl Bankalcollegien in den Provinzen unterstanden. Die Bankalität bestand bloss bis zum Jahre 1745, und die Staatsverwaltung nahm künftighin bei eintretendem Geldbedürfnisse den Credit des Wiener Stadtbanko in Anspruch. Anfangs der Sechziger Jahre belief sich die Summe der ausgegebenen Bankobligationen bereits auf 12 Millionen zu 6% und 70 Millionen zu 5%. Vom Jahre 1767 angefangen wurde die Verzinsung durch das Patent vom 1. Mai 1766 bloss auf 4% festgesetzt und denjenigen, welche sich damit nicht begnügen wollten die Rückzahlung ihrer Capitalien angeboten.

Die Wechselhäuser Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main, Goll in Amsterdam und Osy in Rotterdam, Durazzo in Genua, Fenzi in Florenz standen im achtzehnten Jahrhundert in innigster Verbindung mit der Finanzverwaltung des österreichischen Staates und negocirten eine ganze Reihe von Anlehen zu 5, 4½ und 4%. Die Contrahenten erhielten in der Regel Allerhöchste Schuldbriefe und Banko-Hypothekarobligationen über jedes einzelne Anlehen zur Sicherstellung ausgestellt, während den einzelnen Gläubigern von den genannten Wechselhäusern Partialobligationen auf den Inhaber und über Beträge von 1000 Gulden, 500 Gulden und 250 Gulden lautend verabfolgt wurden. Bei den in den Jahren 1778—1796 vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehen wurde ursprünglich Capitalsrückzahlung stipulirt. Mit dem Wechselhause Goll & Comp. wurde in den Jahren 1765—1793 eine Reihe von Anlehen in der Totalsumme von $41._{906}$ Millionen holländischer Gulden zu 5%, 4½%, 4% und 3½% abgeschlossen. Das Haus Osy liess sich ebenfalls zu Anlehen in den Jahren 1790—1792 bis zum Betrage von $7._{125}$ Millionen Gulden holländisch herbei. Das Verhältniss von Conventionsmünze zu holländisch Convert wurde bei beiden Anlehen wie 4 : 5 angenommen.

In Italien vermittelten Durazzo in Genua und Fanzi in Florenz in den Jahren 1783—1792 verschiedene Anlehen zu 5, 4½ und 4%, worüber allerhöchste Schuldverschreibungen und ausserdem Hypothekarobligationen des Wiener Stadtbanko verabfolgt wurden. Eine Umwechslung der alten Obligationen gegen neue fand im Jahre 1803 statt. Den Gesammtbetrag dieser Anlehen konnte ich nicht ermitteln.

Herzog Herkules Rinaldus von Modena streckte im Jahre 1794 750.000 Dukaten oder $3._{375}$ Millionen Gulden vor, und im Jahre 1796 noch weitere 200.000 Gulden. Für das erstere Darlehen erhielt

er eine mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schuldverschreibung und als Bedeckung 4 Stück $4\frac{1}{2}\%$ige Bankobligationen, für das zweite mit 5% zu verzinsende Anlehen eine 5%ige Bankobligation.

Durch Patent vom 13. Januar 1794 wurde in allen Ländern ein Kriegsdarlehen ausgeschrieben. Alle Besitzer von Realitäten hatten nach Massgabe der auf sie entfallenden Contribution oder Steuer eine bestimmte Quote zu übernehmen und zwar die Unterthanen und die Judenschaft 30%, die Obrigkeiten 60% der ganzen Contribution, die Hauseigenthümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz beiläufig 50% der jährlich zu entrichtenden Haussteuer. Die Nichtbesitzer von Realitäten wurden ebenfalls beigezogen und zwar hatten jene, deren jährliches Einkommen 300 Gulden überstieg 12%, jene unter 300 Gulden, 4%—8% zu entrichten. Nach Beendigung des Krieges sollten die $3\frac{1}{2}\%$igen Versicherungsscheine in Galizien gegen ostgalizische Kriegsdarlehen-Obligationen und in den übrigen Provinzen gegen ständische Aerarialobligationen umgewechselt oder an Zahlungstatt bei Abgaben angenommen werden. Durch das Patent vom 4. December 1804 wurde die Unveräusserlichkeit dieser Scheine aufgehoben, die Verzinsung eingestellt und die Rückzahlung binnen 25 Jahren angeordnet. Die Umwechslung der bisherigen Versicherungsscheine gegen neue Coupons in Beträgen von 50, 100, 200, 500 und 1000 Gulden und die allfällige Ausgleichung in baarem Gelde wurde vorgenommen, die ganze Summe der umgewechselten Kriegsdarlehensscheine, wie die neuen Papiere lauteten, belief sich auf 2,658.800 Gulden.

Das Anlehen vom Jahre 1798 war eine Arrosementanleihe. Jeder Eigenthümer einer 4%igen Bankoobligation wurde verpflichtet, zu je 100 Gulden des Capitalsbetrages 30% zuzuschiessen und erhielt statt der bisherigen eine neue auf 5% lautende Obligation. Zur Bedeckung der Zinsen wurde der Ertrag des Salzgefälls in Ost- und Westgalizien und das Tabakgefäll in sämmtlichen Erblanden bestimmt.[1] Zwei Jahre später wurde die Arrosirung auch auf die Kupferamtsobligationen durch Patent vom 1. Juni 1800 ausgedehnt

Das Lotterieanlehen vom Jahre 1798 erfolgte auf Grund des Patentes vom 18. November 1797 bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden und war mit 4% verzinslich. Die gesammte Summe sollte 1810—1813 rückgezahlt werden. Es wurde jedoch nur der vierte Theil gezogen im Jahre 1810.

---

[1]) Patent vom 1. Juni 1798.

Auch zu älteren Formen der Staatsschulden wurde bei mannigfachen Anlässen in dieser Epoche gegriffen, nämlich zur Ausstellung von allerhöchsten Schuldverschreibungen. So erhielt der Pferdelieferant Samuel Julius in Hamburg für seine Lieferungen im Jahre 1797 eine derartige Schuldverschreibung vom 4. September über ein Capital von 73.844 Gulden 27 Kreuzer ausgefertigt. Einige Jahre später wurde dieselbe auf ein Capital von 69.000 Gulden lautend umgeschrieben und die Rückzahlungsmodalitäten bis 1825 geregelt. Diese wurden jedoch nur bis 1810 eingehalten und im Ganzen 8725 Gulden zurückbezahlt.

Durch Patent vom 12. April 1802 wurden die während des Krieges 1795 und 1796 unbezahlt gebliebenen Zinsen flüssig gemacht, die alten Obligationen gegen neue sogenannte Hofkammer-Obligationen umgetauscht und die Rückzahlung binnen 20 Jahren zugesichert. Es fanden in den Jahren 1806—1809 drei Ziehungen statt. Beträchtliche Veränderungen ergaben sich durch die Einziehung der geistlichen Institute, indem von der österreichischen Regierung die auf jene lautenden Obligationen als Epave erklärt und abgeschrieben wurden.

In Folge des Pressburger Friedens waren Verhandlungen zwischen Oesterreich und Baden nothwendig geworden, und der Grossherzog erhielt für verschiedene Verzichtleistungen eine Aversalsumme in $4^1/_2$%igen Obligationen im Betrage von $0._8$ Millionen, sodann $0._7$ Millionen in 5%igen Obligationen, im Ganzen $1._5$ Millionen.

Das freiwillige Anlehen in Silbermaterial von Kirchen und Klöstern im Jahre 1809 auf Grundlage des Patents vom 14. April 1809 lieferte nur einen unbedeutenden Ertrag. Es wurde gestattet zwei Drittel der Einlagen in Gold und Silber zu leisten, das letzte Drittel in Bankozettel zu erlegen, und die Berechnung geschah in solchen Fällen der Art, als ob die ganze Einlage in edlen Metallen geleistet worden wäre. Die Mark feines Gold wurde zu 359 Gulden 30 Kreuzer, die Mark Silber zu 23 Gulden 36 Kreuzer berechnet. Mit dem Patente vom 19. December 1809 wurde eine zwangsweise Silberablieferung angeordnet und dafür Lotto-Obligationen des gleichzeitig aufgelegten Lottoanlehens, dagegen den Kirchen, Stiften und Klöstern 5%ige Hofkammer-Obligationen übergeben. Letztere betheiligten sich mit 15.150 Gulden!

Die ständischen Schulden zerfallen in Aerarialschulden und Domesticalschulden. Letztere sind die eigentlichen ständischen Schulden und kommen bei den Staatsfinanzen nur insofern in Betracht, als die

Staatsverwaltung einzelne Theile übernahm oder an deren Verzinsung Antheil nahm.

Die Anfänge der Domesticalschulden lassen sich in den Einzelnheiten nicht verfolgen. Im Jahre 1748 wurde zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse eine Contribution auf 10 Jahre ausgeschrieben und mit den ständischen Körperschaften ein Recess abgeschlossen. Böhmen übernahm $5._{27}$ Millionen, Mähren $1._{856}$ Millionen, Niederösterreich $2._{608}$ Millionen, Oberösterreich $1._{004}$, endlich Schlesien $0._{245}$ Millionen, zusammen über $10^1/_3$ Millionen. Von der Contribution sollten 6% zurückbehalten und zu Capitalsrückzahlungen der schon vorhandenen ständischen Schulden verwendet werden. Die Gesammtsumme derselben wurde damals auf $19._{76}$ Millionen berechnet. (Mähren $5._{041}$ Millionen, Böhmen $8._{575}$ Millionen, Niederösterreich $3._{490}$, Oberösterreich $2._{2}$ Millionen.) In den Jahren 1761 und 1763 übernahmen die Stände verschiedene Anlehen zu Staatszwecken, im Ganzen $29._{0}$ Millionen; $0._{8}$ Millionen zu 6%, $15._{96}$ zu 5%, $5._{94}$ Millionen zu 4%. Auch später wurden ständische Aerarialobligationen ausgefolgt, ohne dass es möglich wäre, die Details zu verfolgen. Bei den im Jahre 1818 angestellten Erhebungen behufs Einbeziehung dieser Schulden in die Verlosung ergab sich, dass diese Kategorie von Schulden $154._{423}$ Millionen betrug, woran Böhmen mit $56._{05}$, Mähren mit $30._{037}$ Millionen, Niederösterreich mit $23._{004}$ Millionen participirte. Die Verzinsung betrug zwischen $1^1/_2$—$2^1/_2\%$; 1855 waren noch $33._{322}$ Millionen unverlost.

Die Aerarialschuld der Stadt Wien belief sich in den Jahren 1750—1760 auf $5._{877}$ Millionen Gulden, wofür zum Theil Oberkammeramts-Obligationen hinausgegeben wurden. Bis 1767 waren $1._{215}$ wieder getilgt. Einer Vereinbarung in diesem Jahre zu Folge wurde von Seite der Finanzverwaltung eine Generalschuldverschreibung mit 4%iger Verzinsung ausgestellt und der Stadt Wien nebst einigen Gefällen im beiläufigen Betrage von 140.000 Gulden, die Erbschaftssteuer und eine jährliche Dotation von 77.000 Gulden verabfolgt. Im Jahre 1818 waren noch $2._{708}$ Millionen Obligationen im Umlauf.

In Galizien wurde eine besondere Art von Obligationen, „Naturallieferungs-Obligationen“ ausgegeben für Naturallieferungen. Die Antheile einzelner Individuen und ganzer Gemeinden betrugen sehr häufig nur einige Kreuzer, (so finden sich Obligationen auf $4^1/_2$ Kreuzer!). Ungarische Hofkammer-Obligationen wurden im Ganzen etwa $22._{445}$ Millionen ausgegeben.

Schuld der königlich ungarischen Freistädte, 44 an Zahl, die durch Rescript vom 7. October 1778 in Anspruch genommen wurden, zum Behufe der Kosten des Türkenkrieges ein Darlehen von 500.000 Gulden zu leisten, welches mit 4% verzinst und nach acht Jahren in vier gleichen Jahresraten rückgezahlt werden sollte. Jede Stadt erhielt eine allerhöchste Schuldverschreibung mit dem Datum vom 1. Mai 1779.

Die ältere lombardische Schuld rührte aus den Jahren 1714 bis 1797 her und wurde zumeist durch Vermittlung der Leihanstalt Monte Sta. Teresa aufgenommen. Nach dem Frieden von Campoformio verblieb Oesterreich die Verzinsung eines 4%igen Anlehens vom Jahre 1789 im Betrage von $3._{037}$ Millionen Lire, ein Anlehen von 1795 zu 4% in der Höhe von $3._{5}$ Millionen; 81 Millionen zu 4, 4½ und 5%; ein Anlehen, durch die Kammer von Mantua aufgenommen im Betrage von $0._{675}$ Millionen; Bons oder Vaglien für geleistete Lieferungen; ein Anlehen zur Einlösung der erblichen Pachtgüter; endlich $1._{24}$ Millionen Lire eines durch die Mailänder Münze zu 4½% contrahirten Anlehens.

Das durch Patent vom 29. März 1815 ausgeschriebene Anlehen von 50 Millionen Gulden lieferte ein Ergebniss von $44._{41}$ Millionen. Die geringste Einlage betrug 100 Gulden in Einlösungs- und Anticipationsscheinen, die Verzinsung 2½% in Münze, zu welchem Behufe, sowie zur Rückzahlung, die galizischen Salinen als Specialhypothek bestimmt wurden. Bis 1848 waren im Ganzen $18._{54}$ Millionen getilgt worden.

An 1%igen Obligationen (vergl. oben S. 96) wurden bis Ende October 1818 $35._{279}$ Millionen ausgefertigt, im Jahre 1819 wieder eingelöst und vertilgt $0._{398}$, Ende October 1819 daher im Umlauf $34._{881}$ Millionen. Bis 1847 beliefen sich Einziehung und Vernichtung $23._{429}$ Millionen Gulden.

Des Arrosirungsanlehens vom Jahre 1816 ist schon oben (S. 98) Erwähnung gemacht worden. Bis zum 13. April 1818, an welchem Tage dasselbe eingestellt wurde, betrugen die ausgestellten Obligationen $126._{868}$ Millionen Gulden Conventionsmünze.

Auch das mit Parish von Senftenberg im Namen verschiedener Wechselhäuser abgeschlossene Anlehen im Betrage von 33 Millionen Gulden Conventionsmünze gegen Uebergabe von 50 Millionen in 5%igen Obligationen, ist oben (S. 108) dargelegt worden.

Die Obligationen wurden den Uebernehmern in zwei Abtheilungen, nämlich 25 Millionen am 1. Juni 1818 und 25 Millionen am 1. October 1818 übergeben, und die Zinsen für jede Abtheilung jedesmal vom Tage der Uebergabe zu Gute gerechnet.

Hiefür machten sich die Uebernehmer verbindlich, vom 1. August 1818 bis einschliesslich 1. Juli 1819 monatlich $2._{75}$ Millionen Gulden Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse zu berichtigen, und zwar in der Art, dass monatlich wenigstens eine Summe von 1,375.000 Gulden in gesetzlich circulirender Conventionsmünze, und die andere Hälfte entweder in Silberstangen, die feine Wiener Mark zu 24 Gulden Conventionsmünze, oder in Goldstangen, die feine Wiener Mark zu 366 Gulden 53 Kreuzer gerechnet, oder endlich in fremden Münzsorten, nämlich: 40-Frankenstücke zu 15 fl. 10 kr., 20-Frankenstücke zu 7 fl. 35 kr., französische 5-Frankenstücke zu 1 fl. $54^1/_2$ kr., ältere spanische Piaster zu 2 fl. 4 kr., neue spanische Piaster zu 2 fl. 3 kr. berechnet, erlegt werde.

Anticipationen auf diese Zahlungen, wenn sie wenigstens 100.000 Gulden betrugen, wurden mit $^1/_2$% Disconto honorirt.

Sorgfältige Aufzeichnungen über den Stand der österreichischen Staatsschuld früherer Zeit fehlen. Im Jahre 1818 wusste man sich in dem Gewirre der Schuldtitel nicht zurechtzufinden, und Stadion ordnete eine detaillirte Zusammenstellung an.

Nach officiellen Angaben war der

Stand der österreichischen Staatsschuld im Jahre 1818:

	In Millionen Wiener W.
1. Capitalien von den Ständen auf den Credit des Staatsärars aufgenommen	$154._{041}$
2. Inländische Capitalien, welche bei der Universalstaatscassa oder bei den mit derselben verbundenen Cameralfondscassen haften	$158._{841}$
3. Ausländische Capitalien	$70._{482}$
4. Niederländische und lombardische Schulden	$12._{730}$
5. Bankoschulden	$161._{783}$
Summe	$557._{879}$

Hievon verzinslich in Millionen Gulden zu:

$1^3/_4$% $30._{473}$ Millionen; 2% $241._{449}$ Millionen; $2^1/_4$% $35._{407}$ Millionen;
$2^1/_2$ „ $236._4$ „ 3 „ $5._{627}$ „ 5% $0._{378}$ „

Der verschwindend kleine Rest zu $1^1/_2$ und $1^2/_3$ %.

Die Capitalien, welche die Stände auf den Credit des Cameralärars aufgenommen hatten, vertheilen sich auf die einzelnen Provinzen in Millionen Gulden wie folgt:

Böhmen	$58._{236}$
Mähren	$31._{564}$
Schlesien	$2._{934}$
Oesterreich unter der Enns	$23._{421}$
Oesterreich ob der Enns	$21._{6}$
Steiermark	$12._{53}$
Kärnten	$4._{08}$
Krain	—
Vorarlberg	$0._{1}$
Breisgau	$1._{012}$
Schwäbisch Oesterreich	$0._{56}$

Von der auf 154 Millionen Gulden sich belaufenden Gesammtsumme waren zu $1^1/_2$% verzinslich 1530 Gulden, zu $1^3/_4$% $19._{233}$ Millionen, zu 2% $94._{863}$ Millionen, zu $2^1/_4$% $1._{061}$ Millionen, zu $2^1/_2$% $38._{88}$ Millionen.

Stand der österreichischen Staatsschuld 1820.

	Millionen Gulden
Aeltere Staatsschuld	$522._{701}$
Neuere „	$347._{429}$
Staatslotterie	$26._{077}$
Summe	$896._{21}$

Hievon A) verzinsliche:

	In Conventionsmünze	In Wiener Währung	In 5%igen Obligationen	Summe
Aeltere Staatsschuld	—	$461._{905}$	$59._{997}$	$521._{902}$
Neuere „	$340._{286}$	—	—	$340._{286}$
Staatslotterie	$1._{199}$	—	—	$1._{199}$
				$863._{387}$

B) Unverzinsliche, gegen besondere Capitalsrückzahlungen:

	In Conventionsmünze	In Wiener Währung	In 5%igen Obligationen	Summe
Aeltere Schuld	—	$0._{643}$	—	$0._{643}$
Neuere „	—	—	—	—
Staatslotterie	$24._{182}$	$0._{697}$	—	$24._{829}$
C) Ganz unverzinslich	$7._{143}$	$0._{155}$	—	$7._{298}$

Zur Berichtigung einer Schuld an die englische Regierung aus früherer Zeit mit der Benennung „Austrian Loan" bezeichnet, wurden in Folge einer, zwischen österreichischen und englischen Bevollmächtigten am 17. November 1823 abgeschlossenen Convention, gegen Zurückstellung der Documente, welche die österreichische Regierung darüber ausgestellt hatte, den englischen Bevollmächtigten 30 Millionen Gulden in 5%iger Conventionsmünze-Obligationen erfolgt. (Vergl. oben Seite 124.)

In Folge a. h. Entschliessung vom 19. März 1824 wurde mit dem Hause Rothschild ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem demselben für Abgabe von 10 Millionen Obligationen der älteren verlosbaren Staatsschuld, in 2½ %igen Effecten gerechnet, 5 Millionen in 5%igen Conventionsmünze-Obligationen ausgefolgt werden sollten.

Nachträglich wurde dieser Vertrag in Folge a. h. Entschliessung vom 23. März 1825 auf 7 Millionen in der Art beschränkt, dass das Haus Rothschild für die 3 Millionen in Obligationen der ältern Staatsschuld, deren Lieferung ihm erlassen wurde, den Preisunterschied nach dem 6monatlichen Durchschnittscourse vom 1. August 1824 bis letzten Jänner 1825 im Betrage von 135.000 Gulden baar zu vergüten übernahm.

Eine weitere Hinausgabe von 5%igen Conventionsmünze-Obligationen erfolgte in Folge eines, mittelst a. h. Entschliessung vom 7. Juni 1823 genehmigten Vertrages der Finanz-Verwaltung mit den Wechselhäusern: Arnstein & Eskeles, Fries & Comp., Geymüller & Comp. dann Rothschild & Söhne, nach welchem die genannten vier Wechselhäuser sich verbindlich machten, 36 Millionen 5%iger Staatspapiere, sämmtlich mit Coupons vom 1. Jänner 1824, zum Preise von 82 Gulden für je 100 Gulden Capitals-Nennwerth in 18 gleichen Monatsraten, vom 31. Juli 1823 bis 31. December 1824, zu übernehmen, wobei es jedoch denselben freigestellt blieb, auch noch vor Ablauf eines oder des anderen Termines die entfallenden Geldbeträge gegen Uebernahme der Obligationen zu erlegen und für die anticipirten Zahlungen 5% Disconto in Abzug zu bringen.

Im Jahre 1826 wurde weiter und immer noch auf Grund des a. h. Patentes vom 29. October 1816 mit den Wechselhäusern Arnstein & Eskeles, Geymüller & Comp., M. A. von Rothschild & Söhne, dann S. G. Sina ein Uebereinkommen getroffen, wodurch sich dieselben verbindlich machten, 15 Millionen Gulden in 5%igen Con-

ventionsmünze-Obligationen in 10 Monatsraten, vom 1. Jänner bis 1. October 1827, im Preise zu 87 per 100 zu übernehmen, und dafür $13._{05}$ Millionen Gulden Conventionsmünze baar zu erlegen, wobei es jedoch den genannten Wechselhäusern ebenfalls freigestellt blieb, auch vor Ablauf eines jeden Termines die Obligationen zu beheben, und die bedungene Zahlung mit 5% Disconto zu leisten. Diese Obligationen mit dem Datum des 1. November 1826 wurden ebenfalls ursprünglich nur über 1000 Gulden ausgefertigt, und da die Wechselhäuser durch den früheren Ausstellungstag der Obligationen für 2 Monate zu viel Interessen erhielten, so hatten sie gleich bei der ersten Uebernahme die gedachten 2monatlichen Interessen von der ganzen Capitalssumme per 15 Millionen Gulden, mit 125.000 Gulden auf Einmal zu vergüten.

Dieselben Wechselhäuser übernahmen im Jahre 1831 $25._{24}$ Millionen Gulden 5%ige Obligationen zum Curse von 80. Die Einzahlungen im Betrage von $20._{192}$ Millionen waren in zehn gleichen Monatsraten, vom 30. Juni 1831 bis 31. März 1832, zu leisten.

Dieses Anlehen wurde in Folge einer weitern Convention mit den obigen Wechselhäusern und mit noch mehreren Mitinteressenten um $12._{26}$ Millionen Gulden vermehrt, welcher Betrag ebenfalls in 10 gleichen Monatsraten, vom 30. Juni 1831 bis 31. März 1832, mit 80 per 100 Gulden Capitals-Nennwerth berichtiget werden musste.

In demselben Jahre haben sich endlich die genannten vier Wechselhäuser und noch mehrere andere Subscribenten verbindlich gemacht, noch weiteres die Summe von 57,144.000 Gulden in 5%igen Staatsschuldverschreibungen gegen 84 per 100 Gulden Nominal-Capital zu übernehmen, und zwar die gedachten Wechselhäuser selbst 37,401.000 Gulden und 60 andere Subscribenten 19,743.000 Gulden, mit welch' letzteren das specielle Uebereinkommen getroffen wurde, dass sie die subscribirten 5%igen Obligationen in 12 gleichen Monatsraten, vom 2. Jänner bis 1. December 1832, zu dem bedungenen Preise von 84 Gulden per 100 Gulden zu übernehmen, und zugleich die auf die Obligationen bis zum Uebernahmstage haftenden Zinsen baar zu vergüten haben.

Im Jahre 1833 haben sich die genannten vier Wechselhäuser abermals verbindlich gemacht, 40 Millionen Gulden in 5%igen Staatspapieren zum Preise von $89^{3}/_{4}$ zu übernehmen, und dafür die Summe von 35,900.000 Gulden in 12 Monatsraten, vom 10. März 1833 bis 31. Jänner

1834, zu bezahlen, und es wurde ihnen ein 3monatlicher Zinsengenuss für die dem Tage der geleisteten Zahlung vorausgegangenen 3 Monate bewilligt.

Unterm 14. Juli 1841 wurde mit den Wechselhäusern Arnstein & Eskeles, M. A. Rothschild & Söhne, Simon G. Sina ein neues Uebereinkommen zur Uebernahme von 38,461.500 Gulden in 5%igen Staatsschuldverschreibungen zu dem Preise von 104 Gulden Geld für 100 Gulden in Obligationen, somit zur Aufbringung einer baaren Summe von 39,999.960 Gulden getroffen.

Von dem Gesammtcapitale der Obligationen übernahmen Arnstein & Eskeles $10._{256}$, Rothschild $14._{102}$, S. G. Sina $14._{102}$, zusammen $38._{461}$ Millionen Gulden.

Die Vergütung hatte in 22 Monatsterminen, vom 30. November 1841 bis 31. August 1843, gegen Uebernahme der entsprechenden Anzahl von Obligationen mit dem Datum vom 1. November 1841, und über Beträge von 10.000 Gulden, 1000 Gulden, 500 Gulden und 100 Gulden stattzufinden, und jedes Haus hatte bei Uebernahme der Schuldverschreibungen die auf denselben vom 1. November 1841 bis zum Uebernahmstage haftenden 5% Zinsen zu vergüten.

Als Provisionssumme wurde denselben 2% von der zu übernehmenden Obligationssumme zu Gute gerechnet.

Frühere Einzahlungen wurden mit 4% Disconto honorirt.

Aus Anlass dieser zum ersten Male über Pari abgeschlossenen 5%igen Staatsanleihe wurde unterm 15. Juli 1841 die a. h. Zusicherung ertheilt, während 15 Jahren, d. i. bis letzten October 1856, bei dieser neu creirten und bei der übrigen 5%igen Staatsschuld, die sich auf das a. h. Patent vom 29. October 1816 gründet, dann bei der 5%igen Schuld des lombardisch-venetianischen Monte, weder eine Herabsetzung des Zinsfusses noch eine Capitalsrückzahlung eintreten zu lassen.

Dem Wechselhause Sina wurde unterm 25. October 1841 gestattet, für ein Capital von 300.000 Gulden in 5%igen Obligationen, den gleichen Betrag in Renturkunden des lombardisch-venetianischen Monte zu beziehen.

Im Jahre 1843 verpflichteten sich dieselben drei Wechselhäuser neuerdings, 40 Millionen Gulden in 5%igen Obligationen zu über-

nehmen und dafür 108 Gulden Geld für eine Obligation von 100 Gulden, im Ganzen somit 43.2 Millionen Gulden zu bezahlen.

Von diesen Obligationen übernahmen: Arnstein & Eskeles, Rothschild, Sina je 14.666, zusammen 40 Millionen.

Die Vergütung und Uebernahme hatte in 36 Monatsraten, vom 1. Juni 1843 bis 1. Mai 1846, zu geschehen.

Die Obligationen auf 10.000 Gulden, 5000 Gulden 1000 Gulden, 500 Gulden und 100 Gulden lautend, wurden vom 1. Mai 1843 datirt, und die Wechselhäuser hatten die verfallenden Interessen bei jeder Ratenzahlung zu vergüten.

Die erste Ratenzahlung wurde aber auf den 1. August 1843 verschoben, an welchem Tage die ersten 3 Raten (Juni, Juli, August) auf einmal eingezahlt werden mussten. Als Provision wurden ihnen ebenfalls 2% bewilligt.

Dieselben drei Wechselhäuser hatten sich endlich auch noch im Jahre 1847 verbindlich gemacht, 84 Millionen Gulden zu entrichten gegen Erhalt von 80 Millionen Gulden in 5%igen Obligationen, oder nach ihrem Belieben bis zur Hälfte in 2½%igen Obligationen, 200 Gulden per 100 Gulden Capitals-Nennwerth gerechnet; auch wurde ihnen das Recht eingeräumt, statt der gedachten Obligationen Anweisungen auf Renturkunden des lombardisch-venetianischen Monte zu begehren.

Die Einzahlungen sollten in Raten nach Monaten und Jahren geschehen, so zwar, dass vom 1. Juni 1847 angefangen in 65 Monatsraten, jedesmal der Betrag von 1 Million Gulden und überdies in jedem Solarjahre der Betrag von 3 Millionen in 5%igen Obligationen, oder nach obigen Bestimmungen in 2½%igen Obligationen oder Renturkunden übernommen werden musste, gegen Erlag des zu 105 zu berechnenden Emissionspreises.

Die Termine und die Beiträge bei der Einzahlung der jedesmaligen Jahresrate lagen in der Wahl der Wechselhäuser, welche auch das Recht hatten Vorauszahlungen zu leisten, jedoch durften solche Vorauszahlungen in Einem Monate nicht mehr als 1 Monatsrate, und in Einem Jahre nicht mehr als 3 Millionen betragen. Von diesen Vorauszahlungen wurde kein Disconto berechnet.

Die zu diesem Anlehen erforderlichen Obligationen wurden vom 1. Mai 1847 datirt und ursprünglich jede über 1000 Gulden ausgefertigt.

Die bei jeder Einzahlung bereits verfallenen Coupons wurden zurückbehalten, und von den ersten zu den Obligationen noch gehörigen Coupons, die Ausgleichung von den Wechselhäusern getroffen.

Als Provision wurden den Wechselhäusern ebenfalls 2% bewilligt. Die Einzahlungen auf dieses Anlehen wurden aber durch die inhaltsschweren Folgen der Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen und es wurden auf dasselbe nur im Jahre 1847 $11._{312}$ und 1848 $9._{158}$ Millionen eingezahlt.

Erst seit dem Jahre 1851 kommen durch verschiedene Finanzoperationen und Abrechnung mit den Wechselhäusern wieder Einzahlungen auf dieses Anlehen vor, und zwar im Jahre 1851 $0._{699}$, 1852 $2._{275}$, 1853 $0._{519}$, 1854 $0._{225}$ Millionen. Vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1847 sind an 5%igen Obligationen, und zwar alle mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 29. October 1816, $522._{414}$ Millionen ausgegeben worden.

Nachdem jedoch im Jahre 1829 und 1830 eine theilweise Aufkündigung und Convertirung der 5- und 6%igen Staatsschuld vorgenommen wurde, und nach Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen verschiedenartigen Operationen des Tilgungsfondes und der im Jahre 1831, 1841 und 1843 vor sich gegangenen Ueberweisung eines Theiles der gedachten Anlehen auf den lombardisch-venetianischen Monte, stellte sich mit 1. October 1855 der Stand der 5%igen Staatsschuld vom Jahre 1816 bis 1847 im Ganzen mit 405,329.300 Gulden dar.

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, wurden zumeist 5%ige Obligationen ausgegeben. Eine andere Form des Anlehens wurde nur ausnahmsweise gewählt.

Bei dem im Herbste 1829 abgeschlossenen Anlehen verpflichteten sich die vier Wechselhäuser $23._{256}$ Millionen in 4%igen Staatsschuldverschreibungen zu übernehmen und dafür 20 Millionen in zwölf gleichen monatlichen Raten vom 1. December 1829 bis 1. November 1830 zu bezahlen. Der Preis stellte sich daher mit 86 für 100 Gulden nominal. Vorauszahlungen wurden mit 4% discontirt.[1]) Eine weitere Emission 4%iger Schuldverschreibungen fand im Jahre 1830 statt und zwar zu 97. Für 20 Millionen nominal erhielt der Staatsschatz $19._{4}$ Millionen Gulden.[2])

---

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 1. October und 16. October 1829.

[2]) Allerhöchste Entschliessung vom 28. März 1830.

Im Jahre 1831 und 1836 wurden ebenfalls verhältnissmässig kleine Beträge in 4%igen Obligationen ausgegeben. Im Jahre 1831 zur Ausführung eines verschanzten Lagers bei Linz. Der Erzherzog Maximilian Este übernahm den Bau und erhielt eine Vergütung in 4%igen Obligationen. Der Betrag belief sich auf 1,061.800 Gulden.

Im Jahre 1835 wurde ein 3%iges Anlehen im Betrage von 40 Millionen mit den Wechselhäusern Arnstein & Eskeles, Geymüller & Comp., M. A. Rothschild & Söhne, Simon G. Sina abgeschlossen, zum Preise von 75 Gulden Conventionsmünze für 100 Gulden nominal. Die Finanzverwaltung erhielt demnach 30 Millionen. Eine Provision wurde nicht zugestanden. Unter dem 15. November 1836 wurde eine weitere Ausfertigung von 533.300 Gulden in derartigen Obligationen angeordnet. Die gesammte emittirte Summe betrug daher $40._{533}$ Millionen Gulden.[1])

Im Jahre 1836 wurde zwischen Oesterreich und Preussen einerseits und dem Hause Rothschild andererseits ein Vertrag abgeschlossen, wonach stipulirt wurde, dass letzterem die Interessen von einem 4%igen Capitale im Betrage von $3._{907}$ Millionen Gulden flüssig gemacht werden sollen, wovon $3\frac{1}{2}$% der Bundescassa zuzustellen und $\frac{1}{2}$% als Provision bestimmt waren.

Das Lottoanlehen vom Jahre 1834 im Betrag von 25 Millionen Gulden wurde den bekannten Wechselhäusern in Wien übergeben. Diese übernahmen die Summe al pari ohne Provision, nur wurde ihnen die Freiheit eingeräumt früher als zu den festgesetzten Terminen Zahlungen zu leisten, in welchem Falle sie 3% Zinsen vergütet erhielten. Der Verlosungsplan war auf 25 Jahre berechnet, und zwar Capital sammt Zinsen im Betrage von $51._{371}$ Millionen.

In ähnlicher Weise wurde auch das Lottoanlehen im Betrage von 30 Millionen Gulden Conventionsmünze im Jahre 1839 begeben.

Die Rückzahlung war auf 40 Jahre berechnet (4% Zinsen und ebensoviel Zinseszinsen). Vorauszahlungen wurden mit 3% Discont vergütet. Der Gesammtbetrag des rückzuzahlenden Capitals belief sich demnach auf $74._{25}$ Millionen Gulden.

---

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 20. October 1835, Submission vom 23. October 1835.

VII.

Zur Unification der Staatsschuld.

Es wurden nach dem Capitalsstande Ende December 1867 einbezogen in die Convertirung: A) nicht rückzahlbare in Conventionsmünze, und zwar Metalliques 612,446.184 Gulden, Verlosungsschuld 200,496.184, Coupons - Convertirung 24,232.039, National - Anlehen 568,224.960; Heidelberger Anlehen 1854 28,690.500, Daz 4,491.059, Landesschulden 11,589.309 Gulden; B) nicht rückzahlbare, in österreichischer Währung 200,375.360; C) rückzahlbare in Conventionsmünze 29,924.000; D) rückzahlbare in österreichischer Währung 202,138.800 Gulden. Darunter in Silber 43,078.019.

Ende December 1875 betrug die Gesammtsumme der noch nicht convertirten, wohl aber convertirbaren Staatsschuld 3,659.766 Gulden Conventionsmünze und 637.162 Gulden österreichischer Währung.

Die consolidirte einheitliche Rentenschuld belief sich Ende December 1875 auf 1201,793.815 Gulden in Banknoten und 992,330.635 in klingender Münze.

DENKSCHRIFTEN.

(Die nachfolgenden Schriftstücke von Gentz, mit Ausnahme der beiden Briefe an den Hospodar der Walachei, die sich im Privatbesitze befinden, werden im Hofkammerarchive aufbewahrt. Es sind nicht uninteressante Dokumente zur Finanzgeschichte des Jahres 1811. Leider scheinen einige nicht unwichtige Briefe, die zwischen dem Hofkammer-Präsidenten und Gentz gewechselt wurden, verloren gegangen zu sein. Sie würden uns einen weit tieferen Einblick in den Gang der Vorberathungen über die Finanzmassregeln gewähren, als wir auf Grund der officiellen Actenstücke des Grafen O'Donnell besitzen. Die Denkschrift von Gentz ist für die Beurtheilung des Mannes als Nationalökonom ungemein lehrreich. Was Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomie über ihn beibringt, ist ungemein dürftig. Wagner's Urtheil in seinen Aufsätzen über die Bankozettelperiode in der Tübinger Zeitschrift ist nicht objectiv genug.)

Gentz an O'Donnel.

Prague, le 14 Janvier 1810.

Monsieur le Comte!

Le petit écrit, que je prends la liberté de présenter à Votre Excellence, existoit depuis plusieurs semaines; je le rédigeai, comme l'indique le préambule, à l'époque, où je reçus la publication du 11 Décembre. En Vous expliquant, Monsieur le Comte, pourquoi je l'ai retenu jusqu'ici, j'aurai en même tems le moyen de l'accompagner de quelques observations très confidentielles, qu'il n'eut pas été convenable d'y placer; je le ferai avec toute la franchise, à laquelle les bontés de Votre Excellence, la plus précieuse de mes ressources et de mes consolations pendant le tems que nous avons passé en Hongrie, m'avoient accoutumé et autorisé.

Lorsqu'à la suite de la publication du 11 Décembre, et de la patente qui lui a succédé de près, j'ai vu le cours de nos billets de

banque baisser d'un jour à l'autre, dans une progression plus rapide et plus alarmante que jamais, je me suis dit, qu'il n'y avoit que deux suppositions possibles pour expliquer ce triste phénomène; ou bien que l'administration ne se sentoit absolument plus la force nécessaire pour arrêter ce torrent de dépréciation; ou bien qu'elle le favorisoit elle même, soit dans l'intention de se défaire du papier-monnoye, soit dans telle autre vue particuliere, que le tems dévoileroit tôt ou tard.

En lisant mon mémoire, Vous jugerez aisément, Monsieur le Comte, ce qu'il dût m'en couter d'admettre l'une ou autre de ces hypothèses. Convaincu, comme je le suis, que pourvu qu'il le veuille bien, le gouvernement *peut* soutenir les billets-de-banque, pénétré d'ailleurs du plus sincère respect pour Vos principes et Vos lumieres, je ne pouvois envisager cette impuissance apparente de l'administration contre les progrès d'un mal aussi sérieux que comme l'effet de quelque funeste division dans les conseils, paralysant toute mesure énergique, et affaiblissant l'influence du seul homme, que le public voit avec une véritable satisfaction au timon des affaires de l'état.

Rejetté dans l'autre conjecture, et supposant que la baisse effrayante du papier-monnoye pouvoit se faire avec le concours direct, ou au-moins avec la connivence secrete du gouvernement, mon affliction n'en devenoit que plus sévère. Regardant ce papier-monnoye, comme une des conditions essentielles de la prospérité nationale, et en même tems comme un des instrumens les plus précieux, qui aient jamais été fournis à un gouvernement, j'avoue que j'ai frémi de l'idée de nous en voir privés, et bien plus encore de celle de voir conjurés contre lui ceux qui sont si hautement intéressés à le conserver. Il ne me restoit donc pour sortir de ce dilemme, que d'imaginer quelque but particulier, dans lequel on auroit favorisé la baisse jusqu'à un point quelconque déterminé d'avance; mais comme cette derniere hypothèse ne me présentoit qu'une faible probabilité, le résultat de toutes mes réflexions me conduisit à un morne découragement; et il me parut, si non déplacé, au moins parfaitement superflu, d'aborder un objet, sur lequel je devois croire mes apperçus aussi peu conformes aux vues du gouvernement, qu'ils le sont malheureusement aux idées, qui dominent le public.

Enfin, je me suis pourtant décidé à Vous soumettre, Monsieur le Comte, ce que j'avois écrit; et sans attribuer à ce faible essai plus de prix qu'il n'en peut raisonnablement avoir, je crois cependant, que l'accueil que Vous lui ferez (je ne parle pas de l'accueil personnel, qui se ressentira toujours de Votre bonté indulgente) m'éclairera jusqu'à un

certain point sur le fond de mes inquiétudes. Car si Vous partagez ma manière de voir, et si en même tems des entraves étrangères à Vos idées, ne Vous empêchent pas de les réaliser, nul doute, que Vous ne convinssiez avec moi de la nécessité urgente de rectifier et de fixer l'opinion public sur une question, pour le sort de laquelle il est impossible de la négliger. Si tel est Votre avis, si Vous approuvez en général mes principes, et si Vous me croyez propre à traiter cette matière, daignez être persuadé, que je serai à Votre disposition, dans quelque forme qu'il Vous convienne d'employer ma plume. Une proposition, qu'un libraire de Hambourg vient de m'adresser, de concourir à un nouveau Journal, qui s'annonce d'une manière assez avantageuse, m'a fait naitre l'idée, qu'il pouvoit être utile de répandre dans les pays étrangers des notions saines et rassurantes sur notre papier-monnoye, et de contre-balancer par-là les erreurs et les absurdités sans nombre, par lesquelles on ne cesse chez tous nos voisins de miner notre crédit et de détruire notre considération, mais je n'aurois pas voulu exécuter un projet pareil, sans savoir, comment Vous l'envisagez.

J'ai dit dans les feuilles ci-jointes, qu'une administration, jouissant d'une confiance illimitée, et digne de l'inspirer au public, étoit la première et la principale des conditions d'une reforme essentielle de notre systême pécuniaire. Ce que je ne pouvois pas y dire, je l'ajouterai ici; et comme il n'y a évidemment que le zèle du bien public qui me guide, que je ne puis pas même être suspect dans ce que j'avance d'aucun motif équivoque ou intéressé, et que d'ailleurs, si je me trompe, je ne risque rien avec un homme de Votre caractère, j'énoncerai sans détour ce que je pense. Tant que Mr. le Comte Zichy paroitra, sous quelque titre que ce soit, à la tête des finances de ce pays, tant même qu'il ne sera pas plainement constaté, qu'il n'a aucune part quelconque à la direction de cette partie importante, il est inutile de songer à des améliorations réelles. Je n'examine pas, si c'est à tort ou avec raison que l'opinion le repousse; je cite *un fait*, avéré par tout ce que j'ai pù recueillir de données, non seulement dans l'interieur de la monarchie, mais de presque tous les points de l'Europe, où on a quelqu'intérêt à s'occuper de nous: son nom est un obstacle dirimant au retablissement du crédit public en Autriche. Je le crois en-outre extrêmement opposé (ne fut-ce que par son éloignement connu pour tout ce qui s'appelle livres et science) à ce systême de franchise, de liberalité, et de publicité, sans lequel il me paroit tout-à-fait impossible de regagner la confiance que nous avons perdue, et dont le retour est bien plus indispensable,

et seroit certainement bien plus efficace, que toutes les prétendues *opérations*, proposées par des ignorans ou par des visionaires.

Selon moi, Monsieur le Comte, le plus grand bienfait que Vous puissiez conférer aujourd'hui à l'état, seroit de Vous faire autoriser à rassembler autour de Vous et sous Vos auspices, un comité exclusivement composé d'homme de *Votre choix*, réunissant sur un petit nombre de têtes la quintessence des lumières et des talens de la monarchie (dans quelqu'endroit et dans quelque rang qu'ils puissent se trouver) qui examineroit *en grand* le problême, bien moins compliqué qu'on ne le croit de nos rapports pécuniaires, et prépareroit les bases essentielles d'un meilleur ordre de choses. Je sais bien, que le bruit seul de l'établissement d'une commission de finances fait aujourd'hui trembler tout le monde, et cela se conçoit sans difficulté; mais celle que j'ai en vue, ne ressembleroit aucunément à ce que nous connaissons; et il en résulteroit pour l'opinion, autant et peut-être plus encore que pour la réalité (car un seul homme éclairé va ordinairement plus loin que toutes les commissions) des avantages vraiment incalculables.

De même que je regarde cette lettre comme strictement confidentielle, Votre Excellence peut bien être persuadé, que, si Elle daignoit m'honnorer de quelque réponse, je n'en ferois jamais d'usage indiscret. Agréez, en attendant, Monsieur le Comte, l'hommage du dévouement aussi sincère que respectueux, avec lequel je suis,

De Votre Excellence

Le tres humble

et tres fidele serviteur

Gentz m./p.

Je suplie V. E. de dire bien des choses de ma part à Monsieur le Comte Mercy.

Gentz an Mercy.

Prague le 29 Janvier 1810.

Monsieur le Comte!

J'étois justement occupé à Vous remercier de Votre lettre du 23 à Vous exprimer la satisfaction que m'a fait eprouver l'accueil, que M. le Comte O'Donnel a daigné faire à ce que je Lui avois adressé, à entrer même dans quelques nouveaux développemens de mes idées, au sujet des bruits qui courent sur de pretendues nouvelles opérations de finances —

lorsque Mr. le Comte Wallis a envoyé chez moi, pour me remettre Votre seconde lettre de 26, qui ne m'a pas fait, à beaucoup près, le même plaisir que la première.

Veuillez bien Vous persuader, Mr. le Comte, que, si je me permets quelques objections, et même quelques réprésentations contre le desir, que Vous m'annoncez de la part de Mr. le Comte O'Donnel, de me voir le plutot possible a Vienne, des considerations de convenance personnelle n'y entrent pour rien, que je serai toujours prêt à embrasser avec Zèle tout occasion pour concourir au bien public, et que tout ce que je prendrai la liberté de Vous dire, ne m'est inspiré que par le même sentiment. Vous avez généralement reconnu avec moi la necessité de rectifier et de guider l'opinion par rapport au grand problème du moment; Vous avez même, à en juger, par un passage de Votre première lettre, approuvé le projet de s'adresser d'abord a l'opinion des pays étrangers; et chaque nouvelle reflexion que j'ai faite sur ces objets, m'a fortifié dans la persuasion, que l'emploi de cette voie indirecte, de cette espece de réaction lointaine, seroit le moyen le plus sur et le plus efficace, pour épurer et finer les idées *chez nous*, sans compter le précieux avantage que nous en retirerions par rapport à l'opinion des autres pays, laquelle est incontestablement un des éléments essentiels du crédit general de cet état.

Or, je n'aurois pas besoin de Vous prouver par de longs argumens, que, pour obtenir un but pareil, on ne peut pas trop soigneusement écarter tout soupçon de mesure concertée, de demarche dictée par le gouvernement, de publication plus ou moins officielle. Tout pénétré que je suis du bien que nous feroit aujourd'hui une publicité raisonnable sur la situation de nos finances, je n'en crois pas moins, que les *premières* tentatives, que nous entreprendrions, surtout celles que j'avois en vue, et dans lesquelles je voudrois servir d'instrument, portassent le caractère d'une liberté et d'une indépendance parfaite.

Mon arrivée à Vienne fera de suite le sujet des conjectures et de conversations. J'ai dit a tous mes amis, que je n'y irai dans aucun cas cet hiver. Il sera donc impossible de cacher, que mon voyage a quelque but public. Comme on vera bientôt, qu'il ne s'agit d'aucun objet politique proprement dit, et que l'on sera peut-être obligé de me désavouer positivement à cet egard, huit jours suffiront pour que tout le monde sache ce que je fais à Vienne. Par consequent, à moins que le travail dont on veut me charger, ne soit d'une nature très-différente de celui que j'ambitionnerois au-lieu de quelque production libre, forte

de sa propre vérité, et propre à convaincre, et à entrainer jusqu'à un certain point le public, je ne ferai qu'une espèce de Manifeste, dont chacun pensera ce que lui plaira, qui trouvera des lecteurs curieux, beaucoup d'incrédules, beaucoup d'adversaires secrets, mais aucun véritable partisan.

L'endroit, où je suis placé, auroit secondé les projets que j'avois en vue, en m'adressant a Mr. le Comte O'Donnel, d'une manière toute particulière. Je suis peu en évidence ici; je me trouve en contact avec plusieurs points des pays étrangers; tout ce qui paroit dans ces pays en fait de science et de littérature, me parvient sans difficulté. Enfin, pour ne rien dissimuler mon esprit est libre à Prague; j'avois réussi à remonter mon ame, à lui rendre une partie de son ancien ressort; je sais que tout ce que je ferai ici, se ressentira de ces dispositions favorables. Je suis loin d'avoir la même confiance dans ce que je ferois à Vienne.

En fait de données positives, tout ce qu'il m'en falloit pour executer mon plan, et pour developper peu à peu toutes mes idées, pouvoit au fond s'ecrire sur une page in-octavo. Car mon dessein etoit proprement, de rectifier les idées du public sur le *papier-monnaie en général* et d'avoir l'air de traiter l'affaire des billets de banque comme un accessoire. C'est ainsi, si tout ne me trompe, qu'il faut s'y prendre pour gagner l'opinion, et pour fermer tout accès aux insinuations perfides, et aux terreurs chimériques. Si Mr. le Comte O'Donnel n'admet pas la force de mes objections, si en réponse à cette lettre, Vous me dites, qu'il adhère à son projet, je partirai le jour même, que j'aurai reçu Votre lettre prochaine. Mais dans ce cas-là même je Vous supplie, Monsieur le Comte, d'écarter au moins par tout ce qui est en Votre pouvoir l'idée de me fixer à Vienne pour quelques mois. Si je dois *travailler* avec fruit, il est de toute neccessité, que je puisse retourner à Prague, où j'ai mes livres, mes papiers, tout ce qui me facilite le travail, un calme indispensable pour des occupations serieuses, peu ou point de dissipations. Je suis intimément persuadé que deux ou trois entretiens avec Mr. le Comte O'Donnel — avantage que je désire réellement, et qui j'aurois peut-être demandé moi-même si j'avois su le concilier avec l'intérêt majeur attaché au rôle d'indépendance qu'exige la vraie utilité de mon travail — que deux ou trois entretiens suffiront pour me mettre au fait de tout ce qu'il m'est essentiel de savoir. Je me flatte que cette observation au moins, ou plutôt cette restriction de son plan, ne sera pas desapprouvée par Mr. le Comte O'Donnel, et

que dans une affaire, qui me regarde d'aussi près que la forme à donner à ce que l'on voudra me confier, il ne me refusera pas une petite voie consultative.

Je Vous adresse cette lettre par Mr. le Grand Bourggrave quoiqu'après la premiere que Vous m'avez fait l'honneur de m'adresser, je ne me serois pas attendu à en recevoir immédiatement une par un canal à peu près officiel, et sous des circonstances, qui accéléront necessairement une publicité précoce de mon voyage. Je Vous prie toutefois de presenter à Mr. le Comte O'Donnel ma sincère reconnaissance de l'intérêt qu'il a bien voulu mettre à ce qui m'est personnel dans cette affaire, et de l'assurer le tout mon dévouement et de tout mon respect.

Agréez, Mr. le Comte, l'assurance renouvellée de tous les sentiments distingués que Vous me connoissez pour Vous, et avec lequel je ne cesserai d'être

Votre très humble
et très obéissant serviteur
Gentz.

Mercy an Gentz.

A Monsieur de Gentz à Prague.

Monsieur,

Je me suis empressé de soumettre à M. le Comte O'donell la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire en date du 29 janvier. Il est fort éloigné de désapprouver les motifs qui vous font préférer dans les circonstances actuelles et pour la chose publique et pour vous le séjour de Prague à celui de Vienne. Lorsqu'il m'a chargé de vous faire la proposition de vous rendre ici sur le champ, il a cru que ce voyage vous serait agréable sous le rapport de vos convenances particulières; d'ailleurs n'étant pas entièrement d'accord avec vous sur les principes d'après lesquels il désire influer sur l'opinion publique, il est très-naturel qu'il préfère au moyen toujours insuffisant d'une corréspondance confidentielle le plaisir de causer avec vous et de vous développer lui-même le point de vue, sous lequel il envisage la question dont il s'agit. La maladie de M. le Comte O'donell ayant au reste apporté un rétard necessaire dans nos grands affaires, votre voyage peut se différer encore sans inconvenients, et dans tous les cas, lorsqu'il aura lieu, ce ne sera que pour très-peu de jours; ainsi rien ne s'oppose au désir que vous

avez de rester établi à Prague, pour pouvoir vous y livrer sans distraction aux nouvelles occupations qui vous sont destinées.

En attendant il y aurait un objet dont vous pourriez commencer à vous occuper sur le champ. Vous savez, Monsieur, que depuis plusieurs années l'opinion générale de tous nos financiers, ou pour mieux dire, de tous ceux qui croient l'être, est qu'il n'existe de salut pour la monarchie que dans une *cure radicale.* Cette opinion est même celle d'individus distingués et marquants par leurs talents et leur connaissances en affaires d'administration, elle est enfin devenue celle de toutes les classes de la société. De toutes celles qui pourraient acquérir de la consistance il n'en est point de plus absurde et par conséquent de plus nécessaire à combattre et à détruire. Par une *cure radicale* ces messieurs entendent la démonétisation du papier monnaye et sa conversion en obligations portant intérêts. Dans la brochure qui paraitrait sur cet objet, la question devrait, il me semble, être posée de cette manière: Une cure radicale des finances, basée sur ce systême, est-elle possible? et si elle était possible, aurait-elle un résultat heureux pour la monarchie? Il est facile de prouver que non seulement elle est impossible, mais que les résultats nécessaires d'une pareille opération seraient désastreux. M. le Comte O'donell ne doute pas que votre esprit et votre jugement ne vous fournissent tous les arguments propres à combattre victorieusement cette opinion erronée; pour vous mettre cependant plus à même de la connaître dans tous ses détails, il m'a chargé de vous communiquer confidentiellement un rapport qu'il a été dans le cas de faire à l'Empereur, sur le plan de finance que M. le Baron de Felz avait remis avant la guerre; en vous priant comme de raison de le conserver soigneusement et uniquement pour votre usage. Il serait à désirer que la brochure fut écrite de manière à éviter qu'on puisse y reconnaître l'influence directe du gouvernement; c'est une chose difficile et peut-être même inévitable, mais comme il sera facile de prouver jusqu'à l'évidence l'absurdité de la proposition, il y aurait, à tout prendre, peu d'inconvénients, si on y reconaissait l'influence de l'administration des finances. M. le Comte O'donell croit aussi qu'en donnant à ce petit ouvrage la forme d'un dialogue, le développement des vrais principes d'économie publique mis en opposition avec les erreurs et les idées absurdes qui se sont répandues sur cette matière, serait plus facile à saisir; il vous abandonne au reste, Monsieur, avec une entière confiance le soin d'adopter la forme que vous jugerez la plus convenable, en vous priant de vouloir bien lui soumettre le manuscript avant de le livrer à l'impression.

Lorsque vous aurez achevé ce premier travail, il sera obsolument nécessaire que vous fassiez un voyage de quelques jours à Vienne, pour vous aboucher avec M. le Comte O'donell et pour prendre une connaissance courte des principes destinés à servir de bases au nouveau système des finances, connaissance qui vous est indispensablement nécessaire pour votre travail. Il existe par exemple un point, sur lequel il ne partage et ne partagera jamais votre opinion. Vous désirez fixer le cours des billets de banque et vous croyez la chose possible. C'est une opinion que partagent avec vous des hommes très-éclairés; mais une expérience de plusieurs années nous a convaincu que ce serait chercher la pierre philosophale. La différence dans les cours de change, si elle ne tenait point à la disproportion qui existe entre la trop grande masse du papier monnaye en circulation et l'argent comptant, ne pourrait être que de deux ou trois pour cent; mais du moment où elle tient à cette cause, comment parviendrez-vous à fixer les cours, si vous n'avez pas en mains les moyens de les maintenir à la valeur nominale que vous aurez adoptée? En supposant même pour un instant que cela fut possible et qu'on les fixat par exemple à 400, il en résulterait peut-être que le prix des denrées et des marchandises indigènes se fixerait momentanément d'après cette valeur convenue; mais il en résulterait nécessairement aussi un déficit dans les révenus de l'état, qui ne pourrait être couvert que par deux moyens également dangéreux: ou par une augmentation d'impôts ou par de nouvelles émissions de billets de banque. Le premier de ces moyens augmenterait la cherté et par conséquent dans la même proportion les dépenses du gouvernement, ce qui nous maintiendrait toujours au dessous de nos besoins; quant au second, non seulement il produirait le même effet, mais il nous rameneroit avec promptitude dans l'abyme dont nous cherchons à nous rétirer. C'est un cercle vicieux dont il serait impossible de sortir. La seule manière de fixer le cours des billets de banque est l'adoption d'un système de finance sage et aussi solide qu'il peut être dans les circonstances actuelles, dont le développement enfin suffise pour rétablir la confiance au dedans et au dehors. Voilà le but, bien difficile, il est vrai, auquel nous devons tendre, et c'est pour l'obtenir avec plus de sûreté que M. le Comte O'donell a besoin de la coopération de vos talents. Dans une lettre, quelque détaillée qu'elle soit, on ne rend qu'imparfaitement ses idées, et bien plus imparfaitement encore les idées d'un autre, sur une matière aussi difficile et herissée de difficultés; surtout lorsqu'on y est soi-même à peu près étranger. Il est d'ailleurs mille détails qui tiennent

à l'ensemble, à la forme de l'administration, à la marche des affaires, qu'on ne peut pas confier au papier et qu'une ou deux conversations avec le ministre vous feront connaître.

M. le Comte O'donell se flatte que ces motifs vous décideront, Monsieur, à faire une course à Vienne, lorsque vous aurez fini votre premier travail; il se fera un plaisir de vous fournir alors tous les matériaux dont vous aurez besoin pour entreprendre les différents ouvrages qui vous seront confiés, et il vous retiendra ici le moins de tems possible.

Recevez, Monsieur, l'assurance de tous les sentiments que je vous ai voués et avec lesquels j'ai l'honneur d'être

Ce 2 février 1810. Mercy.

Gentz an den Prinzen Karadja, Hospodar der Wallachei.

5 Juin 1816.

Lorsqu'on connait les difficultés que, même avec les meilleurs intentions des souverains, l'esprit de routine, et l'attachement aux anciens formes, opposent dans une grande Monarchie à des operations aussi décisives que celles qui sont les bases de ce systeme et à des conceptions aussi fortes, que celles d'une banque, qui independante elle meme, formera dans peu le point central à toute la circulation, et exercera un grand pouvoir sur la totalité des rapports pecuniaires — il faut reconnoitre et admirer la fermeté et l'habileté qui supposoit le succès de ces mesures. La gloire principale en appartient à Mr. le Comte de Stadion, qui après avoir redigé le plan, lui a assuré la sanction de l'Empereur par l'Energie et l'intelligence avec lesquelles il a su le soutenir, et surtout par la réputation de probité intacte dont il a joui de tout tems. Mais il est juste d'observer que le Comte *Stadion* a été bien secondé par ses amis. Mr. le Prince de *Metternich*, que la superiorité de ses lumières devoit necessairement rendre partisan d'un systeme si bien combiné, en a preparé et facilité l'execution par la manière dont il en a plaidé la cause auprès du souverain, et sans la cooperation très efficace de ce Ministre, il est douteux que le plan ait reussi dans toute son étendue. Le projet de créer un Ministère de finances, absolument separé de la Chambre, de ne laisser à celle-ci que la partie executive, et de

concerter absolument dans le bureau ministeriel la Haute direction des finances, — ce projet, si avantageux sous tous les rapports, et qui est par lui même une des reformes les plus radicales dans l'administration, etoit l'avant-coureur nécessaire de grandes operations, c'est en adoptant ce projet que l'Empereur a conféré au Comte Stadion ce degré de pouvoir, sans lequel il n'auroit jamais pu réussir dans son entreprise, et qu'aucun Ministre des finances n'avoit eu avant lui, et c'est encore Mr. de Metternich qui a le plus puissamment contribué à la reussite de cet arrangement. Il est impossible que la loyauté et la sagesse, qui ont présidé au nouveau systeme et les avantages nombreux qui en resulteront ne soient pas senti par la public, mais c'est dans l'etranger, c'est surtout en Angleterre et en France, les deux pays qui abondent le plus en juges compétens dans cette partie — que le merite de ce systeme sera apprecié à sa juste Valeur et le credit public de l'Autriche s'en ressentira bientôt.

Envisagé sous un rapport politique cette grande mesure fait naitre une reflexion qui me paroit de la plus haute importance. L'Autriche vient de renoncer solemnellement, et pour tout l'avenir à l'usage de papier-monnaie, et elle a créé elle meme par les institutions qu'elle vient de fonder une barrière presque insurmontable à tout nouvel expedient de cette espèce. Cette resolution ne peut avoir à la longue que des bienfaits satisfaisans; car après quelques années d'une administration loyale et reguliere, le credit de l'Etat se trouvera tellement consolidé, que lorsqu'il s'agira de faire face a des depenses imprévues, la ressource des Emprunts volontaires remplacera amplement celle du Papier-monnaie forcé. — — —

Gentz an den Prinzen Karadja, Hospodar der Wallachei.

15 Sept. 1816.

Mon idée de ce systeme est invariablement restée la meme; les autorités les plus compétentes de l'Europe, les premiers financiers et banquiers de Londres, de Paris, d'Amsterdam et de Hambourg, en ont jugé comme moi; et je suis encore dans la ferme persuasion, que la bonté intrinseque de ce systeme triomphera à la fin de tous les obstacles. Mais en attendant l'execution des premières mesures est tombée entre des mains si maladroites, on a fait des fautes si incroyables; la mefiance,

et je dois bien ajouter, le mauvais esprit du public de Vienne, et la malveillance des ennemis de toute réforme, ont exercé un pouvoir si funeste, que sans la fermeté du Comte Stadion et du Prince Metternich tout le systeme seroit probablement abandonné aujourd'hui. Les actions de la banque n'ont pas trouvé d'acquereurs; ce n'est qu'avec peine, que l'on a pu en debiter 2000, le cours de change, descendue à 240 à l'ouverture des operations, est remonté au delà de 321; les scandales journaliers ont forcé le gouvernement de suspendre l'echange de papier à la caisse instituée pour cet effet, et de le transporter à la bourse, enfin la cherté des vivres, déjà enormes, a fait des progrès effrayans, malgré tous ces symptomes alarmans, il est irrévocablement décidé (et je crois, en contribuant à cette resolution avoir rendu un grand service à la Monarchie) que le fond du systeme du Comte Stadion sera maintenu dans son integrité, sauf les modifications que l'experience de trois derniers mois a suggérés. La banque sera definitivement constituée au mois prochain; l'extinction du papier-monnaie ira son train, on y procedera même avec plus de celerité et plus d'energie qu'on ne l'avoit d'abord projettée, des mesures additionelles renforceront les mesures principales, pour se debarasser d'une plus grande masse de papier et du moment que la diminution deviendra sensible, les prix doivent absolument baisser. Les vices de notre administration interieure, la dissette des hommes capables dans cette partie, la mauvaise volonté, les prejugés, les cabales, sont telles que c'est effectivement un des *travaux d'Hercule* que d'entreprendre en Autriche l'execution d'un grand plan d'amélioration et lorsqu'on connoit cet état de choses, comme j'ai le malheur de le connoitre, loin d'accuser un Ministre, qui ne remplit pas toutes les attentes des hommes éclairés, il faut lui savoir un gré infini de tout le bien qu'il fait. L'Empereur qui ne soutient pas toujours ses Ministres s'est conduit à merveille dans l'occasion présente. Personne n'a roussit à ebranler le crédit du Comte Stadion et tandis que la masse des badauds qui forment le public de cette capitale ne rêve encore jour et nuit, que changemens, et deplacemens, et banquerottes etc., et croit tout-de-bon que le nouveau systeme est mort et enterré, il est certain, qu'on fera les derniers efforts pour le soutenir et les plus grands sacrifices pour le conduire à une issue heureuse.

Denkschrift von Gentz.

Gedanken über die Berichtigung der Urteile des Publikums von den Oesterreichischen Bankozetteln.

Hunc igitur terrorem animi tenebrasque necesse est
Non radii solis, neque lucida tela diei
Discutiant, sed naturae species ratioque.

Die Salzburger Zeitung vom 13. Dezember enthielt einen, aus ihr in die meisten übrigen deutschen Zeitungen aufgenommenen Artikel, worin es, nach langen Klageliedern über den traurigen Zustand, in welchen der allmächtige Fall der Banco-Zettel das Land versetzt haben soll, endlich heisst: „Der österreichische Statistiker Freyherr von Lichtenstern, schätzte schon vor einigen Jahren die Zahl der Banco-Zettel auf 800 bis 1000 Millionen, die man jetzt ganz gewiss auf 1200 Millionen anschlagen darf. So grosser Schrecken einen Jeden bey der Zahl dieser nun auch im Inlande fast gänzlich werthlosen Assignate angreift, muss dieser doch noch grösser werden, wenn man sich nur die einfache Frage aufwirft: Was denn eigentlich ein Banco-Zettel seyn soll? Er ist nehmlich ein Wechsel, ausgestellt auf den Staat, zahlbar an den Träger ohne Giro“.

Wenn es auch in Oesterreich ein förmliches Staatsgesetz wäre, von dem, was im Auslande gesagt und geschrieben wird, nie öffentlich Notiz zu nehmen, so sollte dennoch in einem Falle wie dieser, wo es Gegenstände gilt, bey welchen die Meynung fast alles bestimmt, wie mich dünkt, eine Ausnahme gemacht werden. Verhindern können wir es nun einmal nicht, dass über den Zustand unserer Finanzen nicht bloss falsche, sondern auch feindselige und treulose Darstellungen verbreitet werden; desto willkommner aber müssten dergleichen Artikel uns seyn, die eine vortheilhafte Gelegenheit darbieten, das Publikum mit wahren und aufrichtenden Ansichten von einer für uns so interessanten Sache vertrauter zu machen.

So enthält, durch einen sonderbaren Zufall, der eben angeführte Zeitungs-Paragraph gerade die drey Punkte, über welche eine zweckmässige Belehrung des Publikums am meisten zu wünschen wäre: — Die zum Gemeinplatz gewordene Parallele zwischen den Banco-Zetteln und den französischen Assignaten; Conjekturen über die Quantität des in Oesterreich circulirenden Papiergeldes; — endlich eine (angebliche) Definition der Banco-Zettel. — Wie viel

Lehrreiches, Treffendes, Zeitgemässes, Fruchtbringendes hätte sich in der einfachen Form einer Antwort auf jenen Artikel, dem inländischen und auswärtigen Publikum mittheilen lassen!

Es erschien zwar ungefähr um eben die Zeit eine von Seiner Majestät dem Kaiser selbst unterzeichnete Schrift unter dem Titel einer Kundmachung; diese aber, so gut sie auch gemeynt seyn mochte, konnte schwerlich irgend einen der Zwecke erreichen, die man bey einem solchen Schritte vor Augen haben muss. Wer die Menschen, und besonders die unruhigen, schwer zu befriedigenden, anmassungsvollen, stets fragenden, prüfenden, kritisirenden, frondirenden Menschen unsrer Zeit, in Dingen, die ihr wesentlichstes Interesse berühren, über die Zukunft beruhigen will, muss vor allen danach trachten, ihnen möglichst klare und vollständige Begriffe von der Gegenwart beyzubringen. Da das letzte in jener Kundmachung gänzlich unterlassen worden ist, so konnten auch die Trostgründe, die sie enthält, unmöglich eine grosse Wirkung hervorbringen. Allgemeine und unbestimmte Verheissungen verfehlen ohnehin fast immer ihren Zweck. Soll das Publikum mit einiger Zuversicht glauben, dass unsere finanzielle, und besonders unsere pekuniäre Lage künftig besser werden wird, so muss man nothwendig damit anfangen, es zu unterrichten, wie sie heute in der Wirklichkeit beschaffen ist.

Eine ausführliche und methodische Bearbeitung dieses Themas erfordert Zeit und sehr zuverlässige Data. Meine Absicht ist für jetzt nur, den Weg zu bezeichnen, den ich wählen würde, wenn ich nach Anleitung der oben berührten drey Punkte, zu welchen der Zeitungs-Artikel unmittelbar Veranlassung gab, meine Gedanken entwickeln sollte.

I. Parallele zwischen den Banco-Zetteln und den französischen Assignaten.

Eine Zusammenstellung des Oesterreichischen Papiergeldes mit den französischen Assignaten kann, sobald sie nicht das Werk gehässiger und treuloser Absichten ist, nur aus der gröbsten Unkenntniss der verglichenen Gegenstände entspringen.

Der reissende Verfall und endlich eintretende gänzliche Unwerth der Assignate hatte seinen Grund in zwey nicht nothwendig verbundenen und sorgfältig von einander zu unterscheidenden Uebeln, von denen das eine ohne Mitwirkung des andern die Katastrophe nicht leicht herbeygeführt haben würde. Es concurrirten nehmlich bey diesem Verfall von einer Seite der absolute Misskredit des Staates als natürliche

Folge einer alle politischen und bürgerlichen Verhältnisse, Gesetze, persönliche Sicherheit, Eigenthum, Industrie u. s. f. gewaltsam zerstörenden Revoluzion, von der andern Seite die ausschweifende Vermehrung der Masse der Assignate, die das Verhältniss zwischen den zirkulirenden Geldzeichen und dem eigentlichen Bedürfnisse der Circulation nicht nur gestört und zerrüttet, sondern ganz aus seinen Angeln gehoben hatte. Ohne diesen letzten entscheidenden Umstand wären die Assignate, trotz aller Unsicherheit und Verhasstheit der revoluzionären Regierung vielleicht nie bis zur vollständigen Vernichtung herabgesunken; indess eben dieser Umstand für sich allein sie selbst unter der festesten und beliebtesten Regierung unausbleiblich gestürzt haben müsste. Es fand sich nehmlich, als man im Jahre 1795 zur gesetzlichen Auflösung dieses bereits faktisch in Nichts verwandelten Papiergeldes schritt, dass bloss die legale, von der Regierung eingestandene Summe desselben sich auf die Unzahl von 60 Milliarden, d. h. sechzig tausend Millionen Livres belief! Nun hatte aber nach Neckers Berechnungen zu einer Zeit, wo Frankreich noch in voller Ruhe blühte, die Summe des in diesem Lande circulirenden Geldes nie 2000 Millionen Livres überstiegen; und wenn man die durch die Stürme der Revoluzion bewirkte Verminderung des Circulations-Bedarfes nur (sehr mässig) auf $^1/_4$ anschlägt, so hätten in den Jahren 1792 und folgenden wohl kaum 1500 Millionen baaren Geldes ihre Verwendung gefunden. Wäre es folglich der Regierung auch gelungen, die Assignate zu einem sehr geringen Curs, z. B. 10 Prozent ihres Nennwerthes in Umlauf zu erhalten, so dass jene 60.000 Millionen Papier 6000 Millionen Metallgeld repräsentirt hätten, immer würden sie noch das wahre Bedürfniss wenigstens um das Vierfache überschritten haben; sie hätten (alle andre Umstände bey Seite gesetzt) erst auf $2^1/_2$ Prozent ihres Nennwerthes herabsinken müssen, um für das Land nicht eine unnütze Bürde zu seyn. Ja, wenn sogar statt jener 60.000 Millionen Assignate 6000 Millionen Gold- oder Silbermünzen nach und nach oder auf einmal in den Umlauf geworfen worden wären, so hätten auch diese kein anderes Schicksal gehabt; sie wären so lange in ihrem Tauschwerthe gesunken oder (welches gleichbedeutend ist) die Preise aller Dinge wären so lange gestiegen, bis das Gleichgewicht zwischen Geldbedarf und Geldvorrath sich auf eine oder die andere Weise wieder hergestellt hätte.

Die österreichischen Banco-Zettel haben mit jenen französischen Assignaten eigentlich nichts, als dass beyde aus Papier bereitet wurden, gemein. Durch unglückliche Kriege und mehr noch durch übelver-

standne Finanz-Massregeln hat zwar auch in Oesterreich, wer könnte es läugnen, das Vertrauen zur Administrazion mehr als einen empfindlichen Stoss erlitten; doch von einem erschütterten Staatskredit bis zur gänzlichen Zerstörung aller öffentlichen und Privatverhältnisse in einem Lande ist der Abstand doch wohl ungeheuer gross. Betrachtet man aber die Proportion zwischen der Quantität des cirkulirenden Papiergeldes und der durch das Circulations-Bedürfniss vorgeschriebenen Masse — ein Standpunkt, der bey der Beurtheilung eines Papiergeldes immer der erste und wesentlichste ist — so verschwindet vollends jede Analogie, denn es lässt sich, wenn gleich nicht bis zur völligen Evidenz, doch mit dem höchsten Grade an Wahrscheinlichkeit, den dergleichen Berechnungen zulassen, darthun, dass die Masse der österreichischen Banco-Zettel (auf ihren jedesmaligen Worth in Metallgeld reduzirt) den wahren Bedarf der Circulation zu keiner Zeit nahmhaft überschritten hat und auch heute noch keineswegs überschreitet. — Dieser Hauptumstand verdient eine nähere Erörterung.

II. Verhältniss des in Oesterreich circulirenden Papiergeldes zu dem Circulationsbedarf des Landes.

Um die Sache in ihr vollkommenstes Licht zu stellen und überhaupt eine von den reichaltigsten Quellen der Unruhe, des Misstrauens, der falschen Speculazionen, des Verschreyens und Untergrabens des öffentlichen Credits und unzähliger andrer aus diesen wieder hervorgehender Uebel zu verstopfen, müsste dem Publikum vor allen Dingen ohne Rückhalt erklärt werden, wie gross die Summe der sämmtlichen in Umlauf gesetzten Banco-Zettel, und was (nach einem möglichst genauen Approximations-Calcul) das Verhältniss dieser Summe zum wesentlichen Bedürfnisse unsrer Geldcirculation ist. Wenn über diesen Gegenstand auch noch nie öffentlich gesprochen und geschrieben worden wäre, so würde dennoch ein solcher Schritt schon deshalb ohne Gefahr seyn, weil man mit Zuversicht behaupten darf, dass es in- und ausserhalb der österreichischen Monarchie, die wenigen, die authentisch davon unterrichtet sind, ausgenommen, fast Niemanden geben wird, der sich die Quantität unsers Papiergeldes nicht ungleich grösser vorstellte als sie ist. Doppelt weise, ja recht eigentlich dringend wird aber eine Erklärung dieser Art, wenn man nun einmal nicht zu verhindern im Stande ist, dass falsche Angaben, und folglich falsche Darstellungen der Sache ohne Unterlass im Publikum verbreitet werden. Ich glaube zwar nicht, dass

Herr v. Lichtenstern (wie die Salzburger Zeitung sagt) bereits vor einigen Jahren den Betrag der damals cursirenden Banco-Zettel auf 800 bis 1000 Millionen angegeben hätte; ob ich mich gleich erinnere, dass er in seinem im Jahre 1807 erschienenen Tableau die Masse der Staatsschulden (mit welchen doch wohl ein statistischer Schriftsteller wie er die Banko-Zettel nicht vermengen wird) über 900 Millionen geschätzt hat. Gewiss ist aber, dass selbst einsichtsvolle und sonst wohl unterrichtete Männer die Masse der Banco-Zettel schon vor dem letzten Kriege auf 1000 Millionen taxirten, mithin heute nicht abgeneigt seyn werden, sie auf 1200, ja vielleicht 14- bis 1500 Millionen erhöht so glauben, während dass nun vollends die ungebildeten Klassen und nur allzu viele aus den höhern obendrein ihrer Einbildungskraft den Zügel schiessen lassen und Milliarden auf Milliarden zusammenträumen. In diese Finsterniss einiges Licht zu tragen, kann also dem Staat nicht anders als vortheilhaft seyn; und wenn, wie ich Gründe habe zu vermuthen, die Totalität der Banko-Zettel noch heute nicht 1000 Millionen erreicht, so würde durch ein freymüthiges Geständniss unsrer Lage dem Kredit offenbar ein wesentlicher Dienst geleistet.

Gesetzt, und in runden Zahlen zu sprechen, und lieber jenseits als diesseits der Wahrheit zu bleiben, der Betrag der circulirenden Banco-Zettel sey gegenwärtig 1000 Millionen; in dieser Hypothese wird es nicht schwer halten zu beweisen, dass ihre Masse mit dem Circulationsbedarf der Monarchie in keinem Missverhältniss, wenigstens sicher in keinem nahmhaften, steht. Es ist zwar nie vollständig ausgemittelt worden — weil Fragen dieser Art nur der neuesten Epoche der Staatenkunde und Finanzwissenschaft angehören und noch vor 25 oder 30 Jahren bey uns selten in Anregung kamen — wie hoch sich zu der Zeit, da kein Papiergeld existirte, die Summe des in der österreichischen Monarchie circulirenden Metallgeldes belief. Noch schwerer würde es seyn, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wie gross diese Summe heute, da die Monarchie trotz aller sie betroffnen politischen Unfälle an Cultur, Industrie und substanziellem Reichthum ohne allen Zweifel beträchtlich gewonnen hat, seyn müsste, um dem Bedürfnisse das Gleichgewicht zu halten. Es kömmt aber auch bey einer solchen Untersuchung auf die allerstrengste Genauigkeit nicht an. Unterdessen scheint mir folgendes Raisonnement genugthuend. Wenn Frankreich vor der Revoluzion, also zu einer Zeit, wo es 25 Millionen Bewohner zählte, 2000 Millionen Livres für seinen Geldumlauf brauchte, so ist es gewiss keine überspannte Voraussetzung, dass Oesterreich, welches heute noch ungefähr

20 Millionen Seelen besitzt, den dritten Theil jener Summe für den seinigen nöthig haben wird, wie viel man auch billiger Weise für grössere, wenigstens vielseitigere Industrie, ausgebreiteten Handel und andre dem alten Frankreich eigenthümliche Vortheile (denn die eigentliche Landescultur war im Ganzen nicht höher gestiegen als in Oesterreich) abrechnen mag. 200 bis 250 Millionen Metallgeld würden also wenn kein Papiergeld vorhanden wäre, eine die Bedürfnisse des österreichischen Staates gewiss nicht übersteigende Summe sein [1]). Nun repräsentiren aber 1000 Millionen Banco-Zettel nach ihrem jetzigen Cours zwischen 200 und 250 Millionen Metallgeld; und es scheint mir bemerkenswerth, dass die Banco-Zettel nach ihrem jedesmaligen Cours berechnet, ungefähr immer das nähmliche Quantum in Metallwerth, nie aber mehr als 250 Millionen repräsentirt haben; ein Umstand, der mich in der Meynung bestätiget, dass, wenn nicht ausserordentliche Störungen obwalten, der Massstab für den jedesmaligen Tauschwerth der Banco-Zettel, ja alles Papiergeldes überhaupt durch das Verhältniss ihrer Nominal-Quantität zu dem Umfange des Circulations-Bedürfnisses bestimmt wird. So viel ist in jedem Falle klar, dass die Totalität des österreichischen Papiergeldes jenes Normalverhältniss nicht überschreitet und dass das Missverhältniss zwischen Bedarf und Vorrath, welches mehr vielleicht als alle übrigen mitwirkenden Ursachen das Papiergeld andrer Staaten, besonders aber die französischen Assignate untergrub, in Oesterreich nicht stattfindet, noch zu keiner Zeit stattgefunden hat.

Schon diese Darstellung der Sache — obgleich sich bald zeigen wird, dass sie weder die einzige noch die wirksamste ist — würde tausend Irrthümer mit einem Schlage vernichten, tausend unnütze Besorgnisse verbannen und zu einer vollkommnen Aussöhnung der öffentlichen Meynung mit den Banco-Zetteln den Weg bahnen. [2])

---

[1]) In der preussischen Monarchie wurde im Jahre 1799 von sehr unterrichteten Personen (z. B. von dem verstorbenen Staatsminister v. Heinitz) die circulirende Geldmasse auf 60 Millionen Thaler geschätzt. Wenn man dies mit der obigen Angabe vergleicht, würde man die letztere sehr gemässigt finden. Dasselbe Resultat ergiebt sich auch aus verschiedenen andern Calculs.

[2]) Die Wirkung würde noch grösser seyn, wenn zugleich mit diesen ersten Beruhigungs-Gründen ein feyerliches Versprechen gegeben werden könnte, „dass binnen einem Zeitraume von so und so viel Jahren die jetzt vorhandene Masse der Banco-Zettel in keinem Falle vermehrt, oder wenn ganz ausserordentliche Conjunkturen, die Sorge für die unmittelbare Erhaltung des Staates, eine Abweichung von dieser Regel schlechterdings nothwendig machten, die Vermehrung

III. Falsche Vorstellungen von dem Wesen der Banco-Zettel und des Papiergeldes überhaupt.

Das erspriesslichste Mittel, um die Banco-Zettel aus ihrer unverdienten Ungunst zu reissen und gegen die Gefahr eines grund- und vernunftlosen, dem Staate und dem Privatmanne gleich verderblichen Misscredits zu schützen, besteht in einer zweckmässigen Belehrung des Publikums über ihre wahre Natur und die eines Papiergeldes überhaupt. Wenn Zeitungsschreiber oder andere unberufne Volksprediger ungestraft und, was noch schlimmer ist, unwiderlegt behaupten dürfen, ein Banco-Zettel sey „ein Wechsel ausgestellt auf den Staat, zahlbar an den Träger ohne Giro", so kann bey der heutigen Stimmung sicher darauf gerechnet werden, dass nicht nur die ununterrichtete Menge, sondern selbst in den höheren Classen Hunderte für Einen eine solche Definition mit gläubigem Beyfall aufnehmen. Sie ist nichts desto weniger die ungereimteste von der Welt. Ein Banco-Zettel ist weder Wechsel, noch Assignation, noch Obligation, noch auch nur Banknote im engern Sinne des Wortes, in welchem man darunter ein von einer wirklichen Bank mit der Verbindlichkeit zu unmittelbarer Realisirung auf jedesmalige Präsentation bey ihrer Kasse ausgestelltes Billet au porteur versteht. Ob etwa die ersten Erfinder der Banco-Zettel mit diesen Papieren ein oder die andre jener unrichtigen Vorstellungen verknüpft oder das Publikum verleitet haben, sie damit zu verknüpfen, daran liegt wenig oder nichts. Zu der Zeit, wo die Banco-Zettel entstanden, war das Gebiet des Papiergeldes wie ein unbekanntes Land zu betrachten; scheinen doch selbst heute unglaublich Wenige das Wesen desselben begriffen zu haben. Gleichwohl hat sich im Lauf der Jahre, besonders seit dem gänzlichen Verschwinden des Metallgeldes, auch in Oesterreich nach und nach die Ansicht entwickelt, dass Banco-Zettel eigentliches Papiergeld sind und dass Papiergeld nicht mit Schuldscheinen verwechselt werden darf. Jetzt kömmt alles darauf an, nicht nur Rückschritten, die alles wieder verwirren mögten vorzubeugen, sondern auch das Publikum dahin zu leiten, dass es sich von jenem mehr dunkel gefühlten als deutlich gedachten Unterschiede die befriedigendste Rechenschaft geben könne.

---

doch nie insgeheim, sondern nur nach vorläufiger Benachrichtigung des Publikums verfügt werden solle". Der Einfluss eines solchen Versprechens auf den Credit des Staates würde gewiss sehr bedeutend seyn; und ich glaube nicht, dass es der Administration von irgend einer Seite Gefahr bringen könnte.

Ein österreichischer Banco-Zettel ist, wie alles Papiergeld, oder besser, wie alles Geld überhaupt, ein vom Staate sanctionirtes Repräsentations-Zeichen des Tauschwerthes aller käuflichen Objecte. — Aus dieser einzig zulässigen Definition ergibt sich sogleich, dass zwischen einem Banco-Zettel und einer Gold-, Silber- oder Kupfermünze, wie sehr sie auch in zufälligen Merkmalen (denen fremdartige Rücksichten ihren Werth geben) von einander abweichen, keine wesentliche, keine Gattungs-Verschiedenheit (differentia generica) obwaltet. Denn das Charakteristische, Nothwendige, Bleibende, dass was das Wesen des Dinges konstituirt, ist beym Papiergelde und Metallgelde dasselbe. Nicht der innere Werth des einen oder des andern (denn nach diesem Massstabe würde z. B. das Metallgeld sich nicht einmal von andern Waaren unterscheiden) — die Sanction des Staates allein gibt allem Gelde, aus welchem Stoffe es auch bestehe, seinen legalen, seinen cirkulationsfähigen Charakter, und so wie sich, ohne die Einwirkung einer höhern Autorität überhaupt kein Geld denken lässt, so kann man auch mit Zuversicht behaupten, dass alles das wahres Geld ist, was der Staat gesetzmässig dafür erklärt.

Aus jener Definition fliesst nun ferner ohne umständlichen Beweis, dass zwischen einem vom Staate eingeführten Papiergeld mit denjenigen Creditpapieren, die unter dem allgemeinen Nahmen der Schuldverschreibungen oder Schuldscheine bekannt sind (sie mögen nun ebenfalls vom Staate oder von Privatleuten oder Privatetablissements ausgehen) keine Art von Parallele stattfinden kann und dass man mit eben dem Rechte, wenn man einmal eine Ungereimtheit nicht scheut, von einem Groschen oder Dukaten wie von einem Banco-Zettel sagen kann, er sey „ein auf den Staat ausgestellter Wechsel".

Wenn diese Grundbegriffe berechtiget sind, müsste man zur Erörterung des spezifischen Unterschiedes zwischen Metallgeld und Papiergeld übergehen und zeigen, wie jenes zwar mannichfaltige Vorzüge vor diesem, dagegen aber auch dieses wieder mehr als einen Vorzug vor jenem besitzt, wie alles nur von dem Standpunkt abhängt, aus welchem man beyde betrachtet, und wie endlich in einigen der höchsten Beziehungen (so sehr auch das Vorurteil sich dagegen sperrt) dem Papiergelde der Sieg verbleibt. — Diese Erörterung hier weiter zu verfolgen, liegt nicht in meinem Plan; ich glaube aber, dass die Resultate derselben sich selbst für mittelmässige Fähigkeiten vollkommen fasslich darstellen liessen.

Wollte man aber auch in einer vorläufigen Belehrung des Publikums diese vielseitige Materie nicht in ihrem ganzen Umfange abhandeln, so

wäre immer schon ein grosses gewonnen, wenn nur wenigstens die Hauptquellen der Irrthümer, von welchen die öffentliche Meynung jetzt unterjocht wird, vertilgt werden könnten.

Unter diesen steht oben an der weit und breit herrschende Wahn, der uns verleitet, die Banco-Zettel als ein absolutes Uebel zu betrachten. Es ist kein Wunder, dass er sich aller Köpfe bemächtiget hat; denn nie hat man ernsthaft versucht, ihn zu bekämpfen; vielmehr lag in allen bisher über die österreichischen Geldverhältnisse erschienenen Schriften, ja sogar in vielen Publikationen der Regierung diese falsche Ansicht wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend zum Grunde. Es kam mir im Jahre 1808 ein von einem sonst scharfsinnigen Manne (Mr. Sismondi von Genf) geschriebenes Memoire zu Gesicht, worin das Papiergeld überhaupt, und das österreichische insbesondre, wie eine Art von verwüstender Landplage, wie eine Geissel, womit der Himmel in seinem Zorn bejammernswürdige Völker heimsucht, geschildert war; dies Memoire, welches stückweise auch in Zeitschriften erschienen ist, ward von verschiedenen österreichischen Staatsministern als eine verdienstvolle Arbeit gepriesen! — Noch der neueste Schriftsteller in diesem Fache (der Verfasser der „Gedanken über Banknoten und öffentliche Fonds-Obligationen, von einem Rechtsgelehrten") geht wie alle seine Vorgänger von dem Grundsatz: „Die Banco-Zettel müssen vertilgt werden" — wie von einem Axiom, das keines Beweises bedarf und worüber alle Welt einverstanden ist, aus; und ob er gleich übrigens durch die handgreifliche Abgeschmacktheit seiner Vorschläge dafür gesorgt hat, nicht viele Anhänger zu finden, so wirkt seine Schrift schon dadurch immer nachtheilig genug und hätte dadurch schon hinreichend verdient, von der Regierung unterdrückt zu werden, dass sie den alten Irrwahn im Gange erhält. In allen Urteilen, in allen Gesprächen über die heutige pekuniäre Lage dieses Staates bemerkt man die nehmliche falsche Tendenz. Die Zeiten, wo nur Gold und Silber circulirten, die Länder, die von Papiergeld nichts wissen, werden glücklich gepriesen; und jeder Traum einer bessern Zukunft trägt im Hintergrunde die Perspektive einer Verfassung — in welcher es keine Banco-Zettel giebt!

Wenn die Regierung nicht etwa selbst entschlossen ist, solchem verderblichen Unwesen freyen Lauf zu lassen, so muss es offenbar die dringendste ihrer Sorgen seyn, jene Ansicht aus allen Gemüthern zu verbannen und erst die aufgeklärtere Classe, dann das Volk zu überzeugen: dass die Banco-Zettel keineswegs an und für sich ein Uebel sind, wohl aber, wie alles in der Welt, auch das ursprünglich wünschens-

würdigste und beste, durch Unverstand, Missbrauch oder zufällige Widerwärtigkeiten ein Uebel werden können; — dass, wenn die Wahl zwischen Metallgeld und Papiergeld noch vollkommen frey wäre, ein Staatsmann, der Vorteil und Inconvenienzen auf beyden Seiten abzuwägen vermögte, sich weit weniger bereit fühlen würde, als man gemeinhin glaubt, den Anspruch für das Metallgeld zu thun; — dass wenn vollends in einem Staate, wie Oesterreich, das Papiergeld einmal vorherrschendes oder gar ausschliessendes Circulationsmittel geworden ist, die Idee, es aus dem Umlauf zu verdrängen, mit allen gesunden Finanz-Principien streitet; — dass die Banco-Zettel neben einigen unläugbaren, aus falschen Massregeln, nicht aus ihrer eigenthümlichen Untauglichkeit entsprungnen Nachtheilen der Monarchie grosse Dienste geleistet haben; dass in ihnen selbst kein haltbarer Grund liegt, um sie nicht fernerhin als Haupt-Instrument der Circulation, als unser gesetzmässiges Nazionalgeld zu behandeln; — und dass sie auch heute noch nach allem, was geschehen, dem Staate nur auf zweyerley Wegen wahrhaft gefährlich werden können, nehmlich: entweder, wenn ihre Masse so gross würde, dass sie mit dem wirklichen Bedarf der Circulation in keinem Verhältnisse stände, oder, wenn ihr relativer Werth (ihr Tauschwerth, wie ich es früher genannt habe) einer **fortschreitenden** Herabwürdigung ausgesetzt bliebe. Diese beiden Fälle verdienen eine nähere Erwägung.

Was den ersten betrifft, so glaube ich bereits hinlänglich gezeigt zu haben, dass er so leicht nicht eintreten kann. Die jetzt vorhandene Quantität der Banco-Zettel stellt, nach dem Curs von 400 reduzirt, ziemlich genau die Summe von Metallgeld vor, welche in ihrer Abwesenheit die Circulation der Monarchie erfordern würde, wird der Curs noch ungünstiger für uns, so stellt sie eine geringere vor. Nur durch ein beträchtliches Steigen der Banco-Zettel in ihrem Werthe gegen Metallgeld und Waaren könnte ein nahmhaftes und fühlbares Missverhältniss zwischen ihrer Quantität und ihrer Circulationsfähigkeit entstehen. Ein solches Steigen (z. B. auf 200 in Metallwerth) ist aber gegenwärtig nichts weniger als wahrscheinlich und, so lange die Quantität ungefähr dieselbe bleibt, vielleicht nicht einmal als möglich zu betrachten. Sollten indessen unerwartete und ausserordentliche Conjunkturen es herbeyführen, so würden eben diese auch Mittel darbieten, jenem Missverhältnisse zur rechten Zeit zu begegnen.

Was uns heute hingegen ausschliessend drückt, ist die fortschreitende Herabwürdigung der Banco-Zettel in ihrem Verhältniss gegen Metallgeld und Waaren, die daraus nothwendig entspringende,

dem Staate und den Individuen gleich schädliche Unbeständigkeit aller Preise und Unsicherheit alles Verkehrs, besonders aber die quälende Besorgniss, dass es der Regierung unmöglich seyn werde, diesem Sinken des Tauschwerthes ihrer Papiere irgendwo eine Gränze zu setzen.

Die Differenz zwischen dem Nennwerth eines Papiergeldes und seinem Tauschwerth gegen Metallgeld und Waaren ist, aus dem Standpunkte der innern Verhältnisse eines Staates betrachtet, sobald sie nur auf irgend eine Weise feststeht, eine vollkommen gleichgültige Sache. Ob hundert Gulden in Papier hundert oder fünfzig oder zehn oder einen Gulden in Metall repräsentiren — ist für den Staat wie für den Privatmann ganz eins, wenn er nur mit Gewissheit darauf rechnen kann, dass sie immer dasselbe repräsentiren werden. Könnte ein Staat sich durchaus isoliren, so wäre es ihm leicht, zu dieser Gewissheit zu gelangen. Es gäbe alsdann keinen wesentlichen Grund, dass sein Papiergeld nicht fortdauernd in dem Werthe bliebe, welchen er ihm einmal gesetzlich bestimmt hätte. Dieser Werth könnte (in unserer jetzigen Hypothese) nur dadurch allein alterirt werden, dass in der Quantität des circulirenden Papiergeldes eine nahmhafte Vermehrung stattfände. Aber selbst in diesem Falle würde die Differenz zwischen Nennwerth und Tauschwerth sich nicht anders als nach festen Gesetzen und bekannten, vorher zu berechnenden Verhältnissen abändern und, sobald sie den Punkt, welchen die Vermehrung der Masse des Papiers ihr vorschriebe, erreicht hätte, auf diesem sich jedesmal wieder fixiren. Der relative Werth des Papiergeldes würde daher nie ohne Zuthun der Regierung und immer nur in einem von ihren eignen Operationen abhängigen Verhältnisse sinken; und der daraus entspringende auf sichre Zahlen zu reduzirende Verlust würde als eine auf alle Inhaber des Papiergeldes vertheilte ausserordentliche Steuer zu betrachten seyn. [1])

[1]) Dieser Umstand (der hier nur beyläufig berührt werden konnte) ist bey der Beurteilung des Papiergeldes aus höhern politischen Standpunkten einer der wichtigsten. Es wird natürlich vorausgesetzt, dass kein Staat ohne vollwichtige Motive zu Unternehmungen schreitet, welche seine gewöhnlichen Einkünfte und Hülfsquellen in grossem Masse übersteigen; dies angenommen bin ich völlig überzeugt, dass von allen Mitteln und Wegen, die man erfinden kann, um ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten, eine geschickte und richtig berechnete Vermehrung eines einmal bestehenden Papiergeldes die leichteste und zweckmässigste ist. Selbst das System fundirter Staatsschulden (das überdies nur in wenig Ländern Platz greifen kann) muss dieser Methode weichen. Dass sie freylich, wie alles in der Welt ihre Gränzen hat und nicht ins Unendliche hinaus erweitert werden darf, ist gewiss.

Da aber kein Staat sich ganz isoliren und unabhängig von den übrigen bestehen kann, so wird auch die innere Geldwirthschaft jedes Staates durch seine Verhältnisse gegen andre immer mehr oder weniger affizirt; und es ist also nicht zu vermeiden, dass der Werth, in welchem das Papiergeld eines Landes gegen die in andern Ländern cursirende Münze steht, oder nach dem Kunstausdruck der auswärtige Wechselcurs eines Landes, auf die Bestimmung des Tauschwerthes wirke, den jenes Papiergeld überhaupt, mithin auch in der innern Circulation annimmt. Es ergibt sich indessen bey näherer Prüfung der Sache bald, dass selbst dieser Einfluss des auswärtigen Curses nur in sofern nachtheilig wirkt, als er zu einer fortschreitenden Herabwürdigung des einheimischen Papiergeldes führt. Wäre man sicher, ihn irgendwo fixiren, ihm wenigstens Schranken setzen zu können, die er niemals fühlbar überschritte, gälten z. B. 100 Gulden in österreichischen Banco-Zetteln ein für allemal (die kleinern zufälligen Schwankungen, von denen kein Wechselcurs frey ist, nicht gerechnet) dieselbe Summe in Conventionsgeld zu Augsburg, Frankfurt und auf andern fremden Handelsplätzen, so wäre es an und für sich gleichgültig für den Staat, ob diese Summe durch eine kleinre oder grössre Zahl, durch 200 oder 500 oder 1000 ausgedrückt würde. In dem fortschreitenden Sinken des Curses liegt die einzige wesentliche Gefahr. Denn durch dies fortschreitende Sinken wird eines Theils aller Verkehr mit dem Auslande für den Staat, der leidend dabey ist, in stets wachsender Progression erschwert, und andern Theils (was das empfindlichste ist) selbst im Innern der relative Werth seines Papiergeldes einer verderblichen Herabwürdigung ausgesetzt, woraus dann Unsicherheit, Unstätigkeit, Verwirrung in allen Geldverhältnissen, unvermeidlicher und unverhältnissmässiger Druck für einzelne Klassen von Staatsbürgern, zuletzt — wenn man den Fortgang des Uebels nicht zu hemmen vermag — die äusserste Verlegenheit für den Staat, der totale Verfall seines Papiergeldes und der Ruin seines Finanzsystems entsteht.

In welcher misslichen Lage sich auch eine Regierung wie eine Privatperson befinde, ein Grosses ist immer schon gewonnen, wenn das Uebel, an welchem sie leidet, nur erst zur klaren Anschauung gebracht, in bestimmten Umrissen und Gränzen erkannt und von allem, was Wahn, Furcht und Schrecken hinzufügten, rein geschieden werden kann. Wie sollte nicht ein sehr beträchtlicher Theil der Unruhe, die jetzt die Bewohner dieser Monarchie bey dem Gedanken an das fernere Schicksal der Banco-Zettel und an so vieles, was davon abhängt, beherrscht, vor dem ersten Lichtstrahl verschwinden, der in das wüste

Chaos unsrer mannichfaltigen Irrthümer und alberner Hirngespinste über Papiergeld und Papiercredit fallen wird! Wie vielen unnützen Sorgen, wie vielen lästigen Berathschlagungen und Versuchen, wie vielen verkehrten und verderblichen Planen entgehen wir auf einmal, sobald die Finanz-Administration sich selbst, dann aber auch das Publikum zu der beruhigenden Ueberzeugung erhebt, dass sie es nicht mit einem Heer verwickelter Krankheiten, nicht mit einer furchtbaren Mannichfaltigkeit von Uebeln, sondern durchaus nur mit einem zu thun hat, dass sie ihre Einsicht, ihre Kunst und ihren Muth gegen dieses allein aufbieten darf und dass durch die einfache Formel: ein Mittel zu finden, wodurch der auswärtige Curs unseres Papiergeldes auf einen beträchtlichen Zeitraum fixirt werde[1]) — das Problem, das wir kaum mehr anzublicken wagen, in seinem ganzen Umfange erschöpft wird.. Ich bin weit entfernt, sagen zu wollen, dass es nicht auch in dieser einfachen Gestalt noch immer grosse Schwierigkeiten darbiete; man vergleiche aber damit, um den Abstand zu fühlen, die überspannten Forderungen und tausendfältig sich durchkreuzenden Plane, welche das Wort Papiergeld-Reform unter uns, selbst bey solchen, denen man Sachkenntnisse zutraut, selbst bey Finanz-Schriftstellern, Finanziers und — si diis placet — Staatsmännern erweckt!

Sobald wir mit Zuversicht darauf rechnen dürfen, dass die Banco-Zettel unter einen gewissen Stand gegen das Metallgeld nicht herab gedrückt werden können, hat der Staat den festen Punkt erreicht, von da aus er Ordnung und Harmonie über alle Zweige seiner Geldwirthschaft verbreiten kann. Zum Trost für diejenigen, die nicht müde werden, die Abwesenheit der Gold- und Silberstücke zu betrauern, sey es gesagt, dass alsdann, und ohne alle besondre Veranstaltung, auch das Metallgeld wieder sichtbar werden wird. Denn in so ferne das Papiergeld darauf wirkt, ist weder die blosse Existenz, noch diese oder jene Quantität, noch selbst der niedrige Wechselcurs desselben die wahre Ursach des Verschwindens der Metalle; diese Erscheinung hat ihren

---

[1]) Unter Fixirung des auswärtigen Curses wird jedoch nicht verstanden, dass das Verhältniss zwischen Papier- und Metallgeld auf lange Zeiten hinaus gleichsam eine eiserne Beständigkeit erhalte, so wenig als dies mit dem Curs der wechselseitigen Geldsorten andrer Länder oder mit dem zwischen Gold und Silber der Fall ist. Es soll bloss eine äusserste Gränze gefunden werden jenseits welcher der Tauschwerth der Banco-Zettel nicht alterirt werden darf; diesseits dieser Gränze mag er eben so frey bleiben, als die Geldverhältnisse andrer Nationen unter einander.

einzigen Grund in der Möglichkeit einer fortschreitenden Herabwürdigung des Papiers und in der Furcht vor dessen gänzlichem Erlöschen; und hierin liegt auch die vorzüglichste Quelle aller jener geheimen Geldmachinationen, die unter dem Nahmen des Agiotirens bekannt sind. Ist dem Sinken des Papiergeldes ein Ziel gesteckt — auf welcher Stufe des Verhältnisses zum Metallgelde dies Ziel sich auch befinde — so werden Gold und Silber (wenn nicht besondre, dem Papiergelde fremde Hindernisse sie zurückhalten) in voller Freyheit mit und neben dem Papiergelde circuliren. — Ob aber der Wiedereintritt des Metallgeldes in die Circulation, wenn in dieser einmal Papiergeld herrschend geworden, wahrhaft wünschenswürdig sey oder nicht, ist eine Frage, die viel Nachdenken verdient. Ueberladung des Marktes mit Circulationsmitteln muss unter allen Umständen sorgfältig vermieden werden. Wenn also neben einer dem Bedarf der Circulation gerade angemessnen Quantität von Papiergeld noch beträchtliche Summen von Gold- und Silbergeld in den Umlauf dringen sollten, so würde nichts übrig bleiben, als die Masse des Papiergeldes zu vermindern. — Doch diese Aufgabe, so wie alle, die sich auf ein nahmhaftes Steigen der Banco-Zettel in ihrem Verhältniss zum Metallgelde beziehen, gehört andern Zeiten und Conjunkturen an, und mag diesen vor der Hand überlassen werden.

Unter den Vorteilen, die eine richtige Vorstellung von unserer Lage, und die Verwandlung eines missverstandnen Problems in ein anderes ungleich weniger verwickeltes uns sichern, ist einer der ersten und schätzbarsten der, von allen falschen Bestrebungen, von vielen mühseligen und fruchtlosen Combinationen, von vielen zeitverderbenden, die Administration verwirrenden, das Publikum quälenden Projekten auf einmal befreyt zu sein.

Das, was man gewöhnlich „die Reform unsres Geldwesens" nennt, hat Legionen solcher Projekte erzeugt; aber alle, in denen nur noch einiger Sinn ist, lassen sich unter zwei Hauptclassen begreifen; denn sie beabsichten entweder eine neue verstärkte Garantie der Banco-Zettel oder die partielle, wo nicht totale Realisirung derselben.

In die erste Classe gehören alle die Vorschläge, die zum Zweck hatten, für die Gesammtmasse der Banko-Zettel eine förmliche Hypothek zu bestellen, indem man sie entweder auf Grundstücke oder auf den Credit der Territorial-Eigenthümer fundiren, oder die Stände der verschiedenen Provinzen auffordern wollte, pro rata die Bürgschaft dafür zu übernehmen u. s. w. Nur die gänzliche Unbekanntschaft mit der

Natur des Papiergeldes — eine bey der langen Alleinherrschaft desselben in dieser Monarchie in der That befremdende Erscheinung — macht es einigermassen begreiflich, wie eine so durchaus verkehrte Idee als die, der in einem Staate circulirenden Geldmasse eine Hypothek unterlegen zu wollen, von vielen genährt, von allen geduldet werden konnte. Ob wohl irgend ein Anhänger dieses Projekts sich je klar gedacht haben mag, was eine solche Hypothek eigentlich erzielen soll? — Soll sie die Wandelbarkeit des Werthes der Papiere überhaupt verhindern und einen festen eisernen Curs derselben herbeyführen? Das vermögte sie in Ewigkeit nicht; denn der Curs des Metallgeldes selbst ist gegen diese Wandelbarkeit nicht gesichert; und wenn in einem Staate kleine Diamanten statt der Kreuzer circulirten, würde ihr relativer Werth gegen andere Münzen nicht immer derselbe seyn. Oder soll sie wenigstens der Herabwürdigung des Papiergeldes gegen die Rechnungsmünzen auswärtiger Staaten gewisse Schranken setzen? Auch dazu kann sie keineswegs dienen; denn, wenn man nicht etwa Verkehrtheit auf Verkehrtheit häufen und einer Schimäre durch die andere zu Hülfe kommen will, indem man jener eingebildeten Garantie auch noch die Idee einer frühern oder spätern Einlösung des Papiergeldes anheftet, so ist schlechterdings nicht abzusehen, wie eine ruhende, eigentlich todte Hypothek auf das stets bewegliche, lebendige Verhältniss zwischen den wechselseitigen Circulations-Mitteln der Staaten einen wirksamen Einfluss gewinnen könnte? — Oder soll endlich der Zutritt der Grundbesitzer, der Landstände, der Provinzen nur dem Credit des Staates überhaupt, und dadurch seinem Papiergelde zur Stütze dienen? — Diese Vorstellung ist ebenso unzulässig als die andern. Für den öffentlichen Credit ist keine befriedigendere Garantie zu erdenken als die — eines wohlgeordneten und wohlverwalteten Staates; alle übrigen lösen zuletzt in dieser sich auf und stehen oder fallen mit ihr. — Zinsbare Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen u. s. f. können durch hypothekarische Sicherheit gedeckt werden: aber die gesetzmässige Geldmasse eines Landes kann kein Grundstück, keine Gemeinschaft von Grundstücken, keine Corporation, keine Privat- noch Aggregat-Garantie irgend einer Art, sondern nur der Staat selbst in seiner absoluten Totalität und durch seine unauflösliche Fortdauer verbürgen.

Noch thörigter, und doch noch allgemeiner verbreitet ist die Idee von einer frühern oder spätern, partiellen oder vollständigen Realisirung der Banco-Zettel. So lange man uns die Banco-Zettel als „vom Staate ausgestellte Wechsel" produzirt, wird es freylich an gutmüthigen und

kurzsichtigen Personen nicht fehlen, die den Staat in allem Ernste zur Einlösung seiner Wechsel verpflichtet, und schon desshalb eine solche Einlösung für möglich halten. Der blosse Anblick eines Banco-Zettel lehrt, dass der Staat sich zu nichts weiter, als zur uneingeschränkten Annahme des von ihm in Umlauf gesetzten Papiergelds bey allen seinen Cassen verbindlich gemacht hat; hätte er Einlösung der Banco-Zettel verheissen, so würde man ihm die unüberlegte Zusage, nicht aber seine spätere Wortbrüchigkeit vorzuwerfen haben; denn ein Staat kann so wenig als ein Privatmann sich zu dem verpflichten, was schlechterdings unmöglich ist. In diese Kategorie gehört aber jeder Versuch, die Banco-Zettel allgemein oder auch nur theilweise zu realisiren.

Gesetzt (obgleich keineswegs zugegeben), die Banco-Zettel mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen, sey eine wirkliche Wohlthat für die Monarchie; gesetzt (was ich nicht abgeneigt bin zu glauben), es existire so viel Gold und Silber im Lande, dass die ganze Masse des Papiergeldes nach irgend einem feststehenden Curs, z. B. zu $1/4$ oder $1/5$ ihres Nennwerthes in einem Tage ausgetauscht werden könnte, — so frägt sich immer: durch welche Mittel soll eine so ungeheure Menge Metallgeld in die Hände der Regierung gespielt werden? Keine Abgabe, keine Anleihe wäre hinreichend, auch nur die Hälfte davon in vielen Jahren aufzubringen: man müsste seine Zuflucht zu Massregeln nehmen, die hundertmal ärger wären, als die schlimmsten Folgen einer gewaltsamen Finanzrevoluzion.

Das Ausschweifende eines solchen Planes leuchtet endlich auch wohl den Beschränktesten noch ein; viel schwerer zu bekämpfen aber ist der Wahn von der Möglichkeit einer partiellen allmäligen Einlösung der Banco-Zettel durch eine vom Staate dotirte Discontocasse. Und gleichwol zerstiebt auch dies Luftbild vor dem ersten Sonnenblick einer gründlichen Prüfung. Um eine Masse von 800 bis 1000 Millionen Papiergeld auf eine irgend nahmhafte Weise zu vermindern, müsste wenigstens eine Summe von 40 bis 50 Millionen in Metall auf einmal verwendet werden können. Die Schwierigkeit, diese habhaft zu werden, wäre schon so gut als unübersteiglich; wir wollen sie uns aber als überwunden denken; was wäre gewonnen? Der vierte Theil der jetzt cursirenden Banco-Zettel würde verschwinden; der relative Werth der übrigen würde nicht bloss in gleichem, sondern wahrscheinlich in höherm Verhältnisse steigen, und wenn, wie zu vermuthen ist, Gold und Silber zu gleicher Zeit wieder in den Umlauf treten, so würde die Circulation dergestalt überfüllt seyn, dass aus der eingebildeten Wohlthat gar bald

eine drückende Last, und die Verlegenheit der Regierung viel grösser werden würde, als sie jemals war. Da überdies zwischen Banco-Zettel und Banco-Zettel kein Unterschied zugelassen werden kann, bey dem ersten Laut von einer Einlösungscasse aber die einmal tief gewurzelte, obgleich blinde und kindische Vorliebe für die Metalle alles Papier der Monarchie zu der längst ersehnten Goldquelle treiben würde, so ist nicht abzusehen, nach welchem Prinzip die Priorität unter den Kompetenten entschieden, oder bestimmt werden sollte, wo man anzufangen, wo man stehen zu bleiben hätte.

Die Schimäre, mit welcher ich hier kämpfe, ging abermals aus grundfalschen Vorstellungen vom Papiergelde, überdies aber aus der crassesten Unkunde von dem eigentlichen Wesen einer Bank hervor. Der Gedanke — Papiergeld zu discontiren! — würde nie aufgekommen seyn, wenn man nur von einem Diskonto-Institut überhaupt deutliche Begriffe gehabt hätte. Es ist jetzt durch Theorie und Erfahrung vollkommen aufs Reine gebracht, dass selbst eine Disconto- oder Zettelbank im eigentlichen Sinne des Wortes, sie sey auch angelegt und gedeckt wie sie wolle, schlechterdings nicht bestehen kann, wenn sie Gefahr läuft, einen ansehnlichen Theil der von ihr ausgegebenen Zettel, oder gar den ganzen Inbegriff derselben, auf einmal realisiren zu sollen. Sobald ein solcher Fall eintritt, es sey nun, dass ihn Fehler bey der Bankverwaltung oder äussere Erschütterungen herbeyführten, geht jede Discontobank zu Grunde; und daher sind auch die bisher gestifteten alle mit Ausnahme einer einzigen [1]) zu Grunde gegangen. Wenn nun

[1]) Und diese einzige, die Bank von London, würde ungeachtet ihres substanziellen Reichthums, der notorisch den Werth ihrer ausgegebenen Noten um das doppelte, oft um das dreyfache überstieg, das Schicksal der übrigen getheilt haben, wenn nicht die Weisheit ihrer Directoren, geleitet und unterstützt durch eine wahrhaft genialische Finanz-Administration, schon im Monat Februar 1797 den kühnen und glücklichen Entschluss zur Welt gebracht hätte, sie von der Einlösung ihrer Zettel mit baarem Gelde zu dispensiren. Mit dieser grossen Begebenheit – denn das ist sie in den Augen derer, die ihre Folgen zu berechnen im Stande sind — hat ein neues Zeitalter, nicht bloss in der Geschichte der brittischen Nazional-Oekonomie, sondern auch in der Theorie der Staatswirthschaft begonnen. Was man bis dahin vom Geldwesen überhaupt, besonders aber vom Papiergelde, vom Credit, von Banken u. s. f. wusste, war gleichsam nur die erste Grundlage zu den Fortschritten, die seitdem selbst in England (einem Lande, welches in diesem Fache doch schon so weit über die andern hervorragte) gemacht worden sind.

Man kann in der That nicht genugsam bedauern, dass fast nirgends auf dem Continent, selbst nicht in Staaten, die (wie Oesterreich) ein unmittelbares

selbst ein solches Institut, das doch in der Regel auf geschlossne und hinreichend gesicherte Fonds (wenn gleich nicht von disponibeln Metallvorräthen) basirt ist, sich nur dadurch zu behaupten vermag, dass es nie in den Fall gesetzt werde, mehr als einen unbeträchtlichen Theil seiner cursirenden Zettel zu gleicher Zeit realisiren zu müssen, wie sollte wohl eine Casse bestehen, die ohne eigenthümliches Capital ohne andere Zuflüsse als die, welche ihr der Staat durch die gewaltsamsten Mittel verschaffen müsste, jeden Augenblick von einer Masse von Papier, die zehn- oder zwanzigmal nicht nur ihre Geldvorräthe, sondern ihr gesammtes Vermögen überstiege, bestürmt würde?

Es existirt nur ein einziges Mittel, um ein Papiergeld, welches in einem grossen Staate einmal wahres Nazionalgeld geworden ist, zu realisiren: dass man es nähmlich mit Absicht oder durch Vernachlässigung aller wirksamen Gegenanstalten auf den absoluten Unwerth herabsinken lässt. Wer sich von einer thörigten Antipathie gegen das Papiergeld, und einer blinden Vorliebe für Silber und Gold durchaus nicht losmachen kann, muss wenigstens in seinen Wünschen konsequent seyn und den Staats-Bankerutt, das einzige untrügliche Mittel, um Ströme von Metallgeld aus tausend verborgnen Klüften hervorquellen zu sehen, herbeyrufen. Der Leichtsinn, mit welchem heute viele unter uns von einer solchen Begebenheit sprechen, erklärt sich theils aus augenblicklichem Unmuth, theils aus Unfähigkeit zum gründlichen Nachdenken über die unmittelbaren und entferntern Folgen desselben. Wenn sie auch nicht (was doch niemand verbürgen kann) einen politischen Total-Bankerutt nach sich zöge, so würde sie doch in jedem Fall ungeheure Erschütterungen, furchtbare Convulsionen, Probleme von ganz anderer Schwierigkeit, als die jetzigen (und denen eine Administration

---

und lebendiges Interesse zum sorgfältigen Studium dieser wichtigen Materie antreiben sollte, auch nur die gemeinsten Kenntnisse davon anzutreffen sind, ja, dass dem, der sich einfallen lässt, darüber zu klagen, wohl gar geantwortet wird: „Was geht uns das Beyspiel von England an? Was dort geschieht, kann bei uns keine Anwendung finden u. s. f." — da man doch mit voller Zuversicht behaupten darf, dass Niemand sich heute unterfangen sollte, über Papiercredit, Banken und andere Gegenstände dieser Art eine Zeile zu schreiben, viel weniger noch die Hand daran zu legen, ohne von dem, was in England geleistet worden ist, wenigstens im Allgemeinen klare Vorstellungen zu haben. Die Finanz-Administrazion ist kein mechanisches Handwerk, sondern eine Wissenschaft im ganzen Umfange des Wortes. Wo soll man aber die wahren Elemente dieser Wissenschaft hernehmen, wenn man sie nicht auf dem Schauplatze suchen will, wo sie ihre grösste theoretische und praktische Ausbildung erhielt?

die einer solchen Katastrophe nicht vorzubeugen gewusst, wohl schwerlich gewachsen seyn mögte!) herbeyführen. Und wenn zuletzt der gute Genius der Monarchie über alle diese Gefahren gesiegt hätte, was entschädigte sie für einen unersetzbaren Verlust, den diese Crisis in jedem Falle über sie verhängte — für den Verlust des Papiergeldes selbst, an dessen Wiederherstellung, wenigstens auf lange Zeit hinaus, nicht mehr gedacht werden könnte? — Dass dieser Verlust, im Grossen betrachtet, der empfindlichste von allen seyn würde, muss jetzt freylich den Meisten ein unerträgliches Paradoxon scheinen; es ist nichts desto weniger eine Wahrheit, der besser unterrichtete Geschlechter einst huldigen werden.

Es gibt ausser den bisher aufgefürten Vorschlägen zur Garantirung oder Realisirung der Banco-Zettel noch eine Hauptmethode zur Tilgung derselben, die, obgleich natürlich viel weniger beliebt, doch hin und wieder auch Anhänger gefunden hat; nähmlich die Verwandlung der Gesammtmasse dieser Papiere in eine förmliche und zinsbare Staatsschuld. Ich werde wohl kaum nöthig haben zu erklären, dass ich diese Methode für ebenso unzulässig, unausführbar, verkehrt und ungereimt halte, als irgend eine der vorigen beiden Classen; gleichwohl würde ich — aus nicht unbedeutenden Nebenmotiven — in Schriften zur Belehrung des Publikums die an und für sich widersinnige Idee einer solchen Consolidirung des Papiergeldes nicht ungern zur Sprache bringen; denn sie bietet einen fasslichen und beruhigenden Massstab für den wahren Umfang einer Aufgabe dar, die gemeinhin schon durch die Grösse der Zahlen und ihr anscheinendes Missverhältniss gegen die Staatskräfte die Gemüther verwirrt und niederschlägt. Man denke sich für einen Augenblick (ohne jedoch zu vergessen, dass die Hypothese nichts als ein Traum ist), es sollte das ganze Capital, welches die circulirenden Banco-Zettel vorstellen, auf seinen gegenwärtigen Werth in Metallgeld, wie billig, reduzirt, zu einer regelmässigen Staatsschuld erhoben und durch grössre und kleinre zinsbare Obligationen, bey welchen jedoch von directer Rückzahlung der Capitalsummen die Rede nicht sein könnte, ersetzt werden. Mit 200 Millionen in dergleichen Staatsscheinen würde man heute, wenn auch 1000 Millionen Banco-Zettel in Umlauf wären, diese Operation in jedem Falle bestreiten; und das Endresultat würde seyn, dass, die Obligationen zu 5 Prozent Zinsen gerechnet, der Staat eine fortlaufende jährliche Zinszahlung von 10 Millionen übernähme. Dem gemeinsten Verstande lässt sich begreiflich machen, dass eine Aufgabe, welche aus ihrem unvortheilhaftesten Standpunkte betrachtet, durch ein jährliches Opfer von 10 Millionen (der

fortschreitenden Verminderung desselben durch Amortisations-Anstalten nicht zu gedenken) gelöset werden könnte, doch wohl noch zu bezwingen seyn wird, ohne den Staat aufs Spiel setzen zu müssen. — Ausserdem gewänne man dadurch eine schickliche Veranlassung, über das geringe Verhältniss, in welchem die circulirende Geldmasse eines Staats (sie mag nun Metall oder Papier seyn) gegen die Gesammtheit des Nazionalvermögens steht, Vorstellungen zu verbreiten, die besonders in einem Zeitpunkt wie der gegenwärtige, von der erspriesslichsten Wirkung seyn werden.

Meine Absicht bey diesem Aufsatz war bloss, das, was zur Leitung und Berichtigung der Ansichten des Publikums von unsern Geldverhältnissen gethan werden müsste, nicht die in der Hauptsache selbst von der Administration zu ergreifenden Massregeln zu erörtern. Die hier vorgetragnen Ideen weichen aber von den allgemein herrschenden so sehr ab und die einfache Form, in welche ich eine dem Anscheine nach so überaus schwierige Aufgabe zu kleiden gesucht habe, könnte so leicht ein verdächtiges Licht auf die Gründlichkeit meines eignen Systems werfen, dass ich mich gedrungen fühle, zur Rechtfertigung derselben noch einiges hinzu zu setzen. Dass der Staat, um sein Papiergeld aufrecht zu erhalten und jedem wesentlichen Nachtheil, jeder wesentlichen Gefahr, die ihm oder seinen Unterthanen daraus erwachsen könnte, vorzubeugen, nichts weiter zu thun hat, als dem Curs desselben gegen das Ausland irgend eine, von ihm selbst nach einem sachverständigen Calcul zu bestimmende Gränze zu bezeichnen, — dass in dieser Fixirung oder besser Limitirung des auswärtigen Curses sich das ganze heutige Problem concentrirt und mit ihr alles gegeben, gewonnen und gesichert ist: — scheint mir bis zur grössten Evidenz, deren staatswirthschaftliche Sätze nur fähig sind, dargethan werden zu können. Führt diese Ueberzeugung uns aber, kann man allerdings weiter fragen, zum Ziel? Ist jene Fixirung oder Limitirung des Curses nicht selbst vielleicht ein unauflöslicher Knoten? Und fällt nicht etwa die ganze Last des Problems auf diesen einzigen Punkt zusammengedrängt, mit verdoppelter Gewalt auf uns zurück? — Hierauf glaube ich Folgendes antworten zu können.

Ich gehe von dem Grundsatz aus, dass im gewöhnlichen und regelmässigen Laufe der Dinge, in einem mit Ordnung und Weisheit verwalteten Staate die Masse des Papiergeldes, wie gross auch ihr Nominalbetrag seyn mag, nie über ein gewisses Verhältniss hinaus in

ihrem Tauschwerth gegen Metallgeld und Waaren herabsinken kann und dass dies Gränz-Normalverhältniss in jedem gegebenen Zeitpunkt durch jenes, das zwischen dem wahren Bedürfniss der Circulation und der Quantität des im Umlauf gesetzten Papiergeldes obwaltet, bestimmt wird. Wenn z. B. in der österreichischen Monarchie 200 Millionen Metallgeld als die zu Bestreitung der sämmtlichen Geldtransactionen erforderliche Summe zu betrachten wären und es würden in eben diesem Staate 400 bis 500 Millionen Papiergeld creirt, so müsste der Tauschwerth des letztern gegen Gold und Silber um 50 oder mehr Prozent fallen.[1]) Würde bey gleichem Bedürfniss der Circulation die Quantität des Papiergeldes abermals verdoppelt, bis auf 800 Millionen und darüber erhöht, so müsste aus gleichem Grunde der Tauschwerth desselben auf $^1/_4$ des Nennwerthes herabkommen. Dies nenne ich den natürlichen Gang der Geldverhältnisse; und es ist merkwürdig genug, dass bis auf die gegenwärtige Epoche in der Geschichte der österreichischen Banco-Zettel die hier bezeichnete Progression wirklich stattgefunden hat. Was in irgend einem nahmhaften Grade über dies natürliche Verhältniss hinausgeht, kann (da durchaus in der Sache selbst kein vernünftiger Erklärungsgrund mehr liegt) nur das Werk fehlerhafter Massregeln oder ausserordentlicher Unglücksfälle seyn. Nur alsdann, wenn durch gewaltsame Revoluzionen oder durch eine allgemein verbreitete, entschieden ungünstige Meynung von dem Charakter oder dem System einer Regierung der Credit derselben in seinen Grundvesten erschüttert wird, läuft ihr Papiergeld Gefahr, mit einem willkührlichen und gleichsam blinden Massstabe gemessen und weit tiefer, als es nach echten Grundsätzen geschehen sollte, herabgewürdiget zu werden. — So bin ich z. B. sehr geneigt zu glauben, dass, wenn die heutige Quantität unserer Banco-Zettel sich auf 900 bis 1000 Millionen beläuft, der Curs von 400 als ihr natürlicher und billiger Normalcurs betrachtet, jede weitre Herabwürdigung aber auf die Rechnung ausserordentlicher Umstände und eines Misskredits, dessen letzter Grund nicht in dem System selbst, sondern in fremden Ursachen zu suchen ist, gesetzt werden muss.

---

[1]) Oder, dürfte man nach der Theorie hinzusetzen, die Preise aller Dinge auf das doppelte steigen. In der Wirklichkeit sind indessen beide Effekte nicht immer durchaus synonim, und in Oesterreich sind sie es bey weitem nicht gewesen. Es ist hier nicht der Ort, von den Ursachen dieser Erscheinung Rechenschaft zu geben; ich glaube aber, dass es möglich sei, sie auf eine vollkommen befriedigende Weise zu erklären.

Ist dieses Raisonnement richtig, so ergiebt sich unmittelbar die beruhigende Aussicht, dass es immer mehr oder weniger von uns abhängt, den Curs des Papiergeldes auf jenem Normalpunkte festzuhalten oder, wenn er unter denselben herabgesunken seyn sollte, dahin zurückzuführen; dass dies erwünschte Resultat weniger auf positiven als auf negativen Wegen zu erreichen seyn wird; dass es dabey weniger auf künstliche Operationen als auf Vermeidung solcher Missgriffe ankömmt, die den Staatskredit aus seinem regelmässigen Gange oder gar aus allen seinen Fugen herausreissen; und dass es hier, wie in allen grossen und kleinen Geschäften des Lebens, heisst:

Virtus est, vitium fugere, et sapientia prima,
Stultitia caruisse!

Um mich über einen so wichtigen Gegenstand etwas bestimmter auszudrücken, bekenne ich, dass nach meiner Einsicht die erste und wesentlichste aller Vorkehrungs-Anstalten gegen ein unverhältnissmässiges Sinken des Papiergeldes in einer allgemein geachteten und achtungswürdigen Finanz-Administration besteht. Dass ohne eine solche kein grosser Staat auf die Länge gedeihen und blühen kann, war längst bekannt; es verdient aber bemerkt zu werden, dass der Staat, in welchem Papiergeld das ausschliessende Circulations-Medium geworden ist, jenes Hauptbedürfniss noch viel dringender und beharrlicher fühlt, als ein andrer von gleichem Umfang, in welchem nichts als Metallgeld cursirt. Die Erfindung des Papiergeldes ist in jedem Falle einer der wichtigsten Fortschritte auf der Laufbahn des gesellschaftlichen Verkehrs; nur unwissende Stümper oder Pedanten, die weit hinter ihrem Zeitalter zurückblieben, können anders davon urtheilen. Es erfordert aber dieses künstliche Gebäude, nicht bloss zu seiner ersten Struktur, sondern mehr noch zu seiner fortdauernden Erhaltung, auch Architekten von nicht gemeiner Art, mit Geist und Kenntnissen und Muth und Klugheit in gleichem und ausgezeichnetem Grade begabt. Ein auf Papiergeld gegründetes Finanzsystem ist ein moralisches, fast mehr noch als ökonomisches Kunstwerk; denn eine geschickte Behandlung der Menschen, ihrer guten und fehlerhaften Anlagen, ihrer wahren und eingebildeten Bedürfnisse, ihrer Meynungen, ihrer Irrthümer und ihrer Gebrechen, ist das vornehmste Triebrad der ganzen Maschinerie. Wenn nun an der Spitze eines solchen Systems Männer erscheinen, denen die Stimme des Volks und des Auslandes entweder den Willen, dem allgemeinen Besten alles aufzuopfern, oder hinreichende Thätigkeit oder das zu ihrem

grossen Geschäft erforderliche Mass von Geistesbildung, Sachkenntniss und Ideenumfang abspricht; — oder, wenn auch nur einige Häupter der Administration, gleichviel ob durch Missgeschick oder Schuld das öffentliche Vertrauen bestimmt und unwiderruflich verscherzt haben — was geringres als ein Wunder könnte dazwischen treten, damit nicht Credit und Papiergeld in kurzer Zeit begraben seyn sollten? — Von der andern Seite ist es eben so gewiss, dass unter einer Administration, die unbedingtes Vertrauen geniesst und verdient, kein früher entstandener Misscredit, wenn er auch noch so tiefe Wurzeln geschlagen hätte, unheilbar seyn wird und dass in einem grossen und kraftvollen Staate eine Administration von diesem Charakter beynahe nur auftreten darf, um jeder an und für sich grundlosen, blos aus Besorgniss und Argwohn entsprungnen Herabwürdigung des Papiergeldes ein Ende zu machen.

Die zweite Hauptbedingung sowohl der Erhaltung eines noch gesunden, als der Wiederherstellung eines mehr oder weniger zerrütteten Papiergeldsystems ist ein gewisser Grad von Publizität. In der heutigen Lage der Welt gehört sie zu den Lebensbedürfnissen der Staaten. Denn, wenn man auch zugeben müsste, was doch nur mit starken Einschränkungen wahr ist, dass gerade diese Publizität eine Quelle grosser Uebel geworden sey, so wäre nichts desto weniger heute, da die Wirkungen dieser Uebel sich nicht mehr vernichten lassen, der weiseste Rath immer der, sie auf eben dem Wege wieder auszugleichen, auf welchem sie gestiftet worden sind. Nun giebt es schwerlich einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, der eine oft erneuerte Rücksprache und so zu sagen einen regelmässigen Umgang mit dem Publikum dringender forderte als das Papiergeld. In einer Sache, die fast ganz auf der Meynung beruht, die Meynung nicht zu ziehen, nicht aufklären, nicht leiten, wohl gar ausschliessen zu wollen, ist ein offenbar widersinniges Beginnen. Solchen Missgriffen haben wir einen sehr grossen Theil unsrer jetzigen und künftigen Verlegenheiten zu danken. Wenn dafür gesorgt ist, dass Jeder wisse und begreife, welchen relativen Werth die wirklich vorhandne Masse des Papiergeldes im Verhältniss mit Metallgeld und Waaren nach vernünftigen Grundsätzen der Nazionalökonomie eigentlich haben und immer behaupten sollte, so ist der Fortschritt der Herabwürdigung dieses Papiergeldes wenigstens in so fern wirksam gehemmt, als er auf verworrnen Vorstellungen, dumpfen Besorgnissen und wild umherschweifenden Conjekturen beruhte; denn in dem weiten Felde des öffentlichen Credits wird jeder Raum, den deutliche Begriffe und allgemein verständliche Belehrungen nicht erfüllen, von Phantomen der Einbildungskraft bevölkert.

Selbst das Ausland würde uns ohne Vergleich richtiger und günstiger beurteilen, als es gegenwärtig geschieht, wenn wir, so weit die Klugheit es zulässt und unser wahres Interesse es gebietet, den Schleyer aufheben wollten, der das übelberechnete Geheimniss unsrer Geldwirthschaft deckt.

Die jetzt berührten Erfordernisse einer gründlichen Reform unsres Creditsystems schienen freylich beym ersten Anblick alle nur vorbereitender Art zu seyn und auf andre, näher zum Ziel dringende hinzuweisen. Es wäre jedoch nicht das erstemal in der Geschichte grosser Staatsoperationen, dass Schritte, die man für blos vorbereitend hielt, mit Weisheit eingeleitet und mit Kraft realisirt, am Ende radical und durchgreifend genug gewirkt hätten, um jede fernere Massregel überflüssig zu machen; und ich bin sehr geneigt zu glauben, dass wir uns jetzt, so wenig es auch geahndet werden mag, in einem dieser Fälle befinden. Wenn diese Hoffnung aber auch zu kühn seyn sollte, steht so viel immer unerschütterlich fest, dass ohne jene vorläufigen Schritte keine wahre Reform vollbracht, ja auch nur ernsthaft versucht werden kann, dass sie die nothwendige Vorbedingung (conditio sine qua non) jeder ächten Finanzoperation sind. Es erhebe sich also nur erst an der Spitze dieser immer noch grossen, immer noch ehrwürdigen Monarchie eine Administration, wie die Umstände sie gebieten; von allem, was Misstrauen erwecken, gehässige Erinnerungen nähren, die Völker von der Regierung entfremden, unser Ansehen, den Glauben an uns im Auslande untergraben kann, gereinigt, aus unbescholtnen, einsichtsvollen, sachverständigen, liberalen und entschlossnen Männern ausschliessend gebildet; sie versammle die besten Köpfe um sich her, sie beweise, durch Wort und That, dass sie vollständig begriffen habe, was ihr obliegt, sie gewinne und fessle das Publikum, indem sie jeder ihrer Massregeln ein Gepräge von Offenheit, Bestimmtheit, Energie und Selbstvertrauen aufdrückt; mit entschiedner Verachtung alles kleinlichen, kurzsichtigen, halben habe sie stets das Grosse vor Augen und opfre nie dem engen Bedürfnisse des Augenblicks das höhere Interesse der Zukunft auf; — dann wird sich zeigen, wieviel von der Sorge, die uns drückt, auf andren Wegen zu beseitigen noch übrig bleibt. Wir haben uns seit langer Zeit gewöhnt, den Schlüssel zu der vor uns liegenden Aufgabe wie eine Art Stein der Weisen zu behandeln, und gemeynt, es bedürfe, um ihn zu finden, wer weiss welcher übernatürlichen Inspiration. Vielleicht geht es uns — wagen wir es nur darauf — wie jenem Jüngling, der nach einem dunkeln Ausspruch des Vaters, aus dem von ihm ererbten

Acker einen tief verborgnen Schatz hervorzuwühlen hoffte; nachdem er den Acker von allen Seiten durchgraben und zuletzt, gleichsam aus Unmuth, einige Körner hineingeworfen hatte, blühten ihm herrliche Erndten, der Lohn seiner Arbeit, und der ächte Sinn des väterlichen Vermächtnisses entgegen.

Sollte der alles umfassende Zweck der Fixirung des Curses der Banco-Zettel (in der oben erklärten Bedeutung des Worts) ohne spezielle Operationen nicht erreicht werden können, so würde ich die vor der Hand als die dringendsten betrachten, durch welche der Staat einen unmittelbaren Einfluss auf die Handelsverhältnisse mit dem Auslande gewänne. Ich bin gewiss sehr weit davon entfernt, im gewöhnlichen Laufe der Dinge irgend eine Einmischung der öffentlichen Autorität in den Gang der Privatindustrie zu wünschen; aber ausserordentliche Lagen erfordern ausserordentliche Prozeduren und überdies ist in der österreichischen Monarchie der auswärtige Handel im Vergleich mit andern Zweigen der Nazionalhaushaltung von so untergeordneter Wichtigkeit, dass vorübergehende Einschränkungen desselben, wenn es einen grossen Zweck gilt, mich nicht abschrecken würden. Es liegt in der That etwas widersinniges und widerwärtiges darin, dass eine kleine Anzahl Geld- und Waarenhändler die Gewalt haben soll, den Tauschwerth der ganzen circulirenden Geldmasse eines ausgebreiteten Reiches von Posttag zu Posttag zu bestimmen und die fortschreitende Herabwürdigung der vom Staate sanctionirten Repräsentazions-Zeichen von dem obersten Richterstuhl ihrer Wechselstuben herab zu proclamiren. Mir scheint, dass es eben so billig als weise seyn würde, so lange bis die Crisis überstanden ist, den Staat bey allen grossen Geld- und Handelsgeschäften mit dem Auslande concurriren zu lassen, zu diesem Ende die Hauptoperationen des auswärtigen Verkehrs, besonders die, welche unmittelbar auf den Curs wirken, auf einige Häuser zu concentriren und diese einer höheren Aufsicht zu unterwerfen. Unter einer solchen verstehe ich keineswegs kleinliche Schikanen oder gar inquisitorische Massregeln; meine Meynung ist vielmehr, dass die Administration den Handel eben sowohl unterstützen und beleben, als im Nothfall controlliren und beschränken soll; ich glaube sogar, dass eins der kräftigsten Mittel gegen eine gewaltsame Herabwürdigung des Papiergeldes in der wohlverstandnen Verwendung beträchtlicher, entscheidend wirkender Summen Goldes und Silbers für auswärtige Zahlen zu finden seyn würde. Wenn zu Massregeln dieser Art sich andere gesellten, wodurch die Finanzadministration mit einigen der vornehmsten Häuser auf fremden Handelsplätzen, besonders auf denen,

die für unsern Geldcours die wichtigsten sind (wie Hamburg, Amsterdam, Frankfurt, Augsburg etc.), in directe Verbindung träte und unter Vermittlung einsichtsvoller Agenten sich dort gleichsam eine nahmhafte Stimme bey der Festsetzung des Curses zu verschaffen wüsste, so halte ich es kaum für zweifelhaft, dass in kurzem, ohne irgend eine empfindliche Aufopferung, ohne irgend eine das Land drückende oder die Regierung compromittirende Massregel, der Tauschwerth unserer Banco-Zettel auf sein gerechtes Verhältniss zurückgebracht und gründlich befestiget werden könnte, als womit, wenigstens nach meiner Einsicht, allen Sorgen und Verlegenheiten ein Ziel gesetzt, der unverkennbare Vorteil des Papiergeldes fernerhin gesichert, jede möglicher Weise damit verknüpfte Gefahr entfernt, das öffentliche Vertrauen von neuem gegründet und der Staat wieder zum vollen Gefühl seiner Unabhängigkeit und zum freyen Gebrauch seiner Kräfte erhoben wäre.

Prag, den 3. Januar 1810.

(Gez.) Gentz.

Denkschrift von Kübeck (1816).

1. Ein Gut, das zu einem beständigen Gliede der Werthsvergleichungen dient, das ist, als Zahlungsmittel benützt wird, ist Geld.

Die Eigenschaft des Gebrauches als Zahlungsmittel ist hiernach die Charakteristik des Geldes, und sie hängt von der Uebereinstimmung der Meinungen ab.

Die grösste Allgemeinheit der Meinungen herrscht in dieser Beziehung aus sehr guten Gründen für einige edle Metalle, die man darum häufig Weltgeld zu nennen pflegt.

Diese Meinungen können aber auch künstlich erzeugt werden, indem man ein künstliches Bedürfniss der Zahlungsleistung in beliebigen Gegenständen hervorbringt, und sie hiedurch in Zahlungsmittel, das ist Geld umstaltet.

Hieher gehört nun das Papiergeld, welches aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, weder als eine Steuer-Anticipation, noch als eine sogenannte unverzinsliche Schuld erscheint, sondern wirkliches Geld ist.

2. Da aber dem Papiergelde eine künstliche Richtung der allgemeinen Meinung über den Gebrauch einiger edlen Metalle als Zahlungs-

mittel auf den gleich möglichen Gebrauch der Papiere zum Grunde liegt, so folgt nothwendig, dass das Papiergeld nicht aus der unmittelbaren Beziehung zu dem Metall- oder Weltgelde gebracht werden könne. Wollte man es versuchen, so würde man gegen die unbesiegbaren Gesetze der Meinungen verstossen, auf welchen das Geldwesen zunächst beruht.

3. Das Papiergeld hat einige unbestreitbare Vortheile. Es vereiniget alle jene Eigenschaften in sich, welche die edlen Metalle zum Gelde geschickt machen, in einem höheren Grade, und kann nach Massgabe des Umlaufsbedürfnisses in das Daseyn gerufen, und wieder zerstöret werden.

Eben diese letztere Eigenschaft ist aber von der andern Seite die Klippe, an der die angegebenen Vortheile zu scheitern pflegen. Irrthümer und Missbräuche in der Benützung des Papiergeldes bringen alle jene bösen moralischen und politischen Folgen herbei, die bei uns durch die Erfahrung bekannt genug sind, und nicht aufgezählt werden dürfen.

4. Es folgt aus diesen Andeutungen, dass weder in der unbedingten Vertheidigung des Papiergeldes, noch in dessen absoluter Verwerfung die Wahrheit liege, und dass es am räthlichsten sey, die Bedingnisse unter welchen Papiergeld vortheilhaft ist, aufzusuchen, und so viel es möglich ist, die Irrthümer und Missbräuche aufzudecken, welche dessen Nachtheile erzeugen, um sie vermeiden zu können.

5. Die Grundlage der vortheilhaften Existenz und Wirksamkeit des Papiergeldes sind zwei:

a) es muss als Zahlungsmittel gebraucht werden können, §. 1, und

b) es muss in einer unmittelbaren fixen Beziehung mit dem Weltgelde erhalten werden, §. 2.

6. Um dem Papiergelde die Eigenschaft eines Zahlungsmittels beizulegen, gibt es drei Wege, indem a) die Papiere als Geld angenommen, oder b) als Geld gefordert, oder c) als Geld zum allgemeinen Gebrauche zwangsweise aufgedrungen werden.

Im ersteren Fall entsteht ein freiwilliger Umlauf des Papiergeldes, welcher von selbst den Meinungen und dem Cirkulationsbedürfnisse entspricht, und daher der zweckmässigste ist.

Im zweiten Falle wird das Bedürfniss erkünstelt, und hierdurch indirekte auf die Meinungen gewirkt. Dieser Weg ist in der Regel unschädlich, und unter Umständen nothwendig.

Im dritten Falle wird die Nation in einen Widerspruch mit allen übrigen Staaten, deren naher oder entfernter Kontakt nicht vermieden werden kann, versetzt, alles Metallgeld künstlich aus der Nation verbannt, und gegen die herrschende Meinung in ein blosses Kaufgut umgestaltet. Die Wahrzeichen der Ueberfüllung oder des Mangels an Zahlungsmitteln gehen grösstentheils verloren, und die Staatsverwaltung wie die Nation finden keine Haltpunkte mehr in den Gegenständen des Verkehrs.

Der direkte Zwangsumlauf des Papiergeldes ist demnach wie aller direkte Zwang in Gegenständen der Meinungen eine der ersten Quellen der bösen Folgen des Papiergeldsgebrauches.

7. Um eine unmittelbare und fixe Beziehung des Papiergeldes zum Metallgelde zu erhalten, sind nur zwei Mittel; einmahl es darf das Verhältniss der Masse des Papiergeldes zu dem wahren oder künstlichen Bedürfnisse der Zahlungsmittel nicht überschreitend verletzet werden, und es muss zweitens eine Anstalt getroffen seyn, um Papiergeld gegen Metallgeld nach einem bleibenden Werthsverhältnisse vertauschen zu können.

Das, von vielen Regierungen ergriffene Mittel, ohne Einlösung durch ein Zwangsgesetz den Werth des Papiergeldes zur Metall-Münze festzusetzen, wird hier nur darum berührt, um dadurch aufmerksam zu machen, dass ein solches Gesetz nothwendig ohne Erfolg für den dabei beabsichtigten Zweck bleibt, zugleich aber die unglückliche Wirkung einer völligen Zerstörung aller Rechtsverhältnisse nach sich ziehen.

Jede Vorsicht gegen mögliche Rechtsverletzungen ist dem rechtlichen Gläubiger verschlossen. Er sieht mit jedem Tage seine Kapitalien und Renten sich vermindern, und den Schutz der Gesetze demjenigen zugewendet, der sich mit diesem seinen Verluste bereichert.

Die Staatsverwaltung verliert in ihrer Eigenschaft als Schuldner das öffentliche Vertrauen, in ihren Einnahmen, und wo sie als Gläubiger eintritt, muss sie zur Vermeidung des Widerspruches sich mit falschen Nominalwerthen begnügen, und in ihren ungeheuern Konsumzionen dem unwiderstehlichen Gesetze der Meinungen folgen.

Die Resultate eines solchen Zustandes ergeben sich von selbst.

8. Wenn man die angeführten Sätze in ihrer praktischen Anwendbarkeit genau erwäget, so dürfte daraus das Princip abgeleitet werden können, es sey am zweckmässigsten, wenn man in einem Staate das Geldwesen auf der Grundlage der Metall-Münze beruhe, aber theils zur Ersparung dieses, durch seinen materiellen Werth kostbaren Zahlungs-

mittels, theils zur grösseren Belebung des Verkehrs durch das stets gleichmässig erhaltene Verhältniss der Zahlungsmittel zu dem Umlaufsbedürfnisse durch Bank-Papiergeld ergänzt und ersetzt werde, in so fern nämlich die Theorie der Banken ganz den Maximen entspricht, die eben nachgewiesen worden sind.

9. In besonderer Anwendung auf das österreichische Papiergeld geht hervor, dass es alle Eigenschaften in sich vereinige, welche als nachtheilig und verderblich erwiesen wurden.

Es besteht durch den Zwangsumlauf in der Art, dass die Metall-Münze gesetzlich ausser Kurs erklärt ist, indem das Papiergeld als einzige Valute proklamirt wurde, und Verträge auf Münze ausser den Schutz der Gesetze gestellt sind.

Das Verhältniss der Summe des Papiergeldes zu dem Umlaufsbedürfnisse ist mit Ueberspannung überschritten, wie es aus dem Unwerthe des Papiergeldes, wenn auch die emittirten Summen unbekannt wären, erhellet.

Sein verglichener Werth zu dem Metallgelde ist ohne Realisirungsmittel durch ein blosses Zwangsgesetz nominal gleich gestellt.

Man darf es sich nicht verhehlen, dass durch diese Verhältnisse die Lage der Dinge sehr bedenklich geworden.

Das Papiergeld hängt nur an der Nothwendigkeit der Annahme, und lässt als Werthmesser beinahe keine bestimmten Vergleichungen mehr zu. Alles sucht von dem Augenblicke zu gewinnen, oder sich gegen Verlust auf was immer für Wegen zu schützen. Die Nation ist zum Spieler geworden.

10. Es ist nun allerdings die erste, die dringendste Aufgabe für die Regierung diesem Zustande abzuhelfen.

Um sie zu lösen, scheint vor Allem der Standpunkt bezeichnet werden zu müssen, den man als letztes Ziel erreichen will, und sodann dürfte es auf die Entdeckung der Wege ankommen, in denen man jenes Ziel zu erreichen glaubt.

11. Was den zu erreichenden Standpunkt betrifft, so kann er nur dreifach seyn, nach der Verschiedenheit der Principien nämlich, von denen ausgegangen wird.

Diejenigen, welche sich gegen das Papiergeld überhaupt erklären, und aus Besorgniss des möglichen Missbrauches lieber allen Vortheilen desselben entsagen wollen, müssen einen Zustand herbeigeführt wünschen, wo das Papiergeld ganz aus seinem Daseyn abgerufen, und nur die Metall-Münze als Zahlungsmittel angesehen wird.

Diejenigen, welche nur die Vortheile des Papiergeldes im Auge behalten, werden sich darauf beschränken, zu wünschen, dass das Verhältniss des Papiergeldes zum Umlaufsbedürfnisse hergestellt werde.

Diejenigen endlich, welche sich zu den in diesen Bemerkungen entwickelten Grundsätzen bekennen, werden dafür halten, dass wie §. 2 erinnert wurde, es dahin kommen möge, dass das Geldwesen auf der Grundlage der Metall-Münze beruhe, aber durch die Errichtung eines zweckmässigen Bank-Instituts diejenigen Vortheile gewonnen werden, welche das Papiergeld unter Beobachtung der vorgezeichneten Bedingnisse so reichlich, und auf eine nur der heutigen europäischen Kultur vorbehaltene Weise gewähret.

Der Kaiser an Stadion.

Lieber Graf Stadion! Obschon Ich Ihnen bereits über Ihren Vortrag vom 31. Jänner dieses Jahres, im Allgemeinen Meine Zustimmung zu den daselbst vorgeschlagenen Massregeln zur Regelung der Geldverhältnisse Meiner Staaten erklärte, so finde ich gleichwohl nothwendig, Sie durch die ausdrückliche Genehmigung der nachfolgenden Grundsätze in den Stand zu setzen, die Ausführung derselben zweckmässig zu bewirken. Vor Allem erhält das Hauptprincip von dem Sie in Ihren Vorschlägen ausgehen, nach welchem die Geld-Cirkulazion auf die Grundlage der feinen Metall-Münze zurückgeführt, und durch Kreditszeichen ohne Zwangswerth und direkten Umlaufszwang nur unterstützt und belebt werden sollen, Meine vollkommene Beistimmung.

So viel es die einzelnen Sätze betrifft, so muss allerdings

1. Der Ausfertigung jedes Papiergeldes unter was immer für Benennungen mit Zwangswerth und Zwangsumlauf für immer entsagt, vom Tage der darüber abzugebenden Erklärung eine weitere Vermehrung des gegenwärtigen Papiergeldes aufgegeben, und das Publikum hievon in die Kenntniss gesetzt werden.

2. Die Modificirung des 9. §. des Patents von 20. Hornung 1811 ist nach Ihrem Vorschlage zu veranlassen, und werden Sie den Zeitpunkt wahrnehmen, in welchem die gänzliche Aufhebung des Zwangsumlaufes des dermal kursirenden Papiergeldes unschädlich eintreten kann, um Mir hierzu den Antrag vorzulegen. Ich weise die Hofkom-

mission in Justizgesetzsachen unter Einem an, bei dem Entwurfe der diessfalls zu veranlassenden Kundmachung, der Mir zur Genehmigung vorzulegen ist, mitzuwirken.

3. Das dermahl im Umlaufe befindliche Papiergeld ist nach und nach ganz einzuziehen, und ganz nach Ihrem Vorschlage, theils in Bankpapier, theils in eine verzinsliche Staatsschuld umzustalten.

4. In dieser Absicht genehmige Ich die Einrichtung einer Bank nach den ihr von Ihnen zugedachten Attributen und Abtheilungen.

5. Zur vollen Hypothek des Zettelbanks-Instituts, in so fern dasselbe Banknoten für das dermahlige Papiergeld hinausgibt, und die gesammten montanistischen Entitäten anzuwenden, und mit allen rechtlichen Förmlichkeiten der Bank zu verpfänden.

6. Auch berechtige und verpflichte Ich Sie, die gesammten Kontributionsgelder, und was Sie sonst an Metall-Münze in der Finanz-Administration entbehren können, bis auf die Summe, die sie nöthig finden, die aber nicht unter 47,000.000 Gulden betragen darf, in angemessenen Zeitfristen in die Bank theils zum Behuf der Auswechslung der Banknoten, theils zur noch grösseren Fundirung derselben einzulegen.

7. Dasjenige, was Sie über die Anzahl der zu emittirenden Banknoten, ihren Umlauf, die Realisirung derselben, ihre Anforderung in verschiedene Staatsabgaben, und ihrer Eigenschaft eines zwangsfreien aber gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel in Antrag bringen, erhält durchaus meine Genehmigung, und ist als Vorschrift zu befolgen.

8. Die Dotirung der Eskonto- und Hypothekenbank durch Akzien, deren Zahl vor der Hand auf fünfzig Tausend anzunehmen ist, entspricht ebenso als die Benützung der Akzien-Einlagen zur Vertilgung des Papiergeldes in der vorgeschlagenen Art, dem vorgesetzten Zwecke, und ist hiernach in die Vollziehung zu bringen.

9. Die Umstaltung der fünf Siebentheile des in die Zettelbank eingehenden Papiergeldes in Staats-Obligationen zu $2^1/_2\%$ in Konventions-Münze, wenn dieser letzte Verzinsungs-Massstab sich für den Zweck der Anstalt als unerlässlich darstellen sollte, ist nach dem gemachten Vorschlage zu veranlassen.

10. Alles, was Sie in Beziehung auf den Tilgungsfond, das ist, seine Erschaffung und Verwaltung in Antrag bringen, erhält Meine Genehmigung und ist auf das Genaueste zu beobachten.

11. Die erste Einrichtung der Bank endlich muss zwar vom Staate ausgehen, und ist in der von Ihnen angedeuteten Art zu bewirken.

Sie werden aber dafür besorgt seyn, dieses Institut, sobald die in dem Vorschlage vorausgesetzten Bedingnisse realisirt sind, ganz in die Natur einer Privat-Anstalt eintreten zu lassen, und so weit es thunlich ist, die Beschleunigung dieses Zeitpunktes herbeizuführen suchen.

Ich weise übrigens unter Einem die Chefs aller Hofstellen zur kräftigsten Mitwirkung bei der Ausführung der in der Frage stehenden Verfügungen und Massregeln an, und werden Sie Mich stets von dem Fortschreiten der Operazion in der Kenntniss erhalten, in den Fällen, welche Ihren Wirkungskreis überschreiten, Meine Genehmigung einholen, und Ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf die Herstellung der Ordnung und eines regelmässigen Ganges in alle Zweige der Finanzverwaltung richten, wobei Ich Ihnen wiederholt Meine kräftigste Unterstützung zusichere.

Mailand den 1. März 1816.

Franz m. p.

Aus einer Denkschrift von Kübeck.

Die Principien, sagte Kübeck in einem Memoire vom 15. August 1816, auf welchen der Plan beruht, sind in folgenden drei Sätzen ausgedrückt. 1. Die Geldcirkulation muss auf die Grundlage der Münze zurückgeführt und darauf künftighin mit gänzlicher Ausschliessung des Papiergeldes erhalten werden. 2. Für den grösseren Verkehr und zur Belebung der Capitalienverwendung sind realisirbare Creditszeichen in zwanglosem Umlauf mittelst eines Privatbankinstitutes zu setzen. 3. Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld ist im Wege einer freiwilligen Conversion ganz aus dem Umlauf zu ziehen und dabei ein langsamer und allmälig wirkender Gang zu beobachten.

Man habe zu diesem Behufe die Bank eröffnet und sie mit der Conversion des Papiergeldes in Verbindung gebracht und auf diese Weise 100 Millionen Papiergeld in eine verzinsliche $2^1/_2{}^0/_0$-ige Schuld in Münze der Art zu bewirken geglaubt, dass daraus ein stufenweise anwachsender baarer Reservefond der Bank gebildet werde. Die Summe von 500 Millionen Papiergeld sollte in eine $1^0/_0$-ige verzinsliche Schuld und das realisirbare neue Bankgeld und zwar nach dem Verhältnisse wie 7 zu 2 durch die Bank umgestaltet werden. Die Münze sollte neben dem Papiergelde in den Umlauf eingeführt, und in dieser Absicht

dieselbe bei einigen Abgaben gefordert, diese Gelegenheit aber durch die zwangsweise Anforderung der Banknoten benutzt werden, dem neuen Bankgeld eine ausgebreitete Verwendung darzubieten.

In Beziehung auf die Art der Ausführung ging man von folgenden Voraussetzungen und Betrachtungen aus. Die Hülfe einer allmäligen Heilung der Geldzerrüttung muss durch die Nation und durch ihre Mitwirkung bewirkt werden, und zu diesem Zwecke muss das Vertrauen derselben gewonnen werden. Dies werde durch die schonende, vortheilhafte und freiwillige Conversion erzielt werden, wenn die Furcht über das Schicksal des Papiergeldes verschwindet. Zwischen dem Papiergelde und der Münze werde sich ein bestimmtes Werthverhältniss herstellen, und nur das im Umlaufe entbehrliche Papiergeld zur Conversion ziehen. Die Bank wird sich als ein Nationalinstitut besonderer Theilnahme erfreuen und die entbehrlichen Capitalien werden als Aktieneinlagen dahin einfliessen. Die Staatsverwaltung werde nach Mass ihrer Geldmittel Schritt für Schritt die Entbehrlichkeit des Papiergeldes dadurch erweitern, dass sie die Anforderung der Münze auf mehrere Ausgaben ausdehnt bis sie alle in das Münzsystem einfliessen und das Papiergeld aus dem Zwangsumlaufe setzen kann. Der Credit und das von der Staatsverwaltung künstlich vermehrte Bedürfniss der Banknoten wird ihre Realisirung selten machen, die baaren Münzvorräthe schonen, und eine wenigstens dreifache Vermehrung derselben gestatten, hiedurch die Operation sichern und den Staat von einer bei andern Conversionsmethoden unvermeidlichen grossen Zinsenlast erleichtern.

Aus einem Actenstücke von Stadion.

Das österreichische Papiergeld ist lange nach seiner ersten Erscheinung weit unter dem Verhältnisse des Bedarfs geblieben. Aeltere Kaufleute wissen sich noch zu erinnern, dass das Papier vorzüglich vor Münze gesucht wurde, und dass die Kaufmannschaft klagte, dass zur Erleichterung und Belebung des Handels nicht genug vorhanden sei. Als Oesterreich das erstemal in das Labirinth der Revolutionskriege verwickelt wurde, war die damals allgemeine Meinung, dass diese politische Crisis nur von kurzer Dauer seyn könne, und die nach einem solchen Sisteme der Schonung damals wohl sehr voreilig ausgesprochene

Versicherung, der Oesterreichische Staat könne und wolle diesen Krieg aus eigenen Fonds, ohne alle ausserordentliche Belastung der Unterthanen führen, die erste Quelle der nachherigen Verwirrung. Man griff zu dem anscheinend leichten Mittel der Vermehrung der Cursirenden Bankzettel ohne irgend eine andere Berechnung als die der täglich nothwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Im Jahre 1792 war man überzeugt, der Krieg werde in einem Feldzuge endigen. Ungefähr ähnliche Illusionen dauerten bis über das Jahr 1801 fort. Als endlich das durch die ganz willkührliche Ausschneidung der Bankzettel gestiftete Uibel allgemein fühlbar wurde, war es schon viel zu umfassend geworden, als dass es durch die einen Hülfsquellen hätte gehemmt werden können. Die ununterbrochene Reihe unglücklicher Feldzüge und verderblicher Friedensschlüsse hatte schon früher die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Unterthanen mit erhöhten und drückenden Steuern zur Deckung der gewöhnlichen Staatsauslagen zu belasten, ohne einen Theil der dadurch vermehrten Staatseinkünfte zu der Verbesserung vergangener gebrauchen zu können. Nun traten neue Kriege, neue Unglücksfälle ein, der Unterthan konnte nicht hinlänglich steuern, der auswärtige Kredit war geschwächt und in jedem Betrachte unzulänglich, und nur die Druckpresse und die Papierscheine blieben den Finanzen zu Gebothe.

So hat sich nach und nach in diesem unwiderstehlichen Drange der Umstände, das gegenwärtig so heillose Missverhältniss zwischen Circulations-Bedarf und Circulations-Mittel erzeugt. Die Aufgabe für die Finanzen ist nun, bey hoffentlich geänderter Lage der Dinge, dieses Missverhältniss aufzuheben, und wieder zwischen Bedarf und Mittel ein richtigeres zusagendes Verhältniss herzustellen.

Aus diesem Gesichtspunkte bin ich in den darüber Seiner Majestät unterlegten Vorträgen ausgegangen.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Verlag von **F. Tempsky** in Prag.

Geschichte Oesterreichs

vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848.

Von **Joseph Alexander Freiherrn von Helfert.**

I. Band: Die Belagerung und Einnahme Wiens. October 1848. Mit einer Uebersichtskarte. gr. 8. 1869. 34 Bogen geh. 10 M. — 5 fl.

II. „ Revolution und Reaction im Spätjahre 1848. gr. 8. 1870. $28\frac{1}{2}$ Bogen geh. 8 M. — 4 fl.

III. „ Die Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef I. gr. 8. 1872. 41 Bogen geh. 10 M. — 5 fl.

IV. „ Der ungarische Winterfeldzug und die octroyirte Verfassung. December 1848 bis März 1849. Erster Theil. gr. 8. 1876. 38 Bogen geh. 10 M. — 5 fl.

Geographie von Oesterreich-Ungarn.

Von **Anton Steinhauser.**

Mit 112 in den Text gedruckten Holzschnitten und einem Namenregister.

gr. 8. 286 Seiten. Preis geh. 3 M. — 1 fl. 50 kr.

Geschichte der Bulgaren.

Von **Dr. Const. Jos. Jireček.**

gr. 8. 1876. 37 Bogen geh. 8 M. — 4 fl.

Allgemeine Erdkunde.

Ein Leitfaden der

Astronomischen Geographie, Meteorologie, Geologie und Biologie.

Bearbeitet von **Dr. J. Hann, Dr. Ferdinand von Hochstetter** und **Dr. A. Pokorny.**

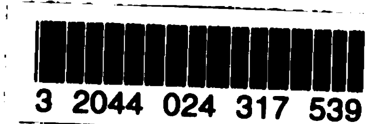
Mit 150 Abbildungen und 7 Tafeln in Farbendruck.

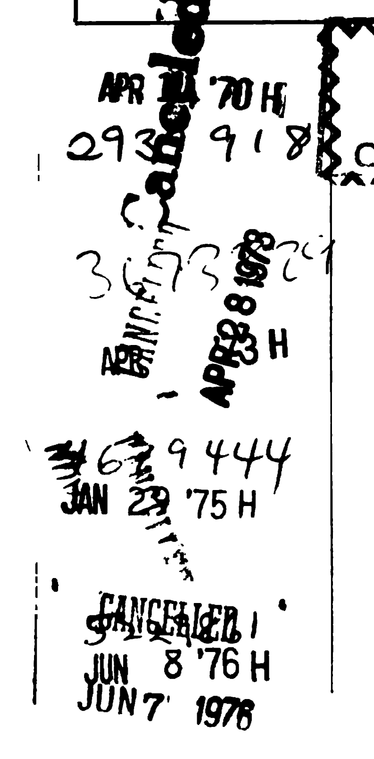
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Lex. 8. 393 S. Preis broch. 6 M. — 3 fl., eleg. geb. 7 M. 20 Pf. — 3 fl. 60 kr.

Inhalt: **Die Erde als Weltkörper und ihre Atmosphäre** (Astronomische Geographie und Meteorologie) von Prof. Dr. Julius Hann. — **Die Erde nach ihrer Zusammensetzung, ihrem Bau und ihrer Bildung** (Geologie) von Hofrath Dr. Ferdinand von Hochstetter. — **Die Erde als Wohnplatz der Pflanzen, Thiere und Menschen** (Pflanzen- und Thiergeographie; die Verbreitung und Verschiedenheit der Menschenrassen) von Director Dr. Alois Pokorny.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.


3 2044 024 317 539


APR '70 H
JAN 29 '75 H
JUN 8 '76 H
JUN 7 1976
WIDENER
MAR 05 1995
CANCELLED

